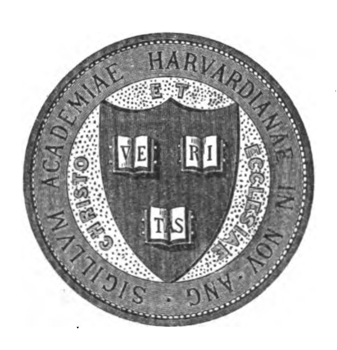
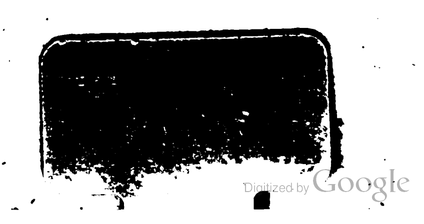



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Critisches Archiv

der

neuesten juridischen

Litteratur und Rechtspflege

in Teutschland,

herausgegeben

von

D. W. Aug. Fr. Danz, D. Chr. Gottl. Gmelin,
und D. Wilh. Gottl. Tafinger.

Erster Band.

Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1801.

Vorbericht.

Die Herausgeber legen hiermit den ersten Band dieses Archivs dem Publicum vor. Sie beglaubigen sich, demselben eine Uebersicht der juristischen Litteratur des Jahres 1800 darinn vorzulegen, die nicht nur ein Behuf zur Titelkunde, sondern mit belegten Urtheilen versehen ist, worinn der Leser Wahrheitsliebe ohne alle Nebenabsicht und Mäsigung nicht verkennen wird, wenn er anders den Geist der Mäsigung und unbefangenen Wahrheitsliebe zum Lesen selbst mit sich bringt. Die drey genannten Herausgeber halten sich vor allem andern verbunden, zu bemerken, daß ein sehr beträchtlicher Theil der Recensionen von auswärtigen Gelehrten herrühre, und daß dis insbesondere der Fall bey Beurtheilungen hiesiger gelehrten Producte gewesen sey, und auch in Zukunft seyn werde. Nicht als ob sie irgend eine der Recensionen in der Art ihrer Fassung so beschaffen fänden,

um wünschen zu müssen, daß man keinen von ihnen für den Verfasser erklären möchte! Sondern einzig um der Wahrheit selbst ein Genüge zu leisten, und Misdeutungen zu vermeiden, wozu ein Theil des Publikums, dem es oft mehr um Stoff zu äussern Bemerkungen als um die Sache zu thun ist, so sehr geneigt zu seyn scheint. Ja wir danken sogar den auswärtigen Mitarbeitern öffentlich für ihre Unterstützung, durch die wir insbesondere nun in den Stand gesetzt sind, die Rechts-Litteratur und Gesezgebung einzelner zu Teutschland gehörigen oder in Absicht auf Rechtskunde wenigstens darunter mitbegriffenen Länder und Staaten in ein ausführlicheres Licht zu setzen. Das vierte Heft enthält eine ausführlichere Anzeige der juridischen Litteratur der österreichischen Staaten aus dem vorgesezten Jahre. Bayern, das unter der jetzigen Regierung eines die Aufklärung in den Wissenschaften sowohl als in der Staatsverwaltung und Rechtspflege begünstigenden mächtigen Fürsten die Aufmerksamkeit des Publikums mit so vielem Rechte auf sich zieht, ist durch interessante Beyträge näher beleuchtet worden. Und wer sollte nicht die Briefe über die preussische Justizverfassung mit dem lebhaftesten Interesse für die Sache, welche sie darstellen, und für die geistvolle Art der Darstellung aufgenommen haben, und ihrer Fortsetzung, die wir mit Zuverläsigkeit anzukündigen im Stande sind, mit begieriger Erwartung

entgegen sehen? Ueber Sachsen und andere Territorien liegen ansehnliche Beyträge für die folgende Hefte in Bereitschaft. Diese werden insbesondere auch eine zusammenstellende Beurtheilung der neuesten wichtigen Versuche zur Reform der Wissenschaft des Criminalrechts enthalten, die dem Einfluß des Studiums der critischen Philosophie ihren Ursprung zu verdanken haben. Der Aufsaz, in welchem insbesondere die hieher einschlagenden Schriften des philosophischen Rechtsgelehrten Feuerbach angezeigt und beurtheilt werden, wurde durch den zu Ende gehenden Raum dieses Bandes ausgeschlossen, und so noch einige Recensionen, die zu dem Jahrgang 1800 gehören.

Auch mehrere Rechtsfälle werden in dem folgenden Bande erscheinen. Und gewis verdient schon der im 1ten Hefte dieses Bandes enthaltene lehenrechtliche Successionsfall mit seiner Ausführung, die aufmerksame, nicht von oben herab absprechende, Beurtheilung des Sachverständigen, der jede neue Ansicht, wenn sie auch nicht die seinige ist, bescheiden prüft, um sie in sein System aufzunehmen oder zu widerlegen. Sie hat diese Beurtheilung zum Theil schon gefunden, und wird so wie die Ausführung der Rechtsregel: Hand muß Hand wahren, die auf einen Rechtsfall angewandt ist, dem Theoreticker und dem Geschäftsmanne, wie wir hoffen, willkommen seyn.

Schon die Ansicht des bisher dargestellten Inhalts giebt uns die Hoffnung, daß dieses critische Archiv die gewöhnliche Periode einer Zeitschrift durch seinen innern Gehalt und durch das stete Augenmerk auf die innere Fortschritte der Wissenschaft im Ganzen und in einzelnen Theilen überleben werde. Unter die Geistesproducte, auf die wir vorzüglich auch diese Hoffnung gründen, setzen wir die Abhandlung über Zeit und Zeitberechnung nach römischen Rechtsprincipien von Hrn. Hofrath Gmelin, die in ihrer einfachen Entwicklung der Principien das sicherste Gepräge der Gründlichkeit an sich trägt, und durch den humanen gebildeten Ton so sehr mit der plebejischen Manier und Anmaslichkeit contrastirt, in welcher in neueren Zeiten diese Lehre von einem übrigens verdienten Veteran in der Jurisprudenz behandelt worden ist, der, wenn er es sich vorgenommen haben sollte, einige unserer neuesten critischen und realistischen Philosophen selbst an Grobheit zu übertreffen, den hohen Stolz haben kann, sein Ideal glücklich erreicht zu haben.

Wenn wir mehrere der bisher angezeigten Stücke aus diesem Archive herausgehoben haben, so geschah es, um selbst dadurch den Verfassern jener Beyträge unsern hochachtungsvollen Dank zu bezeugen, zugleich aber auch um dem möglichen bösen Willen künftiger Be-

urtheiler das Gefühl zu zeigen, das wir, nicht von dem Werthe unserer Arbeit, wohl aber von dem Werthe des Ganzen zu haben, und ihnen entgegen zusetzen uns eben so sehr befugt glauben, als wir auf der andern Seite davon überzeugt sind, daß unser Institut noch einer weit größeren Vervollkommnung fähig und bedürftig sey, nach welcher wir unausgesezt streben werden. Daß die erste Abhandlung über die wichtigsten Angelegenheiten der catholischen und besonders teutschen Kirche rc. an der Spitze dieses Ganzen steht, geschah gewiß aus keiner Prätention ihres Verfassers, sondern einzig, weil er sie als ein Kind der Zeit und selbst des Augenblicks ansah, für welchen es durch Hindeutung auf die große Reyhe von Folgen, die der Friede und seine Vollziehung haben dürfte, und die gewiß noch nicht genug und von allen Seiten beherziget worden sind, wenigstens einiges Interesse des Augenblicks, und zwar gerade durch ein baldiges Erscheinen, erhalten könnte.

Characteristisch für den Geist der Zeit, der sich in dem lebhaften Widerspruche der entgegengeseztesten Ansprüche der Vernunft und anderer sich durchcreutzenden Interessen darstellt, ist besonders nicht sowohl die Geschichte der Comitialverhandlungen, als vielmehr die Reichstagslitteratur des Jahres 1801, wo-

von das nächste Heft eine merkwürdige Uebersicht enthalten wird.

Dieses zum zweyten Bande gehörige Heft ist bereits unter der Presse. Der zweyte Band selbst, wird wiederum aus vier solchen Heften, wie bisher bestehen, und neben den Nachträgen zur Litteratur des vorhergehenden Jahrgangs die des Jahres 1801. enthalten. Tübingen, im Dec. 1801.

Juridisches Archiv.

Erstes Heft.

Reichstags-Litteratur.

A.) Reichstags-Verhandlungen.

§. 1.

Reichsfriede.

Am 18. Februar 1801 Nachmittags traf von dem Postmeister in Kehl eine Estafette zu Regensburg mit der Nachricht ein, daß der Friede zwischen Frankreich und Oesterreich am 14. unter Kanonen-Donner zu Lüneville publicirt worden sey. Gleich den 19. früh erhielte diese Kunde, ihre Bestätigung durch ein in Wien am 16. von der geheimen Hof- und Staatskanzley im Drucke erschienenes Publikat des Innhalts:

„Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät wird von der geheimen Hof- und Staatskanzley bekannt gemacht, daß, zufolge der gestern aus Lüneville mit Kurier eingegangenen Nachricht, der Friede am 9. dieses durch den Kaiserl. Königl. und französischen Bevollmächtigten, Grafen von Kobenzl und Joseph Buonaparte, unterzeichnet worden sey; wodurch denn, nach zu erfolgender beyderseitiger und des Reichs Ratificationen, diesem Kriege ein Ende gemacht, und den sich durch Treue und Beharrlichkeit ausgezeichneten Unterthanen der österreichischen Monarchie

die erwünschte Ruhe zur frohen Aussicht verschaft wird."

§. 2.

Noch am 24. Februar Abends kam der kurmainzische Reichs-Direktorial-Gesandte Freyherr von Steigentesch aus Wien mit einem kaiserlichen Hofdekrete vom 21. in Regensburg an, und ließ lezteres am 25. mit zwey Beylagen, einem kaiserlichen Handschreiben an die Kurfürsten und ersten Fürsten des Reichs nämlich, und dem Lüneviller Friedensschlusse selbst, diktiren.

Das kaiserliche Hofdekret gieng dahin:

„An den von Sr. K. K. Apostol. Majestät zur Unterhandlung des Friedens mit der französischen Republik nach Lüneville abgesendeten K. K. Bevollmächtigten geschah von den Bevollmächtigten des französischen Gouvernements, unter namentlicher Beziehung auf das Beyspiel der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und zu Baden vom Jahre 1714, der bestimmteste Antrag, daß dort zugleich der Reichsfriede in Allerhöchstihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt berichtigt und unterzeichnet werde.

Die Wichtigkeit dieses Antrags, die vielerley Rücksichten, die hierbey eintraten, erheischten die redlichste und sorgfältigste Erwägung des Reichsoberhaupts, und Seine Kaiserliche Majestät durften keinen Anstand nehmen, unverzüglich sämmtliche Kurfürsten, in ihrer kurfürstlichen sowohl, als fürstlichen Eigenschaft, und andere angesehene Reichsfürsten mittelst eines eigenen allerhöchsten Handschreibens in die Kenntniß des wahren Verhältnisses der Sache und Ihrer gefaßten Entschliessung zu setzen. Dasselbe enthält den reinen Ausdruck Allerhöchstihrer Empfin-

dungen und Grundsätze, und Se. Kaiserliche Majestät theilen hiervon auch der allgemeinen Reichsversammlung in der ersten Anlage eine Abschrift mit, des festen Vertrauens auf ihr wohlbewährtes Urtheil, daß bey richtiger Abwägung des ganzen Innhalts dieses Handschreibens selbst jeder Schein verfassungswidriger Absicht weichen werde.

So kam dann, und zufolge des von dem französischen Bevollmächtigten namentlich angeführten Beyspiels der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und Baden, der Friedenstractat zu Stande, dessen vollständige Abschrift hier anliegt. Eben jenes zur Norm aufgestellte Beyspiel bewahret zugleich sattsam das reichsständische Mitwirkungsrecht in Friedenssachen, wenn gleich der vorliegenden Friedensurkunde zur Sicherstellung jener gesezlichen Gerechtsame keine ähnliche Uebereinkunft, wie dem Friedensschlusse zu Rastadt, ausdrücklich einverleibet ist.

Die Beweggründe, welche Se. Kaiserl. Majestät zu Abschliessung dieses Friedens bestimmt haben, werden nun auch durch ihre Stärke bey Kurfürsten, Fürsten und Ständen den Entschluß erzeugen, die Ratifikation des vorliegenden Friedens-Instruments möglichst zu beschleunigen; besonders da das französische Gouvernement den Genuß der ersten Friedensfrüchte, nämlich die Befreyung von allen Kriegs-Exaktionen und die Abziehung der Armeen aus dem Reiche von der baldigsten Reichsgenehmigung abhängig gemacht hat. Se. Kaiserl. Majestät sehen somit

einem zu diesem Ende schleunigst zu erstattenden Reichsgutachten mit grosser Sehnsucht entgegen."

Das kaiserliche Handschreiben, dessen hier gedacht wird, war schon einige Wochen vorher an die Kurfürsten und ersten Fürsten des Reichs, Wirtemberg, Hessenkassel u. s. w., erlassen, und enthielt die umständliche Ausführung, daß das Reichsoberhaupt dem französischen Ansinnen: den Reichsfrieden, nach dem Beyspiele der Friedensunterhandlungen zu Rastadt von 1714, ohne besondere Reichsvollmacht zugleich abzuschliessen, aus Besorgniß — die Friedensunterhandlungen abgebrochen zu sehen — habe nachgeben müssen.

§. 3.

Der Dringlichkeit des Gegenstandes wegen (§. 2.) ließ der Reichsdirektorialis noch auf den 25. zu einer Konferenz bey sich ansagen, wo man sogleich über folgende fünf Punkte sich vereinigte:

1) Daß der Verlaß a dato auf 10 Tage, mithin auf den 6. künftigen Monats zu Eröffnung des Protokolls zu machen;

2) daß das Reichs-Direktorium zu ersuchen sey, dem Reichs-Ministerio davon ebenfalls durch Estaffette Nachricht zu geben;

3) daß nach dem Vorgang bey der Reichsvollmachts-Ertheilung vom 24. Dec. 1797 dem Reichs-Ministerio anheim zu geben, daß die kaiserliche Principalkommission nicht nur mit der Specialvollmacht zu Ratificirung des künftigen Reichsgutachtens versehen, sondern auch, zu mehrerer Beschleunigung, die Ratification alsbald unmittelbar von Regensburg aus dem K. K. Bevollmächtigten nach Lüneville zugeschickt werden könne;

4) daß von dem Reichs = Direktorio der kaiserlichen Principalkommission nach ihrer Ankunft die heutige Vereinbarung herkömmlich kommunizirt, und Hochdieselbe ersucht werde, sich um die Einlangung angeführter Specialvollmacht auch ihrer Seits zu verwenden;

5) daß die kaiserliche Generalpostdirektion anzugehen sey, die nöthige Anstalt zu möglichster Abwendung alles auf dem Verzug haftenden Verlusts bey Abschickung der Estaffetten zu treffen.

§. 4.

Gegen diese auffallende Eile (§. 3.) legte Niemand, ohne Zweifel wegen der großen Gefahr, die auf dem Verzuge haftete, Widerspruch ein. Nur Kurbrandenburg gab seinem Gesandten, bey den vorliegenden dringenden Umständen, zwar die Ratifikation des Friedens, und, wegen der Folgen, deren möglichste Beschleunigung durch das Reichsgutachten auf; ließ aber zugleich die dießmal um der Lage der Dinge willen bey Abschliessung des Reichsfriedens verabsäumte gesezliche Form für die Zukunft sicher stellen; brachte danneben die für das Reich bedungene, auffallend kurze Ratifikationsfrist in Anregung; behielt sich nicht weniger in Ansehung der in Gemäßheit des VII. Artikels des Lüneviller Friedens, wegen der Entschädigungen noch zu treffenden näheren Anordnungen und Verabredungen seine Rechte, Theilnahme und Mitwirkung ausdrücklich bevor; und machte endlich noch die Eröffnung, daß es diese seine Gesinnungen, auf das von dem Kaiser erhaltene Handschreiben, den Kurfürsten und ersten Fürsten des Reichs, namentlich Braunschweig, Wirtemberg, Hessen und Meklenburg, bereits mitgetheilt, und solche darauf aufmerksam gemacht habe.

§. 5.

Noch ehe indessen das Protokoll wirklich eröffnet wurde (§. 3.), ergieng ein, auf den dritten März datirtes neues Kaiserliches Kommissionsdekret des Innhalts an den Reichstag:

„Kurfürsten, Fürsten und Stände werden aus dem ihnen jüngst durch ein allergnädigstes Kaiserl. Dekret zur Einsicht und Ratifikation vorgelegten Friedens-Traktate wahrgenommen haben, daß zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts noch eine besondere Uebereinkunft zu treffen sey. Seine Römisch-Kaiserliche Majestät verlangen demnach von der allgemeinen Reichsversammlung, nach wirklich erfolgtem Gutachten über den Innhalt des obigen Dekrets, ein weiteres eben so schleunig zu erstattendes allerunterthänigstes Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart zur Beendigung des vorgedachten Friedenswerks."

Schon am 5. März wurde dieses Dekret nicht nur diktirt, sondern auch dem Reiche in einer ausserordentlich angesagten Versammlung, welche zum erstenmale wieder auf dem Rathhause gehalten wurde, vorgelegt. Da das hier geforderte Reichsgutachten schleunig erstattet werden sollte; so nahm man sogleich Verlaß, und sezte den 30. März zur Eröffnung der Reichsberathschlagung fest.

In einer kleinen Flugschrift, die den Titel führt:

Freymüthige Bemerkungen über das jüngste Kaiserliche Kommissionsdekret de dict. 5. März in Beziehung auf die künftige Reichsberathschlagung, von einem Patrioten, 1801. 23. S. 8.

wird, des getheilten Interesses wegen, zwischen denjenigen Ständen, die entschädigen, und denjenigen, die entschädigt werden sollen, behauptet, daß die Berichtigung der Entschädigungen weder vor den Reichs- noch vor einen Deputationstag zur Mitwirkung gehöre; sondern daß nichts übrig bleibe, als daß das Reich dieselbe dem Kaiser, unter Zuziehung und Mitwirkung der garantirenden Mächte, Rußlands, Preußens und Schwedens nämlich, überlasse.

§. 6.

Am 6. März übrigens wurde, der genommenen Verabredung gemäß (§. 3.), das Protokoll wirklich eröffnet. In dem Fürstenrathe erklärten sich von den 96 gegenwärtig aktiven Stimmen 76, und unter diesen 54 für die Genehmigung des von dem Kaiser auch im Namen des Reichs abgeschlossenen Friedens; es war also eine absolute Stimmenmehrheit vorhanden, so daß das Direktorium ohne Zweifel ein Konklusum gezogen haben würde, wenn nicht das kurfürstliche Kollegium mit seinem Schlusse noch zurückgewesen wäre. In diesem nämlich stimmten nur Kurmainz, Kurköln, Pfalzbayern und Kurbrandenburg ab; denn Kurtrier war noch abwesend, Kurböhmen unbesezt, und Kursachsen nebst Kurbraunschweig noch nicht instruirt.

Am 7. März aber wurde die Berathschlagung fortgesezt, und da die Conclusa der beyden höheren Kollegien im Wesentlichen übereinstimmten, indem beyde auf eine dem Kaiser für den auch im Namen des Reichs geschlossenen Frieden zu erstattende Danksagung, und auf die unbedingte Ratifikation des lezteren antrugen; so wurde, weil der fürstliche Schluß das leztemal zur Grundlage des gemeinschaftlichen gedient hatte, dießmal der kurfürst-

liche pro basi communis duorum genommen. Die Reichsstädte treten auch, nach der mit ihnen angestellten Re- und Correlation, dem communi duorum bey, worauf die Entwerfung des Reichsgutachtens aus dem Concluso trium den kur- und fürstlichen Direktoren herkömmlichermaßen überlassen wurde.

§. 7.

Das Reichsgutachten vom 7. März geht wörtlich dahin (§. 6.):

„Die drey Reichskollegien hätten das allerhöchste kaiserliche Hofdekret in reife, dem wichtigen Innhalte desselben angemessene, und dabey nach den dringenden Umständen schleunigste Berathung genommen, und so wie sich dieselben wegen des, Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nach den Reichsgesetzen zustehenden Mitwirkungsrechts in Friedenssachen bey denen in dem, dem kaiserlichen Hofdekrete in der ersten Anlage beygelegten kaiserlichen Handschreiben, ausführlich angeführten Gründen, und bey denen für die anerkannten, und ohnehin unbezweifelten Rechte des Reichs wiederholten kaiserlichen Versicherungen sich jezt allerdings beruhigen können; so hätten auch die Beweggründe, welche Se. kaiserliche Majestät den Frieden in der vorgelegten Maaße abzuschliessen bestimmt haben, durch ihre Stärke, und durch die bekannte traurige Lage Deutschlands, welches den Frieden so sehr wünsche, und desselben so sehr bedürfe, die allgemeine Reichsversammlung zu dem Schluß bewogen, daß der von Sr. kaiserlichen Majestät in Allerhöchstihrem und des Reichs Namen mit der französischen Republik am 9. Hornung des

laufenden Jahres zu Lüneville abgeschlossene Friede von Ihro kaiserlichen Majestät und des Reichs wegen zu ratifiziren, darüber an Allerhöchstdieselbe schleunigst ein allerunterthänigstes Reichsgutachten zu erlassen, und Sr. kaiserlichen Majestät dabey für alle reichspatriotische Bemühungen und Verwendungen in dieser Friedenssache der lebhafteste Dank, wie hiermit geschiehet, zu erstatten, und Allerhöchstdieselbe ehrerbietigst zu ersuchen seyen, den gedachten Frieden in Allerhöchstihrem und des Heil. Röm. Reichs Namen zu ratifiziren und zu bestätigen."

Das hierauf erlassene kaiserliche Ratifikationsdekret vom 9. März lautet also:

„Es gereichet Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät zur großen Beruhigung und Zufriedenheit, Ihre reichsväterliche Bemühungen zur schleunigen Herbeyführung des Friedens für das deutsche Reich mit dem lebhaftesten Dank der allgemeinen Reichsversammlung anerkannt zu sehen, und Allerhöchstdieselbe finden sich durch gleiche Sorgfalt zur schnellsten Entfernung der noch fortwährenden Kriegslasten bewogen, dem vorerwähnten Reichsguachten die reichsoberhauptliche allergnädigste Genehmigung ohne allen Aufenthalt zu ertheilen, und in dessen Gemäßheit die förmliche und feyerliche Ratifikationsurkunde in Allerhöchstihrem und des Reichs Namen aufs schleunigste nach Lüneville befördern zu lassen."

§. 8.

In Beziehung auf das jüngste kaiserliche Kommissionsdekret vom 3. März (§. 5.) erklärte indessen der kurbrandenburgische Gesandte, da er wahrnahm, daß die Gesin-

nungen der kaiserlichen und kurkôllnischen Gesandten auf eine theils enge, theils weitere Deputation gerichtet waren, sehr bald, daß wenn es noch zu einer Deputation in der Entschädigungs-Uebereinkunftssache kommen sollte, sein König und Kurfürst sich davon nicht würde ausschliessen lassen, und eine gleiche Aeusserung gab der kurpfalzbayerische Gesandte im Namen seines Herrn den 16. März bey Rath ab. — — Auch gelangte an den kurbrandenburgischen Gesandten bald nachher ein eigenes Rescript aus Berlin, worinn der König über den Gegenstand des neuesten Kommissionsdekrets und das darinn von dem Reiche verlangte, gleich schleunige Gutachten sein Befremden äusserte, und zugleich bemerkte, daß, da er sich über diesen wichtigen Gegenstand mit den vertrauten Höfen und Ständen bereits in Korrespondenz gesezt habe, Er vor der Hand hierüber eine nähere Instruktion zu ertheilen um so weniger nöthig finde, als es mit dieser Berathschlagung ohnedem keine Eile habe.

§. 9.

Gleichwohl (§. 8.) begann am 30. März, zu Folge der getroffenen Verabredung (§. 5.), die reichstägliche Berathschlagung. Sämmtliche geistliche Stimmen, die hier abgelegt wurden, kamen darinn überein, daß sie, wegen des in dem VII. Artikel des Lüneviller Friedens vorkommenden Wortes — collectivement — die Verbindlichkeit aller Reichsstände, zu der wirklichen Theilnahme an dem Verluste des Reichs durch die Abtretung des linken Rheinufers, als entschieden annehmen. In der Hauptsache selbst aber schien es, daß die Majorität für die Bevollmächtigung des Kaisers, oder, wenn diese nicht angenommen werden sollte, nach dem Wunsche

Oesterreichs, für eine ausserordentliche Deputation, bestehend aus Mainz und Sachsen, entscheiden werde.

§. 10.

Bald jedoch ergab sichs, daß die Stimmen der Reichsstände eigentlich in fünf verschiedene Meinungen sich theilten (§. 9.) Die erste, zu welcher hauptsächlich Geistliche sich bekannten, überläßt die Entschädigungs-Berichtigung unbedingt dem Kaiser. Die zweyte, welche hauptsächlich Oesterreich vertheidigt, geht unbedingt auf eine ausserordentliche Reichsdeputation, bestehend aus Mainz und Sachsen, oder auch aus vier Ständen. Die dritte will nur bedingt, wenn nämlich der Kaiser das Geschäft nicht übernehmen und vollenden wollte, eine Deputation von zwey, oder vier Ständen. Die vierte, vorzüglich von Bremen verfochten, überträgt dem Kaiser blos die nähere Einleitung der Sache; erwartet sodann deren Vorlegung an das Reich zum Gutachten, und begehrt, wenn der Kaiser den Antrag nicht annehmen sollte, die Niedersetzung einer Komitialdeputation von zehen Ständen. Die fünfte endlich erklärt sich für die Berichtigung der Sache durch das zu Regensburg unter seinem Oberhaupte versammelte Reich.

§. 11.

Noch ehe indessen die begonnene Berathschlagung weiter fortgesezt wurde (§. 10.), gelangte am 7. April ein weiteres kaiserliches Kommissionsdekret an die Reichsversammlung, mittelst dessen dieser die über den Lüneviller Frieden wechselseitig ausgefertigten Ratifikationsurkunden zugefertigt wurden, und worinn der Kaiser zugleich folgende Aeusserung einfliessen ließ:

„Er könne nicht unterlassen, Kurfürsten, Fürsten und Ständen die gnädigste Zufriedenheit zu bezeigen, daß

dieselben durch einstimmige richtige Beurtheilung der äusserst kritischen Lage, in welche Allerhöchstsie in Ansehung des ohne reichsständische Mitwirkung abzuschliessenden Reichsfriedens sich versezt sehen, und in gebührlichem Zutrauen auf Sr. kaiserlichen Majestät gerechte Denkungsart, Allerhöchstdieselben von jeder verfassungswidrigen Absicht irgend einer Kränkung des reichsständischen Beywirkungsrechts in Friedenssachen weit entfernt hielten. Sr. Kaiserl. Majestät der Reinheit Ihrer Absicht sich innigst bewußt, bestätigen nicht nur dieselbe vor ganz Deutschland, sondern erklären auch selbst ausdrücklich diesen Vorfall zur vollkommenen Beruhigung aller Rechtlichgesinnten für alle Zukunft und in jeder Hinsicht als unnachtheilig für die bestehende Reichsverfassung. Aber eben diese pflichtmässige Achtung für die Verfassung und die Sr. kaiserlichen Majestät von den Kurfürsten in der Wahlkapitulation auferlegte Handhabung derselben gebieten auch Allerhöchstihnen, die Rechte der deutschen Konstitution wider alle während des Laufes des nun geendigten Reichskriegs unternommene Eigenmächtigkeiten, wodurch Deutschlands gesezliche Einheit so sehr erschüttert, und die Gesammtkraft des Reiches so mächtig gelähmt ward, vermöge Ihrer kaiserlichen Obliegenheit aufs feyerlichste zu verwahren, damit nicht etwa einstens aus Beyspielen der Willkühr und Eigenmacht selbst Schlüsse einer stillschweigenden

Abänderung in den zu Deutschlands Sicherheit und Wohlfahrt bastehenden wichtigen Grundgesetzen hergeleitet werden."

Ohne Zweifel sind hier nicht blos das Ziehen der Demarkationslinie, und das Abschliessen der Partikularfrieden mit Frankreich, sondern überhaupt alle Eigenmächtigkeiten, von wem sie auch immer verübt worden seyn mögen, gemeint?

§. 12.

An dem 13., 20, 27 und 30. April dauerte das Abgeben der Stimmen zum Protokoll fort (§. 10.), und das von den altweltfürstlichen Häusern, nach langem Streiten, endlich in allen drey Reichskollegien bewürkte Resultat gieng auf die Ueberlassung der bloßen Einleitung an den Kaiser.

Das Reichsgutachten vom 30. April, dem das kurfürstliche Konklusum abermals (§. 6.) zur Grundlage diente, geht wörtlich dahin:

„Se Kaiserliche Majestät in dem allerunterthänigst zu erstattenden Reichsgutachten, wie hiermit geschiehet, ehrerbietigst zu ersuchen, daß es Allerhöchstderselben gefällig seyn möchte, die gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts, in denen, nach dem Friedenstraktate zu Luneville vom 9. Febr. d. J. nach einer besondern Uebereinkunft vorbehaltenen Gegenständen, und dadurch die Beendigung des Reichsfriedenswerkes nach Allerhöchstihren genauen Kenntnissen von dem ganzen Zusammenhange der Friedensunterhandlungen, nach Ihrer Weisheit, und nach der immer erprobten reichsväterlichen Sorgfalt, für die Erhaltung und Beförderung der allgemeinen

Wohlfahrt Deutschlands, aller und jeder Stände des Reichs, der Reichsritterschaft, und für die Ruhe und das Glück aller und jeder Reichsangehörigen; und besonders in dem vorliegenden Falle, nach der, schon in der Güte des Herzens Sr. Kaiserlichen Majestät liegenden, die bestthunlichste Erleichterung des, aus denjenigen Aufopferungen und Veränderungen, welche die unausweichliche Nothwendigkeit, und das Gesez der allgemeinen Reichswohlfahrt erfordern möchten, dem Reiche, und seinen darunterleidenden Individuen, erwachsenden Verlusts und Nachtheils, umfassenden Aufmerksamkeit, einzuleiten, und noch vor deren Festsezung und Berichtigung die, aus dieser Einleitung sich ergebenden Resultate dem Reiche zu einer schleunigen, neuen Berathung, und ihrer Vorlegung zu der allerhöchsten kaiserlichen reichsoberhauptlichen Ratifikation, allergnädigst mitzutheilen."

§. 13.

Gefallen konnte dieser Schluß (§. 12.) in Wien nicht; darüber erhielt man bald Nachricht: aber die geistlichen Stände waren auch weder mit dem Resultate, und noch weniger mit der Fassung zufrieden; denn der Geistlichkeit und ihrer möglichsten Schonung bey den Entschädigungen war, ihrer Meinung nach, nicht bestimmt genug, sondern nur gleichsam im Vorbeygehen gedacht. Sie schlossen sich daher jezt näher an den österreichischen Direktorialgesandten, der dem fürstenräthlichen Konklusum eine ihnen günstigere Form gegeben hatte, an, und baten denselben,

er möchte eine Abschrift seines Entwurfes an den Grafen Cobenzl nach Paris schicken, und diesem die hier aufgestellten Grundsätze zur vielvermögenden Unterstützung angelegentlichst empfehlen. — Dem Begehren wurde entsprochen, und wenn gleich die Sache von den Interessirten sehr geheim behandelt wurde, so gelangte doch solche sehr bald zur allgemeinen Kenntniß, und unterlag der Mißbilligung Vieler, besonders auch derjenigen des kurmainzischen Reichsdirektorialgesandten; welcher leztere allein durch seine ruhmwürdige Nachgiebigkeit eine Stimmenmehrheit im kurfürstlichen Kollegium zu Stande gebracht hatte.

§. 14.

Auch (§. 13.) beschloß der Städterath, ohngeachtet er dem Beschlusse der beyden höheren Kollegien beygetreten war (§. 12.), in einem besonderen ehrerbietigsten Schreiben dem Kaiser noch das Wohl des ganzen Kollegii, und der einzelnen Glieder nachdrücklichst empfehlen zu wollen. Es geht solches im Wesentlichen dahin:

„Die Reichsstädte hegen zu Kaiserlicher Majestät das Vertrauen, daß die Beendigung des Friedenswerks auf Erhaltung aller und jeder Mitglieder des, einen integrirenden Theil des deutschen Staatskörpers ausmachenden Reichsstädtischen Collegii um so mehr werde Rücksicht genommen werden, als dasselbe schon durch ältere Friedensschlüsse so viele seiner älteren Mitglieder, durch den neuesten Frieden von Luneville aber insbesondere vier wichtige Städte, Aachen, Cölln, Speyer und Worms verloren. Sie erflehen daher für das Ganze und jedes Mitglied die allerhöchste reichsoberhauptliche kräftigste Beschirmung, und wollen, so wie alle Reichsstädte,

also auch besonders die um den deutschen Handel und die darauf sich gründende bürgerliche Glückseligkeit und politische Kraft Deutschlands verdiente Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, zur Aufrechthaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit, und Beschützung ihrer Gerechtsamen, Allerhöchstdenselben submissest ans Herz legen."

Am 4. May wurde die Erlassung dieses Schreibens beschlossen, an dem 9. erhielt der kaiserliche Konkommissarius solches zur Beförderung an die allerhöchste Behörde zugestellt, und äusserte dabey:

„Kaiserliche Majestät würden ohne allen Zweifel, besonders in Rücksicht des von den Hanseestädten in dem lezteren Kriege bewiesenen patriotischen Bemühens, gnädigst darauf reflektiren."

§. 15.

Eine fast ähnliche Antwort (§. 14.) erhielt der österreichische Direktorialgesandte auf seine Empfehlung der katholischen Geistlichkeit (§. 13.) von dem Grafen Cobenzl aus Paris. Es wird darinn versichert

daß der Gesandte auf die Erhaltung dessen, was zu erhalten sey, sein unverrücktes Augenmerk bisher gerichtet habe, und stets richten werde.

§. 16.

Endlich am 2. Juli gelangte das kaiserliche Hofdekret vom 26. Juni, das jüngste Reichsgutachten vom 30. April betreffend (§ 10.), zur Kenntniß des Reichs, und gieng dahin:

„Seine Kaiserliche Majestät könnten annehmen, daß die an Allerhöchstsie ehrerbietigst übertragene Einleitung ihre Beziehung auf die französische Regierung habe;

habe; obgleich dieser in dem erstatteten Gutachten namentlich nicht gedacht ist, und in verschiedenen Abstimmungen, welche zur Mehrheit gezählt wurden, ein anderer Sinn in Hinsicht auf diese Initiative zu liegen scheint.

Seine kaiserliche Majestät gehen sodann von der Unterstellung aus, und gründen dieselbe auf die Natur der Sache, den eigentlichen Wortverstand, und die eingeführte staats- und völkerrechtliche Geschäftssprache, daß die bey der französischen Regierung zu treffende Einleitung, selbst wenn sie bey ihren denkbaren Stufen bis zur äussersten Wirkungslinie ausgedehnt wird, keine eigentliche Vollmacht zur Unterhandlung, vielweniger eine Vollmacht zur Unterhandlung, Abschliessung und Unterzeichnung enthalte. In dieser Ueberzeugung wurden Allerhöchstdieselben noch mehr durch die Betrachtung bestätigt, daß die mit der staatsrechtlichen und diplomatischen Terminologie vertrauten Herrn Komitialen gewißlich der ganz geläufigen, und in Geschäften dieser Art hergebrachten Ausdrücke sich würden bedient haben, wenn die Mehrheit der reichsständischen Abstimmungen mehr als eine vorbereitliche Einleitung hätte übertragen wollen.

Vorstehende Betrachtungen führen zunächst zu den Fragen: Ob nun wohl die französische Regierung bey einem Auftrage in dieser Beschränktheit geneigt seyn werde, an dieser Einleitung Theil zu nehmen; oder wenn auch etwa dieselbe die Theilnahme daran nicht auf der Stelle bey der ersten Proposition ablehnt, ob sie dann in das Materiale des Geschäfts so tief eingehen werde, daß die aus der zu pflegenden Einleitung sich ergebenden Resultate als eine feste Grund-

lage zur neuen Komitialberathschlagung betrachtet, und zu einem sichern Maßstabe bey dem an Seine kaiserliche Majestät zu erstattenden weitern allerunterthänigsten Gutachten angenommen werden können? Laut spricht dagegen das Beyspiel bey dem vor einigen Jahren in Rastadt gehaltenen Friedenskongresse, wo das französische Gouvernement das Friedensgeschäft nicht eher, als nach einer an die Reichsdeputation ausgestellten unumschränkten Vollmacht zur Unterhandlung, Abschliessung und Unterzeichnung beginnen wollte; und auch der neuere, noch lebhaft erinnerliche Vorfall enthält bey näherer Vergleichung desselben mit dem Innhalte des erstatteten Gutachtens solche Aufschlüsse über die höchst wahrscheinlichen, wo nicht gewissen Gesinnungen der französischen Regierung zum Voraus in sich, daß sich ein beruhigender Erfolg zur Befriedigung der im Gutachten ausgedrückten Wünsche nicht erwarten, und noch weniger je verbürgen läßt. Hauptsächlich auf diesen — sohin mit Uebergehung anderer — sowohl aus der Natur eines Auftrags in solcher Beschränktheit, als aus diesen Vorgängen hergeleiteten Gründen ruht zugleich die volle Ueberzeugung Seiner kaiserlichen Majestät, für die Allerhöchstdieselben sich hiermit mit aller Offenheit erklären, daß der Zweck, den die allgemeine Reichsversammlung durch die an Seine kaiserliche Majestät ehrerbietigst gestellte Bitte zur Uebernahme der vorgedachten Einleitung zu erreichen sucht, auf diesem Wege nicht zu erreichen sey.

Schon in verschiedenen Abstimmungen war der Fall vorgesehen, daß Se. kaiserliche Majestät wichtige Beweggründe haben, somit Bedenken tragen

könnten, einen solchen Auftrag zu übernehmen. Einzig durch solche, angeführter Maßen, geleitet, und um die Würde des Reichsoberhaupts der Besorgniß eines vergeblichen Versuchs nicht auszusetzen, können demnach auch Se. kaiserl. Majestät sich nicht entschliessen, den Antrag der allgemeinen Reichsversammlung anzunehmen, und durch Allerhöchstihre reichsoberhauptliche Authorität diesen Theil des erstatteten allerunterthänigsten Gutachtens zu genehmigen. Hingegen ertheilen andern Theils Allerhöchstdieselben, gewöhnt und stets beflissen, vom Pfade der Konstitution nicht abzuweichen, der Mitwirkung des Reichs in der gewöhnlichen Form der Reichstagsberathschlagung Ihren kaiserlichen Beyfall. Nämlich, nachdem die Mehrheit der allgemeinen Reichsversammlung unter den reichsständischen Mitwirkungsarten: —, vermittelst einer an Se. kaiserl. Majestät zu ertheilenden Vollmacht, oder durch eine ausserordentliche Reichsdeputation, oder am Reichstage selbsten, — mit Umgehung der von vielen Reichsständen, und unter diesen auch von Sr. kaiserl. Majestät in ihrer ständischen Eigenschaft, in Vorschlag gebrachten beyden ersteren, — der Mitwirkungsart am Reichstage durch das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich den Vorzug gegeben hat; es daher nunmehro ausser dem Umfange der reichsoberhauptlichen Befugnisse liegt eine der vorgedachten beyden ersteren Mitwirkungs-

arten, die zur schleunigen Beförderung des noch zu vollendenden Geschäftes besonders geeigenschaftet seyn würden, allergnädigst zu genehmigen.

Es sind übrigens die Hauptgegenstände, welche zur Beendigung der Reichsfriedens-Angelegenheit durch eine besondere Uebereinkunft noch zu berichtigen sind, aus der wechselseitig ratifizirten Friedens-Urkunde selbsten schon ersichtlich, und es bedarf, bey der Kenntniß, welche Se. kaiserl. Majestät von dem Lüneviller Friedensgeschäfte haben, nach Allerhöchstihrem Erachten, zur richtigen Erwägung und Beurtheilung dieser Gegenstände keiner andern, als historischer, staatsrechtlicher und statistischer Kenntnisse, zu denen Alle gleichen Zutritt haben, und die vorzüglich selbst durch diejenigen, welche ein besonderes Interesse bey der Erörterung haben, am zuverläßigsten theils berichtigt, theils vermehrt werden können.

Bey dieser Lage der Sache, und wo die allgemeine Reichsversammlung der ständischen Mitwirkungsart am Reichstage durch das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich den Vorzug gegeben hat, bringt es nun sowohl das staatsrechtliche Verhältniß der Reichsstände zu ihrem Oberhaupte, als die hergebrachte Behandlungsart der Reichstagsgeschäfte, mit sich, und es wird bey der Ausübung jener Mitwirkungsart jezt das erste Geschäft der Reichsversammlung, daß vor allem ein vollständiges Gutachten über die zur

Beendigung des Reichsfriedenswerks durch eine besondere Uebereinkunft noch zu berichtigende Gegenstände Se. kaiserl. Majestät von derselben so schleunig, als es nur eine zweckmäßige Erörterung des Geschäftes zuläßt, zur Allerhöchsten reichsoberhauptlichen Ratifikation vorgelegt werde. Der Vorlegung dieses allerunterthänigsten Reichsgutachtens sehen demnach Se. kaiserliche Majestät mit reichsväterlicher Sehnsucht entgegen, und dasselbe wird Allerhöchstihre Erwartung befriedigen, wenn die allgemeine Reichsversammlung bey Zustandbringung desselben die Direktiv-Normen sich stets gegenwärtig halten wird, welche bereits selbst dieselbe im Allgemeinen in dem jüngst erstatteten Reichsgutachten mit vieler Einsicht entworfen hat."

§. 17.

Fragen könnte man bey diesem höchst wichtigen Dekrete (§. 16.):

1) Ob das Reichsoberhaupt ein, einen einzigen Gegenstand betreffendes Reichsgutachten, nach dem Reichsstaatsrechte, trennen, und, wie es hier geschehen ist, den einen Theil genehmigen, den andern aber verwerfen dürfe?

2) Ob die hier zum Grunde gelegte Voraussetzung, daß die Mehrheit der Reichsversammlung der Mitwirkungsart am Reichstage durch das unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammelte Reich bereits den Vorzug gegeben habe, ganz ausser allem Zweifel sey?

3) Ob dem Reiche, das mit den Unterhandlungen vor

und nach dem Frieden, den es nicht gemacht, sondern blos ratifizirt hatte, unbekannt war, zugemuthet werden könne, nun doch in ein Detail einzugehen, und über die Berichtigung des Friedens ein vollständiges Gutachten zu erstatten?

4) Ob nicht in jedem Falle, nach der bestehenden reichstäglichen Verfassung, und nach der Natur eines geforderten Gutachtens, die einzelnen Punkte, über welche lezteres zu erstatten, hätten ausgehoben werden sollen?

Diese und andere Fragen findet man in einer sehr lesenswerthen Schrift:

> Ueber das kaiserliche Hofdekret vom 26. Juni mit Hinsicht auf die vorige und künftige Reichsberathung nebst Abdruck des Dekrets mit Noten. Landshut, 1801. 51. S. 8.

sehr zweckmäßig berührt und untersucht.

Uebrigens wurde am zweyten Juli von der Reichsversammlung der 17. August zur Eröffnung des Protokolls festgesezt.

§. 18.

In dieser Gemäßheit (§. 17.) ließ dann der kurmainzische Reichsdirektorialis schon am 16. August sämmtlichen Gesandten die wirkliche Eröffnung des Reichsprotokolls ansagen; was sowohl das Erzherzoglich Oesterreichische Direktorium, als die Gesandten des Reichsfürstenraths befremdete, weil diese gegen jenen behaupten, daß er als Direktor des kurfürstlichen Kollegiums nur den Gesandten des lezteren, als Reichsdirektor aber blos den Direktorien der übrigen Kollegien die Protokolls-Eröffnung bekannt machen zu lassen habe. Allein so rich-

tig es ist, daß die leztere Verfahrungsart stets so lange beobachtet wird, als die Direktorien der beyden höheren Kollegien mit einander verstanden sind, und zugleich das Protokoll eröffnen: eben so gewiß ist es doch auch, daß der Reichsdirektorialis sich daran, unter Beziehung auf die Wahlkapitulation Art. 13. §. 8., nicht gebunden glaubt. Lezterer sah in dem vorliegenden Falle voraus, daß der österreichische Direktorialis das Protokoll noch nicht eröffnen würde, und bediente sich daher nicht nur seines Rechts, sondern legte auch zu Wahrung der Reichsdirektorialrechte eine förmliche Protestation ein.

Uebrigens wurde an dem 17. August keine Stimme abgegeben, hingegen erhielt man schon von der dem kurbrandenburgischen Gesandten zugekommenen merkwürdigen Instruktion Nachricht.

Nach derselben wäre die Sache auf dem Reichstage zu berichtigen, und durch eine Deputation ex gremio vorzubereiten. Die Hauptrücksichten und Grundsätze wären: 1) die Entschädigung der auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichsstände; welche 2) durch Säkularisation, als den einzigen modum geschehen, und 3) auf bloße Erbregenten einzuschränken seyn würde. Die weitere Erörterung scheine sich durch vier Gegenstände zu begränzen. Diese seyen a) eine genaue Bestimmung der Staaten und Besitzungen, denen Entschädigung zukomme; b) Bestimmung des Schadens und Verlusts, welche am besten und richtigsten durch Erweisung des reinen Ertrags der Einkünfte der abgetretenen Länder geschehen würde; c) die Anweisung der Indemnität im Verhältnisse des Verlusts, mittelst Säkularisation; welches durch Anweisung geistlicher Güter, gleichfalls nach dem reinen Revenuen-Ertrage, geschehen müsse, und wobey zugleich, so viel mög-

lich, auf die Vereinigung der Entschädigung mit den alten Besitzungen nach der geographischen Lage, das ist, auf Arrondissement, Rücksicht zu nehmen seyn werde; d) endlich seyen noch die Modifikationen und Bedingungen zu bestimmen, worunter diese Besitzungen den zu entschädigenden Ständen zu überlassen wären.

Von einer ähnlichen Ansicht der Sache gieng das Reichsdirektorium aus, indem dasselbe schon am 21 Juli, und nachher wieder am 17. August folgende Proposition machte:

„Wie am besten die Allerhöchste Willensmeinung in dem kaiserlichen Hofdekrete von 26. Juni et dict. 2. Juli dieses Jahres, dem so viel umfassenden, so äusserst wichtigen Endzwecke gemäß, zu erreichen? und ob nicht dazu eine Deputation in Comitiis et ex comitiatibus, blos um die Beschädigungen und Entschädigungen zu instruiren, und ihr Gutachten sodann, nach älteren Beyspielen, den 3. Reichskollegien zu Abfassung des verlangten allerunterthänigsten Reichsgutachtens vorzulegen, in diesem Falle aber, wie viele und welche Deputirte zu ernennen seyen?

§. 19.

Endlich an dem 24. August begann das wirkliche Abgeben der Stimmen in das Protokoll (§. 18.), und gleich hier war es sichtbar, daß die kaiserlichen Minister wieder mit den ihrem allerhöchsten Hof stets ergebenen geistlichen Ständen und Städten auf unbeschränkte Bevollmächtigung des Kaisers hinarbeiteten. Am 31. August dauerte die Berathung fort; den 17. Sept. aber trat nun auf einmal Oesterreich mit der Bemerkung auf: daß der Kaiser über die zweckmässigsten Wege zu der Vereinigung

in dem Reichsfriedensgeschäft vertrauliche Rücksprache habe eintreten lassen, und sich mit mehreren Reichsständen in der Ueberzeugung vereinigt habe, daß eine reichstägliche Verhandlung mit manchen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde. Seine kaiserliche Majestät trage daher in ihrer reichsständischen Eigenschaft auf eine, mit unumschränkter Vollmacht zu versehende ausserordentliche Deputation zu gänzlicher Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts, in den nach den Artikeln 5. und 7. des Lüneviller Friedens noch einer besondern Uebereinkunft vorbehaltenen Gegenständen, an, und ernenne zu Deputirten, 8. Stände: Kurmainz, Kursachsen, Kurböhmen, Kurbrandenburg, Hoch- und Deutschmeister, Wirtemberg, Bayern und Hessenkassel. Zugleich wird damit der Antrag verbunden, daß bey Bestimmung der Entschädigungen durch Säkularisationen die beschränkende Klausel, womit die Deputation zu Rastadt ihre Einwilligung zu diesen Entschädigungen in ihrer Note vom 4. April 1798. gegeben, pro basi genommen, und statt des verlangten vollständigen Reichsgutachtens nun dieser veränderte Antrag zu vordersamer reichsoberhauptlicher Begnehmigung gebracht werde.

Diesem Antrage auf eine ausserordentliche Deputation mit unumschränkter Vollmacht trat Magdeburg, unter Benennung der nämlichen acht Deputirten sogleich bey.

Nur muß es dem Leser hierbey auffallen, daß stets blos von einer ausserordentlichen Deputation, und nicht Reichsdeputation die Rede ist. Der Grund hiervon aber liegt darinn: die Instruktion des Kurbrandenburgischen gieng auf eine Komitial-, und die der

Kaiserlichen auf eine Reichsdeputation; weil nun ersterer nachher angewiesen wurde, wie Oesterreich, auch auf eine ausserordentliche, mit einer unumschränkten Vollmacht versehene anzutragen, und nur nicht für schicklich hielt, den Ausdruck Komitialdeputation beyzubehalten, dagegen aber auch das Wort Reichsdeputation in seinen Antrag nicht aufnehmen wollte, um dadurch nicht anzuzeigen, daß sein höchster Hof von der Idee: daß diese Deputation auf dem Reichstage niederzusetzen sey, abgehen wolle; so vereinigten sich beyde Gesandten dahin, daß die Kaiserlichen das Wort Reichs, und der Brandenburgische den Ausdruck Komitial, weglieſſen, und blos — Deputation — sagten. — — In der Folge aber erfuhr man, daß das Benehmen der Kaiserlichen dem allerhöchsten Hofe mißfallen habe; wirklich gerügt, und ihnen aufgegeben worden sey, bey der allernächsten Gelegenheit das in ihrer Instruktion stehende Wort — Reichsdeputation — wieder zu gebrauchen.

§. 20.

Unter diesen Umständen indessen (§. 19.) ließ sich das Resultat der reichstäglichen Berathschlagung wohl voraussehen. Am 21. 25. 28. Sept. und 2. Oct. wurde leztere fortgesezt, und das Reichsgutachten, dem dießmal der Schluß des Fürstenrathes zur Grundlage diente (§. 12.), gieng dahin:

„Als die drey Reichskollegien das Kaiserl. Hofdekret vom 26. Juni d. J. in Berathung zogen, wurde dafür gehalten, daß die Erörterung der noch zu berichtigenden Friedensgegenstände auf der allgemeinen Reichsversammlung großen und manchfaltigen Schwierigkeiten, wegen der daselbst gewöhnlichen

Behandlungsart der Geschäfte, unvermeidlich ausgesezt seyn würde, und daher beschlossen:

1) Die den Ständen des Reichs bey diesem Friedenswerk zukommende Konkurrenz durch eine ausserordentliche Reichsdeputation auszuüben; diese

2) um allen Aufenthalt, Verzögerung, und neue Verwickelung des ohnehin sehr beschwerlichen Geschäfts zu vermeiden, auf acht Mitglieder, mit Beobachtung der Religionsgleichheit, einzuschränken; hierzu

3) für dießmal aus dem Kurfürstenrathe

Kurmainz	und	Kursachsen
Kurböhmen		Kurbrandenburg,

aus dem Fürstenrathe

Bayern,	Wirtemberg,
Hoch- u. Deutschmeister,	Hessenkassel

zu wählen; dabey jedoch

4) den reichsprälatischen und reichsgräflichen Kurien, wie auch dem reichsstädtischen Kollegium ihr Theilnehmungsrecht an Reichsdeputationen ausdrücklich vorzubehalten;

5) den erkiesenen Deputationen eine unbeschränkte Vollmacht, um die in dem Lüneviller Friedensschlusse Art. V. und VII. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltene Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen, und zu erledigen, von Reichswegen zu ertheilen; Sie jedoch

6) ausdrücklich anzuweisen, bey der Bestimmung der Entschädigungen durch Säkularisationen, jene Beschränkung, womit die Rastadter Reichsdeputation ihre Einwilligung zu gedachten Entschädigungen in

ihrer Note vom 4. April 1798. begleitet hat, als eine genau zu beobachtende Direktivnorm, stets vor Augen zu haben, und dieser gemäß, mit all jenen Maaßregeln und beschränkenden Vorsichten, welche zu Erhaltung der Reichskonstitution in jeder Hinsicht, wie auch zur Wiederherstellung und Befreyung des darauf gegründeten Wohls der Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft, und der übrigen Reichsangehörigen erforderlich sind, bey diesem Ausgleichungsgeschäfte zu verfahren; endlich auch

7) das Resultat ihrer Verhandlung, und den dereinstigen Deputationsschluß Sr. Kaiserl. Majestät, und dem gesammten Reiche zur Ratifikation geziemend vorzulegen.

§. 21.

In den bey dieser Berathung (§. 20.) abgelegten Stimmen kam vorzüglich oft der eigentliche Sinn des bekannten VII. Artikels des Lüneviller Friedens zur Sprache. Es sind auch über diesen Gegenstand folgende Schriften in Umlauf gekommen:

Versuch einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville. 1801. 67. S. 8.

Der siebente Artikel des Friedens von Lüneville bedarf allerdings einer Auslegung. Ein Nachtrag zu dem Versuche einer doktrinellen Auslegung des siebenten Friedens-Artikels von Lüneville. 1801. 33. S. 8.

Der Verfasser von beyden ist der fürstlich würzburgische Geheimerath Seuffert, dessen Meinung in der Hauptsache dahin geht, daß das gesammte Reich

als Subjekt, welches entschädigen soll, in dem Lüneviller Frieden aufgestellt worden sey.

Dagegen sind erschienen:

Versuch einer natürlichen Erklärung des siebenten Friedensartikels von Lüneville. 1801. 83. S. 8.

Bedarf der siebente Artikel des Friedens von Lüneville einer Auslegung? Ein Gegenstück zu dem Versuch einer doktrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lüneville. 1801. 40. S. 8.

Hier wird behauptet: Nicht das gesammte Reich, nicht alle einzelne Stände sollen entschädigen, sondern die durch den Frieden stipulirte einzige Entschädigungs-Art ist — Säkularisation.

§. 22.

Reichsstadt Regensburg.

Zu Anfang dieses Jahres erhob sich zu Regensburg ein Aufstand der Handwerksgesellen, der der öffentlichen Ruhe sehr gefährlich hätte werden können; doch aber bald wieder gedämpft wurde. Hierauf bezieht sich eine Flugschrift:

An des deutschen Reichs gesezgebende Gewalt. Einige Winke über Zunftwesen und Zunftunwesen. Bey Gelegenheit des neulich in Regensburg vorgefallenen Handwerker Tumults. 1801. 27. S. 8.

Mehrere zweckmäßige Vorschläge werden hier der gesezgebenden Gewalt zur Ausführung empfohlen.

In Hinsicht auf das Oekonomiewesen der Reichsstadt Regensburg, das durch den leidigen Krieg, und die

übergroßen Kontributionen noch mehr zerstört worden ist, ergieng unter dem 27. Febr. eine sehr umständliche reichshofräthliche Verfügung.

Durch die Verwendungen des Erzherzogs Karl, und des kurbrandenburgischen Gesandten wurde jedoch endlich am dritten März, der bevorstehenden Reichsberathschlagung wegen, der Abzug der Franzosen von dem Sitze der Reichsversammlung bewirkt.

§. 23.

Dorf, Stadt und Festung Kehl.

Schon im May wendete sich das zerstörte Dorf Kehl mittelst Memorials an den Reichsdirektorialen, und suchte dessen Verwendung beym Reichstage um Unterstützung in seinem Elende nach. Die Gesandten erklärten auch, diese unglückliche Gemeinde in ihren Berichten der Mildthätigkeit ihrer Herrn empfehlen zu wollen.

Später, im September, bat die markgräflich badische Kanzley in einem an das Reichsdirektorium gerichteten Promemoria, um eine ähnliche menschenfreundliche Verwendung für die gleich unglückliche Stadt und Festung Kehl.

§. 24.

Evangelische Konferenz.

Am 14. Jan. wurde seit dem 18. Juni des vorhergegangenen Jahres wieder die erste evangelische Konferenz, und zwar, weil man Kraft Conclusi vom 18. Juli wegen der feindlichen Besetzung der Stadt die Versammlungen auf dem Rathhause eingestellt hatte, in der Wohnung des Kursächsischen gehalten. Es kam aber, ausser den gewöhnlichen Kurrenzen, nichts Erhebliches vor.

§. 25.

Veränderungen unter dem Gesandtschaftspersonale.

Der kurpfalzbayerische Gesandte, Graf Lerchenfeld starb am 5. Jan., nachdem er 18. Jahre lang die Komitialgesandschaftsstelle begleitet hatte. Für ihn trat der Freyherr von Rechberg ein.

Den 13. März fuhr der sachsengothaische und fürstlich schwarzburgische Gesandte von Emte feyerlich zu Rath.

Am 21. März legitimirte sich der Domherr von Passau, Graf Sternberg, als bischöflicher Gesandter.

Den 31. Juni gieng der regensburgische Domherr und bischöfl. brixensche Gesandte, Graf Künigl mit Tod ab.

Der ehemalige Salzburgische Hofrath von Schmiz erhielt im August das Votum des Herzogs von Ahremberg.

Der Hessendarmstädtische Gesandte von Schwarzenau wurde abberufen, und statt seiner trat der Professor in Gießen, Geheimerath Jaup im August ein.

§. 26.

Auswärtige Gesandten.

Den 5. März gelangte das schon am 14. Juni 1800. an das Reich gerichtete Russisch-Kaiserliche Kapselschreiben des bisherigen Staatsraths und Ministreresident von Struve, nebst den Kredentialien des an seine Stelle, mit eben dem Karakter, ernannten von Klüpfeld, von eben dem Datum, durch die kurmainzische Diktatur zur Kenntniß des Reichs — Kaum aber war lezterer an dem Orte seiner Bestimmung angelangt, so stand die Abberufung ihm und seinem ganzen Personale schon wieder bevor. Im May indessen erhielt er doch die offizielle Bestätigung auf seinem Posten; ließ deßwegen am 25. des gedachten Monats seine neue Kredentia-

lien dem Reichsdirektorium zustellen, und die Gelegenheit ergriff der Reichstag, um nicht nur das Rekreditiv für den Herrn von Struve zu erlassen, sondern auch dem neuen russischen Kaiser zu seinem Regierungsantritte Glück zu wünschen.

Der seit seiner Ausweisung von Regensburg inzwischen mit Auswechslung der Gefangenen in Frankfurt beschäftigt gewesene französische Bürger Bacher erhielt schon im März von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Befehl, nach Vollendung seines Geschäfts seinen Posten in Regensburg wieder zu beziehen, und ertheilte sogleich dem Reichsdirektorialis hiervon Nachricht. Lezterer erhielt auch bereits am 10 April ein weiteres Schreiben von demselben, worinn er ersucht wird, der Reichsversammlung zu erkennen zu geben, wie nüzlich es für alle deutsche Reisende nach Frankreich seyn würde, wenn die einzelnen Stände bey Ausfertigung der Pässe fernerhin die nämliche Förmlichkeiten beobachten liessen, welche schon vor drey Jahren durch ein zur Reichsdiktatur gelangtes, und gedrucktes avertissement angegeben worden.

Den 21. May kam Bacher mit seinem Sekretair Schwäbl wirklich in Regensburg an; machte folgenden Tags dem Konkommissarius, dem kurmainzischen und übrigen Gesandten die Visite, und stellte sich bey dem Reichsdirektorium in seiner vorigen Qualität, als Chargé d'affaires mit der Erklärung dar, daß er, so wie der Reichstag am 5. Febr. 1798. es genehmigt habe, sich zu jedem, im Namen der Republik an das Reich habenden künftigen Anbringen besonders qualifiziren, oder legitimiren werde.

Die bisher von ihm besorgten Geschäfte bezogen sich

1) auf

1) auf die beunruhigenden Gerüchte, die, die Besetzung einiger Punkte auf dem rechten Rheinufer durch französische Truppen in Deutschland veranlaßt hatte; 2) auf die Beschleunigung des Entschädigungswerks durch die Bemühungen des Reichstags; 3) auf die Fortdauer englischer Werbungen im Reich, namentlich im Löwenstein-Werthheimischen, zu Heybach; 4) auf die Sistirung der kurkölnischen und münsterschen Wahlen.

Wegen des dritten Gegenstandes erstattete die Reichsversammlung am 28. Aug. dem Kaiser Bericht, und überließ demselben die weitere Verfügungen. Der Fürst von Löwenstein versicherte aber in einem am 4. Sept. an das Reichsdirektorium erlassenen Schreiben, daß er gleich nach abgeschlossenem Frieden die alsbaldige Einstellung der englischen Werbung seinem Kanzler von Hinkelden, unter dessen Direktion leztere gestanden, gemessenst befohlen habe.

Den lezteren Gegenstand betreffend; so wurde Bürger Bacher authorisirt, in Gemäßheit der preußischen Erklärung, die Sistirung der geistlichen Wahlen, insonderheit der kurköllnischen und münsterschen, bis zu endlicher Berichtigung der Entschädigungssache, offiziell zu verlangen, und jene Erklärung aus allen Kräften zu unterstützen.

§. 27.

Entschädigungsgesuche einzelner Stände.

Am 8. May ließ das kurmainzische Reichsdirektorium ein, von dem regierenden Fürsten Ludwig von Hohenlohe-Bartenstein unter dem 27. April an die Reichsversammlung ergangenes Schreiben diktiren, worinn derselbe, unter Beziehung auf seine dem Reich schon im Jahr 1795. vorgelegte Geschichte des erlittenen Kriegsschadens,

den lezteren durch einen beygelegten sogenannten vollständigeren Etat rektifizirt, und sein damals gestelltes Entschädigungsgesuch auf 1,249,282 fl. 5 kr. 3 Pf. Reichswährung angelegentlichst wiederholt.

Eben so wurde am 8. April ein Schreiben des Landgrafen von Hessen-Rheinfels, in Betreff der Entschädigung wegen des in dem Frieden an Frankreich abgetretnen Theils der Niedergrafschaft Cazenellenbogen, diktirt. Der Landgraf beruft sich darinn auf das, am 21. Aug. 1795. zur Diktatur gekommene Schreiben, bestimmt den von 1794. bis 1800. erlittenen Kriegsschaden und Revenuenverlust auf 103,283 fl. 59 kr. 2 Pf., und wiederholt diesfalls sein Entschädigungsgesuch.

Auch erschien noch: Nachtrag zu den Fürstl. Salm-Salmischen Angelegenheiten bey dem allgemeinen Reichsfriedensschlusse, in besonderer Hinsicht auf die bedrohete Avulsion der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Herrschaft Anholt vom Reich.

Die Fürstin und Aebtißin zu Essen und Thorn ließ durch ein am 13. April zur Diktatur gekommenes Schreiben ihre Entschädigung, wegen des Hochstift Thorns, wie auch einiger zu dem Hochstifte Essen gehöriger Besitzungen, der Reichsversammlung angelegentlichst empfehlen.

Endlich wurde von dem Stadt Kölln- und Aachnischen Reichstags-Deputirten von Winkelmann ad aedes legatorum ein Schreiben umgetheilt, worinn derselbe dem Reichstage vorstellt, daß er von Aachen seit 7. und von Kölln seit 6. Jahren weder Besoldung, noch seine gewöhnliche Kanzleyvorschüße erhalten, gegen 7000 fl. zu fordern, auch nicht die geringste Hoffnung einer Vergütung von Frankreich habe. In seiner mißlichen Lage,

und weil er seine Subsistenz nicht mehr länger zu fristen im Stande sey, stelle er daher an sämmtliche Gesandschaften die gehorsamste Bitte, ihren höchst und hohen Principalen, mittelst günstiger Berichtserstattung, folgende Fragen ans Herz zu legen: Ob ein langjähriger Komitialdiener der hohen Gnade einer reichsständischen Vermittelung bey der französischen Regierung theilhaftig werden könne, oder ob er von Reichswegen seine Entschädigung zu erwarten habe?

§. 28.

Reichsständische Familien = Angelegenheiten.

Am 18. Sept. legte das Reichsdirektorium ein von dem Grafen Wilhelm zu Leiningen in Ansehung der, auf das Gesuch seiner Gemahlin, einer Gräfin Brezenheim, von dem französischen Justiz = Tribunal zu Mainz erkannten Ehescheidung, an die Reichsversammlung erlassenes Schreiben, das mit einer umständlichen Species facti begleitet war, durch die Diktatur dem Reiche vor. Das Gesuch des Grafen geht dahin: Die Stände möchten sich bey kaiserlicher Majestät dahin verwenden, daß durch Allerhöchstdero Dazwischenkunft bey der französischen Regierung dieser schändliche, ohne alle Untersuchung in der Hauptsache entschiedene Prozeß kassirt, dergleichen für die Zukunft untersagt, und einem trostlosen Vater die geraubten Kinder wieder gegeben werden.

Als die bekannte, in dem 16. Stücke der Gothaer Nationalzeitung enthaltene Erzählung unglücklicher Ereignisse im Fürstenhause Neuwied — in der Folge unter dem Titel: — Unglückliche Ereignisse in

einem deutschen Fürstenhause — besonders abgedruckt, und in Regensburg öffentlich verkauft würde; schickte der Erbmarschallamts-Kanzlist Preu, (Fürstlich Neuwiedischer karakterisirter Hofrath, und Agent des Fürsten in Regensburg) dem lezteren jenen Aufsaz zu, und erhielt darauf am 21. Juni ein eigenes Schreiben, mit dem Befehle es bekannt zu machen, worinn jene Erklärung als größtentheils unwahr erklärt, für den Verfasser der Pastor Winz, erster Prediger bey der reformirten Gemeinde von Neuwied, gehalten, und nähere Aufklärung über das Faktum gegeben wird. Auch legte der Fürst diesem Briefe eine Abschrift des Schreibens bey, welches auf seinen Befehl von seiner Regierung an die Herzoglich Sachsen-Gothaische erlassen, und worinn gebeten wurde, den Verleger jener Zeitung zur Verantwortung zu ziehen, ihn insbesondere zur Nahmhaftmachung des Einsenders auf das ernstlichste anhalten zu lassen, und von dem Erfolge eine baldige Nachricht zur weitern Maaßnehmung mitzutheilen.

§. 29.

Hannovers und Lübeks Besetzung mit fremden Truppen.

Im May ließ der Reichsstadt Lübekische Stimmvertreter ein schriftliches Faktum unter der Hand cirkuliren, worinn die geschehene Okkupation dieser Reichsstadt durch die Dänen umständlich erzählt wird.

Die fortdauernde Besetzung Hannovers durch die Preußen hingegen erweckte in Regensburg den Glauben, daß solche mit dem Entschädigungswerke überhaupt, und mit der ohne Wissen und Zuthun Preußens zu Lüneville stipulirten Schadloshaltung des Großherzogs von Toskana in Deutschland insbesondere, in der engsten Verbindung stehe.

§. 30.

Indultgelder.

Im August übergab der Herzoglich Wirtembergische Gesandte, als Anhaltischer Stimmvertreter, den Gesandschaften sämmtlicher, im Koncert vom 23. May 1791. begriffenen altweltfürstlichen Häuser ein Promemoria; worinn das Gesammthaus Anhalt die angeblich ungegründeten Forderungen von Indultgeldern von Seiten des kaiserlichen Reichstaxamtes vorlegt. — Das Haus Anhalt wurde nämlich mit dem, in dem Westphälischen Frieden als feudum regale erhaltenen Stifte Gernrode das leztemal von Kaiser Joseph II. 1780. beliehen, und ungeachtet damals für sechs alte, auf Seiten des Lehnsherrn und Vasallen rückständige Lehnsfälle die Lehenstaxe berichtigt wurde, so wurden doch weder von dem Taxamte Indultgelder gefordert, noch von Anhalt entrichtet. Dagegen trat jenes bey den Lehnsfällen nach Josephs Tode mit einer Forderung von 907 fl. 30 kr. Indultgeldern bis lezten Juni 1799 auf, ohne einmal darüber eine detaillirte Berechnung einzugeben. Das fürstliche Haus Anhalt machte dagegen, aber vergeblich, Vorstellung, und das Taxamt scheint den neuen Gernrodischen Lehnbrief, und alle künftige Lehnbriefs-Ausfertigungen, bis zu Berichtigung des gemachten Ansatzes, zurückhalten zu wollen. Da nun, heißt es in dem Promemoria weiter, nach dem oben angeführten erneuerten Koncert sämmtliche demselben beygetretene Häuser beschlossen hätten, bey ihren Maaßnehmungen wegen der dem Reichstaxamte bey Thronbelehnungen zu entrichtenden Tax- Laudemial- Anfalls- und Indultgeldern fest zu beharren, caussam communem zu machen, und wenn einem oder anderm fürstlichen Hause ungleiche Zumuthun-

gen geschehen sollten, die concerts- und unionsmäßige Hülfe und Aßistenz der übrigen zu reklamiren, sie auch unitis viribus einander zu leisten; so trage das Gesammthaus Anhalt Bedenken, in Ansehung der von ihm von dem Taxamte bey der Gernroder Beleihung abgeforderten Indultgelder, einen Schritt, ohne gemeinschaftliches Wissen und Zusammensicht, zu thun.

§. 31.

Fränkisches Kreisdirektorium.

In einem Schreiben vom 4. August, das aber erst den 12. Oct. zur Diktatur kam, machte die fränkische Kreisversammlung dem Reichstage eine umständliche Anzeige, von dem, zwischen Bamberg und Brandenburg am 23. Hornung 1795, in Betreff der streitigen Gränzen ihrer verhältnißmäßigen, gemeinschaftlichen und privativen Direktorialrechte, geschlossenen Staatsvertrage. Ueber den lezteren hatte man in gemeinschaftlichen, kreisständischen Konferenzen eine allerseitige Uebereinkunft zu bewirken gesucht, und auch bereits in dem Jahre 1796. ein einstimmiges Resultat zu Stande gebracht; dessen Ausführung aber durch die Kriegsvorfälle verhindert wurde. Nach deren Ende nahm man die Sache wieder vor, und faßte am 20. Juni dieses Jahres den Schluß: daß jener Vertrag nach seinen Erläuterungen und Modifikationen nun allgemein anerkannt, und zuerst in Ansehung seiner praktischen Anwendung das Erforderliche an die Kreisdiener zur Nachachtung bekannt gemacht, nachher aber sogleich an die auswärtigen höchst und hohen Behörden Eröffnungsweise Nachricht davon mitgetheilt werden solle.

§. 32.

Rekurse.

Am 4. Sept. legte das Reichsdirektorium, was in dem Jahre 1782. in der Schwarzacher Sache zum leztenmal geschah, einen von Kurmainz, wider das von dem Reichshofrathe in einer Lehnssache erkannte Mandat, ergriffenen Rekurs dem Reiche vor, welcher schon Tags vorher zur Diktatur gelangte, ohne daß dießmal Trier, Kölln und Sachsen, wie 1782. geschehen war, dagegen protestirten.

Das Rekursschreiben war mit einer Deduktion unter dem Titel:

> Aktenmäßige Nachricht von dem reichshofräthlichen Prozesse der Freyherrlich von Groschlagischen Vormundschaft wider seine Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, und Höchstihro Staatsminister, Freyherrn von Albini. Den von Kurmainz zu Mannlehen gehenden Ort Meßel betreffend.

begleitet, und die Beschwerde wird darauf gegründet: daß der Reichshofrath nach dem in dem Jahre 1799. erfolgten Tode des Freyherrn von Groschlag, wo die Vormundschaft im Namen der zwey hinterlassenen Töchter von dem Lehen Meßel früher Besitz genommen hatte, als der kurmainzische Staatsminister Freyherr von Albini, der seit 1798. auf dieses Lehen expaktivirt war, auf die vormundschaftliche Anzeige: daß sie durch ein Kommando Husaren mit Gewalt von dem ergriffenen Besitze verdrängt worden, und auf die darauf gegründete Supplik um ein Manutenenz-Mandat, das leztere wirklich erkannt habe; ohngeachtet das Lehen Meßel ein von jeher, und auch

von dem lezten Besitzer unstreitig anerkanntes Mannlehen sey. In dem Rekursschreiben wird zu Motivirung des Rekurses die Frage so gestellt:

Ob in einem durch mehr als hundertjährigen Lehenbriefe und eigene vasallitische Konfeßaten erwiesenen wahren Mannlehen, die Töchter des lezten Mannes, die sich sträflich unterfangen haben, nach des Vaters Tode von diesem Lehen eiligst Besiz zu nehmen, bey diesem augenblicklichen anmaßlichen Besitze, unangesehen des vorliegenden eignen Geständnisses ihres Vaters, rechtlich manutenirt, der Lehenhof aber, und der von ihm eventualiter belehnte neue Vasall zu einem weitläufigen prozeßualischen Verfahren angewiesen werden können?

Allein richtiger dürfte die Frage wohl so lauten:

Ob die Vormundschaft, um den unmündigen Töchtern des lezten Vasallen nichts zu vergeben, und sich auf keinen Fall deßhalb verantwortlich zu machen, von diesem Lehen nicht mit Recht Besitz nahm, und ob im Bejahungsfalle, der Reichshofrath nicht eben so befugt und schuldig war, gegen die gewaltsame Entsetzung aus diesem rechtmäßig ergriffenen Besitze einen unklausulirten Strafbefehl zu erkennen, und schlechterdings auf der Wiedereinsetzung der Vormundschaft in den gehabten früheren Besiz zu beharren?

Der Freyherr von Albini scheint selbst durch sein freywilliges Erbiethen zu lezterer die Rechtmäßigkeit des bisherigen Verfahrens anerkannt zu haben, und nur die Verweigerung der diesem Anerbiethen angehängten Bedingung,

daß die Vormundschaft dasjenige, was sie wegen der bezogenen Einkünfte begehre, sogleich auf ein=

mal, vor der Wiedereinsetzung in den Besiz, vorlegen solle,

mag den vorliegenden Rekurs veranlaßt haben.

Auch ist noch als Nachtrag zu dem von Gültlingischen Rekurs (Sieh. dieses Archiv Band I. Heft I. S. 95.) folgende Druckschrift erschienen:

Bestärkungsfragen zur Adelmannsfelder höchsterheblichen Rekursschrift. Sub rubro: Akten- und reichsgesezmäßige unumstößliche Vorlegung der höchstwichtigen folgenvollesten Beschwerden rc. Workn unumstößlich dargethan wird, daß sämmtlichen höchsten und hohen Reichsständen, allerdings gar vieles daran gelegen.

§. 33.

Substitution der Reichstagsgesandten.

Der kurpfalzbayerische Gesandte von Rechberg substituirte, während der ihm von seinem Hofe aufgetragenen Reise nach Petersburg, im April, den kurbrandenburgischen Gesandten. Dem fürstlichen Direktorialis erschien aber dieses als ein ganz neuer, für den katholischen Religionstheil höchst nachtheiliger Vorgang, und er gieng in seinem Eifer so weit, daß er in einem eigenen Aufsatze nicht nur behauptete: ein katholischer Gesandte könne einen evangelischen nicht substituiren, und die berührte Substitution sey ein unerhörtes Beyspiel — sondern auch die Aeusserung der sämmtlichen katholischen Gesandten begehrte, welche Wege einzuschlagen seyn möchten, um bey Sr. kurfürstlichen Durchlaucht eine Abänderung dieser ganz ungewöhnlichen, und mit

den principiis Catholicorum ganz unvereinbarlichen Substitution zu bewirken.

Auffallen mußte jedem Unbefangenen dieses Benehmen, da die Annalen des gegenwärtigen Reichstags eine Menge von Beyspielen enthalten, wo katholische Stände durch evangelische Gesandten, und umgekehrt, ihre Stimmen haben ablegen lassen. So substituirte z. E. in den sechsziger Jahren der gräflich-fränkische Gesandte von Pistorius zweymal den katholisch-schwäbisch-gräflichen von Emmerich. Eben so übertrug der kurhannöverische Gesandte von Ompteda in dem Jahre 1790. seine Stimme dem kurmainzischen Direktorialgesandten von Strauß. Ausserdem behielt, als die pfälzische Kur 1685. an die katholisch-Neuburgische Linie fiel, der neue Kurfürst den evangelisch-kurpfälzischen Komitialgesandten bey. Eben so blieb, da der Herzog Gustav Samuel von Pfalz-Zweybrücken 1696. katholisch wurde, der evangelische Gesandte bis 1720. Kurbrandenburg legitimirte auch in dem Jahre 1754, während der Abwesenheit seines damaligen Gesandten von Pohlmann, den katholisch-kurpfälzischen ad interim. Endlich hat bey den Irrungen wegen der Religionseigenschaft der fränkischen und westphälischen Grafen-Kurien, in den achtziger Jahren, der gesammte katholische Reichstheil selbst behauptet, daß es auf die Religion des Gesandten nicht ankomme, und jedem Stande freystehe, seine Stimme von einem andern Religionsverwandten vertreten zu lassen.

Unter diesen Umständen war vorauszusetzen, daß der österreichische Gesandte unmöglich Beyfall einernden konnte. Selbst sein Hof scheint seine Schritte mißbilligt zu haben; denn es ist wenigstens so viel gewiß, daß er

solche bey dem kurbrandenburgischen Gesandten zu entschuldigen suchte.

Folgende zwey Schriften sind über diesen Gegenstand erschienen:

Gespräch im Reiche der Todten zwischen den beyden Komitialgesandten Freyhrn. von Strauß und Freyherrn von Gemmingen über die neue kurpfälzische Substitution. 1801. 24. S. 8.

Etwas über die Substitution der Reichstags-Gesandten. 1801. 36. S. 8.

Der erstere Aufsaz soll den österreichischen Direktorialgesandten, Freyherrn von Fahnenberg zum Verfasser haben, und man kann daher seine Tendenz im voraus vermuthen. Die zweyte Schrift ist, die faktische Nachrichten ausgenommen, höchst unbedeutend, und stößt fast durchaus gegen die erste staatsrechtlichen Begriffe an.

§. 34.

Monument für den Erzherzog Karl.

In der Rathsversammlung am 18. May verlaß der Schwedisch-Vorpommersche Gesandte von Bildt in Circulo einen Auszug erhaltenen königlichen Rescripts vom 19. April, worinn der König, als Reichsstand, wegen der großen Verdienste des Erzherzogs Karl, den er als den Erretter Deutschlands ansieht, den Antrag macht: daß solchem in Regensburg von dem Reiche, durch eine ihn vorstellende Statue in kolloßalischer Größe, ein Monument auf Kosten sämmtlicher Stände errichtet, und daß dabey weder eine allzugroße Oekonomie beobachtet, noch durch Aufschub die Nachwelt in die Nothwen-

digkeit versezt werden möge, die Schuld der Zeitgenossen abzutragen.

Die sämmtliche Gesandschaften nahmen den Antrag ad referendum, und genehmigten den von dem kurmainzischen Reichsdirektorialen gemachten Vorschlag, daß dem Erzherzoge jener großmüthige Antrag vorläufig ehrfurchtsvoll anzuzeigen seyn möchte.

Die Antwort des lezteren enthielt eine Danksagung, aber keine bestimmte Erklärung über Annahme, oder Ablehnung des Vorschlags. Nachdem daher die Instruktionen der Gesandten allmählig eingegangen waren, wurde am 2. October eine Konferenz in dem Quartiere des kurmainzischen Gesandten gehalten. Hier machte lezterer vorerst alle die Stände, die sich in Ansehung der Frage — Ob? beyfällig erklärt hatten, nahmhaft; wobey es sich zeigte, daß nur wenige, als Kurbrandenburg, die hessischen Häuser, Razeburg, Anhalt, Arensberg, nebst einigen kleinern, fehlten, und diesem vorgängig vereinigte man sich in dem Schlusse:

Daß die allgemeine Reichsversammlung, nach dem Schwedischen Antrage, dem Erzherzog Karl ein Monument zu errichten geneigt sey, über die Ausführbarkeit desselben aber eine Uebereinkunft zu treffen suchen werde, wenn zuvor die Instruktionen der höchst und hohen Höfe über die Art der Beyträge eingegangen seyn würden.

Hierauf proponirte das Direktorium, daß dieses Konklusum mit einem besondern Schreiben von Reichswegen an den Kaiser zu bringen seyn werde; womit auch, ausser Kurbrandenburg, das Aufschub bis zu Einlangung der noch fehlenden Instruktionen zu wünschen schien, die Uebrigen einverstanden waren.

Folgende, in Umlauf gekommene Aufsätze gehören hierher:

Ueber das dem Erzherzog Karl zu errichtende Denkmal. Briefe an einen Freund in Regensburg. 1801. 16. S. 8.

Gedanken über die Statue, welche Sr. Königl. Hoheit dem Friedensstifter Karl errichtet werden soll. Von einem deutschen Patrioten, vornehmlich in artistischer Hinsicht. 1801. 13. S. 8.

§. 35.

Erzbischöfliche und bischöfliche Wahlen zu Kölln und Münster.

Im August wurde dem kurbrandenburgischen Gesandten, mittelst Rescripts, die Absicht des Königs, neue Wahlen in den bereits erledigten (Kölln und Münster), und noch erledigt werdenden Stiftern nicht vor sich gehen lassen zu wollen, mit der Weisung eröffnet, gelegenheitlich davon den kaiserlichen und altweltlichen Komitialgesandten Nachricht zu ertheilen. Am 31. Aug. gab auch sofort eben dieser Gesandte eine Aufforderung der Reichsstände zu Protokoll: daß so bald als möglich zur Sanktionirung gebracht werden möge, daß in den zur Erledigung gekommenen, oder noch kommenden höheren oder niederen Reichsstiftern, bis auf weitere Festsetzung, durchaus keine Wahlen vorgenommen werden dürften, und verband damit die Protestation gegen die Anerkennung der Wahlen in solchen Stiftern, die etwa zu der kurbrandenburgischen dienen, und genommen werden könnten. — Pfalzbayern trat diesem Antrage bey, und Kölln sowohl als Münster legten demnächst eine umständliche Verwahrung dagegen in das Protokoll nieder. —

Die Wahlen zu Kölln und Münster giengen indessen bekanntlich ihren Gang fort, und fielen auf den Erzherzog Anton von Oesterreich. Wechselseitige Protestationen von den beyden interessirten Parthien kamen daher nun noch, so oft Gelegenheit dazu sich darbot, zu Protokoll.

(Die Fortsetzung künftig.)

B.) Reichstags-Litteratur.

Freymüthige Darstellung der lezten Friedensunterhandlungen Frankreichs mit England und Oesterreich. 1801. 46. S. 8.

Der Verfasser untersucht die Frage: Wem die Schuld beyzumessen sey, daß die vorlezten Unterhandlungen zwischen Frankreich und England keinen Frieden herbeygeführt? S. 26. schreibt er: „Jeder, der mit offenen Augen, mit unverdorbenem Urtheil, und mit einiger Kenntniß der Umstände, die Korrespondenz zwischen England und Frankreich lieset, muß folgende Wahrheiten unterschreiben: 1) Daß die brittische Regierung durch keinen Schritt, durch keine That, und durch keine Aeusserung, den Verdacht, als ob sie an einer gemeinschaftlichen Friedensunterhandlung nicht Theil nehmen wollte, veranlaßt, daß sie im Gegentheil ihre Bereitwilligkeit dazu auf die allerbestimmteste Weise erklärt, ja, daß sie sogar diese gemeinschaftliche Unterhandlung als den einzigen Weg, auf dem Europa zu einer dauerhaften Ruhe gelangen kann, mehr als einmal angedeutet, und nachdrücklich gefordert hat. 2) Daß die brittische Regierung nur solche Anträge bestimmt, unbedingt und fortdauernd

verworfen hat, die eine Separat-Unterhandlung, und einen Separatfrieden zu verheissen schienen; welches ohne allen Zweifel das einzige, mit wahren Friedensgesinnungen vereinbare Verfahren, und zugleich das pflichtmäßigste, rechtlichste, und löblichste war. 3) Daß die brittische Regierung, da Frankreich nur unter der Bedingung eines Waffenstillstandes zur See die gemeinschaftliche Friedensunterhandlung gewähren wollte, auch diese unerhörte, mit ihrem Interesse streitende, und in Rücksicht auf das Friedensgeschäft zum wenigsten zweydeutige Bedingung augenommen, daß sie nur die schlechterdings unzuläßigen Klauseln eines solchen Waffenstillstandes abgelehnt, die übrigen zugestanden, und endlich: daß nicht sie, sondern Frankreich, die weitere Diskußion über diesen Waffenstillstand für unnüz erklärt hat."

„Vergleicht man damit die Handlungsweise Frankreichs sowohl gegen England als Oesterreich; so ist kaum zu begreiffen, wie ersteres es hat wagen können, die Schuld der Fortdauer des Kriegs auf Englands Nacken wälzen zu wollen."

Rechten wollen wir mit dem Verfasser über seinen Glauben um desto weniger, da seit dem Erscheinen seiner Schrift die Lage der Dinge sich ohnehin ganz geändert hat.

Cisrhenanien unter den Franken, besonders in Hinsicht auf die Pfalz, bis auf Bonaparte. 1801. 160. S. 8.

In dem ersten Theil beschreibt der Verfasser den Zustand Cisrhenaniens, und vorzüglich der Rheinpfalz, vor dem Kriege, und zählt unter die Beschwerden gegen

die damalige Regierung: 1) Die lauten Klagen einer ecclesiae pressae (der evangelischen nämlich); 2) den Dienstverkauf und das Adjunktionswesen, die sich auf alle und jede bürgerliche, Militair und geistliche Aemter, vom höchsten zum niedrigsten, erstreckten. Der Verkauf wurde, wie versichert wird, unter der vorigen Regierung bekanntlich ganz öffentlich getrieben, und der Ertrag eben so offen in die Kasse der kurfürstlichen unehlichen Kinder abgeliefert, um zum Ankauf von Gütern u. s. w. verwendet zu werden. — In der That konnten die Folgen dieser verkehrten Maasregel nicht schrecklicher seyn, als sie in Frankreich vor der Revolution waren. Viele und wichtige Stellen wurden mit untauglichen Menschen besezt. Das sauer erworbene Eigenthum des Bürgers wurde einer Rotte von Menschen jeder Gattung, Kammerdienern und Projektmachern, deren es unzählige gab, Preis gegeben. Blätterte man nur den Adreßkalender durch, so zeigte es sich gleich, welchem Schwarm von unnützen Hummeln das Land anvertraut worden. Der Hof wollte nun einmal dem von Versailles nachahmen, und da mußte denn Gefolge in Menge besoldet werden. Verdient es nicht, zum Beyspiel, unser volles Mitleiden, wenn man hörte, daß zwey Jachten auf dem Rhein von einem Großadmiral und Schiffkapitain kommandirt wurden? Die Zahl der Kammerherrn übersteigt allen Glauben. — Die Gerechtigkeitspflege war fast überall feil, und ausserdem war dabey der Chikane Thür und Thor geöffnet. — Alles dieses waren nothwendige Folgen der bestehenden Verfassung, nach welcher Niemand mit Nachdruck gegen die Attentate der katholischen Geistlichkeit sprechen durfte, und zu sprechen berechtigt war. Die Pfalz hat keine Landstände, wie sie seyn sollten,

nämlich

nämlich begüterte und unabhängige Stellvertreter der Nation, die sich weder durch glänzende Hof- und Civilbedienungen, noch durch Ordensbänder und Adelsdiplome zu Kreaturen des Alleinherrschers herabwürdigen lassen. Giebt es dieser nicht in einem monarchischen Staat, dann hilft kein Grundgesez, kein Besizstand, keine Religionsdeklaration, alles bleibt willkührlich, und wird von der Autokratie untergraben. — — Was die übrigen cisrhenanischen deutschen Staaten anlangt, so herrschten in allen, in dem einen mehr, in dem andern weniger, die nämlichen alten Mißbräuche. — Gewiß ist es daher, daß man bey dem Ausbruche der französischen Staatsumwälzung Abstellung von mancherley Beschwerden wünschte, und in der Pfalz besonders eine große Reform dringend nöthig hielte. Eine gänzliche Umschmelzung der alten Verfassung, und Umformung nach französischem Schnitt, durch Franzosen bewürkt und ausgeführt hingegen, waren ein Wunsch und Wille des cisrhenanischen Volks."

Der zweyte Theil stellt die Schicksale der eroberten Länder am linken Rheinufer während dem Kriege dar. — — Ein Gemälde, von welchem man gerne die Augen wegwendet! In dem dritten Theil wird Cisrhenaniens im Jahr 1797. erfolgte Organisation nach fränkisch-republikanischen Formen beschrieben. — — Sehr wahr, treffend, und belehrend; nur hier, des Raums wegen, keines Auszugs fähig! Am Schlusse sagt der Verfasser: „Es ist Zeit, daß ich eine skizzirte Schilderung beendige, die jedes fühlende Herz mit namenlosem Jammer erfüllen muß. Auch die durch Bonapartes Revolution veranlaßte Veränderungen fielen ganz anders aus, als man erwartete, und in der neuen Konstitution,

die man dem Volke vorlegte, wurde das repräsentative System fast ganz vernichtet. Das Volk, das bisher seine Stellvertreter und den größten Theil seiner Beamten wählte, verlohr dieses Recht, das es nicht zu schätzen wußte, und fast immer mißbrauchte. Es blieb ihm nichts übrig, als Friedensrichter zu wählen, und Kandidatenlisten aufzustellen. In der That gieng die Demokratie und Volkssouverainität zu Grabe; an ihrer Statt erhielte Frankreich eine monarchische Verfassung in noch einige republikanische Formen gehüllt. Es war also am Tage, daß alle Aufopferungen der Nation für ein Unding, für Nichts geschehen waren; es zeigte sich hierdurch deutlich, daß sie selbst einer demokratischen Verfassung nicht würdig gewesen sey. — Die Bewohner der vier neuen Departements glaubten, daß man doch endlich einen forschenden Blick auf sie werfen werde. Aber bis jetzo hat diese wichtige Revolution noch nicht den mindesten Einfluß auf ihre Lage gehabt; es sey denn, daß gewisse Menschen etwas behutsamer, wie vorher, zu Werk gehen. Die vorseyende Organisation läßt keine wesentliche Aenderungen hoffen; man weiß es schon, daß die bisher Angestellten wieder in Aemter treten werden, die von ihren dermaligen sich nur durch andere Benennungen unterscheiden. Der Stand der eroberten Länder wird künftig noch härter seyn, als es die vorige Konstitution hoffen ließ. Nach der gegenwärtigen werden die wichtigsten und höchsten Stellen mit Franzosen besezt; nach der vorigen hätten sich die Rheinländer Eingeborne zu Vorgesezten gewählt. — Das cisrheuanische Volk ist höchst unzufrieden, und wünscht von Herzen, daß man es Germanien wiedergebe, weil es alsdann glücklicher seyn, mehr gesezlichere Freyheit geniessen wird: denn diese ist nirgends so beschränkt, wie bey ihm." — Eiteler Wunsch!

Die freyen Reichsstädte, oder über das Interesse ihrer Verbindung, in nächster Beziehung auf Schwaben. Reichsstadt Kempten. 1801. 24. S. 8.

Nachdem der Verfasser auf den ersten 16. Seiten die hohen Verdienste der Reichsstädte um Deutschlands Wohlstand und Erhaltung, in blühendem Style geschildert hat, geht er zu seinem eigentlichen Zwecke über, und schreibt: „Engere Verbindung der Reichsstädte unter sich ist in diesem Augenblicke Pflicht der Selbsterhaltung, Pflicht gegen Kaiser und Reich. Ein allgemeiner Städtetag wäre hierzu das verfassungsmäßige Mittel; Vorbereitung und Mittel zu der allgemeinen Verbindung, ein schwäbischer Städtetag — Die Auswahl der Deputirten aber überschreite hierbey in der Anzahl nicht das Nothwendige, und befriedige es ganz in der Anordnung. Eine umfassende, auf wenig reiche Grundsätze gebaute Instruktion leite sie in kurzer, aber genüglicher Berathschlagung, zu baldigem, aber erschöpfendem Schlusse — Folgende Ideen seyen als wohlgemeinte Beyträge den Absichten einer solchen Instruktion gewidmet: — An der Spitze der leitenden Grundsätze erhebe sich die feste Regel: Auf Erhaltung aller und jeder Reichsstädte, auch der kleinsten, zu bestehen. — Ein zweyter Hauptgrundsaz beruhe im innigen Anschliessen der Städteverbindung an Kreisverfassung und Kreisverband — — Doch ist es nicht genug, daß die Reichsstädte zur äussern Thätigkeit für ihre Erhaltung sich ernstlich verbinden.

Auch im Innern muß ihr Verein manche wesentliche Rücksicht nehmen, dringende Verbesserungen geltend machen — Zwey Hauptgesichtspunkte zeigen sich hier dem Patrioten als Ziel unausgesezter Thätigkeit. Der erste heißt: **Verbesserung der innern Oekonomie.** (Ja wohl!) Möglichste Einschränkung der Stellen, möglichste Aufhebung besoldeter, aber wenig oder gar nicht beschäftigter Aemter, Einführung und Behauptung eines wohl organisirten und kontrollirten Rechnungswesens, möglichste Verminderung aller Auflagen auf Industrie, Kunstfleiß, Gewerbe und Handel, thätigste Aufmunterung dieser Quellen des reichsstädtischen Wohlstandes durch alle passende Mittel. Dieß scheinen die Hauptpunkte ökonomischer Regeneration zu seyn — Es giebt aber noch ein mächtigeres Staatsvermögen, welches nicht immer gehörig betrachtet wird. Es ist Einheit der Gesinnungen, bürgerliche Eintracht, troz verschiedener Religionsmeinung. Der zweyte Hauptgesichtspunkt innerer Wirksamkeit des Städtevereins gehe also dahin: **daß in paritätischen Städten der Religionshaß auf Seite gesezt werde.**

Rechtliche Abhandlung über die Frage: Ist die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts bey Absonderungsklagen des Lebens vom Erbe unter Reichsunmittelbaren quoad possessorium ordinarium in erster Instanz gegründet, und stehen die Austräge sowohl, als der 21. Artikel 1. §. des Wahl-Vertrags nicht im Wege? Von A. Kleber, des Kaiserl. und des Reichs Kammergerichts-Sekretair. Hadamar. 1801. 85. S.

Der Verfasser ist der Meinung: a) daß die Absonderung des Lehens vom Erbe keine Lehen-, sondern eine Civilsache sey; b) daß sie daher, als eine solche betrachtet, nicht vor den Lehen-, sondern ordentlichen Richter gehöre, und mithin c) diese, so wie die Allodial-Erbschafts-Klage, wenn sie unter Reichsunmittelbaren zu entscheiden ist, quoad possessorium ordinarium in erster Instanz sogleich bey dem Kaiserlichen- und Reichskammergericht an- und vorgebracht werden könne, ohne daß weder die Austräge, noch der Art. 21. §. 1. der Wahlkapitulation im Wege stehen.

Durch die in dem dritten, vierten und fünften Abschnitte enthaltene Ausführung, daß die Sonderung des Lehens vom Erbe keine Lehen- sondern eine Civilsache sey, hatte sich der Verfasser seinen Weg in so ferne schon gut geebnet, daß er nun mit der bekannten, beschwerlichen Stelle der Wahlkapitulation, in dem siebenten Abschnitte, nicht mehr so ängstlich zu kämpfen

Ursach hatte. Die Austräge in dem sechsten Abschnitte wegzuräumen, hielt auch nicht schwer; denn die Natur des hier eintretenden judicii universalis, und die continentia caussae haben ja das zur nothwendigen Folge. Weniger im Reinen scheint der Verfasser mit sich selbst bey dem ersten und zweyten Abschnitte gewesen zu seyn, wo er im Allgemeinen den Begriff von Lehenssachen zu entwickeln sucht.

Streiten kann man, wie der Sachkenner voraus schon weiß, über alle einzelne hier aufgestellte Sätze; allein dazu gebricht es uns an Raum. Wir wollen daher lieber mit der Versicherung schliessen, daß der Verfasser zwar Vieles über die einschlagenden Rechtsfragen gelesen, und das Gelesene mit Klarheit zusammengestellt; allein die Lehre selbst doch auch nicht nach einer einzigen Hinsicht nur um Etwas weiter geführt hat.

Rechtliches Bedenken über die Alimentation der durch den Reichsfrieden gefährdeten Staatsbeamten. 1801. 15. S. 8.

Der Verfasser erörtert seinen Gegenstand nach den Regeln des Rechts, der Menschlichkeit, und der Klugheit. I.) Es ist jederzeit, schreibt er, als ein Rechtssaz angesehen worden, daß man einen einmal angestellten Staatsbeamten nicht ohne rechtliche Ursache seiner Stelle, vielweniger seines Gehalts, entsetzen könne. Wenn nun solche Grundsätze schon für gewöhnliche Staatsdienste, und schon in gewöhnlichen Fällen angewendet wurden, wie vielmehr müssen sie für die Staats-

bedienten der angetretenen, oder zu vertauschenden Länder gelten, welche Ruhe, Ehre, Vermögen, Familie, Würde und Leben auf die Spitze gestellt haben, um den Gesetzen des Reichs und den ausdrücklichen Befehlen ihrer Obern zu folgen. Eine kurze und wahrhafte Darstellung ihrer Verhältnisse und ihres Betragens während diesem so schrecklichen Kriege wird die Gerechtigkeit ihrer Sache mehr beweisen, als alle Deklamationen und Deduktionen — — Als im Jahre 1792 die französischen Armeen unter Anführung des General Custine in die Reichslande einfielen, waren die Regierungen dieser Länder geflüchtet, das Reich von allem Schutze entblößt, der Revolutionsgeist in allen Gegenden angefacht, der fürchterliche Jacobinism durch List und Gewalt drohend. Man hatte keine Maßregeln, keine Weisung, keine Instruktion; jeder Staatsbeamte der okkupirten Länder schiene sich selbst überlassen ohne Schuz, ohne Hülfe, ohne Aussicht. Nichtsdestoweniger blieben die meisten derselben in Ruhe, oder arbeiteten, so viel sie konnten, dem Zerstörungsgeiste entgegen; ja einige mischten sich aus reiner Vaterlandsliebe sogar unter die sogenannten Clubs, um nur das Wenige noch zu retten oder zu erhalten, was zu retten oder zu erhalten war — — So stunden die Sachen, als die Reichsarmeen anrückten, um die Franzosen aus den Reichslanden zu vertreiben; und nun erst erfuhren die Staatsbeamten, was man von ihnen forderte. Die kaiserlichen Avokatorien bedrohten einen jeden, welcher sich mit den Franzosen oder ihren Anhängern einlassen würde, mit Acht und Bann; ein jeder, welcher geblieben war, wurde als ein Verdächtiger angesehen; ein jeder, welcher um zu retten, Dienste und Geschäfte übernahm, untersucht, verhaftet, verfolgt; ein jeder, welcher zur Mäßi-

gung riethe, zurückgewiesen, verhöhnt, oder gar als ein heimlicher Jacobiner betrachtet. Nun hatten also die Staatsbeamten nicht nur im Namen ihrer Fürsten oder einzelner Obrigkeiten, sondern im Namen des gesammten Reichs ihre Weisung, ihre Richtschnur. Es wurde ihnen als Pflicht auferlegt, Haus, Hof, Vermögen und Alles zu verlassen, und dem Rufe der Gesetze zu gehorchen. Der größte Theil derselben befolgte auch pünktlich diese Befehle. Bey der zweyten Annäherung der Franzosen verliessen sie ihre Wohnungen, packten mit schweren Kosten und auf große Gefahren ihre beweglichen Güter ein; hinterliessen mit noch grössern ihre liegenden; unterwarfen sich beschwerlichen, kostspieligen Reisen und Auswanderungen, boten der Rache und dem Hohne der Jacobiner Troz; sezten ihr Vermögen, ihr Eigenthum, ihre Existenz auf die Spitze; ja selbst in dem Zeitpunkte, wo schon mächtige Fürsten dem Gesetze der Nothwendigkeit folgten, und sich mit den Franzosen in ein gutes Vernehmen brachten, selbst da wagten es diese braven Leute, der Uebermacht sich blos zu stellen, und den Gesetzen ihres Landes zu folgen. — Und nun erscheint der Friede, und mit keiner Sylbe wird Derjenigen gedacht, welche durch ihr rechtschaffenes Betragen den meisten Lohn, die strengste Entschädigung verdient hätten. II.) Ausserdem aber erfordern es wenigstens die Großmuth und Menschlichkeit der Regenten, welche in die Länder eintreten, daß sie für die brodlos gewordene Staatsdiener lebenslänglich sorgen. III.) Wenn wir aber auch die Gerechtigkeit und Menschlichkeit ganz auf die Seite setzen, und die Regenten, unter welche Deutschlands Länder vertheilt werden, als eigenmächtige Machiavellisten ansehen wollten, so erforderte es sogar die Klugheit und ihr Interesse, damit

die Zahl der Mißvergnügten nicht gemehret werde, diese unglücklichen Beamten zu schützen, und verhältnißmäßig anzustellen.

Alle ernste Aufmerksamkeit verdient zuverläßig die hier in Vorwurf gebrachte Materie; aber der eben gelieferte Auszug wird auch den Leser überzeugen, daß solche nach jeder Hinsicht einen gründlichern Bearbeiter heischt.

Patriotisches Appel an den Friedenscongreß in Lüneville und die Reichsversammlung in Regensburg, eine höchst wichtige und höchst dringende Veränderung der deutschen Staatsconstitution betreffend. Oßnabrück und Münster, 1801. 40. S. 8.

Die hier entworfene neue Verfassung Deutschlands geht dahin: I.) Das deutsche Reich ist ein unzertrennlicher und untheilbarer Staatskörper, dessen Glieder zusammen ein Ganzes ausmachen, und deren keines verlezt werden kann, ohne daß das Ganze seine Wiederherstellung bewirkte. II.) An der Spitze dieses Staatskörpers steht der Kaiser, der als vollziehende Macht das Recht hat, die Gesetze vorzuschlagen, zu genehmigen, zu verwerfen und in Ausübung zu bringen. III.) Die Kaiserwürde ist nicht erblich, sondern wird durch die Wahl der Reichsfürsten einem aus ihrer Mitte übertragen. IV.) Die Glieder des Reichs sind folgende Fürsten: Oesterreich, Preußen, Pfalzbayern, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Kassel, Nassau-Oranien, Hollstein, Wirtemberg, Meklenburg, Baden, Hessen-Darmstadt, Braunschweig-

Wolfenbüttel und Anhalt. — Die übrigen deutschen Fürstenthümer, Grafschaften, Städte u. s. w. werden nach Verhältniß der bisherigen Größe der ersteren unter denselben vertheilt. Durch Austauschungen muß die Einrichtung gemacht werden, daß die Besitzungen der besagten Reichsstände beysammen liegen, die westliche Hälfte des ganzen Reichs ausmachen, und mit den deutschen Besitzungen von Oesterreich und Preußen nirgends untermischt werden. Die unter den bleibenden Ständen vertheilten Reichslande behalten, mit Ausnahme der geistlichen, die überall sekularisirt und den ersteren unbedingt einverleibt werden, ihre bisherige Landeshoheit und Verfassung; nur kann von ihren Obrigkeiten an die Regierung, der sie untergeordnet sind, appellirt werden; sie bezahlen an die leztere einen jährlichen Militairbeytrag; und diese haben das jus armorum, und im Falle eines Reichskriegs das Recht, alle Bedürfnisse an Geld und Mannschaft verhältnißmäßig aus ihnen zu ziehen. Die bleibenden Stände heissen Reichsfürsten, die untergeordneten Reichsgenoßen. V.) Die Reichsfürsten bilden zusammen die Reichsversammlung, welche die gesezgebende Macht der Nation vorstellt. Sie wählen den Kaiser, beschliessen die Geseze, bestimmen die Geldabgaben bey allgemeinen Angelegenheiten, und entscheiden über Krieg und Frieden. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gültig. Die Zahl ihrer Stimmen richtet sich nach der Größe ihrer Länder. VI.) Ein von dem Kaiser vorgeschlagenes Gesez ist ohne die Beystimmung der Reichsversammlung ungültig; so wie ein Beschluß der Reichsversammlung ohne die Bestätigung des Kaisers ungültig ist. VII.) Die Reichsfürsten haben das Recht, Bündnisse unter sich und auch mit auswärtigen Mächten

zu schliessen. Jedoch dürfen die leztern keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Reichssystems haben. VIII.) Bey einem allgemeinen Reichskriege ist der Kaiser Chef der Reichsarmee, und gebietet unbedingt über ihre Bedürfnisse, Operationen, die festen Plätze auf dem Reichsboden u. s. w. IX.) Die Reichsfürsten haben das Recht, in den Ländern der in ihrem Bezirke liegenden Reichsgenossen verhältnißmäßig Rekruten auszuheben, Festungen zu bauen, Militairbeyträge zu fordern u. s. w. X.) Die Reichsgenossen behalten ihre bisherige Verfassung; nur werden sie dem Reichsfürsten so untergeordnet, wie sie es bisher dem Kaiser waren. Bey Prozessen zwischen ihnen und ihren Unterthanen geht die Appellation an die reichsfürstliche Regierung. XI.) Ein höchster Gerichtshof entscheidet die Streitigkeiten, die zwischen den Reichsfürsten und den ihnen untergeordneten Reichsgenossen entstehen könnten.

Sollen Projekte der Art auch nur einigen Nutzen stiften, so müssen sie mehr zergliedert, und besser motivirt seyn, als das vorliegende.

Der schwäbische Feuerhauptmann mit seinem Löschzeuge; das ist: mit der Frage: Was von den Kirchengütern überhaupt: Was von den Klostergütern insbesondere: Was von der Säkularisation dieser und jener zu halten sey? 1801. 184 S. 8.

Unverkennbar ein, der müssigen Feder eines schwäbischen Klostergeistlichen entflossenes Produkt, das vor drey Jahrhunderten noch allenfalls sein Glück hätte machen können.

In dem ersten Abschnitte wird von den Kirchengütern überhaupt; in dem zweyten Abschnitte von den Klostergütern insbesondere: und in dem dritten Abschnitte von der Säkularisation beyder gehandelt. Wie der Verfasser die leztere angesehen wissen will, ergiebt sich schon daraus deutlich genug, daß er Kirchen- und Klostergüter als in dem unmittelbaren Eigenthume der Gottheit stehend darstellt!!!

Blick in die Zukunft bey dem Lüneviller Frieden, von F. J. Emerich. Frankfurt und Leipzig, 1801. 32. S. 8.

Ist aus Poßelts Annalen besonders abgedruckt.

Zugabe zu dem in dem Häberlinischen Staats-Archiv Heft 21. Nr. V. concentrirten Vorschlag zu einer Veränderung der deutschen Staats-Constitution. 1801. 32. S. 8.

Diese Zugabe ist nun auch in Häberlins Staats-Archive Heft 25. S. 81. folg. abgedruckt.

Einige Fingerzeige zur Beförderung des großen Projektes die Donau mit dem Rheine zu vereinigen. Von Michael Georg Regnet. Juristen. Mit einer Karte. Nürnberg, 1801. 31. S. 8.

Liegt ausser der Kompetenz dieses Journals.

Bitte an die Fürsten Deutschlands, um Aufhebung des Cölibats ihrer katholischen Geistlichkeit. Deutschland. 1801. 32. S. 8.

Sehr eindringend, und mit vieler Wärme geschrieben! S. 30. heißt es: „Aber stehet es dann in eurer Gewalt, ihr Fürsten! den Priestercölibat aufzuheben? Kann eine weltliche Macht Gelübde zernichten? — Alles zugegeben, was die Scholastik je über Gelübde zu entscheiden glaubte, so ist aus dem bisher Gesagten, nach ihren eigenen Grundsätzen, unwiderlegbar bewiesen, daß der Cölibat nicht de bono meliori, wie sie sich ausdrückt, sey, folglich gar kein gültiges Gelübd seyn könne, und sich von sich selbst aufhebe. Dann aber stehet es unläugbar in der Macht jedes Landesherrn, ja es ist Pflicht, dasjenige von seinen Unterthanen zu entfernen, was ihnen schädlich ist, oder unrechtmäßig aufgedrungen wird. Kann doch der Mann die Gelübde seiner Frau, der Vater die seiner Kinder als nichtig erklären, warum nicht der Landesherr die schädlichen, unnützen und drückenden seiner Unterthanen? — Solche Gelübde, die gegen die unläugbaren Gesetze der Schöpfung sind, kann Gott nie als verbindlich ansehen; man müßte nur zugeben, daß er seine Absichten durch sich selbst wieder zerstören wollte — — Erwartet hierinnfalls ja nichts von der Hierarchie; der Cölibat ist zu eng mit ihrer eigennützigen Politik verwebt, als daß sie freywillig einen Schritt vorwärts thun sollte, und eben deßwegen machten von jeher alle Vorstellungen auf sie keinen Eindruck.

Ueber Deutschlands Verlust und das dabey eintretende Entschädigungssystem, in Bezug auf das Interesse des gesammten Reichs und der übrigen Mächte Europens. Der hohen Reichsversammlung in Regensburg gewidmet. 1801. 32. S. 8.

Alles, heißt es S. 11, was sowohl für die innere, als für die äussere Verhältnisse unsers Reichs wünschenswerthes gedacht werden kann, führt uns auf den Saz hin:

„Daß Deutschland bey allen Schicksalen, die es treffen mögen, und selbst bey der unvermeidlichen Veränderung seiner Gränze, doch in Rücksicht seiner Verfassung, in Bezug auf sein eigenes Wohl, so wie wegen des Ruhestandes der übrigen Mächte Europens, möglichst das bleiben muß, was es bisher gewesen ist."

Daraus folgt dann, wie weiter S. 25. bemerkt wird, daß bey den bevorstehenden Säkularisationen mit der strengsten Gerechtigkeit zu Werke gegangen, und folgende Grundsätze befolgt werden müssen. 1) Liegt es in der Natur der Sache, und versteht sich von selbst, daß die zu bringenden Opfer auch nicht größer seyn müssen, als die Entschädigungen, welche dadurch gemacht werden sollen; und daß daher auch nicht mehr geistliche Güter umgewandelt werden dürfen, als der jenseits des Rheins wirklich erlittene Schaden an weltlichen Besitzungen ausmacht. 2) Verlangt das strenge Recht und die höchste Billigkeit, daß diejenigen, deren Stifter und Pfründen das Schicksal der Säkularisation wirklich trift, für ihre

ganze übrige Lebenszeit, nach dem Verhältniß ihrer bisher bezogenen Einkünfte, so wie dieses auch vormals bey dem Westphälischen Frieden geschehen, gehörig entschädigt werden. 3) Auch die Räthe und Diener geistlicher Fürsten, müssen, so viel es thunlich ist, entweder in ihren Stellen bleiben, oder gleichfalls eine gewisse Entschädigung erhalten. 4) Bey der Uebergabe der geistlichen Länder wird natürlicherweise nur alles dasjenige von dem künftigen Besitzer in Anspruch genommen werden können, was der dermalige Bestand und die jetzige Ertragniß desselben ausmacht; indem es sonst höchst ungerecht seyn würde, wenn man die seit Jahrhunderten gemachten Ersparnisse, welche von der weisen Oekonomie der vorigen geistlichen Fürsten herrühren, ihrem lezten Nachfolger nun geradezu entreissen wollte. 5) Eben dieses bezieht sich auch auf die von vorigen Jahrgängen übrig gebliebenen Naturalvorräthe, welche ebenfalls nur durch die größte Ungerechtigkeit, von den neuen Besitzern in Anspruch genommen werden können. 6) Wird, wenn die katholische Religion aufrecht erhalten werden soll, schon gleich jetzo die nöthige Vorsehung geschehen müssen, daß für die Zukunft die Bischöffe und übrige Geistlichkeit, ein ihrer Würde angemessenes Auskommen erhalten. 7) Ist darauf zu sehen, daß der für jedes Volk so höchst nöthige Religions-Unterricht nicht durch die eintretenden Neuerungen leide; sondern vielmehr Kirchen- und Schul-Anstalten nach Möglichkeit noch verbessert werden. 8) Wird es zu Aufrechthaltung der deutschen Verfassung die unbedingteste Nothwendigkeit seyn: a) daß diejenigen geistlichen Fürsten, deren Vorsorge vorzüglich mit die Erhaltung der gesezlichen Ordnung in den Reichskreisen anvertraut ist, vor allen andern zu erhalten seyn werden, wie z. B.

Münster für Westphalen, Konstanz für Schwaben u. s. w. Denn wer sieht das Präjudicirliche nicht ein, welches sonst für den ganzen katholischen Reichstheil mittelst einer Veränderung dadurch entstehen könnte. b) Daß die drey geistlichen Kurfürsten, welche auf dem jenseitigen Ufer des Rheins so vieles verliehren, ganz besonders, und selbst noch eher, als die Mitglieder des Fürsten-Collegii, entschädigt werden; indem bey ihrer Erhaltung Deutschland eben so, wie ganz Europa, vorzüglich interessirt ist. 9) Endlich darf durch die eintretende Entschädigungen nichts geschehen, wodurch die innere Ruhe von Deutschland kompromittirt, oder sonst einiger Streit für die Zukunft veranlaßt werden könnte.

Wenn wir nun in statistischer Hinsicht die gesammte Maße der geistlichen Staaten in Deutschland übersehen, so finden wir, daß dieselben 1320 Quadrat-Meilen ausmachen, auf welchen etwa 2,650,000 Menschen wohnen, und wovon die gesammten Einkünfte ungefähr 20 Millionen Gulden sind. Diesseits auf dem rechten Rheinufer allein, dürfte der Betrag der geistlichen Länder folgender seyn:

1110 Quadrat-Meilen Land,
1,950,000 Menschen,
17 Millionen Gulden Einkünfte.

Rechnet man nun hiervon den Verlust der Erbfürsten jenseits des Rheins mit

490 Quadrat-Meilen Land,
1,000,000 Menschen,
6 Millionen Gulden Einkünfte

ab, so bleiben für die Erz- und Hochstifter übrig

620 Quadrat-Meilen Land,
950,000 Menschen, und
11 Millionen Gulden Einkünfte.

Ob

Ob nun gleich diese Berechnung nur nach allgemeinen statistischen Datis gemacht worden ist, so ergiebt sich doch hieraus das tröstliche Resultat, daß es keine Unmöglichkeit sey, daß 1) die hohen Erzstifter, welche jenseits des Rheins so vieles verlohren haben, gehörig indemnisirt werden können. Daß 2) selbst noch ein und das andere Hochstift, wenn auch in etwas geschmälert, doch erhalten werden könne.

Ist man gleich nicht überall mit den hier aufgestellten Grundsätzen einverstanden, so wird doch kein Unbefangener läugnen, daß mehrere von dem Verfasser ausgehobenen Gesichtspunkte die ernsteste Rücksicht derjenigen Machthaber, in deren Hände die Entwickelung des großen Trauerspiels gelegt ist, verdienen.

Ein Wort zu seiner Zeit über den Nothstand der Kaiserlichen- und Reichskammergerichts-Kanzley, zur Beherzigung sämmtlich höchst und hohen Reichsstände. 1801. 36. S. 8.

Nachdem der Verfasser auf den ersten 21. Seiten den bekannten bemitleidenswerthen Zustand der kammergerichtlichen Kanzley, der Wahrheit gemäß geschildert hat, wirft er die Frage auf: wie dann diesem Nothstande für die Zukunft abzuhelfen seyn möchte? und nimmt die Beantwortung aus folgenden zwey Schriften:

(Hoscher) Vorschläge, wie dem Nothstande der K. Gerichtskanzley abzuhelfen. 1797. S. 18.

(Hoscher) Sustentationsgeschichte der Kaiserl. und

Reichskammergerichtskanzley, nebst einigen Verbesserungsvorschlägen. Frankfurt, 1797. S. 42.

Diese Vorschläge gehen dahin: I.) Um die Besoldungen der Kanzleypersonen sicher zu stellen, muß ein subsidiarischer Reichsanschlag auf die Kammerzieler gemacht werden, womit das in der Kanzley-Taxkässe sich ergebende Deficit jederzeit gedeckt werden kann. Bey einer solchen Einrichtung hätte das Kanzley-Taxamt bey jeder Distribution sich mit der Pfennigmeisterey über seine Einnahme zu berechnen, und solche in die Pfennigmeisterey-Kasse gegen Quittung einzuwerfen, die dann das zur Sustentation der Kanzley nöthige und bestimmte Bedürfniß jederzeit an das Kanzley-Taxamt, gleichfalls gegen Quittung, baar abzugeben hätte. Eine solche Vereinigung der beyden Kassen würde dem Urstand der Verfassung des Kammergerichts und der Kanzley um so mehr vollkommen angemessen seyn, als bey Errichtung des Kammergerichts dieses und die Kanzley ebenfalls aus einer Kasse bezahlt wurden. Hierbey versteht sichs aber selbst, daß dieser Reichsanschlag von der Art seyn muß, daß die Kanzleypersonen eine den jetzigen Umständen und ihren Verhältnissen, worinn sie als Reichsdiener stehen, angemessene Besoldung gesichert erhalten, weil die auch zu einem Drittheil erhöhete Kanzleybesoldung von 1732. ob pretia rerum aucta, zu ihrer Subsistenz nicht mehr hinreicht. II.) Auf solche Art würde nun für den gegenwärtigen Unterhalt der Kanzleypersonen gesorgt werden. Allein Gerechtigkeit und Billigkeit fordern ebenfalls, daß der veraltete, große Rückstand getilget wird. Hierauf haben die Erben der verstorbenen Kanzleypersonen, wovon viele in Dürftigkeit schmachten, so wie die noch lebende, als auf einen durch ihre Dienste verdienten Lohn,

die gerechtesten Ansprüche. Diesem Bedürfnisse nun würde wohl am zweckmäßigsten abgeholfen, wenn die Kanzley die bey dem Kammergerichte vorhandenen alten Depositen-Gelder, zu deren Eigenthume sich ohnehin Niemand mehr zu legitimiren im Stande seyn wird, und welche die Summe von 29977 Gulden ausmachen sollen, zu Deckung eines Theils ihres beträchtlichen Besoldungs-Rückstandes angewiesen erhielte. Die Berichtigung des Restes könnte sofort gar leicht aus den in dem J. R. A. §. 19. zu bezahlen verordneten, und zum Theil gezahlten alten Kammerzieler-Rückständen, welche die Summe von 72131 Reichsthaler betragen sollen, um so mehr bestritten werden, als eine solche getheilte Zahlungsart den höchst und hohen Reichsständen nicht lästig fallen, und nur einstweilen vor der Hand jene Summe davon abzustoßen seyn dürfte, welche nach Abzug der vorhin bemerkten alten Depositengelder zur gänzlichen Berichtigung des erwähnten Rückstandes erforderlich seyn würde. — — — Da nun, heißt es S. 34. weiter, bey der gegenwärtig auszugleichenden Entschädigung der durch den Lüneviller Frieden betroffenen Reichsstände am Ende ein ganz neuer Reichsmatrikular-Anschlag festzusetzen seyn wird, so dürfte dieses wohl der erwünschte Zeitpunkt seyn, nach welchem die Kammergerichts-Kanzley schon seit so vielen Jahren leider! vergeblich seufzet."

Bey der jetzo bevorstehenden großen Veränderung der Dinge im deutschen Vaterlande müssen allerdings nothwendig auch in Ansehung des Kammergerichts, sowohl wegen des Präsentations-, als noch viel mehr wegen des Unterhaltungswesens, mancherley höchst wichtige neue Bestimmungen eintreten, und aus dieser Veranlassung wird, wie nicht zu zweifeln steht, auch der

Kanzley, die sich sonst selbst auflösen müßte, gedacht werden.

Zweckmäßig war es unter diesen Umständen, daß der Verfasser, wenn er gleich etwas Neues vorzutragen nicht im Stande war, das Interesse der lezteren in das Andenken zurückrief, und Recensenten wunderte es schon lange, daß in Hinsicht auf das ganze Kammergericht bis jetzo noch kein Sachkundiger mit Vorschlägen aufgetreten ist. Dem Vernehmen nach läßt dieser Gerichtshof schon jetzo die Stellen einiger Assessoren unbesezt, und die Verlegenheit in Ansehung der Unterhaltung muß nothwendig mit jedem Monate sich mehren, wenn nicht bald Rath geschafft wird.

Rechtliche Untersuchung der Frage: Sind die Landesherrn zu Abwendung der ihren Ländern drohenden feindlichen Gefahr berechtigt — besonders in den gegenwärtigen Kriegszeiten — ihre Unterthanen zum allgemeinen Landsturm aufzufordern, und im Fall der Widersezlichkeit gegen sie Gewalt zu gebrauchen? Auf Veranlassung verschiedener, in den neuesten Zeiten bey den höchsten Reichsgerichten angebrachten Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn, zur allgemeinen Beherzigung geschrieben von einem deutschen Biedermann. 1801. 56. S. 8.

Der Verfasser bejaht die aufgeworfene Frage, und nimmt die Gründe her: 1) aus den Begriffen des allge-

meinen Staatsrechts; 2) aus dem die deutsche Reichsverfassung umschlingenden Lehenssysteme. Zufolge dieses lezteren sagt er, waren in früheren Zeiten die Unterthanen zur allgemeinen Heerfolge verpflichtet; bey der unter Kaiser Maximilian I. zu Stand gebrachten Eintheilung des deutschen Reichs in Kreise wurde weder damals, noch späterhin der Reichslehen-nexus und somit die darinn gegründete Heerfolge durch ein ferneres Reichsgesez aufgehoben, sondern es wurde nur unter mehreren andern Gegenständen bey Etablirung der Kreise das Reichskriegswesen besser regulirt, und jedem Kreise zur Pflicht gemacht, sich und ihre Benachbarten gegen die äusseren Anfälle der Feinde mit gemeinsamen Kräften zu schützen — Zwar könnte hierbey noch eingewendet werden, daß, da die Unterthanen durch die nun hierbey bestehende Kreisverfassung zur Besoldung der regulirten Miliz Steuern zahlen müßten, dieselbe auch von aller weiteren persönlichen Verbindlichkeit befreyt seyen; allein wenn das Wohl und die Erhaltung des Staats nur durch eine schleunige, und den Zeitumständen angemessene Gegenwehr bewirkt werden kann, so ist es unerläßliche schon durch den Huldigungseid bestätigte Pflicht eines jeden einzelnen Staatsbürgers, hierzu sein Schärflein mit beyzutragen, und im Falle der Noth seine Person und Güter zum Wohle des Vaterlandes anzuwenden. 3) Aus den bestehenden Reichsgesetzen, und zwar dem J. P. O. Art. VIII., der Exekutionsordnung von dem Jahre 1555. §. 54, dem J. R. A. §. 178. 180., dem Reichsgutachten in materia belli von 1734. §. 8., der W. K. Art. 6. §. 4. — 4) Aus der älteren und neueren Geschichte. 5) Aus den reichsgerichtlichen Erkenntnissen.

Die Folgen der Säkularisationen. Germanien, 1801. 4o. S. 8.

Die abweichenden Deutungen des Worts — Säkularisation — lassen sich, heißt es S. 4., füglich auf zwey zurückführen, wovon die eine enger ist, und großer Mäßigung empfänglich, die andere hingegen sehr weit und ohne Schranken, Ziel und Maas. Nach jener ist Säkularisation — unentgeltliche Uebertragung eines geistlichen (d. i. eines einer geistlichen Person oder Stiftung zugehörigen) Guts in weltliche Hände durch den weltlichen Arm; nach dieser: — Aufhebung und Unterdrückung ganzer geistlichen Stiftungen und Verwandlung ihrer sämmtlichen Güter in weltliche.

Sollten gegenwärtig, schreibt der Verfasser S. 16. folg., Säkularisationen im lezteren Sinne in Deutschland eintreten, so wären unvermeidliche Folgen davon: I.) Der Untergang der deutschen Staatsverfassung. II.) Die Erniedrigung des Kaiserthums, und der Verfall des Erzhauses Oesterreich. III.) Die Unterdrückung der katholischen Kirche in Deutschland. IV.) Der prekärste Zustand in kleinern Staaten, und die augenscheinlichste Gefahr derselben, von den größern verschlungen zu werden. V.) Die völlige Unsicherheit alles Eigenthums. VI.) Betrachtet man insbesondere die Folgen der Unterdrückung der geistlichen Reichsstände für jeden einzelnen Stand, so gewinnen a) die weltlichen Fürsten in der That nichts; b) der geistliche Stand leidet nach jeder Hinsicht; c) dem Adelstande wird ein tödlicher Schlag beygebracht; d) der Bürger- und Bauernstand erlangt nicht den mindesten Vortheil. VII.) Auf die Bildung

der Völker kann die Säkularisation ebenfalls nur einen nachtheiligen Einfluß haben; und VIII.) verdient doch die bedürftige und leidende Menschheit gewiß auch noch vorzügliche Rücksicht.

Offenbar daher, heißt es S. 8. folg., können, nach Recht und Billigkeit, nur Säkularisationen im ersteren Sinne statt finden, und dahin geht auch ganz deutlich der Art. VII. des Lüneviller Friedens. Denn muß der Verlust gemeinschaftlich getragen werden, so muß auch die Entschädigung für diesen Verlust gemeinschaftlich geschehen. Ist aber dieß, so kann einmal keine ganze geistliche Stiftung im Reiche aufgehoben, und der Entschädigung aufgeopfert werden. Nur darinn kann die Säkularisation bestehen, daß a) ein oder anderer Distrikt eines Reichsstifts säkularisirt, und über denselben die Landeshoheit vom Bischoff, Prälaten u. s. w. abgetreten würde, oder auch b) ein oder anderes Kammergut des Bischoffs als Beytrag zur Entschädigung hingegeben werden müßte. In gleichem Verhältniß müßte sodann auch jedes Domkapitel, Stift und Kloster einen Theil seiner Besitzungen, Rechte, oder Einkünfte säkularisiren lassen. Mehr aber zu verlangen oder zu besorgen giebt der Artikel VII. des Lüneviller Friedens keinen Grund. — Die Folgen einer solchen Säkularisation wären: a) Beschränkung des Vermögens, der Macht, der Einkünfte der Bischöffe, Domkapitel, Stifter und Klöster; b) Abhängigkeit des Klerus an vielen Orten und in manchen Stücken von weltlichen Landesherrn; c) mannigfaltige Besteurung des geistlichen Vermögens durch die weltlichen Regiernngen; d) verhältnißmäßige, billige Entschädigung der weltlichen Fürsten; e) Fortdauer der Existenz und der wesentlichen Rechte der geistlichen Stände und Körperschaften.

Ueber das Staatsnothrecht, als Grund des Rechtes zu säkularisiren. Eine Antwort auf Dr. Christ. Fr. Weißens Nachtrag zu seiner Abhandlung über die Säkularisation deutscher geistl. Reichsländer, und den beygedruckten Aufsaz desselben über den Umfang und die Gränzen des Nothrechts. Vom Verfasser der Unrechtmäßigkeit der Säkularisirungen. 1801. 32. S. 8. und Vorrede 10. S.

Die Schriften, gegen welche die vorliegende Abhandlung gerichtet ist, liegen ausser den Gränzen dieses Archivs, und leztere kann ohne die ersteren nicht verstanden werden. Wir begnügen uns daher mit einer bloßen Aufnahme des Titels.

Ueber die Natur und die Abtragung der Staats-Schulden und ihren Zinsen, vorzüglich in vom Feinde okkupirten Reichslanden. Nach Staats- und Privatrechtlichen Grundsäzen. Vom Verfasser des Commentars über die Collision der deutschen Staatsbürgerschaft mit der landesherrlichen Gewalt deutscher Reichsstände und Landesherrn — der Prüfung der Aeusserung Bonapartes über die aufgeklärtesten Nationen in Europa, und einiger andern Schriften. Frankfurt am Main. 1801. 110. S. 8.

Seite 7. bestimmt der Verfasser den Gegenstand seiner Schrift näher dahin: Können die landesfürstlichen Finanz-

kammern in Ansehung der vor der französischen Occupation kontrahirten, und auf der linken Rhein- und Mainseite auf ebenfalls okkupirten Staatsgefällen oder Kassen besonders verhypothecirten Staatsschulden gegenwärtig angehalten werden, Kapitalien oder Interessen abzutragen? besonders wenn der Specialhypothek auf einzelne Gefälle und Einnahmen die subsidiarische Generalhypothek auf das ganze Staatsvermögen ausdrücklich angehängt ist? — Bey Beantwortung dieser Frage behandelt der Verfasser zuerst die Verbindlichkeit, die Kapitalien heimzuzahlen; dann die Schuldigkeit, die Zinsen zu berichtigen, und beurtheilt beyde Punkte nach den Grundsätzen des römischen Civilrechts von Verbindlichkeiten überhaupt, und vom Pfand- und Darlehnskontrakte insbesondere; nach den Grundsätzen des Staatskreditrechts, des Finanz- und des Natur- und allgemeinen natürlichen Staats- und europäischen Völkerrechts; nach der Analogie der reichsgesezlichen Bestimmungen bey vorhergegangenen Friedensschlüssen; nach der Politik und der natürlichen Billigkeit.

A.) So viel die Kapitalien anlangt, meint der Verfasser, könnten die schuldenden Staaten, so lange die Okkupation währt, zur Heimbezahlung, nach keiner der angegebenen Hinsichten, angehalten werden. — Daß aber bey dieser Ausführung die Grundsätze des Civilrechts am schwersten aus dem Wege zu räumen seyn würden, wird der Kenner voraus schon vermuthen, und bey einem genaueren Ueberblicke dieser Abhandlung zeigt es sich auch nur gar zu auffallend, daß der Verfasser hier nicht in seinem rechten Fache war. Die Darstellung der übrigen, oben ausgehobenen Gesichtspunkte hingegen ist viel zu

kurz und unvollständig ausgefallen, als daß sie über den behandelten Gegenstand einiges Licht verbreiten könnte.

B.) Die Zinszahlung will der Verfasser dann sistirt wissen, wenn von einem Reichslande die Rede ist, welches entweder gänzlich, oder doch zum größten Theile in den Händen des Feindes sich befindet, wovon daher alle, oder doch der größte Theil der Landesrevenüen dem regierenden Fürsten entzogen sind, und die Zurückgabe bey einem künftigen Friedensschlusse nicht zu hoffen, oder doch zweifelhaft ist. — — Aber auch hier mangelt es überall, wie das eben angezogene Resultat schon zeigt, an bestimmten, gründlichen Begriffen, so daß der Unbefangene den Verfasser zu einer so beschwerlichen Ausführung, wie die hier gewählte ist, wohl schwerlich berufen achten wird. — — Die heterogensten Lehren aus allen Theilen des menschlichen Wissens, und Auszüge aus Schriftstellern, deren Namen hier wohl Niemand erwartet, findet man hier so seltsam zusammengereiht, daß der Schluß, den man hieraus auf die Talente des Verfassers ziehen muß, eben nicht zu seinen Gunsten ausfällt.

In einer Beylage endlich findet man hier auch noch Auszüge aus den, zwischen der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt und den französischen Ministern, über den Schuldenpunkt, gewechselten Hauptnoten.

Ueber die Fortdauer der überrheinischen Reichstags-Stimmen, nebst einer Tabelle des Mißverhältnisses in der Stimmenzahl der altfürstlichen Häuser. 1801. 24. S. 8.

Auch französisch unter dem Titel:

De la continuation du suffrage pour les voix de l'empire de la rive gauche du Rhin, avec un tableau comparatif de l'inégalité des voix parmi les princes d'anciennes maisons. 1801. 28. S. 8.

Der Gegenstand dieses, von dem Erzherzoglich Oesterreichischen Direktorialgesandten Freyherrn von Fahnenberg herrührenden Aufsatzes wird S. 5. dahin genau angegeben: Ob diejenigen Stimmen im Fürstenrathe, welche wegen der Reichslande, die auf dem linken Rheinufer liegen, bisher geführt worden sind, für erloschen zu achten, und künftig beym Aufruf zu übergehen seyen, weil nach dem VI. Artikel des von Kaiser und Reich ratificirten Lüneviller Friedens, die Republik Frankreich in den souveränen Besiz aller über dem Rhein gelegenen, vorher zum deutschen Reich gehörigen Länder, gesezt wird, und weil künftig der Thalweg des Rheins die Gränzscheide zwischen Deutschland und Frankreich ausmacht? — — Wenn diese Frage bejahend beantwortet wird, so fallen aus dem Aufrufzettel folgende Stimmen weg: 1) Burgund, 2) Pfalzlautern, 3) Pfalz-Simmern, 4) Pfalz-Zweybrücken, 5) Pfalz-Veldenz, 6) Basel, 7) Lüttich, 8) Weissenburg, 9) Prün, 10) Stablo, 11) Romeny,

12) Mömpelgard, 13) Arenberg, und 14) Salm. — Es würde demnach das Haus Oesterreich auf eine Stimme, Bayern auf drey, der Fürst zu Speyer auf eine Stimme herabgesezt, Kurtrier seiner fürstlichen Stimme beraubt, und die Fürsten von Basel, Lüttich und Stablo, wie auch der Herzog von Arenberg, und das fürstliche Haus Salm aus dem Fürstenrathe gänzlich ausgeschlossen werden. Groß würde also die Veränderung seyn, welche durch den Abgang so vieler Stimmen im Fürstenrath vorgehen würde. Noch nie erhielt dieser solch einen beträchtlichen Verlust; denn die Anzahl der fürstlichen Stimmen ist seit dem Reichstag von 1582, der für die Zahl der Reichstagsstimmen für entscheidend gehalten wird, eher vermehrt, als vermindert worden. Nunmehr aber würden auf einmal vierzehen fürstliche Stimmen, ja sogar, genau die Sache erwogen, sechszehen Stimmen wegfallen. — Der Erzbischof zu Bisanz nämlich, der seit 1654 die deutschen Reichstäge ohnehin nicht beschickt hat, wird nunmehr, nachdem er französischer Bürger geworden ist, die reichsfürstliche Würde ablegen müssen, weil die französische Regierung keine Sujets mixtes duldet; und eben das mögte wohl auch der Fall bey der herzoglich Savoyischen Stimme, die ohnehin 1667 zum leztenmal besezt ward, seyn. — — Durch das Erlöschen aller dieser Stimmen würde zugleich das Mißverhältniß der altfürstlichen Häuser in der Stimmenzahl vermehrt werden, welches, wie die beygelegte Tabelle zeigt, ohne das schon groß ist.

Allein nicht nur der Glanz und die Kollegialkraft des Fürstenrechts erheischen die Konservation der genannten Stimmen, sondern es spricht auch die Billigkeit für sie das Wort, und das bisherige Herkommen führt zu eben diesem Resultate. — Als die Stadt Bisanz, die lezte

reichsunmittelbare Besitzung des Erzbischoffs, 1653 an die Krone Spanien überlassen wurde, hielt es die Reichsversammlung für unbillig, dem Erzbischoffe sein Siz- und Stimmrecht im Fürstenrathe zu entziehen. Lezterer sendete hierauf 1662 seinen Rath, Johann Monnet von Rheinberg, als Gesandten an den Reichstag, der sich am 11. Dec. g. J. legitimirte, wegen Bisanz im Fürstenrath votirte, und erst im Jahr 1676 wegreißte. Seitdem ist zwar die Stimme Bisanz nicht wieder besezt worden; aufgerufen ward sie jedoch fortwährend, obgleich wegen Bisanz weder zum Reich, noch zum kaiserlichen Reichskammergericht was gezahlt wird. — Als in dem Wiener Frieden das Herzogthum Lothringen, und die Markgrafschaft Nomeny an Frankreich abgetreten wurden, entstand die Besorgniß, der Verlust der Lande mögte auch die Erlöschung der Stimme: Nomeny, nach sich ziehen. Kaiser Karl VI. stellte aber der Reichsversammlung in dem Kommißionsdekret vom 25. März 1736 vor: „Der Herzog von Lothringen würde zu dem erlittenen empfindlichen Verlust sich nicht verstanden haben, wenn nicht zugleich die Rücksicht, das verderbliche Kriegsungemach von des deutschen Reichs getreuen Ständen und Landen desto eher abzuwenden, bey demselben vorgewaltet hätte. Der Billigkeit wolle es also um so mehr gemäß seyn, daß andurch der bey der Reichsversammlung dem Herzog gebührenden Stimme einiger Abbruch nicht beschehe.“ — Und hiermit war das Reich ganz einverstanden. —

Und wer würde denn dabey gewinnen, wenn die vorberührten Fürstenraths Stimmen eingehen sollten? Nach dem VII. Artikel des Lüneviller Friedens sollen ja die weltlichen Erbfürsten, die auf dem linken Rheinufer ihre

Besitzungen und die damit verbundenen Rechte verliehren, von dem deutschen Reich entschädigt werden. Das Kurhaus Pfalz, das Erzherzogliche Haus Oesterreich, der Herzog von Arenberg, und das fürstliche Haus Salm u. s. w. würden also für die verlohrnen, neue Stimmen im Fürstenrathe erhalten; nur ihre Benennung, oder ihr Aufruf würde verändert werden. Gleichgültig können also diese fürstliche Häuser den Verfall der mehrberührten Stimmen ansehen; aber der Fürstenrath kann dabey nicht gleichgültig seyn. Ihm entgehen diese Stimmen, und er muß die neuen Stimmen auffuchen, und ihre Aufrufsordnung festsetzen; aus der Geschichte der deutschen Reichstäge ist es aber bekannt, welche Streitigkeiten über die Siz- und Aufrufsordnung neuer Stimmen in dem Fürstenrathe schon entstanden sind.

Avertissement. 1801. 32. S. 8.

Ist die Skizze eines grösseren Werkes, das ehestens unter dem Titel erscheinen soll:

> Vorstellungen der deutschen Fürstbischöffe an die meisten Höfe Europens über den Frieden zu Lüneville.

Der Verfasser, welcher der bischöflich regensburgische Rath und Dechant zu Donaustauf, Herr Zahlhias, seyn soll, will, daß alle deutsche Fürstbischöffe, nach dem Beyspiel älterer Zeiten, sich conföderiren; daß sie so enge, wie das Corpus Evangelicorum, zusammenhalten; und daß sie Jemanden, der Kopf, Muth und Ansehen hat, an ihre Spitze stellen, und gesammter Hand

alle Höfe Europens mit den dringendsten Vorstellungen, wegen der Säkularisationen, überhäufen sollen. — Als Probe wird sodann hier der Inhalt derjenigen Vorstellungen angegeben, die an den Kaiser, die Reichsmitstände, Preussen, Schweden, Rußland, Spanien, Frankreich, England und Rom zu erlassen seyn möchten.

Die Ausführung dieser Skizze müßte, so weit man nach der vorliegenden Probe urtheilen kann, sehr interessant seyn.

Ueber Länderverlust und Zusage neuer Länder für die erblichen Regenten. Eine geographisch-statistische Noth- und Hülfstafel, zur richtigen Beurtheilung des Lüneviller Friedens vom 9. Febr. 1801. Fol.

Ja wohl! eine Nothtafel, möchte nur auch die Hülfe nicht ferne seyn! — Zur Erleichterung der Uebersicht übrigens ist diese Tabelle sehr brauchbar.

Patriotische Wünsche für Deutschland bey dem bevorstehenden Definitiv-Reichs-Frieden. Nebst Verlusts- und Entschädigungstabellen, Frankfurt am Main. 1801. 108. S. 8.

Der Verfasser, der übrigens gute Kenntnisse verräth, und durch fliessende Schreibart und lichte Darstellung sich vortheilhaft auszeichnet, will die durchgängige Säkularisation aller geistlichen Staaten; die Mittelbarmachung

fast aller Reichsstädte, und die Beschränkung der reichsritterschaftlichen Rechte. Bey einem so reichlich ausgemittelten Fond kann daher derselbe in Ansehung der Berichtigung der Entschädigung nicht in Verlegenheit kommen, und behält auch noch Mittel übrig, einen und den andern Reichsstand besonders zu begünstigen.

In das Detail der ganzen Ausführung können wir uns indessen, des Raums wegen, nicht einlassen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Geistliches Recht.

Ueber Ehescheidung. Für gebildete Leser aus allen Ständen. Von D. Friedrich Kopp der Reichsstadt Nürnberg Konsulenten und des Stadt- und Ehegerichts daselbst Assessor. Amberg und Sulzbach, 1801. 8.

Diese Schrift könnte in der That vielen Nutzen stiften, wenn sie der gebildeten oder bildungsfähigen Leser aus allen Ständen recht viele fände. So wenig wir auch mit dem Verf. in der bey jeder Gelegenheit angebrachten Klage gegen die Verderbniß unserer sogenannten Cultur in Vergleichung mit dem frühern moralischen Zustande unserer und anderer Nationen, ehe sie zum erweiterten Gebrauch ihres Verstandes, sollt es auch nur auf dem Weege verfeinerter Sinnlichkeit geschehen seyn, übergegangen sind, übereinstimmen können, weil wir es als eine historisch-erweisbare Thatsache ansehen, daß jene frühere Simplicität neben aller sinnlichen Rohheit ihr

eigenes

eigenes Leidenschaftenspiel hatte, das in vielen Fällen nicht besser, und soweit es durch Superstition und Dummheit genährt wurde, noch schlimmer war; ja daß jene eingeschränkte Simplicität solcher Zeitalter selbst jene ächt liberale Denkart besser gearteten Menschen unmöglich machte, die nur das Erbtheil einer durch Moralität veredelten Verfeinerung der Sitten und Erweiterung der Begriffe, ja des Verstandesgebrauchs selbst ist — So wenig wir in diese Anklage unbedingt mit dem Verf. stimmen können — so sind wir dagegen dennoch überzeugt, daß es ihm um die Sache der wahren Moralität mit aller Wärme eines gebildeten und durch eigene Cultur veredelten Herzens zu thun sey. Möge er denn also zu diesem edlen Zwecke, eine auf Cultur gegründete Moralität in diesem wichtigen Theil des gesellschaftlichen Zustandes zu verbreiten recht viele lehrbegierige Leser finden! Sie werden gewis diese Schrift nicht ohne Nutzen durchlesen.

Der Verf. geht davon aus, daß Gesetze der häuslichen Verfassung und häusliche Tugenden die sicherste Stütze der öffentlichen Ordnung seyen, weil Menschen, welchen diese Bande heilig sind, nothwendig auch taugliche Mitglieder eines gemeinen Wesens seyn müssen. Wo können aber häusliche Tugenden aufblühen, wenn die Ehe ein Gegenstand der leichtsinnigsten Wahl ist, wenn sie schon anfänglich mit der Hinsicht auf die Leichtigkeit einer willkührlichen Trennung, und gleichsam nur auf die Probe eingegangen werden kann.

Diesem Uebel mus eben so wohl eine Gränze gesezt werden, als dem entgegengesezten eines unter allen Umständen unauflöslichen Bandes, das die Ursache des höchsten Unglücks, der verdorbensten Sitten, der elendesten

Kinderziehung, und selbst der schrecklichsten Ausbrüche der Verzweiflung werden kann.

Ob nun und unter welchen Bedingungen die Ehescheidung zuläßig sey? dis zu beantworten, bahnt sich der Verf. durch eine gedoppelte Untersuchung den Weeg.

Zuerst entwickelt er mit vieler Belesenheit den Gang der Gesezgebung einiger vorzüglichen Nationen, der ältern Deutschen, der alten Griechen und Römer, und der Hebräer, und stellt die Grundsätze der christlichen Kayser und Kirche dar. Bis ins siebente Jahrhundert herab wird die Ehescheidung selbst von den Kirchenversammlungen unter mehr oder weniger Einschränkungen als zuläßig anerkannt, und in der Praxis galt sie ohnehin, noch weit länger, selbst durch Beyspiele der Großen, und besonders Carls des Großen beybehalten. Erst als das μυςήριον des Apostels Paulus (Ep. an die Epheser Kap. 5. v. 31. 32.) zum Sacrament von Augustin gedeutet, und lange nachher im System der Decretalen seit Gregor VII. als Glaubenslehre und Gesezgebung durchgesezt wurde, da muste nun wohl freylich die Ehescheidung unzuläsig werden, und bey dieser Gelegenheit wurde das Eherecht geistliches Recht, Ehesachen wurden geistliche Sachen. Luther drang bey der Reformation damit durch, daß er das Sacrament der Ehe läugnte, und ihre Auflöslichkeit statuirte. Wenn er aber in der Vorrede zu s. Tractat von Ehesachen (S. s. Werke. Jenaer Ausg. V. B. S. 237.) sagte: „ich wehre mich fast, rufe und schreye, man solle „solche Sachen der weltlichen Obrigkeit lassen. Es kann „ja Niemand läugnen, daß die Ehe ein äusserlich weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, „weltlicher Obrigkeit unterworfen. — Darum will ich „schlechterdings mit solchen unverworren seyn, und bitte

„jedermann, er wolle mich damit zufrieden lassen;“ so drang er nun freylich nicht durch. Die Kirche oder vielmehr die Kirchengewalt behauptete ihre Rechte über die ehelichen Verhältnisse nach wie vor, so weit es bey veränderten Dogma geschehen konnte. Und diese Veränderung gab denn nun Anlas, eine Gewalt auszuüben, die selbst der catholische Obere nicht hatte, Ehen zu scheiden. Die Bestimmungen, welche die Praxis des protestantischen Kirchenrechts hierüber festsezt, werden nun mit ihren Gründen entwickelt. a)

a) Insbesondere wird hier ein merkwürdiges Gutachten (S. 93.) angeführt, das die theologische und juristische Facultät zu Frankfurt an der Oder schon zu Anfang dieses Jahrhunderts ausstellte; daß der Gesezgeber, selbst wenn Christus um der Unzucht (πορνεία) willen die Ehescheidung zugelassen hätte, auf jeden Fall nicht daran gebunden sey. — „Wenn „die weltliche Obrigkeit ihre Gesetze nach dem Grade der „moralischen Vollkommenheit, wie Jesus sie fürgeschrieben, „einrichten, und die Menschen, die eines solchen Grades „noch nicht fähig sind, darnach behandeln wollte, würde sol„ches nicht nur vergeblich seyn, und damit nichts ausgerich„tet, noch der Zweck, diese Gebote zu halten, bey den „Menschen, die ihrer Schwachheiten und Affecten nicht „mächtig sind, erreichet werden; sondern es würde auch die „Obrigkeit ihre Gewalt nicht sowohl zu Erhaltung, als zu „Zerstörung des menschlichen Geschlechts anwenden, und be„sonders, wenn sie Eheleuten, die gegen einander entbrannt „sind, und Abscheu für einander haben, die Ehe anzwingen „wollte, keine Ehe erhalten, sondern ein unchristliches und „höchst ärgerliches, mit Leibes- und Seelengefahr verknüpf„tes, Leben befördern, den Eheleuten selbst aber, Statt „ihnen einen Weeg zu einem guten Leben und zum Himmel „zu bahnen, schon in diesem Leben eine wahre Hölle bauen.“

In wie ferne aber verträgt sich dis mit dem Zweck der Ehe selbst? Dis ist der Zweyte Punkt der Untersuchung. Und diese führt unmittelbar zu der Frage selbst: Was ist der Zweck der Ehe? Er ist nach dem Verf. (S. 116.) „die innigste Vereinigung auf gegenseitige Hülfs„leistung zu Beförderung der gemeinschaftlichen Wohl„farth beyder Gatten." Mit Stellen aus der Bibel alten und neuen Testaments, mit der bekannten Definition der Ehe in der L. 1. D. de ritu nuptiar. mit Belegen aus Schriftstellern von Heumann von Teutschenbrunn an bis zu Reinhards System der christlichen Moral und Fichte in dem System der Sittenlehre herab und mit eigenen Gründen bemüht er sich den Saz zu erweisen, daß die Ehe ihrem Wesen nach beym Eingehen derselben als eine Verbindung auf immer angesehen werden müsse, welches alles wir nun freylich auch aus Gründen der philosophischen Rechtslehre dargethan zu lesen gewünscht hätten. Auch müssen wir gestehen, daß die Stelle, die aus Fichte's angeführtem System S. 449. ausgehoben, für uns etwas zu erhaben ist: „Es „ist, so sagt dieser berühmte Schriftsteller, die absolute „Bestimmung eines jeden Individuums beyder Geschlech„ter, sich zu verehlichen. Der physische Mensch ist nicht „Mann oder Weib, sondern er ist beydes: eben so der „moralische. Die unverheyrathete Person ist nur zur „Hälfte ein Mensch — der Zweck, ein ganzer Mensch zu „seyn, ist höher, als jeder andere Zweck."

Bey allen diesen Gründen wird die Ehe lediglich als ein Institut der Natur und der Moral betrachtet. Aber was sie als Institut der Rechtslehre, als Rechtsverhältnis betrachtet sey? dis ist in der ganzen philosophischen Discussion des Verf. nicht erörtert werden.

Sein Führer, mit dessen Worten er häufig spricht, weil er es, wie er S. 133. selbst sagt, nicht besser zu thun vermogte, Herr Fichte nennt in der Grundlage des Naturrechts II. Th. S. 174. die Ehe „eine durch den „Geschlechtstrieb begründete vollkommene Vereinigung „zweyer Personen beyderley Geschlechts, die ihr eigener „Zweck ist."

Ohne uns dabey zu verweilen, daß es wohl schwerlich gesagt werden könne, ein Verhältniß sey sein eigener Zweck, so bemerken wir nur, daß Herr Fichte selbst die Gränzlinie der Rechtslehre bey dieser Lehre verlassen hat, wenn er S. 158. ebendaselbst sagt: „Die „Ehe ist gar nicht blos eine juridische Gesellschaft, wie „etwa der Staat; sie ist eine natürliche und moralische „Gesellschaft."

Unseres Erachtens hätte es sich bey dieser Schwierigkeit der Untersuchung gedoppelt verlohnt, dieselbe noch einmal zu unternehmen, ob denn nicht der Begriff der Ehe als eines blos äusseren Rechtsverhältnisses ohne Einmischung der Zwecke, die sich die Moral dabey denkt, aufgestellt, somit der Zweck der Ehe als eines Rechtsverhältnisses dargestellt bestimmt werden könne, um auf eine zusammenhängende und befriedigende Weise die rechtlichen Wirkungen desselben im System der philosophischen Rechtslehre zu entwickeln? Alsdann würde es sich erst gezeigt haben, ob die Ehe ihrem rechtlichen Begriffe nach als eine lebenswierige Verbindung eingegangen werde? oder ob der positive Gesezgeber aus besonderen moralischen Gründen diese Bestimmung beyzufügen sich veranlaßt sehen könne?

Ganz zu entschuldigen ist es daher auf alle Fälle nicht, daß der Verf. diesen Gesichtspunkt, der selbst für die Gesezgebung von der ersten Wichtigkeit ist, beyseite-

gesezt, und insbesondere des Begriffs, den Kant von der Ehe angiebt, nicht einmal Erwähnung gethan hat. Dieser von ungemein witzigen Leuten unserer Tage so verschrieene und belachte Begriff lautet in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (S. 107.) folgendermassen: „Die Ehe sey eine Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselsweisen Besiz ihrer Geschlechtseigenschaften."

Es ist hier der Ort nicht, zu untersuchen, ob auch dieser Begriff der rechte nicht sey, oder ob er alles enthalte, was zur rechtlichen Entwicklung dieses Verhältnisses gehört? Aber der Ort ist es wenigstens, wo dieser in der Theorie des Eherechts so äusserst schwierige Punct der Aufmerksamkeit des Lesers mit den hauptsächlicheren Richtungen vorgelegt werden kann, welche diese Untersuchung in neuteren Zeiten genommen hat. Und dem Verf. dieser Schrift rechnen wir es bey seiner großen Belesenheit gedoppelt hoch an, daß er einen Gesichtspunkt gänzlich beyseite gesezt oder übersehen hat, der für die Gesezgebung, die seinen eigentlichen Standpunkt ausmacht, und für die Lehre des Eherechts besonders der Protestanten gleich wichtig ist, die, wie bekannt, zwar ein kirchliches und bürgerliches Institut der Ehe aber keinen, den theoretischen Bestimmungen, die sie annehmen, entsprechenden, Begriff desselben in ihrem Systeme haben.

In dem Resultate hingegen kommen wir mit dem Verf. vollkommen überein, daß der Ehevertrag als ein lebenswieriges Verhältnis eingegangen und und in der Regel betrachtet werden müsse, und eben daher Ehescheidungen nur mit äusserster Vorsicht aus gesezlich bestimmten, von der Obrigkeit zu prüfenden Ursachen zu gestatten seyen. Unter diese Fälle zählt er jedoch auch den,

wenn beyde Eheleute wegen Unversöhnlichkeit durchaus nicht mehr beysammen leben wollen, oder auch ein Ehegatte schlechterdings den Ehevertrag zu erfüllen durch alle versuchte Mittel nicht gezwungen werden kann. Diese beyde Fälle würden jedoch mehr ein Object der Dispensation als gesezlicher im Weege Rechtens zu fordernder Ehescheidung seyn.

Merkwürdiger Rechtsfall einer, vom lezten Viertel des philosophisch genannten achtzehnten Jahrhunderts beynahe unglaublichen, Verlezung des westphälischen Friedens, die am kayserl. Reichshofrathe ihr gebührendes Recht fand!

In dem geistlichen Fürstenthum Eichstädt liegt ein protestantisches Dorf, Ochsenhart, das der Reichsgräflich-Pappenheimischen Pfarrey Bieswang nicht nur eingepfarrt, sondern auch nach dem Besizstand des Normaljahres und vielen unzweifelhaften Besizhandlungen, deren Reyhe bis in das Jahr 1775 herabgeht, der geistlichen Regierung und Gerichtsbarkeit des Herrn Reichsgrafen von Pappenheim und dessen Consistorium untergeordnet ist. In diesem Dorfe wollte ein bürgerlicher Inwohner Jacob Köberlein die Schwester seiner verstorbenen Frau im J. 1782 heyrathen. Zu diesem Ende wandte er sich an das gedachte Consistorium, und erhielt, nachdem zuvor die Gutachten dreyer theologischen Facultäten eingeholt worden waren, wirklich die Dispensation. Er wurde auch in Gemäsheit dieser Dispensation nach vorgängiger Proclamation von dem Pfarrer zu Bieswang getraut.

Hierauf erfolgte nun von Seiten der Hochfürstlichen Regierung eine ganze Reyhe von Thathandlungen, deren einfache Erzählung aus dem reichshofräthlichen Mandatum S. C., welches darauf erfolgte, genommen ist.

Der Zehente zu Ochsenhart, der der Pfarrey Bieswang zugehört, wurde mit Arrest belegt. Die vollzogene priesterliche Trauung des Köberlein wurde cassirt. Er selbst wurde in gefängliche Verhaft genommen, und gleich dem grösten Missethäter, in Ketten und Banden geschlossen, unter Bedeckung einiger Musketiere und des Mörnsheimer Amtsknechts nach Eichstädt in das peinliche Gefängnis gebracht. Hier wurde er nun verwahrt, bey Nacht fest geschlossen, und in Special-Inquisition genommen. Nach drey Wochen aber wurde er geschlossen auf einem Wagen nach Mörnsheim zurückgeführt, und nach einem Arrest von noch etlichen Tagen mit einer ihm angehängten Tafel, worauf das Wort Landesverräther geschrieben stand, zwey Stunden lang öffentlich ausgestellt.

Noch ehe alles dieses vollzogen war, klagte jedoch schon der Herr Reichsgraf von Pappenheim bey dem kayserlichen Reichshofrathe, und erhielt ein Mandatum S. C.

„Den Intischen Theil im Besiz des Rechts in cau-
„sis matrimonialibus der Ochsenhardter Untertha-
„nen zu erkennen ferner nicht zu stören, den auf die
„dem Pfarrer des Orts zustehenden Zehenten ange-
„legten Arrest zu cassiren und aufzuheben, auch künf-
„tig nicht mehr den Weeg der Thätlichkeit sondern
„des Rechtens zu befolgen."

Es wurde auch Parition geleistet, und in Gemäsheit eines zwischen beeder Stände Deputirten abgeschlossenen Ver-

gleichs der Zehente freygegeben, die Proceßkosten wurden erstattet, dem Koberlein seine gehabte Kosten zurückgegeben, und demselben von der Hochfürstlich-Eichstädtischen Regierung eine schriftliche Versicherung ausgestellt:

„Daß ihm weder der in der Frohnfeste erduldete „peinliche Verhaft und die darinn vorgenommene „Special-Inquisition noch die zu Mörnsheim mittelst Anhängung einer öffentlichen Schandtafel erstandene öffentliche Ausstellung auf irgend eine Art „präjudicirlich, noch weniger aber an desselben Ehe „oder guten Namen jemals nachtheilig seyn solle."

Diese Thatsachen selbst reden, sie bedürfen keines Commentars!!!

Civil-Recht.

Hugonis Donelli Commentarii de Jure civili. Denuo recensuit Joanes Christophorus Kœnig, Jur. et Philos. Doctor, in Acad. Altorfina Politices P. P. O., Philosoph. ordinis Senior. Editio sexta, prioribus accuratior atque ad usum lectorum accommodatior. Vol. I. Norimb. in bibliopolio Raspea, no. CIƆIƆCCCI. (oder vielmehr 1800) gr. 8. XLVIII. und 392. S.

Die Donellischen Commentarien behaupten unstreitig den Rang eines ganz vorzüglichen und beynahe unentbehrlichen Hülfsmittels zu einem gründlichen Studium des Röm. Rechts. Den Scharfsinn und die Klarheit,

womit Hugo Donellus dieses aus seinen Quellen entwikkelt, finden wir bey einer nicht großen Zahl von dessen Bearbeitern und der geläuterte Geschmack des Vortrags erhöht die Brauchbarkeit dieses beynahe ältesten systematischen Handbuchs des Röm. Rechts noch um vieles. Selbst die Verfasser der neusten und geschäztesten civilistischen Systeme haben sehr häufig geglaubt, nichts Besseres thun zu können, als sich geradezu an die Donnellischen Commentarien zu halten. In Deutschland war inzwischen seit 1626 dieses vortrefliche Werk nie wieder aufgelegt worden, und auch von der von Barth. Pellegrini veranstalteten, zu Lucca v. 1762 — 1770 in 6 Bänden herausgekommenen Ausgabe scheint keine sehr beträchtliche Anzahl von Exemplarien zu uns gekommen zu seyn. So wünschenswerth daher ohne Zweifel das Erscheinen einer neuen Ausgabe war, so sehr verdient gewiß Hr. Prof. König, welcher die Besorgung der gegenwärtigen übernommen hat, allen Dank, und dieß um so mehr, da sie durch die Einrichtung, die er ihr gegeben hat, mehrere Vorzüge vor den älteren erhielt. Sie erscheint von Druckfehlern beynahe gänzlich gereinigt; die heutzutag übliche Methode, Geseze anzuführen, wurde darinn aufgenommen; die Citate sind zur Bequemlichkeit des Lesers in Noten abgesondert; und die citirten Stellen häufig ganz abgedruckt oder bestimmter angezeigt; die einzelnen Capitel sind nach der Pellegrinischen Ausgabe in §§. getheilt, und von eben derselben auch die Summarien entlehnt, diese jedoch den einzelnen Capiteln oder §§. nicht vorgesezt, sondern zusammen abgedruckt; endlich soll am Schlusse des ganzen Werkes noch der ehmals von Scipio Gentilis verfertigte index und ein elenchus legg. explicatarum beygefügt werden. Der vorliegende erste

Band enthält den Abdruck der zwey ersten Bücher der Commentarien, nebst den Summarien dieser beyden Bücher, den Abdruck der Vorrede an an den Senat zu Nürnberg, mit welcher Hugo Donellus die von ihm selbst im Jahr 1589 besorgte Ausgabe der 11. ersten Bücher begleitete, und der Vorrede des Scipio Gentilis zu der Ausgabe v. 1602. Diesem hat Hr. K. noch vorausgeschickt. 1) Judicia de Commentariis Donellianis (worunter jedoch nur das von Gundling etwas mehr als bloße Lobeserhebungen enthält.) 2) Ein Verzeichniß der bisherigen Ausgaben. 3) Eine Vorrede, in welcher er von seinen Bemühungen bey der gegenwärtigen Nachricht giebt, und die er mit dem Wunsche schließt, daß das Unternehmen der Verlagshandlung die erforderliche Unterstützung erhalten möge, damit die übrigen Bände in ununterbrochener Folge geliefert werden können; eine solche Unterstützung verdient auch dieselbe um so mehr, da sie ihres Orts gleichfalls zur Vervollkommnung des Werks durch gutes Papier und guten Druck beyzutragen gesucht hat.

Bemerkungen über die Mündigkeit zum Testiren, nach Römischem Rechte. Jena 1800. in 8. 112. S.

Der Verfasser dieser Abhandlung ist Herr Obersteuer-Secretair Schultes, der sein Geisteskind mit hohem Selbstgefühl in die Welt eingeführt hat. Auch hat dieser rüstige Knabe zween feyerliche Fehde-Briefe in der Hand, um sie dem Herrn Canzler Koch und Herrn Professor Hagemeister zuzustellen, wenn sie sich nicht im Frieden

mit dem Herrn Vater vereinigen wollen; denn der Kampf gilt die Menschheit!!! Die Ausforderung ist im urbansten Ton abgefaßt, und characterisirt den Geist des Zeitalters. Recensent hält sich für verpflichtet, eine getreue Copie davon in dieses juridische Archiv zur Aufbewahrung für künftige Zeiten niederzulegen. „Nun leben Sie wohl, Herr Geheime-Rath! ich scheide — meiner Abweichung unbeschadet — im Frieden von Ihnen. Wollen Sie aber Fehde, so denken Sie sich vor der Hand — in diesen Abweichungen den Handschuh, und der Kampf beginnt. Und, wenn auch gleich immittelst Grieswärters den Kampfplaz bestimmen sollten, so werden Sie mir ihre Gunst gewiß nicht versagen."

Der Streit selbst gilt keine geringere Sache, als die Berechnungsweise für die Mündigkeit, in so fern sie nothwendige Bedingung für die Testaments-Errichtung ist. Wenn die Ausgeforderten die erzkezerische Lehre aufbrachten, daß die Mündigkeit zum Testiren mit dem Eintritt des Calendertages, der dem Geburtstag, was sie Zeittag zu nennen belieben, vorangeht, erreicht sey, so nimmt Herr Schultes die Lehre in Schuz, daß das Ziel für die errungene Mündigkeit der erste Augenblick des Tages sey, an dem NB. der männliche Mensch, (denn das weibliche Geschlecht durfte nach dem Geist der römischen Gesezgebung, wie der H. V. wähnt, diese Vortheile nicht reclamiren) das Licht der Welt erblickt hat; also nach dem Glockenschlag der Mitternachtstunde vom vorhergehenden Tag. Ungeachtet Recensent von ganzem Herzen zu der lezten Lehre sich bekennt, so find't er doch nicht für nöthig, sich hier zum Schiedsrichter unter den

streitenden Partheien aufzuwerfen, sondern er wird sein Amt bloß darauf beschränken, daß er den Geist der gegenwärtigen Schrift, so weit seine Fassungsgabe in manche dunkle Stellen einzudringen vermögend ist, aufzufassen, und getreu darzustellen, sich bestreben wird. Der einzige Grund der anzuwendenden Civilcomputation für dieses Rechtsverhältniß ist nach der wiederhohlten Erklärung des V. dieser: die Ungewißheit der speciellen Zeit, nämlich der Stunde, wenn einer an einem bekannten Tag, in einem bekannten Jahr gebohren war. Hier war also die natürliche Zeitberechnung, weil man das Moment der Geburt nicht wußte, unmöglich. Lassen wir's einstweilen dabey bewenden. Aber wie sollte dann dieser Umstand, daß man die Geburtsstunde nicht wußte, nun die Ungewißheit zur Folge gehabt haben, ob man die civile oder natürliche Zeitzählung annehmen solle? (S. 9.) War die Anwendung der natürlichen Zeitcomputation unter den gegebnen Umständen nicht möglich, so war doch gewiß von keiner Ungewißheit mehr die Rede, man mußte nun die civile Zeitberechnung schlechterdings zu Hülfe nehmen; und wie schief ist die unmittelbar darauf folgende Vergleichung der Civil- und Naturalcomputation! Für diese galt excedere, für jene complere, jedoch in Gesellschaft von einer nota improprietatis. Auf beede bezieht sich der Ausdruck complere, die Zeit sey nach der Civil- oder Naturalcomputation vollendet; das Wort excedere sezt den gegebnen Zeitraum, auf den die natürliche Zeitberechnung angewendet ist, als überschritten voraus. Der Unterschied hätte vielmehr so bezeichnet werden sollen: die Naturalcomputation sezt den lezten Endpunkt der Zeitreihe fest, und kömmt eine weitre Zeitpartikel hinzu, so ist die Zeitreihe überschritten. Aber wenn

auch nach der Civilcomputation die Zeitreihe für vollendet angenommen wird, so kann man deßwegen noch nicht sagen, daß gleich nach dem ersten Augenblick des lezten Tages die Zeitreihe überschritten sey; sie ist so lange noch nicht überschritten, als das lezte Moment des lezten Tages noch nicht verflossen ist. Nach dieser Digreßion kehren wir wieder zum Hauptthema zurücke. Um diese, durch die Ungewißheit der speciellen Geburtszeit erzeugten Bedenklichkeiten zu beseitigen, mußte man einen gewissen Saz zu gewinnen suchen, nach welchem, jedoch ohne der gemeinen Zeiteintheilung und Zeitzählung selbst zu nahe zu tretten, die computatio civilis statt finden könnte. (S. 11.) Wenn daher (S. 26.) die Juristen sagen: civiliter computamus; so bezeichnen sie nicht die Zeitzählung selbst, — denn diese war immer die natürliche, sondern nur die Praesumtion, zu der sie sich der Ungewißheit der Geburtsstunde wegen, in allen — auf römische Freyheit Bezug habenden — Handlungen berechtigt glaubten; dagegen aber wenn von einer nachtheiligen Handlung und auch auf ein gewisses Alter bedingten Zeit die Rede war, so computirten sie naturaliter, d. h. sie forderten, daß der Tag wirklich abgelaufen und vollendet seyn müsse, und praesumirten nichts. (S. 26.) Wenn uns nicht alles trügt, so ist die Haupt-Idee der ganzen Deduction diese: die Civilcomputation, als Praesumtion, sowohl in Beziehung auf das Individuum, das im Begriff steht eine Handlung zu vollziehen, wobey das Alter von Einfluß ist, als auch auf die Zeit, von der vorausgesezt wird, sie sey ganz verloffen, betrachtet, ergänzt in Fällen, die auf römische Freyheit Bezug haben, die mangelnde Kenntniß der Geburtsstunde, und legt dem römischen Bürger die Fähigkeit zur Handlung im ersten

Augenblick des eingetrettenen lezten Tages bey; und daß die Berechnung auf diesen Punkt hin, und auf keinen frühern, verlegt werden müsse, wird theils aus der Natur der Sache, theils aber aus den Worten Ulpians nach einer richtigen grammaticalischen Interpretation dargethan. So wenig Recensent sich in diese Begriffe zu finden weiß, eben so unverständlich sind ihm auch einige der sogenannten aus der Natur der Sache abgeleiteten Gründe für die aufgestellte Lehre. Ulpian erwähnt zwar in jenem Fragment (L. 5. D. Qui testam. fac. poss.) nicht der Geburtsstunde, aber es war auch nach der Operation der Civilcomputation nicht nothwendig, sie unter den Bestimmungen der Rechtsfrage aufzusuchen. Und weil er die Geburtsstunde nicht berührt, wer wird sich deßwegen zu der übertriebnen Voraussetzung für berechtigt halten, daß eben wegen dieser mangelnden Kenntniß von diesem Zeitmoment, der Rechtsgelehrte eine Präsumtion, wofür der V. die bürgerliche Zeitberechnung ausgiebt, habe in's Spiel setzen wollen, weil es hier um römische Freyheit zu thun war. Aber, wo es um Erwerbung des Quiritarischen Eigenthums zu thun war, das immer auch zur vollen Bürgerfreyheit gehörte, will eben dieser Rechtsgeelehrte dennoch der Civilcomputation den freyen Lauf lassen, wenn gleich das speciellere Zeitmoment, wo die Besizergreiffung vorfiel, bekannt ist, und durch keine Präsumtion diese Lücke erst ausgefüllt werden muß. Ideoque, qui hora sexta diei Kal. Januariarum possidere cœpit, hora sexta noctis pridie Kal. Januarias implet usucapionem. (L. 7, D. de usurp, et usuc.) Würde aus diesen Prämissen nicht folgen, daß, wenn die Geburtsstunde bekannt ist, dann die Zeit für die Mündigkeit nicht civiliter, sondern naturaliter berech-

net werden müsse? was doch auch der V. nicht zugeben will, und der Lehre Ulpians, die ganz ins Allgemeine gefaßt ist, offenbar widersprechen würde. Und endlich noch gar die Civilcomputation, die als Zeitberechnung nach einem vorgezeichneten Typus durchgeführt werden muß, zu einer Präsumtion, die nichts weiter als juridische Wahrscheinlichkeit ist, zu qualificiren? Der Contrast ist wahrhaftig zu auffallend, um einer weitern Auszeichnung zu bedürfen. Der V. hätte vielmehr, wenn er diese Sache auf eine Präsumtion zurückführen wollte, sich so ausdrücken müssen: Man muß vermuthen, daß das Subject unmittelbar nach der Mitternachtstunde des vorlezten Tages auf die Welt gekommen sey. Wer wird aber diesen seltnen Fall zur Regel nach Wahrscheinlichkeitsgründen aufnehmen? Auch übergehen wir Kürze halber die ganze Discussion, wodurch der V. das weibliche Geschlecht von den Vortheilen der Civilcomputation in diesen Verhältnissen zu verdringen sucht. Unter den Gründen, die der V. für die Lehre, daß der Anfang des lezten Tages vom 14ten Jahr nach der Mitternachtstunde des vorhergehenden Tages eintrette, und nicht schon auf den des vorlezten Tages, vorgerückt werden dürfe, wird auch der angeführt, daß, weil das Ende einer Bewegung auch der Anfang zu der andern seyn müsse, nach unsrer Vorstellung die Zeit sich immer vorwärts, nie rückwärts, bewege. (S. 22.) Will dieß etwa so viel sagen: der lezte Tag schließt sich an den unmittelbar vorhergehenden an? Und wer hat je an dieser Wahrheit gezweifelt? Aber was soll dadurch gewonnen werden? Wer die Zeit unter einer fortströmenden Bewegung, unter dem Bild eines Flusses, sich denkt, wird freylich sagen, die Zeit läuft nie rückwärts, sondern immer vorwärts. Geht etwa die Zeit, als

innre

innre Form unsrer sinnlichen Anschauung, nicht auch in's Vergangne zurück, und kann der menschliche Geist längst vorgefallene Veränderungen nicht auch im umgekehrten Verhältniß ihres Aufeinanderfolgens sich denken? Wenn der Gesezgeber, worauf es hier eigentlich ankömmt, die Regel aufstellen würde: der Anfang des vorlezten Tages im vierzehnten Jahr führt schon die Mündigkeit für die Testaments-Errichtung herbey, so würde das ganze Raisonnement die müßigste Speculation von der Welt seyn; und um diese Axe dreht sich der ganze Streit.

Die Waffen, die Herr Schulkes zur Hand genommen hat, um seinen Gegner niederzuschlagen, sind wahrhaftig, Priscians Hülfsmittel ausgenommen, in diesem Kampf untaugliche Waffen, die sie ihm, eh' er sich's versieht, aus den Händen winden werden, so gut und gerecht auch seine Sache ist. Es gebricht ihm zu sehr an civilistischen Kenntnissen, an philosophischem Prüfungsgeist, und an der jedem Schriftsteller unentbehrlichen Gabe, Begriffe bestimmt und deutlich auszudrücken.

Wir können uns nicht enthalten, noch eine kleine Nachlese von Bemerkungen, die sich bey der Durchlesung dieser Schrift uns aufgedrungen haben, hier einzurücken. Der Verfasser scheint den eigentlichen Zweck der Civilberechnung gar nicht zu kennen. Um Erwerbungen bürgerlicher Vorrechte zu fördern kürzt sie die Zeitreihe ab, die mittelst der Naturalcomputation bis zum lezten Endpunkt hingeführt werden müßte. Das ließe sich freylich mit der Idee der Präsumtion, die der Civilcomputation unterlegt wurde, nicht ganz in Vereinigung bringen, aber damit gieng auch der wahre Gesichtspunkt verlohren, von dem die ganze Deduction ausgehen mußte. Sonderbar ist es uns ferner aufgefallen, wenn (S. 82.) deßwegen der

Unmündige zur Testamentserrichtung unfähig seyn soll, weil nur der pater familias ein Testament zu errichten fähig war. Konnte denn nicht auch der Impubes Pater familias seyn? Aber ganz unbegreiflich ist's, wenn zum Beweiß, daß schon vor den Gesetzen der 12 Tafeln Mündigkeit nothwendige Bedingung für die Testamentsfähigkeit war, die L. 4. C. de testam. milit. angeführt, und das Datum des Rescripts, das vom Kaiser Alexander herrührt, XVI. Kal. Dec. 224. ab V. C.!!! angegeben wird. Wenn endlich der V. aus den Benennungen Fastnacht, Weihnacht, beweisen wollte, daß die alten Deutschen nach Nächten, und nicht nach Tagen, gezählt haben, so hätte er doch bedenken sollen, daß eben diese Benennung auf die Festberechnung, die von den Vigilien anfieng, sich bezogen habe.

Erörterungen aus der Lehre vom Besiz, von Fr. Wilh. Sibeth, Land= und Hofgerichts=Assessor zu Güstrow. Erster Theil. Rostock bey Karl Christoph Stiller. 1800. 174. S. 8.

Den Hrn. Verf. haben besonders die vielen Mißbräuche, welche mit den possessorischen Rechtsmitteln getrieben werden, zu Bearbeitung der Lehre vom Besiz veranlaßt, wovon er hier die erste Probe giebt, in welcher der Selbstdenker und der Mann von Erfahrung und practischer Beurtheilungskraft nicht zu verkennen ist, obgleich man ihm nicht in allen aufgestellten Sätzen Beyfall geben kann, und mehrere systematische Ordnung und Klarheit in der Ausführung wünschen möchte. Der vorliegende Theil

enthält I. Theoretische Erläuterung der Lehre vom Besiz. A. Nach Begriffen oder dem sogenannten Naturrecht. B. Nach dem positiven Recht. II. Practische Erörterung der Lehre vom Besiz aus Beyspielen und Rechtsfällen. Unter I. A. und B. werden zuerst allgemeine Sätze aufgestellt, und jede in nachgesezten Bemerkungen erläutert. Die Sätze unter I. A. sind im Wesentlichen folgende: Nur Rechte und Verbindlichkeiten sind Gegenstand der Rechtswissenschaft, nicht körperliche Dinge oder Handlungen an sich; beym Haben eines körperlichen Dings und Handeln kanns also nur auf das Recht zum Haben und Handeln ankommen; bey beyden aber wird nach der Rechtswissenschaft angenommen, daß mir auch das Recht dazu zustehe; und dieses steht mir immer zu, wenn das Recht eines Andern mir nicht entgegen steht. Zum Haben bin ich berechtigt durch die Occupabilität der ursprünglich allemal herrenlosen Dinge, was bey jedem Ding, das ich habe, oder welches ich gehabt habe, nun aber nicht mehr habe, angenommen wird. Dieses Annehmen der Rechtswissenschaft ist so lange thätig und würksam, bis das bessere Recht eines Andern erhellt; bey einem Ding, das ich habe oder gehabt habe, muß der Andere beweisen, daß er es vor mir gehabt, oder daß ihm ein anderweitiges Recht es zu haben zustehe; bey meiner Handlung muß er beweisen, daß ihm ein Recht dagegen züstehe; bey diesem Haben des Rechts findet kein Unterschied zwischen Besiz und Eigenthum Statt, das Recht ist im Eigenthum, und ein Eigenthum. Wahrer Unsinn ist, daß Einer das ganze Recht, und ein Anderer ausser ihm noch ein gewisses Etwas daran oder dabey habe, was man Besiz nennen könnte; mein Recht übt

ein Anderer entweder mit Recht oder Unrecht aus; beym Streit über das Recht zum Haben oder Handeln kommt es immer auf das Besserseyn des einen Rechts vor dem andern an, und darnach richten sich die Schüzungen; wird das bessere Recht nicht bewiesen, so bleibt es bey dem angenommenen Recht desjenigen, welcher hat, oder handelt, und er wird geschüzt; alle diese Streitigkeiten, so wie die Schüzungen, sind petitorisch, nicht possessorischer Art, dann nur über ein Recht, und dieß ist immer eigenthümlich, kann gestritten werden; Besiz hat nur an körperlichen Dingen Statt, Besiz an Gerechtsamen ist allemal Unsinn, noch mehr Unsinn ist es zu sagen, daß man diesen Besiz auf eine Art erwerben könne, die nicht rechtlich ist; bloßes Handeln wider das Recht des andern, wenn er gleich schweigt, kann nichts würken, nur durch Occupation herrenloser Dinge, pactum, legem, testamentum kann ich erwerben. Aus diesen Sätzen ist leicht zu ersehen, daß es, was die Hauptsache gewesen wäre, an einer deutlichen Entwicklung des Begriffs von Besiz schlechterdings, eben so an Darstellung der Bestandtheile desselben, der unterschiedenen Gattungen desselben fehlt, und eben daher mag es kommen, daß der Hr. V. keinen Unterschied zwischen Besiz und Eigenthum, und keine rechtliche Würkungen des ersteren, welche doch auch nach dem Naturrecht unläugbar sind, und selbst in den Sätzen des Hr. V. liegen, einmal wäre der Hr. V. von dem Saz, welchen er selbst auch aufstellt, ausgegangen, daß der welcher eine Sache als die Seinige besizt, nach der ursprünglichen Herrenlosigkeit aller Dinge, durch Occupation Eigenthümer derselben zu seyn vermuthet werde, bis ein Anderer bessere Rechte darthut, so würde er eine sichere und feste Grundlage zu einem System über diese Rechtslehre erhalten haben.

Noch weniger können wir mit den Sätzen des Hrn. V. unter I. B. nach dem positiven Recht sympathisiren; wiederum fehlt es an Festsetzung des Begriffs von Besiz, Bestimmung seiner Bestandtheile, und unterschiedener Arten, und besonders der Begriff von possessio civilis S. 57. und folgg. ist sehr unrichtig angegeben, daher auch die unrichtige Behauptung S. 59. daß heut zu Tag der ganze Unterschied zwischen Civil- und Naturaldominium und Besiz nicht mehr wichtig seye, theils weil die alte Römische Staatsverfassung bey uns nicht mehr Statt finde, theils und hauptsächlich aber, weil wir, so wie bey den pactis, also auch hier, ausser etwanigen ganz speciellen Verordnungen des Römischen Rechts in einzelnen Fällen im allgemeinen das Naturrecht befolgen u. s. w. daß S. 61. die schwere Lehre von dem Civilbesiz und Eigenthum als solche keine Anwendung mehr finde, und nur Ausnahmen da eintretten, wo in den Gesetzen bey einem einzelnen Fall eine ganz bestimmte Verordnung vorkommt, und nur zwischen einem rechtlichen und unrechtlichen Besiz im allgemeinen ein Unterschied weiter Statt finde, und beobachtet werde. Hauptsächlich bestreitet der Hr. Verf. jeden Besiz an Gerechtsamen, der Ausdruck possessio juris seye nur figürlich und willkührlich angenommen, und wenn die Gesetze von quasi possessio sprechen, seye dieß blos ein Grund der Entscheidung, wie bey quasi contractus und quasi delictum werde er nur als ein Grund angeführt, warum dieses oder jenes seyn solle; einen Besiz durch usum unius und patientiam alterius haben die Römer nicht gekannt und zugegeben, und schützen nicht dabey, ein würkliches Recht zum Handeln könne ich nur aus einem Vertrag, Gesez u. s. w. haben, aber dann könne ich nur petitorisch, obwohl zu-

weilen summarisch, niemals aber possessorisch klagen, weil bloßes Handeln mir nicht solche Gerechtsame gewähre, wie Haben bey Sachen; im Grunde scheint hiebey viele Logomachie unterzulaufen, und der Hr. Verf. mit Windmühlen zu fechten; denn durch den Beysaz quasi geben die Römische und heutige Rechtsgelehrte deutlich zu, daß der Besiz an Gerechtsamen uneigentlich seye; allein wenn ich in der (wahren oder irrigen) Meinung, berechtigt zu seyn, (was der Hr. V. immer beyseitsezt) in einem fremden Bezirk z. B. jage, Zehenten beziehe u. dgl., so ist nicht abzusehen, warum nicht ein solcher quasi Besiz eines Jagd= oder Zehentrechts gleiche Würkungen und possessorische Rechtsmittel solle hervorbringen können, wie der wahre Besiz an körperlichen Dingen, und dieß mag der Hr. V. bey seiner gezwungenen Erklärung mancher Römischer Geseze wohl gefühlt haben, wo er endlich bey den interdictis de itinere actuque privato ec. zugeben muß, daß diese Interdicte wegen Gerechtsame gewissen Maaßen als Besiz erhaltende Mittel Statt finden, jedoch beysezt, daß sie nicht eigentlich possessorische Rechtsmittel seyen, uemlich so, daß vom domino gegen den Geschüzten das petitorium angestellt werden müßte, sondern es finde dagegen die Negatorienklage Statt. (als ob diese nicht auch petitorisch wäre!) Und wenn der Hr. V. wegen Gerechtsamen dennoch summarische Klagen und interimistica zuläßt, so möchten wohl diese von den possessorischen Rechtsmitteln nicht sehr unterschieden seyn, und die gleiche Mißbräuche nach sich ziehen können, wie jene, wenn der Hr. Verf. S. 75. folgende Stufenleiter annimmt: 1. der zeitige Besitzer weicht dem älteren Besitzer; 2. der ältere Besitzer dem Titulirten; 3. unter den Titulirten der jüngere oder schlechtere dem ältern oder bes=

ser Titulirten; 4. jeder Titulirte dem Eigenthümer, und 5. unter den Eigenthümern wieder der jüngere oder schlechtere dem ältern oder bessern Eigenthümer, so möchte wohl damit nicht viel gewonnen seyn, und was ein schlechterer oder besserer Eigenthümer seye, einer besondern Erklärung bedürfen, denn eine Sache kann doch nicht zwey Eigenthümer aufs Ganze haben, also möchte wohl der schlechtere Eigenthümer es gar nicht seyn. Einmal glaubt Rec. nicht an Häckeleyen und Widersprüche, welche der Hr. Verf. S. 61. in dieser Rechtslehre im Römischen Recht findet, und ist vielmehr überzeugt, daß es in keiner so sehr als in dieser mit der gesunden Vernunft und Philosophie übereinstimme, so sehr consequent und systematisch seye, und wir solche ganz beyzubehalten, nicht nur kein Bedenken tragen dörfen, sondern auch wenn wir es thun, uns dabey am besten befinden werden; auch die Zusätze, welche in den Rechtsmitteln das kanonische Recht eingeführt hat, (dessen zu unserer Verwunderung der Hr. V. niemals gedenkt,) sind bey ihrem rechten Gebrauch vernünftig; die in der Praxis hie und da eingeschlichene Mißbräuche aber würden bey einem neuen System noch weniger als bey dem bisherigen ausbleiben; der Hr. Verf. giebt am Ende S. 112. selbst zu: freylich lasse sich den Gerichten bey dem bisherigen Verfahren kein Vorwurf machen, und er selbst habe darnach decretirt und erkannt; aber wie stimmt dieß mit des Hrn. Verf. angegebenen heutigen Gebrauch in dieser Rechtslehre überein!

Der erste Fall nro. II. mit welchem Rec. kürzlich einen ganz ähnlichen gehabt, erläutert die Grundsätze des Hr. V. sehr gut; er läßt weder Spolienklage noch possessorium summarium zu, aber ein interimisticum, durch welches Kläger bey der Verabredung geschüzt, und Be-

klagter mit seinem illiquiden Einreden ad separatum verwiesen wird; indessen scheint uns der Streitpunkt S. 109. nicht genau genug bestimmt zu seyn; er war das Recht, die beyden Pferde ausschlieslich auf die bestimmte Waide zu treiben, im possessorio ordinario konnte also der Beklagte darthun, daß Kläger den quasi Besiz dieses Rechts nicht habe, vielmehr Beklagter sich in einem quasi Besiz des Rechts befinde, den Plaz der schuldigen Pferdewaide nach Belieben zu verändern; in petitorio aber war es natürlicher Dingen nicht um das Eigenthum des Guts oder der Waide, sondern um das Recht zu thun, den Pferden einen andern Plaz zur Waide anzuweisen. Mit dem Wort: Unsinn, welches ausser den angeführten Stellen noch S. 48, 89, 107 und 139 vorkommt, ist der Hr. V. allzu freygebig.

Versuch einer systematischen Einleitung in die Lehre vom Eigenthums Rechte, von Johann Theodor Reinhard, Frankfurt und Leipzig, bey Ludwig Schellenberg. 1800. 160. S. 8.

Die Hauptabsicht des Hrn. Verf. mit dieser Abhandlung geht dahin, in die ganze Lehre vom Sachenrecht eine strengere systematische Einheit, und zwar dadurch zu bringen, daß er anstatt, wie gewöhnlich geschieht, der Proprietät die Servitut, das Pfandrecht und andere Rechte als cospecies entgegen zu setzen, alle ausser der Proprietät an eine Sache Statt findenden Rechte auf die Proprietät bezieht, und nach diesem System das ganze Sachenrecht vorzutragen. Um unsern Lesern zu zeigen,

wie dieß geschehe, müssen wir sie mit dem Innhalt etwas genauer bekannt machen. Ein Recht an Sachen (jus in rem) ist nach §. 1. dasjenige Recht, welches einer Person gegen alle andere in Rücksicht auf eine Sache zusteht, und vom dinglichen Recht (jus reale) unterschieden, welches jedem Besitzer einer gewissen Sache zusteht; das Eigenthumsrecht aber (dominium) ist der Innbegriff aller an eine Sache möglichen Rechte; hierauf folgen §. 2. die Subjecte des Eigenthums oder Personen, welche entweder einzelne physische, oder moralische, juristische Personen sind; sodann in §. 3. die Objecte des Eigenthumsrechts oder Sachen, welches ausser der Person des Menschen alle irrdische Dinge sind; diese Sachen sind §. 4. körperlich oder unkörperlich, jene beweglich oder unbeweglich, die bewegliche leblos, oder Thiere, verbrauchbar oder nicht verbrauchbar, (womit jedoch res fungibiles und nicht fung. nicht genau ausgedrückt werden;) Innbegriffe von Sachen, universitates rerum, res universales, sind §. 5. mehrere einzelne Sachen welche zusammen unter einem gemeinschaftlichen Nahmen Gegenstände des Eigenthums sind, dabey aber die nemliche Species bleiben, und so vermehrt und verringert werden können, daß die universitas oft nur noch durch eine einzelne Sache erhalten und hergestellt wird; Pertinenzen sind (§. 6.) Sachen, welche um einer andern oder einer Hauptsache wegen da sind; sie werden durch ihr bloßes Daseyn erwiesen, wenn eine Sache einer andern, und besonders eine bewegliche Sache ihrem Wesen und ihrer Natur nach einer unbeweglichen znm beständigen Gebrauche dient; eine andere Sache wird als Pertinenz nicht angesehen, als wenn sie mit der Hauptsache cohärirt, oder der Erwerber sie würklich zur Pertinenz bestimmt hat. In Rück-

sicht auf das Subject des Eigenthumsrechts sind die Sachen entweder herrenlose, oder eigenthümliche, eigne; diese befinden sich entweder in einem Alleineigenthumsrecht, oder in einem Gesammt=Miteigenthumsrecht, wie Eigenthum der Gemeinden, Staats= und Kircheneigenthum. Die Rechte, welche zusammen das Eigenthumsrecht ausmachen, sind die Eigenthümlichkeit, proprietas, welche einer Person nicht anders als in eigenem Nahmen zustehen kann, und die Herrschaft, welche die übrigen an eine Sache möglichen Rechte begreift, dominatio, plena in rem potestas, welche einer Person auch in fremdem Nahmen zustehen kann; die erstere ist nach §. 9. nichts anders als ein ausschließliches Recht auf die Substanz einer Sache, der wesentliche Bestandtheil des Eigenthumsrechts oder die Bedingung aller Herrschaftsrechte, welche ohne Voraussetzung der Proprietät nicht denkbar sind, weil sie einem Dritten nur im Nahmen des Eigenthümers zustehen können; die Herrschaft §. 10. oder das Recht, über eine Sache auf alle mögliche Art zu verfügen, enthält das Recht die Proprietät auszuüben, und die Sache zu gebrauchen; jenes begreift das Vindications= und Dispositionsrecht, und ist von allem Besiz unabhängig; dieses aber sezt Besiz voraus; das Subject der Herrschaft heißt Herr, steht sie also dem Eigenthümer zu, so heißt er Herr und Eigenthümer; steht aber dem Eigenthümer die Herrschaft nicht, oder nicht ganz zu, so heißt er Eigenthümer, aber nicht Herr; das Recht des Dritten an eine fremde Sache kann auch als Forderung des Berechtigten, als eine unkörperliche Sache angesehen, und in dieser Rücksicht ihm ein dominium zugeschrieben werden. Nun folgt in §. 11. das Vindicationsrecht, wo von der Person des Beklagten,

vom Beweis und von dem, was nebst der Sache selbst gefordert werden kann, gehandelt wird, und in §. 12. das Dispositionsrecht, oder das Recht, die Proprietät auf einen Andern zu übertragen, es theilt sich in das Veräusserungs- und in das Testamentifactionsrecht; jenes ist der Gegenstand des §. 13., dieses des §. 14., die Veräusserung kann durch Dereliction oder Uebertragung auf einen Andern, (Tradition) unentgeltlich oder vergeltlich geschehen; jenes geschieht durch Schenkung, dieses durch Verkauf, Tausch, Darlehen und Bezahlung; bey der Testamentifaction kommen zuerst einige allgemeine Grundsätze vor, sodann werden in den folgenden §§. die Eintheilung der Testamente in ordentliche und privilegirte, die Feyerlichkeiten der erstern, die Erbseinsetzung und die Enterbung, die Einsetzung mehrerer Erben, die Nacherbseinsetzung, die unterschiedene Gattungen der privilegirten Testamente, die Codicille, Fideicommisse und Legate abgehandelt; bey dem Recht die Sache zu gebrauchen wird §. 26. und 27. zuerst vom Besiz, als der subjectiven Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs einer Sache (eine nicht ganz richtige Definition) und von Besizhandlungen gehandelt, deren Innbegriff den Gebrauch der Sache ausmacht; zu den hauptsächlichsten Rechten des Besitzers gehört die Beziehung der Früchte, und die Klagen, welche er wider jeden, welcher ihn im Gebrauch seiner Rechte stört, anstellen kann. Hat der Eigenthümer auch die Herrschaft über seine Sache, so ist §. 29. sein Eigenthumsrecht unbeschränkt, was im Zweifel vermuthet wird; ist er nicht Herr über seine Sache, oder nicht ganz, so ist er beschränkt; jedoch ist (§. 30.) auch das erstere immer gewissen Modificationen, besonders durch das Staatsobereigenthumsrecht (dominium eminens) unter-

worfen; bey dem leztern kann (§. 31.) der Eigenthümer in Ausübung der Proprietät auf zweyerley Weise eingeschränkt seyn, da der dritte entweder das Recht sie auszuüben oder zu widerrufen hat; ist aber der Eigenthümer im Gebrauchrecht eingeschränkt, so hat solches entweder der dritte ganz, wodurch der Niesbrauch entsteht, oder er hat einzelne Gebrauchsrechte, nemlich eine Servitut; hat der Eigenthümer die Ausübung der Proprietät gar nicht oder nur zum Theil, so heißt es (§. 32. ruhendes Eigenthumsrecht, welches z. B. Ungebohrne, Unmündige, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder auf gewissen Gattungen ihres Vermögens, Pupillen, Rasende und Wahnsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender, Abwesende u. s. f. Gemeinheiten, diejenige, welche mit andern in einem Gesammteigenthumsrecht stehen, haben; ein widerrechtliches Eigenthumsrecht hat (§. 33.) z. B. der b. f. Besitzer in Rücksicht der vorhandenen Früchte, der Beschenkte, der Eigenthümer eines Grundstücks, welches Pertinenz von dem Grundstück eines Andern ist, u. s. f. Nach §. 34. wird auch das Eigenthumsrecht widerrechtlich durch das einem Dritten zustehende Näherrecht, oder Pfandrecht, weil im lezten Fall der Pfandglaubiger berechtigt ist, sich an die verpfändete Sache zu halten, und sie zu verkaufen. Das Nießbrauchsrecht eines Dritten als Beschränkung des Eigenthümers im Gebrauchsrecht ist (§. 35.) entweder auf die Person des Berechtigten eingeschränkt, und heißt persönliches Nießbrauchsrecht, oder es kann vererbt werden, und heißt erbliches Nießbrauchsrecht, oder nuzbares Eigenthumsrecht, dominium utile, wohin das Grund- oder Plazrecht, das emphyteutische Recht, das Lehen- und Erbpachtsrecht gehören, von welchen allen die folgenden §§. handeln; als theil-

weise Einschränkungen des Gebrauchsrechts werden in §. 41. und ff. die Dienstbarkeitsrechte aufgeführt, und wird vom dinglichen sowohl als persönlichen gehandelt; zu diesem aber werden nur gerechnet, bey welchen ausdrücklich verabredet wird, daß sie allein der Person oder ihrem gesezlichen Erben zustehen, oder welche auf einer beweglichen Sache bestellt werden. Mit §. 44. geht der Hr. V. auf die Erwerbung des Eigenthumsrechts über, und handelt zuerst von den Erwerbungsarten, welche er in ursprüngliche und abgeleitete abtheilt; als Gattungen der erstern stellt er die Occupation und Beute auf, welche in §. 45. und 46. abgehandelt werden. Die abgeleitete Erwerbungsarten geschehen (§. 47.) entweder nach einem vorhergegangenen Titel, oder durch einen gesezlichen Uebergang; zu der ersten Art gehören (§. 49.) die Uebergabe, und §. 50. die Verjährung, zu der Erwerbungsart durch gesezlichen Uebergang werden in §. 51. die Erbfolge, die Accession und Perception der Früchte nicht nur, sondern auch Verträge und Verbrechen gerechnet, in so ferne durch solche eine unkörperliche Sache oder eine Forderung erworben wird, und die drey ersteren werden dahin in den folgenden §§. abgehandelt; bey der Erbfolge wird in §. 54. besonders auch der Vermögens-Confiscation gedacht; die Erbfolge durch Erbvertrag rechnet der Hr. Verf. nicht zu den Erwerbungsarten durch gesezlichen Uebergang, er ist vielmehr ein Titel, vermöge dessen jemand nach dem Tode des Andern die Uebergabe verlangen kann; kurz wird in §. 55. von der Nachfolge in Familien-Fideikommissen, ausführlicher von der Intestaterbfolge und deren Ordnung, wobey die Kochische Abhandlung zum Grunde liegt, in §. 56. und 57. von Anfall und Antrettung der Erbschaft, und den possessorischen und petitorischen Rechts-

mitteln auf die Erbschaft, von der Rechtswohlthat der Ueberlegung und des Inventars, von den Folgen der Antrettung, besonders Transmission der Erbschaft, den Rechten und Verbindlichkeiten des Erben gehandelt. In §. 58. folgen die Erwerbungsarten der Herrschaft ohne Proprietät, sie sind immer abgeleitete, und gleich mit denen der Proprietät selbst, nur aber Rechte, welche den Eigenthümer in Ausübung der Proprietät einschränken, können allein durch gesezlichen Uebergang erworben werden; in §. 59. die Uebergabe, welche der Hr. Verf. auch bey negativen Servitutsrechten durch Gebrauch des Einen, und Zulassung des Andern annimmt; in §. 60. die Verjährung; ferner wird in §. 61. und 62. von Erwerbung der Herrschaftsrechte ohne oder durch Erbfolge gehandelt; von der erstern werden die Fälle eingeführt: so bald jemand unfähig wird, seine Proprietät selbst auszuüben, die Injudication, wenn ein Schuldner unvermögend wird, seine Gläubiger zu befriedigen, weil diese alsdann das Recht erhalten, dessen Eigenthum zu widerrufen, nemlich zu verlangen, daß er ihnen sein Vermögen abtrette, wobey zugleich vom imminenten, materiellen, und förmlichen Concurs; der Uebergang des Pfandrechts, wo auch die unterschiedene Gattungen desselben, und besonders die mancherley Fälle der gesezlichen Pfandrechte bemerkt werden. Bey Erwerbung der Herrschaftsrechte durch Erbfolge wird bemerkt, daß das Recht, die Proprietät eines andern auszuüben, als ein höchst persönliches Recht, durch Erbschaft nicht erworben werde; daß jedes Nießbrauchs= oder nuzbare Eigenthumsrecht, so wie Servituten, durch lezte Willensverordnung des Eigenthümers constituirt werden könne, auf alle Nachkommen das Recht übergehe, die Proprietät des dermaligen Eigenthü=

mers, eines Familien-Fideicommisses, auf den Todesfall zu widerrufen, daß ein Grund- oder Plazrecht vom Superficiar, ohne Einwilligung des Obereigenthümers, ein Vasall sein Lehen ohne Einwilligung eben desselben und der Lehensnachfolger auf einen Fremden nicht vererben könne, und am Ende wird noch ausführlich von der Intestaterbfolge in Lehen gehandelt. In §. 63. fängt die Lehre vom Ende des Eigenthumsrechts an, und werden als Endigungsarten der Proprietät ausgeführt. In §. 64. Untergang einer Sache, wobey auch vom Aufhören einer Forderung; in §. 65. Dereliction; in §. 66. Erwerbung der Sache von Seiten eines Andern, wobey insbesondere vom gesezlichen Rückfall, vom Rückfall eines Fideicommisses, vom Veräusserungsrecht des Pfandgläubigers, und von der Widerruflichkeit ex tunc und ex nunc gehandelt wird. Von §. 67. an werden die Endigungsarten der Herrschaftsrechte ohne die Proprietät abgehandelt, und dahin gerechnet Untergang der Sache und Vereinigung der Proprietät mit den Herrschaftsrechten durch Consolidation oder Appropriation; zur Consolidation wird es z. B. auch gerechnet, wenn der Minderjährige durch erlangte Volljährigkeit die Ausübung seiner Proprietätsrechte erhält. Appropriation endlich heißt: wenn der, welcher bisher nur Herrschaft ohne Proprietät hatte, auch die lezte erwirbt, und kann nur geschehen, wenn der, welcher bisher Rechte auf fremdes Eigenthum hatte, die Proprietät durch eine der gewöhnlichen Erwerbungsarten erwirbt; nur bey Lehen, sagt der Hr. Verf., soll der Obereigenthümer die Proprietät verlieren, und sie auf den Vasallen übergehen, wenn jener sich gegen die dem Vasallen schuldige Treue vergeht; hingegen durch das Ableben des Obereigenthümers, ohne gesezliche Erben,

fällt die Proprietät des Lehens nicht auf die Vasallen. Wir geben dem Hr. Verf. gerne zu, daß so wie Born und Andere im Wesentlichen schon das Gleiche behauptet haben, sein System vieles für sich, und er solches gut ausgeführt habe; und doch müssen wir bekennen, daß wir viel lieber bey dem bisherigen Systeme, nach welchem von dem Recht an Sachen mehrere Gattungen aufgestellt, und unter diesem dem Dominium das Erbrecht, Pfandrecht, Dienstbarkeitsrecht u. s. w. an die Seite gestellt werden, bleiben, und hier Hofackern beystimmen, in prin. jur. civ. Rom. Germ. §. 780. not. b., wenn er auf die Bemerkung, daß dominium öfters in den Gesetzen im weitläufern Sinn auch Eigenthum an Rechten bezeichnen, und ein dominus usus fructus, hereditatis, servitutis angeführt werde, sich äussert: sed malui, hoc loco voces in scholis forisque usitatas retinere, nedum de verbis disceptamus, ipsa veritas periclitari videatur. Denn jenes übliche System enthält würklich nichts unrichtiges, ist den Römischen Gesetzen, ihrem Geist und Ordnung gemäs, und was die Hauptsache ist, führt zu einer weit deutlichern und genauern Lehrart; hier aber muß man sich an neue Ausdrücke und Begriffe, von Eigenthum; Herrschaft, Gebrauchrecht, Dispositionsrecht und andere gewöhnen, welche selbst den Römischen Gesetzen unbekannt, und zum Theil auch gezwungen sind, wie z. B. wenn jedem, welchem ein Dienstbarkeitsrecht über ein fremdes Gut zusteht, eine Herrschaft dominatio, plena in rem potestas über dasselbe zugeschrieben, und er Herr desselben genannt wird; und sollte nicht eine Lehrart, in welcher jedes jener Rechte, Erbrecht, Pfandrecht, und Dienstbarkeiten besonders vorgetragen werden, den Vorzug vor einer andern verdienen, wo alle diese

Rechte

immer durch einander geworfen sind? eine Lehrart, welche beym Vortrag des Römischen Rechts die demselben eigene Begriffe und Eintheilungen z. B. von bürgerlichen und natürlichen Erwerbungsarten, von der Beute als einer Gattung der Occupation, von Ususfructus, Usus und Habitation als persönlichen Dienstbarkeitsrechten u. s. f. beybehält, als welche sie beyseitsezt, und damit immer mehr von einem ächten und gründlichen Quellenstudium abführt. Der Hr. V. hat sich zwar in der Vorrede verwahrt, daß er vorsäzlich alles weggelassen habe, was er heut zu Tag nicht mehr anwendbar zu seyn erachte; allein auch darinn scheint er uns zu weit gegangen zu seyn; wie kann z. B. die Lehre von der Erbfolge und von der Verjährung jemals gründlich erklärt werden; wenn bey jener der prätorischen Bonorum Possession, bey dieser des Unterschieds zwischen Occupation und Präscription nicht gedacht wird, und muß es nicht zu wahrer Verirrung Anlaß geben, wenn bey diesem Römischen System vom Sachenrecht auch das ganze Lehenrecht, besonders die von der bürgerlichen Erbfolge so sehr unterschiedene Lehensfolge mit eingemischt wird. Einzelne Sätze finden wir meistens sehr richtig, und mit Gesetzen bestärkt, und schreiben es hauptsächlich der compendiarischen Kürze zu, wenn wir hie und da etwas gefunden haben, was zu Misverstand Anlaß geben könnte, wenn z. B. nach §. 18. der Notherbe wegen Undank oder Unwürdigkeit enterbt werden kann, ohne zu bemerken, daß gewisse Enterbungsursachen im Gesez bestimmt seyen, wenn nach §. 20. im privilegirten Testament der Eltern unter Kindern diese nur zu Erben eingesezt, Singularfideicommisse nach S. 47. nur einem Legatar auferlegt werden können, der Ehemann auf dem Heyrathgut nach S. 73. nur eine Nuzniessung hat, u. dgl.

Io. Henr. Nob. Dom. de Berger, S. K. I. Ordinum q. et q. s. r. Oeconomia juris ad usum hodiernum accommodati, adcurante filio Ch. Henr. Nob. Dom. de Berger, editio octava, denuo revisa et post Io. Aug. Bachii ac Car. Gottf. de Winckler curas observationibus aucta studio Christiani Gottlieb Hauboldi, I. V. ac Philos. D. Supremae Curiae Provinc. Saxon. Adsessoris, Iuris Sax. in acad. Lips. Prof. Publ. Ord. Tomus prior. Lipsiae, sumtibus librariae Weidmanniae. 1801. in gr. 4. 594. S. und 12. Bogen Vorreden und Tafeln.

Eine neue verbesserte und vermehrte Ausgabe der allgemein in und ausser Sachsen gebrauchten Bergerschen Oeconomie war seit mehrern Jahren ein dringendes Bedürfniß und der fast allgemeine Wunsch der Deutschen, und besonders Sächsischen Rechtsgelehrten, dessen Befriedigung auch um so mehr zu wünschen schien, da dieses Buch den allgemeinen Gebrauch, der ihm zu Theil ward, in mehr als einer Hinsicht verdiente. Es war aber auch, wenn dieses Buch sein so festgegründetes Ansehen länger behaupten sollte, höchst nothwendig, daß die Besorgung der neuen Ausgabe einem Gelehrten übertragen würde, dem es weder an Lust noch an Fähigkeit gebrach, mehr, als seine Vorgänger, die früheren Herausgeber, Bach und Winkler, so verdient sie sich auch um die Oeconomie gemacht haben, zur Verbesserung und Berich-

tigung in theoretischer, und zur Vermehrung und Bereicherung in practischer Hinsicht für dieselbe zu thun. Bach lieferte nur kleine und im Ganzen eben nicht bedeutende Zusätze: der mehreste Theil derselben, ein Auszug der Sächsischen Gesetze, war auch allein dem Chursächsischen Rechtsgelehrten interessant. Winklers Verdienst war allerdings größer, obschon auch er in seinen eingewebten Bemerkungen Chursachsen zunächst berücksichtigte. Er erleichterte übrigens den Gebrauch dieses Buches besonders durch die beyden vorausgeschickten sehr nützlichen Tafeln, von welchen die eine, die ganze Oekonomie, im Grundrisse, die andere, eine Nachweisung der Pandectentitel darstellt: er schickte auch ausserdem ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Bergerschen Schriften voraus und gab, statt einer Biographie, den Panegyricus Jo. Wilh. Bergers, des Rhetors, auf seinen Bruder. Aber immer noch mangelte es an einer eigentlichen, durchgehenden und vollständigen Revision dieses merkwürdigen Systems, und an einer solchen Ausgabe, in welcher etwas mehr, als Nachträge für das Bedürfniß des Chursächsischen Juristen enthalten wären. Da es das Hand- und Lesebuch der meisten Juristen und auch derer war, die sich das Fortschreiten an Erkenntnissen eben nicht angelegen seyn lassen, so war eine durchgehende Prüfung desselben, in welcher das Irrige und Falsche ausgezeichnet und verworfen, das Mangelnde ergänzt, das Mangelhafte berichtiget und verbessert, der Text gereiniget, die auserlesenste Litteratur nachgetragen, der Gerichtsbrauch weiter bemerkt, durchaus aber eben so viel für die Vervollkommung des Werkes in theoretischer, als in practischer Hinsicht und eben so viel für die Theorie des gemeinen Deutschen, als des Chursächsischen gethan würde,

höchst nothwendig. Man hat nun in der That vollen Grund, sich zu freuen, daß diese mühsame Revisionsarbeit einem Manne, wie Hr. H. übertragen wurde, der eben so sehr wegen seines rastlosen Fleisses und seiner Genauigkeit, als wegen einer sehr ausgebreiteten Kunde der Privatrechtslehre bekannt ist. Es sind auch die Erwartungen, zu denen man durch die Ueberzeugung von seiner Sorgfalt und Gelehrsamkeit berechtigt wurde, in diesem ersten Bande auf eine nicht gemeine Art befriedigет worden, und wenn auch erweislich von ihm noch etwas mehr für seinen Schriftsteller gethan werden konnte, so ist es doch ganz unverkennbar, daß er dem Bergerschen System eine weit größere Brauchbarkeit und Vollkommenheit, als es vorher hatte, gegeben, seine Vorgänger in vielen Hinsichten hinter sich gelassen und sich besonders vor dem Vorwurf der einseitigen Behandlung ganz vorzüglich gesichert hat. Dieser erste Band liefert blos die eine Hälfte des Werks, nemlich nur die ersten zwey Bücher der Oekonomie, welche bekanntlich dem sogenannten Personenrechte und dem ersten Theil des Sachenrechts, der Lehre vom jus in re, bestimmt sind. Hr. H. hat nun zuerst den Text ganz unverändert und in derselben Gestalt, welche er in den früheren Ausgaben hatte, nur von zahllosen Druckfehlern, welche denselben sonst verunstalteten, gereiniget, abdrucken lassen und nur einige wenige, von Berger selbst herrührende und noch ungedruckte Zusätze sind S. 458. und 535. hinzugekommen. Er hat daher seine eigenen, sehr zahlreichen und zum Theil ausführlichen Zusätze und Bemerkungen nicht wie die früheren Herausgeber dem Texte eingewebt, sondern in untergesezte Noten verwiesen. Seine Zusätze und Bemerkungen enthalten im Allgemeinen eines Theils

Nachträge der neuesten Chursächsischen Gesezgebung und des Gerichtsbrauchs des Chursächsischen Appellationsgerichts sowohl, als der dasigen Spruchcollegien, andern Theils, (welches besonders zu loben ist,) Nachträge, Berichtigungen und Verbesserungen für die gemeine deutsche Privatrechtslehre. Jene beyden Winklerschen Tafeln nebst der Wilh. Bergerschen Gedächtnißrede und den Vorreden Winklers, Bachs und Chph. Heinr. von Bergers hat er mit Recht auch wieder abdrucken lassen und das Verzeichniß der Bergerschen Schriften, nur viel genauer und vermehrter, als es von Winklern, der nur den Lipenius copirt hatte, entworfen war, hinzugefügt. Druck und Papier entspricht der Güte des Werks. Dieses von der Beschaffenheit dieser Ausgabe überhaupt. Aber noch ist es übrig, daß wir die Beschaffenheit und den Gehalt der neuen Zusätze insbesondere angeben und das was in demselben geleistet worden ist und vielleicht noch geleistet werden konnte, besonders bestimmen. Hr. Haubolds Bemerkungen sind von mancherley Art, berichtigend und verbessernd, und diesen Falles immer mit Gründen unterstüzt, ferner erläuternd und vermehrend. Sie sind ferner so zahlreich, daß nur wenige Seiten dieses ganzen Bandes ohne dergleichen Zusätze geblieben sind. So sorgfältig und gewählt aber auch die zur Bewährung der vorgetragnen Sätze nöthige Litteratur angegeben ist, so sind doch diese Noten nicht eigentlich litterarische zu nennen, indem die beym Berger fast gänzlich mangelnde neuere und ältere Litteratur hier nicht nachgetragen und ergänzt wird. Auch betreffen Hrn. H. Zusätze mehr die Materie, als die Form der Privatrechtswissenschaft, indem sie mehr die eigentlichen Rechtssätze, als die formellen Bestimmungen der Begriffe und die

Vorstellungsweisen des Verf. ins Licht setzen, berichtigen und vervollständigen, so erwünscht es auch gewesen wäre, Hrn. H. Gedanken über manchen Gegenstand dieser Gattung, z. B. über die beste Ordnung eines Privatrechts-Systems, über die Gegenstände des Rechts, über status und Personenrecht, jus rerum, jus in re und dessen sogenannte species, actiones in rem, dominium utile u. s. w. zu vernehmen; da besonders in der neuesten Zeit soviel abentheuerliche Paradoxien über einige der angedeuteten Materien dem Publicum aufgedrungen und von manchem ohne Prüfung angenommen worden sind. Ein solcher Klassiker, wie Hr. H., der ein zu gelehrter Denker ist, um sich von Träumen bethören zu lassen, würde mit wenigen, aber desto kraftvolleren Worten, die Wahrheit gegen die Scheineinwürfe gerettet und ins Licht gestellt haben. Ueberhaupt darf man in Hrn. H. Zusätzen viel neue und eigne Erörterungen und Resultate nicht suchen. Sie sind fast alle nur gedrängte, inhaltsreiche, kernhafte und mit eignen Urtheilen begleitete Zusammenstellungen dessen, was in den grösseren Schriften der neuern Rechtsgelehrten, eines Struben, Puffendorf, Hommel, Kind, Hofacker, Glück, Bauer, Dabelow, Quistorp u. s. w. und in neueren kleinen academischen und andern Schriften, von den einzelnen Rechtsmaterien vorkommt, mit ganz besonderer Rücksicht auf Chursachsen, dessen älteres Recht berichtigter und dessen neueste Gesezgebung sehr vollständig nnd genau hier gegeben wird. Bemerkenswerth sind vorzüglich die lehrreichen und zum Theil sehr ausführlichen Bemerkungen und Anführungen über Frohnen und Dienste, S. 53. ff. über die verschiedenen Arten der Abgaben in Chursachsen, S. 87. ff. über das Abzugsgeld und seine Gränzen, besonders nach-

Chursächsischem Gerichtsbrauch, S. 99. über das Leibgedinge, S. 151. über die Nachfolge in den Nachlaß der Abwesenden und für todt erklärten, S. 190. ff., über implantatio, S. 255. und über Grenzbäume, S. 256. über Verjährung der Fiscalgüter, S. 274. über Verjährung der Güter der Minderjährigen, S. 276. über die Wirkung einer langen Zinsenzahlung, S. 283. über die Paulianische Klage, S. 318. ff. über Hut- und Trifftsgerechtigkeit, S. 329. ff. und über die erlöschende Verjährung der Servituten, S. 354. ff. Man hat auch ferner keine Ursache, eine oder die andere Bemerkung für überflüßig zu halten. Dann diese neuen Zusätze sind in ihrer Art wichtig und zweckmäßig. Ja, es lassen sich, der Menge der widerlegenden, berichtigenden, bestätigenden und erläuternden Bemerkungen ungeachtet, immer noch Stellen genug auffinden, bey welchen ähnliche Zusätze nicht unnöthig gewesen wären. Besonders im allgemeinen Theile würden ausführlichere und genauere Bestimmungen über die Analogie des Rechts, über die strenge Auslegung und ihren Unterschied von der declarativen (wovon Hr. H. gar nichts gesagt hat,) über Billigkeit, über die Praxis und den Gerichtsbrauch und über die Quellen des Privatrechts, ihr Verhältniß und die Quantität und Qualität ihrer Anwendung gar nicht zweckwidrig, sondern sehr erwünscht gewesen seyn. In der gewissesten Ueberzeugung nun, daß durch diese Ausgabe einem dringenden Bedürfnisse auf eine ganz vorzügliche Art abgeholfen worden, und daß eben auf diesem Wege der Vervollkommung allgemein gebrauchter Rechtsbücher, die wahre Rechtskunde befördert und unterstüzt und neue, oder wenig bekannte nüzliche Wahrheiten verbreitet und dem grösseren Kreise der Rechtsgelehrten mitgetheilet

worden, schliessen wir diese Anzeige mit dem aufrichtigsten Wunsche an den verdienstvollen Herausgeber, daß er sein zwar mühsames, aber desto verdienstvolleres Werk nicht nur nicht unvollendet lassen, sondern auch recht bald beendigen und sonst in Ansehung seiner Bemerkungen eher freygebiger, als sparsamer seyn möge. Der allgemeine Dank des juristischen Publicums wird ihn dafür belohnen!

Systematische Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit und deren gerichtlichen Wirkung. Mit einer vorläufigen Berichtigung der gewöhnlichen Theorie der Verbindlichkeit überhaupt. Von D. Adolph Dietrich Weber, der Rechtsgelahrtheit ordentlichen öffentlichen Lehrer zu Rostock. Dritte durchgesehene und verbesserte Ausgabe. Schwerin und Wismar in der Bödnerischen Buchhandlung. 1800. gr. 8. XXIV. und 591. S.

Diese dritte Auflage der so allgemein geschätzten Schrift des Hrn. Prof. Weber über die natürliche Verbindlichkeit unterscheidet sich von der zweyten nur durch einige wenige Zusätze, welche großentheils blos die Litteratur betreffen. Sie sind auch für die Besitzer der zweyten Auflage auf einem halben Bogen besonders abgedruckt.

Praktischer Commentar über die Pandekten nach dem Lehrbuch des Herrn G. R. R. Hellfeld. Zehnter Theil, welcher den 2ten Titel des 17ten, wie auch das 18te und 19te Buch der Pandekten enthält. Leipzig, bey A. F. Böhme. 1800. gr. 8. LXVI. und 538. S.

Wir haben unsere Meinung über den Werth dieses Pandekten-Commentars und über das Verdienst, welches dem Herrn Verf. bey seiner Arbeit zuzuschreiben ist, bey Anzeige des 9ten Theils unverholen geäussert. Der Gehalt des gegenwärtigen 10ten Bandes giebt uns keinen Grund, unser damaliges Urtheil zu ändern. Das Werk bleibt sich gleich, das heißt, ein Theil ist so schlecht, als der andere. Auch dieser 10te Theil besteht blos aus grössern oder kleineren Bruchstücken, die aus dem nächsten besten Buch abgeschrieben und ohne gehörige Ordnung, oft nicht einmal mit Rücksicht auf die §§. Folge in Hellfeld zusammengestellt sind, und auch dießmal hat sich der Hr. Verf. die Unredlichkeit zu Schuld kommen lassen, daß er nur bey einigen wenigen einzelnen Stellen die Schriften nannte, aus welchen er abschrieb. In der That müssen wir uns wundern, wie der Verf. dieses Pandekten-Commentars diesen mit einer solchen Nachlässigkeit bearbeiten konnte, da doch seine frühere Erläuterung des gemeinen und sächsischen Processes wenigstens als Compilation allerdings ihre Verdienste hatte.

Der erste in dem gegenwärtigen Band vorkommende Titel ist der de socio. Als Commentar über diesen Titel erhält man von S. 1—15. die §§. 905—915. aus dem

Höpfnerischen Institutionen = Commentar, S. 15—17. ein Stück aus Klaproth von vorsichtiger Eingehung der Contracte; S. 17—33. die §. 1019—1029. aus den Schriften der beyden Schmidte über die gerichtlichen Klagen. Bey dem Abschreiben aus den beyden lezteren Schriften wurde so mechanisch zu Werk gegangen, daß aus denselben mehrreres ganz unnöthigerweise wieder aufgenommen wurde, was schon vorher aus Höpfner angeführt war. Man vgl. z. B. S. 20. und 30. mit S. 7. und 21., 8. und 9. Mit einer Definition des Gesellschafts = Contracts hatte Höpfner in seinem Institutionen = Commentar dem Hrn. Verf. nicht ausgeholfen; was that er also? die Hofackerische (wenigstens scheint es diese gewesen zu seyn) in den principiis jur. civ. Rom. Germ. T. III. §. 2002. wurde ins Deutsche übersezt und lautet nun also: „Der „Gesellschafts = Contract ist derjenige auf bloßer Einwilligung beruhende wechselseitige Vertrag, wodurch Gelder, Sachen, oder ehrbare Beschäftigungen um des gemeinschaftlichen Nutzens willen zusammen gebracht werden.“ Ehrbare Beschäftigungen zusammen gebracht werden! — Sollte man nicht glauben, diese Uebersetzung seye in Prima gemacht worden. — Die Titel des 18ten Buchs, welche den Kaufcontract betreffen, sind in der Form, wie sonst, jedoch mit mehrerer Vollständigkeit abgehandelt, als der freylich sehr kurz ausgefallene Titel de socio, der übrigens zu 33. S. der Ausführung 9. Seiten Inhalts = Anzeige erhalten hat. In dem Titel de contrahenda emtione kommt auch Einiges S. 130. fgg. vom Retract vor, jedoch nur sehr oberflächlich; weitläufiger hingegen wird von den Klagen, die sich auf den Retract beziehen, in dem Titel de actionibus emti venditi gehandelt, da lezterer ganz

aus Schmid abgeschrieben ist. Der Commentar über den Titel locati conducti geht von S. 315—440. es werden darinn auch ausführlich die Vorsichtsregeln bey Pachtungen von Gütern, Bauaccorden und dergleichen Geschäften angeführt. Des S. 361. vorkommenden Beweises, daß der Pachter auch, wenn die bereits eingesammelten Früchte ein Unglück betrift, einen Nachlaß fordern könne, dürfen wir seiner Anwendbarkeit auf die viele analoge Fälle wegen, nicht unterlassen Erwähnung zu thun. Er wird daher geleitet, daß der Pachter ja das Pachtgeld nicht für das Anschauen der abgesonderten Früchte, sondern dafür, daß er sich solche zu Nutzen machen könne, bezahle! Der aus dieser Gelegenheit von dem Hrn. Verf. aufgestellte Saz, daß die noch auf dem Halm stehende Früchte dem Besitzer in gutem Glauben eigenthümlich zugehören, ist nach den von ihm selbst angeführten Gesetzen falsch. Von dem Trödler-Contract wird von S. 444.—463. gehandelt, und hiebey auch von dem Commissionshandel S. 452. fgg. Ob das Eigenthum mit der Uebergabe der Waare auf den Trödler übergehe oder nicht? läßt der Hr. Verf. S. 448. ganz unentschieden; S. 459. aber, wo er einmal im Abschreiben aus Schmidt begriffen war, nimmt er mit diesem geradezu jenes an, ohne weiters einen Grund anzugeben, warum er sich für diese Meinung bestimme. Der 14te Titel des 19ten Buchs enthält neben der Lehre vom Tausch auch die von den ungenannten Contracten überhaupt, wogegen der Commentar über den Titel de præscriptis verbis et in factum actionibus nicht weiter als Eine Seite erhalten hat. Der Wechsel-Contract wird gleichfalls unter dem Titel de permutatione, unerachtet der Hr. Verf. ihn vorher nicht unter den ungenannten Contracten aufgezählt

hatte, und zwar ganz unverhältnißmäßig weitläufig abgehandelt, denn hier liefert der Verf. (was er selbst doch nicht anzeigte) einen vollständigen Abdruck von Püttmanns Grundsätzen des Wechselrechts, bey dem ganz nichts abgeändert ist, als daß die §. 6—8. in P. über die Quellen und die Litteratur des Wechselrechts weggelassen wurden, und die §. 22—27. über die Indossation in einer andern (aber höchst ungeschickten) Ordnung als bey P. vorkommen. Mit dem achten Hauptstück des Püttmannischen Lehrbuchs bricht Hr. L. ab, weil die Zeit nicht mehr zum Druck des Uebrigen zugereicht habe, um seine Meßwaare auf die Messe fertig zu machen.

Ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Commentar von D. Christian Friedrich Glück, Hofrath und öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität in Erlangen. Sechsten Theils erste Abtheilung. Erlangen, bey J. J. Palm. 1800. gr. 8. 18 ½ Bogen.

So ungleich auch die Urtheile über den Plan des Glückschen Pandekten-Commentars von dem Erscheinen des ersten Theils an waren, wobey sogar die meisten Stimmen dahin giengen, daß dieser nicht methodisch, und überhaupt ein Commentar über ein Compendium, wie das von Hellfeld, des Herrn Verf. nicht würdig seye: so ließ man doch beynahe allgemein der Mühe und der Gelehrsamkeit, womit H. G. die Materialien sammelte, und seiner Aufmerksamkeit auf deren richtige Benutzung

die verdiente Gerechtigkeit widerfahren. Ueber die Anlage des Werks zu urtheilen, ist nun freylich bey der Anzeige eines der späteren Theile eigentlich nicht mehr der Ort; inzwischen glaubt aber Rec., wenn er sich hierüber, da die gegenwärtige erste Abtheilung des 6ten Theils die erste ist, die in die Periode unseres Instituts fällt, kürzlich äussern soll, daß H. G. sich die ihm gemachten Ausstellungen insbesondere dadurch zugezogen habe, daß er sich in seinem Plane selbst sowohl, als in seinen Erklärungen wegen desselben nicht gleich blieb. Nach der Vorrede zum ersten Theil wollte er einen Commentar für Studirende schreiben, welche die Pandekten nach H. gehört hatten, daher auch das ganze Werk in 6 Bänden hätte absolvirt werden sollen. Dem zu Folge hätte sich, nach Rec. Meinung wenigstens, nicht so viel dagegen einwenden lassen, daß er Hs. Compendium zu Grund legte. Allein gleich der erste Theil war für jenen Zweck (anderer Rucksichten die demselben nicht entsprachen, nicht zu gedenken) viel zu weitläufig ausgefallen und durch die folgende wurde die Sache nicht mehr in das Geleis gebracht. So scheint nun sein Buch von der Seite betrachtet werden zu können, das es überhaupt ein vollständiges Werk über das römisch-deutsche Civilrecht und zu einem allgemeineren Gebrauch bestimmt seyn sollte. Zu diesem Zweck taugte dann freylich, wenn man übrigens gleich der Titel-Ordnung der Pandekten folgen wollte, die Grundlage, Hellfelds Compendium, nicht, wodurch so Manches Ueberflüssige hereinkam, Manches so ungleich behandelt wurde, Manches in eine so ungeschickte Ordnung gestellt werden mußte. Herr G. legt zwar in der Vorrede zum zweyten Band eine Protestation ein, daß er nicht einen Commentar über Hs. sondern

nach H. schreibe; allein es finden sich dennoch immer viele Stellen, wo er eigentlich H. commentirte. Zu was soll z. B. in dem gegenwärtigen Land der gröste Theil des §. 514. über die Befugniß seinen Wohnort zu verändern und insbesondere S. 285. die Digression über den Ursprung und die rechtlichen Gründe der Nachsteuer. Hd. hatte zwar dieses Gegenstandes gedacht, allein zum Plan des Werkes gehörte er doch nicht.

Bey allen diesen und anderen Einwendungen, die man auch gegen den Plan des Werkes schon gemacht hat, ist denn doch bey dem großen Fleiß, den der Herr Verf. auf die Ausführung selbst verwandt hat, immer vorzüglich nur dieses zu wünschen übrig geblieben, daß es einen schnelleren Gang seiner Vollendung entgegengehen möchte. Durch die gegenwärtige erste Abtheilung des sechsten Theils rückt es um 155. §§. weiter; sie umfaßt nämlich die §§. 460—575. des Hellfeldischen Compendiums und es werden folglich darinn der Rest der im 5ten Theil angefangenen Lehre von der Restitution der Minderjährigen, die übrigen causae rest. in integr., die beyden Titel de receptis und der Titel de judiciis ungefähr zur Hälfte, abgehandelt. Eine nähere Inhalts = Anzeige ersparen wir unsern Lesern und uns, wie billig, eben so eine Aufzählung der Stellen, wo wir nicht mit der Meinung des Hrn. Verf. übereinstimmen, nur einige Beyspiele, wo wir glaubten daß der Hr. Verf. der Sache nicht vollkommen Genüge geleistet habe, seye uns erlaubt noch anzuführen. S. 23. handelt er zu kurz von der Ausdehnung des Privilegiums der rest. i. i. der Minderjährigen auf andere Personen; in Ansehung mehrerer ist die Sache doch nicht so entschieden, als er annahm. Der Begriff, den er S. 28. von absentia giebt,

ist offenbar einseitig, indem er nicht auf den Fall der Restitution wegen der Abwesenheit dessen, gegen den sie gesucht wird, paßt. „Abwesend, sagt daselbst der Herr „Verf., heißt in der Materie von der Restitution der„jenige, der sich an dem Orte, wo er seinen beständigen „Wohnsitz hat, zu der Zeit, da etwas zu seinem Nach„theil vorgeht, entweder wirklich nicht befindet, oder „wenn er auch gegenwärtig ist, dennoch, gewisser facti„scher Hindernisse wegen, sich ausser Stande befindet, „sein Recht wider seinen Gegner vor Gericht zu verfol„gen." S. 152. giebt Hr. G. den Unterschied des ältern Röm. Rechts zwischen judicium ordinarium und extraordinarium an, und bemerkt in Ansehung des neuern Röm. Rechts nur so viel, daß nach diesem jener Unterschied aufgehört habe, und das, was sonst cognitionis extraordinariæ war, nunmehr ordinarii juris geworden seye. Eine nähere Erläuterung hätte billig gegeben werden sollen, selbst schon in Rücksicht auf das, was gleich nachher S. 164. fgg. von der Form, unter der die Römische litis contestatio geschah, vorkommt, und wo wir von dem Hrn. Verf. ganz im Zweifel gelassen werden, in wiefern dieß auch von dem neuen Röm. Recht zu verstehen seye. Sehr schwankend finden wir ferner den S. 264. angegebenen Begriff von domicilium. „Dieses, „sagt der Hr. Verf., ist da, wo einer (jemand) sich in „der Absicht aufhält, um so lange daselbst zu bleiben, „bis ihn besondere Ursachen bestimmen, seinen Aufent„halt zu ändern." Der Ausdruck besondere Ursachen, heißt eigentlich gar nichts, und ohne dieß wird sich der Begriff nicht wohl nach den Gründen der künftigen Veränderung des Aufenthalts bestimmen lassen.

Index omnium rerum et verborum, quæ in tribus tomis principiorum juris civilis Romano-Germanici Caroli Christoph. Hofacker continentur, juxta seriem tomorum et paragraphorum ordine alphabetico conscriptus. Tubingæ, sumtibus Joh. Georgii Cotta. 1801. 146 S. 8.

Für unentbehrlich können wir zwar bey dem schäzbaren Hofackerischen Werk einen solchen Index nicht halten, weil es ein gut geordnetes System enthält, und zum Behuf des Nachschlagens die jedem Band vorgedruckte Tabellen sehr brauchbar eingerichtet sind; inzwischen da die Ordnung des Hofackerischen Systems neu ist, und daher die Fertigkeit im Nachschlagen gute Bekanntschaft mit demselben erfordert, so ist die Nüzlichkeit eines solchen Index nicht zu bezweifeln, und der vorliegende, zu welchem sich in der Vorrede Hr. Consulent Faulhaber aus Ulm als Verfasser angiebt, ist sehr vollständig, mit Sachkenntniß und Brauchbarkeit eingerichtet, auch am Ende mit einem alphabetischen Index über alle Titel vermehrt. Bey dieser Anzeige können wir die Bemerkung nicht zurückhalten, wie nachtheilig es manchen andern Büchern und ihren Verlegern ist, wenn sie mit einem brauchbaren Register nicht versehen sind, besonders aber Sammlungen von Rechtsfällen, Beobachtungen, Entscheidungen u. s. w. welche dadurch so vieles an ihrer Brauchbarkeit verlieren. Möchten wir dadurch sachkundige Männer, welche dazu Musse haben, ermuntern, z. B. über Gmelins und Elsässers gemeinnüzige Beobachtungen und Rechtsfälle,

Orths

Orths Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, Selchows neue Rechtsfälle u. s. f. brauchbare Register zu verfertigen!

Peinliches Recht.

Versuch einer Beantwortung der von Klein und Kleinschrod im Archive des Criminalrechts aufgeworfenen Frage: In wie ferne läßt sich eine ausserordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? und wenn dieß nicht möglich ist, welche Mittel kann man an deren Stelle setzen, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige und hartnäckige Verbrecher, und auf der andern Seite gegen den Eigendünkel und die Willkühr des Richters zu schützen? von Johann Simon Schernhauer, Rechtskonsulenten zu Dresden. Pirna bey Arnold und Pinther. 1800. VI. und 116. S. 8. 9. gr.

Philosophischen Geist, gute Ordnung und Präcision sucht man in dieser Schrift vergebens. Sie kann für nichts weiter gelten, als für einen Versuch, indem sich einige Beyträge zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage finden, die aber noch sehr roh und unzugerichtete Materialien sind. Man darf bey einer Bearbeitung dieser Frage eine genaue Bestimmung der Grundsätze vom Beweise in Criminalfällen und von dem Verdacht, so wie auch

von der daraus entstehenden Gefahr erwarten, aber von diesem allen läßt sich hier nirgends etwas entdecken. Ferner ist in den Theorieen über die Sicherheitsmittel, die an die Stelle der ausserordentlichen Strafen treten sollen, vorzüglich der Fehler bemerkbar gewesen, daß sie keine Befriedigung auf die Frage geben: wie können Sicherheitsmittel zuläßig seyn, da sie doch eben so sehr wie ausserordentliche Strafen Uebel für das verdächtige Subject enthalten? Die vorliegende Schrift nimmt keine Rücksicht hierauf. Sie liefert in zwey Abschnitten nur folgende Beobachtungen: 1) ausserordentliche Strafen sind unzuläßig, 2) der Staat muß durch gute Erziehung, Sorge für Wohlfeilheit der Lebensmittel, Aufmerksamkeit auf liederliche Personen u. dgl. die Verbrechen zu verhindern, durch gute Verfassung der Criminalgerichte u. dgl. die besten Mittel zur Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen gangbar zu machen, Verdächtige genau zu beobachten, und wenn es die Noth erfordert, ein stärkeres Sicherheitsmittel zu gebrauchen suchen. Dieß ist der Weg, auf dem der Verf. die aufgeworfene Frage zu beantworten (??) gesucht hat. Ein mehreres (einige nicht mißrathene Bemerkungen über die Beschaffenheit einiger Verfügungen, die als Sicherheitsmittel gelten können, ausgenommen,) ist unter den vielen Worten nicht zu entdecken. An gründlichen Deductionen für die Behauptungen aus der Natur der Strafe und des Rechtes Strafen zu verhängen u. s. w. mangelt es hier ganz. Dieses deficit beweißt hinlänglich, wie wenig Gewinn diese Schrift bringe, und es bedarf daher auch keiner besondern Rüge wegen der Wiederholungen, der Weitschweifigkeit und der Unbestimmtheit der Begriffe, auf die man überall in dieser Schrift stößt. Sapienti sat!

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesezkunde. Herausgegeben von L. Harscher von Almendingen, Karl Grolmann und Paul Joh. Ans. Feuerbach. Zweyter Band. Erstes Stück. Göttingen, bey Schröder. 1800. XII. 502. und 32. S. 8.

Nur mit langsamen Schritten rückt diese Bibliothek vorwärts, ein Umstand, der den Freunden der peinlichen Rechtswissenschaft um so weniger angenehm seyn kann, je mehr sie sich durch ihren gelehrten und gedankenreichen Inhalt auszeichnet.

Das vorliegende Stück liefert 8. Abhandlungen, 10. Recensionen und 6. Miscellen. Die erste Abhandlung enthält einen Versuch einer philosophisch-juridischen Darstellung der Criminal-Gesezgebung des republikanischen Frankreichs. Von von Almendingen. Ueber den Nutzen, den Darstellungen des Geistes fremder Nationen haben, kann es wohl nur eine Stimme geben, es ist also auch hier weiter nichts darüber zu sagen nöthig. Hr. von A. giebt hier unter einer Einleitung, welche manche schäzbare historische Aufklärungen nebst einer Bestimmung der Quellen des französischen Criminalrechts enthält, von dem ersten Buche seiner Darstellung nur den ersten Abschnitt, also von der Beschreibung des französischen Criminalprocesses blos die Beschreibung des polizeymäßigen Criminalprocesses. Wenn eine dem Hange des gerichtlichen Verfahrens natürliche Ordnung, Ausstellung des Merkwürdigen in reines Licht, und präciser Vortrag,

geleitet von einer vollkommenen Uebersicht des ganzen französischen Criminalwesens Vorzüge eines solchen Versuches sind, so hat sie dieser gewiß. Was etwa hierbey erinnert werden müßte, kann sich erst nach Vollendung des Ganzen ergeben. — Die zweyte Abhandlung enthält Betrachtungen über den 159. Artikel der P. H. O. von D. Feuerbach. S. 109. d. h. einen Versuch zu einer neuen Interpretation dieses Artikels, in Beziehung auf den Grund der gesezlichen Auszeichnung des Diebstahls durch Einsteigen und durch Einbruch als einen qualificirten zu betrachten, nicht (wir würden lieber sagen: nicht zugleich mit) in dem Umstande liege, daß der Bestohlne dabey für seine Person in Gefahr gesezt werde, sondern in diesem, daß ein solcher Dieb überhaupt in Beziehung auf das Ganze des Staats, als ein gefährlicher Mensch erscheine. Diese Ansicht giebt insbesondere der 159. Art. der P. H. O., indem er den auf diese Art verübten Diebstahl, einen geflissenen, gefährlichen nennt — d. i. der durch die subjective Gefährlichkeit qualificirt wird, — und dann den gefährlichen Diebstahl (durch Waffen) als einen objectiv gefährlichen charakterisirt, dann hier ist, wie es heißt, eine Vergewaltigung und Verletzung (gegen den Bestohlnen) zu besorgen. Wir finden diese Erklärung sehr natürlich, und zweifeln, daß sich irgend etwas mit Grunde gegen dieselbe sagen lassen werde. Wir können aber die Folgerung nicht billigen, die Herr F. für die wissenschaftliche Eintheilung des Diebstahls hieraus zieht. Man muß, sagt er, den qualificirten Diebstahl (gefährlichen Diebstahl im weitern Sinne) — warum qualificirten Diebstahl? der Diebstahl an zur Zeit der Noth ausgesezten Sachen ist auch qualificirter Dieb-

stahl — in den geflissenen Diebstahl und in den gefährlichen Diebstahl im engern Sinne eintheilen. Der geflissene Diebstahl ist derjenige, wo die Art der Ausführung einen besonders gefährlichen, rechtswidrigen Willen zu erkennen giebt; der gefährliche im engern Sinne, wo die Art der Entwendung die Gefahr der körperlichen Verletzung einer Person begründet. Der geflissene Diebstahl zerfällt wieder 1) in den Diebstahl durch Einbruch, wo die besondere Gefährlichkeit des Willens aus dem gewaltsamen Erbrechen eines Hauses oder eines Behältnisses, und 2) in den Diebstahl durch Einsteigen, wo die besondere Gefährlichkeit des Willens durch das Einsteigen in ein Haus oder in ein Behältniß erkannt wird. — Wir mißbilligen hierbey dieß, daß der Eintheilungsgrund hier in die Gefährlichkeit gesezt ist, denn diese Eigenschaft hat auch nach den klaren Worten des 2. Art. d. P. H. O. und wie Herr F. S. 142. fg. selbst sagt, der dritte Diebstahl. Man würde also, wenn Consequenz seyn soll, die Gefährlichkeit als Eintheilungsgrund angenommen, mehrere Arten von Diebstählen auf diesen Punct zusammen stellen müssen, als Herr F. hier gethan hat, welches aber aus andern Ursachen, die jedem wohl leicht einfallen, nicht geschehen kann. Alle hier genannte Arten von Diebstählen haben dieß mit einander gemein, daß sie von einem Subjecte verübt werden, das sich durch die Art des Stehlens als einen gefährlichen Menschen ankündigt, der so genannte gefährliche Diebstahl hat dieß nur zum voraus, daß er zugleich objective Gefahr bey und mit sich führt, da die übrigen objective Gefahr nur für die Zukunft fürchten lassen. Die Definition, die Herr F. von dem geflissenen Diebstahle giebt, paßt voll-

kommen auf den sogenannten gefährlichen, nur enthält dieser noch etwas mehr. Wir finden es daher immer zweckmäßiger mit Tittmann in seinen Grundlinien der Strafrechtswissenschaft §. 265. 266. und 267. blos auf den Grund zu sehen, der einer jeden der drey genannten Arten von Diebstählen den Charakter der Gefährlichkeit giebt, und sie mithin isolirt, nicht als unter einer Hauptart Begriffen darzustellen, weil hier der Umstand, daß sie qualificirte Diebstähle sind, überhaupt berichtigt werden muß. — Die dritte Abhandlung über Ulrich Tenglers Layenspiegel von D. Feuerbach S. 146. und die vierte die Criminaljurisprudenz des Koran von D. Feuerbach S. 163. haben zwar wenig praktischen Werth, können aber doch dem theoretischen Criminalisten nicht unwillkommen seyn. In jener ist in der That alles gesagt, was sich für die Behauptung, daß Tengler aus der Bamb. P. G. O. und nicht Schwarzenberg aus Tengler geschöpft habe, sagen läßt. — In der fünften Abhandlung, Betrachtungen über dolus und culpa überhaupt und den dolus indirectus insbesondere, von D. Feuerbach, S. 193. war die Absicht des Verfassers, Erläuterungen zu dem VI. Kap. des II. Theiles seiner Revision zu geben. Da sich aber eben deswegen eine kurze Darstellung der hier enthaltenen Hauptideen nicht füglich geben läßt, so begnügen wir uns hier nur zu bemerken, daß die Abhandlung auch manche neue Ansicht gebe, die in der Revision noch nicht gefunden wird. Dieß ist z. B. der Fall mit der Eintheilung der culpa S. 223. die a) aus Fahrlässigkeit durch Begehung einer äußern Handlung, mit dem Bewußtseyn des Subjects von dem Causal-Zusam-

menhang derselben mit einem möglichen oder wahrschein-
lichen gesezwidrigen Erfolg: b) aus *Unwissenheit des* (in dem) *Gesetzes* (e), durch unterlassene Erwerbung der Erkenntniß des Staatsgesetzes: c) aus *Uebereilung* durch unterlassene Reflexion über die Handlung, um sie unter das Staatsgesez zu subsumiren, und d) aus *Unbedachtsamkeit*, durch unterlaßne Reflexion über den möglichen Causal-Zusammenhang der äußern Handlung mit einer Rechtsverletzung. Diese neue Darstellung verdient alle Aufmerksamkeit. — So gut auch die sechste Abhandlung: *der Tod ist das größte Uebel und die abschreckendste Strafe*, vom D. *Feuerbach* S. 244. geschrieben ist, so hat sie uns doch nicht befriedigt. Der Tod soll deswegen das größte Uebel der Reflexion seyn, weil mit seiner Vorstellung die Vorstellung verbunden ist, daß durch ihn alles Vermögen und alles Streben zur Glückseligkeit aufgehoben wird, weil dem Menschen das Daseyn an sich ein Gut, das Nichtdaseyn ebenfalls an sich ein Uebel ist, und weil das Wissen einer bestimmten Zeit des Todes schrecklich ist. Alles dieß ist wahr, und enthält allerdings die Gründe des Abschreckenden der Todesstrafe. Aber deswegen ist diese Strafe noch nicht die *abschreckendste*. Jede Strafe, die den Menschen so verstümmelt, daß sie durchaus alle Kräfte zur *Wirksamkeit* aufhebt, so daß sie niemals wieder hergestellt werden können, ist weit schrecklicher, und dieß ganz nach der Theorie des Verfassers. Hier hat der Mensch, so lange er noch vegetirt, das peinliche Bewußtseyn, alle Kräfte zur Wirksamkeit sind dir genommen, nie kannst du sie wieder erhalten; und dieß peinigende Gefühl mußt du tragen, kannst es nicht vertilgen. Dieß schrecklich peinigende Gefühl wird durch den Tod gänzlich aufgeho-

ben, er vertilgt nicht die Kräfte der Wirksamkeit mehr, denn diese waren schon aufgehoben, er erlößt vielmehr von dem größten Uebel, sich dieses Zustandes bewußt zu seyn. — Unter Nr. VII. und VIII. S. 283. und 327. giebt Herr von Almendingen zwey französische Criminalgeschichten d'Anglade und Monbailli aus Pitaval und Voltaire, die nicht allein interessant, sondern auch sehr gut erzählt sind.

Die hier enthaltenen Recensionen sind insgesammt mit Schärfe und Gründlichkeit abgefaßt und geben fast immer neue Ansichten.

Unter den Miscellen macht eine Critik der Preussischen Verordnung, die Bestrafung der Diebstähle und ähnliche Verbrechen betreffend vom 26. Febr. 1799. von Herrn Grolmann, den Anfang. Die zweyte enthält Bemerkungen zu einer Anhalt-Bernburgischen Verordnung vom 9. Sept. 1799. die Verhütung des sogenannten Kindermords betreffend, von Ebendemselben. Beyde sind mit dem Herrn Gr. eigenen Scharfsinne abgefaßt, erstere ist jedoch wichtiger als die zweytere. Die dritte Miscelle ist überschrieben: Beytrag zur Criminaljustiz des siebzehnten Jahrhunderts. Sie enthält einige Bemerkungen, die Herr Feuerbach bey Durchlesung eines Blutbuchs der beyden Aembter Jena und Burgau von den Jahren 1600 — 1674. darüber, welche Verbrechen damals am häufigsten begangen und mit welchen Strafen sie am gewöhnlichsten geahndet wurden, gemacht hat. Die vierte Miscelle: Betrachtung der Sodomiterey und des Todtschlags, nach moralisch-theologischen Imputationsprincipien, hat weniger Interesse.

In der fünften Miscelle giebt Herr Feuerbach des Heil. Augustin's Meinung über die Tortur, aus dessen Versuche de civitate dei Libr. XIX. C. VI. Endlich werden in der sechsten Miscelle die Beyspiele, daß man selbst in unsern Zeiten noch unwissende Richter finde, die zu dem Bannrecht ihre Zuflucht nehmen, durch eine Geschichte des 18ten Jahrhunderts bereichert, für deren Wahrheit Herr Feuerbach bürgt.

Mit Verlangen sehen wir der Fortsetzung dieser lehrreichen Bibliothek entgegen.

Archiv des Criminalrechts. Herausgegeben von D. Ernst Ferdinand Klein und Gallus Aloys Kleinschrod. Zweyter Band. Halle, bey Hemmerde und Schwelschke. 1800. 45 Bogen. 8. Dritter Band. Ebendas. bey Ebendems. 1801. 37. Bogen. 8.

Wir dürfen bey der Anzeige dieser Zeitschrift wohl voraussetzen, daß sie den meisten unsrer Leser nicht unbekannt sey, doch können wir um der litterarischen Genauigkeit willen einige allgemeine Bemerkungen hier nicht unterdrücken. Die Tendenz dieser Zeitschrift ist vorzüglich diese, theoretische und praktische Gegenstände des Criminalrechts zum Gebrauch für praktische Rechtsgelehrte zu bearbeiten, Nachrichten von merkwürdigen Erscheinungen in Beziehung auf Criminaljustizpflege zu ertheilen und durch kurze Angabe der in jedem Jahre für diesen Zweck erschienenen Schriften zur besseren Ausbreitung der Litteratur-Notitzen unter den Praktikern beyzutragen. Dieß ist

wenigstens bisher vorzüglich geleistet worden. Vierteljährig erscheint in der Regel ein Stück, von denen jeder Band jedesmal viere in sich faßt. (Zweckmäßig würde es seyn, wenn die zu jedem Bande gehörigen Stücke in Zukunft fortlaufend paginirt würden.) Mit dem vierten Stücke des vierten Bandes haben die Herren Herausgeber D. Konopak, Privatdocenten und ausserordentlichen Beysitzer der Juristen-Facultät zu Halle, als Mitherausgeber angenommen. Das dritte und vierte Stück des zweyten, und das erste, zweyte und dritte Stück des dritten Bandes erschien im J. 1800. Das erste und zweyte des zweyten Bandes war schon 1799. das vierte Stück des dritten Bandes erst 1801. erschienen. Die ersten beyden Stücke liegen also eigentlich ausser den Grenzen dieses Archives, allein wir glauben nicht unrecht zu thun, wenn wir sie hier nicht ausschliessen, da unsere Anzeige mehr auf den Geist des Ganzen gerichtet seyn wird.

Das Lob der Nützlichkeit und Brauchbarkeit muß diesem Archiv von jedem unpartheyischen Leser gegeben werden. Doch ist es bey weitem noch nicht das, wozu sie die Herren K. und Kl. nach ihrer weitumfassenden Gelehrsamkeit machen können. Man findet hier in diesen beyden Bänden mehrere Aufsätze, denen das allgemeine Interesse in einem hohen Grade fehlt, oder deren Gegenstand keine Schwierigkeiten hat oder wenigstens eine besondere Untersuchung nicht verdient, wie z. B. im zweyten Bande der Aufsaz 7. St. I. ist es gerecht und zweckmäßig, einen Verbrecher zum Soldatenstande zu verurtheilen: 6. St. II. Bemerkungen über den rechtmäßigen Gebrauch der Sicherheitsmittel gegen Herrn J. A. Bergk.

und im dritten Bande der Aufsaz 4. St. III. über den Vorschlag, die Wundärzte zu Henkern zu machen: 7. St. III. über die Unmöglichkeit, die Feuerbachsche Theorie, so weit sie sich auf die Milderung oder Schärfung der Strafen wegen natürl. Schwäche der Geisteskräfte bezieht, praktisch anzuwenden, und 2. St. IV. Nachricht von einigen neuen Verfügungen die Criminaljustizpflege in der Rheinpfalz betreffend. Besonders wenig Interesse können die Urtheile einiger Rec. über Hrn. Kleins Behandlungen haben, die hier zuweilen sehr umständlich geliefert werden. Der praktische Jurist ließt dergleichen nicht, und auch dem theoretischen werden sie kein Vergnügen gewähren. Es hätten daher im zweyten Bande die Aufsätze 5. St. I. Nachricht von den neuesten Schriften, welche Herr Professor Grolmann und Hr. D. Feuerbach über die ersten Grundsätze und Grundbegriffe der Straf-Gesezgebung herausgegeben haben: 9. St. III. Für den Herrn D. Feuerbach und 3. St. IV. Bemerkungen über einige Beschuldigungen des Herrn Klein, von Feuerbach, und im dritten Bande 6. St. I. über dolus und culpa ein Nachtrag füglich wegbleiben sollen, denn was hat das Publikum von den Streitigkeiten, die die Herren Klein und Feuerbach mit einander führen? Dazu sind die Intelligenzblätter der gelehrten Zeitungen. Nicht weniger fehlt es an Aufsätzen, deren Gegenstand fast nur berührt ist und die dann eben deswegen sehr mager ausgefallen sind. Dieß ist der Fall im zweyten Bande, Aufsaz 9. St. I. vermischte Bemerkungen über das Criminalrecht: 5. St. II. von dem wesent-

lichen Unterschiede zwischen der Einsperrung zur Sicherheit und der eigentlichen Gefängnißstrafe. 9. St. II. über die Nothwendigkeit den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten. 10. St. II. über den Unterschied zwischen Ahndung und Rache, 10. St. III. Bemerkungen über die Hexenprozesse, besonders zu Ende des 16. Jahrhunderts: und im dritten Bande der Aufsaz 2. St. II. Anmerkungen zu der Preißschrift des Hrn. Professor Eisenhart. Andere Aufsätze wieder sind mit zu wenig Gründlichkeit und Scharfsinn geschrieben; im zweyten Bande z. B. Auff. 3. St. II. Vorschlag eines Surrogats der Zuchthausstrafe in geringern Straffällen: 7. St. III. Ueber die Nothwendigkeit den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten: 8. St. III. Ueber Ahndung und Rache: 11. St. III. Ueber Strafen als bloße Sicherheitsmittel des Staats, oder im dritten Bande Auff. 3. St. II. Bemerkungen über Landesverweisung und Urphede: und 3. St. III. Ueber Steckbriefe. Keiner dieser Aufsätze giebt uns etwas neues, oder auch nur richtigere und bessere Ansichten von dem schon bekannten, vielmehr sind es ganz alltägliche Arbeiten. Nüzliche Aufsätze sind z. B. im zweyten Bande Auff. 3. St. I. Zwey merkwürdige Verordnungen, welche wegen Bestrafung der Diebstähle zu Berlin 1799. erlassen worden, nebst Anmerkungen. 6. St. I. Ueber den Begriff und Erfordernisse der Verfälschung. 4. St. II. Merkwürdige Verordnungen, welche das Crimi-

nalwesen im Preußischen betreffen. 2. St. III. Ueber die Rechtskraft peinlicher Urtheile. 3. St. III. Von dem Gerichtsstande der Deprehension. 4. St. III. Ueber die Haussuchung. 1. St. IV. Ueber den Werth des Anklage- und Untersuchungsprocesses. Im dritten Bande Aufs. 1. St. I. Vorschläge der Verbesserung der Criminaljustiz in Deutschland. 2. St. I. Ueber General- und Specialinquisition. 3. St. I. Etwas über die Lehre vom Corpus delicti. 4. St. II. Ueber das Verbrechen des Dardanariats. 1. St. III. Ueber Vernehmung über gewisse Punkte. Gewiß wird mancher aus allen diesen Aufsätzen Belehrung ziehen können, wiewohl noch immer keiner von ihnen ausgezeichnet genannt werden kann. Unter die vorzüglichsten Aufsätze, d. h. die, mehr Schärfe und Neuheit haben als die vorhergehenden, würden wir folgende zählen: Aus dem zweyten Bande den Aufs. 2. St. II. kann L. 5. C. ad leg. Jul. maj. als allgemeines Gesez gegen den Hochverrath betrachtet werden. 7. St. II. Bemerkungen über die Rechtsfälle und die zweckmäßige Bearbeitung derselben, noch nie erinnern wir uns so gesunde und treffende Bemerkungen über diesen Gegenstand gelesen zu haben. 4. St. IV. Vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe: und im dritten Bande den Aufs. 2. St. III. In wie fern können moralische Personen beleidigen oder beleidigt werden. Die Angabe der Ausbeute die das Jahr 1799. von Schriften über das Criminalrecht gegeben hat, enthält viel Zweckmäßigkeit, nur sollten die Critiken noch schärfer

seyn, z. B. p. 22. (des IV. St. im II. B.) über Aschenbrenner's Geist des peinlichen Rechts, p. 24. über Gruner, Versuch über Strafen, p. 27. über Textor, de supplicio capitali. p. 32. über Heidemann, de conatu delinquendi, p. 34. über Schuck, de furto tertio. p. 35. über Stokmann, de famosis libellis, p. 36. über die Abhandlung über den Kindermord, p. 39. über Holzschuher, de pœna extraordinaria, p. 41. über Helfrecht, von Asylen, u. s. w. Freylich kann Herrn Kleinschrod, der diese Aufsätze liefert, das zur Entschuldigung gereichen, daß er die Anzeigen so kurz liefern muß und fast keinen Plaz zur Anführung seiner Gründe hat. Allein so wenig wir den Autoritäten zugethan sind, so müssen wir doch behaupten, daß das Urtheil eines Mannes, wie Herr Kleinschrod, auch ohne Zweifels- und Entscheidungsgründe, recht füglich bestehen könne.

Den dritten Band füllen besonders die Preißschriften, die zur Beantwortung der Frage: ob ausserordentliche Strafen zuläßig gehalten werden könnten, und welche Sicherheitsmittel, im Fall jene unzuläßig seyn sollten, gerecht und zureichend wären, eingeschickt worden sind. Der erste ist von Herrn Professor Eisenhart in Helmstädt (die den gesezten Preiß wirklich erhalten hat,) die zweyte von Herrn Canzleyrath Bezin in Osnabrück, die dritte von Herrn Bergk, privatisirenden Gelehrten in Leipzig, und die lezte von Herrn Professor Zachariä in Wittenberg. Die gründlichste, ausführlichste und am fleißigsten gearbeitete ist unstreitig die des Herrn Prof. Eisenhart. Die Betrachtungen über Beweiß und über die Zweckmäßigkeit der Sicherheitsmittel sind ihm vorzüglich geglückt und belehren sehr. Er läug-

net die Zuläßigkeit der ausserordentlichen Strafe und hält nur die Sicherheitsmittel für zuläßig, aber es gebricht dieser Schrift an Schärfe in Rücksicht des Beweises der Zuläßigkeit der Sicherheitsmittel, unter denen es mehrere giebt, die sich eigentlich nur dem Namen nach von der Strafe unterscheiden. Neben ihr behauptet nur Herrn Prof. Zachariä's Schrift einen Plaz. Sie ist lange nicht so ausführlich und vielleicht auch nicht so praktisch wie die von Herrn E., dagegen aber hat sie mehr Eignes, entscheidet aber nicht, sondern überläßt dieß dem Leser. Häufige Divisionen machen ihre Uebersicht schwer. Ausser diesen beyden Schriften würde keine einen Plaz im Archive verdient haben, denn weder die von Herrn Bezin, noch die von Herrn Bergk, sind dem Ziele nahe gekommen, jene ist ganz oberflächlich, diese unterliegt ihrer eigenen Kraft, jene geht über Dinge hinweg, die gründliche Entwicklung forderten, diese hält sich bey Dingen auf, die schon zur Genüge geschrieben worden sind, philosophischer Blick fehlt beyden. Wir glauben daher, daß es besser gewesen sey, wenn einer der Herren Herausgeber den Lesern des Archives an Statt des Ganzen lieber eine Relation von dem Inhalte dieser beyden Aufsätze gemacht hätte, wiewohl sie nicht viel würde haben liefern können. Verdienstlich würde es aber seyn, wenn die Summe der Resultate aller über die Zuläßigkeit der ausserordentlichen Strafen erschienenen Schriften, noch in der Folge den Lesern des Archivs des Criminalrechts mitgetheilt würde.

Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. und des H. Röm. Reichs, nach der Originalausgabe vom J. 1533. auf das genaueste abgedruckt, und mit der zweyten und dritten Ausgabe v. J. 1533. und 1534. verglichen, nebst dem Horixischen Programma: wahre Veranlassung der P. H. G. O. und einer Vorrede, worinn der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt, und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgetheilt werden, von D. Joh. Christoph Koch. Fünfte vermehrte Auflage. Giessen. 1800. In der Kriegerischen Buchhandlung. 144. S. 8.

Der ausgezeichnete Werth dieser Ausgabe der Karolinischen P. G. O. und der gelehrten Vorrede des Hrn. V. sind längst zu bekannt, als daß es einer ausführlichern Anzeige bedürfte. Der Vermehrungen, welche Rec. in Vergleichung mit der dritten Ausgabe bey genauer Vergleichung fand, sind nur wenige, und sie bestehen allein in Bemerkungen über die Literatur des peinlichen Rechts; Hauptsächlich ist in §. 15. die Nachricht von den Ausgaben der Damhouderischen Praxis criminalis sehr verbessert und berichtigt worden. Auf die vorhabende Ausgabe eines Corporis juris criminalis Germanici, welche auch hier S. 32. noch versprochen wird, läßt uns doch der Hr. V. gar zu lange warten.

Magazin

Magazin der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit für die vier neuen Departemente auf dem linken Rhein-Ufer. Gesammelt und herausgegeben von J. N. Becker. Erstes Heft. Berlin. 1800. bey Christian Gottfried Schöne. S. I-XXVIII. und 1—64.

Es mag wohl für die, einer ganz andern Verfassung und Gesezgebung gewohnte Bewohner der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer sehr nothwendig seyn, sie auf alle Weise mit den neuen Gesetzen und Formen bekannt zu machen, welche sie durch die mit ihnen vorgegangene wichtige Veränderung erhalten haben, und welche von den bisherigen so sehr abweichen; in dieser Rücksicht mag die Anlegung eines Magazins, wie das vorliegende, für sie sehr zweckmäßig, oder auch für ihre ehemalige, nun von ihnen getrennte Landsleute, besonders für jeden, welcher Sinn für das wichtige Studium der Gesezgebung hat, immer von großem Interesse seyn. Das vorliegende erste Heft ist diesen Zwecken gemäß gut angelegt; es enthält nämlich von S. I-XXVIII. den Anfang einer Einleitung zu dem peinlichen Verfahren in der Republik, und von S. 1—64. eine ziemlich vollständige Untersuchung gegen den eines Mords beschuldigten Peter Schieren, vor dem peinlichen Tribunal des Rhein- und Moseldepartements zu Koblenz vom 5ten Messidor VIII. und eines kürzern, einen Diebstahl betreffenden Falls. Die Einleitung enthält einen genauen Auszug der fränkischen Gesetze über das peinliche Verfahren, mit guten und freymüthigen Anmerkungen des Hrn. Herausgebers begleitet; sie fängt an mit der Veranlassung zum

peinlichen Verfahren, welche bald in einer officiellen Anzeige irgend einer constituirten Gewalt oder eines öffentlichen Beamten an den Friedensrichter, bald in einer bürgerlichen Anzeige irgend eines Bürgers, welcher von einem gegen das Leben oder Eigenthum einer Person, gegen die öffentliche oder individuelle Sicherheit begangenen Verbrechen Zeuge gewesen ist, und eidlich erklärt, daß seine Anzeige durch kein persönliches Interesse veranlaßt worden, bey dem Friedensrichter; bald in der Uebergabe einer Klage desjenigen, welcher durch ein verübtes Verbrechen sich verlezt glaubt, welche nach Verschiedenheit der auf das Verbrechen gesezten Strafe bey dem Friedensrichter, oder bey dem Correctionsgericht geschieht; bald endlich in einer vom Friedensrichter von Amtswegen angestellten Untersuchung besteht, wenn er nämlich erfährt, daß in seinem Bezirke Verbrechen begangen worden, oder eine Person sich aufhalte, welche, obwohl ausser den Gränzen seiner Gerichtsbarkeit, sich eines Verbrechens schuldig gemacht; wird jemand auf frischer That ertappt, oder vom öffentlichen Gericht! (uns dünken beyde Fälle sehr unterschieden, und für den lezten die eingeräumte Gewalt gefährlich zu seyn) eines Verbrechens beschuldigt, so hat der Friedensrichter sogar das Recht, ihn, ohne weitere Aufschlüsse abzuwarten, auf der Stelle ergreifen und vor sich führen zu lassen. Nun folgt eine ziemlich genaue Anzeige der unterschiedenen Gerichte, welchen die peinliche Justizpflege in Frankreich anvertraut ist. Diese sind 1. in jedem Kanton ein Polizeygericht, vor welches diejenige Vergehen gehören, welche keine grössere Strafe nach sich ziehen, als an Geld den Betrag von drey Arbeitstagen, oder eine dreytägige Verhaftung; wovon die Fälle besonders angegeben; so wie auch die

Personen, aus welchen das Polizeygericht besteht, und das Verfahren bey demselben. 2. In jedem Bezirk ein Züchtigungsgericht, vor welches Verbrechen gehören, deren Strafe zwar eine Geldbuße von drey Arbeitstagen oder dreytägiges Gefängniß übersteigt, aber doch weder schändend, noch eine Leibesstrafe ist; auch hier werden die Verbrechen, über welche, und die Strafen, welche das Züchtigungsgericht erkennen kann, die Personen, aus welchen es besteht, und das Verfahren bey demselben angegeben; in einer Note des Herausg. aber wird sehr richtig erinnert, daß die Verbrechen, welche vor die Polizey- und welche vor die Zuchtgerichte gehören, sehr schwer zu unterscheiden seyen, und sehr leicht verwechselt werden können, auch das Verhältniß von dreytägigem Gefängniß und einer Geldbuße von drey Arbeitstagen auffallend unrichtig seye. 3. In jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, der in Sachen, welche von der Competenz der Züchtigungsgerichte sind, die Appellationsinstanz bildet; von welchem wieder das Personal sowohl, als das Verfahren kürzlich angegeben wird; und endlich 4. für die ganze Republik das Kassationsgericht, welches bekanntlich in Paris seinen Siz hat, und von welchem angegeben ist, aus welchen Personen es bestehe, seine Eintheilung in Sectionen, in welchen Fällen, und worüber es zu entscheiden hat, wenn es das Verfahren oder die Urtheile der Gerichtshöfe vernichten kann, und das Verfahren selbst. Die Fortsetzung dieses Aufsatzes soll im nächsten Heft folgen, wo wir also erfahren werden, vor welchem Gericht über Verbrechen, welche schändende, Leibs- und Lebensstrafen nach sich ziehen, und wie bey denselben verfahren werde.

Bey dem peinlichen Verfahren gegen Peter Schiern

muß es Rec. freymüthig bekennen, daß er dadurch von der Güte des Verfahrens nach der französischen Gesezgebung, von dem großen Werth, welchen man häufig auf die Geschwornen sezt, keineswegs überzeugt wird, und der Inquisition eines braven, erfahrnen Beamten mit einigen Beysitzern nebst Abfassung der Urtheil durch ein mit Rechtsgelehrten besezetes Collegium bey weitem den Vorzug giebt. Wenn nach den hier gelieferten Zeugen-Aussagen und andern Acten die Urtheilsgeschwornen den Hirkes für unschuldig, und den Schieren für überwiesen erklären, so ist eins so unbegreiflich als das andere, und wenn weiters, nachdem die Sache an ein Revisionstribunal gebracht worden, nun auch Schieren an diesem Mord für unschuldig erklärt, und in Freyheit gesezt wird, so zeigt dieses eine mangelhafte Untersuchung und Verfahrungsart, weil einer von beyden nothwendig den Mord begangen haben muß; es lautet zwar immer schöner, frey zu sprechen, als zu verurtheilen, besonders zu einer Todesstrafe zu verdammen; aber wie mit diesen Resultaten des peinlichen Verfahrens die öffentliche allgemeine Sicherheit bestehen, wie damit der Zweck der peinlichen Gesezgebung erreicht werden könne, wäre eine andere Frage. Einmal gehört zu Beantwortung solcher Fragen, wie sie hier den Geschwornen vorgelegt werden, auch eine geübte Beurtheilungskraft, welche man von Schneidern, Wirthen, Bierbrauern, Handelsleuten u. s. w. wie hier die Geschwornen waren, wenn sie auch sonst gesunden Menschenverstand haben, nicht erwarten kann; von der Untersuchung aber, wie sie geführt, welche Mittel angewandt worden, um die Beschuldigte, und die (so sehr verirrende) Zeugen zu einer reinen aufrichtigen Aussage zu bringen, findet sich in den vorliegenden Acten zu we-

nig, um sie genug beurtheilen zu können; daß aber in den Hauptumständen alles so ungewiß geblieben ist, ungeachtet zwey Zeugen bey der That gegenwärtig waren, muß beynahe den Leser auf den Gedanken bringen, daß die Untersuchung besser hätte geführt werden können. Die Vertheidigung des Schieren, welche der Hr. Herausgeber selbst geführt, und welche hier vollständig eingerückt ist, finden wir sehr gut, allein sie war bey der Lage der Dinge auch nicht schwer zu führen; wäre sie aber auch weniger gründlich, so würden wir uns nicht wundern, wenn sie bey einem schönen und rührenden Vortrag auf Leute, die keine Rechtskenntnisse, und keine Erfahrung in solchen Dingen haben, den gleichen Eindruck und Wirkung gehabt hätte. Der zweyte Fall betrift mehrere Diebstähle von Hemdern und einem Federnbette, welche eine arme, sehr junge und schlecht erzogene Weibsperson begangen und eingestanden hatte; das Urtheil gieng dahin, daß sie einen Monat lang ins Zuchthaus kommen, und dann bis zu ihrem zwanzigsten Jahre unter der Aufsicht einer genannten Bürgerin stehen solle; auch hier ist die kürzere, übrigens gute Vertheidigung des Hrn. Herausgebers eingerückt.

Ueber Ehre, Ehrloßigkeit, Ehrenstrafen und Injurien. Ein Beytrag zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft, von D. Christian Gotthelf Hübner, ausserordentlichen öffentl. Professor zu Leipzig. Leipzig, bey Karl Tauchniz. 1800. 243. S. 8.

Der Gewinn, welchen die Rechtswissenschaft von einer philosophischen Entwicklung ihrer einzelnen Gegenstände

ziehen kann, ist gewiß keinem Zweifel unterworfen, und jeder Versuch denkender Rechtsgelehrten dieser Art verdient Dank und Aufmunterung, wenn er nicht, wie es in der politischen Welt der Fall ist, bloß das positive, gute und schlimme niederreißt, und dafür nichts, oder ganz willkührliche Sätze aufstellt, welche schlimmere Folgen und Verwirrungen nach sich ziehen, als sie je von der vorherigen Unvollkommenheit zu befürchten waren. Der Gegenstand dieser Abhandlung hat in unsern Zeiten das Glück gehabt, von mehreren denkenden Köpfen bearbeitet zu werden, und dennoch läßt sich noch lange nicht sagen, daß er erschöpft seye. Der Hr. Verf. giebt uns hier einen neuen schäzbaren Versuch, in welchem er den Begriff von Ehre und gutem Nahmen, und die daraus entstehende Rechte und Vorzüge genauer bestimmt, ihre Natur in und ausser dem Staat untersucht, und die Möglichkeit nebst der Art und Weise ihrer Verletzung darzuthun sucht. Wir wollen davon das Wesentliche in möglicher Kürze darstellen, und bemerken nur vorläufig die Verwahrung des Hrn. Verf., daß er blos eine Sammlung kleiner, in keinem systematischen Zusammenhang stehender Bemerkungen liefern wolle, welche mehr zu einer Propädevtik des positiven Rechts, als in ein System desselben gehören. Der Innhalt ist in fünf Abschnitte getheilt, von welchen der erste nach der Aufschrift: literarische Bemerkungen, den Begriff des guten Nahmens und der Ehre, die Gattungen derselben, die Berichtigung der gemeinen Theorie darüber, und den Begriff und die Arten der Unehre enthält. Hier werden zuerst Marquard Frehers Schriften de fama, und dann de existimatione acquirenda, conservanda et amittenda, welche von seinen Nachfolgern sehr benüzt worden, aus ihrer unver-

dienten Vergessenheit gezogen, andere aber werden meist nur mit ihren Nahmen angeführt; an ihnen wird hauptsächlich getadelt, daß sie zu wenige Aufmerksamkeit auf Bestimmung und Entwicklung des Grundbegriffes: Ehre und auf Sonderung der mit demselben verwandten, und durch den Sprachgebrauch verwirrten Nebenbegriffe gerichtet haben, ohne welche doch die Begriffe von Ehrenverletzung, Infamie und Injurien nicht klar und mit Wahrheit gedacht werden können, was hier besonders gegen Glück ausgeführt wird. Gerüchte (rumor) heißt dem Verf. ein unbestimmtes Urtheil mehrerer Menschen über irgend ein Ereigniß; ist also von Ruf, Namen, (fama, existimatio) unterschieden, weil jenes Handlungen, dieser Personen und ihre Handlungsweise im Allgemeinen zum Gegenstand hat, jenes auf Hörensagen, dieser auf eigene Erfahrungen sich gründet, jenes daher mehr ungewiß, unbestimmt, und unzuverläßig ist, als dieser. Ehre überhaupt ist objectiv genommen, der Glaube der übrigen an die Vollkommenheiten eines gewissen Menschen; subjectiv aber der angenehme Besiz der Vorzüge, welche aus jenem Glauben der übrigen für einen gewissen Menschen hervorgehen; bey dieser wird immer jene, obschon nicht das Daseyn der Vollkommenheiten, welche der Grund des Urtheils anderer sind, vorausgesezt. Die Ehre ist entweder eine natürliche, das ist, von Staats-Einrichtungen unabhängig und auch ausser dem Staat vorhanden, oder eine bürgerliche, welche nemlich lediglich in der Staatseinrichtung gegründet, nur im Staat vorhanden ist, nur vom Staat, nicht wie jene von der willkührlichen Meinung anderer abhängt; jene, oder ein guter Name, guter Ruf, im objectiven Sinn, ist der Glaube der Bekannten eines Menschen an seine morali-

sche oder geistige Vollkommenheiten; im subjectiven der Besiz der aus jenem Glauben für einen gewissen Menschen hervorgehenden Vortheile; das Gegentheil desselben ist übler Ruf, schlechter Name, Berüchtigkeit; die Begriffe von beyden sind rein natürlich, von allem gesezlichen und positiven unmittelbaren Einfluß unabhängig, und nur zufällig ist es, daß der Staat an die erwiesene infamia facti gewisse rechtliche Folgen anknüpft; niemals aber kann der Staat oder ein Gesez diese natürliche Ehre geben oder nehmen. Die bürgerliche Ehre, welche sich auf positive Einrichtungen des Staats gründet, ist im objectiven Sinn der durch diese Einrichtungen bewürkte Glaube der Bürger an die politische Vorrechte ihres Mitbürgers; im subjectiven Sinn der Innbegriff dieser Rechte, so fern er als das Eigenthum eines Bürgers gedacht wird; sie gründet sich nur auf gegebene, nicht auf natürliche, moralische Vollkommenheiten, welche nur höchstens zu den Bedingnissen gehören, unter welchen bürgerliche Ehre möglich wird. Diese ist entweder eine gemeine, welche allen Bürgern deswegen zusteht, weil sie Bürger sind, oder eine besondere, welche jene immer voraussezt, und in dem Innbegriffe von positiven Vorzügen und politischen Vollkommenheiten besteht, welche der Staat mit dem einzelnen oder ganzen Classen von Bürgern angewiesenen Plaz oder Stand verbunden hat, und der Grund dessen ist, was man Rang nennt. Die bürgerliche Unehre ist entweder Ehrloßigkeit, d. i. gänzliche Entziehung der gemeinen Ehre, oder Ehrverminderung, zu welcher die infamia juris, und levis notæ macula gehören; wenn auch durch Ehrenstrafen die besondere Ehre vertilgt, oder vermindert wird, so ist nicht Infamie, nicht Ehrloßigkeit, nicht levis notæ macula vorhanden, denn

das Wesen der Infamie besteht nicht im Verlust der besondern, sondern in Verminderung der gemeinen Ehre. Der zweyte Abschnitt enthält allgemeine Grundsätze des Rechts in Hinsicht der Ehre ausser dem Staat, welche dahin gehen: Ein Recht auf Ehre, in so ferne Ehre etwas anders als guter Name seyn soll, ist ausser dem Staate nicht vorhanden, ja selbst ein Recht auf guten Namen kann als ein eigenes Urrecht nicht gedacht werden; die Bestrebungen Anderer, unsern guten Namen zu mindern, sind nie Injurien; denn Injurien, Infamie, Ehrloßigkeit und Verächtlichkeit!! kennt das Vernunftrecht nicht; aber Handlungen, welche im Staat für Injurien gelten, sind in manchen Fällen als Mittel zu schaden betrachtet, Beleidigungen unsrer Freyheit, uns nach eigenen Zwecken zu bestimmen, und mithin Ungerechtigkeiten. Wenn Ehre blos in dem Glauben Anderer an unsere Vollkommenheiten besteht, so können wir allerdings keine Zwangsrechte auf diesen Glauben der Andern haben; aber in so ferne wir durch unser Betragen sie zu erwerben suchen, und uns an deren Erhaltung gelegen ist, müssen wir es allerdings für eine Rechtsverletzung ansehen, wenn ein Dritter uns diese Ehre zu rauben, nemlich einem Andern den Glauben an unsere Vollkommenheiten zu nehmen sucht, weil er uns dadurch wenigstens mögliche Vortheile entzieht, welche wir von einem guten Namen haben; dieß giebt der Hr. Verf. selbst zu, weil uns durch jene Handlung geschadet, und unsere Freyheit, unsere Handlungen nach eigenen Zwecken zu bestimmen, dadurch gekränkt wird; in dieser Voraussetzung aber dünkt es uns leerer Wortstreit zu seyn, wenn ein Recht auf guten Namen oder Ehre ausser dem Staat wird, und, eine würkliche Beschädigung, ausgenommen

in Rücksicht auf unsern guten Namen zu beweisen, ist eine Rechtsverletzung anzunehmen nicht nöthig.

Im dritten Abschnitt wird besonders aus der L. 5. D. de extraord. cogn. abgeleitet, daß Ehrloßigkeit, d. i. gänzliche Entziehung der gemeinen und besondern bürgerlichen Ehre von der Infamie, durch welche die bürgerliche Ehre nicht verlohren, sondern nur gemindert wird, sehr unterschieden seye; und jene allein durch magnam, nemlich maximam und mediam capitis deminutionem vorgehe, durch welche der Bürger sein bürgerliches Leben, seine Existenz als Bürger verliert. Eine infamiam facti nimmt der Hr. Verf. an; sie ist nemlich Minderung, nicht gänzliche Zerstörung des guten Namens, also keine wahre Infamie, weil sie nicht die bürgerliche Ehre betrift, mehr natürlich als bürgerlich schädliche Folgen hat, nicht in den Gesetzen, sondern in der Meinung der Menschen sich gründet. Die Ehrloßigkeit ist entweder Entziehung der gemeinen, oder der besondern bürgerlichen Ehre; welche leztere bey wenigen Ehrenstrafen eintritt; erstere ist entweder Entziehung zur Strafe, wie deportatio, aquæ et ignis interdictio, damnatio memoriæ, und heut zu Tag die Sächsische Oberacht, und die Reichsacht; oder Selbstentziehung der bürgerlichen Ehre, welche bey Emigranten vorkommt, weil ihre bürgerliche Existenz, also der Grund der bürgerlichen Ehre aufhört. Auch von Minderung der bürgerlichen Ehre nimmt der Hr. Verf. zwo Gattungen an, je nachdem sie die gemeine oder die besondere bürgerliche Ehre betrift; jene wenn sie durch schlechte unwürdig machende Handlungen entsteht, ist die eigentliche infamia, wenn durch Mangel an gewissen politischen Eigenschaften, die levis notæ macula; die Minderung der besondern bürgerlichen Ehre macht das We-

sen der sogenannten Ehrenstrafen aus; sie ist aber nicht Infamie, obgleich sie damit verbunden seyn kann, die Infamie ist sich immer gleich, immer Minderung der gemeinen bürgerlichen Ehre, und in Graden nicht unterschieden; obgleich sie in der Erfahrung, z. B. nach Verschiedenheit der Stände ungleiche Folgen äussert, was aber nur zufällig und ausser der Rechtsanordnung ist. Und hier äussert der Hr. Verf. die Meinung, daß, weil den Römischen Rechtsinstituten über Infamie eine eigene, bey uns nicht anwendbare Politik zum Grund liege, auch die Römer mit dieser Strafe viel zu freygebig gewesen, die meiste, ja fast alle Anordnungen des prätorischen Edicts über Infamie heutiges Tags ohne Anwendung seyen, und ohne alle Rücksicht auf das Römische Recht niemand für infam zu halten seye, welchem nicht ein Landesgesez die Infamie ausdrücklich bestimmt, und dem sie nicht durch Urtheil und Recht ausdrücklich zuerkannt ist, daß Philosophie und teutsches Recht hier die einzige Quellen seyen, auf welche Rücksicht zu nehmen ist; so wird auch die Eintheilung der Infamie in mittelbare und unmittelbare, obgleich sie im Römischen Recht gegründet ist, verworfen, weil in Teutschland alle Infamie mittelbar ist. Die levis notæ macula für gewisse Menschenklassen ist zwar nach dem Hrn. Verf. in L. 27. C. de inoff. nicht so eigentlich gegründet, doch wird zugegeben, daß es bey den Römern und Teutschen gewisse verächtliche Menschenklassen gegeben, welchen man mit Grund diesen Namen beylegen kann; diese Menschenklassen werden angegeben, und z. B. auch die, welche unter des Henkers Händen gewesen, und welche sich in der Specialinquisition befinden, dahin gerechnet; die Folgen der l. n. m. sind aber geringer als die der Infamie, da sie z. B. nicht zum Zeugniß

unfähig macht, so wie die uneheliche Geburt nicht die Klage des pflichtwidrigen Testaments begründet, nicht von gelehrten Würden ausschließt, und überhaupt die Folgen der Infamie im Zweifelsfall nicht auf die l. n. m. anwendbar sind.

Der vierte Abschnitt handelt hauptsächlich von Ehrenstrafen. Sie ziehen, wo es nicht ein besonderes Gesez verordnet, wenn sie gleich durch den Henker vollzogen werden, keine wahre Infamie nach sich, weil sie nach teutschem Recht nur denjenigen trift, welchem sie kraft eines vaterländischen Gesetzes durch Urthel und Recht wörtlich zuerkannt worden, sie haben zwar mit der Infamie manches gemein, aber ihr eigenes und charakteristisches Wesen besteht entweder in Entziehung oder in Minderung der besondern bürgerlichen Ehre, wie dieß ausführlicher an den mancherley Gattungen dieser Strafen gezeigt wird; dabey giebt der Hr. Verf. eine eigene Ordnung der bey uns üblichen Strafübel, wobey wir nur als nicht üblich die den Körper verstümmelnde Strafen weggelassen, und auch die sogenannte Gemüthsstrafen nicht als Strafen aufgenommen hätten; denn Verweis und Androhung landesherrlicher Ungnade sind nicht Strafen, und werden nur zuweilen verfügt, wo eine Strafe nicht Statt hat, Abbitte und Ehrenerklärung sind nur Privat-Genugthuung, die Kirchenbusse aber ist ihrem ursprünglichen Sinne nach nicht Strafe, sondern Wohlthat, und heut zu Tag Ehrenstrafe. Diesen Abschnitt beschließt eine Erklärung der L. 7. D. quod met. caus. und zeigt, daß und warum timor infamiæ keine Wiederherstellung in vorigen Stand begründe.

Der fünfte Abschnitt endlich handelt von der Injurie. Der Hr. Verf. sucht zuerst darzuthun, daß die Römische

Rechtsgelehrte keine richtige, bestimmte Begriffe von Injurie hatten, bestreitet die Weberische Definition derselben, indem er behauptet, daß durch die Injurien die vollkommenen Rechte eines Menschen in Ansehung des guten Namens oder der natürlichen Ehre nicht verlezt werden; weil beschränkte Freyheit, sich einen guten Namen zu erwerben, und zu erhalten, und Verläumdung nicht Injurien sind, und im Staat nur als andere Rechtsbeleidigungen strafbar werden; von Urtheilen über die moralischen Eigenschaften eines Andern wird die Regel gegeben, daß sie nur dann unrechtmäßige Handlungen sind, wenn der Beurtheilte dadurch in üblen Ruf oder in infamiam facti kommen mußte, in so ferne jene Urtheile nicht durch die Einrede der Wahrheit oder des unvermeidlichen Irrthums gerechtfertigt und entschuldigt werden; auch an Beyspielen sucht es der Hr. Verf. darzuthun, daß Injurien im Staat keine Störung der Rechte in Ansehung des guten Namens seyen; andere Beweise, daß Injurien nicht Verletzungen des guten Namens seyen, werden in der Note S. 163. angeführt, die wir aber nicht für bündig ansehen können, wie z. B. daß der Zweck der Rechtsmittel Wiederherstellung des guten Namens seyn müßte; — warum sollte er nicht auch Strafe seyn können, und jener Zweck ist es, wenigstens nach der Meinung bey Abbitte und Ehrenerklärung — ferner daß kein Unterschied zwischen groben und geringen Injurien wäre, weil der gute Name keine Grade habe; — sollte dieß nicht in Rücksicht des vorgeworfenen Lasters sich behaupten lassen, kann nicht in einem Fall eine Ehrenverletzung weit schädlichere Folgen haben, als im andern. Die Injurie ist nach S. 170. unbefugte Störung der vollkommenen Rechte, welche den Andern im Ansehung der gemeinen oder

besondern bürgerlichen Ehre zukommen; Störung aber ist nicht Entziehung, nicht Minderung, also auch nicht Verletzung; sie geschieht, wenn man das Daseyn der gemeinen politischen oder besondern Ehre mit den darinn liegenden Rechten entweder ganz abläugnet, oder in einem gewissen Bürger nicht als vorhanden ansieht, und dieses durch äussere und unzweydeutige Zeichen der Gedanken zu erkennen giebt; eine solche Störung, also die Injurie kann auf mancherley Weise grösser oder geringer seyn; ausführlich werden sodann diejenige Vorrechte und Vorzüge angegeben, deren Innbegriff die absolute und objective gemeine Ehre, und deren Störung das Wesen der Injurie ausmacht: und deren sind so viele, daß es auch der Fälle von Injurien sehr viele geben muß, weil jede Störung im ruhigen Genuß dieser Rechte Injurie ist. Aus seinen Grundsätzen leitet denn der Hr. Verf. ab, daß Nichtehrenerweisungen, daß Verneinungen höherer moralischen Vollkommenheiten, oder aller Kunstfertigkeiten, Sprechen über eines andern wahre oder erdichtete körperliche Unvollkommenheiten, und Urtheile, welche sich nur auf Sachen, nicht auf Personen beziehen, keine Injurien seyen, so lange nicht bey leztern in der Art der Aeusserung etwas liegt, was zugleich Verachtung und Herabwürdigung einer Person in Hinsicht ihrer gemeinen bürgerlichen Ehre ausdrückt. Der Grund der Strafbarkeit aller wahren Injurien wird darein gesezt, weil der Injuriant, welcher dem andern Verbrechen vorwirft, damit zu erkennen giebt, daß er ihn für keinen rechtlichen, schuldlosen, der gemeinen Ehre würdigen Mann und Bürger halte, weil er durch andere Injurien dem Beleidigten Verachtung bezeugt, und damit zu erkennen giebt, daß derselbe ohne Verdienst vom Staat mit seiner gemeinen

oder besondern Ehre begabt worden; und da jeder Bürger vollkommen verbunden ist, den nicht zu verunehren, welchen der Staat geehrt hat, oder geehrt wissen will, so kann der Staat immer, auch ohne die Klage des Beleidigten, den Injurianten strafen, er kann und muß die bürgerliche Ehre eines Jeden, auch unaufgerufen schätzen, vertheidigen und erhalten. Aber auch nur der Staat hat die durch jede Injurie ihm zugefügte Beleidigung zu rächen, und alle Privat-Injurienklagen entsprechen nach S. 201. der Natur der Sache und Politik nicht, und der Beleidigte kann nur denunciren, da ihm nichts entzogen, und nur der Staat mittelbar beleidigt ist. Daß keine Injurie contra volentem begangen werde, wird nach Römischem Recht für richtig, nach teutschem Recht aber für grundfalsch erklärt; hingegen ist nach S. 213. auch die einem Verstorbenen wiederfahrne Beschimpfung ein Verbrechen, welches der Staat zu strafen befugt ist. Gegen Weber wird S. 216. behauptet, daß es auch eine unvorsätzliche culpose Injurie gebe. Nach S. 219. kann in der Regel durch die Einrede der Wahrheit die Injurienstrafe nicht gehindert oder aufgehoben werden, wovon jedoch einige Ausnahmen angegeben sind, und wobey die L. 18. pr. D. und L. 10. C. de injur. erklärt werden, bedingte Injurien werden S. 231. immer für strafwürdiges Unrecht gehalten, die Bedingung mag in Erfüllung gehen, oder nicht.

Unsere Leser sehen hieraus, daß der Hr. Verf. seinen Gegenstand mit Scharfsinn bearbeitet, und manche selbstgedachte gute Bemerkungen aufgestellt hat; indessen müssen wir bekennen, daß wir von manchem seiner Sätze nicht überzeugt worden, wie z. B. von der Nichtexistenz vollkommener Rechte auf einen guten Namen, von der

Nichtexistenz einer Injurie durch Verletzung desselben, von Injurienklagen u. s. f., was uns aber hier weiters auszuführen der Raum verbietet.

Lehrbuch des teutschen peinlichen Rechts. Mit Formularien verfasset, und mit der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften und des heiligen Römischen Reichs bestärket, und herausgegeben von Georg Heinrich Hodermann, Herzoglich Sächsischen Advocat. Erster Theil, Leipzig in der Kleefeldischen Buchhandl. 1800. 694. S. 8.

Wir zeigen von diesem merkwürdigen Buch zuerst den Innhalt kürzlich an, und diesem soll unser mit Beweisen belegtes Urtheil folgen. Nach einer Dedication und Vorrede kommt der theoretische Theil, welcher die Vorabhandlung des teutschen peinlichen Rechts, und die Abhandlung der Verbrechen und Strafen sowohl überhaupt, als auch besonders betrachtet enthält. Die Vorabhandlung enthält zwey Kapitel: 1. von dem teutschen peinlichen Recht, und der teutschen peinlichen Rechtsgelehrsamkeit. 2. Geschichte des teutschen peinlichen Rechts. Sodann handelt der erste Theil in zwey Büchern, welche wieder in Kapitel abgetheilt sind, 1. von Verbrechen und 2. von Strafen überhaupt, und der zwehte, in Bücher und Kapitel abgetheilt, von Verbrechen und Strafen besonders, ganz nach der Ordnung, welche der jüngere Hr. Prof. Meister in seinen principiis juris criminalis Germ. comm. beobachtet

achtet hat, nur daß hie und da im zweyten Buch ein Kapitel, wie z. B. das von der Nothwehr, in eine andere Ordnung gerückt, oder ein Kapitel von Meister hier in mehrere zerschlagen worden ist; auch hat Hr. H. das Meisterische Lehrbuch, welches er auch fleißig anführt, in den Materialien oft benuzt, aber damit wir in Rücksicht auf Hr. M. nicht mißverstanden werden, so viel von eigenen Gedanken zugesezt, und ihn so übersezt und benüzt, ut pæne novum opus videri possit; und wir wollen uns also feyerlichst verwahren, daß die Gebrechen des vorliegenden Lehrbuchs keineswegs dem Meisterischen, welches wir vorzüglich schätzen, zur Last fallen. Schon die Dedication an des regierenden Herrn Herzogs von Sachsen Weimar Durchlaucht nach ihrem Gehalt und Schreibart charakterisirt ganz den Verf. Der Herr Herzog wird wegen seiner Begnadigungen bis in den Himmel erhoben, denn, heißt es, „wie mancher Uebelthäter oder „Uebelthäterin würde sonst sein oder ihr Leben auf dem „Richtplaz haben unglücklich endigen, und den bittersten „Tod auf dem Rabenstein schmecken, der seine oder „die ihre begangene Missethat vor jetzo nur in einem „leidlichen Zuchthause büsset, wenn nicht zu seinem „oder ihrem Glück und Rettung ein Herz voll Menschen„liebe, Mitleid und Erbarmen in der Brust Herzog Carl „Augusts geschlagen hätte, und noch bis auf den heuti„gen Tag glücklicher Weise darin schlüge. — O welch ein „Lob! o welch eine Ehre! o welch einen unsterblichen „Ruhm haben Euer Herzogliche Durchlauchtigkeit sich durch „diese große Fürstenthaten und Handlungen in der Welt „erworben. Thaten, die an die Gottheit grenzen, Tha„ten, welche die Geschichtschreiber den Jahrzeitbüchern „mit goldenen Buchstaben einzuverleiben eifrig besorgt seyn

„werden.“ Nachdem hierauf der Verf. um nicht den Verdacht der niedrigen Schmeicheley bey seinen Lesern zu erwecken, bemerkt, daß er weitere fürstliche Tugenden, als: unermüdete Sorge für sein anvertrautes Volk, für die Ruhe und öffentliche Sicherheit des Staats, die eifrige Sorge für die unverlezbare Heiligkeit der christlichen Religion, für die Reinigkeit der öffentlichen Gottesverehrung, für die Ausbreitung des Reichs und der allein seligmachenden Lehre Jesu Christi auf Erden u. s. w. nicht nach Gebühr bewundern, preisen und rühmen wolle, fährt er fort: „Ich muß daher den Griffel niederlegen, und „das große und erhabene Bild dieses Durchlauchtigsten Für„sten unausgemahlt lassen, dessen ganzen Ruhm ich doch „auf die Nachwelt zu bringen so herzlich wünsche. Und „da die Aufrichtung eines Denkmahls der Ehrfurcht, „Liebe und Hochachtung, welches ein dergleichen von „Gott mit solchen Tugenden und Eigenschaften ausge„schmückter Landesherrscher zu erhalten würdig ist, nicht „allein im gemeinen Leben, nach dem Gebrauch der Völ„ker, durch Setzung einer öffentlichen Ehrensäule, son„dern auch in der gelehrten Welt durch die unterthä„nigst demüthigste Zueignung eines verfertigten „Buchs, welches sowohl den öffentlichen als auch Pri„vatbibliotheken beygefüget, daselbst zum Andenken und „Gedächtniß des Verfassers aufbewahret, und der späte„testen Nachwelt, überlassen zu werden pflegt, sehr füg„lich geschehen kann, so habe ich das leztere durch die „unterthänigste Zuschrift und Uebergabe meines gegenwär„tigen geschriebenen, zwar geringen, doch nüzlichen Buchs „bewirken wollen.“

Die Vorrede fängt mit der Bemerkung an, daß das peinliche Recht noch einer großen Verbesserung der

Cultur bedürfe; und dazu glaubt der Hr. Verf. durch sein Werk beyzutragen!! er macht den vorhandenen vielen gründlichen Lehrbüchern des peinlichen Rechts sein Compliment „die von den Fürsten der peinlichen Rechts-„lehrer älterer und neuerer Zeit geschrieben worden, wel-„cher bereits in die Ewigkeit gegangenen Herrn Schrift-„steller ruhmvolles Andenken er billig verehre, und Blu-„men und Rosen auf ihre Gräber streue, den annoch le-„benden aber seine ganze Hochachtung und schuldige „Ehrerbietigkeit hiemit bezeuge." Der Verf. hielt es aber für besser, sein Lehrbuch teutsch zu schreiben, wollte es anfänglich zum nützlichen Gebrauch für angehende Criminalrichter und Advokaten mit Vertheidigungsschriften, Urtheilen und Entscheidungsgründen u. s. w. versehen; weil es jedoch zu groß und theuer geworden wäre, erscheint es ohne jene Zusätze in gegenwärtiger Form, und uns ist ein neues Lehrbuch unter dem Titel: „Lehrbuch „von Vertheidigungsschriften und Urtheilen in peinlichen „Fällen, mit praktischen Ausarbeitungen beyder Arten „verfasset" verheissen.

Und nun zum Werk selbst, von welchem wir im allgemeinen anführen, daß der Hr. Verf. zwar die Grundsätze des positiven peinlichen Rechts meistens richtig giebt, theils aber sein Vortrag sehr geschmacklos, seine Sätze oft schwankend, seine Begriffe und Ausdrücke sehr wenig genau sind, theils, ungeachtet er viele neuere Literatur anführt, doch oft wenig Bekanntschaft mit den vielen wichtigen Aufklärungen in diesem Theil der Rechtsgelehrsamkeit, welche wir der neuern Philosophie, und den Bemühungen der Philosophen und Rechtsgelehrten in diesem Fach zu danken haben, sich findet, daß man glaubt, in die Zeiten des ehvorigen Jahrhunderts versezt zu seyn;

was wir zu Rechtfertigung unsers Urtheils und wie wir hoffen, zur Unterhaltung unserer Leser, mit einigen Proben belegen wollen. Gleich nachdem in §. 1. die Wichtigkeit der Strafgesetze für jeden Staat bemerkt ist, heißt es in §. 2. „die Wohlfahrt eines Staats und vorzüglich „die öffentliche Sicherheit erfordere es also schlechterdings, „daß das höchste Oberhaupt jeden Landes jenen Strafgesetzen, welche Gott, der allerhöchste Gesezgeber, in seinem heiligen Worte, und besonders im fünften Buch „Mosis, Kap. 5, 19 und 21 bereits gegeben hat, nicht „nur noch verschiedene andere beyfüge, welche Zeit und „Umstände nöthig machen, sondern auch streng darauf zu „sehen, daß diesen von allen Bürgern des Staats — „auf das genaueste nachgelebt werde." Nach §. 3. ist das deutsche peinliche Recht der Innbegriff aller von den Verbrechen handelnden und öffentlich bekannt gemachten deutschen peinlichen Gesetze; und gleich wird beygesezt, daß unter den peinlichen Gesetzen auch die durch Gewohnheit eingeführte begriffen seyen. In §. 4. giebt uns der Hr. Verf. auch ein deutsches peinliches natürliches Recht, so wie die Einwohner eines gewissen Dorfs einen eigenen Mond zu haben glauben; das positive heißt das vestgestellte, das deutsche natürliche peinliche Recht heißt: dasjenige Recht, welches den im Vaterlande üblichen Sitten und Gebräuchen unbeschadet, gleichsam als Beyhülfe angenommen ist; (im Verzeichniß der Druckfehler findet sich, daß hier das deutsche fremde oder ausländische P. R. definirt werden sollte, und das natürliche heißt: dasjenige Recht, das aus den durch eine lange Reihe von Jahren gebräuchlich gewesenen Sitten und Gewohnheiten endlich zu einem Recht erwachsen ist; gleichsam als ob Deutschland kein auf bloße positive Ge-

setze gegründetes peinliches Recht hätte;) unter den fremden Rechten wird dem Mosaischen, ungeachtet dessen, was wir von §. 2. angeführt, alle Verbindlichkeit abgesprochen, weil es den Christen niemals publicirt worden. Das deutsche allgemeine vaterländische P. R. heißt dasjenige Recht, welches von den höchsten Oberhäuptern oder Fürsten in den ihrer Macht und Gewalt unterworfenen Ländern vestgesezt, und von ihnen mit Hand und Siegel bestätigt worden ist: das deutsche besondere vaterländische P. R. dasjenige, welches das Oberhaupt oder der Fürst eines Landes seinen Unterthanen giebt und öffentlich bestätigen läßt; und also scheint zwischen beyden kein Unterschied, und das Gewohnheitsrecht ganz ausgeschlossen zu seyn. Bey der Geschichte des P. R. heißt es zwar vom Sachsen- und Schwabenspiegel und ähnlichen Sammlungen in §. 31., daß sie heut zu Tag keinen andern als historischen Nutzen haben, der §. 32. aber fängt an: „Obschon „diese jezt bemeldte Spiegel bey der rechtlichen Entscheidung der begangenen Laster und Schandthaten der Menschen keine geringe Dienste leisten, so hat doch die Aufnahme des Römischen und kanonischen Rechts eine so große Verwirrung und Ungewißheit in den peinlichen Rechten gestiftet, welche K. Maximilian I. zu heben suchte, K. Karl V. aber erst mittelst öffentlicher Herausgabe seiner peinlichen H. G. O. weggeschaffet hat.“ Nach §. 42. hat diese im Februar 1733. zu Mainz das Licht der Welt erblickt. Der §. 44., der 1ste des 1sten Kap. von der Natur und Art des Verbrechens überhaupt, fängt gleich mit der groben Unwahrheit an: „Fehler, Vergehungen, Sünden, Uebelthaten, Laster, „Verbrechen, Missethaten und Schandthaten, welche die „Gesetze und Rechtsgelehrte als Wörter von gleicher Be-

„deutung gebrauchen u. s. w.,“ welcher auch der §. 51. deutlich genug widerspricht. Der Hr. Verf. muß einen ganz eigenen Begriff vom Gewohnheitsrecht haben, wenn er in §. 47. sagt, daß es gleichviel seye, ob das Strafgesez ein geschriebenes oder durch Gewohnheit eingeführtes Gesez seye, wenn es nur den Menschen öffentlich bekannt gemacht worden. Unter a) des §. 47. sagt der Hr. Verf. sehr richtig: mit den Gedanken und dem Vorsaz blos zu sündigen, begehe niemand ein Verbrechen; hingegen sagt er auch unter c) jede Uebertretung des Strafgesetzes, wenn sie gleich unvollkommen, oder in einem bloßen Vorsaz zu sündigen bestehen sollte, seye dennoch ein Verbrechen. Von dem höflichen Hrn. Verf. hätten wir den Schluß des §. 47. nicht erwartet, daß die Bestimmung der Verbrechen eine große gesezgebende Klugheit, mit welcher die Regenten begabt seyn müssen, erfordere, woran es ihnen aber, wie häufige Erfahrung zeige, leider sehr oft mangle. Corpus delicti kann zwar nach der wahren juristischen Bedeutung Wirklichkeit des Verbrechens genannt werden; aber man kann nicht, wie es hier im §. 76. heißt, sagen: „Uebrigens bedeutet „Wirklichkeit des Verbrechens theils den Gegenstand der „begangenen Uebelthat, theils derselben Merkmale, theils „auch die verbrechende Person.“ Die Lehre von den aus den Verbrechen entstehenden Verbindlichkeiten wird in §. 88. sehr philosophisch damit angefangen: „Wo eine „Ursach vorhanden ist, da erfolget auch eine Wirkung, „und zwar entweder eine gute oder eine böse, je nachdem „die Ursache entweder gut oder böse ist. Ein jedes Ver„brechen aber hat eine böse Ursache, also folget auch ganz „natürlich aus derselben eine böse Wirkung, unter wel„cher hier die Strafe und die Schadloshaltung verstanden

„werden.“ Unter den wahren Absichten des Gesezgebers bey der Strafe wird §. 93. zuerst angeführt: damit die begangenen Uebelthaten nicht ungestraft bleiben. Nach §. 97. löschen die einfachen und qualificirten Todesstrafen das Lebenslicht des Menschen aus. Im Kapitel vom Begriff und den Gattungen der Strafe befindet sich ein ausführlicher Anhang von Wette, Busse und Wergeld. Auch der §. 117. enthält eine gar gründliche Ausführung und Bestimmung der Zwecke der Strafen. Nach §. 123. wird das kleine Verbrechen vom großen, und die kleine Strafe von der großen verschluckt. Das Meisterische Kapitel de potestate criminali ist übersezt: von der peinlichen Gerechtsame. Nach §. 129. ist Privatrache erlaubt, wenn jemand sich der Nothwehr bedient hat. Wenn die Wahrheit des Verbrechens mit seinen nach dem Gesez erforderlichen Umständen gänzlich ermangelt, so ist dieß nicht nur wie §. 179. sagt, eine gerechte Ursache zu Minderung der Strafe, sondern sie kann gar nicht Statt finden. Nach §. 186. Not. e. hat billig eine größere Statt, wenn ein Hofrath als wenn ein Schuhmacher beschimpft worden ist. Wenn Meister in seinen Milderungsgründen anführt: ætas impubes, i. e. minor 14. annis sine sexus discrimine, so hat der Hr. Verf. wohl nicht daran gedacht, daß Frauenspersonen sonst im 12ten Jahr für mündig gehalten werden; sonst würde er in s. §. 197. nicht so übersezt haben: „Die Jugend, das heißt hier so viel, wenn der Verbrecher noch „nicht 14. Jahr alt ist, und zwar haben sich in den peinlichen Sachen Manns- und Weibspersonen gleicher Gerechtsame zu erfreuen.“ In §. 201. wird als Minderungsursache der Strafe ein großer und heftiger Jähzorn bemerkt, und auch am Ende behauptet, daß er die Strafe

nur mindere, nicht aufhebe, und doch führt der Verf. aus, daß ein solcher Zorniger, weil er nicht den rechten Gebrauch seiner Vernunft habe, kein Verbrechen begehe. Wir bekennen, es nicht zu verstehen, was in §. 235. von der Strafe des vorsäzlichen Todtschlags nach Mosaischem Recht gesagt wird: „Schon an dem Morgen der „Welt hat der allerhöchste göttliche Gesezgeber die Todes„strafe auf den vorsäzlichen Todtschlag zu wiederholten „Malen nach dem Zeugniß der heiligen Schrift verordnet, „von welcher gerechtesten Bestrafung unsere Vorfahren „aber abgewichen sind, in der Meinung, daß es einem „jeden frey und erlaubt seye, sich wider seinen gewaltsa„men Angreifer zu vertheidigen, und denselben ungestroft „zu tödten. Allein dieses ist eine ganz falsche, unrichtige „und verkehrte Meinung." Nach §. 240. ist, „um den „Verbrecher mit der Todesstrafe nach Gerechtigkeit zu „belegen, ein völliger und ungezweifelter Beweis erfor„derlich, weil in der Welt nichts edler, theurer und „schäzbarer ist, als das Leben des Menschen, und in „demselben sein höchstes Gut bestehet, und wenn die Er„de das vergossene Menschenblut einmal getrunken hat, „und die Seele aus dem Leib gewichen ist, an keine Wie„dereinsetzung in den vorigen Stand zu gedenken ist." In §. 242. wird unter den Minderungsursachen bey dem vorsäzlichen und unbedachtsamen Todtschlag auch angeführt: „Wenn der Todtschläger von adelichem Stande ist." Wahrlich ein neues Privilegium des Adels, dessen Ungereimtheit auch durch die in der Note gegebene Erläuterung nicht gehoben wird. Dem Kap. vom Todtschlag ist eine Ausführung über die Lehre von Wehrgeld angehängt. Bey dem durch Meuchelmord übersezten Assassinium ist die feine Bemerkung gemacht, daß nach den gewöhnlichen

Definitionen der Rechtslehrer auch der Scharfrichter, weil er um einen gewissen Lohn tödtet, dessen schuldig wäre, folglich noch in die Definition gehöre, daß er an einem unschuldigen und straflosen Menschen ausgeübt wird, und die versprochene oder gegebene Belohnung nicht das wahre Unterscheidungszeichen des Meuchelmords seye. Den Begriff des wahren und erdichteten Assassinii hat der Verf. nach §. 266. offenbar aus Lauterbach ganz unrichtig aufgefaßt. Das Latrocinium wird S. 199. durch gemeinen Mord übersezt. Die Hellfeldische Meinung, daß in einem Fall des conatus latrocinii nur Schwerdtstrafe Statt finde, wird in §. 289. Not. d. sehr sinnreich dadurch erklärt, daß H. unter der grossen und starken Verwundung eine schlechterdings tödtliche Wunde verstehe, aus welcher der Todt zwar nothwendig hätte erfolgen können, von welcher der Verwundete aber mehr durch das Schicksal und gute Glück, als durch die Kunst des Wundarzts wieder gesund worden ist; aber vollends zum laut auflachen ist der ganze §. 291., in welchem der Hr. Verf. die Hellfeldische unstrittig richtigere Meinung als zu gelind widerlegen will, welche jedoch zum Abschreiben zu weitläufig ist. In §. 403. hat offenbar der Hr. Verf. den Hrn. Prof. Meister nicht verstanden, wenn er ihm die Meinung aufbürdet, daß einer Frauensperson zu Vertheidigung ihrer Keuschheit nicht die Tödtung des Angreifers erlaubt seye, wenn sie gleich in keiner Lebensgefahr ist; sonsten ist die Lehre von der Nothwehr; von denen, welche vom Hrn. Verf. am besten ausgeführt worden; wohingegen das Kapitel von Injurien die meiste Irrthümer hat; und besonders die bekannte Weberische und andere neue Schriften gar nicht benuzt worden sind. Bey der Strafe des Feueranlegens will der Hr. Verf. in §. 441.

und fg. keinen Unterschied gemacht haben, ob solches aus Feindschaft und Rache, oder in der Absicht, zu morden, und zu rauben geschehen, sondern es soll allein auf die Größe der Gefahr Rücksicht genommen werden, was wir an sich nicht mißbilligen können, aber wieder in einen eigenen Vortrag eingekleidet ist. Der Edelmann, welcher stiehlt, soll nach §. 520. nicht mit dem Galgen, sondern mit dem Schwerdt bestraft werden, um seinen Eltern und Groseltern die Schande, welche auf sie zurückfallen könnte, zu ersparen, weil diese sehr brave Leute seyn oder gewesen seyn können; als ob diese Gründe nicht auch bey einem unadelichen Dieb eintreffen könnten. Besonders erbaulich sind oft die Eingänge zu der Abhandlung über gewisse Verbrechen, wie beym Kirchendiebstahl in §. 544., vom Raub §. 556., vom Meineid in §. 605., von der Kebsehe (Concubinat) in §. 645., vom Ehebruch in §. 650., von der zweyfachen Ehe in §. 699., von der Sodomie in §. 724. und fgg., von der Nothzucht in §. 739. Daß und warum Kirchendiebstahl und andere Entwendungen nach den Grundsätzen des Römischen Rechts nicht unter dem Furtum begriffen seyn konnten, davon findet sich freylich bey dem Hrn. Verf. nichts. Wegen erlittenen Raubs giebt der Hr. Verf. in §. 567. auch eine subsidiarische Klage wider jeden Regenten, in dessen Lande der Raub begangen worden ist, was doch auch nach der Theorie so selten gegründet seyn möchte. Der Beweiß des Hrn. Verf. gegen Böhmer, daß das stuprum infamire, in §. 638. ist gar lustig zu lesen; die Hauptwiderlegung aber wird in syllogistischer Form also gemacht: Quicunque in republica factum dolosum perpetrat, is est persona infamis A. suprator. E. wovon, wenn wir auch den gefolgerten Saz zugeben, doch die major

prop. ganz unrichtig ist. In dem Begriff von Ehebruch herrscht manche Verwirrung, z. B. in §. 652. Zwar wenn wir die Sache nach dem Römischen Recht betrachten, so wird schlechterdings erfordert, daß eine Mannsperson des andern Ehweib beschlafen haben muß, und so umgekehrt. Nach §. 656. ist der einfache Ehbruch, wenn ein Ehmann eine ledige Weibsperson beschläft; und des Falls, wenn ein lediger Mann mit einem Ehweib zu thun hat, wird nicht gedacht; und nach §. 659. soll es kein wahrer Ehbruch seyn, wenn die Frau ihrem Mann die ehlige Beywohnung schlechterdings versagt, und er hierauf eine andere Weibsperson beschläft. In §. 667. und 670. wird wegen der Abweichung von den ehmaligen harten Strafen des Ehbruchs der heutigen Aufklärung eine scharfe Schandpredigt gehalten; in §. 678. wird sogar auch gezeigt, daß literæ reversales, welche der ehebrecherische Ehegatte dem andern ausstellt, daß die ehliche Beywohnung nicht für Verzeihung zu halten seye, nichts würken. Bey dem Ehbruch mildert nach §. 688. große Würde und vornehmer Stand, wie eines Hofraths, Amtmanns, Gerichtshalters, Bürgermeisters die Strafe nicht, und es wird in der Note ein schröckliches Beyspiel eines Gerichtsdirektors erzählt, welcher in der Gerichtsstube einen doppelten Ehbruch begieng; so behauptet auch der Hr. Verf. in Note b., daß eine des Geldes und anderer Vortheile Willen einen Ehbruch begangene und sich durch den davor erhaltenen Lohn aus ihrer gegenwärtigen Noth und Verlegenheit zu helfen gesuchte Person keine Milderung der Strafe verdiene. In §. 732. S. 521. ist es ein arger Schnitzer, wenn es heißt: es wird aber die Sodomie binnen 20 Jahren verjährt, so wie alle andere fleischliche Verbrechen binnen

dieser bestimmten Zeit verjährt werden. Nach der Lehre von der Verkupplung oder Hurenwirthschaft folgt ein weiteres (35) von der Verführung zu den fleischlichen Verbrechen und ihrer gesezlichen Strafe; welches wir nicht nur für überflüßig halten, weil das Wesentliche in einem dem vorigen Kap. angehängten §. hätte gesagt werden können, sondern auch zumal das Lehrbuch teutsch geschrieben ist, für schädlich; der Verf. macht sogar ein vortrefliches reitzendes Mittel mit dem pulverisirten und auf Kohlen gestreuten Blut einer Mannsperson bekannt, doch scheint ihm die Sache das Gepräge einer Fabel zu haben. Die Gotteslästerung sollte nach §. 797. vom menschlichen Richter nicht bestraft werden, aber nach §. 803. ist das Verbrechen der Gl. das allerschändlichste unter allen Verbrechen, die ein Mensch in der Welt begehen kann, und billig ist es also, daß sie mit einer harten Strafe an dem Verbrecher gerochen werde; den adelichen Personen kann nach §. 806. die ordentliche Strafe nicht erlassen werden, denn diese sind vor Gott ebenfalls Sünder, wie andere Leute. Die Ketzerey wird nach §. 810. noch mit Confiscation der Güter und Landesverweisung bestraft. Die Zauberey trägt der Verf. noch nach der alten Theorie vor, und sagt, wie die Rechtslehrer sie im einen Fall mit dem Feuer, im andern mit dem Schwerdt und Landesverweisung zu strafen pflegen, doch ist ihm die Art der Magie, wo z. B. der Zauberer Heckmänner macht, welche dem Besitzer alle Tage Geld hecken, unglaublich, und ihm kein Exempel davon bekannt worden, daher er solche unter die Fabeln zählt, und in §. 816. noch sagt: „Dieses sind kürzlich die „Grundsätze der Magie. Ich aber gehe hievon ganz ab, „und behaupte nichts.“ Nach §. 819. kann auch ein

Fremder einen Hochverrath begehen, nach §. 820. aber nicht; überhaupt ist dieses in heutigen Zeiten so wichtige Verbrechen nicht gut ausgeführt. Nach §. 881. ist es auch Hausfriedensbruch, wenn jemand in der Absicht eines unehlichen Beyschlafs in ein fremdes Haus geht. Für die Entwendung eines Glieds von dem Leib eines Gehenkten, soll nach §. 886. die Todesstrafe billig seyn; eben so nach §. 888. für die gewaltsame Mißhandlung eines Predigers auf der Kanzel, oder sonsten bey Verrichtung des Gottesdiensts. In einem dritten Buch wird endlich von eigenen Verbrechen der Minister, Räthe und Richter, wie auch der Land- und Seesoldaten, und der Schiffer gehandelt, ein Gedanke, welcher an sich Beyfall verdient.

Ueber Injurien und Schmähschriften, von D. Adolph Dieterich Weber, Professor zu Rostock. Dritte Abtheilung, mit einem Register. Schwerin und Wismar in der Bödnerischen Buchhandlung. 1800. 300. S. 8.

Wir dörfen voraussetzen, daß unsern Lesern das Werk, dessen dritte Abtheilung wir hier anzeigen, längst bekannt seye, da seit dem Erscheinen der ersten Abtheilungen in den Jahren 1793. und 1794. eine so schöne Zeit verflossen ist; die vorliegende Abtheilung enthält zuerst eine Fortsetzung des in der vorigen abgebrochenen Kap. Ueber die Injurien der Schriftsteller, welche bis S. 129. fortgeht. Die Grundsätze, welche der Hr. Verf. in der zwoten Abth. hierüber aufgestellt hatte, giengen haupt-

sächlich dahin: daß der Staat und der Staatsbürger gegen aufrührerische, unsittliche und beleidigende Schriften, auf zwey Wegen gesichert werden könne, wenn entweder der Gebrauch der Pressen eingeschränkt, und einer beständigen Aufsicht der Censur unterworfen wird; was aber der Hr. Verf. gänzlich verwirft; oder wenn mit Beyseitsetzung dieser Aufsicht auf den Mißbrauch, auf Verbrechen der Schriftsteller, Verleger u. s. angemessene Strafen gesezt werden; daß Schriftsteller nicht nach Convenienz, oder nach der Möglichkeit übler Folgen, welche etwa ein Buch haben könnte, nicht nach Grundsätzen der Moral, welche dem Gewissen eines jeden zu überlassen sind, sondern des Zwangsrechts allein zu behandeln seyen; der Schriftsteller hat das Recht, seine Meinung zu sagen, Gutes und Böses, wie man es wahrnimmt, und wie es dem Urtheilenden vorkommt, freymüthig zu äussern, wenn nur in facto keine Unwahrheiten ins Publikum gebracht, und keine eigentliche Schimpfreden oder andere Unsittlichkeiten angewandt werden. Diese Grundsätze werden hier weiters ausgeführt, und meistens mit treffenden Beyspielen erläutert. Sind die vom Schriftsteller angegebene Thatsachen wahr, und der Beurtheilte kann sie nicht abläugnen, so sind hämische und harte Ausdrücke, ironische und spöttische Bemerkungen, selbst Grobheiten und ein unrichtiges Urtheil nicht hinreichend, um den Schriftsteller verantwortlich zu machen, wie z. B. wenn der Nachdruck ein diebisches Gewerbe genannt, wenn vom Beurtheiler das, was ihm als dem gesunden Menschenverstand zuwiderlaufend vorkommt, für Unsinn erklärt wird; Grobheiten sind gar nicht Injurien, nur Uebertretungen der conventionellen Regeln guter Lebensart, welche kein Gegenstand des Zwangsrechts ist. S. 10. kommt

der Hr. Verf. auf die wichtige Frage: ob nicht der schriftstellerischen Freyheit wenigstens engere Gränzen in Ansehung der Art des Ausdrucks bestimmt werden müssen, wenn der Vortrag irgend eine öffentlich constituirte Autorität, die Regierung des Staats, Gesezgebung, Obrigkeiten u. s. w. betrift, ob der Vorwurf harter, grober, spöttischer und hämischer Ausdrücke schon genug seye, um den Schriftsteller einer sträflichen Verletzung der Ehrfurcht und Achtung, welche diesen Autoritäten gebührt, zu beschuldigen? Vorausgesezt, daß nicht von aufrührerischen Schriften, nicht von Regeln der Klugheit für den Schriftsteller die Rede ist, entscheidet der Hr. Verf., daß, wenn es darauf ankommt, den Schriftsteller in Ansehung der Form des Vortrags und der Art seiner Ausdrücke verantwortlich zu finden, auch nur die oben bemerkte Grundsätze Statt finden können; der Schriftsteller ist nur äussere Befolgung der Gesetze schuldig, so lang ihre Gültigkeit besteht; aber die ihnen und der Verfassung schuldige Achtung muß nicht auch besonders die Form seines Vortrags bestimmen, wenn es darauf ankommt, die Fehler dieser Gesetze und Anstalten, so wie die Mängel in Anwendung derselben öffentlich zu zeigen; besonders wird hiebey auf die Folgen entgegen gesezter Grundsätze aufmerksam gemacht, wie viel nemlich durch sie Gutes verhindert, und zu wie vielen Mißbräuchen und Ungerechtigkeiten durch sie Anlaß gegeben würde. Hat der Schriftsteller sich wirklich Injurien zu Schulden kommen lassen, und es ist von den gesezlichen Folgen die Rede, so hält der Hr. Verf. auch diese Injurien, da die Verbreitung durch den Druck sie noch nicht zu öffentlichen macht, in der Regel für Privatverbrechen; diese Regel aber hat ihre Ausnahmen bey Injurien 1) durch welche Regenten,

Obrigkeiten und andere im Staat öffentlich constituirte Autoritäten als solche angegriffen und beleidigt werden; 2) bey welchen der Beleidiger seine Dienstpflichten sträflich übertritt; 3) mit welchen jemanden wider die Wahrheit Handlungen beygemessen werden, welche die Gesetze unter die öffentlichen Verbrechen aufgenommen haben; 4) welche auf eine Art bekannt gemacht werden, die schon an sich in einem sträflichen Mißbrauch, oder gar einer Verletzung öffentlicher Anstalten besteht. Unter den Mitteln, um die Fortdauer und weitere Verbreitung nachtheiliger Schriften zu hindern, und nach Möglichkeit anderweitigen Vergehungen ähnlicher Art vorzubeugen, ist der Hr. Verf. den Confiscationen und Bücherverboten, mit welchen so viel Mißbrauch getrieben wird, nicht gut, doch geht er damit nicht so weit als Gruner, welcher sie als ganz ungerecht und unwürksam verwirft; er läßt unter gewissen Umständen und mit vieler Vorsicht Bücherverbote oder provisorische Verfügungen mit Vorbehalt rechtlicher Untersuchung und bis zu ausgemachter Sache, und bey würklich nach vorgängiger Untersuchung und Anhörung des Beschuldigten befundenem Unrecht das unbedingte Bücherverbot und Confiscation zu, allein unter dem Vorwand einer Polizeisache sollen keine Ausnahmen von der Regel des rechtlichen Verfahrens gestattet werden; nur besondere Zeitumstände und politische Rücksichten können bisweilen einer Regierung strengere Maaßregeln gegen die Publicität solcher Schriften abnöthigen, welche der innern Ruhe und Sicherheit des Staats gefährlich werden, oder die Regierung mit andern Staaten in unangenehme Verhältnisse bringen können, wo die Anwendung des Nothfalls dem billigen Ermessen einer weisen Regierung überlassen bleiben muß. Sind Bücher und

Schrif-

Schriften ihrem ganzen Innhalt nach beleidigend, so kann die ganze Schrift, nachdem das förmliche Recht sie als verwerflich dargestellt hat, verboten; sind aber nur einzelne Blätter dieser Art, so muß nur deren Tilgung verfügt, bey wiederholten Ausgaben eines Buchs kann den Schriftstellern bey harter Ahndung aufgegeben werden, die vom Richter dafür erkannte beleidigende Stellen wegzulassen, und bey Verurtheilung eines schuldig befundenen Schriftstellers kann die Drohung angefügt werden, sich ähnlicher Vergehungen bey Vermeidung härterer Strafe zu enthalten; ein unbestimmtes Verbot der Fortsetzung angefangener Werke oder Zeitschriften hält der Hr. Verf. für ungerecht, nur die Fortsetzung des Unrechts soll verboten werden; eben so wenig kann nach ihm das Verbot, über gewisse Sachen oder Personen gar nichts, als mit höherer Genehmigung etwas drucken zu lassen, gerechtfertiget werden; nur wenn sich jemand in vorherigen Schriften Aeusserungen erlaubt hat, welche Injurien sind, kann ihm dieß bey härterer Ahndung verboten werden; am wenigsten darf einem Schriftsteller überhaupt verboten werden, irgend etwas drucken zu lassen, ohne es vorher zur höhern Prüfung eingesandt zu haben, nur kann dieses etwa einem Schriftsteller gedroht werden, wenn er durch fortgesezte Vergehungen sich zugleich einer groben Widersezlichkeit gegen obrigkeitliche Vorschriften schuldig macht. In Hinsicht auf Anonymität der Schriftsteller ist der Hr. Verf. der Meinung, daß sie viel Gutes, aber auch Unheil stiften könne, und die Gesezgebung nur dafür sorgen sollte, daß Jemand, seye es der Verfasser, Verleger oder Drucker sich nennen müsse, an welchen man sich halten könnte, wenn das Buch in irgend einem Betracht gesezwidrig wäre; daß aber der Verfasser sich selbst gleich mit

Erscheinung seiner Schrift nennen müsse, wird für unnöthig und ungerecht gehalten. Nach den Reichsgesetzen sind anonymische Schriften bey Strafe der Confiscation und weiterer Ahndung verboten, allein der allgemeine öffentliche Gebrauch erklärt sie straflos, gleichwohl hält der Hr. Verf. dafür, daß sie nicht für erlaubt gehalten werden können, und es sollte daher wenigstens auf der Benennung des Druckers oder Verlegers gehalten werden; die Anonymität allein aber ist noch kein hinreichender Grund, auf den Verfasser zu inquiriren, sondern dieß kann nur in Fällen geschehen, wo der Richter gegen den Verfasser, wenn er sich genannt hätte, verfahren könnte; denn können besonders Verleger, Drucker und Herausgeber von Zeitschriften zur Angabe des Verfassers aufgefordert werden, welche zwar bey Verhandlung der Frage, ob die Schrift eine Injurie oder sonst etwas strafbares enthalte? diesen vertretten können, aber wenn die Frage bejahend entschieden ist, ihn nothwendig angeben müssen. Der schuldig befundene Verfasser muß dem Beleidigten allen zugefügten Schaden und verursachte Kösten ersetzen, kann zu Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung, (welche von Hr. W. immer als Privatstrafe, oder unrichtig behandelt sind) angehalten, und mit einer öffentlichen Strafe belegt werden, welche dem Ermessen des Richters nach den Umständen überlassen bleibt, und bey ungenannten Verläumdern oder Injurianten billig größer als bey Andern ist; eine besonders nachdrückliche Ahndung verdienen auch diejenige, welche den Namen eines Andern mißbrauchen, um unter demselben eine Schrift, welche nicht von ihm herrührt, ins Publikum zu bringen. Endlich wird noch von den Theilnehmern an Injurien der Schriftsteller gehandelt, wo in Ermanglung der Gesetze das meiste aus all-

gemeinen Grundsätzen nach der Natur der Sache zu ergänzen ist; als solche billige und richtige Grundsätze stellt der Hr. Verf. folgende auf: 1) allemal muß die Beleidigung, welche das Buch oder die Schrift enthalten soll, an sich erst ausgemacht seyn, ehe der Vorwurf einer Theilnahme daran Statt finden kann; 2) als Mitschuldige im eigentlichen Verstande sind hier nur diejenigen anzusehen, welche die von der Beleidigung gehabte Kenntniß, und daher die vorsäzliche Mitwürkung zur Publicität und Verbindung derselben nicht ablehnen können; 3) Personen, die nicht absichtlich, sondern aus Unachtsamkeit dazu mit beytrugen, können zwar, in so fern ihnen dabey überhaupt eine Pflichtwidrigkeit zur Last fällt, als Theilnehmer im weitläufern Sinn mit zur Verantwortung gezogen werden, aber diese Verantwortlichkeit kann sich nicht auf die eigentlichen Folgen der Injurien in ihrem ganzen Umfang erstrecken; und nach diesen wird sodann die Verantwortlichkeit der Buchdrucker, Verleger u. s. w. kürzlich beurtheilt."

Der 20ste Abschnitt handelt von S. 129—189. von Injurien der Partheien und Advocaten vor Gericht und in gerichtlichen Vorträgen. Sehr gut wird es hier ausgeführt, daß die Freyheit dieser Personen in ihren Vorträgen billig mehr als die der Schriftsteller einzuschränken seye, daß der Richter die Injurien derselben auch ohne Antrag des Beleidigten von Amts wegen nachdrücklich und ernstlich ahnden müsse; nicht nur aber die Ungebühr, wenn sie geschehen ist, zu strafen, sondern auch ehe sie geschehen ist, zu verhüten, oder ihre Fortdauer zu hintertreiben habe. Um die Gränzen der Freyheit der Parteien und Advocaten zu bestimmen, giebt der Hr. Verf. die Regel: daß sie ungehindert alles sagen

dürfen, was die Rechtssache, welche verhandelt wird, mit sich bringt; alles dasjenige aber nicht zu gestatten seye, was zur Ausführung eines Rechts, oder zur Ablehnung irgend eines gegenseitigen Anspruchs durchaus nicht gehört, was jemand offenbar nicht zum Behuf der rechtlichen Verhandlung der Sache, sondern blos nur, um Andere zu kränken sagen konnte; und diese Regel wird sodann auch durch positive Römische, Reichs und Meklenburgische Gesetze erläutert, welche jedoch meistens nur auf das Ansehen und die Würde des Gerichts Rücksicht nehmen; alles dieses wird in der Folge mehr im Detail ausgeführt, und sehr richtig bemerkt, daß dabey nothwendig immer vieles dem Ermessen des Richters überlassen werden muß; die Folgen betreffen entweder die öffentliche Vergehung, welche den Richter zum Verfahren von Amtswegen berechtigt und verpflichtet, oder die Privat-Beleidigung gewisser Personen, welche den Anträgen des Beleidigten zu überlassen ist; erstere gründet sich auf eine Vergehung gegen Ansehen und Würde des Gerichts, gegen Ordnung und Zweck der Rechtspflege, und ist mit jeder Injurie dieser Art auch gegen Privatpersonen verbunden. Der Richter hat also zu wachen, daß nichts, was zur Sache nicht gehört, in die Vorträge der Parteien und ihrer Advocaten herbeygezogen werde, und keinen Ausdruck zu dulden, welcher ohne daß es die Sache erfordert, nur andern zur Kränkung und Beleidigung gereicht; aber in Beschuldigungen und Vorwürfe, welche sich auf den Gegenstand des Streits beziehen, hat sich der Richter von Amtswegen nicht zu mischen, sondern in so fern sie unwahr sind, die Privatverfolgung dem Beleidigten zu überlassen; im ersten Fall aber kann und soll der Richter mit gleicher Strenge gegen beyde Theile eine

Schrift entweder tilgen, oder mit Bemerkung der unschicklichen Stellen zur Abänderung zurückgeben, wozu bey minder erheblichen Vergehungen ein gelinder Verweis, oder Bedrohung ernstlicher Ahndung hinzukommen kann; bey erheblichern aber wird damit nach dem Ermessen des Richters eine Strafe verbunden, und zwar kann, wenn die Vergehung klar und minder erheblich ist, ohne weitere Vernehmung des Schuldigen, sonsten aber nur nach einem förmlichen Verfahren die weitere Verfügung geschehen. Am Ende wird von der Injurienklage gehandelt, welche wegen solcher Injurien dem Beleidigten besonders zusteht, und entweder auf öffentliche Strafe, wenn nicht solche schon von Amtswegen verfügt ist, oder auf Privatstrafe gerichtet wird, wobey der Hr. Verf. S. 178. offenbar mit seinem Begriff von Privatstrafe ins Gedränge kommt, wenn er sie hier S. 178. als Ausnahme von der Regel neben der ordentlichen Strafe Statt finden läßt, endlich noch von der Competenz des Gerichts, von den Einreden, besonders der Wahrheit, des vom Clienten erhaltenen Auftrags, der Retorsion und der Verzichtsleistung des Beleidigten, und vom Regreß des Advocaten gegen seinen Clienten.

Der lezte 21ste Abschnitt handelt noch von dem Unterschied öffentlicher und Privatbeleidigungen der Obrigkeiten; welcher sehr wichtig ist, weil davon vieles in Ansehung der Verantwortlichkeit, des gerichtlichen Verfahrens und der Folgen der Injurie abhängt. Der Hr. Verf. bestimmt den Begriff der erstern dadurch, daß durch sie dem Ansehen und der Würksamkeit des öffentlichen Amts, welches der Beleidigte bekleidet, und der Achtung zuwider gehandelt wird, welche man diesem Amt schuldig ist, wo also ohne Rücksicht auf

des Beamten persönliches Interesse die Aufrechthaltung der öffentlichen Autorität einer Stelle die Ahndung der Injurie erfordert; der Vorgang muß eine vorsäzliche Verlezung gegenseitiger Ehrenrechte, eine Uebertrettung derjenigen Pflichten enthalten, welche man eigentlich der Amtsehre des Andern schuldig ist, wovon S. 215. die Fälle näher angegeben werden. Sehr gut wird S. 205. und fgg. das Nachtheilige davon beschrieben, wenn unter dem Vorwand, die Beamten bey Ehre zu erhalten, ihre Ungerechtigkeiten geduldet, oder ihnen nur in der Stille verwiesen werden. Selbst die Verläumdung, daß ein Beamter die Pflichten seines Amts sträflich übertretten, oder vernachläßigt, die Bezweiflung seiner Fähigkeiten zu seiner Stelle ist an sich keine öffentliche Injurie. Die öffentlichen Injurien gegen die Obrigkeiten sind auch als öffentliche Verbrechen anzusehen, weil sie den Staat selbst zunächst betreffen, und eigentlich keine Verletzung der Privatrechte mit sich führen, und selbst das Römische und Kanonische Recht verordnen in diesen Fällen öffentliche Strafen; hingegen Privatbeleidigungen obrigkeitlicher Personen bleiben immer Privatverbrechen; also nur bey jenen findet ein Verfahren von Amtswegen oder eine fiscalische Klage Statt, und nur jene können von der beleidigten Obrigkeit selbst geahndet werden, wenn sie mit richterlicher Gewalt versehen ist, was noch weiters sehr gut für besondere Fälle ausgeführt wird; ferner öffentliche Beleidigung der Obrigkeit zieht nur öffentliche Strafe nebst Schadensersaz nach sich, aber unschicklich würden hier die von dem Hrn. Verf. sogenannte Privatstrafen, wie Abbitte und Widerruf seyn; öffentliche Injurien der Obrigkeiten werden unter gleichen Umständen härter als Privatbeleidigungen derselben bestraft; aber auch bey jenen

ist ungebührliches Betragen der Obrigkeit ein Milderungsgrund; die Verfolgung der Privatinjurien hängt von der Willkühr des Beleidigten ab, welcher sie auch verzeihen kann, aber öffentliche Injurie ist kein Gegenstand der Privatverfügung; jene hört mit dem Tod des Beleidigers oder Beleidigten auf, wegen dieser kann auch nach dem Abgang des beleidigten Beamten noch verfahren werden; bey jenen tritt die bey Injurien gewöhnliche Verjährungszeit von zwanzig Jahren ein.

Den Beschluß des ganzen Werks macht ein laut der Vorrede von Hrn. Kanzleyadvocat Christian Wolhard Stein verfertigtes Register, welches sehr genau und vollständig ist; und ein Verzeichniß der erklärten Gesezstellen.

Ueber das dem Freyherrn Moriz von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät. Von dem geheimen Justizrath Häberlin zu Helmstedt. Braunschweig, 1800. 164. S. 8. Beylagen, 117. S.

Die Lehre von dem Verbrechen der beleidigten Majestät, mit seinen Abarten, wurde billig seit vielen Jahren her, der Seltenheit der Fälle wegen, den minder praktischen in Deutschland beygezählt; aber in unsern Tagen, wo man leider! von Extremen zu Extremen überspringt, gehört es mit zu den besondern Zeichen der Zeit, daß die höchsten Gewalten in den einzelnen deutschen Territorien sich so gar häufig mit jener Art von Verbrechen beschäftigen. Die hierher einschlagenden Fälle erregen gemeiniglich um so größeres Aufsehen, da solche eines Theils schon ihrer Natur nach, die Augen eines zahlreichen Publikums auf sich ziehen, und da andern Theils, nach der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer über diesen Gegenstand bestehenden positiven Gesezgebung, und der darauf sich beziehenden Lehre, vorzüglich der älteren Kriminalisten, die Verfahrungsart von der in andern peinlichen Sachen herkömmlichen gar merklich abweicht, und durch vorzügliche Strenge auffallend sich auszeichnet.

Zu den, bereits zur Kenntniß des ganzen Publikums gebrachten Fällen der Art gehört dann besonders auch die Geschichte des Freyherrns von Brabeck; eines Mannes, der längst schon als ein geschmackvoller Kenner und Beschützer der schönen Künste und Wissenschaften geschätzt war, der zu den angesehensten und begütertesten Landständen im Hildesheimischen gehört, und für den schon in dem Jahr 1785, als ein Koadjutor des Fürst-Bischofes von Hildesheim gewählt werden sollte, ein großer Theil der Domherrn sich erklärte.

Wegen eines in der Eigenschaft als Landstand geführten, und nachher unter dem Titel:

> Einige Bemerkungen dem gesammten Korps der Hildesheimischen Ritterschaft in ihrer Versammlung am 20. April 1799 zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt, von Moriz von Brabeck."

durch den Druck bekannt gemachten Votums nämlich wurde dieser Mann nicht nur von dem Fiskal als des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig denunciirt, und in einen eben so schimpflichen, als beschwerlichen Inquisitionsproceß verwickelt, sondern auch in öffentlichen Druckschriften als Majestäts-Verbrecher und Revolutionair geschildert.

Unter diesen Umständen konnte dann derselbe unmöglich damit sich begnügen, daß er seine Gerechtsame gerichtlich verfolgte, sondern er mußte auch vor dem Publikum, das nun einmal zum Urtheiler gemacht war, sich rechtfertigen; und in bessere Hände, als in diejenigen des Herrn Geheimen Justizrath Häberlins, hätte er freylich seine Vertheidigung nicht legen können.

Mit gewohnter Klarheit und Präcision hat dieser in der vorliegenden Schrift dem Publikum den ganzen Hergang dargelegt, und so wenig Recensent ein entscheidendes Urtheil in der Sache sich anmaßen will, so lebhaft ist er doch überzeugt, daß es dem Gegentheile sehr schwer werden wird, gegen die hier aufgeführten Gründe seine so auffallend strenge, nach mancher Hinsicht ganz abweichende Verfahrungsart befriedigend zu rechtfertigen.

In fünf Abschnitte hat der Hr. Häberlin seine Vertheidigung getheilt, und in dem Anhange mehrere, theils erläuternde theils beweisende Urkunden beygelegt. Erster

Absch. Entwicklung der Ursachen, welche in dem Hochstift Hildesheim Unzufriedenheit erregt haben, und in landesverderbliche Processe ausgeschlagen sind. Zweyter Abschnitt: Geschichte der Bemerkungen des Freyherrn von Brabeck. Dritter Abschnitt: Geschichte und Würdigung des über die Bemerkungen des Freyherrn von Brabeck gegen denselben verhängten Kriminalprocesses. Vierter Abschnitt: Rechtliche Prüfung der gegen den Freyherrn vorgebrachten Beschuldigungen. Fünfter Absch. Vorbehaltung der Satisfactions- und Injurienklage.

In ein näheres Detail einzugehen, dazu ist hier der Ort nicht: daß aber vorzüglich der erste Abschnitt der vorliegenden Schrift mächtige Sensation im Hildesheimischen wecken mußte, war vorauszusehen; denn gleich im Eingange S. 6. findet man hier folgende, freylich stark gezeichnete, aber aus Schriften ständischer Deducenten, oder sonstigen Aktenstücken gezogene Schilderung von der Hildesheimischen Staatsverwaltung:

„Hildesheim ist ein Land, in dem die Einwohner nichts zu hoffen haben, in dem man dem Unterthan so oft Wehe, aber beynahe nie Wohl thut; in dem persönliches Interesse der Grundtrieb der Handlungen ist; in dem alle Geldquellen von fremden Händen ausgeschöpft werden, und die nöthige Circulation des Geldes gehemmt wird; in dem für den erwerbenden Stand keine neue Nahrungsquellen eröffnet werden, und die ältern allmälig versiegen; in dem sogar dem Unterthan die Mittel und Wege seinen Wohlstand blühender zu machen entzogen werden; in dem beynahe dreyßig Jahre lang der Bürger und Bauer fast ganz allein die Last tragen mußte, welche er nur zum Theil hätte tragen sollen; in dem also Bürger und Bauer verarmen und an den Bettelstab gerathen mußten; in dem die Landeskassen auf eine Art verwaltet wurden, daß man einen Vorhang über diese häßliche Scene fallen lassen muß, wenn man Ruhe liebt; in dem ein heilloser Plußmacher der ersten Größe, als fürstlicher Beamter und Mitglied der Kammer Jahre lang sein Unwesen trieb, und dadurch eine Pest des Landes wurde.“

Wirklich erschien dann auch gegen diese harte Beschuldi-

gungen eine Vertheidigungsschrift, und zwar in Gemäßheit eines Auftrags des Fürsten, unter folgendem Titel:

Ueber die Hochstift-Hildesheimische Staats-Verwaltung. In Bezug auf die, bey Gelegenheit der von Brabeckschen Angelegenheit, gegen dieselbe gemachten Beschuldigungen. Von Carl August Malchus, Domsecretair, Hofgerichts-Assessor und Schaz-Aktuar. Hildesheim, 1800. 206. S. 8. Beylagen, 94. S.

Der Innhalt ist folgender: Erster Abschnitt. Einige Bemerkungen über die Lage und die innere Verhältnisse des Hochstiftes Hildesheim, in Bezug auf die (angeblich gegründeren) Ursachen des Mißvergnügens der Unterthanen. Zweyter Abschnitt. Ueber die Hildesheimische Staatsverwaltung bis zum Vergleich von 1793. Erste Abtheilung. Seit der Restitution des Hochstifts bis zum siebenjährigen Kriege. Zweyte Abtheilung. Ueber das Benehmen der Staatsverwaltung während dem siebenjährigen Kriege. Dritter Abschnitt. Ueber den zwischen den Exemten und Stiftsstädten im März 1793. geschlossenen Vergleich, und über die durch diesen zur Aufbringung der Quote der ersteren veranlaßte Bonitirung. Erste Abtheilung. Prüfung des Vergleichs in Beziehung auf die Konkurrenz der Exemten zu den Staatslasten. Zweyte Abtheilung. Ueber die Ergänzung der Beyträge der Exemten und die dadurch veranlaßte Bonitirung.

Ueber die individuelle Hildesheimische Verfassung, und besonders das Steuerwesen verbreitet diese Schrift vieles Licht, und in dieser Beziehung verdient der Verfasser für die gegebenen Notitzen allen Dank; ob aber auch die gegen die Hildesheimische Staatsverwaltung vorgebrachten Ausstellungen durch die Ausführung befriedigend aus dem Wege geräumt seyen, daran möchte wohl der unbefangene Beurtheiler sehr zweifeln.

Herr Malchus ist übrigens nicht allein gegen Hrn. Häberlin auf den Kampfplaz getreten; auch folgende, der von Brabeckischen Angelegenheit vorzüglich gewidmete Schrift verdient noch bemerkt zu werden:

Beyträge zur Berichtigung der Urtheile über die jetzigen Stift-Hildesheimischen Angelegenheiten. Von Heinrich Wilhelm Crome, Fürstlich Hildesheimischen Hofgerichts-Assessor und Syndikus der Ritterschaft und Städte. Hildesheim, 1800. 371. S. 8.

Aus fünf Abschnitten, die also überschrieben sind, besteht diese Schrift: Erster Abschnitt. Hofkammerrath Bertram. Zweyter Abschnitt. Die Volksklagen. Dritter Abschnitt. Der Vergleich von 1793. und dessen Folgen. Vierter Abschnitt. Was that der Freyherr von Brabeck? Fünfter Abschnitt. Hat sich der Freyherr von Brabeck eines Verbrechens theilhaftig gemacht?

An Mühe, den Beweis darzulegen, daß der Freyherr von Brabeck das Verbrechen der beleidigten Majestät wirklich begangen habe, hat es der Verfasser nicht erwinden lassen; allein der unbefangene Sachverständige wird seiner Meinung wohl nie Beyfall geben. — Was Herr Häberlin auf den Umschlägen des zwanzigsten und ein und zwanzigsten Hefts seines Staats-Archivs bemerkt, darf hierbey nicht ausser Acht gelassen werden.

Endlich mag auch, der Vollständigkeit wegen, folgende Schrift hier noch eine Stelle finden:

Hochnothpeinliches Halsgericht, über den Freyherrn Moriz von Brabeck, wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, in sechs Nächten gehegt und gehalten. Herausgegeben von Tobias Trara, wohlbestalltem Nachtwächter in Hildesheim. 1800. 92. S. 8.

Eine nicht ohne Wiz und Laune, und mit vieler Sachkenntniß geschriebene Flugschrift. — Einige Ritter und Domherrn halten in der Mitternachtsstunde, versteht sich bey schäumenden Bechern, über den Majestätsverbrecher von Brabeck Gericht; werden durch den Nachtwächter, der die Stelle eines Mundschenken vertritt, nicht selten sehr in die Enge getrieben; vereinigen sich indessen darüber, daß der Inquisit den Tod verdient habe; verfallen aber am Ende über die Art des Todes in einen heftigen Streit, daß das Gericht auseinander geht.

Recensentensünden.

De mortuis non nisi bene! So sagt zwar das Sprüchwort, allein es ist doch nicht ohne alle Einschränkung wahr. Wir sind überzeugt, die juristische Litteraturzeitung, die Herr Prof. Dabelow in Halle herausgegeben hat, gehörte als Act der Intelligenz und dem Sinne des Herrn Herausgebers gemäs seinen Zeitgenossen und der Nachwelt an. Beyde werden es als einen Beytrag zur Culturgeschichte der Gelehrten im neunzehnten Jahrhundert ansehen, wenn in jener Zeitung (1801. S. 170.) von einem Collegen des Herausgebers und sogar von einem Facultätsgenossen desselben — wenn von dem Herrn Prof. Reichhelm in Halle, einem in der That achtungswürdigen jungen Gelehrten daselbst gesagt wird:

„Herr R. ist zuweilen mehr Silbenstecher als philo„sophischer Kopf."

Wie ein philosophischer Kopf auch ein Silbenstecher, d. h. ein Kleinkopf zuweilen seyn könne? diese anthropologische Wahrnehmung wünschen wir in Wahrheit näher zergliedert zu sehen. Sie müste unfehlbar das eigene philosophische Talent ihres Urhebers in ein neues Licht setzen. Seine liebenswürdige Freymüthigkeit leuchtet indessen schon aus diesen wenigen Worten zur Genüge hervor.

In der allgemeinen deutschen Bibliotheck (B. 60. S. 53.) wird bey Gelegenheit der Fortsetzung der Hofackerischen Pandecten, welche Herr Hofr. Gmelin mit Beyhülfe des Herrn Bolley herausgab, die Verlagshandlung, Statt alles Urtheils über das Buch blos ermuntert:

„Den verdienten Hofacker aus der schlechten Ge„sellschaft seiner ungeweyhten Fortsetzer zu bringen."

Wenn man den Kunstrichter, der diese gründlich humane Anzeige gemacht hat, dem Publicum nennte, es würde seine Freude daran haben! Einsweilen sey uns nur die Frage erlaubt: Die allgemeine deutsche Bibliotheck, die so manchen competenten Richter unter ihre Mitarbeiter zählte und auch noch zählt, wird doch nicht in ihren alten Tagen in die Stelle der Hallischen juristischen Litt. Zeitung tretten wollen? Beynahe scheint es so.

Eine Geistesaffinität mit den Recensionen der Leztern ist in dem Tadel enthalten, der Tafingers Encyclopädie und Geschichte der Rechte ꝛc. Tübingen, 1800. Ebendaselbst (B. 64. S. 32.) aus dem Grunde entgegengesezt wird, weil er

„Troz alles Bestrebens nach wissenschaftlicher Einheit sich in das Joch der elendesten und unwissenschaftlichsten Eintheilungen, welche blos durch die „zufälligen Schicksale und Bedürfnisse der Schule „entstanden seyen, gefügt habe."

In der historischen Darstellung hat nemlich der Verf. die einzelnen Theile der Rechtslehre in der Reyhe, wie sie sich in Beziehung aufeinander gebildet haben, in solche eingetheilt, die jeder in seiner Entstehung ein für sich bestehendes, auf einem Umfang eigener, für ein gemeinschaftliches Object gebildeten, Rechtsprincipien und Gesetze beruhendes, Ganze ausmachen; und in solche, die durch Zusammenstellung der Principien mehrerer früheren Gesezgebungen und Rechtstheile unter eigene Gesichtspunkte, als Produckte der sich erweiternden neueren academischen Thätigkeit, entstanden sind. Jene nennt der Verf. Haupttheile, diese Nebentheile.

Diese Eintheilung hat es mit dem Historischen zu thun, also mit dem, was in der äussern Verkettung von Ursachen und Wirkungen, also auch durch Zufall, entstanden ist. Ja sie gehörte zur Characteristick dieser Theile in Absicht auf ihren historischen Ursprung.

Apriorisch ist sie nun freylich nicht, sondern historisch, d. h. sie ist nur von demjenigen, was mit der Entstehung und Ausbildung dieser Theile wirklich vorgegangen ist, abstrahirt.

Hätte denn aber der Verf. die Rechtsgeschichte nicht a priori eintheilen, oder wohl gar abhandeln sollen? so könnte man wenigstens fragen. Wer jedoch weiß, was der Geschichte angehört, und was Geschichte ist, der wird so nicht fragen. —

Doch der Verf. soll sich nicht blos in das Joch einer, sondern in das Joch der elendesten und unwissenschaftlichsten, durch Zufall entstandenen, also mehrerer Eintheilungen gefügt haben! Diese können nun keine andere seyn,

als seine Eintheilungen der philosophischen Uebersicht, weil ausser diesen im ganzen Buche keine Eintheilungen mehr vorkommen.

Der arme Mann! Er hatte wirklich die philosophische Rechtslehre eingetheilt in die Lehre von den angebohrnen und den erworbenen Rechten, in das absolute und in das hypothetische oder angewandte Naturrecht. Das leztere hatte er wieder in Privat- Staats- und Völkerrecht eingetheilt, und das Privatrecht in Personen- Sachen und Proceßrecht subdividirt. Das waren nun freylich recht altväterische Divisionen und Subdivisionen!

Ahndete denn aber hier dem Herrn Recensenten wirklich gar nichts von einem Eintheilungsgrunde, der etwa doch im Hindergrunde stecken und a priori für die Reyhe dieser Ein- und Unterabtheilungen gedacht werden könnte? Wir glauben wirklich, nein! Werden wir ihn aber wohl eines bessern überzeugen können? Wir verzweifeln beynahe an diesem Erfolge der folgenden Deduction bey diesem gelehrten Manne.

Die erste Eintheilung gründet sich unseres Wissens auf die Qualität der Rechte als angebohrner oder erworbener. Die zweyte richtet sich nach der Categorie der Quantität. Alles Recht ist nemlich entweder Recht Einzelner als solcher, oder Vieler, die zu einem Ganzen vereiniget sind, oder Aller, insoferne sie als Einzelne gegen Einzelne oder als Staaten gegen Staaten gedacht werden. Jenes ist Privatrecht; das andere Staatsrecht; das lezte, in welchem Rechte der Staaten gegen Staaten und der Bürger einzelner Staaten gegen die eines andern, ja selbst dadurch gegen den andern Staat vorkommen, ist das Völkerrecht. Das Privatrecht als Sachenrecht enthielt die Rechte in Hinsicht auf Sachen im allgemeinsten Verstande als Gegenstände des blossen Verkehrs, und zwar entweder persönliche gegen eine bestimmte Person, oder Realrechte in einer Substanz gegen Jedermann. Als Personenrecht enthielt es die Rechte, deren Gegenstand der Mensch selbst für den Menschen im Verhältniß der Wechselwirkung ist. (Der verschrieene Kant hatte sogar den Leichtsinn, sie Statt Personen- persönlichdingliche Rechte zu nennen, aber es ist ihm übel bekommen; Hr. Nicolai hat ihm auch hierüber gezeigt, was ihm zu

zeigen war!) Beyderley Rechte, Sachen- und Personenrechte beziehen sich auf die Categorie der Relation, der Verbindung des Subjects nemlich mit dem Prädicate, d. h. des Berechtigten mit dem Gegenstande des Rechts. Wenn es denn aber noch eine dritte Classe von Rechtsverhältnissen Einzelner gegen Einzelne gäbe, die ihren Gegenständen nach Real- oder persönliche Rechte seyn können, nemlich die Rechte während eines entstandenen Rechtsstreits, so sollte man unter der nemlichen Categorie, ohne in Gefahr zu gerathen eine zufällige und elende Eintheilung zu adoptiren, unsers Bedenkens gar wohl sagen können:

Alle Privatrechte sind

Personen-	Nichtpersonen- d. h. Sachenrechte.	oder sie können dem Gegenstande nach Beydes seyn. Recht bey entstandenem Streit Proceßrecht.
Personenrecht.	Sachenrechte.	
	Realrechte. Persönliche Rechte.	

Verdient der Verf. nun noch bey all seinem wissenschaftlichen Bestreben das Bedauren des Herrn Recensenten darum, daß er sich dem Joche dieser elenden Eintheilungen nicht zu entwenden gewußt hat? Er versichert wenigstens, er glaube es nicht, dieses Mitleiden zu verdienen. Streite darüber mit ihm, wer Lust hat, ihn zu einem bessern Glauben zu bekehren!

Wenn's zu guter Letze noch erlaubt wäre, eine Hypothese beyzufügen, wie jenes unbarmherzige Urtheil über die elenden und zufälligen Eintheilungen denn doch entstanden seyn dürfte, so würden wir mit Hülfe einiger Psychologie das Phänomen empirisch so erklären.

Diese Eintheilungen hatten in der Rechtslehre empirisch längst dagestanden, und waren durch einen natürlichen Regreß vom bedingten Mannigfaltigen auf seine Bedingungen schon vor alten Zeiten entstanden gewesen. Daß es nun auch möglich sey, den Gang der Vorstellung umzudrehen, jene Eintheilungsgründe nach Verstandesformen a priori zu denken, und so durch einen Progressus von denselben als Bedingungen auf das Bedingte, den darunter gestellten Innhalt des Systems, in der philosophischen

Uebersicht der angewandten Rechtslehre vorzuschreiten; daran hatte nun gerade der Recensent, wir wollten darauf wetten, nicht gedacht. Die Eintheilungen waren also elend und zufällig. Mit dem Verf. selbst wäre sonst der Rec., wie es scheint, so ziemlich zufrieden gewesen, wie aus mehreren guten Testimonien erhellt, die im Laufe der Recension vorkommen, wenn er sich nur nicht unter jenes Joch gefügt hätte.

Billig sollte nun aber doch in solchen gelehrten Tribunalen die Regel Statt finden, die der ehrliche Gajus (gerade der Erfinder der elenden Eintheilung nach den Objectis juris:) für die Richter aufgestellt hat: Si judex litem suam fecerit, non proprie ex maleficio obligatus est: sed quia neque ex contractu obligatus est, et utique peccasse aliquid intelligitur, licet per imprudentiam; ideo videtur quasi ex maleficio teneri in factum actione, et in quantum de ea re æquum religione judicantis visum fuerit, pœnam sustinebit. L. 6. D. de extraord. cognit. Bey diesem Recensenten so wie bey dem vorhergenannten Herrn Collegen desselben wollten wir jedoch schwören, daß er gewis nicht proprie ex maleficio angeklagt werden können. Es mag also bey dieser extraordinaria cognitio einstweilen sein Bewenden haben.

Anzeige der Redaction.

Die Recension der Schrift: „Auch die Aufklärung hat „ihre Gefahren," von Herrn Salat im IV. Heft des jur. Arch. S. 657. ist bey der Redaction unter die vorhergehende Rubrick: philosophische Rechtslehre, mit der sie allein Verwandtschaft haben konnte, gestellt, und durch ein blosses Versehen des Setzers unter die des teutschen Staatsrechts gestellt worden.

Juridisches Archiv.

Zweyten Bandes Zweytes Heft.

Tübingen, 1802.

Ueber die stete und zusammengesezte Zeit nach römischen Rechtsprincipien.

Von

Hofrath Gmelin.

Die gegenwärtige Schrift schließt sich unmittelbar an die vorhergehende Abhandlung über Zeit und Zeitberechnung an. Die Zeitberechnung hat es eigentlich nur mit dem Ende einer für gewisse Rechtsverhältnisse bestimmten Zeit zu thun; denn der Anfang der Zeitreihe ist immer durchs Gesez, ich nehme das Wort im weitläufigsten Sinn, gegeben. Ob die Zeit bis zum lezten Punct der Linie verfliessen müsse, oder ob sie, um für vollendet angenommen werden zu können, nur in den ersten Punct des lezten Tages eingetretten seyn dürfe? das hängt von der Anwendung der Natural- oder Civilzeitberechnung auf die gegebene Zeitreihe ab. Die Zeit berechnen heißt also das Ende einer Zeit bestimmen; womit ich zugleich den Begriff von der Zeitberechnung, wie ich ihn zuerst angegeben habe, rectificire.

Die Zeitberechnung sezt immer eine Zeitreihe von einer gewissen Dimension voraus; denn von der unendlichen Zeit, worin alle Theile zugleich gegeben sind, kann hier

nicht die Rede seyn. Diese Dimension der Zeitreihe, wenn sie dem äussern Sinn unter dem Bild einer Linie gegeben wird, muß der extensiven Größe nach gewöhnlich verschieden ausfallen, nachdem sie entweder nach Momenten oder nach Tagen aufgenommen wird, und deßwegen mußten auch die Regeln für die Anwendung der einen oder der andern Dimensionsweise aus den Fällen, wo jede derselben gebraucht wurde, abgeleitet werden.

Ausserdem daß ich's mir zur ersten Angelegenheit machte, beede Zeitgattungen mit einander zu vergleichen, und die Eigenschaften einer jeden vollständig zu bezeichnen, mußte ich zugleich auch einer jeden, so zu sagen, ihr eignes Terrain anweisen.

Da wir nur Zeitreihen von einer gewissen Dimension vor uns haben, so ist es für die Bearbeitung dieses Gegenstandes eine unerläßliche Forderung, in der Natur des Rechtsverhältnisses, das durch die Zeit bedingt wird, die Regeln für den Anfang der dafür bestimmten Zeit aufzusuchen, und dieselben auf die Vernunftprincipien, wovon sie ausgeflossen sind, zurückzuführen. Dadurch aber wurde mir ein weites Feld eröfnet, wo ich erst die Beobachtungen mühsam einsammeln mußte, worauf in der Folge eine Theorie für diese Rechtslehre gegründet werden kann.

Bey dem Reichthum des Stoffes, den ich zu bearbeiten habe, war es natürlich, daß ich die ganze Ausführung dieser Rechtslehre in mehrere Abschnitte vertheilte. Ich habe den gegenwärtigen mit der extinctiven Verjährung der Klagen geschlossen. Für die folgenden sind der steten Zeit noch wichtige Gegenstände vorbehalten, wie z. B. die Verjährung der Exceptionen, der Rechte durch sich selbst, unabhängig von den Klagen; dann müssen auch

noch die Zeitbestimmungen, die durch Verträge, Testamente und richterliche Verfügungen gegeben werden, nach ihren eigenthümlichen Richtungen in Betrachtung gezogen werden. Erst, wenn alle diese Parthien zurückgelegt sind, kann ich auf die zusammengesezte Zeit übergehen.

Ich hab es mir zum unverbrüchlichen Gesez gemacht, jede unrichtige Vorstellung, die ich aufgefaßt habe, durch die bessern Einsichten, die ich durch weitres Nachdenken gewinnen werde, zu berichtigen, und jedes Versehen, in das ich durch Uebereilung gefallen bin, oder fallen werde, zu verbessern. Der Schriftsteller, der ohne Eigendünkel und mit Redlichkeit sein Geschäft treibt, wozu er sich berufen fühlt, wird immer der strengste Recensent seiner eigenen Arbeit seyn.

§. 1.

In dem römischen Rechtssystem werden zwo Gattungen von der Zeit angegeben; die eine ist die empirische Zeit in der Erscheinung, als Form unsrer sinnlichen Anschauung, die andere, die aus einem Vernunftprincip ausgeflossen ist, besteht aus einer Composition grösserer Zeittheile, die durch die Einheit des Zwecks, der damit erzielt wird, mit einander verbunden sind. Jene ist in ihrem Verfliessen, worin die Zeitfolge besteht, wie jede Bewegung, wovon der Begriff nur in der Zeitvorstellung möglich ist, dem allgemeinen Gesez der Stetigkeit in allen ihren Theilen untergeordnet a), diese, als Vernunft-Idee, ist an dieses Gesez der Sinnenwelt in der Zusammensetzung der einzelnen Theile nicht gebunden. Die erste Gattung, die der sinnlichen Natur angehört, heißt, in Rücksicht auf das dabey zum Grunde liegende Gesez der Stetigkeit, die stete Zeit; die andere Gattung als eine neue Verbin-

dung des Stoffes, der aus der Natur genommen ist, nenne ich die zusammengesezte Zeit, b) die, da sie an sich das bloße Product des Gesetzes ist, in allen Fällen, die das Gesez ihr nicht unterworfen hat, der steten Zeit ihren Spielraum unverändert läßt. c) Die Rechtsbücher nennen sie die nüzliche Zeit (tempus utile.) d)

---

a) Das Kant (in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, S. 102.) durch das Beyspiel eines geworfenen Steins, der in seiner parabolischen Bahn im Gipfel derselben einen Augenblick, als im Steigen und Fallen zugleich begriffen, betrachtet werden kann, und so allererst von der steigenden Linie zum Fallen übergeht, in seiner Anwendung versinnlicht hat.

b) Die einzelnen Zeittheile, woraus so zu sagen die ganze Zeitmasse besteht, verlieren ihren ursprünglichen Character nicht, was der scharfsinnige Alb. Gentilis de divers. temp. Appellat. C. 14. schon bemerkt hat, wenn er sagt: Igitur si de utili parte temporis dicitur, de ea tantum accipere debemus; reliquum retinere continuum. Nur gegen einander sind die einzelne Tage, die in dieser Zeitreihe auf einander folgen, dem Gesez der Stetigkeit nicht unterworfen, weil sie nicht nothwendig auf einander unmittelbar folgen, und sich an einander schliessen müssen.

c) Ich habe diese Benennung aus den griechischen Interpreten entlehnt. Constantin (Manuale Legum II. 2. beym Meermann in Supplem. Thes. Jur. civ. et Canonici) gebraucht den Ausdruk συνάπται ἡμέραι (conjuncti dies) die, wie mir dünkt, Reiz nicht ganz richtig durch dies continuos, vielleicht auf die Autorität der Glosse hin, (Otto in Thes. Jur. Rom. T. 3. p. 1756. ibi. Κοντηνιως συναπτῶς, μὴ δεχομενη περικοπήν τινα.) übersezt hat. Die für die Wiederherstellung der Anklage nach der Abolition von August zuerst eingeführten und von den nachfolgenden Imperatoren beybehaltenen 30 Tage werden ausdrücklich für dies utiles in unsern Rechts-

büchern ausgegeben. (L. 3. §. 4. D. de accus. L. 10. §. 2. D. ad sc. Turp.) Wenn in den Basilicis Libr. LX. Tit. 34. L. 3. §. 4., wo die L. 3. §. 4. D. de accus. in's Griechische übersezt wird, die im lezten Gesez vorkommenden Worte intra triginta dies utiles durch ἐντος τριακοντα ἡμερων ἀδιακοπων gegeben werden, so ist die Uebersetzung offenbar unrichtig, und Reiz war durch die Vergleichung der angezogenen Stelle aus dem Constantin mit dem Gesez aus den Basilicis nicht berechtigt, den συνεχεις ἡμεραι dies continuos zu unterlegen. Selbst die zur Nachsuchung der bonorum possessionis bestimmten 100 Tage, die doch gewiß utiles waren, bezeichnet Eustathius (de temporalibus intervallis beym Cujaz Opp. prior. T. I. p. 578.) durch συνεχεις ἡμεραι. S. Stölzer Diss. de temporis continui et utilis computatione C. 1. Lips. 1791.

d) Alb. Gentilis de divers. temp. Appellat. c. 14.

e) Die römischen Rechtsgelehrten haben dieser Zeitgattung deßwegen diesen Namen gegeben, weil sie nur solche Tage in sich schließt, die der, dem eine solche Zeit vorgeschrieben ist, zu seinen Absichten benützen kann, und wovon alle andere Tage ausgeschlossen sind, in welchen einer verhindert wird, seine Angelegenheiten zu besorgen. Eine Benennung, die für den Zweck einer positiven Gesezgebung ganz passend war, aber in der systematischen Stellung, deren Eintheilungsgründe, von allem Empirischen abgesehen, auf Begriffen a priori beruhen sollen, durch eine reinere Benennung ersezt werden muß.

§. 2.

Die stete Zeit hat sich ganz in ihrem ursprünglichen Character gegen alle Anmaßungen der legislativen Macht im römischen Recht erhalten. Sie tritt unaufhaltbar in den ersten Punkt der ihr vorgezeichneten Reihe ein, und fließt auch darin unausgesezt in einer steten Bewegung zum vorgesteckten Ziel hin. Aeussere Zufälle, die

den Menschen nach physischen Gesetzen in der Laufbahn seiner Thätigkeit aufhalten, kommen hier in gar keine Betrachtung, und nur sein moralisches Unvermögen zu handeln, (aber nicht die physische Unmöglichkeit) und der Mangel der Geisteskräfte, welche die positiven Gesetze in gewissen Umständen bey seinem Benehmen fordern, konnten ihm die vortheilhafte Lage verschaffen, daß er als für diese Verhältnisse unter solchen Umständen noch nicht existirend angenommen wird. Aber ganz anders verhält es sich mit der zusammengesezten Zeit, die, im Grunde betrachtet, ein Aggregat einzelner Theile ist, welche in keiner andern Verbindung mit einander stehen, als daß jeder derselben zu dem in Frage liegenden Geschäft verwendet werden kann; wonach also alle diejenigen Tage von der Reihe ausgeschlossen sind, die zu dem erzielten Zweck nicht benüzt werden können, es liege dann die Ursache davon in der Tagesordnung, die jeder Classe von Geschäften ihren eigenen Tag angewiesen hat, oder in der Beschaffenheit der Handlung, oder in der physischen Beschränkung des Handelnden.

§. 3.

Auch giebt's der Beyspiele nach unsern Gesetzen mehrere, wo der Mensch, obgleich ein Gegenstand unserer Anschauung, nur als ein bloßes Gedankending behandelt, und, wenigstens in gewissen Beziehungen, ausser allen Zeitverhältnissen herausgesezt wird. Der verstandeslose Mensch ist aller Rechtserwerbungen unfähig. Ihm kann in dem Zustand des Wahnsinnes nicht einmal eine Erbschaft anfallen, und wenn gleich der Staat für ihn einstweilen das Recht auf die Möglichkeit der Erwerbung in Verwahrung nimmt, so geschieht dieß doch nur proviso-

risch für den möglichen Fall, wenn er wieder als Verstandeswesen in die Sinnenwelt, aus der er bisher entrückt war, zurücktretten, und damit auch der Rechte, die bisher für ihn suspendirt blieben, theilhaftig werden würde. Denn würde er im Zustand des Wahnsinnes bis zu seinem Tod verbleiben, so muß er als nicht mehr existirend von dem Moment, wo er von der Raserey befallen wurde, im rechtlichen Sinn angenommen werden. a)

a) Würde ihm also die Erbschaft als Intestaterben, wenn er bey Verstand gewesen wäre, angefallen seyn, so ist sie nun rückwärts dem angefallen, der damals, als der Erblasser gestorben ist, als nächster Anverwandter zur Erbschaft berufen war; denn der Wahnsinnige war damals schon nicht mehr im rechtlichen Sinn auf der Welt. Ist aber der Wahnsinnige Testamentserbe, so fällt die Intestaterbfolge nun auf den, der zur Zeit seines Todes, (denn jezt tritt die Gewißheit ein, daß kein Erbe aus dem Testament mehr auftretten könne,) in den nächsten Verhältnissen der Anverwandtschaft gegen den Erblasser steht. §. 6. J. de legit. Agnat. succes. Becmann Diss. de Adquisitione hereditatis dementi delatae.

§. 4.

Die stete Zeit hat, wie die zusammengesezte, ihren angewiesenen Punkt, mit welchem die Zeitreihe in ihrem Anfang gegeben ist. Dieser Punkt wird entweder durch eine Erscheinung in der Sinnenwelt (Realität), sey's nun eine Handlung oder irgend ein Vorfall, oder durch den Mangel derselben (Negation) bezeichnet. Die Rechtserwerbung, die durch die Zeit bedingt ist, sezt die ununterbrochene Fortdauer der Realität vom ersten bis zum lezten Punkt der Zeitreihe, und eben so der durch Zeit bedingte Rechtsverlust die ununterbrochene Fortdauer der Negation oder die völlige Leere in der Zeitreihe voraus.

Eure Hofnungen auf Erwerbung des Eigenthums, das euch die Usucapion versichern soll, sind auf immer zertrümmert, wenn ihr nur auf wenige Augenblicke, ehe die Zeit ganz in der Zeitreihe abgeloffen ist, den Besiz der Sache verlohren habt, und ihr könnt die abgerissene Zeitreihe nicht mehr aufnehmen, wenn ihr gleich wieder in den verlohrnen Besiz gekommen wäret. Aber ihr seyd auch gegen die Gefahr, eure Rechte auf immer zu verlieren, gerettet, wenn ihr dieselben während der ganzen Zeit nur durch eine einzige Handlung gewahrt habt.

§. 5.

Auch muß noch eine weitere Verschiedenheit zwischen beeden Fällen, wodurch der steten und zusammengesezten Zeit der Standpunkt eigentlich angewiesen wird, hier bemerkt werden. Rechtserwerbungen, welche die Zeit herbeyführt, haben immer eine stete Zeitreihe, weil die Erscheinung die ganze Zeitreihe ausfüllen, das heißt vom Anfang bis zum Ende derselben fortdauern muß. Die Zeit hingegen, die den Rechtsverlust nach sich zieht, kann stete und zusammengesezte Zeit seyn, weil dabey schon eine einzige Erscheinung die ganze Bedingung aufhebt, und diese entweder auf eine stete Zeit beschränkt, oder zur Schonung dessen, der handeln sollte, nur an solchen Tagen, wo er physisch oder moralisch wirken kann, gefordert wird.

§. 6.

Vorausgesezt, daß jede Zeitreihe einen bestimmten Punkt zu ihrem Anfang haben müsse, so bleibt die stete Zeit nichts destoweniger in allen ihren Theilen stete Zeit, wenn gleich das Moment der erhaltenen Kenntniß von einer Handlung, die mit meinen durch Zeit bedingten

Rechtsverhältnissen in Verbindung steht, der Zeitreihe zum Anfang gesezt ist. Zwar hat eine stete Zeitreihe durch eben diesen Anfang eine frappante Aehnlichkeit mit der zusammengesezten, weil auch diese für die Zeit nicht eher in ihrem Verfliessen geöffnet wird, als bis derjenige, der wegen Mangel an Kenntniß bisher nicht handeln konnte, nun erst durch das Licht, das ihm aufgesteckt wird, die erforderlichen Maasregeln zu nehmen bestimmt wird; aber dessen ungeachtet liegt doch noch immer eine große Kluft zwischen beeden Gattungen der Zeit inne. a) Dort ist das Moment vom Factum, wodurch dem, dessen Rechtsverhältnisse durch die Zeit bedingt sind, die nöthige Kenntniß beygebracht wird, sey's Privatinsinuation oder öffentliche Kundmachung, der erste Punkt der Zeitreihe, in den die Zeit in ihrem Fortfliessen aus der unmittelbar vorliegenden Zeitreihe zuerst eindringt; hier hingegen ist der Mangel an Kenntniß gleichsam der Damm, der dem Einfliessen der Zeit in die Linie, das sinnliche Bild einer Zeitreihe, sich entgegenstemmt. Dort ist Realität; hier, wie bey jeder Einschränkung, Negation. In jenem Fall wird die stete Zeit durch keine äussere Hindernisse im Anfang ihres Laufs gehemmt, in diesem aber kann sie auch noch durch andere Zufälle, wodurch physisch die Thätigtigkeit gelähmt wird, aufgehalten werden. Dort hat der spätere Irrthum auf den Zeitlauf ohnehin weiter keinen Einfluß mehr, aber hier unterbricht er noch die Zeit in ihrem schon angetrettenen Lauf. b)

a) Man hat die stete Zeit, welcher die Einziehung der Kenntniß von einem Rechtsgeschäft zum Anfang gegeben wurde, tempus utile continuum genennt; nützlich soll sie im Anfang, und stet im Verfliessen seyn. Unsre Dogmatiker wurden zu dieser Vorstellung und Benennung durch die L. 1. §. 7. D.

Quando appell. sit et intra quae tempp. verleitet. Hier kommen die Worte vor: Dies autem istos, quibus appellandum est, ad aliquid utiles esse, oratio D. Marci voluit. Es ist von den zehen Tagen für die Berufung an den höhern Richter die Rede. Ich hätte gegen den Namen dieser Zeitkombination oder vielmehr Modification nichts einzuwenden, wenn er nicht auf einen irrigen Begriff hinleitete. Man glaubte schon dadurch berechtigt zu seyn, wie ich in der Folge zeigen werde, sogar stete Zeitreihen, eben deßwegen in die Categorie von zusammengesezten, wenigstens für ihren Anfang, zu versetzen, wo doch der Mangel erforderlicher Kenntniß nur als Negation der Handlung, die vollzogen seyn sollte, betrachtet wird.

b) Ich will hier nur auf die L. 2. pr. D. Quis ordo in b. p. serv. mich berufen, weil es doch paradox scheinen möchte, daß Jemand aus dem Besiz richtiger Kenntniß wieder in den Irrthum versezt werden könne: „Fieri autem potest, ut qui initio scierit vel potuerit bonorum possessionem admittere, hic incipiat nescire vel non posse admittere; scilicet si, cum initio cognovisset, eum intestatum decessisse, postea, quasi certiore nuncio allato, dubitare coeperit, nunquid testatus decesserit, vel nunquid vivat, quia hic rumor postea perrepserat.“

§. 7.

Beede Gattungen der Zeit, der steten und zusammengesezten, sind entweder durchs Gesez unmittelbar als Bedingungen gewisser Rechtsverhältnisse gegeben, oder, was eben so häufig geschieht, sie gründen sich auf eine conventionelle Uebereinkunft, lezten Willen und richterliche Erkenntnisse. Für jeden dieser Fälle müssen auch die Regeln, worauf ohnehin die Quellen der Normen, die der Richter befolgen muß, gar keinen Einfluß haben können, in ihrem ganzen Umfang gültig seyn, die für die mancherley Zeitbestimmungen in unsern Rechtsbüchern aufgestellt

sind, wenn sie gleich grösstentheils nur solche Zeitreihen in ihrer Anwendung zum Gegenstand haben, an welche das Gesez die Erwerbung und den Verlust gewisser Rechte geknüpft hat. Beyspiele aus dem römischen Recht von vertragsmässigen Zeitbestimmungen sind der commissorische Vertrag, der Addictionsvertrag u. d. Die Cretionszeit wurde in den ältern Zeiten dem Erben gewöhnlich im Testament, entweder als stete Zeit, oder Geschäftszeit a) vorgeschrieben, und Beweißtermine und Deliberationszeit und Zahlungsfristen werden von dem Richter gegeben.

---

a) Als Geschäftszeit; dieß hieß die cretio vulgaris. Cujaz nennt sie legitima und utilis, unter folgender Formel: Titius heres esto, cernitoque in diebus centum proximis, quibus scieris, poterisque: Nisi ita creveris, exheres esto. Als stete Zeit (cretio continua) wo die Worte: quibus scieris poterisque weggelassen waren. Ulpian in Fragm. XXII. 27. 31. u. 32. (beym Schulting in Jurispr. Antej. ex Ed. Ayrer. p. 643. u. 644.)

§. 8.

Die Zeitreihe für die stete Zeit wird von den römischen Rechtsgelehrten auf eine gedoppelte Weise in Absicht auf die Zeitberechnung aufgenommen, nachdem entweder der Anfang und das Ende derselben durch die kleinsten in die Sinne fallenden Zeittheile, die Momente heissen, bezeichnet, oder dieselbe nur durch den ersten und lezten bürgerlichen Tag begrenzt wird. Jene legt ihren Tag, der in einer Dimension von 24 Stunden besteht, gewöhnlich zwischen zween bürgerlichen Tagen nieder, und ihr Jahr beginnt mit dem ersten Moment, wo sie anfängt, und schliesst sich mit dem lezten Moment des 365sten Tas

ges, unbekümmert, ob es in die Fugen eines Calenderjahrs oder bürgerlichen Tages paßt, oder zwischen zwey auf einanderfolgende Calenderjahre oder bürgerliche Tage sich hineinlagert? Diese hingegen schließt die Zeitreihe immer mit dem zurückgelegten lezten bürgerlichen Tag, und schreitet in den folgenden, der nach dieser Mensur, der Zeitreihe gar nicht mehr angehört, wenn gleich nach jener Ausmessung noch ein Theil davon in die Zeitreihe fallen würde, niemals hinüber. Beede schliessen immer eine bestimmte Zahl von Tagen, in so ferne darunter überhaupt ein Zeitraum von 24 Stunden verstanden wird, in sich, nur daß in jener die Tage nicht nach der bürgerlichen Einrichtung von der Mitternachtstunde bis zur folgenden Mitternachtstunde, sondern von dem gegebenen Moment, es mag dasselbe in irgend einem Theil des bürgerlichen Tages liegen, bis zum lezten Moment der 24 Stunden, die hier den Tag ausmachen, in diese hingegen nur volle aufeinanderfolgende bürgerliche Tage in einer bestimmten Summe eingetragen werden. a) Der Kürze halber nenne ich die erste die Zeitreihe nach Momenten, und die zwote die Zeitreihe nach Tagen.

a) Auf diese verschiedene Arten der Zeitreihe habe ich schon in der Abhandlung über Zeit und Zeitberechnung §. 15. Note a) hingewiesen.

§. 9.

Beede Gattungen der Zeitberechnung werden auf die stete Zeit angewandt, sie sey auf die eine oder andere Art construirt. So wie aber in dem einen oder andern Fall die Zeitreihen der extensiven Größe nach gewöhnlich a) verschieden ausfallen müssen, so müssen auch nach eben diesem Verhältniß durch die Zeitberechnung verschiedene Re-

sultate sich ergeben. Würde für das Jahr bey dem einjährigen Kind, das dem Vater die Vorrechte des römischen Bürgers verschaft, die Zeitreihe von Momenten angenommen, und dieselbe der bürgerlichen Zeitberechnung untergelegt werden, so würde es, da es am ersten Januar gebohren ward, erst nach der lezten Stunde des 31sten Decembers die erforderliche Zeit, die dem Vater zur Bedingung für die Erwerbung des Bürgerrechts gesezt ist, erreicht haben; aber da sein Jahr nur auf die Zeitreihe von Tagen zurückgeführt wird, so genügt sich die Civilcomputation schon damit, wenn es nur den 31sten December angetretten hat. b)

a) Nur da würden sie sich ganz gleich seyn, wenn das erste Moment der Zeitreihe unmittelbar nach der Mitternachtstunde einträte.

b) Der Tag der Geburt wird in diese Zeitreihe für voll aufgenommen, und dieselbe mit dem Ende des 365sten Tages geschlossen. Und weil nach der Civilberechnung schon mit dem Anfang des lezten Tages die erforderliche Zeit vollendet ist, so wird dieser ein römischer Bürger, wenn das Kind den 31sten December erlebt hat, wenn es auch schon um halb ein Uhr nach Mitternacht gestorben wäre.

§. 10.

Laßt uns nun die Regeln aufsuchen, nach welchen die eine oder die andere dieser Zeitreihen auf die mancherley Zeitbestimmungen angewendet werden muß. Im System des römischen Rechts sind sie nicht deutlich vorgezeichnet, aber aus den besondern Fällen, in welchen die eine oder die andere Art der Zeitmessung zum Grund gelegt ist, und aus der Analogie hab ich folgende Regeln für die hier eintrettenden Verhältnisse abgeleitet.

I.) Für die Zeitbestimmung muß die Zeitreihe von Mo-

menten aufgenommen werden, wenn die Person, deren Rechtsverhältnisse durch die Zeit bedingt werden, entweder durch ihren Eintritt in die Sinnenwelt, oder durch ihre Handlungen mit der in Frage liegenden Zeit in Verbindung gesezt ist, und auf diese Weise der Anfang der Zeitreihe von ihr selbst, als Erscheinung in der Sinnenwelt, ausgeht. Hier muß die Zeitreihe durch die genaueste Mensur hergestellt werden, weil es gerade dieser Person gilt, für welche die Zeitreihe zu Bestimmung ihrer Rechtsverhältnisse angegeben werden muß; sie ist durch sich selbst in gewissem Sinn a) die Causalität dieser Rechtsverhältnisse.

II.) Wenn aber die Zeit, wovon Rechtsverhältnisse abhängen, mit der Person, die in dieselben eintritt, in keiner Verbindung steht, sondern an irgend eine Erscheinung in der Sinnenwelt, die ganz ausser der Sphäre ihrer Wirksamkeit liegt, geknüpft ist, dann wird die Zeitreihe nicht vom Moment jener Erscheinung aufgefaßt, sondern nur von dem Tag an, in welchem dieselbe vorgekommen ist, und bis zum lezten Tag, den sie noch in sich schließt, durchgeführt. b) Die ausgezeichnete Erscheinung ist hier nur das Merkmal für den Tag, von welchem die Zeitreihe ausgehen muß.

III.) In Fällen, wo der Rechtsverlust durch die Zeit bedingt ist, wird alsdann die Zeitreihe nach Tagen aufgenommen, wenn zwar der Tag bestimmt, aber das Moment unbekannt ist, von dem die Zeitreihe auslaufen würde. c) Die Vernunft kann es aber nicht zugeben, daß auch für Erwerbungen, wo die Zeitreihe nach Momenten aufgenommen wird,

diese Regel gültig sey, weil dadurch demjenigen, dem das Gesez mit dem Zeitverfluß das Eigenthum mittheilt, freyer Spielraum gegeben würde, den Vortheil sich früher, als das Gesez bestimmt, zu verschaffen. Er dürfte nur das Moment, womit eigentlich die Zeitreihe anfängt, ignoriren. d)

a) In so fern die Usucapion an seinen Besizstand sich anschließt, oder der Nichtgebrauch seines Rechts den Verlust desselben nach sich zieht. Durch ihre Handlung hascht sie das Zeitmoment auf, oder versäumt dasselbe, da im lezten Fall nun die Zeitreihe für den Rechtsverlust beginnt. Durch den Eintritt in die Sinnenwelt nimmt sie gleichsam von allen Rechten, die an ihr Daseyn geknüpft sind, Besiz.

b) Das Beyspiel hiezu giebt Paulus in der L. 134. D. de V. S.

c) Ich habe diese Regel nach der Analogie der Unterpfänder in Beziehung auf den Zeitvorzug gebildet. Es ist bekannt, daß der Pfandgläubiger, der das Zeitmoment für die Constitution seines Unterpfands beweisen kann, wenn z. B. die Stunde in der Pfandverschreibung angegeben ist, auch die Vortheile dieses Zeitmoments genießt, und dem vorgezogen wird, dem zwar am nemlichen Tag, vielleicht noch früher, gleichfalls ein Unterpfand bestellt wurde, der aber unglücklicher Weise das Moment der Verpfändung nicht beweisen kann. Schröter in der Diss. Id quod justum est in momento art. 6. n. 7. Thomasius in der Diss. de prioritate atque posteritate temporis dubia atque incerta §. 121. Gmelin Ordnung der Gläubiger Cap. 4. §. 9.

d) Sezet den Fall: Jemand ist am ersten Januar zum Besiz einer Sache gekommen. Er kann nicht verlangen, weil er die Stunde des ergriffenen Besizes nicht angiebt, daß die Zeitreihe seiner Usucapion sich schon mit dem 31sten December schliessen müsse, um nach der Civilcomputation mit dem Anfang dieses Tages die Usucapion vollenden zu können.

Es ist wahrhaftig der seltenste, und eben deßwegen zu keiner Praesumtion sich qualificirende Fall, daß das erste Moment der Zeitreihe gerade auch in das erste Moment des bürgerlichen Tages einfällt. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ragt die Zeitreihe noch in den darauf folgenden 1sten Januar des folgenden Jahres hinüber, und dieser nicht liquidirte, aber höchst wahrscheinliche Rest wird durch die Civilcomputation weggeschnitten, und nach der Formel, die ich §. 12. der Abh. über Zeit und Zeitbestimmung gegeben habe, mit dem lezten Moment des 31sten Decembers erst die Usucapion vollendet.

§. 11.

Ein Beyspiel von einer nach Tagen gebildeten Zeitreihe habe ich schon angeführt und auch erklärt a); aber zur Erläuterung der Regel will ich noch einige andre hier mittheilen. Nach dem Theodosischen Gesezbuch b) wird ein gültiges Testament in seiner Rechtskraft aufgelößt, wenn seit seiner Errichtung 10 Jahre verflossen sind. Die Imperatoren sind von dieser Idee ausgegangen, daß, indem nach dem Verfluß einer so beträchtlichen Zeit größtentheils auch die äussern Umstände, wodurch der Mensch so vielfältig in seinen Handlungen bestimmt wird, sich gewöhnlich ganz verändern, auch das Testament, das er schon vor so langer Zeit gemacht hatte, nicht mehr nach vernünftigen Gründen für seinen lezten Willen angenommen werden könne. Es ist dabey vorauszusezen, daß der Testator noch das zehenjährige Alter seines Testaments erlebt habe; denn würde er früher verstorben seyn, so würde das durch den Tod bestätigte Testament in seine unauflößliche Gültigkeit übergegangen seyn. Aber wenn nun der Testator gleich im Anfang des ersten Tages vom eilften Jahr verstorben wäre, so würde es von einem großen Interesse für diejenigen seyn, die mit diesem Testament

stament ihre längst erflehte Hofnungen erfüllt wähnen, ob ihr die Zeitreihe nach Momenten oder nach Tagen anlegen würdet? In jenem Fall könnte vielleicht noch das Testament gerettet werden, in diesem Fall aber ist alles für sie unwiederbringlich verlohren. Ihre Erwartungen sind an eine ausser ihrem Wirkungskrais liegende Erscheinung, deren Caussalität in der Zeit der Testator, als Gesezgeber, allein ist, geheftet, und deßwegen muß auch die Zeitreihe für das Alter derselben nur nach Tagen, nicht nach Momenten, angelegt werden. Und aus dem nemlichen Grund qualificirt sich sowohl der Fall von dem zehnjährigen Alter eines Testaments, das nach Justinians absurdem Gesez c) mit der Verbalrevocation desselben gemeinschaftlich wirken soll, als auch die Dauer der Privilegien, die durch einen Zeitraum limitirt ist, d) und das Trauerjahr der Wittwe zu dieser Regel. e)

---

a) Abh. über Zeit und Zeitberechnung §. 14. Note a) und §. 16.

b) L. 6. C. Th. de Testam. et Cod. ibi. „Et revera nefas est, ut antiquae deliberationis ordinatio voluntas postrema dicatur.“

c) L. 27. C. Just. de Testam.

d) Was die Alten den terminum numeri nannten, und dem termino signi entgegensezten.

e) Aber noch eine Menge andrer Fälle qualificirt sich zu dieser Regel, wovon ich die vorzüglichsten hier ausheben will. Alle Klagen, die ohne des Klägers Mitwirkung, durch die Handlung des Beklagten allein dem Kläger erworben werden, haben für die Zeitreihe ihrer extinctiven Verjährung das Zeitmaas von Tagen. Z. B. die actiones in rem, aus dem Grunde; quum in rem actionem possessio pariat adversario. (L. un. C. de alien. jud. mut. caus.) Ferner ge-

hören dahin auch diejenigen Klagen, die durch ein Privatverbrechen des Beklagten begründet werden; die actio furti, condictio furtiva, actio injuriarum u. d. Die nemliche Beschaffenheit hat's auch mit der Nothfrist der 10 Tage für die Interposition der Appellation. Zwar rechnet hier die Praxis von Moment zu Moment, aber mir ist's allein um die ungemischte Theorie zu thun. Der Tag der ausgesprochenen Sentenz wird als vollständig in die Zeitreihe eingetragen, und die Zeitreihe muß bis auf den lezten Augenblick des zehnten Tages verloffen seyn; in den eilften reicht sie nie hinüber, weil das Zeitmaas nach Momenten hier nicht in Anwendung kömmt. Ulpian erklärt sich deutlich hierüber in der L. 1. §. 5. D. Quando appell. sit. et intra quae tempp. „Biduum vel triduum appellationis ex die sententiae latae computandum erit.“ Nicht ex hora, sondern ex die. Deßwegen aber bleibt doch die Computation immer die natürliche, weil der lezte Augenblick des lezten zehnten Tages ganz verflossen seyn muß, wenn die Appellation desert werden soll. Und wenn Justinian in der 23sten Nov. Cap. 1. statt der zween oder drey Tage einen Zeitraum von 10 Tagen substituirt hat, so hat er nur die Zahl der Tage, und nichts weiter dabey verändert. Das Zeitmaas bleibt immer dasselbe. Add. Avth. hodie C. de Appell. et consul.

§. 12.

Aber auch die gerichtlichen Dilationen a) sind aus dem nemlichen Grund der Zeitreihe nach Tagen in dem Sinn untergeordnet, daß dieselbe den Tag, an welchem die Dilation dem Vorgeladenen insinuirt ward, zum Anfang hat, und mit dem lezten Tag, worauf sie in dem Decret beschränkt wird, sich endigt. Es ist eine von den römischen Rechtsgelehrten aufgestellte Regel; daß bey einer vorgeschriebenen Reihe von Tagen immer noch der Tag, wodurch sie bestimmt wird, darin eingeschlossen, und derselbe nicht davon ausgeschlossen sey. Paulus, b) um die

Wahrheit noch überzeugender darzustellen, daß das Kind als einjährig versterbe, das am lezten Tag des Jahrs verstirbt, beruft sich auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch in dem Beyspiel: Et consuetudo loquendi id ita esse declarat; ante diem decimum Calendarum c), et post diem decimum Calendarum: Neque utro d) enim sermone undecim dies significantur. e) Der ganz einfache Beweiß ist der: Nach dem Sprachgebrauch ist es gleichviel, ob etwas ante oder post decimum diem Calendarum geschehen seyn soll? In keinem Fall erstrecken sich diese Formeln auf den eilften Calendentag. Das Ziel ist in beeden Fällen immer der zehnte. Wann es aber auch noch geschieht, ehe der zehnte Calendentag ganz vorüber ist, so ist es eben so, als ob dieser Tag schon ganz verflossen wäre. Bey dem einjährigen Kind, das am lezten Tag des Jahres der Welt entrückt wird, tretten die nemlichen Verhältnisse ein. Stürb' es auch am Anfang des 365sten Tages, es ist immer als einjähriges Kind verstorben, als ob es den lezten Augenblick dieses Tages noch erlebt hätte. So wie die Calenden in den Zeitraum von zehen Tagen eingerechnet werden, ist auch der Tag seiner Geburt unter der Zahl der 365 Tage begriffen. Und eben dieser Rechtsgelehrte legt in einem andern Rechtsfall e) eben diese Rechtsregel zum Grund: Pater sine periculo calumniae non potest agere. Sexaginta dies a divortio numerantur: In diebus autem sexaginta (et) ipse sexagesimus est. f)

a) Es ist leicht zu ermessen, daß hier von dem sogenannten termino intra quem, wie er in unsern Lehrbüchern genannt wird, die Rede sey.

b) L. 132. D. de V. S.

c) Nach dem Sprachgebrauch heißt ante Calendas so viel als

intra Calendas. Gellius (Noct. Att. XII. 13.) führt dafür die Autorität des Grammatikers Appollinaris Sulpicius an: Nescio, quo autem pacto recepta vulgo interpretatio est absurdissima, ut intra Calendas significare videatur etiam citra Calendas vel ante Calendas. Nihil enim ferme interest. Atque insuper dubitatur, an ante Calendas quoque pronunciari possit; quando neque ultra neque citra, sed quod inter haec medium est, intra Calendas, id est, Calendis pronunciandum sit: sed nimirum consuetudo vicit; quae cum omnium domina rerum, tum maxime verborum est. In diesem Sinn sagt Ulpian (L. 13. D. de V. O.) Qui ante Calendas proximas stipuletur, similis est ei, qui Calendis stipulatur. S. Goeddeus in Comment. repet. prael. de Verb. et Rer. signif. ad d. l. 132. §. 1. D. de V. O. Franz Balduin de Jurispr. Muc. p. 288. u. 289.

d) Brenkmann (Hist. Pand. IV. 4. p. 345.) bemerkt, daß in den Florentinischen Pandecten beede Ausdrücke: neutro und neque utro vorkommen; jener von einem Abschreiber, dieser von einem Corrector herrühre. Alciat (Comment. ad L. 132. D. de V. O.) unterlegt dem Text den affirmativen Saz: Utroque enim sermone.

e) Eine ganz ungekünstelte Interpretation dieser Gesezstelle giebt Brisson de Verborum, quae ad Jus civile pertinent, significatione. Verbo. Ante. S. noch Heineccius ad L. Jul. et Pap. Popp. L. 2. C. 9. p. 220.

f) L. 30. D. ad L. Jul. de Adult. Cujaz de div. temp. praescr. et term. c. 13. und Ebenderselbe ad L. 101. D. de div. Reg. Jur.

§. 13.

Man sollte kaum denken, daß diese aus den einfachsten Verhältnissen ausfliessende und in unsern Rechtsbüchern ausdrücklich bestätigte Grundsäze aus unsrer juridischen Dogmatik hätten verbannt werden können; aber statt ihrer liest man nun in den meisten Schriften unsrer praktischen Rechtsgelehrten die Regel: die vom Richter zur

Ausführung einer Handlung anberaumte Frist fängt nicht gleich mit dem Tag der Insinuation, sondern erst mit dem unmittelbar darauf folgenden zu laufen an a); der Tag der Insinuation wird also von der bestimmten Zeitreihe ausgehoben. Laßt uns nun auch die Beweise vernehmen, womit diese neue Lehre ausstaffirt worden ist! Die Cardinalstelle b) ist folgenden Innhaltes: Ubi lex duorum mensium fecit mentionem, et qui sexagesimo et primo die venerit, audiendus est: Ita enim Imperator Antoninus cum Divo patre suo rescripsit. Der natürliche Gang der Argumentation, um jenes Resultat zu gewinnen, mußte folgende Sätze durchlaufen: zween Monate sind nach der Regel so viel als 60 Tage. Wenn also dem, der zween Monate zur Wahrung seiner Rechte benützen kann, noch ein Tag weiter zugegeben wird, so ist es doch handgreiflich, weil ihm nur 60 Tage zu statten kommen sollen, daß der erste Tag noch nicht in Anschlag gebracht werden darf; denn auf diese Weise hat er doch nicht weiter, als 60 Tage für sich. Aufrichtig zu sprechen, ich wäre nach meiner Logik nie zu diesem Folgesaz gelangt. Zween Monate, hätt' ich gedacht, schliessen doch in den meisten Fällen nach dem Julianischen Calender mehr als 60 Tage in sich, können gar auf 62 Tage, wenns gerade in den Anfang des Julius fällt, anwachsen, und mithin war's ein ganz billiges Temperament in dem Rescript der Imperatoren, daß zu den 60 Tagen, die nach der einmal angenommenen Regel einen Monat bilden, noch ein Tag zugegeben, und zween Monate auf 61 Tage erstreckt wurden; c) und diese nun einmal als Surrogat der zween Monate eingesezte Zeit von 61 Tagen beginnt gleich mit dem ersten Tag, der ihr zum Anfang bezeichnet ist, ihren Lauf, und sezt ihn bis zum Ende des

61sten Tages unausgesezt fort. Würdet ihr aus jenem folgern, daß eben deßwegen diese Zeitreihe erst auf den folgenden Tag hinaus verlegt werden müsse, so müßtet ihr aus eben diesem Grund annehmen, daß, wenn eure Frist aus drey Monaten zusammengesezt ist, erst nach drey Tagen, von dem gegebenen Anfang der Zeitreihe, die darunter begriffenen 90 Tage zu laufen anfangen, weil Justinian die Zeit von drey Monaten, binnen welcher die Intimation der eingelegten Appellation aus den nähern Provinzen des Reichs in der Hauptstadt veranstaltet werden muß, auf 93 Tage bestimmt hatte. d) Ueberdieß aber, was auch noch von einiger Bedeutung seyn möchte, ist das Rescript der beeden Imperatoren nur auf den einzelnen Fall, wenn das Gesez eine Zeit von zween Monaten gegeben hat, beschränkt, und der vom Richter anberaumten Frist darin gar nicht erwähnt. e)

---

a) Franzkius in Comment. ad XXI. Libr. D. Tit. 12. L. 2. Voet. in Comment. Pand. ad eund. Tit. J. H. Boehmer in J. E. P. T. 1. L. 2. Tit. 14. §. 5.

b) L. 101. D. de R. J.

c) Aus diesem Gesichtspunkt hat schon Stephani in seinen Notis ad extremum Pand. Tit. qui est de diversis Regulis Juris antiqui ad L. 101, ej. Tit. p. 139. diese Stelle beurtheilt. Man vergleiche damit noch den Alb. Gentilis de divers. tempp. Appell. c. 40. wo er sagt: „Si plurium mensium mentio facta est, et de excusanda contumacia aliave simili culpa agatur, tum juxta rationem legis ubi lex de R. J. procedemns, et benigne ex legis sententia, qua poterit, longiorem mensem semper includemus, ita ut si trium mensium dilatio data sit, eum nos et qui nonagesimo secundo die venerit, audiemus. Allzuwillkührlich bleibt übrigens diese Ausdehnung.

d) L. ult. C. de tempp. et repar. Appellat. Cujaz ad L. 101. D. de R. J.

e) Aus der L. 1. D. si quis cautionib. in jud. sist. hat sich so gar eine dritte Meinung gebildet, nach welcher der Tag der Insinuation, und der Tag, an welchem vor Gericht gehandelt werden solle, nicht in die Berechnung genommen wird, sondern die Reihe der bestimmten Tage zwischen beeden inneliegen soll. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes I. Th. I. Abs. II. Hauptst. §. 111. Not. x Aber man bedachte nicht, daß das Gesez eigentlich nur einen Tagzettel zur Marschroute angiebt, wie viel Meilen für jeden Tag genommen werden müssen, wenn Jemand aus einer entfernten Gegend in Rom vor Gericht sich stellen soll. Da war es natürlich, daß der Tag der zugesicherten Stellung, wo man sich noch nicht auf die Raise gemacht hatte, und der Tag, an welchem man sich vor Gericht einfinden mußte, nachdem die Raise zurückgelegt war, nicht in die Berechnung kommen konnten. Wer noch diese einfache Erklärung bezweiflen möchte, den verweise ich auf die L. 3. D. de V. S. Ranchin. (Beym Meermann in Thes. jur. civ. et Can. T. 2. p. 243.) hat daher aus jenem Gesez das Edictum perpetuum in folgender Formel restituirt: Ei, qui cautionibus in urbe se judicio sisti promiserit, si de die non fuerit conventum, itineri faciundo vicena millia passuum in singulos dies dinumerari jubebo, praeter eum diem, quo cautum promittitur, et in quem sistere in judicium oportet. Was endlich noch Voet durch die L. 41. D. de V. O. beweisen wollte, vermag ich nicht einzusehen.

§. 14.

Aber eben dieses Rescript der beeden Imperatoren a) verdient noch von einer andern Seite in Betrachtung gezogen zu werden. Raevard b) hat durch die Bemerkung, daß dieses Fragment aus dem Libro singulari des Paulus de cognitionibus ausgehoben worden sey, auch demselben den richtigen Standpunct für die Interpretation angewiesen. Das lag eigentlich im Umfang der Cogni-

tion, was über die aufgestellten Rechtsregeln hinaus (supra juris ordinarii dispositionem) aus eintrettenden Gründen der Billigkeit durch ein Rescript von den Imperatoren, ohne irgend eine Rechtsverletzung für einen Dritten c), verfügt wurde. Gewöhnliche Rechtsfachen (causae ordinarii juris) die im Gang des Processes vor ihnen verhandelt wurden, erhielten ihre Entscheidung durch das Decret, das im Grunde ein den Gesetzen und den Acten gemäßes richterliches Erkenntniß war. Der Imperator hatte für seine Cognition, wobey er sich über die strenge Rechtsregel hinwegsetzen konnte, bey aller Schonung, die er der Freyheit und den wohlerworbenen Rechten eines jeden Individuums schuldig war, immer noch einen grossen Spielraum. d) Und für einen solchen Fall giebt das Fragment des Paulus ein treffendes Beyspiel. Hat der auswärtige Vormund auch nur um einen Tag mit seiner Excusation, die binnen zween Monaten angebracht werden muß, e) sich verspätet, so kann er nach der Regel f) damit nicht weiter gehört werden; was aber kein Richter vermag, das wird ihm nun aus einleuchtenden Gründen der Billigkeit durch das Rescript der Imperatoren noch zugestanden; und eben dieses Rescript, das aus dem höhern Cognitionsrecht ausgeflossen ist, g) behauptet nun unstrittig die Würde einer allgemeinen Norm in ähnlichen Fällen. h)

a) Des Antonin Caracalla und Septimius Severus L. 101. D. de R. J.

b) ad L. 101. D. de R. J. (Opp. p. 162. u. 163.)

c) Davon liegen die bündigsten Versicherungen in mehreren Gesetzen des Coder. Ein auffallendes Beyspiel eines aus diesem Grund abgeschlagenen Rescripts enthält die L. 2. C. de in jus voc.

d) Dahin gehörten die Befreyungen von öffentlichen Aemtern, die Prorogationen gesezlicher Fristen, Moratorien für verarmte schuldlose Schuldner. Ruevard l. c.

e) §. 16. J. de Excus. tut. et curat. Ein andres Beyspiel giebt die L. 30. D. ad L. Jul. de adult.

f) Nur die Regel wird in den Basiliken angegeben. (Tom. I. Libr. 2. L. 191. ex edit. Fabr. p. 78.) ibi. si lex duos menses dixerit, etiam dies sexaginta pro eis accipiuntur.

g) Aber nichts weiter gehörte zum Cognitionsrecht als die Prorogation der 60 Tage auf den 61sten. Die Prüfung seiner Entschuldigung war juris ordinarii, mußte vor dem Tribunal erörtert werden, und qualificirte sich zum Decret. Vinnius in Comment. ad Instit. L. 1. Tit. 25. §. 16. not. ex quo cognoverint. In diesem Sinn sagt Ulpian: (L. 25. D. de Excus.) „Excusare se tutor per libellos non poterit." Der Libell bezieht sich aufs Rescript.

h) L. 1. D. de constit. princ. ibi. Quodcunque igitur Imperator per epistolam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est, vel Edicto praecepit, legem esse constat. Haec sunt, quas vulgo Constitutiones appellamus.

§. 15.

Lebendig wird die Wahrheit, wenn sie auf den Boden des practischen Lebens verpflanzt wird. Hier entwikkelt sich der vielfältige Nutzen, den man von ihr ziehen kann, und hier nur können wir die Regeln für den richtigen Gebrauch derselben aufsuchen. Es würde wahrhaftig eine sehr geistlose Unterhaltung seyn, die uns nie auf fruchtbare Ideen führen würde, wenn ich hier die mancherley Zeitbestimmungen, die in unsern Rechtsbüchern liegen, mühsam aus den zerstreuten Stellen zusammentragen würde; a) statt dessen werde ich mich vielmehr bemühen, die Theorie für die stete Zeit, wovon ich die Grundzüge angegeben habe, in ein helleres Licht zu stel-

len, ihre einzelne Sätze zu prüfen und näher zu bestimmen, Regeln für die Anwendung derselben aufzusuchen, und den philosophischen Geist, der auch diesen, dem ersten Ansehen nach unfruchtbaren, Theil des römischen Rechtssystems beseelt, zu enthüllen.

a) Reichhaltige Beyträge hiezu findet man 1) in Eustathii Antecess. Libr. de temporalibus Intervallis a momento usque ad centum annos (Cujacii Opp. prior T. 1. p. 550.) 2) in Jac. Cujacii de divers. temporum praescript. et terminis πραγματεια. (Ejusd. Opp. prior T. 1. p. 515.) 3) in Sam. Stryck Tr. de Act. forens. invest. et caute eligendis S. 4.

§. 16.

Die Grundlage der Usucapion und der nach ihrem Muster gebildeten erwerbenden Praescription a) ist die ununterbrochen fortdaurende Civilpossession der Sache, b) wovon der Besitzer nach der vollendeten Zeit das Eigenthums erhält. c) Er macht sich der Vortheile dieses rechtmäßigen Besitzes gleich eigen, wenn er nur im Bewußtseyn, daß Niemand durch ihn vervortheilt werde, in den Besitz der Sache gekommen ist. Die nachher eingezogene Kenntniß von der Unsicherheit seiner Erwerbung wegen der rechtsgültigen Ansprüche eines Andern, hat auf seinen Besitz und seine gerechte Erwartungen auf den künftigen Gewinn des Eigenthums weiter keinen Einfluß; denn die Qualität des Besitzes kann durch die veränderte Gesinnung des Besitzers allein nie verändert werden. d) Was ich einmal auf eine rechtmäßige Weise an mich gebracht habe, muß mir auch, so lang ich es behalte, rechtmäßig angehören. Mein Besitz, dem einmal das Gepräge der Civilpossession aufgedrückt ist, kann diesen Charakter, so lang ich ihn behaupte, nie verlieren. e)

Aber eben deßwegen kann auch die Praescription, die dem, der ein öde liegendes Feld urbar gemacht hat, nachdem er schon zwey Jahre hindurch seinen Fleiß darauf verwendet hatte, nach den Verordnungen der spätern Imperatoren f) zu statten kömmt, nicht erwerbende Verjährung seyn; sie ist nach allen Merkmalen, wodurch sie ausgezeichnet wird, extinctive Verjährung des Eigenthums. g) Die Folge derselben ist der Verlust des Eigenthums für den vorigen Eigenthümer. h) In dem Moment, wo das Gesez nach der Idee der praesumtiven Dereliction das Gut für herrenlos erklärt, wird die Occupation des Anbauers wirksam. i) Diese Erwerbung hat demnach ihre Caussalität in der Zeit.

a) Diese beede Rechtsanstalten sind im römischen Rechtssystem immer von einander abgesondert geblieben. Galvanus de Usufructu IX. 17. C. H. Groß Geschichte der Verjährung nach dem römischen Recht II. u. IV. Abs. Hofacker in Princ. Jur. civ. Rom. Germ. T. 2. §. 964. Auch rechne ich dahin noch die eigne Erwerbungsart der Dienstbarkeitsrechte (jus longae usurpationis.) Galvanus L. alleg. XII. 6.

b) Nur daß für die Accession der Possession aus Gründen der Billigkeit eine Ausnahme von der strengen Rechtsregel zugelassen wurde. Der Besiz des Nachfolgers und des Vorfahrers sind zwey verschiedene Besizstände. Der Besiz des Erblassers hat mit seinem Tod ein Ende genommen, und der Erbe mußte erst den Besiz der erbschaftlichen Sachen ergreiffen.

c) Und dennoch ist diese Erwerbung, Kannt nennt sie Erwerbung durch den Ersiz, ideal, weil sie keine Caussalität in der Zeit enthält, und eine bloße Idee der reinen Vernunft zum Grund hat. Man kann dabey weder eine Einwilligung des Andern, dem die Sache zugehört hat, noch eine Dereliction derselben von seiner Seite voraussetzen. Die Ver-

nunft mußte in ihrer Speculation nothwendig darauf verfallen, weil ohne sie kein Eigenthum gesichert seyn würde, indem die Geschichtkunde ihre Nachforschungen bis zum ersten Besitzer und dessen Erwerbsact hinaufzuführen unvermögend ist. Kannt in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre S. 132. und 133. Dem Gesezgeber, der sie in seine Gesezgebung aufnehmen mußte, blieb dabey nichts weiter übrig, als noch Bestimmungen für die Dauer des Besitzes, den Rechtstitel, die Qualität des Besitzers u. d. zu geben. Und weil diese Erwerbungsart aus der gesezgebenden Vernunft im Grunde allein ausfließt, so qualificirt sie sich auch füglich zu den Fällen des sogenannten transitus legalis. Aus diesem Gesichtspunkt, däucht mir, beurtheilte Cajus (L. 1. D. de usurp. et usuc.) das ganze Institut der Usucapion, wenn er sagt: Bono publico usucapio introducta est; ne scilicet quarumdam rerum diu et fere semper incerta dominia essent. Und selbst die Definition der Usucapion: „Est adjectio (nach Ulpian Fragm. XIX. 8.) dominii per continuationem possessionis temporis lege definiti, scheint darauf Bezug zu nehmen. Das Gesez nemlich legt dem Besitzer das dominium bey; adjicit dominium.

d) Dieß ist der Sinn der Rechtsregel, die Paulus in folgender Formel vorträgt: „Neminem sibi ipsi causam possessionis mutare potest. (L. 3. §. 19. D. de adquir. vel amitt. poss.) Noch deutlicher erklärt er sich darüber (L. 19. §. 1. D. ej. tit.) folgendergestalt: „Quod scriptum est apud Veteres, neminem sibi causam possessionis posse mutare, credibile est, de eo cogitatum, qui et corpore et animo possessioni incumbens, hoc solum statuit, ut alia ex causa id possideret: Non si quis dimissa possessione prima, ejusdem rei denuo ex alia causa possessionem nancisci velit.“ Es ist die Bemerkung eines helldenkenden Kopfes, daß der Titel der Possession, und damit auch die Beschaffenheit derselben, unveränderlich bleibe, so lange nicht durch eine neue Uebergabe ein andrer Titel, der sich natürlich auf ei-

nen neuen Besizstand bezieht, und damit auch ein neuer Besiz, der sich durch seine Qualität von dem vorhergehenden auszeichnet, eingetretten ist. Branchu Obs. ad Jus Rom. II. 18. p. 151.

e) Dieß scheint geradezu mit der Rechtslehre im Widerspruch zu stehen, daß durch die Kenntniß des ungerechten Besitzes, was in unsern Gesetzen durch mala fides ausgedrückt wird, für den Besitzer das erste und vorzüglichste Recht seines Besitzes, die Perception der Früchte, verwürkt werde. Ist nicht etwa hiedurch die Qualität seines Besitzes merklich alterirt? Ich für meine Person glaube es nicht. Die Civilpossession bleibt unverrückt bestehen, und die Lage des Besitzers wird in Ansehung der Usucapion nicht verändert. Die Perception der Früchte ist nicht Wirkung der Civilpossession, weil diese ohne jene besteht, und ohnehin diese durch sich selbst dem Besitzer noch kein Recht auf das Eigenthum der Früchte giebt. Das Gesez allein ist's, was hier dem Besitzer das Eigenthum derselben verschaft; und so hat auch diese Erwerbung keine Caussalität in der Zeit, und qualificirt sich gleichfalls zu einem transitus legalis. Kürze halber verweise ich auf die Dissertation meines Sohnes (Joh. Georg Gmelin) Fructuum perceptio, modis adquirendi dominii vindicata seu potius restituta. Tub. 1800. §. 5. et seqq.

f) L. 8. C. de omni agro deserto.

g) Schon das Gesez selbst zeichnet diese Praescription als erlöschende Verjährung für das Eigenthum aus. Es erklärt nach dem Verfluß der hiezu anberaumten zwey Jahre den vorigen Eigenthümer seines Besitzes und Eigenthums für verlustig: „Nam si biennii fuerit tempus emensum, omnis possessionis et dominii carebit jure, qui siluit. Eben diese Hinweisung auf das Stillschweigen scheint mir wenigstens ein bedeutender Wink für die hier zum Grunde liegende extinctive Verjährung zu seyn. Des nemlichen Ausdrucks bedienen sich die Imperatoren in der L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 ann., wo die extinctive Praescription für die im-

merwährenden Klagen eingeführt wird. „Quae ergo antea non motae sunt actiones, triginta annorum jugi silentio, ex quo jure competere coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem." Aber noch hervorstechender werden die Kennzeichen der Extinctivpraescription dadurch, daß, indem zuvor dem Eigenthümer noch innerhalb der zwey Jahre die Revocation seines Grundstückes zugestanden wird, dieser nun nach dem Verlust jenes Zeitraums die Wirksamkeit seines Eigenthums, das ist, die Vindication des Grundstückes, wodurch er wieder zum Besiz desselben sich verhelfen kann, verlieren soll; darauf scheinen mir besonders die Worte zu zielen: omnis possessionis carebit jure. Selbst die Publicianische Klage wird ihm dadurch entrissen, welcher Cujaz das dominium possessionis zur Quelle anweißt. Ist dann aber diese Verjährung blos extinctive Verjährung, so muß auch nach den Grundsätzen, die ich in der Abhandlung über Zeit und Zeitberechnung angegeben habe, für die derselben untergelegte Zeitreihe die Naturalcomputation, in deren Wirkungskrais die extinctive Praescription liegt, in Anwendung kommen. Und da sogar nach dem Gesez eben diese zwey Jahre ganz zurückgelegt seyn sollen; nam si biennii fuerit tempus emensum, so ist dieß der bündigste Beweiß, daß diese Verjährung, deren Zeitreihe durch die Naturalcomputation in ihrer Vollendung bestimmt wird, blos extinctiv sey.

h) Die Ursache der so auffallend abgekürzten Zeit für diese Verjährung liegt offenbar in der Beförderung der Cultur ungebauter Pläze, und in der dadurch hergestellten Erhebung der öffentlichen Abgaben von denselben: „Qui agros domino cessante desertos, vel longe positos, vel in finitimis, ad privatum pariter publicumque compendium excolere festinat." S. Stryck Diss. de Agris desertis. (Coll. Diss. Vol. IV. n. 2.) Struben in den rechtlichen Bedenken II. Th. n. 73.

i) Aus diesem Gesichtspunkt hat die Juristenfacultät zu Helmstädt diese Sache beurtheilt bey Leyser Spec. 443. med. 2. et 3.

§. 17.

Die Theorie von der erwerbenden Verjährung hat noch nicht ihre volle Aufklärung, so lange nicht die Grenzlinie zwischen der Usucapion und der Praescription (ich spreche hier von der Praescription der 10 und 20 Jahre, die als subsidiarische Erwerbung für diejenigen Verhältnisse, wo die Usucapion nicht eingreiffen konnte, wahrscheinlich in den frühern Zeiten der Imperatoren, in der schönsten Epoche für die Cultur des römischen Rechts, ursprünglich aufgekeimt ist,) mit der grösten Genauigkeit gezogen wird. Usucapion ist Erwerbung des Eigenthums, Praescription Erwerbung der zuverläsigsten Sicherheit des Besitzes, a) die dem Besitzer nicht nur durch eine Exception, in der engsten Bedeutung genommen, sondern auch durch die utilem in rem actionem, die Vindication auf diese Verhältnisse angewand't, garantirt wird, und deren Wirkuug, was freylich parador auffällt, so gar noch vollständiger, als die Wirkung der Usucapion ist. Wenn auch die Usucapion dem Besitzer das Eigenthum beylegt, so folgt daraus keineswegs, daß auch das Recht des Pfandgläubigers dadurch aufgehoben sey; weil das Eigenthumsrecht und das Recht des Dritten in keiner Verbindung weiter mit einander stehen, und die Erwerbung des Eigenthums durch sich selbst den Verlust jenes Rechts nicht nach sich zieht; aber wenn die Praescription dem Besitzer die volle Sicherheit seines Besitzes gewähren soll, so muß dieser nothwendig auch gegen die Eviction aus dem Pfandrecht dadurch geschützt werden, weil, wenn diese noch wirksam wäre, die Praescription nicht die volle Kraft, womit sie von den Gesetzen ausgerüstet worden ist, äussern würde. Sie ist nicht blos Ergänzung der Usucapion in dem Sinn, daß sie als subsidiarische Erwer-

bung nur die Stelle der Usucapion verträte, wenn diese wegen ihrer eigenthümlichen Bestimmungen nicht in Anwendung kömmt, sondern sie leistet, nachdem einmal durch die Gesezgebung für sie die Grenzen ausgesteckt sind, in welche auch die Usucapion unbeweglicher Sachen, die dessen ungeachtet ihre eigenthümliche Anlage beybehielt, eingeschlossen ist, selbst der Usucapion Hülfe, und ergänzt dadurch dasjenige, was diese unvollständig gelassen hat. Sie vereinigt sich im Grunde mit der Usucapion zu einem Zweck, dem Besitzer das erworbene Eigenthum gegen jeden Angriff zu versichern. Indeß die Usucapion dem Besitzer das Eigenthum beylegt, so gewährt die Praescription demselben noch das vollgültigste Recht dadurch, daß er aus aller Gefahr durch sie herausgesezt ist, die erworbenen Vortheile, sey es aus irgend einem Rechtsgrunde, zu verlieren. Würde der ehmalige Eigenthümer von ihm die Sache noch als sein Eigenthum in Anspruch nehmen, so braucht er auf die Vindication, weil der Kläger nicht mehr Eigenthümer ist, sich gar nicht einzulassen, und würde der Pfandgläubiger gegen ihn noch sein Pfandrecht geltend machen wollen, so würde er durch die Exception der Praescription die Absichten des Klägers vereiteln. b)

a) Diese Wirkung wird der Praescription ausdrücklich beygelegt in der L. 15. §. ult. D. de cond. indebiti, wo Paulus dieselbe offenbar voraussezt: „Sed et si possessionem tuam fecissem, ita ut tibi per longi temporis praescriptionem avocari non possit. In der L. 7. C. de praescr. long. temp. Longi temporis possessione munitis, instrumentorum amissio nihil juris aufert: Nec diuturnitate possessionis partam securitatem maleficium alterius turbare potest. Aber die L. 1. C. Theod. de longi temp. praescr. wodurch Constantin blos seine liberale Gesinnungen bey der Feyer seiner

zehen=

zehenjährigen Regierung in Beziehung auf die Schenkungen seiner Vorfahren, die dadurch bestätigt wurden, zu Tage legte, gehört, wie Jac. Godofred aus vielen Zeugnissen des Alterthums gegen Galvan gezeigt hat, gar nicht hieher. (Codex Theodos. ex Edit. Ritt. T. 1. p. 423.) Dieses Recht, das die longi temporis praescriptio dem Besitzer beylegt, nennt Cujaz (Paratitl. ad Tit. D. de B. P, Opp. prior. T. I. p. 835. und 836.) zum Unterschied des eigentlichen Dominium, vorzüglich in Hinsicht auf seine Wirkung, Klage und Exception, Dominium possessionis. Galvan (de Usufructu XXV. 6.) hat diese Benennung, die der Bezeichnung des Begriffes vollkommen angemessen ist, von Cujaz aufgenommen; aber sie ist auch durch die Gesetze autorisirt. L. 2. C. ubi in rem actio. L. 2. C. Th. de bon. matern. L. I. C. Gregor. si sub alt. non res emta sit. (beym Schulting in Jurispr. Antej. Ed Ayrer. p. 693. Siehe noch Hofacker in Elem. Jur. civ. Rom. §. 259. not. a.

b) Worin ich ganz von der Hofackerischen Theorie (Princ. Jur. civ. Rom. Germ. T. 2. §. 975.) abweiche.

§. 18.

Diese Bemerkungen geben uns neue Aufschlüsse über die Auflösung des Unterpfandsrechts, die, wenigstens nach meinem Urtheil, im Verhältniß gegen den dritten Besitzer der verpfändeten Sache, in so ferne sie Folge der 10 und 20jährigen Verjährung ist, aus Mißverstand in unsern Lehrbüchern mit der extinctiven Verjährung verwechselt wird. Schon beym ersten Anblick fällt es besonders auf, daß die hypothekarische Klage durch die zehen und zwanzigjährige Verjährung gegen den dritten Besitzer vertilgt werden solle. Die Klagen haben für ihre Extinction eine ganz andere Zeitbestimmung; sie dauren entweder noch länger, oder welken schon nach einer kürzern Zeit dahin. Der Zeitraum von 10 oder 20 Jahren ist der er-

werbenden Verjährung, oder auch der Zerstöhrung der Rechte, für sich selbst betrachtet, zum Ziel gesezt, in so ferne diese leztere nicht blos mittelbarer Weise durch die erloschene Klage, wodurch blos das Zwangsrecht des Richters zu ihrer Behauptung gegen jeden Widerstand aufgerufen wird, unwirksam werden. Wenn die Geseze die hypothekarische Klage gegen den dritten Besitzer nach einem Verfluß von 10 oder 20 Jahren, von der Zeit des angetrettenen Besitzes gerechnet, ausschliessen, so war dieß unmittelbare Folge der erwerbenden Praescription in Ansehung der Sache selbst, womit die Wirksamkeit der hypothekarischen Klage sich nicht vereinbaren liesse. Hier mußten also auch die Erfordernisse der acquisitiven Praescription zusammentreffen, die, wenn blos von der extinctiven Verjährung der hypothekarischen Klage die Rede wäre, ganz hinwegfielen. a) Die Geseze geben dem Besitzer die Exception der Praescription, die, wenn sie noch in der Prätorischen Cognition (in jure) aufgebracht und bewiesen wurde, so viel bewirkte, daß der Praetor die Klage gar nicht zuließ. (Non dabat actionem.) b) Mit diesen Grundsätzen steht das Rescript der Imperatoren, Diocletian und Maximian, c) in unmittelbarer Verbindung, wo geradezu erklärt wird, daß dem, der durch die zehen- oder zwanzigjährige Verjährung für den künftig daurenden Besiz gesichert ist, auch die verpfändeten Grundstücke von dem Gläubiger nicht mehr entrissen werden sollen; und gegen den, der eben diese Praescription für sich hat, wird nach einem andern Rescript der nemlichen Imperatoren d) die Servianische Klage nicht zugelassen. Also nur der zehen- oder zwanzigjährige Besiz dessen, gegen den die Klage erhoben werden sollte, nicht das Stillschweigen des Klägers war der

Gesichtspunkt, den die Imperatoren für die Bestimmung dieses Rechtsverhältnisses aufgefaßt haben, und die Erlöschung des Unterpfandsrechts war nicht das Werk einer extinctiven Verjährung, sondern unmittelbar Folge der erwerbenden Praescription von 10 und 20 Jahren.

---

a) Auch für die Zeitberechnung hat diese Untersuchung Interesse, weil nun für die Praescriptionszeit die Civilcomputation angewendet werden muß.

b) Diese Lehre wird aus der L. 56. D. de re judicata: „post rem judicatam vel jurejurando decisam, vel confessionem in jure factam, nihil quaeritur post orationem D. Marci: quia in jure confessi pro judicatis habentur" verglichen mit der L. 1. §. 12. D. ad SC. Tertyll. wo die Verjährung mit dem rechtskräftigen Erkenntniß in eine Categorie gestellt wird, wie ich glaube, ganz richtig abgeleitet. Lauterbach in der Diss. de Beneficio divisionis Th. 33. Hermann Vultejus in Tr. de Judiciis L. 2. C. 7. n. 920. et seqq.

c) L. 2. C. si adv. cred. praescr. opp. ibi. „si debitori heres non extitisti, sed justa viginti annorum possessione collata in te donatio corroborata est: neque personali actione, quia debitori non successisti, convenire te juris ratio permittit: neque data pignori praedia post intervallum longi temporis tibi auferenda sunt: Quando etiam praesentibus creditoribus decem annorum praescriptionem opponi posse, tam rescriptis nostris, quam priorum principum statutis probatum sit." Ich bemerke hier gegen den Galvan (XI. 17.) daß die Ausdrücke longi temporis possessio und longi temporis praescriptio, was aus dieser Gesezstelle am Tag liegt, sehr oft synonimisch gebraucht wurden. Höchstens würde die Benennung longi temporis possessio die generische seyn, die alsdann die Usucapion der unbeweglichen Sachen und die Praescription der langen Zeit unter sich begriffe.

d) L. 8. C. de Obl. et Act. add. L. 1. C. si adv. cred. praescr. opp.

§. 19.

Aber diese Vernichtung des Unterpfandsrechts ist allein die Folge der Praescription, und nicht der Usucapion, und würden daher beede Erwerbungen nicht in Verbindung zusammenwirken, so würde die Usucapion für sich allein die Rechte des dritten Pfandgläubigers ganz unangetastet und unversehrt lassen. Sezt den einfachen Fall: Ihr seyd durch die Usucapion zu dem Eigenthum einer beweglichen Sache, worauf ein Dritter ein Unterpfandsrecht hat, nach dem Verfluß von drey Jahren gekommen. a) Der Pfandgläubiger kann unstrittig gegen euch sein Pfandrecht durch die hypothekarische Klage noch immer geltend machen, weil euer Eigenthumsrecht damit in keine Collision gesezt wird, und hier von keiner Praescription die Rede seyn kann. Nur die Sicherheit des immerwährenden Besitzes (perpetua possidendi securitas,) welche durch die Praescription gegründet wird, läßt schlechterdings keine, und also auch nicht die hypothekarische Eviction, aufkommen.

---

a) Hier war keine Praescription, sondern allein die Usucapion zuläßig. (Galvanus de Usufr. XI. 15.) weil die Praescription immer nur in 10 oder 20 Jahren vollendet wurde. Aber bewegliche Sachen waren davon nicht ausgeschlossen, besonders wenn von der Erwerbung des sichern Besitzes, wie Galvan richtig bemerkt, die Rede war.

§. 20.

Ehe ich auf die extinctive Praescription übergehe, will ich einen Umriß von ihrem Wirkungskrais vorlegen, und die verschiedenen Fächer, wodurch er abgetheilt ist, dabey zugleich bezeichnen. Sie hat entweder Klagen, oder Einreden, oder auch Rechte, die für sich selbst, und nicht blos mittelbar durch Klage, aufgehoben werden,

zum Gegenstand. In jenem Fall ist ihre Wirkung Unwirksamkeit der Klage und Verlust der Einrede, in diesem Vertilgung des Rechts selbst. Rechte, die eigentlich nur durch den Gebrauch und in der Ausübung bestehen, wobey diese in die Sinnen fallende Handlungen gleichsam einen Besiz, als einen Gegenstand in der Erscheinung, bilden, liegen im Umfang der extinctiven Verjährung; Rechte hingegen, die sich blos auf eine bestimmte Verpflichtung eines Einzelnen beziehen, und mit dem einzigen Act der Pflichtleistung durch den Verpflichteten nothwendig aufhören, können auch für sich selbst durch keine Verjährung zerstört werden, weil sich hier kein solcher Besiz denken läßt. Hier konnte die Verjährung nur auf die Klage wirken, und wenn diese in ihrer Kraft gelähmt ist, so muß damit auch das Recht selbst gleichsam verdorren, weil es nur durch die Klage geltend gemacht werden kann. Alle Befugnisse hingegen zu Handlungen, für welche, als der Freyheit der Willkühr überlassen, keine positive Einschränkung statt hat (res merae facultatis) sind schlechterdings unverjährbar. a)

a) Das Recht von meiner Sache jeden selbstbeliebigen Gebrauch zu machen, sie zu benützen oder nicht zu benützen, ist an und für sich ein angebohrnes, ein der Freyheit der Willkühr überlassenes Recht, und deßwegen auch keiner extinctiven Verjährung ausgesetzt. Aber dessen ungeachtet kann ein Andrer ein Recht auf meiner Sache rechtmäßig erwerben, wodurch ich in meiner Freyheit nothwendig beschränkt werde; hingegen würde dieß in keinem Fall extinctive Verjährung dieser rerum merae facultatis seyn.

§. 21.

Die Verjährungszeit von 30 und 40 Jahren, auf welche in der spätern Gesezgebung die Dauer der immer-

währenden Klage beschränkt wurde, a) besteht aus einer steten Zeit, b) und ihr Anfang fällt in die Periode, wo die Klage nach den gesezlichen Bedingungen in Thätigkeit gesezt werden kann. c) Weder die Vorrechte des weiblichen Geschlechts und des Soldatenstandes, noch die Abwesenheit, hemmen oder unterbrechen ihren Lauf. Nur das unmündige Alter, nach einer besondern Begünstigung, d) und Rechtshindernisse, nach der allgemeinen Regel, e) haben auf sie den bedeutenden Einfluß, daß sie derselben nicht nur den Eintritt in die vorgezeichnete Zeitreihe, so lang das Hinderniß entgegensteht, verschliessen, sondern auch das schon begonnene Verfliessen in der Zeitreihe so lang suspendiren, bis das Hinderniß gehoben ist; worauf alsdann die abgerissene Zeitmomente sich wieder vereinigen, und die Zeit, als ob sie niemals getrennt gewesen wäre, bis zum vorgesteckten Ziel fortfließt.

---

a) Eben diese Klagen waren vor der Verordnung des Theodosius des jüngern im grammaticalischen Sinn immerwährend. Aber durch diese Constitution (L. un. C. Theod. de Act. cert. temp. fin. ibique Jac. Godofred. L. 3. C. Just. de praescr. 30 vel 40 ann.) wurde nun allen Klagen, binglichen und persönlichen, die bis dahin gar keiner Verjährung ausgesezt waren, der Zeitraum von 30 Jahren zum Lebensziel gesezt. (vivendi ulterius non habeant facultatem.) Und die wenigen Klagen, die noch diesem Schicksal entgiengen, wie die hypothekarische Klage gegen den Schuldner, und Klagen, die fiscalische Rechte betraffen, wurden endlich auch noch der Verjährung von 40 Jahren Preiß gegeben. (L. 4. C. Just. de praescr. 30 vel 40 ann.) Die einzige Condictio de aleatoribus dauert 50 Jahre, und das Privilegium der 100jährigen Verjährung, das die römische Kirche erschlichen hat, gehört nicht hieher. Alle übrige Klagen aber, die schon vor der Theodosischen Verordnung ihre bestimmte Ver-

jährung hatten, liegen ausser dem Umfang dieses Gesetzes. Jac. Godofred. ad L. un. C. Th. de Act. cert. temp. fin. T. 1. p. 429. ex edit. Ritt.

b) „Hae autem actiones annis triginta continuis extinguantur."

c) „ex quo jure competere coeperunt." Die Klage kann gegründet, und doch noch nicht wirksam seyn, und ist eben deßwegen auch noch nicht der Verjährung unterworfen. Die Darlehnsklage (condictio ex mutuo) geht nicht eher in den Wirkungskrais dieser Praescription über, als bis dem Schuldner ein Verzug zur Last liegt; denn eher kann sie gegen ihn nicht erhoben werden.

d) „sed pupillari aetate duntaxat, quam diu sub tutoris autoritate consistit, huic eximenda sanctioni."

e) Rechtshindernisse haben ihren Grund entweder unmittelbar im Gesez, oder aber in einem gültigen Rechtsgeschäft, sey's Convention, Testament oder richterliches Erkenntniß, und folglich mittelbar im Gesez, das diesen Rechtsgeschäften die Gültigkeit garantirt. Mich. Graß Diss. de Regula juris: Agere non valenti non currit praescriptio §. 14. Hindernisse, die durch äussere Umstände herbeygeführt werden, (Impedimenta facti) haben nie diesen Einfluß auf die stete Zeit, ausser wenn ihnen die Gesetze die Qualität eines Rechtshindernisses beygelegt haben, wohin das durch Krieg und Pest entstandene Justitium gehört. c. 10. X. de praescr. R. J. N. §. 172. F. C. Harpprecht Cons. 30. n. 438. seqq. J. H. Boehmer Diss. de eo, quod justum est, durante Justitio. (Exerc. ad Pand. T. 2. Exerc. 25.) Factische Hindernisse können blos als Rechtsgrund für die Restitution benüzt werden, die aber immer eine vollendete Verjährung voraussezt. Graß in der angef. Diss. §. 15.

§. 22.

Die temporairen Klagen zeichnen sich auf eine gedoppelte Weise von den immerwährenden aus: Einmal dadurch, daß ihre Verjährungszeit nicht immer eine stete

Zeit ist, und zweytens, daß die Klagen der Minderjährigen, die schon in das mündige Alter eingetretten sind, aus ihrem Wirkungskrais ausgehoben sind. a) Die Verjährungszeit derselben fängt gegen den Minderjährigen ursprünglich nicht nur nicht zu laufen an, sondern sie bleibt auch nach dem Tod des Erblassers gegen den minderjährigen Erben im Stillstand, und sezt erst mit der erreichten Volljährigkeit desselben ihren unterbrochenen Lauf wieder fort, und ist sie eine stete Zeit, so vermögen auch keine factische Hindernisse ihren Lauf aufzuhalten. Sie strömt, wie bey immerwährenden Klagen, in einem unausgesezten Fluß bis zum Endpunkt hin, und nur das Rechtshinderniß sezt ihr einen Damm entgegen. Bey dieser Gelegenheit kann ich die historische Bemerkung nicht unterdrücken, daß die zusammengesezte Zeit (tempus utile,) wodurch die Verjährungszeit der temporairen Klagen in den ältern Zeiten beynahe durchgängig sich charakterisirte, von den spätern Imperatoren, wegen der dadurch erschwehrten Beweißführung, in eine stete, und, was natürlich war, erweiterte, Zeit gröstentheils verwandelt wurde; b) nur bey wenigen Klagen, welche die verbesserte Gesezgebung nicht ergriffen hatte, wurde sie beybehalten; doch von dieser Klasse der temporairen Klagen wird weiter unten gehandelt werden.

---

a) Das Hauptgesez ist die L. 5. C. In quib. caus. Rest. in integr. necess. non est. Hier erklärt Justinian ausdrücklich, daß, ausser der 30= und 40jährigen Praescription („videlicet exceptionibus triginta vel quadraginta annorum in suo statu remanentibus") keine Verjährung, und namentlich nicht die praescriptio longi temporis gegen Minderjährige laufen soll. In den Strudel der Usucapion werden sie zwar hineingezogen, obgleich durch das Mittel der Restitu

tion vom Untergang wieder errettet, aber von der Praescription der langen Zeit nicht ergriffen. Daher gewinnt auch der Besitzer gegen sie nie die perpetuam possidendi securitatem, und ihre hypothekarische Klage, die sie gegen ihn haben, behauptet, den vollendeten Usucapion ungehindert, gegen denselben ihre volle Wirksamkeit.

b) Cujaz Obs. II. 18.

§. 23.

Auch die temporairen Klagen müssen aus der nemlichen Ursache, wie die immerwährenden, zur vollen Wirksamkeit reif seyn, wenn die Zeitreihe ihrer extinctiven Verjährung sich öfnen soll. Die Klage kann gegründet und an sich wirksam seyn, wenn gleich der, dem sie zukömmt, mit der Thatsache, woraus sie herfürgekeimt ist, ganz unbekannt war; dieser Mangel an Kenntniß dessen, was vorgefallen ist, bleibt immer ein factisches Hinderniß, das für die Verjährung der Klage, sie sey temporair oder immerwährend, wenn die Praescriptionszeit stete Zeit ist, von keiner Bedeutung seyn kann; und nur alsdann würde dieser Mangel an Kenntniß die Verjährung zurückehalten, wenn das Moment der erhaltenen Kenntniß von einem Rechtsgeschäft, das mit der Klage in einer wesentlichen Verbindung steht, zum Anfangspunkt der Verjährungszeit gegeben wäre. (§. 6.) Aber da unsre Dogmatik hierüber ganz andre Grundsätze aufstellt, und den Anfang der Verjährung temporairer Klagen durchgängig auf die Zeit verlegt, wo der Beschädigte von dem erlittenen Schaden Kenntniß erhält, so macht eben diese beynahe allgemein angenommene Lehre noch eine weitre Prüfung nothwendig; wobey ich jedoch nur auf diejenigen temporairen Klagen mich beschränke, deren Verjährungszeit stete Zeit ist.

§. 24.

Ehmals war man in der Ausspendung dieser Nachsicht, womit man der Unwissenheit und dem Irrthum in Thatsachen liebreich entgegen gieng, über die Maaßen freygebig; wenigstens war man gewiß in den wenigsten Fällen durch die Gesetze zu dieser liberalen Denkart aufgefordert. a) Ich will aus den Schriften der ältern Rechtsgelehrten hier nur einige der vorzüglichsten Fälle anführen, die ich, nach der reinen Theorie des römischen Rechts, mir nicht zu verantworten getraue. Ueber die prätorische Injurienklage, welcher für ihre Lebenszeit nicht weiter als ein Jahr zugemessen wurde, würde es ganz übrrflüßig seyn, mich weiter zu erklären, weil die Usurpation, die man sich dabey herausnahm, zu auffallend ist; b) aber die prätorische Restitution, deren Verjährungszeit so einfach in Beziehung auf Anfang und Ende im Rechtssystem angelegt ist, verdient hier unstrittig eine nähere Prüfung. Es ist eine beynahe allgemein anerkannte Lehre unserer Dogmatik, daß die Verjährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen minderjährigen Alters nicht unmittelbar mit der Volljährigkeit, sondern erst nach erhobener Kenntniß der zugefügten Verletzung, zu laufen anfange. c) Nach eben diesem Grundsaz wurde auch der Anfang der Verjährungszeit für die Restitution, die den Volljährigen entweder aus einer im Edict bestimmten Ursache, oder nach einem zu der generellen Clausel sich qualificirenden Billigkeitsgrund zu statten kömmt, in unsern Lehrbüchern regulirt, und eh der Rechtsverlust und die Verletzung dem Beschädigten bekannt wurden, waren der Verjährung die Schleussen noch immer verschlossen. d) Wie sich aber dieß mit den Gesetzen vereinbaren lasse? vermag ich für meine Person nicht einzusehen. Justinian

erklärt doch ausdrücklich, daß für den Minderjährigen die Praescription seiner Restitution von dem Moment seiner Volljährigkeit auslaufen solle, e) und daß, gleichwie die Zeit der Minderjährigkeit aus der Zeitreihe der vier Jahre (der dieser Restitution zur Dauer angewiesene Zeitraum) ganz ausfalle, auch bey den Volljährigen die Zeit, wo sie in Angelegenheiten des Staats abwesend seyn mußten, oder in andern Lagen, welche die ältern Gesetze schon für zureichende Ursachen zur Restitution gelten liessen, verwikkelt waren, nicht zur Praescriptionszeit gezogen werden sollen. f) Woraus sich also klar zu Tage legt, daß eben von der Zeit, wo der Abwesende nach ausgeführten öffentlichen Aufträgen wieder in seiner Vaterstadt angekommen ist, und überhaupt jene rechtmäßige, und zu Begründung der Restitutionsklage gültige Umstände aufgehört haben, auch ohne weitre Rücksicht auf Kenntniß des dadurch entstandenen Schadens, die Praescriptionszeit nun ihren Lauf beginnen solle. Selbst dem Soldaten kömmt, was Justinian noch in einer andern Gesezstelle g) nachdrücklich äussert, nur die Zeit, während er in Krieg gezogen ist, (in expeditione constitutus) gegen die Verjährung der Restitution zu statten, aber, wenn er zu Hause oder auch an andern Oertern ausser seiner Heimath sich aufhält, hat er mit jedem andern Bürger ein gleiches Loos. h)

---

a) Lauterbach (Diss. de varietate temp. th. 2.) giebt so gar unter der Aegide des Gail (Obs. 105. n. 4.) die Regel an, daß alle praetorische temporaire Klagen zu ihrer extinctiven Verjährung nur ein tempus utile haben.

b) Die, weil sie auf Privatrache gerichtet ist, in keiner Hinsicht zu dieser Begünstigung sich qualificirt. So gar fängt die Verjährungszeit derselben gleich mit dem Tag der vorgefallenen Injurie zu laufen an, wenn gleich der Beleidigte

noch keine Kenntniß davon hatte. M. D. Weber über Injurien und Schmähschriften, zwote Abth. S. 144.

c) Es ist wahrhaftig ein sehr seichter Grund, den Paul de Castro (L. 1. Cons. 299. n. 3.) angiebt; daß nemlich, wenn von der Zeit der Volljährigkeit ohne Unterschied die vier Jahre auslaufen würden, der Richter immer in die Nothwendigkeit gesezt wäre, gegen die vollendete Verjährung aus der generellen Clausel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verwilligen. Inzwischen war dieß nun einmal Meinung der Glosse, die eben deßwegen schon mit dem Gepräge der Infallibilität gestempelt war. Oddus Tract. de Restitutione in integrum P. I. Quaest. 20. art. 4.

d) Oddus Tr. alleg. P. 1. Quaest. 20. art. 4. Coss. Tub. Vol. 7. Cons. 44. n. 104. Hofacker in Princ. Jur. civ. Rom. Germ. T. 2. §. 857.

e) L. 7. C. de temp. in integrum restit. ibi. „Sancimus — quadriennium continuum tantummodo numerari ex die, ex quo annus utilis currebat, — Quod non solum in minorum restitutionibus, quibus utilis annus incipit currere, ex quo vicesimi sexti anni dies illuxerit, sed etiam in majorum hoc idem adhiberi sancimus, ut et hic pro utili anno memorata continuatio temporis observetur."

f) L. 7. §. 1. C. alleg. „Et quemadmodum omnis minor aetas excipitur in minorum restitutionibus; ita et in majorum tempus, in quo Reipublicae causa abfuerint, vel aliis legitimis causis, quae veteribus legibus enumeratae sunt, fuerint occupati, omne excipiatur; et non absimilis sit in hac parte minorum et majorum restitutio.

g) L. 8. C. de restit. milit.

h) Es ist sonderbar, daß die ältern Rechtsgelehrten, wie Paul von Castro, Oddus, bey der Betrugsklage, die nur zwey Jahre dauert, eine Ausnahme von ihrer Lehre gemacht, und diese zwey Jahre unmittelbar nach dem Vertrag oder überhaupt der betrügerischen Handlung in Lauf gesezt haben. Jener äussert dieses ausdrücklich ad L. ult. C. de dolo malo. Sed hoc biennium est continuum tam in principio, quam

ex postfacto, quia incipit currere absenti et ignoranti. Oddus (P. 1. Quaest. 20. art. 4. n. 44. de Restit. in integr.) leitet die Ursache dieser Ausnahme von dem ausgezeichneten Haß ab, womit diese Restitution belastet ist, aber er läßt, wenn diese gehäßige Klage nicht mehr zuläßig seyn sollte, weil sie die Zeit vertilgt hat, noch die Restitution aus der allgemeinen Clausel zu, und so hat der Beschädigte wieder den gewöhnlichen Spielraum.

§. 25.

Die reine, durch die Glosse ungetrübte, Rechtstheorie sichert nach dieser Deduction der steten Zeit ihren unverlezlichen Character, daß keine factische Hindernisse, und also auch niemals Unkunde der Thatsache, wodurch die Klage gegründet wird, auf die Verjährungszeit temporairer Klagen irgend einen Einfluß haben; und wenn es denn doch noch temporaire Klagen giebt, für deren extinctive Praescription Kenntniß einer Thatsache, die mit der Klage selbst in Verbindung steht, als Bedingung ausdrücklich erfordert wird, so wird damit der Anfang ihrer Zeitreihe gegeben. a) Auch was alle die Fälle, die hieher qualificirt sind, gleichsam an der Stirne tragen, betrift es nicht die Kenntniß eigner, sondern fremder Handlungen, wovon der Anfang der Verjährung abhängig ist. Sie lassen sich alle auf das Vernunftprincip zurückeführen: Wenn ein Rechtsgeschäft, wodurch nach der Intention der daran theilnehmenden Personen nur für sie Rechtsverhältnisse bestimmt werden sollen, mit den Rechten und Befugnissen eines Dritten in wesentlicher Verbindung steht, denn kann die extinctive Praescription für eben diese Rechte, und mithin auch die darauf sich beziehende Klage, die diesem Dritten zusteht, nicht eher ihren Lauf beginnen, als wenn derselbe davon die vollständige Kenntniß,

so weit sie zu Wahrung seiner Rechte nothwendig ist, eingezogen hat. Wir wollen nun dieses Princip in seiner Anwendung auf besondre Fälle aufsuchen.

a) Man merke sich nur den Unterschied; bey der steten Zeit bezeichnet das Factum der beygebrachten Kenntniß den Anfang der Zeitreihe, bey der zusammengesezten Zeit hingegen hält der Mangel dieser Kenntniß nur den Verlauf der Zeit auf, für welche schon der Anfang ihrer Zeitreihe gegeben ist.

§. 26.

Dem Emphyteuta, der das Erbzinnsgut veräussern will, ist im Gesez die gemessene Vorschrift gegeben, daß er die vorhabende Veräusserung, und wie hoch und unter welchen Bedingungen er das Gut verkaufen könne, in Gegenwart einiger Zeugen dem Eigenthümer a) anzeigen solle, damit dieser dadurch in den Stand gesezt werde, sein Vorkaufsrecht (jus protimiseos) auszuüben. b) Erst von dieser Kundmachung fängt die extinctive Verjährung des Vorkaufsrechts und der darauf sich beziehenden Klage zu laufen an. Ganz nach dieser Analogie wurde auch die erlöschende Verjährung der Retractsklage gebildet; die Losungszeit tritt nicht gerade mit dem abgeschlossenen oder durch Tradition consumirten Kaufcontract ihren Lauf an, sondern der Anfang ihrer Zeitreihe schließt sich unmittelbar an das Moment an, wo dem Löser der Kauf nach allen seinen Theilen verkündet worden ist, oder derselbe wenigstens davon vollständige Wissenschaft erhalten hat, c) und nach diesem Princip läuft die Zeit der zehen Tage, in welcher der beschwehrte Theil seine Berufung an den höhern Richter gegen das beschwehrende Urtheil einlegen kann, eigentlich nicht vom Moment der ausgesprochenen Sentenz, sondern erst von dem Zeitpunkt,

wo der beschwehrten Parthey das Erkenntniß in seinem ganzen Umfang bekannt worden ist, d) und der Zeitlauf dieser Nothfrist würde aus eben diesem Grund sogar suspendirt seyn; wenn dasselbe dunkel und zweydeutig wäre, und der Sinn desselben einer weitern Aufklärung bedürfte. e)

a) Versteht sich vom Eigenthum des Guts selbst, im Gegensaz gegen das dominium possessionis oder utile, das der Emphyteuta hat.

b) L. 3. C. de Jure emphyt. Elbert Leonin Prael. ad Tit. C. de Jure emphyt. (Otto Thes. jur. civ. T. 5. p. 656—666.) Meine Abhandlung: Erläuterung der L. 3. C. de Jure emphyt. (Gemeinnützige juristische Beob. und Rechtsfälle IV. B. n. 3.

c) Walch im Näherrecht 1. B. 5tes Hauptst. §. 13. Schöpff Diss. de Retractu censuali §. 18. G. L. Boehmer de Initio praescriptionis annalis in retractu §. 7. u. 8. in Elect. Jur. civ. T. 2. p. 692. seqq. Anders verhält es sich bey der Reluition, die dem Schuldner noch innerhalb zwey Jahren nach dem römischen Recht zugestanden wird, nachdem dem Gläubiger, unter Beobachtung der im Gesez gegebenen Vorschrift, das Eigenthum der verpfändeten Sache von dem Imperator zugesprochen worden ist. Die zwey Jahre, die dem Schuldner für seine Erleichterung zur Einlösung nachgelassen worden sind, werden, wie das Gesez ausdrücklich erklärt, schon ex die sacri oraculi, oder der Adjudication, gerechnet. L. 3. §. 3. D. de Jure dom. impetr. Und dieß war auch natürlich, weil der Schuldner zuvor durch die Denunciation des Gläubigers, oder die Insinuation des Gerichtshofes zur Bezahlung aufgefordert werden mußte. Und aus eben diesem Grund nimmt auch die Zeitfrist der Wirtembergischen Schuldenlosung, die nicht nach der Natur des Retracts beurtheilt werden darf, schon von der Zeit des Verkaufs oder der Adjudication ihren Anfang. Lauterbach in Diff. Jur. Comm. et Wirtenb. §. 1. th. 89. n. 4. Seybold de Jur. reluendi §. 12.

d) L. 1. §. 7. n. 15. D. Quando appell. sit. et intra quae temp.

e) Lauterbach in Colleg. Pand. L. 49. Tit. 4. §. 8.

§. 27.

Es ist gewiß keine weitausgehohlte Digression, wie der Erfolg zeigen wird, wenn ich hier noch einige Betrachtungen über eine unter der Modification gemachte Schenkung, daß dieselbe nach einiger Zeit an einen Dritten kommen solle, und über die sogenannte Actiones utiles einrücke. Ich will die Grundsätze kürzlich voraus schicken, die das Gesez a) für den gegebenen Schenkungsfall aufstellt; nur muß ich, was aber im Gesez beynahe wörtlich gesagt ist, zu Vermeidung alles Mißverständnisses hier bemerken, daß eben dieser Dritte, auf den bey der Schenkung Bedacht genommen wurde, an der Handlung selbst keinen Theil genommen hatte. b) Nur der Schenker, wenn das conventionelle Gesez unerfüllt blieb, konnte nach dem ältern Recht die geschenkte Sache durch eine persönliche Klage, mit der condictione ob causam datorum c), zurückfordern, was mit dem Wort condicere bezeichnet wird, aber die Vindication derselben wurde ihm nicht zugestanden, d) und der Dritte, wenn er durch die Stipulation den Donatar sich nicht verbindlich gemacht hatte, konnte auf die Erfüllung dieser Zusage schlechterdings nicht klagen. Die Imperatoren e) aber wichen in den spätern Zeiten von diesen strengen Grundsätzen ab, und die humanere Jurisprudenz, die unter den mildern Einflüssen der frühern Monarchie sich gebildet hat, gab dem Donatar, gleichsam, als ob der Schenker die Klage an ihn abgetretten hätte, um dem System getreu zu bleiben, die utilem actionem. f) Und eben diese utilis actio, die im Grunde doch immer verschieden

schieden ist von der Condiction des Donatars, weil diese an ihn nicht abgetretten ward, ist eine eigne Klage, die das Gesez dem Dritten, dem diese Wohlthat zufliessen soll, gleich beylegt, so bald er diese ihm bekannt gewordenen wohlthätigen Absichten benützen will. g) Im Moment der Agnition der ihm zugedachten Freygebigkeit, und nicht erst mit der Erhebung der Klage, h) verschaft er sich sein Recht auf die Schenkung, das von dieser Zeit an keiner willkührlichen Revocation mehr Preiß gegeben ist, und die erlöschende Verjährung seiner Klage fängt erst dann zu laufen an, wenn er sie nach dem der Schenkung beygefügten conventionellen Gesez geltend machen kann. i)

a) L. 3. C. de donat. quae sub modo.

b) Das liegt in den Worten: „ei, qui stipulatus non sit.“

c) Nicht mit der actio praescriptis verbis, was ich gegen Cujaz bemerke, die nur auf die Erfüllung des Modus gebraucht wird. Hier ist von der Revocation der geschenkten Sache die Rede.

d) Die ihm doch nach der ausdrücklichen Verordnung des Gesetzes (L. 1. C. de donat. quae sub mod.) zukömmt, wenn dabey für die Alimentation des Dritten durch die Schenkung gesorgt wird. Aber die Alimentation, die mehr begünstigt ist, war der Grund, daß nur für diesen Fall (in hoc casu), und dieß wird dreymal im Gesez wiederhohlt, die vindicatio utilis dem Schenker eingeräumt wurde. Cujaz in Paratitl. in L. 8. Tit. 55. C. de donat. quae sub mod. (Opp. Pr. ex Edit. Fabr. T. 2. p. 306. Opp. posth. T. 5. p. 1400. u. 1401.) Aber dem Schenker kam nicht die directa, sondern die utilis vindicatio zu, das heißt, die rescissoria und restitutoria, per quam dominium restituitur, worüber Cujaz noch weiter sich äussert: Per directam vindicationem dominium asseritur et petitur, per utilem restituitur. Actio fictitia, in qua fingor non donasse, qui donavi.

e) Sie werden nur mit dem Namen Divi fratres bezeichnet, wahrscheinlich waren es die beeden Imperatoren Antoninus und Verus. Cujaz ad L. 55. Tit. 8. C. de donat. quae sub mod. in Opp. posth. l. c.

f) Nemlich die utilem condictionem ob causam datorum, also eine persönliche Klage, (Fachneus in Controv. Jur. VIII. 18.) nicht die Vindication, wie Ant. Faber (Error. Pragm. XLVII. 8. n. 9.) und Struben (Rechtl. Bedenken (III. 11.) behaupten.

g) Nach der Analogie der Schenkung überhaupt. Cujaz ad Tit. C. de donat. quae sub mod. (Opp. posth. T. 5. p. 1402.) ibi: et vel praesens vel absens soror patefactam sibi eam voluntatem agnovit.

h) Wie Mantica de tacitis conventionibus L. 13. C. 18. n. 4. behauptet. Nach diesen Principien muß die Hofackerische Lehre (Princ. Jur. civ. Rom. Germ. T. 2. §. 10007.) berichtigt werden.

i) Agere non valenti non currit praescriptio; denn dieß ist offenbar ein Rechtshinderniß.

§. 28.

Eben dieser Dritte hat unstrittig die Vortheile der utilis actionis condictitiae, wenn ihm auch gleich der Donator die directe Klage abgetretten hätte. Und diese utilis actio ist die ihm eigne Klage, die ihm das Gesez unmittelbar mit seiner Agnition zugewiesen hatte, unabhängig von aller Cession, selbst wenn auch diese ganz unmöglich wäre; aber er gewinnt damit noch den weitern Vortheil, daß, indem diese Klage erst in seiner Person gegründet wurde, auch bey ihm die extinctive Verjährung der Klage erst ihren Anfang nehmen kann. Und diese Bemerkung führt mich unmittelbar auf einen Gegenstand hin, der, so viel mir bekannt ist, a) bisher gar nicht zur Sprache kam, so sehr er es auch wegen seines practischen Interesse verdient hätte. Ob dann überhaupt in allen

den Fällen, wo nach den Rescripten der Imperatoren b) demjenigen, der ein Recht auf die Abtrettung einer Klage gegen den Andern hat, und welchem auch ohne die Cession der Klage, die utilis actio zu statten kömmt, eben diese utilis actio eine eigne, und nicht blos stellvertrettende Klage sey, die ihrer eignen Praescription ausgesezt ist, und nicht zugleich mit der directen Klage in den Schlund der Zerstöhrung hineingezogen wird? Die directe Klage gieng durch die Cession in der Lage, in welcher sie abgetretten wurde, auf den Cessionarius über, und der bereits angetrettene Lauf der extinctiven Praescription wurde dadurch so wenig verrückt, daß, wenn auch dieser die Unthätigkeit des Cedenten bis zum Ziel der Verjährung fortsetzen würde, die Klage in ihren unvermeidlichen Untergang hineingezogen wird; denn die vorgegangene Cession kann schlechterdings nichts in den Verhältnissen der Klage zur extinctiven Praescription derselben, wenn dafür schon ein Theil der bestimmten Zeit verflossen ist, abändern, weil die Cession ganz und gar keinen Bezug auf den hat, der mit der Klage belangt werden muß, und allein das Stillschweigen gegen diesen, wie die Gesetze sprechen, das Ende der Klage herbeyführt. Aber da die actiones utiles von der directen Klage durch sich selbst verschieden sind, obgleich die Intention beeder Klagen die nemliche ist, weil die utilis actio dem, der die Cession der directen Klage zu fordern berechtigt ist, unmittelbar mit dem Rechtsgeschäft, wodurch er ein Recht auf die Cession einer Klage erhalten hat, noch eh die Cession geschehen ist, durchs Gesez zugetheilt wird, und die utilis durch die Cession der directen Klage nicht aufgehoben wird, c) so muß auch die utilis actio ihrer eignen Praescription, die erst in der Person dessen, der sie

erworben hat, ihren Anfang nimmt, unterworfen seyn, und diese kann noch lange ihre Wirksamkeit haben, wenn längst schon die directe Klage durch die Verjährung vertilgt ist.

a) Joh. Brunnemann, der doch in seiner Abhandlung de Cessione Actionum et versuris C. 5. (Frankfurt an der Oder 1721.) die Unterschiede zwischen den actionibus directis und utilibus mit so vieler Genauigkeit, und ich darf wohl sagen, Vollständigkeit ausgeführt hat, hat eben diese Seite, von der ich sie nun betrachte, ganz unenthüllt gelassen.

b) L. 16. pr. D. de pactis L. 5. 7. und 8. C. de hered. vel act. vend. L. 1. und 2. C. de Obl. et Act.

c) L. 6. und 7. C. de hered. vel act. vend. Brunnemann Tr. alleg. c. 5. n. 18. Sande Tr. de Cessione Actionum C. 8. n. 22.

Zwey Abhandlungen über die gegenwärtige Lage des Kayserlichen und Reichscammergerichts.

Ueber die Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichscammergerichts.

Wenn dieser höchste Gerichtshof, was man endlich in dem Jahre 1782. mit vieler Mühe zu Stande brachte, mit einem Cammerrichter, zwey Präsidenten und fünf und zwanzig Assessoren besezt ist; so heischt sein Unterhalt

a) an Besoldungen	- -	91,576 Rthlr.
b) an Extraausgaben	- -	1000 Rthlr.
c) an Baureparaturen	- - -	200 Rthlr.
		92,776 Rthlr.

Der neueste Matricularanschlag beträgt nun zwar 98,470 Rthlr. — allein davon fallen aus:

1) wegen dem verlohrnen linken Rheinufer
13,888 Rthlr.

2) an ungangbaren Posten in der Matricul selbst
4,258 Rthlr.

18,146 Rthlr.

folglich ergiebt sich ein jährliches gewisses Deficit an dem wirklichen Erforderniß, von . . . . 12,451 Rthlr.

Nimmt man nun hierzu noch, daß viele Reichsstände, besonders Geistliche und Reichsstädte, unter Berufung auf die durch den langwierigen Krieg bewirkte Erschöpfung *), seit einiger Zeit theils gar nichts mehr, theils nur geringe Theile an den schuldigen Cammerzielen bezahlen **); so liegt klar am Tage, daß die Lage des Cammergerichts in Hinsicht auf die Sicherheit seiner Unterhaltung wieder so mißlich ist, als je.

Für den Moment zwar schützen die aus den eingegangenen Rückständen gesammelte Capitalien gegen Mangel: allein von lezteren sind bereits 33,333 Rthlr. während des Kriegs aufgezährt worden; durch die Zinsen kann

*) Bey den ersteren, den Geistlichen, mögen wohl andere Motive zum Grunde liegen! Sollte nicht mancher dieser Herrn hie und da denken, bey der Ungewißheit der Fortdauer ihrer politischen Existenz, sey es sicherer, das Geld im eigenen Beutel zu behalten, als solches zum Unterhalt des Cammergerichts zu verwenden? — Freylich, wenn es so gienge, so würden die zu Indemnisirenden dereinst Kasten, Keller, Speicher und Wälder sehr leer finden!

**) So wurden unlängst auf das schwäbische Kraisausschreibamt gegen nicht weniger als vierzig Stände Executionsmandate erkannt.

das vorhandene Deficit nicht zum dritten Theile gedeckt werden, und die Kapitalien selbst sind bey dem jetzigen allgemeinen Geldmangel nur schwer exigibel.

Sehr problematisch muß unter diesen Umständen nothwendig die Frage seyn: ob die erledigten Besizstellen durch wirkliche Einberufung der für annehmwürdig erklärten Präsentirten wieder ersezt, oder vorerst offen gelassen werden sollen?

Höchst traurig wäre es fürwahr, wenn das leztere eintreten müßte. Ein bedeutendes Band in der deutschen Reichsverfassung gienge auf diesem Wege seiner endlichen Zerstöhrung schleunig entgegen, und gleich jezo würde die neue, in Gemäßheit der Reichsschlüsse von 1775. und 1786. beliebte Organisation des Cammergerichts und seiner Senate, die bestimmt auf die Zahl von fünf und zwanzig Beysitzern berechnet ist, unanwendbar gemacht.

Hoffentlich werden die Machthaber diesen hochwichtigen Gegenstand nicht ausser Augen verliehren; der König von Preußen wenigstens hat vorläufig schon reichspatriotisch geäussert: „er sey bereit und geneigt mitzuwirken, daß der reichscammergerichtlichen Sustentationscasse, zumal bey ihrem durch die Abtretung des linken Rheinufers entstandenen Verlust, ihre sonstige Einnahme möglichst gesichert werde."

Das deutsche Reich kann um die Aufbringung der kleinen Summe von nicht ganz hundert tausend Thalern unmöglich verlegen seyn, und vielleicht ließe sich schicklich bey den bevorstehenden Säcularisationen ein eigener, dem Bedarf wo nicht ganz, doch gröstentheils entsprechender Fond ausmitteln!

Bey einem solchen Plane dürfte aber auch vorzüglich auf die mit Nahrungssorgen stets ringende cammergericht-

liche Canzley Rücksicht zu nehmen seyn. Es ist ja doch beugend für jeden Freund der guten Sache, wenn das heilige römische Reich nicht einmal dem einen seiner obersten Justizhöfe dürftigen Unterhalt verschaffen will!

Das Reichscammergericht zu Wezlar.

Eine höchst wichtige Angelegenheit der neuesten Zeit.

Die Annalen des Reichscammergerichts in diesen lezten Jahren gewähren in der That einen für den Patrioten sehr erfreulichen Anblick. Mitten unter den Stürmen und Bedrängnissen eines verheerenden Kriegs schreitet es mit ununterbrochener Thätigkeit in seinem verfassungsmäßigen Gange fort und theilt die Wohlthaten des Friedens aus; während es mehr als irgend ein anderer Theil des Reichs unter den Drangsalen des Kriegs seufzet. Man hört so viele seichte und grundlose Urtheile über diesen Gerichtshof, womit derselbe, wie jede öffentliche Autorität in unsern Tagen heimgesucht wird; daß es um so mehr Pflicht des besser Unterrichteten ist; auch einmal die Feder zu dessen Vertheidigung zu ergreiffen und dem redlich denkenden Vaterlandsfreunde das stille Verdienst, welches hervorgezogen werden muß, wenn es glänzen soll, näher zu führen. Eine Zeitschrift, welche, wie dieses Archiv, nicht nur der Kenntniß der Normen, sondern auch der Verwaltung der Gerechtigkeit in Deutschland gewidmet ist, dürfte der angemessenste Ort seyn, der Rechtspflege seiner obersten Gerichtsstelle ein Denkmal zu setzen, und wir glauben daher, auf den Beyfall unserer Leser rechnen zu können, wenn wir diesem Gegenstande in Zukunft eine

bleibende Stelle in unserm Werke anweisen. Man macht dem Deutschen überhaupt vielleicht nicht mit Unrecht den Vorwurf einer Partheylichkeit gegen das Einheimische und Vaterländische. Gewiß aber ist dieser Vorwurf um so gegründeter, wenn man dabey auf die Gleichgültigkeit gegen seine eigene Verfassung Rücksicht nimmt. Ueberall nur werden ihre Gebrechen und Mängel herausgehoben, ohne ihrer mannigfaltigen Vorzüge zu erwähnen. Man klagt über die Zögerungen der Reichs-Justiz, man witzelt über ihre bedächtlichen Formen, man spottet der Unmacht ihrer Verfügungen, und vergißt, daß troz dieser zum Theil ungegründeten oder wenigstens übertriebenen Beschwehrden, dennoch gerade in der Reichsgerichtlichen Verfassung eine der schönsten Eigenthümlichkeiten unserer Constitution liegt, welche nur in ihr und durch sie möglich ist.

Die Nothwendigkeit einer Trennung der drey Hauptgewalten im Staate — der gesezgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt — ist seit dem Ausbruche der französischen Revolution zu einem politischen Glaubens-Artikel und zu einem Gemeinsatze geworden, den mancher gedankenlos nachspricht, ohne zu ahnden, welche Schwierigkeiten dessen Ausführung zu bekämpfen hat. Wie wenig dieselbe dem Staate selbst gelungen ist, der jenen Saz an die Spitze seiner Verfassungsurkunde zu stellen für gut gefunden hat, und wie dort die gesezgebende Gewalt bald die executive, bald diese jene verschlungen hat, zeigt die Geschichte unserer Tage, gehört übrigens nicht zu unserm Zwecke. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist es, wovon hier eigentlich die Rede, sie, die für die Sicherung der persönlichen Freyheit des Staatsbürgers noch weit wesentlicher ist, als die Trennung der beyden

andern Gewalten. Die richterliche Gewalt im Staate — sagte einst ein französischer Gesezgeber eben so wahr als schön — muß unabhängig seyn, wie das Gewissen im Menschen.

Und doch ist diese Sicherstellung in den neuen Staats-Reformationsversuchen beynahe ganz ausser Acht gelassen worden. Zwar haben die französische Gesezgeber, die allerdings in manchem Betracht lobenswerthe Einrichtung der Engländer mit ihren geschwornen Gerichten auch in ihre Verfassung verwebt. Indessen beschränkt sich der Vorzug dieser Einrichtung doch eigentlich nur auf die Streitigkeiten unter Privatpersonen. Das grosse Problem aber, wie man selbst die beyden andern Autoritäten unter die Controle des Richters bringen könne, blieb unaufgelößt (man denke an Sieyes National-Jury) und, darf man es hinzufügen, wird in der Ausübung wenigstens für immer in dem Staate unaufgelößt bleiben, der die Einheit und Untheilbarkeit zu dem obersten Verfassungs-Grundsaz macht. Nur in einer föderativen Verfassung, wie die deutsche ist, wo weder die gesezgebende, noch gewissermaaßen die executive Gewalt sich in einem Land befindet, ist ein von den einzelnen, verbündeten Theilen unabhängiger oberster Richter denkbar, der, so wie er seine Existenz nur dem Gesammtwillen aller zu verdanken hat, auch in diesem Gesammtwillen den Schuz und die Stütze seiner Autorität gegen den einzelnen Widerspenstigen findet. Das Bild eines solchen Richters bieten uns nun die höchsten Reichsgerichte und insbesondere das Cammergericht dar, welches in seiner ursprünglichen Einrichtung das Ideal eines wahrhaft republicanisch-organisirten Gerichts liefert. Eben darum glaubten wir uns berechtigt, diese reichsgerichtliche Verfassung, eben

eine der schönsten Eigenthümlichkeiten unserer Constitution zu nennen, welche, wie wir hier hinzusetzen, nicht angetastet werden kann, ohne die leztere in ihren Grundpfeilern zu erschüttern. Der bevorstehende Reichsfriede, von welchem unser Vaterland so manchen Modificationen seiner Verfassung entgegensieht, wird ohne Zweifel seine reformirende Wirkung auch auf die Reichsgerichte äussern. Von der Weisheit unserer deutschen Friedensstifter können wir erwarten, daß sie dieses Kleinod unserer Verfassung in seiner Wesenheit zu erhalten möglichst sich bestreben, und bey der künftigen endlichen Regulirung des Friedensgeschäfts ihr Augenmerk vielmehr auf Verbesserungen des Reichs-Justizwesens richten werden, welche theils veränderte äussere Umstände, theils erweiterte Kenntnisse und Erfahrungen vielleicht nöthig machen dürften.

Es würde eben so thörigt als anmaaßend seyn, hierin der gesezgebenden Klugheit vorgreifen zu wollen. Ein Umstand indessen ist es vorzüglich, welcher bey dieser Gelegenheit nothwendig zur Sprache kommen muß und daher auch hier im Vorbeygehen berührt zu werden verdient, die Sicherung des Unterhaltungsfonds für diesen höchsten Gerichtshof. Durch die Abtrennung des linken Rheinufers von dem deutschen Staatskörper verliert die Sustentationscasse des K. C. G. an bestimmter jährlicher Einnahme gegen 12000 Rthlr., also mehr als das Gehalt von vieren seiner Mitglieder. Dieser Ausfall wird aber noch weit beträchtlicher, wenn man die völlig ungangbaren Posten auf dem rechten Rheinufer und die übrigen jährlichen Rückstände, welche in dem lezten Kriege oft beynahe ganze Kreise umfaßten, hinzu rechnet. Die leztern Jahresrechnungen der Pfennigmeisterey gaben hievon den redendsten Beweis. Das C. G. hat sich daher, wie eben

diese Rechnungen zeigen, schon verschiedentlich genöthigt gesehen, um jene Lücken auszufüllen, zu Aufkündigung seiner ausstehenden Capitalien zu schreiten. Indessen ist dieß ein in Vergleichung des Ausfalls, welchen er decken soll, nicht nur leicht aufzuzehrender, sondern auch ein an sich höchst unsicherer Fond, welcher von der jedesmaligen Zahlungswilligkeit oder Fähigkeit der Debenten abhängt, welcher auch nur in Nothfällen angegriffen, und für Nothfälle, wofür wir leider nie gesichert sind, aufgehoben werden sollte. Es ist also durchaus nothwendig, daß die Fürsorge der Gesezgeber diesem Gegenstande eine baldige und besondere Aufmerksamkeit widme.

Die völlig sichergestellte Unterhaltung des Richters ist ein wesentliches Requisit der richterlichen Unabhängigkeit, um so wesentlicher bey einem Gerichtshofe, der durch seine Autorität und den unbefleckten Glanz seiner äussern Würde mehr noch, als durch Gewalt und Macht würken kann. Die Anordnung des Unterhaltungsfonds ist daher keine der unbedeutendsten Rücksichten bey der Organisation eines Gerichtshofs. Die sonst so vortrefliche Preussische Justizverfassung, nach welcher die Gerichtssporteln den Fond der Salariencassen abgeben, bietet hierinn kein Muster dar. So wenig bey der Genauigkeit, womit diese Sporteln daselbst bestimmt sind, hier in der Regel ein Mißbrauch gedacht werden kann, so ist doch nicht zu läugnen, daß diese Einrichtung in ihrer Grundlage etwas ärgerliches hat, was von dem dabey immer wiederkehrenden Gedanken herrührt, daß die Justiz für Geld administrirt werde; ein Gedanke, welcher mit der Würde der Gerechtigkeitspflege durchaus unverträglich ist. Es ist hier nicht der Ort, dieß weiter auszuführen; aber es verdient bemerkt zu werden, weil verschiedentlich, so-

wohl bey ehmaligen Gelegenheiten als itzt, Vorschläge gemacht werden wollen, durch ähnliche Mittel die Lücken des cammergerichtlichen Unterhaltungsfonds auszufüllen; während doch gerade darinn ein ehrenvoller Vorzug der Verfassung dieses höchsten Gerichtshofs zu liegen scheint; daß dasselbe, welches bekanntlich von eigentlichen Gerichtssporteln nichts weiß, nicht auf dergleichen Unterhaltungsmittel angewiesen ist. Die Kostspieligkeit reichsgerichtlicher Processe, welche aus ganz andern Gründen herrührt, verbietet es um so mehr, solche durch die Einführung von Gerichtssporteln zu erhöhen. Die Einrichtung, aus denselben einen Fond zur Unterhaltung des Gerichts zu entnehmen, hat auch die Inconvenienz, daß dieser Fond immer unsicher und schwankend bleibt, und daher nie einer andern Quelle entbehren kann, welche ihm im Nothfall Hülfe leiste.

Der Vorwurf der Unsicherheit trift zwar auch die gegenwärtige Einrichtung des cammergerichtlichen Sustentationswesens. So unstreitige Vorzüge die künstliche Zusammensetzung dieses Gerichtshofs hat, und so sehr die Theilnahme aller einzelnen Mitglieder des Reichs an derselben zur Sicherung seiner politischen Unabhängigkeit beyträgt, so wäre doch in manchfacher Rücksicht zu wünschen, daß diese verwickelte Organisation sich nicht auf dessen Unterhaltung ausdehnte und für dieselbe ein Fond von einfacherer Natur ausgemittelt werden könnte. Nicht zu gedenken, daß die mühsame Einsammlung so verschiedenartiger, oft einzeln betrachtet, sehr unbedeutender Beyträge dem Ansehen des Gerichts, welches daraus seine Unterhaltung zieht, wenig angemessen ist, so ist es auch nicht anders möglich und die Jahresrechnungen der Pfenningmeisterey bestätigen es, als, daß von so vielen Contri-

buenten immer einige in Rückstand bleiben, und dadurch eine unabwendbare Unsicherheit und Ungewißheit in das Sustentationswesen kömmt. Man ist daher, seitdem der Rastadter Friedens-Congreß die Säcularisations-Projecte so sehr in Gang gebracht hat, auch auf den Vorschlag gerathen, dem R. C. G. ein säcularisirtes geistl. Stift zur Nahrungs- sowohl als Entschädigungsquelle anzuweisen. Die Idee ist nicht neu und schon bey der lezten Visitation in Umlauf gebracht worden. Was Wunder, daß sie in den Entschädigungsplanen unserer Tage, welchen es auf ein paar Säcularisationen mehr oder weniger nicht ankömmt, wieder erscheint? Die Verwendung zum Besten der Rechtspflege dürfte ja wohl dem ursprünglichen Zwecke dieser frommen Stiftungen noch angemessener seyn, als alle die politischen Rücksichten, welchen sie geopfert werden sollen. Man hat zwar jenem Vorschlage die Einwendung entgegenstellen wollen, daß das Gericht dadurch zu einer administrirenden Behörde und von seiner eigentlichen Berufsarbeit abgezogen werden würde. Allein diese Administration würde nicht mehr Schwierigkeiten haben als die sehr mühsame Verwaltung des bisherigen so verwickelten Sustentationswesens und die Controle der Administrationsrechnungen nicht mehr Zeit hinwegnehmen als itzt durch die vielen fiscalischen Urtheln verlohren geht, womit das Gericht die säumigen Zahler der Cammerzieler verfolgen muß. Indessen ist es höchst wahrscheinlich, daß theils das System der möglichsten Einschränkung der Säcularisationen, welches neuerdings wieder die Ueberhand zu gewinnen scheint; theils — wenn man auch hievon wieder abweichen sollte, die Menge mächtigerer Entschädigungs-Prätendenten zu jenen Pfründen diesem Vorschlag wenig Eingang verschaf-

sen und somit die Hoffnung zu einer völligen Umformung des cammergerichtlichen Sustentationswesens schwerlich in Erfüllung gehen dürfte.

Es werden also zur Sicherstellung dieser Sustentation und zur Ausfüllung der obenerwähnten Lücken andere Mittel eingeschlagen werden müssen. Hier bleiben aber nur zwey Wege übrig, entweder verhältnißmäßige Erhöhung der Cammerzieler, oder verhältnißmäßige Verringerung der Mitglieder. Welche von diesen Maaßregeln für das Beste der Rechtspflege die wünschenswerthere ist, bedarf wohl keiner Erwähnung. Beyde aber haben ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten in der Ausführung. Die gegenwärtige Zahl der Gerichts-Mitglieder ist so sehr mit dessen ganzer innern Verfassung, insbesondere der Senats-Einrichtung verschlungen, daß wenigstens hierinn zugleich eine gesezliche Abänderung beliebt werden müßte, wenn nicht durch das verringerte Personale die Thätigkeit des ganzen Gerichts in Stecken gerathen soll. Was dagegen die Erhöhung der Zieler anlangt, so ist zwar von der Großmuth der größern und reichern Stände zu erwarten, daß sie der Beförderung der Rechtspflege dieß unbedeutende Opfer zu bringen, nicht ungeneigt seyn werden; für die geringere aber — wenn anders der künftige Reichsfriede dergleichen übrig lassen sollte — wird eine gleichzeitige Abänderung der Anschläge, über deren Unverhältnißmäßigkeit man in neuern Zeiten nicht ohne Grund geklagt hat, eine eben so nothwendige als gerechte Maaßregel seyn. Wie sich aber bis zur endlichen Entscheidung dieser Verhältnisse das Gericht mit Besetzung seiner erledigten Stellen zu verhalten habe, wird hoffentlich der Gegenstand einer provisorischen Entscheidung der Reichsversammlung seyn, unter deren Mitgliedern sich

mehrere ehmalige R. C. G. Assessoren befinden, welchen der mißliche Zustand der cammergerichtlichen Sustentationscasse nicht unbekannt seyn kann.

Juristische Propädevtick.

Methodologie des juristischen Studiums. Zum Gebrauch vorbereitender Vorlesungen, von Theodor Schmalz, D. Königl. Preußischen Consistorialrath und Professor der Rechte. Königsberg, 1800. 8.

Der Verf. fängt damit an, die Bestimmung des angehenden Rechtsgelehrten auf der Universität anzugeben. Diese ist nach ihm, sich für den höheren Civildienst des Staates zu bilden, den er in den Justiz- Cameral- und den diplomatischen Dienst eintheilt. Diese verschiedenen Zweige haben alle ein gemeinsames Object: Staatsverwaltung, und die Kenntnisse, die ein jeder derselben erfordert, sind nur durch einander wechselsweise verständlich und für die Anwendung tauglich. Die Wissenschaft derselben in unzertrennter Verbindung ist daher unentbehrlich, und die Aufgabe für das ganze Studium. „Sie ist die Wissenschaft aller rechtlichen Ver„bindungen und Verhältnisse unter den Menschen, Philo„sophie und Geschichte des gesellschaftlichen Lebens.“ (S. 5.) Auf diese allgemeine Darstellung des Zwecks, der das Studium des künftigen Juristen seinem Object nach ausmachen soll, folgen allerley Betrachtungen über die Rechte und Verhältnisse des Menschen im bürgerlichen Zustan-

de, und wie er hiezu gelange. Bey zunehmender Cultur erweitere sich die Gesezkunde zu einer Wissenschaft, „deren Umfang gleichsam die ganze Cultur der Nation umfasse.“ (S. 9.) Als das Princip des Rechts stellt der Verf. die Behauptung auf, daß Gott dem Menschen die Rechte und die Pflichten durch die Vernunft angegeben habe. Bey den historischen Betrachtungen über den Gang der Gesezgebung und Rechtskunde in den Staaten, welche auf den Untergang des occidentalischen Kayserthums folgten, wird nun auch das gesezliche Ansehen erwähnt, welches das römische und canonische Recht eben sowohl als löbliche Sitten, Gewohnheiten und Herkommen erhalten hätten. Hierüber wird (S. 16.) gesagt: „So hatten „denn in Teutschland römisches, canonisches und teutsches „Recht gleiches Ansehen gesezmäßig erhalten. Diese drey „Systeme sind es, welche man mit dem Namen des gemeinen Rechts umfaßt.“ Zu diesem Studium des gemeinen Rechts kommt für den Preußischen Unterthan noch das Studium der eigenen Gesezgebung dieses Staates hinzu. Nun folgt das Schema der Vorlesungen, wie sie der Verf. ordnet, mit einigen wenigen Regeln verbunden.

Gelehrte Sprachen, Geographie, Geschichte und Mathematick sollen auf die Universität mitgebracht, die Folge der Collegien aber soll durch die Regel bestimmt werden, daß dasjenige immer zuerst gehört werden müsse, welches bey dem andern zu dessen Verständniß vorausgesezt werden mus. Das Schema selbst ist auf drey Jahre berechnet.

Erstes halbe Jahr: Juristische Encyclopädie, allgemeine Rechtsgeschichte und Litteratur, reine Mathematick,

matick, alte Geschichte, ein Collegium über einen Classicker oder über Antiquitäten, und Moral.

Zweytes halbe Jahr: Naturrecht, Institutionen des reinen römischen Rechts, neue Geschichte, angewandte Mathematick, ein classischer Autor.

Drittes halbe Jahr: Teutsches Staats- und Privatfürstenrecht. Teutsches Privatrecht mit Innbegriff des Lehen- Wechsel- Handlungs- und Seerechts. Teutsche Reichsgeschichte, Physick, Logick, wo möglich in einem Collegium mit der Metaphysick.

Viertes halbe Jahr: Canonisches Recht, Cameral-Encyclopädie, Kirchengeschichte für Juristen, Statistick, practisches Völkerrecht.

Fünftes halbe Jahr: Pandecten, Preußisches Staatsrecht, Gewerbskunde und Litterärgeschichte der Jurisprudenz.

Leztes halbe Jahr: Preußisches Landrecht, practische Vorlesungen, Criminalrecht, Staats- und Finanzwissenschaft.

Wir wollen nun mit der Erlaubnis unserer Leser aus Gründen den Werth dieses Buchs beurtheilen, und am Ende noch einige allgemeine Bemerkungen über das juristische Studium unserer Tage beyfügen, insofern es in der That für die Sache der wahren Cultur und selbst für den Staat in mehr als einem Betrachte zur höchst wichtigen Angelegenheit wird.

Gegen das Buch des Herrn Schmalz haben wir dreyerley Hauptpuncte zu erinnern.

I. Es enthält eine beträchtliche Anzahl unrichtiger Sätze in seinem Inhalt. Welchem Denker wird es heutzutage genügen, das Princip der Rechte und Pflichten in

den Willen Gottes, wie er durch die Vernunft erkannt werde, zu setzen?

So gerne wir zugeben, und so sehr wir selbst davon überzeugt sind, daß die Gesetze der Vernunft für die Rechts- und Tugendlehre auch als enthalten in dem Willen eines göttlichen Gesezgebers gedacht werden können: so ist doch so viel, däucht uns, ausser Zweifel, daß die Deduction des Rechts und der Pflichten von diesem Puncte nicht ausgehen kann. Und wenn nun auch Herr S. einwenden wolle, daß in einer Methodologie von dieser Deduction die Frage nicht sey, und also dieser Saz ganz unbedenklich so dastehen könne, wie er hingesezt ist, so können wir uns doch unmöglich davon überzeugen, daß es gleichgültig sey, von vorne herein einen Saz als eine ausgemachte Sache gleichsam zu postuliren, und dabey voraussehen zu müssen, daß ihn der Zuhörer in der Folge in der Form, wie er gesezt wird, als unrichtig erkennen werde.

Eine andere Unrichtigkeit wird damit gesagt, daß bey zunehmender Cultur die Gesezkunde sich zu einer Wissenschaft erweitere, deren Umfang gleichsam die ganze Cultur der Nation umfasse. Wenn dis als eine theoretische Behauptung und nicht blos practisch, daß es so seyn sollte, gesagt ist, so wird sie leider nur zu sehr durch die Beschaffenheit beynahe aller Gesezgebungen widerlegt.

Wie sollen aber ferner die löblichen Sitten, Gewohnheiten und Herkommen, die wir in einzelnen Staaten und Territorien haben, gleich dem römischen oder canonischen, ein gemeines Recht geworden seyn?

Wir wissen zwar wohl, daß Herr Schmalz in seiner Encyclopädie des gemeinen Rechts ein gemeines Recht für Europa annahm, und daß er auch dergleichen Rechts-

sitten darunter zählte. Allein von dieser Ansicht der Dinge glaubten wir ihn längst zurückgekommen, da sie die Geschichte ganz wieder sich hat, und müssen solchemnach diesen Saz von einem gemeinen teutschen Rechte verstehen. Aber auch alsdenn wird er nicht richtiger und der Wahrheit angemessener. Denn da wir in den einzelnen teutschen Territorien eine beträchtliche Anzahl besonderer Rechts-Institute haben, die nicht selten einander wesentlich entgegengesezt sind, die hier so und dort anders Statt finden, hier gesezlich eingeführt, und am andern Orte der Willkühr der Partheyen in Absicht auf die Selbstbestimmung ihrer Verhältnisse überlassen sind; so wird es doch wohl keinem Sachverständigen einfallen können, die Theorie dieser Rechtsverhältnisse ein gemeines Recht zu nennen. Eine Voreinleitung in das juristische Studium aber, die mit Irrthümern auch nur auf die Materie des Studiums, das getrieben werden soll, anfängt, verdient unseres Ermessens den gerechten Vorwurf einer wenigstens sehr beschränkten und zweifelhaften Brauchbarkeit. Dieser Vorwurf aber erweitert sich

II. dadurch noch um vieles, daß die ganze Anlage des Buchs fehlerhaft gestellt ist.

Eine Methodologie sollte denn doch als Anleitung zum Studium für den Anfänger von einer richtigen Bestimmung seines Zwecks ausgehen, und sollte ihm Regeln für sein Studium an die Hand geben, die theils allgemein, theils aus der besonderen Beschaffenheit der einzelnen Theile und ihrem Verhältnisse zu einander zu abstrahiren wären.

A.) Den Zweck des Studiums sezt der Verf. in die Bildung für den höhern Civildienst. Diesen aber theilt er in drey Zweige ab: in den Justiz, Cameral-

und diplomatischen Dienst. Alle drey sind nach ihm unzertrennlich von einander. Wer aber so studirt hat, der mus für jedes dieser drey Fächer brauchbar seyn. Das mag nun aber einen vollendeten Cameralisten abgeben, der weiter nichts als Cameral-Encyclopädie, Gewerbskunde, Staats- und Finanzwissenschaft gehört hat! Und der Cursus für den diplomatischen Dienst, in welchem nicht eine Sylbe von dem so wichtigen, und leider gewöhnlich so vernachläsigten Studium der heutigen Staatengeschichte vorkömmt, in welchem nicht einmal bemerkt wird, ob die practischen Vorlesungen auch auf Staats- und Völkerrechtspraxis auszudehnen seyen, dürfte so ziemlich mager ausfallen. Ueberdis hat Herr S. nicht einmal positiv angegeben, was er zum diplomatischen Dienste rechne. Ohne Zweifel zählt er dazu, was negativ weder zum Justiz- noch zum Cameraldienste gehört. So würde denn aber der Polizeybeamte zum Diplomaticker, was denn doch der bisherigen Gränze der Disciplinen und dem darnach gebildeten Sprachgebrauche nicht gemäs wäre. Hätte jedoch der Verf. für gut gefunden, diesen zu verlassen, so hätte man wenigstens Gründe für die neue Eintheilung erwarten dürfen. Zu welchem Fache des höhern Civildiensts gehört denn aber das eines Professors der Medicin? Zu keinem von allen drey Gliedern desselben, die der Verf. genannt hat. Vom Professor der Rechte wollen wir nicht einmal fragen, obgleich er eigentlich keine Justizstelle bekleidet, und wenn er Staats- und Völkerrecht liest, sogar für den Justiz- und diplomatischen Dienst zugleich arbeitet. Zum Kirchendienste gehört nun doch ein solcher Professor eben so wenig als zum Militärdienste. Er mus also eine Function des Civildienstes haben. Nun ist also entweder die Ein-

theilung des höhern Civildienstes nicht vollständig, oder das Amt dieses Professors gehört vielleicht gar zum niedern Civildienste? Zu verwundern wäre es nicht, wenn ein blosser Welt- oder Staatsmann diese Classification machte, und die Classe der Professoren, in der sich freylich so mancher Schulmeister vorfindet, der die Würde seines Amtes in seiner Person schlecht genug repräsentirt, mit der der Schulmeister identificirte. Doch von einem Schriftsteller, der selbst Professor ist, wollen wir nicht glauben, daß er es so schlimm mit seiner eigenen Caste meyne. —

B.) Worinn die eigentliche Bildung bestehe? darüber wird ferner der Anfänger gar nicht verständiget. Die Bildung, die man auf der Universität von ihm erwarten kann, besteht in der Fertigkeit oder in einem durch Unterricht und Uebung entwickelten Vermögen des Gebrauchs seiner sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten, und in der Geschicklichkeit, auf die Basis seiner erworbenen Kenntnisse die Fortsetzung jeder künftigen Laufbahn mit einem vorauszusehenden günstigen Erfolg zu gründen. Der Student soll, wenn er absolvirt hat, seine Wissenschaft in einer systematischen Verbindung ihrer allgemeinen Principien verstehen; er mus wissen, das Besondere, das ihm vorkömmt, und das er a priori nicht alles lernen kann, unter das Allgemeine zu subsumiren, er mus bey jeder ihm vorkommenden Frage den Punct zu fassen im Stande seyn, worauf es ankömmt, und mus die litterarischen Hülfsmittel kennen, in welchen er sich darüber zu orientiren hat. Endlich mus er die Fertigkeit der Anwendung seines Wissens durch Kenntnis der Formen für die Rechtsgeschäfte, so wie durch die Gabe eines zweckmäßigen, mündlichen und schriftlichen Vortrags erhöhen. Alle diese Forderungen sind keineswegs idealisch,

und selbst wenn sie idealisch wären, wie sie es doch warlich nicht sind, so würden sie ein Gegenstand des nothwendigen Bestrebens nach Annäherung zu diesem Ideale eines gebildeten Jünglings seyn.

Aber dieses Ideal kann

C.) der besser geartete Jüngling zwar auffassen, jedoch nicht selbst erfinden. Und eben deswegen sind die Lehrer da, die es dem Verstand des Jünglings vorzuhalten, und sein Herz dafür zu erwärmen die Pflicht haben. Sie sollen ihm aber auch den Weg zeigen, den er zu dem vorgesteckten Ziele wandern soll. Dis kann einzig durch die Regeln für das Studium selbst geschehen. Um ihm diese, insoferne sie erst durch Anwendung auf die Gegenstände deutlich, oder durch Abstraction aus der Beschaffenheit des Inhalts und des Verhältnisses der einzelnen Theile gebildet werden müssen, verständlich zu machen, mus die Methodologie nothwendig von einem Abriß der gesammten Rechtswissenschaft ausgehen, an welchen sie sich als ein System von Resultaten anschließt. Ohne die Voraussetzung einer Encyclopädie, die diesem Endzwecke in einer vollständigen Uebersicht des Inhalts und der Verbindung der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft unter sich entspricht, läst sich keine Methodologie geben oder begreiflich machen. Der Jüngling mus das ganze Gebiete zuerst übersehen lernen, das er zu durchlaufen hat. Es mus ihm systematisch vorgelegt werden, damit ihm nicht einzelne Theile durch die Finger fallen, damit er nicht einseitig, sondern vollständig und in einer angemessenen Ordnung studire. Alles dieses kann einzig die Frucht einer s y s t e m a t i s c h e n F ü h r u n g seyn. Jede andere führt zum Empirismus, bey welchem selbst der fleissigste Studirende es dem Zufall verdanken mus,

wenn er eine Materie, die ihm in der Folge sehr nüzlich werden kann, in seinem Studium nicht übersprungen hat. Sie ist ein Fund, den er gethan hat, kein Erwerb, auf den er mit Besonnenheit und Absicht ausgegangen ist. Von allem diesem, was nun aber ein junger Juriste werden, was er sich vornehmen, und wie er es erreichen soll, sagt diese Methodologie nur äusserst wenig. Denn die Regel, daß man die Collegien in einer solchen Ordnung aufeinander hören soll, daß darinn eines das andere erläutere, erschöpft warlich die Sache nicht; ja sie führt, wenn man dem Zuhörer das objective oder das subjective (historische) Verhältnis der einzelnen Theile zu einander zuvor in einer allgemeinen Uebersicht nicht anschaulich gemacht hat, auf eine petitio principii für denselben zurück. Denn er wird immer fragen: welches sind dann die Theile, die so aufeinander folgen, daß der eine durch den andern erläutert wird, und wie folgen sie nach dieser Regel aufeinander? Auf Treue und Glauben hin, könnte man ihm nun zwar sagen: du sollst dich an das Schema halten, das ich dir vorgezeichnet habe. Aber dis wäre kein Unterricht aus Gründen, sondern ein durch Autorität vorgeschriebener ordo studiorum, der dem Anfänger durch seine Nomanclatur zwar bange genug machen, aber ihn warlich nicht zum Liebling der Musen, der mit Besonnenheit und Eifer an das große Werk seiner Selbstbildung gehen will, gewinnen würde. Wenn vollends

III. das Schema der Collegien unvollständig und unrichtig zusammengestellt wäre, was würden dann für Früchte von einer solchen Methodologie zu erwarten seyn? Wir überlassen die Antwort dem Urtheil des Lesers, der Interesse für die Sache hat, und begnügen uns, zu zeigen, daß das Schema, das Herr Schmalz entworfen

hat, selbst nach seiner eigenen Regel unrichtig sey. Er will, daß dasjenige Collegium immer vorangehe, welches das andere erläutert. Wenden wir diesen seinen Canon auf sein eigenes Schema an, so ist uns 1) unbegreiflich, warum man Moral und Naturrecht vor der Logick hören soll? Denn warlich der Grund, daß der, der diese Wissenschaften schon gehört und gefaßt habe, nun die Logick auch leichter fassen und ihre Regeln aus den Anwendungen, die in denselben geschehen sind, desto leichter verstehen könne, würde zuviel beweisen. So würde mit gleichem Rechte gefolgert werden können, man müsse vorher die Institutionen und Pandecten und das Staatsrecht u. s. w. hören, ehe man das Naturrecht hört, weil alsdenn der Zuhörer sich schon einer Menge Beyspiele bewust seyn werde, in welchen das positive Recht wirkliches Vernunftrecht ist. Nach dieser Methode müste also der Cursus umgedreht werden, das mannigfaltige Concrete müste vorangeschickt, der Kopf mit recht vielem Wissenswürdigen vollgepropft werden, um seiner Zeit auf das Allgemeine zurückzugehen. Auch wünschte Rec. zu wissen, wie es möglich wäre, die Moral oder das Naturrecht ohne die allgemeinen logischen Vorbegriffe zu lehren; wie es möglich wäre, den Geist einer systematischen Eintheilung dieser oder jeden andern zuvor zu lehrenden Wissenschaft ohne jene Vorbereitung der Logick begreiflich zu machen. Und wenn denn nun der Zuhörer schon zwey Jahre auf der Bahn des hochbelobten Empirismus gewandelt und seiner Meinung nach schon recht gelehrt geworden ist, wird er sich's da gefallen lassen, zur Logick zurückzugehen? Das werden ihm unnütze Grübeleyen seyn. Diese Logick soll wo möglich mit der Metaphysick verbunden seyn, wie der Verf. sagt. Ohne Zweifel be-

greift er auch die Metaphysick der Sitten als einen Theil darunter, und dann hätte der Zuhörer in einer Vernunftwissenschaft, dergleichen die Moral und das Naturrecht ist, das Bedingte vor der Bedingung gehört, das Bedingte ohne die Bedingung begreifen und verstehen sollen.

Das teutsche Privatrecht und das Privatfürstenrecht sollen vor den Pandecten gehört werden, also blos nach den Institutionen und zwar des reinen römischen Rechts. Wer nun aber unser teutsches Privatrecht kennt, wie es recht eigentlich durch das Medium der Pandecten, insoferne diese römisches Recht im ausführlicheren Systeme mit allen Zusätzen neuerer Gesetze und des Gerichsgebrauchs enthalten, mit dem römischen Rechte zusammenhängt, und wie selbst keine ächt oder ursprünglich teutsche Rechtslehre ohne Ergänzungen und analogische Anwendungen des römischen Rechts besteht, deren Verständnis schon eine detaillirtere Kenntnis des sogenannten Civilrechts voraussezt; der wird die Folge der Pandecten auf das teutsche Privatrecht in der That nicht begreifen können. Eben so die gleichzeitige Verbindung der Reichsgeschichte mit dem Staatsrechte, die Folge des canonischen nach den Institutionen des römischen Rechts, da doch jenes eine ausführlichere Kenntnis dieses Systems in so vielen Materien voraussezt. Wer ferner das practische Völkerrecht ohne Staateugeschichte verstehen, und den teutschen Proceß aus seinen Pandecten und aus dem canonischen Recht sich selbst zusammensetzen soll, (denn er kommt in diesem Schema gar nicht vor:) wer ferner den Proceß der höchsten Reichsgerichte in seinem Studienplane gar nicht berührt findet, der wird beym künftigen höheren Civildienste noch allerley Dinge finden, auf die er ganz unvorbereitet stößt, wenn er diesem Wegweiser gefolgt ist.

Unsere Leser sehen aus allem bisherigen, wie wenig dieses Buch dem Zweck einer juristischen Methodologie in subjectiver Hinsicht entspreche. Und unserer innigsten Ueberzeugung nach kann es nicht fehlen, ein so geleiteter Cursus mus einen Vielwisser bilden, der nirgends einen festen Standpunct, und keine bestimmten Uebersichten hat, und eben daher der Lücken oder der Vollständigkeit seines Wissens sich nie bewust werden kann, er habe auch noch so viel gelernt. Man denke sich einen Jüngling, der auf die hohe Schule kommt, bey welchem man mit der allgemeinen Litteratur der Rechtskunde anfängt, und im dritten Jahre des Cursus zur Logick zurückkehrt!

Alles dieses aber ist dem Rec. ein Beweis, wie wichtig es selbst für den Staat sey, daß auf Universitäten ein Geist des gründlichen Studiums herrschend werde, der weder mit der Vorzeit blindlings zurückbleibe, noch mit der Gegenwart unbedachtsam vorwärtseile, ehe das Gute des früheren mit dem des neueren Studiums verglichen, und auf die Waagschale einer reifen Beurtheilung gelegt worden ist.

Aus der Geschichte des Studiums ergiebt sich, daß das Rechtsstudium ehemals und noch zu Anfang des Jahrhunderts aus weit weniger Disciplinen bestand, und daß der menschliche Geist sich damals noch nicht zu einer systematischen Uebersicht der gesammten Rechtslehre erweitert hatte, die unter vollständige, den gesammten Inhalt erschöpfende Eintheilungsgründe gebracht, dem Studium erst in der Folge die Gestalt eines in allen seinen Theilen verbundenen Ganzen gegeben hat. Statt dieser erweiterten Uebersicht des Ganzen wurde das Studium der einzelnen Disciplinen, die man betrieb, schwerfälliger behandelt; die Materialien wurden mühsam zusammenge-

führt, ein allgemein angenommener Leisten logischer Formen wurde jedoch nur auf die einzelnen Materien angewandt. Das Latein verstand man gewöhnlich bis zum geläufigen Reden, und die dialectischen Formen der Logick hatte man inne. Wenn sich nun aber auch das Studium nicht gerade immer durch humanistische Eleganz oder durch historischen Geschmack, mit dem es verbunden wurde, auszeichnete, so gab doch ein tieferes Verweilen bey der Sache selbst und der stete Anstrich von der Philosophie der herrschenden Schule demselben das Gepräge einer gewissen Gründlichkeit.

Nun kam die Wolfische Schule, und verdarb das Gute auf der andern Seite wieder, das sie auf der einen stiftete.

Sie führte systematischen Geist, der sich über das Ganze verbreitete, und ein Bestreben nach höheren Principien auch unseres positiven Wissens herbey. Aber dadurch, daß sie alles in Axiome und Corollarien auflösete, gewöhnte sie zu sehr an ein Postuliren willkührlicher Principien und an eine Entwicklung dessen, was in den besonderen Sätzen öfters sehr positiv war, aus jenen allgemeinen Axiomen. So entstand ein Geist des Räsonnirens über das positive Recht, bey dem man sehr häufig weniger lernte, und da zu gleicher Zeit die Periode des besseren Geschmacks in den schönen Wissenschaften anfieng, so gewann die Sucht, nur leicht und gefällig auch über abstracte Gegenstände zu schreiben, die Oberhand über das tiefere Eindringen, und die Rechtswissenschaft hatte ihre Popularperiode wie die Philosophie. Man verlies das formeln Quellenstudium, und die logischen Formen, so gut Ehren des guten Geschmacks, weil sie nicht denen. „Die für Barbarey erklärt. Jezt fieng man nicht, im Gegen-

wissen, und dieses so leicht als möglich lernen zu wollen. Das Studium der alten Sprachen nahm ab, man konnte Räsonniren ohne die Fesseln der alten Scholastick, und jeder Anfänger, der kaum drey Jahre Collegien gehört hatte, versuchte sich in neuen luftigen Lehrgebäuden, über die er auf Kosten der Herrn Commilitoren experimentirte, so lange es gieng. Selbst auf den Gymnasien fieng man an, weil's denn doch einmal so leicht war, gelehrt zu werden, eine Menge Sachen zu dociren. Man lehrte philosophische Moral nicht nur, sondern sogar Naturrecht, ja nicht selten Institutionen; in der Theologie Dogmatick u. s. w., und dafür blieben desto weniger Stunden für die alten Sprachen, für Geschichte, für die Logick und die Elemente der Mathematick. Nun giengs auf die hohe Schule. Hier konnte man nun schon über alles entscheidend urtheilen, man hörte seine Collegien mehr oder weniger vollständig, trat auch wohl als Autor über die grösten Aufgaben der Philosophie und des Rechts auf, räsonnirte in's Blaue hinein, und wenn's zum Disputiren kam, und der Opponent auch nur ein wenig mit der alten syllogistischen Form hervorrückte, so zeigte sich die Elementarbildung des jungen Gelehrten in ihrer ganzen Blösse. Der gemeinste Empiricismus fieng an, immer häufiger zu werden. Schrieb hie und da noch ein Jüngling ein erträgliches Latein, und hatte Dreistigkeit genug, in demselben sein Räsonnement der Welt mitzutheilen, so lobte man das Wunderkind im Superlativ.

Züge zu diesem Bilde wird jeder aufmerksame Beobachter in seinem Leben auf Universitäten genug gefunden haben, so wie jedoch auf der entgegengesetzten Seite das Verdienst der Männer nicht zu verkennen ist, die ihr gründliches Quellenstudium festhaltend vom Geist der Zeit

sich nicht hinreissen liessen; die, nur fortrückend mit demselben, mit einem gereinigteren Geschmack die Schärfe und die Fertigkeit der logischen Kunst und die Realität der Sachkenntnisse treulich verbanden.

Ein solcher Mann, der mit der tiefsten gelehrten Kenntnis der früheren Schulen und ihrer Systeme den ächten Geist der Prüfung der Wahrheit verband, war nach dem langen Studium eines halben Menschenalters der ehrwürdige Kant. Ihm gelang es, die Untersuchung aufs neue zu wecken, und die Lösung der großen Aufgabe: was ist Wahrheit? durch die Zergliederung des menschlichen Erkenntnisvermögens, und die darauf gebaute critische Prüfung unseres Wissens vorzubereiten.

Freylich schriee mancher Zelote über ihn, daß er eine neue Barbarey der Sprache herbeyführe, ein anderer, daß er allen Sachkenntnissen den Krieg ankündige, und ein dritter, daß nun vollends alles positive Studium eingehen werde. Aber zum Heil der Wissenschaften wird dis alles nicht geschehen.

Ohne Kunstausdrücke hat es nie eine gründliche Philosophie gegeben, (die Populärphilosophie der Herrn Höpfner und Consorten ausgenommen) und die Kunst-Ausdrücke Kants, deren Barbarey so ganz inextricabel seyn sollen, haben oft leider nur für die Gegner eine subjective Neuheit. Den Sachkenntnissen kann Kant den Krieg nicht erklärt haben, denn gerade er ist's, der das historische Wissen historisch, und nur das apriorische nicht a posteriori behandelt wissen will. Und wenn auch mancher Nachbeter mit einigen auswendig gelernten Formeln seine Blösse zu verbergen und zu klimpern suchte, so gut er konnte, so hatte es selten auf lange ein Gedeyhen. „Die „Urbanität, sagt man ferner, gewann nicht, im Gegen-

„theil! die Herrn Kantianer wurden ja so grob, daß es „nicht auszuhalten ist.“ Allein dis ist nur von einigen der Fall, und gab es nicht nicht von jeher unter den Gelehrten und Philosophen Männer, welche zeigten, daß sie bey all' ihrem Wissen keine Weisen im ächten Sinne des Worts seyen, wie Kant seinen Gegner den edlen Garve hochachtungsvoll nennt? Gab es nicht einen Populärphilosophen an Herrn Nicolai, der in seiner Reise so manchen Gelehrten mit Koth warf? Und wo hat je die critische Philosophie unter allen Auswüchsen ihrer Litteratur eine medicina mentis aufzuweisen?

Wehe den Wissenschaften, wenn ihre Cultur durch das Geschrey der Partheygänger bewirkt werden sollen! Doch, redlich zu sagen, wollten wir lieber dieses Geschrey noch dulden als jene Todtenstille der unmittelbar vorhergehenden philosophischen Litteratur. Eine große Ursache muß große Wirkungen hervorbringen. Excentrische Köpfe werden entflammt vom dem Funken des neuen Lichts, wahrheitsliebende ruhige Forscher bringen es zur wohlthuenden Tageshelle, und wenn die große Sichtung geschehen ist, trennen sich die Schlacken selbst von dem reinen Golde.

Aber damit dieses Ziel erreicht werde, damit diese Zeit bald herbeykomme, die der wahren Cultur der Wissenschaften, welche ohne Sittlichkeit doch nie bestehen kann, eine schönere Blüthe herbeyführe, bedarf es der Bemühungen aller Freunde der Wahrheit. Und besonders wirksam hiezu müssen die öffentlichen Lehranstalten seyn.

Wir haben drey Extreme zu vermeiden:

1) Der rohe Empirismus ohne Philosophie soll nicht wieder zurückkehren.

2) Die Philosophie soll ihr Gebiete nicht überschreiten, und den Sachkenntnissen nicht Abbruch thun.
3) Sie soll nicht in leeres Formelngepränge und in geschmacklose Silbenstechereyen ausarten.

Trauriger könnte wohl nichts gedacht werden, als ein Rückfall in jene Periode, in welchen Jeder, ohne einen festen Standpunct anzugeben, wovon er in seiner Meditation ausgehe, in's Gelage hinein philosophiren könnte, in welchem es vergönnt wäre, dem critischen und wissenschaftlichen Geiste, der nach den ersten Gründen und nach systematischer Vereinigung unseres Wissens zu einem wohlgeordneten Ganzen strebt, Hohn zu sprechen.

Vermieden kann insbesondere jenes erstere Uebel nur alsdann werden, wenn der Unterricht der niederen Lehr-Anstalten mehr auf die Elemente der alten Sprachen, der Geschichte, der Logick und Mathematick beschränkt, wenn dadurch der Jüngling, ehe er in die Ausdehnung seiner Kenntnisse hinarbeitet, an das intensive Festhalten und Verweilen bey einem Gegenstande gewöhnt wird, und wenn auf hohen Schulen für eine bestimmte, nicht übereilende, Leitung des Cursus durch Formellen sowohl als Realunterricht gesorgt wird. Logick insbesondere, diese Wissenschaft der ewigen Gesetze unseres Denkens sollte in mannigfaltigeren theoretischen und practischen Uebungen aller Art getrieben werden. Selbst der Gedanke einer Logick für Juristen, wie ihn Herr Hugo in Göttingen vor einiger Zeit hatte, dürfte Aufmerksamkeit verdienen. Je mehr unser Studium durch Logick geleitet ist, je weniger kann es auf Irrwege führen.

Sie mus vielmehr, Statt den Geist einzig in die Höhen transcendentaler Regionen hinüber zu ziehen, das Bedürfnis erzeugen, das große und mannigfaltige, posi-

tive Studium planmässig und nach einem bestimmten Zweck zu betreiben. Sie mus auf Ordnung auch im Denken und Darstellen des Positiven hinführen, so wie sie im Gegentheil das Formelle ihrer eigenen Gesetze durchs Empirische zu erläutern aber nicht davon abhängig zu machen gestatten wird. Und eben so wird sie das, was in unserm Wissen reinphilosophisch und aprioriscḣ ist, dem positiven historischen nicht unterordnen. Daß aber der Unterricht in einer gewissen Vollständigkeit gegeben werde, daß er jenen angeführten Extremen wirksam entgegen arbeite, dis ist doch wohl eine Angelegenheit, deren Wichtigkeit nie einleuchtender gezeigt werden kann, als durch entgegengesezte Beyspiele, selbst durch das der Schmalzischen Methodologie. Contraria, juxta se posita, magis elucescunt.

Ueber den Begriff und Zweck einer Encyclopädie im Allgemeinen und der Encyclopädie der Rechtswissenschaft insbesondere. Von D. Christ. Gottl. Konopack. Halle. 1800.

Wir hatten gehofft, in dieser Schrift einen neuen Aufschluß über ein Thema zu finden, bey welchem es der Existenz der Rechtswissenschaft als als solcher gilt. Allein wir können ihr wenigstens dieses Zeugnis neuer Ansichten, gründlicher Berichtigung oder Erweiterung dieses Studiums nicht ertheilen, ohne ihr übrigens, wie der vorhergehenden Schrift, alle wahre Brauchbarkeit nach unserer Ueberzeugung absprechen zu müssen. Gut ist es immer und nützlich, die Wahrheit wiederholt zu sehen,

daß

daß die Encyclopädie der Rechtswissenschaft subjectiv für den Anfänger dieses Studiums unentbehrlich, und für die Rechtswissenschaft selbst, sofern sie objectiv betrachtet wird, die conditio sine qua non ihrer Existenz als Wissenschaft sey. Denn so lange nicht eine systematisch geordnete Uebersicht des Hauptinhalts und des Verhältnisses der einzelnen Theile unserer gesammten Rechtskunde vorhanden ist, so lange dieselbe dadurch nicht zu der Einheit eines Ganzen vereiniget sind, so lange ist die Rechtskunde keine Wissenschaft auch nur im allgemeineren Sinn. Nur die wissenschaftliche Ordnung sichert eine vollständige Enumeration aller Theile, denn wenn sie nach richtigen Eintheilungsgründen a priori gesezt ist, so mus der Umfang ihres gesammten Inhalts darunter begriffen seyn. Eben daher kann es aber auch nicht so viel Systeme als Köpfe geben, weil die Arten, eine Materie in Beziehung auf ihre Eintheilungen a priori zu denken auf gewissen Formen des Verstandes beruhen, die in ihrer hohen Simplicität stets ihre bestimmten Richtungen haben, vorausgesezt, daß man verstehe, was ein System sey, nemlich ein zu der Einheit eines Zwecks verbundenes, nach allgemeinen Verstandesgesetzen geordnetes Mannigfaltiges. Dis gilt von der systematischen Uebersicht des Ganzen unserer Rechtskunde, so wie der einzelnen Theile, die nur dadurch, daß sie unter die Einheit höherer Principien und allgemeiner Begriffe gebracht werden, dem Empirismus ihrer Existenz und dieses Studiums entrissen werden können. Aber nicht blos der Existenz unserer Rechtskunde als Rechtswissenschaft gilt es, wenn von juristischer Encyclopädie die Frage ist. Es gilt selbst auch der Möglichkeit der Anordnung des Studiums, und der Regeln, wonach sich dieses für die Jünglinge auf der

hohen Schule bilden soll. Nur wenn der Plan der Wissenschaft richtig vorgezeichnet ist, nach welchem die Theile unter sich verbunden sind, kann die Art des Studiums durch bestimmte Regeln geleitet werden. Und insoferne ist die Encyclopädie die Grundlage der juristischen Propädeutick und zugleich die formelle Wissenschaftslehre der gesammten Rechtskunde. Ueber die ursprüngliche Bedeutung dieses Worts im Allgemeinen, so wie über die Etymologie desselben, sagt der Verf. auch wirklich viel Gutes. Aber die Definition, die er von dem Begriffe derselben giebt, macht die Reiffe seiner eigenen Meditation über die Sache selbst einigermaaßen noch zweifelhaft. Sie ist nach ihm „die Darstellung der vornehmsten Begriffe und Wahr„heiten einer Wissenschaft in ihrem eigenen Zusammen„hange untereinander." Da die Definition es natürlicher Weise nur mit der allgemeinen Vernunftform, oder mit der Art und Weise zu thun hat, wie die Vernunft sich eine Encyclopädie ihrem allgemeinen Zweck nach denkt, so hat sie die Materie der Encyclopädie durch kein Merkmal zu bezeichnen. Es kann eine Encyclopädie positiver Wissenschaften geben, deren Inhalt nicht gerade immer aus Wahrheiten besteht. Und folglich ist es schon insofern unrichtig, einen Ausdruck in die formelle Definition aufzunehmen, der ein Merkmal des Inhalts und noch dazu ein an sich so zweydeutiges enthält. Worinn soll ferner der innige Zusammenhang dieser Begriffe und Wahrheiten bestehen? Was versteht der Verf. unter einem innigen Zusammenhang? und was sind die vornehmsten Begriffe und Wahrheiten? Ohne Zweifel versteht der Verf. die allgemeineren Begriffe und Principien, die einer summarischen Uebersicht angehören. Aber der Ausdruck bleibt immer unrichtig; doch unrichtiger und

zweydeutiger ist noch der innige Zusammenhang. Warum nicht lieber geradezu und bestimmt gesagt: die Encyclopädie sey die Darstellung des Hauptinhalts der einzelnen Theile einer Wissenschaft, und ihres wechselsweisen Verhältnisses untereinander, wodurch sie zu der Einheit eines Ganzen verbunden sind. Ist diese Wissenschaft ihrer Materie nach positiv, so ist sodann die Verbindung der Theile entweder eine formelle, die aus der Zurückführung ihres Inhalts auf gemeinschaftliche Eintheilungsgründe a priori entsteht; oder eine positive, historisch entstandene Verknüpfung der ein- oder wechselseitigen Einwirkung der einzelnen Theile auf einander. Sie ist, wie man es gewöhnlich ausdrückt, entweder das objective oder das subjective Verhältnis, wodurch entweder die philosophische Kunst oder die historische Verkettung von Ursachen und Wirkungen unsere Rechtsverfassung und alle einzelnen Theile derselben zu einem Ganzen verknüpft hat. Ueber die Frage, wie nun diese Darstellung des gedoppelten Verhältnisses bey der Rechtswissenschaft geschehen müsse, erklärt sich der Verf. nicht näher, nur ist er gegen Herrn Krug der Meinung, daß in einer Encyclopädie auch die Geschichte der Wissenschaft Statt finden könne, wovon wir allerdings und zwar aus dem ganz einfachen Grunde überzeugt sind, weil die Darstellung des subjectiven Verhältnisses, d. h. die Einwirkung der einzelnen Theile auf einander selbst Geschichte ist.

Peinliches Recht.

Anzeige eines peinlichen Rechtsfalls.

Zwey Jauner *) wurden durch richterliches Erkenntniß zum Tode verurtheilt; der Landesherr verwandelte aber aus Gnaden die Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe. Höchst unerwartet erklärten indessen die beyden Verbrecher nach Eröffnung dieses Straferkenntnisses:

lebenslängliche Zuchthausstrafe sey in ihren Augen viel härter als Todesstrafe; sie könnten daher die ihnen angekündigte Begnadigung nicht annehmen; müßten vielmehr begehren, ihnen entweder eine bestimmte Strafzeit festzusetzen, oder aber die gesezliche, ihnen richterlich zuerkannte Todesstrafe angedeihen zu lassen, und würden durch keine Zwangsmittel zu der gewöhnlichen Arbeit im Zuchthause zu bewegen seyn.

Nun stellen zwar die Rechtslehrer, z. B. Quistorp in dem peinlichen Rechte, 3. Thl. 2. §. 848., den Grundsaz auf, daß es auf den Verbrecher nie ankomme, ob er die ihm angebotene Gnade annehmen wolle, oder nicht;

*) Nach dem Geiste der Gesetze dürfte unter einem Jauner wohl derjenige zu verstehen seyn, welcher bey einem vagabunden Leben seinen Haupterwerbungszweig darinn sucht, daß er sich mit andern ähnlich gesinnten Personen in der ausdrücklich, oder stillschweigend erklärten Absicht in Verbindungen einläßt, um; zum Nachtheil der gemeinen Landessicherheit, mit solchen Gehülfen Diebstähle u. s. w. gemeinschaftlich zu begehen, und die erhaschte Beute mit seinen Helfern nach gleichen, oder ungleichen Verhältnissen zu theilen.

auch liefert Westphal in dem Kriminalrechte, Anm. 168. S. 936. ein eben dahin gerichtetes Gutachten der Juristen-Facultät zu Halle: allein eine befriedigende Untersuchung dieses Gegenstandes, mittelst deren Gründe und Gegengründe erschöpfend gegen einander abgewogen werden, geht doch noch, so viel Referent weiß, ab. Vielleicht entschliessen sich die Herrn Klein, Kleinschrod und Konopak diese allerdings nach jeder Hinsicht sehr wichtige Frage in ihrem Archive zur Sprache zu bringen! Anzeiger dieses glaubt auf die Beystimmung des Publicums rechnen zu können, wenn er darum bittet.

Lehnrecht.

Grundsätze des heutigen in Teutschland üblichen gemeinen Lehnrechts. Von D. F. X. Krüll, Professor zu Landshut. Ingolstadt, 1801. 322. S. 8.

Ueber diejenigen Rechtsdisciplinen, welche auf lateinischen Gesezbüchern beruhen, sollte man, nach Recensentens Erachten, auch nur lateinische Compendien schreiben. So wenig ein deutsches Pandecten-Compendium, selbst bey allen inneren Vorzügen, je sein Glück machen würde, eben so wenig kann man ein deutsches Compendium über das Lehnrecht für zweckmäßig erkennen. Der Studirende muß nothwendig, wenn die ihm zu ertheilende Anleitung nüzlich seyn soll, durch das Compendium selbst mit dem Geiste und der Sprache der Quellen bekannt gemacht werden; wie ist aber dieß möglich, wenn jenes und diese

in ganz verschiedenen Sprachen abgefaßt sind, und wenn darneben, wie dieß Herr Professor Krüll gethan hat, der Verfasser des Compendiums, ohne um die gesezliche lateinische Terminologie sich zu bekümmern, und solche nur anzuführen, eine ganz eigene deutsche erschaffen hat. Zuverläßig wird es daher einem Anfänger, der das vorliegende Compendium mit allem Fleiße durchgearbeitet hat, nicht selten geschehen, daß ihm einzelne Stellen des longobardischen Lehnrechts, so wie einzelne Stellen in lateinisch geschriebenen Schriften über diese Wissenschaft völlig unverständlich bleiben.

Eben so wenig kann Recensent es billigen, daß der Verfasser in seinem Buche das besondere Reichslehnrecht ganz übergieng. Der von ihm angeführte Grund — daß der künftige allgemeine Reichsfriede leztetem wahrscheinlich hier und da eine ganz neue Gestalt geben möchte — hätte wohl das Zurückhalten des Compendiums selbst um einige Monate veranlassen können; wird aber wohl, da dieses nun einmal erschien, die unverkennbar vorhandene Unvollständigkeit nicht rechtfertigen können.

Abgesehen indessen von diesen beyden Ausstellungen, muß Recensent, nach seiner festen Ueberzeugung, dem Herrn Professor Krüll das Zeugniß geben, daß er sich durch dieses Compendium als einen genauen Kenner des Lehnrechts, der mit seiner Wissenschaft vertraut bekannt, und ihren Fortschritten fleißig gefolgt ist, dargestellt hat. Fast durchaus sind die neuesten und besten Schriften benuzt; darneben zeichnen Klarheit in der Darstellung, Präcision im Ausdrucke, und Bestimmtheit im Begriffe das Werk vortheilhaft aus.

Nur ist die Ausführung fast durchaus, vorzüglich aber

bey den schweren Materien, zu sciagraphisch ausgefallen. Der Lehrer muß bey einer solchen Behandlungsart zu Vieles nachtragen, und der Zuhörer hat zu wenig materiellen Stoff, an den er sich halten könnte. Recensent kann daher den Gedanken nicht unterdrücken, daß Herr Krüll sich vielleicht ein ungleich grösseres Verdienst erworben haben würde, wenn er sich entschlossen hätte, eine neue Ausgabe des unverkennbar vorzüglichen Böhmerschen Compendium zu veranstalten, und in dieser nicht nur überhaupt die nöthigen Verbesserungen einzuschalten, sondern auch insbesondere, was vorzüglich wichtig gewesen wäre, die neuere Litteratur zu benutzen und nachzutragen.

Die Anordnungsart der Materien in dem vorliegenden Werke ist indessen folgende: In der Einleitung werden in vier Capiteln die Begriffe von Lehn- und Lehnrechtsgelehrsamkeit; die Quellen, die Hülfsmittel, und endlich die Methodologie der Lehnrechtsgelehrsamkeit angegeben. Der allgemeine Theil beschäftigt sich in dem ersten Hauptstücke mit dem Wesen und der Natur eines Lehns; in dem zweyten aber mit der Lehnherrlichkeit im allgemeinen, und deren Verhältnissen zur höchsten Gewalt im Staate, wo das Lehn gelegen ist. Der besondere Theil zerfällt wieder in zwey Abschnitte, deren ersterer die aus dem Lehnsverbande entspringenden affirmativen Rechtsverhältnisse, der zweyte aber die darauf sich beziehenden negativen Rechtsverhältnisse behandelt. — Was es mit dieser lezteren Abtheilung eigentlich für eine Beschaffenheit habe, werden unsere Leser sogleich ermessen, wenn wir ihnen sagen, daß in dem zweyten Abschnitte von dem Verluste eines Lehns, und der gänzlichen Aufhebung desselben die Rede ist; daß hingegen in dem ersten Abschnitte in drey

Hauptstücken von der Erwerbung der Lehn und ihren Folgen, von der Erhaltung eines schon errichteten Lehns durch die Investitur-Erneuerung, und von der Behandlung der über erworbene Lehen entstandenen Streitigkeiten gehandelt wird.

Einwendungen liessen sich gegen diese Anlage mehrere machen; allein wir wollen mit dem Verfasser hierüber nicht rechten, sondern lieber zum Beweise, daß wir das Buch aufmerksam lasen, einige Bemerkungen über einzelne Lehren einschalten.

Der §. 144. lautet also: „In dem Daseyn der subjectiven Eigenschaften, welche der wirkliche Eintritt in ein durch einen Sterbefall erledigtes Lehen als nothwendige Bedingung vorausgesezt, hat man den Grund des wirklichen Succeßionsrechts. Die Existenz dieser subjectivnothwendigen Bedingungen, abgesehen von dem Ereignisse eines concreten Falles, wo die Gegenwart jener das geeignete Subject zur Thätigkeit bestimmt, kann man die Lehenssucceßionsfähigkeit, oder das Recht auf die Lehensfolge in abstracto, nennen, zum Unterschiede des wirklichen Succeßionsrechtes, oder des Rechtes auf die Lehensfolge in concreto." — Offenbar hat sich hier Herr Krüll durch Herrn Poße leiten lassen; ist aber auf diesem Wege in eine solche Verwirrung gerathen, daß er mit sich selbst nicht einig zu seyn scheint, und am wenigsten von seinen Lesern verstanden wird. Wäre es nicht viel zweckmäßiger gewesen, die alte Terminologie — Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung beyzubehalten, und von beyden, ganz ungezwungen, die richtigen Begriff anzugeben? — —

In dem §. 170. wird von der Verbindlichkeit der Descendenten, neben dem Lehen auch das Allode mitanzu-

treten, gehandelt; von Kampts fürtrefliche hieher gehörige Schrift ist aber weder angeführt, noch benuzt — In dem §. 171. folg. bekennt sich der Verf. unbedingt zu dem Linealerbfolge-System; allein seine Meinung ist eben so wenig genugsam motivirt, als auch nur der Beschaffenheit des entgegen stehenden Lineal-Gradualerbfolge-Systems gedacht wird — Eben so wird in dem §. 176. die Ascendentenfolge schlechthin verworfen, ohne der neueren Streitigkeiten hierüber weiter zu gedenken, als daß in der Note einige neuere Schriften aufgeführt stehen — Auf gleiche Weise ist in dem §. 184. die Lehre von der cognatischen Primogenitur behandelt, und es wird in Wahrheit eine vertraute Bekanntschaft mit dieser Rechtsdisciplin erfordert, wenn man sich in die hier kaum angedeutete, dunkel vorgetragene Sätze soll finden können — Was soll ferner der Anfänger bey dem §. 251., der also lautet: „Heut zu Tage ist zwar Recht und Verbindlichkeit des Kriegsdienstes, in sich betrachtet, wohl noch vorhanden; allein sie sind theils durch Verträge, theils durch Herkommen, den Umständen der Zeit näher angepaßt worden" — sich denken? — In dem §. 212. folg. ist die Lehre von testamentarischen Verfügungen bey Lehen höchst unvollständig vorgetragen, und bey der Materie von Absonderung des Lehens vom Erbe (§. 272. folg.) ist Posse's bekanntes Werk weder benuzt, noch angeführt — Eben so wenig hat die Lehre von der Lehnsgerichtsbarkeit (§. 290. folg.) hier neues Feld gewonnen, und vorzüglich mußte es Recensenten wundern, daß der Verfasser auf die Entwickelung des Begriffs, was eigentlich ein Lehensfall (causa feudalis) sey (§. 300.), nicht mehrere Sorgfalt verwendet hat.

Teutsches Privatrecht.

Beytrag zur Erläuterung der Lehre von der Morgengabe.

Ueber Absicht und Veranlassung der eigentlichen Morgengabe sind bekanntlich die Meinungen der Schriftsteller sehr getheilt.

Danz Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. Band VI. §. 590.

Wie wirksam indessen die Vorstellung, die Morgengabe sey ursprünglich zum Zeichen und zur Belohnung der geraubten Jungferschaft gerichtet worden, bey dieser Materie gewesen, darüber dient unter andern folgender Auszug aus einem Heurathsbriefe zwischen Philipp Ludwig Grempen von Freudenstein, und Ursulen von Steinheim d. d. Buchsweiler, den 18. Oct. 1596. zum auffallenden Beweise. Hier heißt es:

„So viel aber die Morgengab betrifft, dieweil nicht üblich, oder gebräuchlich, wenn junge Mannspersonen, die zuvor unverheurathet gewesen, an Wittiben sich ehelich bestatten, daß solche die Zuvormorgengaben schuldig, sondern die Wittiben und Weibspersonen dißfalls dasselbige zu thun pflegen, will darumb mehr besagter Philipp Ludwig Gremp zu seiner künftigen Ehegemahel selbsten Gefallen und gutem Willen gestellt haben, nach gehaltenem Beyschlaf Ine berührter Morgengab halben, was sie vermeint ihrem Stand und den Ehren gemäß seyn, freundlichen zu bedenken, und er doch nit desto weniger, zu desto mehrerer Erzeigung freundlicher ehelicher Liebe, sie

hinwieder auch mit einer ziemlichen Verehrung, deren sie verhoffentlich gutes Vergnügen haben wird, begaben; welche Morgengab und respective Verehrung jedem Theil und dessen Erben eigenthümlich, darmit ihres Gefallens zu handeln, sollen gebühren und zustehen."

So wäre dann also der gewöhnliche Begriff von Morgengabe, nach welchem man solche blos als ein von dem Mann der Ehefrau gemachtes Geschenk bezeichnet, offenbar zu eng! — — — —

Practische Bemerkungen zu der Lehre vom Abtriebsrechte, von Karl Georg von Zangen, Fürstl. Heßischem Regierungsrath und Oberbeamten des Amts Hüttenberg. Gießen, 1800. 139. S. 8.

Der Verfasser hat schon in seinen Beyträgen zum teutschen Rechte Thl. I. Abhandl. 1. und Thl. II. Abhandl. 1. einzelne Gegenstände der Retractslehre zu erläutern gesucht, und nunmehr in den vorliegenden Bemerkungen seine Bemühungen fortgesezt. Zwölf Aufsätze sind hier geliefert, und in solchen werden folgende Materien berührt: Nr. I. Ein sonderbarer Retractsfall ex jure vicinitatis. Nr. II. Kann der retractus consanguinitatis (soll wohl heissen ex jure consanguinitatis) zweymal an einer Sache, besonders in dem Falle ausgeübt werden, wenn schon die erste Klage rechtlich entschieden und der gerichtliche Kaufbrief deshalb ausgefertigt ist, der zweyte Abtreiber mag nun näherer, oder entfern-

terer Anverwandter seyn? Nr. III. Haben die Fürstlich-Hessendarmstädtischen Verordnungen vom 28. Sep. 1702. und 9. Juni 1787. statt, wenn das durch einen fürstlichen Beamten, der grösseres Bedürfnis zeigen kann; erkaufte Baumstück durch den Sohn des Verkäufers vermöge der Erblosung retrahirt werden will? Nr. IV. Kann eine Gemeinde wegen der Veräusserung eines Walddistricts; die von einigen Vorstehern derselben geschehen, und wogegen daneben einige Gemeindsglieder bey der bestellten Kommißion protestirt hatten, aber nicht gehört worden sind, nach mehreren Jahren den Abtrieb ausüben und die Veräusserung widerrufen? Nr. V. Kann der Abtrieb nach 30. Jahren auch in dem Falle präscribirt werden, wenn der abtreiben wollende beweisen will, daß er den Verkauf des Grundstückes nicht gewußt habe? Nr. VI. Kann der Schwager als Schwager, besonders in dem Falle, die Erblosung ausüben, wenn das Haus, das abgetrieben werden soll, vom Verkäufer herrührt? Nr. VII. Vom Abtriebe beym Tausch, bey der Schenkung und Theilung. Nr. VIII. Von der gesezlichen Gültigkeit des Kazenelbogischen Landrechts im Oberfürstenthume Hessen in der Materie vom Abtriebe. Nr. IX. Kann ein Bürger einer Stadt, ein Gemeindsmann eines Dorfs, gegen einen Beysaßen der Stadt oder des Dorfs, den Abtrieb exercieren? Nr. X. Ein Fall, wo mit dem Abtriebe ex jure consanguinitatis der ex jure vicinitatis concurrirt. Nr. XI. Können der Verkäufer und Käufer, nach der gegen den leztern bereits angestellten Abtriebsklage, den Kauf wieder aufheben, und dadurch die Abtriebsklage vereiteln? Nr. XII. Ein sonderbarer Fall, den Retract ex metrocomia vel jure incolatus betreffend? — — Endlich folgen noch ein Anhang: Vergleichung des

Buzbacher Stadtbrauchs, in der Lehre vom Abtriebe, mit dem gemeinen Rechte, und — Nachträge zu den oben angezogenen Abhandlungen des Verfassers in den Beyträgen zum teutschen Rechte.

An sich verdient nun zwar jeder Versuch, die theoretisch und practisch gleich wichtige Lehre von dem Näherrechte zu erläutern, allen Beyfall und Aufmunterung; allein durch die von dem Verfasser der vorliegenden Bemerkungen gewählte Behandlungsart kann doch die Wissenschaft nicht wohl gewinnen. Es begnügt sich derselbe fast durchaus damit, daß er die verschiedenen Meinungen der Schriftsteller bemerkt, jede Meinung mit einer Menge von Allegaten belegt, und am Ende seinen Glauben, jedoch ohne befriedigende Ausführung der Gründe, beyfügt. Nur die eingeschaltete besondere Bestimmungen des Hessendarmstädtischen Particularrechts können, vorzüglich den Geschäftsmännern in Hessen, nützlich seyn; die Lehre an und für sich selbst aber ist an Feld nicht reicher geworden. Möchten doch endlich die Schriftsteller ernstlich bedenken, daß Arbeiten, wie die vorliegende, zwar in ein Promtuarium passen, aber die Wissenschaft selbst auch nicht um einen Schritt weiter führen!

Grundriß der Lehre vom Wechselproteste. Verfaßt von Gottlieb Hufeland, der Philosophie und Rechte Doctor, Herzoglich-Sachsen-Weimarischen Justizrath, Professor der Institutionen, und des Provinzial-Justiz- und Schöppen-Collegii Beysitzer. Aus dem Lateinischen übersezt von J. M. Zimmert, wirkl. K. K. Rath und nieder-östr. Mercantil- und Wechselgerichts-Referenten. Wien, 1800. gedruckt mit von Ghelenschen Schriften. 84. S. 8.

Wir können von dieser Uebersetzung nicht weiter sagen, als daß in derselben die bekannte Hufelandische Schrift mit Vorrede und Innhaltsanzeige sehr richtig und in reiner teutscher Sprache gegeben wird; können aber nicht bergen, daß wir von dem Hrn. Uebersetzer nach dem Amt, welches er bekleidet, einige Zusätze und interessante Bereicherungen der Hufelandischen Schrift, wenigstens aus den dortigen Landesgesetzen und Praxis erwartet hätten.

Proceßlehre.

Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Processes. Von D. Christoph Martin, der göttingischen Juristen-Facultät ausserordentlichen Beysitzer. Göttingen, 1800. 346. S. 8.

Dieß wäre also das zweyte (Sieh. dieses Archiv, Bd. 1. Heft 2. S. 379. folg.), oder, wenn man Mehlen (Sieh.

dieses Archiv, Bd. 1. Heft 1. S. 181. folg.) dazu rechnet, gar das dritte Compendium über den Proceß in einem, und demselben Jahre!

In der Vorrede schreibt Herr Martin: „Ein Lehrbuch des gemeinen teutschen bürgerlichen Processes, welches bey Vorlesungen, besonders über dessen Theorie, zum Grunde gelegt werden könnte, schien mir, ungeachtet der mehreren, auch schäzbaren Handbücher über diesen Gegenstand, dennoch nicht überflüßig. Ich wenigstens entbehrte ein solches bis jezt bey dieser Beschäftigung, da die Anordnung, Ausführlichkeit und andere Eigenschaften jener Werke den Gebrauch derselben zu dem bemerkten Zwecke erschweren. Die Absicht, gedrängt, kurz und doch vollständig meinen Gegenstand zu behandeln, strebte ich durch die beygebrachte Litteratur zu erreichen. In ihr findet man nähere Erläuterungen, Beschränkungen und Ausnahmen von den angeführten Hauptsätzen. Ich habe dabey, weil vorzüglich in diesem Theile des Systems viel auf den Gerichtsbrauch ankommt, die neueren und vorzüglicheren Sammlungen von Rechtssprüchen angeführt."

Recensent muß, nach sorgfältiger Prüfung, bekennen, daß er denjenigen akademischen Lehrern, die nun einmal einen ganz kurzen Grundriß bey ihren Vorlesungen gebrauchen wollen, keinen zweckmäßigeren Leitfaden, als den vorliegenden, zu empfehlen weiß. In gedrängter Kürze sind hier die allgemeinsten Begriffe mit vieler Präcision zusammen gestellt, und die beygefügte ausgesuchte Litteratur leitet Lehrer und Zuhörer zur weitern Zergliederung und Ausführung.

Die Anlage des Werkes ist folgende: I. Haupt-Abtheilung. Von dem Subjecte des Rechtsstreites. II. Hauptabtheilung. Vom Gegenstande des Rechts-

streits. III. Hauptabtheilung. Von der Rechtsverfolgung selbst. 1. Abschnitt. Von den Mitteln der Rechtsverfolgung. 2. Abschnitt. Von dem dabey zu beobachtenden Verfahren: 1. Hauptstück. Im Allgemeinen. 2. Hauptstück. Vom ordentlichen Processe. 3. Hauptstück. Von den summarischen Processen. Namentlich werden hier aufgeführt: a) der Mandatsproceß; b), der Executivproceß; c) der Wechselproceß; d) der Provocationsproceß; e) der Arrestproceß; f) der Concursproceß; g) der Consistorialproceß; h) der Kriegsproceß; i) der Possessorische Proceß; k) der Rechnungsproceß.

Ueberdenkt man das große Feld der hier abgehandelten Materien, und vergleicht damit die verhältnißmäßig sehr geringe Bogenzahl, so wird man voraus schon keine ausführliche Zergliederung, sondern blos skizzirte Darstellung erwarten, und wirklich ist leztere häufig, besonders bey den summarischen Processen, nur zu sceletartig ausgefallen. Daß aber der Verfasser den peinlichen Proceß bey seinem Plane ganz ausgeschlossen hat, kann Recensent unmöglich billigen. Die Studirenden werden durch diese Verfahrungsart sichtlich in Nachtheil versezt; denn bey dem Vortrage des peinlichen Rechts selbst gebrichts es, wenn anders dieser zweckmäßig eingerichtet werden soll, offenbar an Zeit, auch noch die erforderliche Anleitung zum proceßualischen Verfahren zu geben. Dessen nicht zu gedenken, daß nach der gewöhnlichen Einrichtung des juristischen akademischen Cursus die Zuhörer zu der Zeit, wo sie die Vorlesungen über das peinliche Recht besuchen, gemeiniglich noch nicht einmal mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet sind, um einer Anleitung über den Proceß mit Nutzen beywohnen zu können.

Grund-

Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Processes. Von D. Wilhelm August Friedrich Danz, Herzogl. Wirtembergischen Regierungsrath und Hofgerichtsassessor zu Stuttgardt. Dritte verbesserte Ausgabe. Stuttgardt, 1800. 694. S. 8. Und, Elsäßer Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Acten an Rechts-Collegien an, bis zur Eröffnung des eingeholten Urthels. 78. S. 8.

Die erste Ausgabe dieses bekannten Lehrbuchs erschien in dem Jahr 1791.; die zweyte in dem Jahr 1795.; und in der vorliegenden dritten ist zwar die neueste Litteratur nachgetragen, aber weitere Zusätze sind unterblieben, um das Buch zu akademischen Vorlesungen brauchbar zu erhalten.

D. Gottlob Eusebius Oeltzens, Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisch. Geh. Justizraths und Ordinarius der Juristen-Facultät und des Schöppenstuhls zu Helmstädt u. s. w. Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentlichen Civilproceß. Zweyte Auflage. Jena, in der Cröckerschen Buchhandlung. 1800. 546. S. 8.

Ist ein ganz unveränderter Abdruck dieses in dem Jahre 1782. erstmals erschienenen Werkes.

Theoretisch practisches System der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, aus Römischen, Canonischen, und ursprünglich Teutschen sowohl allgemeinen oder Reichsgesetzen, als auch besondern, oder Provinzial- insonderheit Sächsischen und Preußischen Rechten, auch practischer Rechtsgelehrten Schriften zusammen gezogen, mit den nöthigsten Hülfsmitteln und zweckmässigen Formeln versehen, und zum Gebrauch für Richter, Advocaten und andern dergleichen Personen, herausgegeben von Johann Gottfried Mößlern, beyder Rechte Doctorn, Privatlehrer auf der Universität Wittenberg auch Hofgerichts- und Consistorial-Advocaten daselbst. Zweyter Theil. Erfurt, 1800. bey Georg Adam Kayser. 646. S. 8.

In dem ersten, im Jahr 1798. erschienenen Theil dieses voluminösen Werks handelte der fleißige Hr. Verf. von gerichtlichen Klagen und Einreden überhaupt, wohin er ausser dem Begriff der Klagen und Einreden, ihren Eintheilungen, Formeln, Zusammenkunft, Häufung, von Einrichtung der Klagschriften u. s. w., auch die ganze Lehre vom Gerichtsstand zu ziehen wußte. Der Gegenstand dieses zweyten Theils sind die allgemeine, präparatorische, und Präjudicialklagen; um aber unsern Lesern genauer den Innhalt dieses Theils bekannt zu machen, müssen wir den Innhalt der Capitel anzeigen, welchem wir nur wenige Bemerkungen beysetzen wollen. I. Von

den allgemeinen Klagen überhaupt. II. Von der ordentlichen, III. Von der eigentlich sogenannten summarischen Klage. IV. Von der Executivklage. V. Von der Imploration um einen bedingten Befehl, VI. Um einen unbedingten Befehl. VII. Von der Wiederklage. VIII. Von der Interventionsklage. IX. Von Präparatorienklagen überhaupt. X. Von der Diffamationsklage. XI. Von der Provocation ex l. si contendat. XII. Von der Prov. zur Fortstellung einer Klage überhaupt. XIII. Von der gemeinen Prov. der Gläubiger überhaupt. XIV. Von der besondern Prov. der Erbschaftsgläubiger. XV. Von der besondern Prov. unbekannter, bey Veräusserung eines Grundstücks etwa interessirter Realprätendenten. XVI. Von der Prov. der bey Cassation ertheilter alter Consense und Hypothecken etwa interessirten Gläubiger. XVII. Von der Prov. der bey der Amortisation eines verlohrnen Instruments über eine getilgte Forderung etwa interessirten Gläubiger. XVIII. Von der Provocation der wegen verlohrner Pfandbriefe oder landschaftlicher Obligationen etwa interessirten Gläubiger. XIX. Von der Prov. unbekannter Handlungs- und Societätsgläubiger. XX. Von der Provoc. unbekannter Bau- und Cassen-Gläubiger. XXI. Von der Prov. der unbekannten Gläubiger eines Verschwenders. XXII. Von der Prov. unbekannter und vermeinter Erben. XXIII. Von der Prov. eines Verschollenen. XXIV. Von der Prov. der Gläubiger eines gemeinen Schuldners ausser dem Concurs. XXV. Von der Prov. zur Absonderung des Lehens vom Erbe. XXVI. Von der Klage ad exhibendum. XXVII. Von der actione in factum de edendo. XXVIII. Von der Imploration um Anlegung des Arrests. XXIX. Von der Impl. um Anlegung des gemeinen. XXX. des Sächsischen

Arrests. XXXI. Von der Impl. um Sequestration, XXXII. um ein Verbot gegen Zahlungen und XXXIII. gegen Veräusserung. XXXIV. Von der Litisdenuntiation. XXXV. Von Präjudicialklagen überhaupt. XXXVI. Von der Impl. um Erlangung eines gewissen Zustandes. XXXVII. Von der schlechthin oder activ bejahenden XXXVIII. verneinenden Präjudicialklage überhaupt. XXXIX. Von der passiv bejahenden, und XL. verneinenden Präjudicialklage überhaupt. XLI. Von speciellen Präjudicialklagen überhaupt. XLII. Von denselben wegen Mannbarkeit, Mündigkeit und hohen Alters. XLIII. Von der Geschlechtsklage. XLIV. Von der Verwandtschaftsklage überhaupt. XLV. Von der Vaterschaftskl. XLVI. Von der Mutter und Kindschaftskl. XLVII. Von der Klage de partu agnoscendo. XLVIII. Von den übrigen Verwandtschafts und andern natürlichen Präjudicialklagen. XLIX. Von der Freyheitsklage, L. von der auf Sclaverei, LI. von der auf römische Freyheit, LII. auf Leibeigenschaft und Dienstbarkeit, LIII. auf teutsche Freyheit. LIV. Von der Präjudicialkl. wegen des Standes eines Römischen Freygelassenen; LV. eines teutschen Freygelassenen. LVI. — wegen des Standes eines Freygebohrnen; LVII. wegen des adelichen Standes überhaupt. LVIII. Von der activ bejahenden Präjudicialkl. wegen des adelichen Standes. LIX. Von der passiv verneinenden Adelsklage. LX. Von der Klage wegen des eigentlichen Bürgerstandes überhaupt. LXI-LXIV. Von der activbejahenden, activverneinenden, passiv bejahenden und verneinenden Klage wegen des eigentlichen Bürgerstandes. LXV. Von der Präjudicialklage wegen des Baurenstandes; LXVI. wegen eines gewissen Religionsstandes. LXVII. wegen des geistlichen und weltlichen

Standes; LXVIII. wegen des Mönchstandes; LXIX. wegen des Lehenstandes. LXX. Von den übrigen bürgerlichen Präjudicialklagen in Ansehung des status civitatis. LXXI. Von der Präjudicialklage wegen des Zustandes eines Verlobten. LXXII. Von der ehlichen Zustandsklage. LXXIII. Von der Präjudicialklage wegen des Zustandes geschiedener Ehleute; LXXIV. — wegen väterlicher Gewalt, oder des Standes eines patris familias. Endlich LXXV. Von den übrigen bürgerlichen oder positiven Präjudicialklagen in Ansehung des status familiæ überhaupt. Daß der Plan von dem Hrn. Verf. viel zu weitläufig angelegt seye, werden unsere Leser schon hieraus ersehen; so wie es den Schriftstellern über den Proceß schon mehrmals geschehen ist, daß sie unnöthiger Weise auch dasjenige einmischten, was nur in die Lehre von Klagen gehört, so ist dem Hrn. Verf. gerade das entgegengesezte begegnet; so könnte die ganze sonsten brauchbare Ausführung über ordentliche und summarische Klagen, welche nur zum Verfahren gehört, hier entbehrt werden; denn z. B. die Klage aus einem Darlehen bleibt es mit allen ihren Eigenschaften, ob sie im ordentlichen Proceß, oder nur summarisch verhandelt wird; alles was hieher gehört, wäre etwa die Bemerkung bey der Lehre von Einrichtung der Klagschrift, daß und wie diese nach Verschiedenheit des ordentlichen oder summarischen Processes unterschieden seye; so möchte die Lehre von der Wiederklage und Litisdenuntiation, die ganze große Reihe von Provocationen, welche der Verf. hier mit dem ganzen Verfahren dabey aufführt, so viel er auch Gutes davon sagt, hieher nicht gehören; denn Provocationen, wenn sie schon der Hr. Verf. Provocationsklagen nennt, sind doch keine Klagen, und es möchte etwa bey den allgemeinen Grundsätzen an

der Bemerkung genügt haben, daß in der Regel niemand wider seinen Willen zu klagen gezwungen werde; diese Regel aber doch in so ferne zuweilen Ausnahmen habe, daß jemand unter Androhung eines gewissen Nachtheils zu klagen aufgefordert werden könne; mehr verdient es Beyfall, daß an den angezeigten Stellen die Bitte um Sequestration und Verbot gegen Zahlungen eingerückt ist. Auch die viele Abtheilungen und die sichtbare Bemühung recht deutlich zu werden, scheinen zuweilen den Vortrag weitschweifig zu machen. Ausser dem, daß der Hr. Verf. öfters, wie z. B. bey den übrigens gut ausgeführten Executivklagen dasjenige, was nur Sächsischen Rechtens ist, für gemeines Recht angenommen, haben wir zwar hie und da Sätze, in welchen wir mit dem Hrn. Verf. nicht gleicher Meinung sind, und keine philosophische Entwicklungen, jedoch auch keine auffallende Unrichtigkeiten, vielmehr manche gute, und nur für seinen Zweck, nemlich in eine Lehre von Klagen und Einreden nur zu vollständige Ausführungen angetroffen, und wollen daher diesem Werk seinen Nutzen, den es gewiß leisten kann, keineswegs absprechen.

Theoretisch-practisches Handbuch der Referirkunst. Von D. Christian Wilhelm Wehrn, Kurmainzischen Provinzial-Gerichts-Assessor und Lehrer der Rechte in Erfurt. Erster Theil. Leipzig, 1800. 188. S. 8. Zweyter Thl. Leipzig, 1801. 142. S. 8.

In der Vorrede äussert sich der Verfasser dahin: „Bey den Unvollkommenheiten, die bey allen Verdiensten, die ver-

schiedene Schriftsteller sich in Absicht der Referirkunst erworben haben, nicht zu läugnen sind, ist doch ein theoretisch-practisches Handbuch derselben Bedürfniß für die Rechtsgelehrsamkeit. Kühn genug, solchem abhelfen zu wollen, faßte ich den Entschluß, ein dergleichen Handbuch zu schreiben, und überlasse nun die verfertigte Theile desselben der Publicität beliebigen Gebrauche, oder Nichtgebrauche, und freyer Beurtheilung unpartheyischer Kunstrichter. Ob ich gleich, zumal bey vielen andern Berufsgeschäften, bey vielen mit mancherley Zerstreuungen verbundenen Verhältnissen, nicht das habe leisten können, noch bewerkstelligen werde, was ein Pütter, oder ein von Tevenar, oder ein anderer philosophischer Geist unter den Rechtsgelehrten geleistet haben würde, wenn einer davon ein Handbuch der Referirkunst geschrieben hätte; so glaube ich dennoch nicht, daß ich mich in Absicht selbiger vergeblich bestrebt haben werde. Denn hätte ich mein Absehen, solcher an Grundlehren und Grundverhältnissen selbst einigen Gewinn zu verschaffen, verfehlt; so hoffe ich doch noch immer nützliche Einsichten und Uebersichten in Ansehung der in dem ersten Theile abgehandelten Lehren, und des Verhältnisses derselben zu gewähren. Gesezt, ich wäre, wie man doch nicht finden wird, blos Sammler der Gedanken und Meinungen Anderer, so würde ich doch durch das Aggregat derselben vor Einseitigkeit und ihren leidigen Trabanten bewahren, den größten Theil meiner Leser in den Stand setzen, mannigfaltige Kenntnisse mit leichter Mühe zu erwerben, und ohne viele Mühe Vergleichungen, und darunter theils solche anzustellen, die sie, wenn sie die von mir angeführten und benuzten Bücher selbst gelesen hätten, noch nicht würden haben machen können: denn ein Anderes ist lesen,

ein Anderes mancherley Gelesenes auf- und zusammenstellen. Letzteres ist zur Uebersicht und Vergleichung erforderlich, und läßt sich nicht ohne mühsames Auszeichnen aus mehreren, oder vielen gelesenen Büchern werkstellig machen. Ich habe mir angelegen seyn lassen, nach Wahrheit zu streben, und meinem Gefühle für dieselbe ein so seltenes als mißliches Opfer dadurch zu bringen, daß ich mich nicht gescheut habe, ohne Ansehen der Personen und ohne Zurückhaltung, lebende Schriftsteller mit zu beurtheilen."

Der Inhalt des ersten Theils ist dieser: Die Einleitung beschäftigt sich mit dem Begriffe, den Quellen, und der Litteratur der Referirkunst; deßgleichen mit dem Begriffe von Relation, von Referent und Correferent, und den verschiedenen Arten des ersteren. In dem ersten Abschnitte wird die Lehre vom Lesen der Acten; in dem zweyten aber diejenige von den Hauptgrundsätzen, Regeln und Erfordernissen der Relation abgehandelt.

Der zweyte Theil hingegen besteht blos aus dem dritten Abschnitte, der die einzelnen Theile einer Relation zum Gegenstande hat, und wieder in folgende Unterabschnitte zerfällt: I.) Von der Relations- oder Correlations-Rubrik, ihrem Surrogatsausdrucke, und dem Sachvorbereitungs- und Erläuterungs-Eingange. II.) Von der Geschichtserzählung. III.) Von der Proceßgeschichte. IV.) Vom Extracte. V.) Vom Gutachten überhaupt, und den Zweifels- und Entscheidungs-Gründen insbesondere.

In dem Anhange endlich schreibt der Verfasser: „Ob ich gleich die Lehre von Erkenntnissen überhaupt für den zweyten Theil mit bestimmt hatte; so bin ich

doch darin, diese Lehre mit abzuhandeln, durch andere Berufsgeschäfte verhindert worden. Ich muß daher dieselbe in dem künftigen dritten Theile nachfolgen lassen."

Hält man die oben ausgezogene Aeusserung in der Vorrede mit dem eben vollständig gegebenen Inhalte zusammen; so wird man wohl weder mit dem Urtheile des Verfassers über die bisherige wissenschaftliche Cultur der Referirkunst übereinstimmen, noch auch die Anlage seines Werkes im Ganzen billigen.

Was durch Regeln bey der Kunst zu Referiren geleistet werden kann, ist gewiß durch die bisherigen Schriftsteller über diesen Gegenstand bereits mit hoher Vollständigkeit bewirkt, und wer durch die Anleitungen eines Claproths, Pütters, v. Tevenars u. s. w zu einem tüchtigen Referenten nicht gebildet wird, wird wohl Zeitlebens untauglich dazu bleiben. Natürliche Anlagen überhaupt, und die Gabe einer schlichten, ungekünstelten, zusammenhängenden Darstellung insbesondere; sofort gründliche logische und Sprachvorkenntnisse; endlich aber genaue Bekanntschaft mit den rechtlichen Objecten, die in Vortrag gebracht werden sollen — — Dieß sind unerläßliche Voraussetzungen bey einer zweckmäßigen Referirart, und gerade diese können durch eine Anleitung über die Referirkunst weder gelehrt noch gelernt werden. Die leztere, wenn man sich anders nicht ungebührliche Abschweifungen dabey erlaubt, hat sich fast ausschließlich mit dem Förmlichen zu beschäftigen, und die Regeln, worauf dieses beruht, sind eines theils ziemlich einfach, und müssen andern theils doch erst durch den Gebrauch zweckmäßiger Muster, und das eigene Handanlegen Leben und genugsame Evidenz erlangen.

Gegen ein so weitwendiges Handbuch über die Re-

ferirkunst, wie das vorliegende ist, muß daher der Sachkenner im voraus schon mißtrauisch seyn, und wirklich zeigt gleich der erste Anblick, daß der Verfasser seinen Vortrag auf Gegenstände ausgedehnt hat, die gar nicht, am wenigsten aber mit so großer Weitläufigkeit, hieher gehören. Fast von dem ganzen ersten Theile dieses Werks gilt das; denn wer wird z. B. in einer Anleitung zur Referirkunst die philosophische Entwicklung des Begriffs — von Vollständigkeit — von Präcision — von Vorstellungen — von Sätzen — von Urtheilen — von Vernunftschlüssen u. s. w. — suchen; wer glauben, daß hier die Eigenschaften eines schönen Styls aufgezählt, und zergliedert seyen?

Aber auch die wirklich hierher gehörige Sachen sind mit einer ermüdenden Weitläufigkeit behandelt, und mit unnützen Distinctionen bis zum Eckel überladen. Die Entwicklungen der Begriffe von Referirkunst, von Relation in der weitläuftigen, engen und engsten Bedeutung z. B. füllen hier ganze Seiten. Der §. 23. hat die Ueschrift: „Von den Hülfsmitteln zu flüchtig künstlicher Actenlesung.“ In dem §. 21. wird die Frage aufgeworfen: „Wovon es abhänge, ob man Acten ganz zu lesen, oder, wenn dieß nicht erforderlich sey, was man eigentlich darin zu lesen habe,“ — und nun kommen im §. 22. „Sieben und zwanzig Regeln (!) und theils Bemerkungen (!!) zu bestimmterer Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

Auch die Schreibart des Verfassers ist nichts weniger als musterhaft; vielmehr sehr gekünstelt und schleppend, und eben deßwegen nicht selten dunkel.

Das fleißige Nachweisen auf die bereits vorhandene vorzüglichste Schriften ist zwar bey Behandlung rechtlicher

Materien gewiß sehr verdienstlich; allein in dem vorliegenden Werke fällt gleich bey der ersten Ansicht ein auffallendes Uebermaas in die Augen, indem der Verfasser theils ganze Seiten aus andern Büchern abgeschrieben, theils bey Sätzen Allegate gehäuft hat, an deren Richtigkeit wohl Niemand zweifelt.

Endlich könnte man auch noch bey der Ausführung im Detail mit dem Verfasser gar häufig rechten, und besonders stößt man, so oft derselbe auf die reichsgerichtliche Verfassung und Verfahrungsart sich einläßt, auf viele Unbestimmtheiten und unbestreitbar irrige Sätze; allein eine solche Zergliederung würde hier zu vielen Raum einnehmen und darneben unsern Lesern lästig werden.

Sollte übrigens der Verfasser sich entschliessen, sein Werk fortzusetzen; so wird dasselbe, besonders wenn die bisherige Behandlungsart beybehalten werden will, zu einer beträchtlichen Reihe von Bänden anwachsen, und daher um so theurer werden, da der Preiß der beyden ersten Theile sehr hoch angesezt ist.

Georg Ludwig Böhmers auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, nach dessen Tode gesammelt und herausgegeben. Zweyten Bandes, Zweyte Abtheilung. Göttingen, im Verlage bey Vandenhöck und Ruprecht. 1800. S. 331—756. 4.

Unter Beziehung auf unser bey Anzeige der ersten Abtheilung gegebenes Urtheil bemerken wir hier kürzlich die in vorliegender zwoten Abtheilung enthaltenen Rechtsfälle.

welche von Num. 137. bis 175. gehen. 137. De successore agnato ex investitura eventuali ab antecessore data non obligato. Hauptsächlich wird hier der Grundsaz gut ausgeführt, daß der Nachfolger des Lands- und Lehensherrn an die von den Vorfahrern ertheilte Eventualbelehnung nicht gebunden seye, wenn die Eröffnung des Lehens erst unter dem Nachfolger sich ereignet, besonders in Rücksicht auf das Herzogliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel. 138. I. De jure pecuniæ pro cautione depositæ in concursu et de compensatione in concursu. II. De usu decreti D. Marci in Germania. Den von einem Pächter gegebenen Vorstandsgeldern wird hier mit Recht nur der Vorzug eines depositi eingeräumt, und auch dieser abgesprochen, weil sich der Pächter von denselben Zinse hatte versprechen lassen; da hingegen dieser Pächter vor erregtem Concurs die Meisterey sub hasta erkauft hatte, so wurde von Rechts wegen seine Compensation zugelassen; endlich wird für den heutigen Gebrauch des edicti D. Marci entschieden, wenn jemand ein in allen Instanzen erstrittenes Inmobile während des Rechtsstreits eigenmächtiger und gewaltsamer Weise in Besiz nimmt. 139. De vitiis equorum. Die in den D—ischen Landen bestimmte Fälle, wenn Pferde räudig, rozig, wurmig oder herzschlägig sind, weiters aber der Koller und die Mondblindheit werden unter die Hauptmängel gerechnet, wegen welchen der Verkäufer in jedem Fall haften muß; wohingegen die übrige verborgene und zu Zeit des Verkaufs schon vorhandene Krankheiten des Pferds zu den geringern Mängeln gerechnet werden, wegen welcher ein Verkäufer nur alsdann Gewähr zu leisten verbunden ist, wenn er entweder solchen Mangel zu Zeit des Verkaufs erweislich gewußt und verschwiegen, oder für alle Mängel des Pferds

zu haften ausdrücklich versprochen hat; auf die zwote Frage wird entschieden: daß die Gewährzeit bey dem Rotze zwar auf 6 Wochen, und bey der Räudigkeit und dem Wurm auf 3 Monate nach der Natur dieser Krankheiten bestimmt werden könne; bey den übrigen Mängeln aber des Kollers, der Herzschlägigkeit und der Mondblindheit es bey den hergebrachten 4 Wochen billig zu belassen, jedoch in allen Fällen dem Verkäufer der Beweis des Gegentheils, und daß der Mangel bey dem Pferd erst nach dem Contract entstanden seye, nach allgemeinen Gründen des Rechts vorzubehalten seye; ferner bey der 3ten Frage: es billig seye, in dem Falle, da das Pferd an andern verborgenen Krankheiten, welche nicht Hauptmängel sind, fällt, eine Gewährszeit von 3 Tagen zu vergönnen; endlich bey der 4ten Frage: daß bey keiner Art der Krankheiten der Pferde ein Grund eintrette, das Verscharren der damit befallenen Pferde mit Haut und Haar zu verfügen. 140. De causis feudalibus. Sehr gut und genau werden die Feudalsachen in Beziehung auf Lehensgerichtsbarkeit angegeben, und mit Recht kein Unterschied gemacht, ob solche den Besitzstand oder das petitorium betreffen; nur wagt der Verf. keine bestimmte Entscheidung bey Foderungen, welche einem Dritten, der nicht Lehensmann ist, zustehen, jedoch entweder auf dem Lehengut vermöge eines lehnsherrlich bewilligten Pfandrechts haften, oder sonst nach den Lehenrechten und kraft lehnsherrlicher Bewilligung jeden Vasallen als Besitzer des Lehens treffen, wo auf hergebrachte Observanz vornemlich zu sehen ist. 141. De feudo decimarum, et quatenus pertineat ad novales. Die Hauptfrage wird sehr gründlich dahin entschieden, daß die Belehnung eines Layen mit dem Zehenden über das ganze Dorf W. auch den Novalzehenden in

sich begreife, was hier noch besonders durch die Auslegung der alten Lehensbriefe und die Observanz bestätiget würde, und daß hiebey auch der Umstand, daß der größere Theil der Gemeinde noch keinen Mooralgrund zur Cultur gebracht, für unerheblich zu achten seye; und diese Entscheidung wird bey der dritten Frage auch auf den Rottzehenden von den aus dem Moore ausgebrochenen Buchwaitzenäckern ausgedehnt; und auch die zwote Frage: „Ob, dafern in Kämpen, Vehn- und Dull-Gärten einige Stücke nach zehnjähriger Cultur etwa einige Jahre „ungezehntet geblieben seyn sollten, solche dadurch zehndfrey geworden, da die Zehndnehmung von den Eignern „der Güter nicht verwaigert, und also von Seiten der „Zehndherrn dabey nicht acquiescirt worden; mithin ob „nicht die Zehndberechtigte befugt bleiben, aus den etwa „ungezehndet gebliebenen Kämpen, Vehn- und Dullgärten „von den darin künftighin gebauten Kornfrüchten den „Zehnden zu ziehen?“ wird für den Zehndherrn entschieden. 142. Bey einer Tödtung, welche zumal in einiger Trunkenheit ohne Absicht zu tödten begangen worden, wird im Jahr 1764. (wo eher als heut zu Tag eine Bedenklichkeit eintretten konnte), dafür gehalten, daß der Landsherr, ohne Verletzung seines Gewissens, von der Todesstrafe den Inquisiten begnadigen könne. 143. De jure principum Evangelicorum circa annatas. Der Streit war zwischen einem Stift im Halberstädtischen, und dem K. Preußischen Waisenhaus in Potsdam, welchem der König im Jahr 1725. alle von den sich eröffnenden geistlichen beneficiis, Canonicaten und Präbenden fallende Annatengelder verschrieben, und zum perpetuirlichen Fond angewiesen hatte; und wird gegen das Waisenhaus entschieden, wobey die Lehre von dem Recht der

Annaten nach den Concordaten, und von dessen Uebergang auf Evangelische Landsherrn sehr gut erläutert wird. 144. Quatenus et quomodo per susceptionem novi beneficii prius amittatur, et quatenus principi evangelico in causis beneficiorum jus dispensandi competat? Der vorzüglich gut ausgeführte Fall ereignete sich bey einer Pröbstin des Kays. freyen weltlichen Stifts Quedlinburg, welche als zuvor erwählte Coadjutorin zu Herforden diese Abtey erhalten; die erste Hauptfrage wird besonders in Rücksicht, daß mit beyden Stellen die Verbindlichkeit zur beständigen Residenz verbunden war, dahin entschieden, daß nach den canonischen Rechten, auch dasiger Fundation und Observanz nicht erlaubt seye, daß die bisherige Frau Pröbstin zu Q. und nunmehrige Aebtissin zu H. die Probstey zugleich behalten und davon die Einkünfte geniessen könne, sondern der Probstey durch die Annahme der Abtey verlustig geworden; und nach der Antwort der zwoten Frage war die Probstey ipso jure verlohren, und die Frau Aebtissin zu Q. solche wieder zu besetzen berechtigt; ja ferner nach der Antwort auf die dritte Frage die ehmalige Frau Pröbstin dem Stifte die Nutzungen und Revenuen der Probstey, jedoch nur von Zeit der Besitznehmung der neuen Prälatur und Hebung der Revenuen derselben herauszugeben verbunden; endlich in Hinsicht auf Dispensationsrecht wurde dafür gehalten, daß solches Sr. Kais. Maj. in diesem Fall nicht beygelegt werden könne, die Frau Aebtissin aber hierüber bey eintrettender erheblicher Ursache salva conscientia zu dispensiren berechtiget seye. 145. I. De validitate et effectu clausulæ, testamento reciproco adjectæ, qua superstiti facultas mutandi testamentum data est. II. De facultate testatoris, usum fructum parentibus

ex statutis competentem adimendi. Zwey wohlbemittelte Ehleute, welche einen Sohn, und von einer verstorbenen Tochter, einen Enkel hatten, sezten diese in einem gemeinschaftlichen Testamente unter einem Fideicommiß zu Erben ein, und sezten die Clausel bey, daß dem Leztlebenden von ihnen die freye Gewalt ertheilt, und vorbehalten bleiben solle, diesen lezten Willen nach Gutbefinden zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder gar aufzuheben und anders zu testiren; nach des Testators Tod lebte die Wittwe, und machte Aenderungen in dem lezten Willen; hier wurde also die Hauptfrage sehr richtig dahin entschieden: daß die Wittwe durch jene Clausel nicht ermächtiget worden, über ihres Ehmanns Vermögen, so wie in ihrem zweyten Testamente geschehen, zu disponiren, und die zu des Sohns Vortheil gemachte Verordnungen, so weit sie das väterliche Vermögen betreffen, abzuändern, am wenigsten den ihm bereits angestorbenen Pflichttheil per indirectum ihm zu entziehen; dagegen dieses zweyte Testament, so fern es über der Wittwe unter dem gesammten Gut begriffenes Vermögen errichtet ist, kraft jener Clausel zu Recht bestehe. Die weitere Fragen betreffen die Einrichtung der Theilung, besonders die Berechnung des Pflichttheils, die Verordnung, daß die Mutter der Enkel sich mit dem Niesbrauch des Pflichttheils der Kinder begnügen müsse, welche in Ansehung des von der Testirerin herrührenden Vermögens für gültig geachtet wird. 146. De revocatione privilegii. Der Landesherr kann die jemand durch Verkauf ertheilte ausschließliche Bierbraugerechtigkeit ihm unter dem Vorwand eines schädlichen monopolii, oder vorgegangener Mißbräuche nicht dadurch entziehen, daß er einem andern die gleiche Gerechtigkeit ertheilt. 147. Quatenus constituens

stituens ex delicto officialium teneatur? Der von dem Director eines reichsgräflichen Collegium angestellte Collegial-Cassierer hatte einen Passivreceß, welchen er nicht ersetzen konnte, gemacht, und wird mit Recht dahin entschieden: daß der Herr Director, welchem dabey keine besondere Schuld beygemessen werden konnte, für den Cassierer einzustehen, und dessen Passivreceß zu bezahlen nicht verbunden seye. 148. I. Decisio causarum feudalium fit secundum jus curiæ. II. Formula investituræ zu rechten Mannslehen, feudum masculinum, in quo fœminarum nulla est successio, denotat. III. Tenor investituræ determinat jura feudorum. IV. In collisione literarum investituræ antiquiores non semper anteferendæ sunt recentioribus. Enthält eine gründliche Ausführung dieser Sätze in Betreff eines Churkölnischen, ausserhalb des Erzstifts gelegenen, zu rechten Mannslehen verliehenen Lehenguts, zu welchem der Mannsstamm ausgestorben war. 149. Quædam ad separationem feudi ab allodio, et ad refusionem meliorationum feudi spectantia. Betrift theils das Schloß selbst, theils ein von dem Vater des leztverstorbenen Vasallen aufgeführtes herrschaftliches Hauptgebäude, und eine auf dem Schloßplaz angebaute Kapelle und gestiftete Vicarie; die Gerichte und andere Gerechtigkeiten und Güter, von welchen hier genau untersucht wird, ob oder in wie fern sie zum Lehen oder Erbe gehören. 150. De constitutione et effectu rite constitutæ hypothecæ feudalis, maxime intuitu domini, et ejus, qui de feudo ex nova gratia investitus est. Obwohl bey dem alten Capital keine Nachricht vorhanden war, wozu es verwendet worden, so wurde es doch aus starken Vermuthungen für eine Lehensschuld angenommen, auch die

Einwilligung des Fürstbischoffs als Lehenherrn ohne die des Domcapitels für hinreichend, die Bestätigung des Nachfolgers im Hochstift aber für unnöthig gehalten; wegen der vom Lehensbesitzer schuldig gebliebenen Zinse aber wurden die Ansprüche der Gläubiger an den Lehensnachfolger für ungegründet erkannt. 151. I. Hypotheca generalis bona feudalia non afficit. II. Is qui rem sub pacto de retrovendendo acquisivit, vel eam pignoris loco possidet, contra creditorem antiquiorem præscriptione se tueri potest. II. Cedens, si cessionarius promissis non stetit, juribus cessis uti adhuc potest. Besonders die Lehre von der auslöschlichen Verjährung eines Pfandrechts erhält hier einiges Licht. 152. De effectu vis et doli a tertio adhibiti. Die weibliche Nachkommen des Lehensbesitzers, welche ein gegründetes Recht zur Lehensfolge hatten, wurden durch mancherley Intriguen und die Macht eines Ministers genöthigt, eines Theiles der Lehen sich ganz zu begeben, und den andern Theil als Mannslehen anzunehmen; und wird dafür gehalten, daß der Vasall, welcher einmal mit diesem Gut als Mannlehen belehnt worden, bey dem neuen Lehensherrn es wieder eben so zu Lehen nehmen, und empfangen müsse, jedoch die Erbtöchter bey der Lehenkammer durch eine Protestation sich ihre Rechte vorbehalten können, auch den Erbgenahmen noch die restitutio in integrum ex clausula generali übrig verbliebe, so fern sie soviel, daß ihre Verkürzung durch das Factum eines Dritten, nemlich durch die Uebermacht des damaligen Ministers und die von ihm erlittene Bedrückung veranlaßt worden, zu bescheinigen vermögen. 153. De privatione feudi ob furtum vasalli. Der Lehensbesitzer hatte seinem Nachbar und nächsten Agnaten und Lehensnachfolger nach und

nach mittelst Einsteigens durch das Dach Wäsche von 700 Thlr. im Werth entwendet und verkauft; weil er sich dadurch infamiam juris zugezogen, wurde dafür gehalten, daß er des Lehens für verlustig zu achten, solches jedoch nicht an den Lehensherrn, sondern an den nächsten Lehensfolger verfällt werde; gleichwohl um die actionem privatoriam anzustellen, und die veräusserte Stücke zu revociren, war das erwiesene aussergerichtliche Geständniß nicht hinreichend, sondern eine sententia condemnatoria nothwendig, und der Lehensnachfolger vorläufig Possession von den Lehensgütern zu nehmen, aus eigenen Rechten nicht befugt; jedoch während der Abwesenheit des Delinquenten die Administration der Lehengüter zu fordern, und von den Früchten zuvörderst der Bestohlene seine Entschädigung zu nehmen berechtigt; übrigens gehörte nach dem Gutachten die Inquisition vor die Landesregierung, und die Inquisitionskosten waren aus den Lehens-Einkünften zu nehmen, gegen den flüchtigen Abwesenden aber nach Vorschrift der Gesetze bis zum Endurtheil zu verfahren. 154. De jure domini directi in alienationem rei feudalis consentientis, specialia jura in casum aperturæ sibi reservandi, et quatenus noviter investitus hæc jura exercere possit? Die Lehensbesitzer A. hatten von ihrem Lehengut mit Bewilligung des Lehensherrn zwey Zehenden einer Kirche zuerst versezt und dann verkauft; nach Abgang der Familie A. wurde das heimgefallene Lehen dem expectivirten B. verliehen; es wurde dafür gehalten, daß der Kirche nur ein in dem dominio utili liegendes Benutzungsrecht verkauft werden, und also die lehensherrliche Befugniß zu Wiedereinlösung dieser Lehenspertinenzen kraft des bey der Einwilligung gemachten Vorbehalts gegründet seye; hingegen ist der neue Vasall,

vermöge der erhaltenen Expectanz und darauf erfolgten Belehung, mithin aus eigenem Recht, zu Einlösung jener Zehenden, ohne von dem Lehensherrn die Verleihung dazu erhalten zu haben, für legitimirt nicht zu achten. 155. Quatenus heredibus fundatoris jus compêtat, normam in conferendo stipendio constituendi. Bey einem ganz unbestimmt für Studirende aus der S..schen Familie verordneten Stipendio, worüber nun eine Bestimmung gemacht werden sollte, werden hier sehr gut die Grundsätze angegeben, um zu bestimmen, wer zu den Berechtigten der D—schen Familie gehöre. 156. Parochum, infantem a Judæo natum privatim baptizantem, excessum in officio non committere. Da die Mutter die Taufe dieses mit einem Christen unehlich erzeugten Kindes verlangte, so hatte diese Entscheidung keinen wichtigen Anstand. Eben so läßt sich bey 157. De jure principis, instituendi translationem coemeteriorum extra urbem, nicht zweifeln, daß der Landsherr aus Gründen des allgemeinen Besten berechtigt seye, die in der Stadt oder in der Nähe derselben angelegte allgemeine Begräbnißplätze anderswohin zu verlegen. 158. De jure superioris ecclesiastici, congregationes religiosas supprimendi et transferendi. Gegen einige nicht unerhebliche Zweifel würde dafür gehalten, daß diese Conventualinnen in der Stadt Essen der Gerichtsbarkeit und der Regierung der Frau Aebtissin unterworfen, diese auch vermöge ihrer Bischöflichen und Diöcesanrechte den Convent unter der erlangten päbstlichen und kaiserlichen Einwilligung aufzuheben, und deren Güter einzuziehen, die Conventualinnen aber eine lebenslängliche hinreichende Pension zu fordern befugt seyen. 159. Stuprum commissum ad officium æditui inhabilem non reddit. Die Ent-

scheidung wird theils darauf, daß auch nach Römischem Recht das stuprum nur infamire, wenn es im judicio publico mit einer peinlichen Strafe belegt worden, theils, was uns richtiger dünkt, (denn das Römische Recht weißt nichts von peinlichen Strafen, und gründet die Infamie nicht auf die Beschaffenheit der Strafe) darauf, daß der Küsterdienst nur operas vulgares erfordere, gegründet. 160. Significatus vocis fundationum in art. V. §. 47. pacis Westph. eruitur, earumque jura circa decimas novales in territorio alieno exponuntur. Nach dieser Ausführung bezeichnet jener Ausdruck diejenige Stifter, welche in dem Besiz des Zehenden in dem Entscheidungsjahr gestanden, und ist daher in gegenwärtigem Fall das Stift zum alten St. Peter zu Strasburg, da es im Entscheidungsjahr sich im quasi Besiz eines Novalzehenden bey dem auswärts gehabten Zehenden nicht befunden, für eine solche auswärtige Fundation zu halten, welcher ein gegründeter Anspruch auf den Novalzehenden daselbst nicht zusteht. 161. Consensus matris in nuptias liberorum non desideratur. Hat nach dem gemeinen Recht keine Schwierigkeit. 162. I. De effectu præclusionis. II. De cedente ad præstandam veritatem, non bonitatem pignoris obligato. Es ist von einer solchen Präclusion die Rede, welche auf die vom Gutsbesitzer angestellte explorationem onerum, und deßfalls unter Bedrohung aufzulegenden Stillschweigens zu Liquidation ihrer Forderungen an die Gläubiger erlassene Edictalvorladungen ergangen ist, deren Würkung auf einen Pfandgläubiger unter gewissen besondern Umständen hier gründlich untersucht wird. Die zwote Frage wird zwar in diesem Fall richtig dahin entschieden, daß dem Cessionar wegen der auf das Gut L. ex cessione erhaltenen Schuld-

und Pfandverschreibungen die Regreß- und Evictionsklage gegen die Cedenten anders nicht zustehe, als in so fern bey Cessionen die Gewährleistung versprochen worden, und die Regreßklage gegen einzelne Cedenten nur unter den angegebenen Voraussetzungen mit Erfolg angestellt werden könne, aber wie ein Böhmer von der auf fremdem Gut bestellten unwürksamen Hypothek-sagen konnte, veram esse, licet non bona sit, ist kaum zu begreiffen. 163. De ordine succedendi feminarum extincto stemmate masculino, secundum prærogativam lineæ et gradus determinando. Betrift den berühmten Sayn Hachenburgischen Fall, und der Herr Verf. entscheidet für die Schwester des leztverstorbenen Besitzers wegen der Nähe des Grads gegen die Bruders-Enkelin. 164. De juribus domus Palatinæ in Comitatem Saynensem. Hierüber wird entschieden: daß weder der Anspruch von Churpfalz auf die Lehensherrlichkeit über die ganz Grafschaft Sayn, noch auch der davon hergeleitete Anspruch der vom Grafen Wilhelm zu Sayn aus der zwoten Ehe abstammenden Grafen von Witgenstein zu Witgenstein in dem ihnen vorbehaltenen petitorio für rechtsbeständig und für gegründet zu halten seye. Die Ansprüche sollten sich auf ein Oberlehenseigenthum gründen, dessen Unrichtigkeit aber, besonders daß unter feudum Comiciæ nicht die Grafschaft verstanden und ein Irrthum in den neuern Lehensbriefen den Nachfolgern nicht nachtheilig seye, gründlich dargethan wird. 165. De jure occupandi statuendique de bonis extincti ordinis Jesuitarum. Zu dem im Bißthum Münster gelegenen Gut, Haus zum Geiste genannt, welches mit allen Pertinenzen nach dem Jahr 1628. in die Hände der Jesuiten kam, gehörte das in der Herrschaft Rheda liegende Colonat Woltmann,

welches bey Aufhebung des Jesuiterordens das Hochstift Münster an sich zog; allein die Ansprüche des gräflichen Hauses Bentheim Tecklenburg als Landesherrn werden hier mit Recht für gegründet erkannt. 166. Odium implacabile justam esse repudii causam, nec dissolutis ob justam causam sponsalibus ab altera parte ad interesse agi posse. Sehr richtig entschieden. 167. De jure repetendi bona durante minorennitate nulliter alienata. Ein von der Mutter, welche nicht Vormünderin ihrer Töchtern war, mit dem Sohn nach Absterben seines Vaters eingegangener Vergleich wird aus mehreren Gründen mit Recht für ungültig erklärt, und dafür gehalten, daß die Töchtern ihn als solchen anfechten können, ob sie gleich Erben ihrer Mutter geworden, und nach ihrer erlangten Großjährigkeit fünf Jahre verflossen sind; daß sie auch, da zumal das Geschäft kein wahrer Vergleich im engern Sinn, sondern ein Vertrag über die Vertheilung der Erbschaft war, denselben in subsidium wegen erlittener Verkürzung anfechten, und auf Vergütung klagen können. 168. I. Decimator universalis, qui specialem titulum juris decimandi allegare non potest, ex novalibus agris decimas sibi vindicare nequit. II. Fundi ordinis Teutonici a novalibus decimis per privilegium immunes sunt. Der dem Stift zustehende Zehenden war blos durch Herkommen eingeführt, und konnte daher auf den Novalzehenden nicht ausgedehnt werden, da zumal das neuangebaute Feld zu einer Waldung gehörte, von welcher nicht erwiesen war, daß sie zur Zehndmarkung gehöre, und keine Besitzhandlung angeführt werden konnte; auch dem Teutschen Orden die Freyheit von Novalzehenden zusteht. 169. Rechtsgutachten über die Frage: ob die auf dem Congreß zu

Ems den 25sten August 1786. abgefaßte Punctation den Grundsätzen des katholischen Kirchenstaatsrechts in Teutschland gemäs seye? Diese Frage wird bejaht; jedem, welcher eine kurze gründliche Belehrung über diesen wichtigen Vorfall erhalten will, empfehlen wir die aufmerksame Lesung dieses Aufsatzes. 170. De effectu suppressionis fundationum ecclesiasticarum vi imperii civilis factæ, maxime intuitu bonorum extra territorium sitorum. Dieses die Abtey Wadgassen betreffende Gutachten ist bereits abgedruckt als Beylage zu des Kurmaynzischen Hofraths und Kammergerichts-Advocaten Dan. Ferd. Haas: Beantwortung der Fragen 1) ob, wenn die Abtey Wadgassen mit ihren in Lothringen liegenden Gütern von der französischen Nationalversammlung sollte und könnte aufgehoben werden, alsdann auch ihre in Teutschland übrige Besitzungen für bona vacantia zu halten seyen? 2) ob in diesem Fall ihr nicht frey stehe, sich wieder in Teutschland überzupflanzen, und ihre dasigen Besitzungen fort zu geniessen, ohne daß die Reichsstände, in deren territoriis sie liegen, selbige als herrenlose Güter mit einziehen können? Beyde Fragen werden in diesem Gutachten für die Abtey entschieden; hauptsächlich aus dem Grunde, weil W. ein teutsches Stift ist, und ihm bey dem Tausch mit Frankreich alle seine Rechte vorbehalten worden sind, und hier eine politische Aufhebung, und Einziehung der Güter, nicht eine ordentliche kirchliche Aufhebung der Stiftung geschehen ist, hauptsächlich wird dabey auf Beantwortung einer zu Giessen erschienenen Schrift Rücksicht genommen. 171. I. Error circa substantialia matrimonium nullum reddit. II. De præsumtione pro legitimitate partus in matrimonio nati certante, pro-

bationem contrarii admittente. Die gnädige Frau hatte am 8ten May 1781. geheurathet, und wurde am 11ten Januar 1782. von einem gesunden zeitigen Kind entbunden, und da ihr vorheriger unzüchtiger Umgang mit einem Bedienten, selbst nach dem Verlöbniß hinlänglich erwiesen war, wurde die Ehe ob dolum causam dantem für nichtig, und das Kind für unehlich angesehen, und die Klage mußte vor des Mannes Gerichtsstand angestellt werden. 172. Quando testamentum posterius prius rumpat? Da in beyden Testamenten der gleiche Erbe eingesezt war, und der Testirer ohne alle Feyerlichkeit einen lezten Willen machen konnte, auch im zweyten die Aufhebung des ersten nicht geäussert hatte, so wurden beyde Testamente für gültig gehalten. 173. De effectu consensus proximiorum agnatorum in feudi alienationem in remotiorem, maxime intuitu juris succedendi extincto stemmate acquirentium. Es war keine Veräusserung des Lehens an einen Fremden, sondern eine Refutation desselben an einen entfernteren Agnaten geschehen; als dessen Mannsstamm ausgestorben war, konnten daher die männliche Nachkommen eines Agnaten, welcher in die Veräusserung eingewilligt hatte, es als Lehenserben ohne Erstattung des Kaufschillings noch ansprechen, und hatten nur die Meliorationen zu erstatten. 174. De pluralitate votorum in causis collegialibus, quales sunt causæ electionum concludente. Der Fall betraf eine Predigerwahl, welche dem Kirchenvorstandscollegium zustand. 175. De societate tacite contracta. Es war die berühmte, von den Professoren Exter und Emser getroffene Anstalt zu Herausgabe der classischen Schriftsteller des Alterthums, bey welcher der Kläger in Gesellschaft gestanden zu seyn behaupten wollte, womit

er aber, jedoch unter Vorbehalt des Beweises, abgewiesen wurde.

Carl Ferdinand Hommels Teutscher Flavius, oder vollständige Anleitung sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen Urthel abzufassen, worinn zugleich die Advocaten, bey rechtlichen Klagen und Vorbringen die Schlußbitte gehörig einzurichten, belehrt werden. Vierte Ausgabe, durchgehends stark vermehrt und verbessert von D. Ernst Ferdinand Klein, Königl. Preußischem geheimen Justiz- und Cammergerichtsrath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, Mitglied der Königl. Gesez-Commission und der Academie der Wissenschaften zu Berlin. Erster Band. Bayreuth, 1800. Allgemeine Regeln, 168. S. Das Werk selbst, 336. S. 8. Zweyter Band. Bayreuth, 1800. Von 337—832.

Dieses bekannte Hommelsche Werk, das billig in den Händen eines jeden Geschäftsmannes sich befindet, hat durch die neue Auflage, (die dritte erschien in dem Jahr 1775.), unter den Händen des berühmten Herrn Herausgebers merklich gewonnen. Lezterer äussert sich über die angebrachten Veränderungen und Verbesserungen in der Vorrede selbst dahin:

„Ich habe manche alte Formeln durch Wegschaffung des Sprachwidrigen unmerklich verbessert; denen aber, welche gänzlich verändert werden mußten, habe ich bessere an die Seite gesezt. Nun kann der alte Practiker, welcher alle Neuerungen haßt, nach der alten Formel greifen; die neuere wähle, wer Muth dazu hat; und mancher wird wiederum aus der alten und neuen eine dritte zusammensetzen.“

„Daß dieses Werk auch viel Materielles enthalten müsse, ergiebt sich aus der innigen Verbindung, in welcher die Form mit der Materie steht. Da das Materielle, wovon ich hier rede, zugleich unmittelbar brauchbar ist, und dieses Werk hauptsächlich zu Belehrung der Practiker dient, so glaubte ich auch gelegentlich manchen sehr wesentlichen Nutzen stiften zu können. Daß ich hierbey mit Bedachtsamkeit verfahren, und lieber etwas zu wenig, als zu viel thun mußte, ergiebt sich aus dem Zweck des Werks, welches der Practiker unwillig aus der Hand werfen würde, wenn er bemerkte, daß die Vorliebe zu Neuerungen die Oberhand darinn behalten hätte.“

„Da es viel kursächsisches Recht enthält, so habe ich auch die neuen Gesetze und Vorschriften, so weit ich durfte, hinzugefügt, und auf den neuen Gerichtsbrauch aufmerksam gemacht.“

„Kurz, ich habe gethan, was ich nur irgend für dienlich hielt, um dieses Werk so nüzlich als möglich zu machen. Auch wird man bey einer genauen Vergleichung dieser Ausgabe mit der vorhergehenden finden, daß das Werk eine Veränderung erlitten hat, welche der Umschaffung nahe kommt, und daß es wohl nicht aus Bequemlichkeit geschehen seyn kann, wenn manches noch geblieben

ist, was einer oder der andere auch noch weggeschaft haben würde."

Recensent hat die vorhergehende Auflage mit dieser neuesten genau verglichen, und findet alles von dem Herrn Herausgeber der lezteren bisher Angeführte so treffend und wahr, so daß er weiter noch etwas beyzusetzen um so mehr für überflüßig halten muß, als das Aufzählen einzelner Veränderungen und Verbesserungen, bey einem Werke der Art, eben so langweilig, als zweckwidrig seyn würde.

Nur in der vorausgeschickten eigenen Abhandlung: Ueber den Nutzen und Schaden des juristischen Formelwesens, hat der Herr Herausgeber so vieles gesagt, das, besonders in unsern Zeiten, allgemeine Beherzigung verdient, daß wir es mit Stillschweigen hier unmöglich übergehen können.

Der Nutzen der hergebrachten Formeln, schreibt derselbe, besteht darin: sie belehren uns über die wesentliche Erfordernisse der Sache selbst; sie enthalten diejenigen Ausdrücke, welche wenigstens zu der Zeit, da sie entstanden, von Sachkundigen für die treffendsten und schicklichsten gehalten wurden; sie geben für den Sachverständigen einen ganz bestimmten Sinn; endlich verhindern sie unschickliche Ausdrücke, Wendungen, Fragen, Ausrufungen und ähnliche Auswüchse eines Styls, welcher auf Schönheit Anspruch macht, aber der Würde des Richters nicht gemäß ist.

Die Nachtheile der Formeln hingegen gehen dahin: sie hindern das eigne Nachdenken über das Wesen der Sache selbst; wenn es auch schon wahr ist, daß sie den besten Ausdruck enthalten, welchen die Sachverständigen zu der Zeit, als sie entstanden, vorräthig hatten, so hat sich doch seit dieser Zeit nicht nur die Sprache und

der Geschmack, sondern auch das Bedürfniß und die Sache selbst geändert, eben deßwegen aber muß sorgfältig dahin gesehen werden, daß der Ausdruck nicht nur den Sachverständigen, sondern auch den Interessenten verständlich und so beschaffen sey, daß diese dadurch nicht Veranlassung erhalten, über die obrigkeitliche Entscheidung zu lachen; die schlechte und abgezirkelte Formelsprache endlich entfernt die besten Köpfe von der juristischen Praxis, und giebt den schlechten Köpfen und Herzen ein zu grosses Uebergewicht.

Hält man nun, heißt es weiter, die Gründe für und wider das Formelwesen gegen einander; so ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1) Man muß sich zwar nicht zu sehr an die Formeln binden, aber sie doch auch nicht ganz bey Seite setzen. Ich würde daher dem jungen Practiker rathen, in den Fällen, wo es Zeit und Umstände zulassen, erst seine eignen Gedanken aufzusetzen, und diesen Aufsaz sodann mit der hergebrachten Formel zu vergleichen. So gewöhnt er sich zum Selbstdenken, und verbindet damit eine bescheidene Unterwürfigkeit unter die Gesetze des Herkommens. 2) Die hergebrachten Formeln müssen nicht ohne Noth verändert werden. 3) Die Formeln des Urthels selbst sind, weil man damit schon gewisse bestimmte Begriffe verbindet, so wenig als möglich abzuändern; allein in den Entscheidungsgründen muß ein freyer, aber verständiger Styl herrschen. 4) Endlich ist es nüzlich, doppelte Formulare zu haben. Denn die alten Formulare sind an den Orten, wo man noch zu sehr an dem alten Styl hängt, unentbehrlich. Eine verbesserte Formel aber ist darum nothwendig, weil der Eckel an der alten geschmacklosen Form schon ziemlich allgemein wird, aber

nicht jeder die Kunst versteht, die alten Formeln auf eine nicht auffallende Art zu verbessern, und zwischen veraltetem Wortkram und schöngeisterischer Neuerungssucht das rechte Mittel zu halten.

Gewiß lauter Wahrheiten und Betrachtungen, die in unsern Tagen, wo so gerne die Extreme sich berühren, die ernsteste Erwägung heischen! Möge nun nur der gelehrte Herr Herausgeber durch seine veränderte Lage nicht abgehalten werden, sein Versprechen, daß er ein ähnliches Werk für die preußische Staaten liefern wolle, in Erfüllung zu bringen!

Vollständige Sammlung aller im Jahre 1800. bey dem höchstpreißlichen kayserlichen und Reichs-Cammergerichte ergangene Urtheile und Decrete, auch gemeine Bescheide und entweder in den Proceß einschlagenden, oder sonst zur Bekanntmachung geeigenschafteten Conclusorum Consilii pleni, nebst forderſamster Bemerkung des cammergerichtlichen Personale und der sich dabey von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen. Herausgegeben von der kayserlichen und Reichscammergerichtlichen Canzley. Wezlar, 1800. 22. Hefte. 851. S. 4.

Eine Sammlung, wie die vorliegende, war schon lange wahres Bedürfniß, und zweckmäßiger hätte lezterem nicht abgeholfen werden können, als es hier geschehen ist. Vollständigkeit läßt sich von der Stelle, die die Herausgabe

besorgt, im Voraus schon erwarten; aber nicht selten, vorzüglich bey wichtigeren Sachen, findet man auch die wesentliche factische Notitzen beygefügt, und hin und wieder stößt man darneben noch auf lehrreiche theoretische Erläuterungen einzelner, in den Proceß und das Staatsrecht einschlagender Fragen. Ein sehr vollständiges Personen- und Sachen-Register endlich, das um 1. Gulden besonders zu haben ist, erleichtert den Gebrauch der Sammlung ungemein —— Sehr wünschenswerth ist daher die ununterbrochene Fortsetzung dieses schäzbaren Werkes, und die Herausgeber würden ihr Verdienst um das Publicum noch merklich erhöhen, wenn sie in Zukunft, häufiger als bisher, den einzelnen, wichtigern Erkenntnissen kurze Facta voranschickten — Möge nur nicht das Publicum durch zu kärgliche Abnahme die Dauer dieses so nüzlichen Unternehmens abkürzen!

Teutsches Particularrecht und Gesezgebung.

Oesterreichisches Recht.

Versuch über die im Lande Nieder-Oesterreich unter der Enns bestehende Justiz-Verfassung. Von Franz, Edlen von Betta, k. k. nieder-österreichischen Landrath. 1ter Theil. Wien, gedruckt bey Ignaz Albertis Wittwe. 1800. gr. 8. 607. Seiten nebst Vorrede und Einleitung XXVIII. S. (2 fl. 30 kr. W. W.)

Die vielfältigen Erläuterungen, Zusätze und Nachträge, welche die allgemeine Gerichts-Ordnung sowohl, als die

allgemeine Conkurs-Ordnung und die Instruction für die Justizstellen seit ihrer Publikation durch neue Verordnungen und gesezliche Vorschriften erhalten haben, machten die Erwartung eines neuen systematischen Handbuchs der österreichischen Justiz-Verfassung allgemein rege. In einem Zeitraum von 2. Jahren ist nun diesem Bedürfniß auf einmal durch drey Gelehrte abgeholfen worden, wovon jeder seinen eigenthümlichen Weg gewählt hat. Der Verfasser des angezeigten Werks hat uns die Behandlung dieses Gegenstands in fünf dicken Oktav-Bänden versprochen; der k. k. Rath und Referent bey dem N. O. Merkantil- und Wechselgericht, Hr. Johann Michael Zimmerl, hat den ersten Theil seines kaum erschienenen Handbuchs für Richter, Advokaten und Justizbeamte in den k. k. Erbstaaten gleichfalls ganz ausschlieslich der Gerichtsverfassung und Verfahrungsart gewidmet, und so eben tritt nun auch der Professor der Rechte bey der k. k. Arrieren-Leibgarde und Theresianischen Ritter-Akademie, Hr. Anton Wilhelm Gustermann mit der Ankündigung einer Oesterreichischen Privatrechts-Praxis auf. — In der Vorrede macht uns unser Verfasser mit seiner bisherigen juridischen Laufbahn bekannt, welche kurz darauf hinausläuft, daß er dieselbe als Auskultant bey dem N. O. Landrecht angefangen habe, kurze Zeit darauf zum Raths-Protokollisten bey dem N. O. Merkantil- und Wechsel-Gericht befördert — 1793 zum Landrechts-Secretarius, und 1795 zum wirklichen Landrath ernannt worden sey. Die vielen aus dem Mangel eines vollständigen Handbuchs der gesammten Justiz-Verfassung entstandene Schwürigkeiten brachten ihn mit andern auf die ganz richtige Ueberzeugung, daß es ein offenbares Verdienst in den Augen eines jeden Justizmannes seyn müsse, wenn

dieses

diesem dringenden Bedürfniß zweckmäßig abgeholfen werden würde, da der für die Oestreichische Jurisprudenz leider zu früh verstorbene Hr. Hofrath v. Kees seinen so glücklich angefangenen Commentar der allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht hatte vollenden können. Hr. von Vetta sucht nun in dem angezeigten Werk, das er sehr bescheiden einen bloßen Versuch nennt, diesen Mangel zu heben, und uns ein vollständiges Handbuch über Oesterreichs Justiz-Verfassung in die Hände zu liefern. Wir können ihn auch versichern, daß ihm dieser Versuch, den er mit sehr vieler Aufmerksamkeit und Mühe ausarbeitet, vollkommen gelungen ist, und daß er sich durch dieses Werk ein großes Verdienst um die Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit und ihre Priester erworben hat. Wir erlauben uns daher nur wenige Bemerkungen über diesen ersten Theil.

In der Einleitung S. XI. sagt er, daß er anfangs dieses Werk „nach der gewöhnlichen Eintheilung der drey Rechts-Objekte, nämlich von den Rechten der Personen, der Sachen, und dann von den Verträgen" habe abhandlen wollen. Wie konnte ihm aber nur der Gedanke einfallen, in einem Werk über die Justizverfassung diese Eintheilung zu wählen, die schon an sich nur eine untergeordnete Eintheilung des Privatrechts ist? Er handelte demnach sehr wohl und sehr natürlich, daß er diesen Weg verließ, und einen andern wählte. Die zweyte Methode, nach welcher er die abzuhandelnde Gegenstände so reihen wollte, „wie der Mensch derselben bedarf, wenn er sich so benimmt, wie es in einem Staat erwünschlich und der Ordnung der Dinge angemessen ist" würden wir seiner dritten, nach welcher er das Werk wirklich ausarbeitet, vorgezogen haben, eben, weil diese Ordnung so natürlich, der Ordnung

der Dinge so sehr angemessen ist, und der Verfasser hätte diese Ordnung auch füglich wählen können, ohne sich durch die Furcht vor öftern Wiederholungen, die er sehr wohl hätte vermeiden können, abschrecken zu lassen. Da er einmal die Idee hatte, die Mittel und Anstalten, durch welche jeder Mensch in der gesezlichen und natürlichen Ordnung zu seinen Recht gelangen kann, vorzuzeichnen und abzuhandeln, so wäre nichts natürlicher und zweckmäßiger gewesen, als daß er der Lehre von dem gerichtlichen Verfahren die Materie vom gütlichen Vergleich und von dem Compromiß vorangeschickt hätte, und er that daher sehr unrecht, daß er diese zwey Lehren erst in dem Hauptstück VII. und VIII. abgehandelt hat. Denn jede Parthie wird mehr Vortheil darinn finden, wenn sie vorher den Weg der Güte durch Vergleich oder ein Compromiß sucht, ehe sie den kostspieligern und längern Rechtsweg betritt. Der Verfasser hingegen wählt bey seiner dritten Methode, so weit sie in diesem ersten Theil enthalten ist, folgende Ordnung: I. Von der Gerichtsbarkeit. II. Von den Stellen überhaupt, von der wechselseitigen Beziehung derselben, dann von der innern Einrichtung der Justizstellen. III. Von dem Richter und dessen Pflichten. IV. Von den Advocaten. V. Von den Befugnissen zu klagen und sich zu vertheidigen. VI. Von den rechtlichen Vorsichtsmitteln, als Sicherstellung, Verbote, Vormerkungen, Sequestrationen, engen Sperre, Pränotirungen, Sätze, Intabulirungen, Meldbriefe, obachtsames Aug, Personal-Arrest, Amortisirungen, Erneuerungen einer Urkunde, Gränzsteinbefestigung, Augenschein, Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß. VII. Vom Versuch der Güte. VIII. Von Schiedsrichtern. IX. Von Gerichtskosten. X. Von Vertretungen.

XI. Vom Stempelpatente. XII. Von der Taxordnung. XIII. Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen, und XIV. von den Ferien. Den rechtlichen Vorsichtsmitteln hätte der Verfasser füglich das Hauptstück von den Vertrettungen folgen lassen können; es wäre hier besser geordnet gewesen, als nach dem IX. Hauptstück von den Gerichtskosten, und vor dem XI. von dem Stempelpatent, da es mit keinem von diesen beeden in der geringsten Verbindung stehet. Eben so hätte derselbe systematischer gehandelt, wenn er die mit einander so sehr verwandte Lehren von Vormerkungen, Intabulirungen und Prä-notirungen unmittelbar nach einander abgehandelt, und nicht die Materie von Sequestrationen und enger Sperre dazwischen gemischt hätte. Das Hauptstück vom Stempelpatent und von der Taxordnung sind ohne Grund hier eingeschoben, wenn der Verfasser sie aber dennoch ihrer Genauigkeit wegen seinem Werk hätte einverleiben wollen, so hätte er sie füglicher am Ende des ganzen Werks oder als einen Anhang beyfügen sollen. In der Ordnung, wie sie dastehen, sind sie ganz am unrechten Ort, um so mehr, da sie nicht sowohl für die Partheyen als vielmehr für den Richter eine gesezliche Norm sind, und beede Gegenstände ihre eigene Beamte haben; da das Stempel-Amt ein bloßes œconomico politicum, eine Steueranstalt ist, die Taxämter hingegen bey jedem Gericht eine eigene Branche ausmachen. Wenigstens hätten, wenn man ja dem Stempelpatent hier seinen eigenen Plaz anweisen will, hier zugleich mehrere sehr wichtige dahin einschlagende Fragen abgehandelt, besonders aber dabey die interessante und sehr practische Controverse erörtert werden sollen, was in Terminis eines bloßen Entwurfs geblieben, welche Aufsätze hingegen als förmliche, verbind-

liche Urkunden in Hinsicht des Stempelpatents angesehen werden müssen, eine Frage, deren genauere und richtigere Entwicklung und Beantwortung nur allein den so häufigen Fiscalprocessen der Cammerprocuratur abzuhelfen im Stande ist. Was die Ausarbeitung des Werks selbsten betrift, so sind alle Hauptstücke sehr gut, vollständig und bestimmt abgehandelt worden, und man sieht es diesem Versuch sehr wohl an, daß er aus der Feder eines der geschicktesten, fleißigsten und geübtesten Richter geflossen ist. Die neuere Verordnungen und Patente sind sehr vollständig angeführt, und der wesentliche Inhalt derselben an den gehörigen Stellen genau eingeschaltet worden; da, wo es nöthig war, der größern Bestimmtheit und Deutlichkeit wegen, die verba formalia anzuführen, sind auch diese eingerückt worden, und Recensent, der dieses Werk mit vielem Vergnügen durchgelesen und es sehr aufmerksam geprüft hat, hat nicht eine einzige neuere Verordnung, die auf die eine oder die andere Materie Bezug hätte, vermißt. Die Lehre von der Gerichtsbarkeit ist besonders vorzüglich und vollständig abgehandelt worden; das meiste Verdienst aber hat sich der Hr. Verfasser durch die genaue Abhandlung von den Amortisationen der Urkunden, welche von dem §. 531. bis 547. entwickelt ist, erworben, da wir eine Darstellung der Lehre nach den Oesterreichischen Gesetzen bisher gänzlich entbehren mußten. Bey dieser Gelegenheit hat derselbe auch die schon mehrmals zur Sprache gekommene Frage aufgeworfen: Ob auch die auf Ueberbringer lautende Obligationen amortisirt werden können? und in bejahende Meinung für die billigere und rechtlichere gehalten, „weil es sonst kein Mittel geben würde, zu dem in Folge einer solchen Obligation jemand gebührenden Beytrag zu gelangen." In dem IVten

Hauptstück: von Advocaten: sind durch das nach der Herausgabe dieses Theils erst kundgemachte Hofdecret vom 23ten Sept. 1800. folgende wesentliche Veränderungen veranlaßt worden: daß auch auf dem Land in Zukunft nur die Doctores juris zur Advocatur zugelassen; daß der Graduirte sich vor der Advocatur einer dreyjährigen Praxis bey einem Advocaten widmen, und bey der Appellations-Prüfung pro Stallo Advocando von demselben ein gewissenhaftes Zeugniß über seine Verwendung und Sittlichkeit beybringen soll. Die Schreibart des Verfassers ist nicht rein und fliessend; in der Vorrede und Einleitung herrscht besonders Steifheit, und dadurch manchmal auch Unverständlichkeit. Das Wort „Unterzeichneter" ist dabey zu sehr mißbraucht; in der Vorrede findet es sich auf 10. Seiten 8mal. Drey unmittelbar auf einander folgende Perioden fangen damit an, und wenn man dann am Ende der Vorrede nachforscht, wer der Unterzeichnete sey, so findet man keine andere Belehrung, als daß es „der Verfasser" sey. Eben so fällt auch auf dem Titelblatt der geographische Pleonasmus „in dem Lande Niederösterreich unter der Enns" auf. Der Druck dieses Theils ist sehr sauber und correct; auch das Papier ist vortreflich, und wir finden daher den Preis äusserst billig. — Uebrigens wünschen wir, und mit uns gewiß das ganze Publicum, daß der Hr. Verfasser sein Wort halten, und uns bald auch mit den übrigen drey Bänden — denn der zweyte hat bereits die Presse verlassen — erfreuen werde.

Handbuch für Geschäftsmänner zur Erleichterung der Correspondenz mit den(en) in Nieder-Oesterreich bestehenden Amtscanzleyen, Güterbesitzern und Beamten, oder alphabetisches Verzeichniß aller N. O. Herrschaften, Güterbesitzer und ihrer Beamten. Mit k. k. Apost. Majestät allergnädigster Freyheit. Krems; 1800. Bey Anton Möstl. 144. Seiten. 8. (45 kr.)

Dieses alphabetische Verzeichniß verkündigt auf dem Titelblatt weniger Vortheile, als es wirklich leistet. Es soll blos die Correspondenz mit den in Nieder-Oestreich bestehenden Amts-Canzleyen, Güternbesitzern und deren Beamten erleichtern. Die Vollständigkeit dieses Werkchens, und die Sorgfalt, die der Verfasser darauf wendete, um von demselben alle Unrichtigkeiten zu entfernen, machen es zu einem sehr nüzlichen Handbuch für jeden Geschäftsmann, besonders aber für den practizirenden Rechtsgelehrten. Die Oesterreichische Landesverfassung nemlich, und das älteste hierüber erlassene Grundgesez, der Tractat de juribus incorporalibus d. d. 13. März 1679. ertheilen den Grundherrn die Civil-Jurisdiction über ihre Grundholden, welche sie kraft ihrer Grundherrlichkeit über dieselbe ausüben. Da diese Gerichtsbarkeit von den Grundherrschaften nach den bestehenden Landesgesetzen ausgeübt werden muß, und von dem Urtheil des Dominii die Berufung unmittelbar an das Appellationsgericht geht, so sezt die Ausübung dieser Jurisdiction Rechts-Kenntnisse voraus, die von den Besitzern der Ständischen Gülten nicht leicht zu erwarten ist. Die Grundherrn ha-

den daher die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit gröstentheils ihren bestellten Advocaten übertragen, welche in erster Instanz im Namen der Grundherrschaft Recht sprachen. Da diese Rechtsfreunde meistens in der Residenz wohnen, und dadurch für das Landvolk die Beschwerde entstand, daß dasselbe in seinen Streitigkeiten sich an den Judicem delegatum in der Hauptstadt wenden, und dadurch von seinem Wohnort oft mehrere Tagreisen weit entfernen mußte, so suchte die Jurisdictions = Norma vom Jahr 1783. §. 29. diesem Uebel dadurch abzuhelfen, daß die Vorschrift an das ganze Land ergieng, wodurch die Grundherrn verpflichtet wurden, in dem Ort selbst die Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Güterbesitzer sind daher verbunden, auf ihren Herrschaften selbst besonders geprüfte Justizbeamte zu halten, welche die vorfallende Processe der Unterthanen nach den bestehenden Gesetzen entschieden. Diese Geschichte war hier vorläufig zu entwickeln, um den Nutzen der angezeigten Schrift desto einleuchtender darzustellen. Sie entspricht dem Bedürfniß des Geschäftsmanns um so vollkommener, als er dadurch leicht in den Stand gesezt wird, das jedesmalige competente Forum zu treffen, welches bey der großen Menge von Güterbesitzern in Oestreich auszufinden, oft eine Nachforschung von mehreren Tagen erforderte. Das Werk selbst ist in drey Abtheilungen gefaßt, welche in zweyspaltige Colonnen abgedruckt sind. Die erste Abtheilung enthält die Namen der Herrschaft auf der rechten Colonne, nebst dem Namen des angestellten Justizbeamten, die linke Colonne enthält die Namen des Orts mit der Bezeichnung des Kraißes, worin es liegt. Die Erleichterung, die diese Anzeige dem Geschäftsmann an die Hand giebt, bestehet darinn, daß jedem Ort zugleich beygefügt ist, wo die

Amtscanzley sich befinde, welcher die Unterthanen desselben in Rechtssachen unterstehen. Da es sich hier blos um Namen der Ortschaften handelt, so ist die alphabetische Ordnung die beste, und dadurch das Nachschlagen ungemein erleichtert. Nur wäre zu wünschen, daß der Verfasser bey diesem kleinen Handbüch sich die geringe Mühe nicht hätte verdrüssen lassen, wenigstens bey grössern Güterbesitzern auch ihre in Wien anwesende Rechtsfreunde oder wenigstens ihre Oeconomie-Directoren anzuführen, welches den wesentlichen Vortheil gehabt haben würde, daß viele Nachfragen, die man bey dem einzelnen Güterbeamten nicht immer erhalten kann, bey jenen würden befriedigend beantwortet werden können. — Die zweyte Abtheilung enthält die Namen der Güterbesitzer nebst der Benennung aller ihrer in Nieder-Oestreich besitzenden Herrschaften. — Die dritte endlich die Namen der Beamten mit der Anzeige des Orts ihrer Amtscanzley, und aller der von derselben zur Amtirung habenden Herrschaften. Diese zwey Abtheilungen weisen auf die Bemerkung hin, welche Recensent bereits angeführt hat, daß es nemlich zum wesentlichen Vortheil des Geschäftsganges dienen würde, wenn der Bestellte dieser Herrschaften dem Verzeichniß beygefügt wäre, um von demselben über Oeconomische — Kriminal — und Politische Angelegenheiten, die oft die gesammte Herrschaften des nemlichen Landstandes betreffen, die erforderliche Auskünfte und Gutachten einholen zu können. In Rücksicht der Vollständigkeit dieses Werks bleibt zwar noch manches zu wünschen übrig; so vermißt man den grösten Theil der neuerlich von dem Hof eingelösten Baron Fürnbergischen Herrschaften, welche nunmehr als Familien-Herrschaften des Kayserlichen Hauses noch vor der Herausgabe dieses

Werks andere Einrichtungen erhielten, wie z. E. Loiben. Der Innhalt bringt es übrigens von selbst mit sich, daß das Werk nur ephemerisch ist, und daher von Zeit zu Zeit durch neuere Auflagen verbessert und ergänzt werden muß. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser mit einem ähnlichen Verzeichniß für Ober-Oestreich und die übrige deutsche Provinzen, nachfolgen möchte.

1.) Der vollständige Geschäftsmann (,) welcher alle im menschlichen Leben nöthige (n) Aufsätze, und die bey der Geschäftsführung vorkommenden (de) Ausarbeitungen nach den bestehenden k. k. Gesetzen und Vorschriften (zu) verfassen lehrt, Ein Handbuch für Privatpersonen sowohl, als auch für diejenige (n), die sich öffentlichen Geschäften widmen wollen. Von J. J. Rödigh. Neue ganz verbesserte Auflage. Prag, 1800. Bey Karth. 8. 295. S. (1 fl. 30 kr. W. W.)

2.) Der Grätzerische Secretär, oder gründliche Anleitung alle Arten schriftlicher Aufsätze, welche im bürgerlichen Leben vorkommen, nach den Regeln einer guten Schreibart und den in den k. k. Staaten bestehenden Vorschriften zu verfassen; als alle Arten Briefe, Schenkungsurkunden, Schuldscheine, trockene Wechselbriefe, Bücher der Handelsleute, Fabricanten und Handwerker, Vollmachten, Empfangscheine, Tausch-, Kauf-, Mieth-, Pacht-, Bau-,

Gesellschafts-, Eheverträge, Zeugnisse, Quittungen, Reverse, Testamente, Kodizille, Bittschriften, Promemotien, Vorschläge, Aufkündigungen, Kundmachungen oder Nachrichten, Verdienstzettel oder Conti, Tauf- Trau- und Todtenscheine. Nebst einem Anhang von verschiedenen zu wissen nothwendigen und zum Gebrauch im bürgerlichen Leben dienlichen Dingen; nämlich: ein vollständiger Auszug aus dem Stempelpatent, Ferien der Gerichtsstellen, Verzeichniß der Hauptlegstädte, Legstädte und Commerzial- Gre(ä)nz- Zollämter in den ungarischen, deutschen und gal(l)izischen Erbländern, im Ausland, Werbbezirke im Herzogthum Steyermark samt allen denselben unterstehenden Gemeinden, Landgerichte, Erbfolgs (ge) - Linien, Münzen, nach welchen in Deutschland gerechnet wird, Münzfüße, (Füße), nach welchen im Handel und Wandel die Zahlungen geleistet werden, Münz- und Interesse-Tafeln, Maße (Maase) flüßiger und trockener Dinge, Längenmaße (maase), Gewichte (r) u. s. w. Grätz, 1800. Bey Friedrich Christian Trötscher. 8. 540. S. (1 fl. 30 kr. W. W.).

3.) Der wahre und solide Geschäftsmann von A. bis Z. oder Beyspiel- Sammlung der faßlichsten, kürzesten und bündigsten schriftlichen Aufsätze

des gemeinen Lebens (,) um die Hülfe eines Advocaten zu entbehren. Wien. 1800. 8. 87. S. (24 kr. W. W.)

Die angezeigte Schriften haben dieses mit allen Brüdern ihrer Art gemein, daß sie ihre Entstehung Menschen verdanken, welche kaum eine oberflächliche Kenntniß von bürgerlichen Rechtsgeschäften besitzen; sie sind, wenigstens in den Oesterreichischen Staaten, und vorzüglich in Wien, die Producte einer Buchhändler-Speculation, und werden entweder von einem angehenden Practicanten, der sich recht bald in der litterarischen Welt zum Ritter schlagen lassen möchte, oder einem mißgeleiteten dienstbaren Geist eines Advocaten oder Agenten, der während seiner empirischen Laufbahn einige juridische Brocken und Fragmente aufgesammelt hat, und ihrer wieder mit Vortheil loszuwerden wünschte, auf Antrieb eines Buchhändlers zusammengetragen, ja manchmal sogar, wie dieß wenigstens bey dem Grätzer Secretär der Fall seyn soll, von dem Buchhändler selbst aus zehen andern Werken zusammengestoppelt, und unter einem neuen, meistens alle Jahr veränderten Aushängschild dem Publicum zum Kauf vorgelegt. Es ist daher kein Wunder, wenn alle diese Secretairs, Landadvocaten, Geschäftsmänner, Briefsteller, und wie sie noch weiter heissen, in einer so erbärmlichen Gestalt erscheinen, und dessen ungeachtet bey der großen Zunft der juristischen Pfuscher immer noch einen beträchtlichen Absaz haben. Aber gerade dieser Umstand, daß solche Schriften gewissermaaßen als Volks-Schriften betrachtet werden müssen, sollte eine zweckmäßig eingerichtete Zensur desto aufmerksamer auf dieselbe machen,

und sie sollte es als eines ihrer unverbrüchlichsten Gesetze, als eine ihrer heiligsten Pflichten ansehen, mit unnachsichtlicher Strenge darauf zu wachen; daß solche Handbücher mit der grösten Sorgfalt und Bestimmtheit abgefaßt, die darinn enthaltene Beyspiele und Formularien zweckmäßig ausgewählt, und jeder Gattung derselben die nöthige allgemeine Vorkenntnisse mit der möglichsten Deutlichkeit und Richtigkeit vorangeschickt würden. Nur auf solche Art kann der dadurch beabsichtigte Nutzen erreicht und dem damit gewöhnlich verbundenen Mißbrauch und den hieraus entstehenden üblen Folgen vorgebeugt werden. Von den drey oben angezeigten Werken entspricht keines diesen Forderungen; doch verdient der Grätzer Secretair den Vorzug vor den beyden übrigen.

Nro. I. hat unter denselben den zweyten Rang. Der Verfasser hat seine Compilation in zwey Abtheilungen abgesondert. In der ersten sind solche Aufsätze zusammengetragen, „welche Privaten für sich ohne Bezug auf öffentliche Geschäfte benöthigen;" da hingegen die zweyte Abtheilung solche Aufsätze enthält, „welche schon Bezug auf öffentliche Geschäfte haben." Bittschriften und Promemorien würden nach der gemachten Abtheilung eher zur zweyten als zur ersten Classe gehören. In dieser giebt der Verfasser die Formularien von Verträgen, Fracht- und Mauthbriefen, Quittungen und Empfangscheinen, Reversen, Testamenten und Codizillen, Zeugnissen, Aufkündigungen und Auszügen (Contis). In der zweyten Classe handelt er von den verschiedenen Arten der Protocolle, Relationen, Citationen, Noten, Decuten und dergleichen. Er beschließt das ganze Werk mit einer kurzen „Vorschrift in Unterthans-Angelegenheiten." Die Rechtssätze, die derselbe jeder Gattung von Geschäften voraus-

schickt, sind ihm ganz mißglückt. Sie sind nicht nur zu allgemein und kurz ausgefallen, sondern überdieß auch größtentheils ganz unrichtig und unbestimmt. Hier ein auffallender Beweis von der nächsten besten Seite, wie sie dem Recensenten gerade unter die Augen kam. „Wenn zwey oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten gegen einander feyerlich übernehmen, so nennt man das, was hierüber zu Papier gesezt wird, einen Contract." Eine elendere Definition von einem Contract, der hier ganz gleichbedeutend mit dem Wort „Vertrag überhaupt" genommen wird, wird nicht leicht der unwissendste Mensch geben; und doch glaubt sich unser Ehrenmann berechtigt, als Volkslehrer auftreten zu dörfen, und selbst solche Personen belehren zu können, „die sich öffentlichen Geschäften widmen wollen." Dieses Beyspiel rechtfertigt zugleich die bereits zu Anfang gemachte Forderung an einen solchen gedruckten „Geschäftsmann," daß die darinn enthaltene Begriffe und Rechtssätze so deutlich und bestimmt als möglich abgefaßt seyn sollen. Denn wie leicht kann es geschehen, daß der irrige Begriff, den Hr. Rödigh uns von einem Contract giebt, einen eingeschränkten — oder in rechtlichen Geschäften unerfahrenen Menschen zu der Meinung verleitet, der schriftliche Aufsaz sey ein wesentlicher Bestandtheil eines Contracts, und das verhandelte Geschäft habe so lange die verbindliche Eigenschaft und den Namen eines Contracts noch nicht, als darüber nicht ein schriftlicher Aufsaz verfertigt, und so lange die Verbindlichkeit noch nicht feyerlich übernommen worden ist. Welche Streitigkeiten und Processe aus diesem Vorurtheil entstehen können, welche nachtheilige Folgen dieses dann weiter für einen solchen Menschen, oft selbst für seine ganze Familie haben könne,

liegt klar am Tag. — Unter den wesentlichen Erfordernissen eines Contracts nach den Oesteeichischen Gesetzen hat der Verfasser zu bemerken vergessen, daß die Contrahenten, wenn sie einen Aufsaz darüber machen wollen, und dieser eine vollkommene Beweiskraft haben soll, entweder von den Contrahenten eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder, wenn er nicht eigenhändig geschrieben, sondern blos unterschrieben worden, von zwey Zeugen mit unterzeichnet, oder, wie der österreichische Ausdruck ist, mitgefertiget seyn muß. Bey der Aufzählung der einzelnen Gattungen der Verträge S. 28. nennt der Verfasser nur die Kauf-, Mieth-, Pacht-, Gesellschafts- und Ehe-Contracte. Vom Aufbewahrungs- Tausch- und Leih-Vertrag sagt er im ganzen Werk auch nicht das mindeste. Die Wechsel- und Schuldscheine, Schenkungen und Vollmachten scheint er gar nicht als Contracte anzusehen, und behandelt sie daher auch nicht unter dieser Materie; er gebraucht auch nie das Wort Vertrag von ihnen. Dieß hat er übrigens mit allen dergleichen „Secretairs und Geschäftsmännern“ gemein. Bey den einzelnen Verträgen selbst läßt er sich nicht in die geringste Darstellung der nöthigen Vorkenntnisse ein, sondern führt die Bestandtheile, wie er sie nennt, nur ganz allgemein an; so z. E. ist alles, was er von Mieth-Contract sagt, folgendes: „Mieth-Contracte haben folgende Bestandtheile: 1) der Eingang, wie Kauf Contract; 2) Beschreibung der vermiethet oder verpachtet werdenden Realität; 3) Bestimmung des jährlichen Zinses; 4) Zeit, wie lange der Pacht zu dauren hat; 5) besondere Verbindlichkeiten.“ Dann folgt unmittelbar darauf die Formel eines einzigen äusserst einfachen Mieth-Contracts, und somit ist dann diese ganze Materie vollendet. Die eigene

Wechselbriefe theilt unser Verfasser ein „1) in solche, die nur einer für sich allein ausstellt, und diese nennt er Sola-Wechsel, dann 2) in solche, die mehrere zusammen ausstellen, und diese heissen in solidum.“ Bey der zweyten Abtheilung mag der Verfasser eine bessere Quelle an der Seite gehabt haben, woraus er seine Beyspiele und Erläuterungen schöpfte. Diese ist etwas besser ausgefallen. Aber auch hier ist Unvollständigkeit ein Hauptfehler, wie bey der ersten. Neben diesen vollen Mängeln, womit das Werk behaftet ist, hat es auch noch den, daß Interpunctionen und Schreibart sehr fehlerhaft sind. Schon der Titel liefert uns davon einige Proben; im Werk selbst sagt der Verfasser, „daß ein Aufsaz auf das faßlichste verfaßt werden muß; daß die Exemplarien mit einem Faden zusammengeheftet werden sollen. S. 27. 28. So spricht er auch S. 61. von erborgendem Geld, das soll so viel heissen, Geld, das man entlehnen will. Doch dieß ist schon genug, um den Werth dieses Prager Products zu beurtheilen. Recensent gehet daher zu

Nro. 2. über, das vor dem ersten wenigstens schon den äusserlichen Vortheil hat, daß es vollständiger und daher auch um mehr als die Hälfte voluminöser als das vorige ist, und doch nicht höher zu stehen kommt. Aber auch sein innerer Gehalt giebt ihm vor jenem einen Vorzug. Nachdem der Verfasser des Grätzer Secretärs in dem ersten Abschnitt die nöthige Einleitung von schriftlichen Aufsätzen überhaupt und den einzelnen Theilen und Erfordernissen derselben entworfen, die Anleitung, wie Korrespondenzen mit Vorsicht, Ordnung, Geschmack und Anstand zu führen seyen, vorausgeschickt, und derselben die zweckmäßigsten Muster und Beyspiele in verschiedenen Briefen aller Art angehängt hat, so handelt er im IIten

Abschnitt p. 262. u. f. von Privat-Urkunden. Er geht dabey systematischer als alle seine Oesterreichischen Vorgänger zu Werk, und theilt denselben in vier Abtheilungen. In der ersten handelt er von beweissenden, in der 2ten von anordnenden, in der 3ten von politischen, und in der 4ten endlich von solchen Privatgeschäfts-Aufsätzen, die unter die 3. andern Rubriken nicht konnten gebracht werden. Bey der ersten Abtheilung sind wieder zwey Unter-Abtheilungen, nemlich 1) beweisende Geschäfts-Aufsätze über einen geschlossenen Vertrag, und zwar a.) über einhändige, und b.) über zweyhändige; 2) über Thatsachen ausser einem Vertrag, wohin er Zeugnisse, Quittungen, Reverse rechnet. Unter der Rubrik der politischen Geschäfts-Aufsätze hat er blos Bittschriften, Promemorien und Vorschläge abgehandelt; unter den anordnenden Geschäfts-Aufsätzen verstehet er Testamente und Codizille; in der vierten Rubrik wird gezeigt, wie Aufkündigungen, Kundmachungen, Verdienstzettel (Conti) und Tauf- Trau- und Todtenscheine verfaßt werden sollen. Die leztere 3. Gattungen von Urkunden hätte der Verfasser seinem Plan gemäß gar nicht hier abhandeln sollen, da sie, in den Beyspielen wenigstens, die er davon beybringt, von Amts-Personen vi officii ausgestellt werden, und also offenbar als öffentliche, nicht aber als Privat-Urkunden anzusehen sind. Denn sonst hätte er eben so gut auch Grundbuchs-Protocoll-Extracte, Gewährscheine und dergleichen hier vortragen müssen. Wenn er es aber auch wirklich für zweckmäßig hielt, sie hier einzuschalten, so hätten sie füglicher unter die Rubrike, in welcher er von den beweisenden Urkunden über Thatsachen ausser einem Vertrag handelt, gebracht werden können, da sie nichts anders, als — zwar keine Privat — aber doch öffentliche — Atteste sind,

sind, und also auch eben so gut als die Zeugnisse überhaupt daselbst hätten eingeschaltet werden können. Diese Ordnung, die immerhin den Namen eines Systems verdient, beweiset schon zur Genüge, daß der Verfasser des Grätzer Secretairs seinen Gegenstand zweckmäßiger und mit mehr Aufwand von Mühe und Zeit behandelt hat, als die Verfasser von Nro. 1. und 3. Die Ausarbeitung der einzelnen Materie selbst ist dem Verfasser aber auch etwas besser gerathen. Bey jeder derselben hat er meistens den richtigen Begriff und die gewöhnliche Abtheilungen vorausgeschickt, und die Regeln, nach welchen jeder Aufsaz zu verfassen ist, ordentlich und bestimmt angegeben, worauf dann jedesmal mehrere verschiedenartige Formularien folgen, welche gut und passend gewählt sind. Doch stößt man auch hier noch auf Unrichtigkeiten und unbestimmte Ausdrücke, welche der Verfasser bey einer zweyten Auflage seiner Schrift sehr leicht verbessern könnte, um ihr wenigstens einige Vollkommenheit zu geben. So ist auch hier S. 262. in dem Begriff von Vertrag das Wort wechselseitig ganz überflüßig, und kann leicht zu einem Irrthum führen. Denn nicht in allen Verträgen verbindet sich jeder der Contrahenten, seinem Mit-Contrahenten etwas zu geben, zu thun oder zu leisten. Der Verfasser sieht dieses selbst hinreichend ein, wenn er S. 263. unmittelbar darauf die Verträge in ein- und zweyhändige eintheilt „je nachdem sie nur von einer Seite oder von beyden Seiten verbindlich sind.“ Diese Eintheilung steht also mit seinem Begriff von einem Vertrag, in welchem er eine wechselseitige Leistung fordert, in dem auffallendsten Widerspruch. Eben so unrichtig ist der Begriff, den der Verfasser von einer Schenkung giebt. Er nennt sie denjenigen Vertrag, wodurch

sich jemand verpflichtet, dem andern das Eigenthum eines Rechts unentgeldlich zu überlassen. S. 264. Die Schenkung einer körperlichen Sache ist in dieser Definition ganz ausgeschlossen, überhaupt aber vermißt man bey derselben eine gesezliche Bestimmtheit. Fernet ist es falsch, wenn gleich darauf behauptet wird, daß alle Schenkungen vor Gericht abgeschlossen werden müssen, wenn sie vor Gericht gültig seyn sollen; eben so unrichtig ist es, daß die Donatio mortis causa sich nur dadurch von der inter vivos unterscheide, „daß in ersterer die ausdrückliche Bestimmung vorkommen müsse, was in dem Fall Rechtens sey, wenn der Beschenkte vor dem Schenker sterben sollte." Denn es gehört wesentlich zur Gültigkeit einer Donationis mortis causa, daß der Beschenkte den Schenker überlebe; sonsten ist sie wirkungslos, wenn auch gleich die geschenkte Sache übergeben worden seyn sollte, wie schon jedes Compendium der Institutionen den Verfasser hätte belehren können. Bey der Abhandlung von Schuldscheinen hätte bemerkt werden sollen, daß nach Oesterreichischen Gesetzen in dem Fall, wenn für das Darlehen ein Unterpfand bewilligt worden ist, nur vier, wenn hingegen dem Gläubiger kein Unterpfand eingeräumt worden ist, auch 5. proct. mit rechtlicher Wirkung stipulirt werden können, und daß diese daher auch alsdann gerichtlich gesprochen werden müssen. Eben so vermißt man auch bey dieser so sehr practischen Materie die Warnung, welche allerdings hätte angeführt werden sollen, daß der Gläubiger, wenn er sich durch ein Unterpfand bedecken will, sich nicht blos mit der eigentlichen Hypothezirung entweder einer einzelnen Sache oder mit der allgemeinen Clausel der Verhypothezirung aller Güter begnügen solle, sondern sich ein Faustpfand übergeben, oder die gerichtliche Vormer-

kung oder Intabulirung ausbedingen, und sich von seinem Schuldner die Erlaubniß dazu entweder in einem besondern Aufsaz (Auffendung) ertheilen, oder dieselbe dem Schuldschein ausdrücklich einverleiben lassen müsse, indem nur in diesen zwey angeführten Fällen ein Privat-Pfandrecht nach Oesterreischen Rechten erworben werden kann, und die bloße allgemeine Clausula hypothecæ ohne Tradition des Hauptpfands oder ohne Vormerkung ohne alle rechtliche Wirkung ist, und dem Gläubiger nicht die mindeste Sicherheit gewährt. Der Verfasser hätte gleichfalls auch bey der Rubrik von Verdienstzetteln oder Contis dem Handwerksmann, Fabrikanten und Kaufmann den so nothwendigen Rath ertheilen und ihn belehren sollen, daß sein Conto, wenn er auch gleich aus seinem gesezmäßig geführten Rechnungsbuch gezogen ist, nach Verfluß des gesezlichen Jahrs die Kraft eines halben Beweises verliert, und daß er daher für die Liquidität seiner Forderung, wenn diese nicht binnen eines Jahrs bezahlt ist, dadurch sorgen müsse, daß er denselben durch die schriftliche Anerkennung des Schuldners oder durch eine besonders darüber gefertigte Ausstellung eines förmlichen Schuldscheins sichern solle. Ueberhaupt hat der Verfasser die bey verbindlichen Aufsätzen so nöthige Cautelen gröstentheils vernachläßiget, und dadurch seinem Werk den Vorwurf einer grössern Unvollständigkeit zugezogen. Bey der Lehre von anordnenden Aufsätzen hat er die Materie von Fideicommissen gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Bey den Heurathsverträgen hätte unter den Bestandtheilen desselben auch darauf Rücksicht genommen werden sollen, in welcher Religion die Kinder zu erziehen sind, wenn die Eltern verschiedenen Glaubens haben. Auch ist es gewöhnlich, demselben eine Verordnung wegen der Verlassenschaft

eines und des andern der Ehegatten einzuschalten, was hier mit keiner Sylbe berührt worden ist, und doch allerdings nicht ganz hätte vergessen werden sollen. — Doch dieß seye genug, um zu zeigen, daß das Werk noch lange nicht auf Vollkommenheit Anspruch machen kann.

Was in der dritten Hauptabtheilung, welche auf dem Titelblatt der Anhang genannt wird, enthalten sey, zeigt schon das ausführliche Verzeichniß des Titelblatts selbst, und dieses beweißt dann auch zugleich, daß der Verfasser hier viele Materien hat abdrucken lassen, die er sehr wohl hätte weglassen können, da sie gröstentheils schon eben so vollständig in allen Schreib-Calendern stehen, oder doch wenigstens ganz nicht in dieses Werk, das sich seinem Zweck gemäß auf engere Gränzen beschränkt, hätten aufgenommen werden sollen. Auch dieser Secretair, dessen Nebenabsicht es doch zugleich war, eine gründliche Anleitung zu einer richtigen Schreibart zu geben, verdient den Vorwurf, daß die meisten Interpunctionen falsch gewählt sind, und besonders ist der Verfasser mit den Comma's zu freygebig. Auf den Styl selbst hat er mehrere Sorgfalt verwendet. Noch muß Recensent hier bemerken, daß ihm der Preis dieses Werks im Verhältniß gegen den von Nro. 1. sehr aufgefallen ist, da lezteres in kleinerem Format und weitläufiger gedruckt ist, auch nur 245. Seiten fasset, der Grätzerische Secretär hingegen nicht nur ein grösseres Format und einen kompressern Druck hat, sondern überdieß auch bis auf 240. Seiten angewachsen ist, und beyde doch um gleiche Preiße, nemlich um 1 fl. 30 kr. verkauft werden.

Der Verfasser von Nro. 3. spricht in der Vorrede mit großer Selbstgenügsamkeit und Eigenliebe von seiner elenden Compilation, und glaubt in vollem Ernst, allen

seinen Vorgängern den Rang abgelaufen zu haben. Nach seiner Meinung ist unter allen Geschäftsbüchern, die wir besitzen, keines zweckmäßig genug, um den gemeinen Mann ganz zu befriedigen, worinn auch Recensent vollkommen mit ihm einverstanden ist. Nur glaubt Recensent nicht, daß der Verfasser etwas besseres und zweckmäßigeres geliefert habe, so sehr auch dieser „zum Voraus überzeugt ist, daß man das Gute und Systematische — nemlich sein Product — stäts dem andern vorziehen werde." Wir werden schon aus einigen Belegen — deren man übrigens mehrere Hunderte ohne vieles Nachsuchen auffinden könnte, — auf die unzweydeutigste Art ersehen, daß das Werk des Verfassers weder auf Güte, noch viel weniger aber auf System Anspruch machen darf. S. 7. sagt der Verfasser: „Anzeigen geschehen jederzeit von Stellen, Aemtern oder Gerichtspersonen," und, um sich selbst die Unrichtigkeit seines Satzes vor Augen zu legen, läßt er in dem darauf folgenden Beyspiel seinen Haus-Inspector Peter Graumann eine Anzeige an die Oberpolicey-Direction machen. Er kann doch diesen Haus-Inspector weder als eine Stelle, noch als einen Beamten oder eine Gerichtsperson ansehen! Er hätte also vielmehr sagen sollen, daß die Anzeige an Stellen, Aemter oder Gerichts-Personen geschehen. Obligationen nennt er „Schuldverschreibungen in denen man demjenigen, dem man schuldig ist, eine Realität (d. i. ein wirklich bestehendes Gut) verschreibt als z. B. ein Haus, Gewerbe, Garten u. s. w. dessen man bey Nichtzuhaltung des Zahlungs-Termins verlustigt wird." Er fährt darauf weiter fort: „wenn ich aber jemanden für eine geliehene Summe Geldes eine Schrift ausstell-

te, und solcher blos mit dieser Schrift ohne Verpfändung einer andern Hypothek sicher gestellt zu seyn glaubt, so nennt man eine solche Schrift, einen Schuldschein." S. 50. Diese Worte belehren uns, was wir bisher nicht wußten, welcher Unterschied zwischen einem Schuldschein und einer Obligation ist; sie geben uns aber auch zugleich von der guten Schreibart und Orthographie des Verfassers den besten Begriff. Revers ist ihm „eine schriftliche Versicherung, ein Verzicht auf etwas, z. E. auf Geld oder Realitäten, mittelst welcher Versicherung ich mich gegen einen von mir ausgestellten mit 2 Zeugen unterschriebenen Reverse verbinde, einem andern einen gewissen Vortheil, Nutzen u. d. g. zu überlassen, von einer Forderung abzustehen, u. s. w." Dieses macht es uns nun deutlich genug verständlich, daß ein Revers ein — Revers ist.

Doch damit sey es genug, um uns von der Güte dieses elendesten aller elenden Machwerke zu überzeugen. Das Systematische desselben besteht darinn, daß der unberufene Künstler uns seine confuse und abgeschmackte Waare in einer alphabetischen Ordnung nach dem Namen der Materien geliefert hat. Es wäre wirklich Schade um Mühe und Zeit, sich noch länger bey diesem Unsinn, der so sehr unter aller Critik ist, und im Fach der Jurisprudenz schwerlich seines gleichen aufzuweisen hat, noch länger zu verweilen.

Recensent fügt hier nur noch den Wunsch bey, daß doch endlich einmal ein geschickter Jurist sich des armen Volkes erbarmen, und demselben einen deutlichen, bestimmt abgefaßten, vollständigen und zweckmäßigen Ge-

schäftsmann, wenn dann ja ein solcher für den gemeinen Mann vorhanden seyn soll, in die Hände liefern möchte, um solchen elenden und gemein schädlichen Producten den Weg ins Publicum zu versperren. Er würde sich damit ein wahres Verdienst erwerben.

Anleitung zur practischen in den Gerichtshöfen der k. k. deutschen Erbländer üblichen Rechtsgelehrsamkeit. Entworfen von Joseph Preuer, der Rechte Doctor, Hof- und Gerichts-Advocaten und Lehrer der practischen Rechtsgelehrsamkeit am k. k. Licæo in Linz. IIIter Theil. Linz, zu finden bey dem Verfasser. (1800.) gr. 8. S. 494. mit einem Register von 12. Seiten. (2 fl. 30 kr.)

In diesem Theil hat der Hr. Verfasser drey Zweige der Rechtsgelehrsamkeit practisch abzuhandeln gesucht, nemlich das peinliche, das geistliche, und das Lehenrecht. Zu dem Umfang der practischen Anleitung im Criminalfach rechnet er die Kenntniß der Gerichtsbehörden, welchen die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit zukommt, und der Gesetze, Gebräuche, Gewohnheiten und Formen, nach welchen die Criminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt werden muß. Gebräuche und Gewohnheiten sind im rechtlichen Sinn hier Synonyma, und dieser Pleonasmus hätte demnach vermieden werden sollen. Die Formen, nach welchen die peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden muß, gründen

sich entweder auf Gesetze oder Gewohnheiten, und machen also keine besondere Erkenntnißquelle aus. Auch dieses Wort hätte also billig weggelassen werden sollen. Das System des Hrn. Verfassers bestehet darinn, daß er 1) von den Gerichtsbehörden, welchen die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen in den deutschen österreichischen Erbländern anvertraut ist; 2) von der Anzeige der Criminal-Verbrechen; 3) von der Erhebung der Beschaffenheit der That; 4) von der Entdeckung derjenigen, die eines Criminal-Verbrechens beschuldiget oder beinzüchtet sind; 5) von der Untersuchung der Beschuldigten oder Beinzüchtigten in Absicht auf Schuld oder Unschuld und von deren Verhaftung; 6) von der Aburtheilung und von der Vollziehung des Urtheils selbst; und endlich 7) von der Form ganzer Criminal-Proceß-Acten handelt. Nach unserer Meinung hätte derselbe zweckmäßiger gehandelt, wenn er mit Hinweglassung der blos theoretischen Capitel das System der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung befolgt hätte. Er würde alsdann bey der Ausarbeitung seines Werks mehr den Gang des Criminal-Verfahrens beobachtet, und nicht so viele Materien gänzlich übergangen haben, die hier nothwendig gleichfalls hätten mitabgehandelt werden sollen; selbst die Summarien der einzelnen Capitel würden ihm alsdann besser gerathen seyn. So handelt er z. E. im 2ten Capitel von der Anzeige der Criminal-Verbrechen, und giebt diesen den kaum genannten Titel, da er doch in demselben alle Gegenstände hätte behandeln sollen, welche das erste Hauptstück der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung in sich faßt.

Die Ueberschrift desselben würde daher auch für sein Capitel zweckmäßiger gewesen, und alle darinn abgehandelte Materien, nemlich die Aufmerksamkeit auf Criminal-Verbrechen, die Entdeckung und Anhaltung der Criminal-Verbrecher würden dadurch hinlänglich bezeichnet worden seyn. Unser Hr. Verfasser hingegen beschränkte sich auf die bloße Anzeige, und übergeht die übrige Mittel zur Entdeckung der Verbrecher und Verbrechen ganz, die doch vorzüglich in das practische des Criminal-Richters gehören; und doch wollte er uns hier einen Abriß des practischen peinlichen Richteramts liefern. Warum er die so äusserst practische Materien, wenn und auf welche Art der Recurs und das Begnadigungsgesuch in peinlichen Sachen statt finde; wie es eingerichtet werden müsse; was der Richter dabey zu beobachten, oder was er darauf zu verfügen habe; welche Rücksichten und Umstände ihn bey seinem Verfahren leiten müssen; in welchen Fällen die Wiederaufnehmung einer Untersuchung statt finde, und welches Verfahren dabey zu beobachten sey; in welchen Fällen das Appellationsgericht, in welchen die oberste Justizstelle, und auf welche Art sie einschreiten; in welchem Zusammenhang die Criminalgerichte unter sich, in welchen Verbindungen und Verhältnissen sie mit den politischen Stellen stehen u. d. g. darüber hat uns der Hr. Verfasser gar nicht belehrt; und doch sind dieses lauter Gegenstände, die eben so gut als die in diesem Werk behandelte, darinn einen Plaz verdienen würden. Er kann nicht die Entschuldigung anführen, daß diese Materien in der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung bereits umständlich und deutlich abgehandelt worden seyen, und daß er also blos die gesezliche Vorschriften damit hätte wiederholen müssen. Denn auf diese Art hätte er uns mit

dem grösten Theil seiner Abhandlung verschonen müssen, da auch die darinn genannte Materien eben so gut und grösstentheils noch umständlicher in der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung abgehandelt sind; und überdieß sind gerade die von dem Hrn. Verfasser hinweggelassene Gegenstände diejenige, welche in der Gerichts-Ordnung am wenigsten eine genaue und deutliche Bestimmung erhalten haben, und darinn um so mehr eine Erläuterung und Entwicklung erfordert hätten. Da der Hr. Verfasser sich einmal vorgenommen hatte, in seiner practischen Rechtsgelehrsamkeit alle Zweige derselben zu behandeln, so durfte er freylich das peinliche Recht nicht mit Stillschweigen übergehen; allein auf der andern Seite hätte er nicht blos einen practischen Auszug der Gerichts-Ordnung liefern, sondern dasjenige, was in das peinliche Richteramt einschlägt, genauer und umständlicher schildern, und besonders diejenige Materien genauer entwickeln sollen, welche in der Criminal-Gerichts-Ordnung nur berührt, oder ganz übergangen worden sind, und durch spätere Gesetze ihre nähere Bestimmung erhalten haben. Recensent muß hier noch den bey den österreichischen Schriftstellern überhaupt beynahe allgemein herrschenden Fehler rügen, daß sie nicht nur die Litteratur, sondern selbst auch die Kenntniß der sich auf die verschiedene Fächer der Jurisprudenz beziehenden Gesetze und deren Allegirung, so wie historische Ausführung und Aufzählung derselben gänzlich vernachläßigen, ein Fehler, dessen sich auch unser Herr Verfasser schuldig gemacht hat. Nirgends ist ein Saz mit der gesezlichen Stelle belegt, nirgends ein späterhin erlassenes Gesez genannt oder angeführt. Noch verdienen folgende Bemerkungen über einzelne Säze und §§. angeführt zu werden. Der §. 50.

der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung ist bestimmter und deutlicher abgefaßt, als dasjenige, was der Hr. Verfasser im §. 85. seines Werks sagt. Derselbe hat sub c.) den Fall vergessen, wenn der Angeschuldigte schon einmal in eine Criminal-Handlung verflochten gewesen ist, wo derselbe gleichfalls eher mit großer Strenge als mit zu großer Nachsicht behandelt werden soll. Auch ist der sub a.) angeführte Saz sehr unbestimmt in den Worten, daß unbescholtene und ansäßige Leute meist ohne allen Vorbehalt entlassen werden sollen, ausgedrückt. Die Criminal-Gerichts-Ordnung spricht hier viel bestimmter, wenn sie verordnet, daß die Obrigkeit bey einer ansäßigen und bis dahin unbescholtenen, in dem Verhör aufrichtigen Person eher zu gelind als zu strenge vorgehen solle. Im §. 41. und auch an mehreren andern Stellen spricht der Verfasser zu eingeschränkt, wenn er blos von Landgerichten redet; er sollte sich des allgemeinen Ausdrucks „peinliches Gericht" bedienen, weil nicht alle peinliche Gerichte auch Landgerichte heissen, wohl aber umgekehrt unter der allgemeinen Benennung „peinliches Gericht" überhaupt alle Criminal-Gerichte, mithin auch die Landgerichte begriffen sind, wie dieß der Hr. Verf. in dem ersten Hauptstück dieser Abhandlung selbst eingestehet. Im §. 14. hätte er unter den Befreyungen von den österreichischen Criminal-Gerichten ausser den gesandschaftlichen Personen auch das Personale des kayserlichen Reichshofraths nennen sollen. Auch drückt sich derselbe in dem nemlichen §. falsch aus, wenn er sagt: „alle bis zum 5ten Febr. 1784. bestandenen Befreyungen von den Criminal-Gerichten sind durch das angeführte Patent bis auf folgende aufgehoben" und nun, nachdem er sub a.) die Incompetenz der österreichischen peinlichen

Gerichte in Rücksicht der gesandschaftlichen Personen vorgetragen hat, — sub b.) auch die in Betreff der Verhaftnehmungs-Anzeige und des Aufschubs der Kundmachung und Vollziehung der Strafe eines inkulpirten oder respective überwiesenen Landesstandes, einer geistlichen Person, eines immatrikulirten Universitäts-Mitglieds oder einer in einen Magistratualdienst übergetretenen Militärperson in den §§. 57. und 181. der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung erlassene Verordnungen gleichfalls unter die Befreyungen rechnet, was sie doch in keiner Rücksicht sind, da der §. 57. diese Anzeige blos deßhalb verordnet, damit die Stelle, unter welcher der abgelieferte dienet, von der Ablieferung an das Criminal-Gericht Notiz erhalte, der §. 181. aber die Anzeige der Verurtheilung deßwegen zur Nothwendigkeit macht, damit der schuldig erkannte vor der Vollziehung der Strafe seines Standes oder militärischen Ehrenranges entsezt, aus dem ständischen Katastro getilgt, der geistlichen Würde und Weihe entkleidet, oder aus der Universitäts-Matrikel ausgelöscht werde. Von einer Befreyung ist also in diesen Fällen nirgends die Rede, und das Criminalgericht muß hier eben sowohl als sonst seines Amtes handeln, bey den genannten Personen aber überdieß noch die weiters vorgeschriebene Schritte beobachten. Eben so unrichtig ist es, wenn der Hr. Verfasser in §. 17. die Entdeckung der Verbrecher blos allein dem peinlichen Richters-Amt zuweißt, und die politische Stelle davon ausschliessen will. Beynahe jede Seite des I. II. und IIIten Hauptstücks der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung hätte ihn vom Gegentheil überführen können, was besonders von dem im Cap. III. abgehandelten und vorzüglich der politischen Stelle zugewiesenen summarischen Verhör gilt,

da dieses in den meisten Fällen von den politischen Stellen geführt wird, und seine Absicht hauptsächlich blos allein auf die Entdeckung des Verbrechens und der Mitschuldigen gerichtet ist, damit die wirkliche nun erst gewöhnliche Ablieferung an das Criminal-Gericht erkannt werden kann. Dieses Verhör des Criminal-Gerichts, welches gewöhnlich sonst die Special-Inquisition genannt wird, heißt im Oesterreichischen auch nach dem ältern Styl das gesezliche Verhör, wie der Hr. Verfasser auch §. 119. bemerkt, dagegen aber den Namen „Special-Verhör oder Inquisition" nicht angeführt hat. Recensent hält es für sprachwidrig, wenn der zu confrontirende Zeuge „Confrontans" der Inquisit „Confrontandus" im §. 136. genannt wird. Lezterer Name ist zwar richtig, nicht aber ersterer, da der Zeuge auch so gut als der Inquisit confrontirt wird, jeder also confrontandus ist, und blos der Richter, der die Confrontationen anordnet, der Confrontans genannt werden sollte. Dasjenige, was in Betreff der Gefängnisse und der Behandlung der Gefangenen in denselben vorgeschrieben ist, hat der Hr. Verf. nicht entwickelt, sondern sich hier blos auf die allgemeine Criminal-Gerichts-Ordnung bezogen, ohne jedoch das Vte Hauptstück derselben, welches hievon handelt, anzuführen. Er hätte sich aber so gut beynahe bey jedem einzelnen Hauptstück seiner Abhandlung hierauf berufen können, da er selten mehr sagt, als wir bereits in ihr finden. Im §. 102. empfiehlt er die nöthige Vorsicht bey dem Vernehmen der Afterbeschädigten, die nicht selten sich als solche ausgeben, in der Folge aber als Mitschuldige erkannt werden. Er rathet daher dem Richter, sie nicht eher über ihre Aussage zu beeydigen, als bis er durch die zweckmäßige vorläufig an sie gestellte Fragen mit Zu-

verläßigkeit erhoben habe; daß sie nicht an dem Verbrechen selbst Theil genommen haben. Der §. 33. der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung, welcher noch vor Ablegung der Aussage die Ablegung des Eides fordert, scheint freylich damit nicht ganz vereinbarlich zu seyn; indessen kann diese Verordnung des Gesetzes, welches an andern Orten den Richter nicht allzusehr bindet, sondern seiner Klugheit immer noch einige Freyheit bey dem Criminal-Verfahren gestattet, wo es die Umstände erfordern oder anrathen, nicht allzu genau genommen werden. Welche Weisungen das Appellationsgericht bey der Untersuchung eines Taubstummen, oder eines Tauben oder eines Stummen, der weder lesen noch schreiben kann, auf die von dem Untergerichte erhaltene Anzeige an dasselbe erlasse, hätte im §. 125. etwas näher erörtert werden sollen. Der Hr. Verfasser scheint sich im §. 127. darüber zu verwundern, daß in der Criminal-Gerichts-Ordnung für das summarische sowohl als für das peinliche Verhör (nemlich der politischen und Criminal-Behörde) die nemliche allgemeine Fragstücke vorgeschrieben sind, und hält diese Wiederholung für zweckwidrig, und mehr für eine bloße Gewohnheit, als für eine gesezliche Norm, welche der Richter befolgen müßte. Allein im §. 40. und 103. der allgemeinen Criminal-Gerichts-Ordnung ist diese Wiederholung ausdrücklich vorgeschrieben; und, wenn man bedenkt, daß sich der Inquisit der im summarischen Verhör abgelegten Antworten vielleicht nicht mehr recht genau erinnern, und also bey der Wiederholung der allgemeinen Fragstücke im peinlichen Verhör leicht in Variationen und Widersprüche verwickeln dörfte, welche einem klugen Richter nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit und Ueberweisung des Verbrechers an die Hand

geben, so ist diese Wiederholung nicht so unzweckmäßig und überflüßig, als sie der Hr. Verfasser glaubt. — Die Lungenprobe verwirft er S. 23. ganz, weil sie schon längst von allen vernünftigen Aerzten für einen medicinischen Irrthum und Aberglauben erklärt worden sey. Im §. 143. und 144. berichtet er uns, daß die freye Landgerichte ihre Inquisition durch ihren bestellten Rechtsfreund in der Hauptstadt aburtheilen lassen, und schildert uns die dabey übliche Verfassungsart. — Die Behauptung, daß alle Urtheile der k. k. Landgerichte und Magistrate in Criminalsachen jedesmal dem Appellationsgericht vor der Kundmachung vorgelegt werden müssen, ist falsch; der §. 169. und 170. der A. C. G. O. verordnet dieses nur alsdann, wenn das Urtheil entweder eines von den schwereren und gemeinschädlicheren in denen §. 169. namentlich angeführten Verbrechen betrift, oder nach dem §. 170. die Verurtheilung sich blos auf den aus dem Zusammentreffen der Umstände hergeleiteten Beweis gründet, oder wenn die Strafe auf öffentliche Bekanntmachung des Verbrechens, Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Stock- Karbatsch- und Ruthenstreichen, oder auf eine anhaltende Strafe (nemlich auf Gefängniß nicht unter 8. Jahren) ausfällt. Im §. 146. hätte die im §. 159. der A. C. G. O. vorgeschriebene Verordnung, daß das Criminal-Gericht, den Criminal-Richter mitbegriffen, aus einer ungleichen Anzahl Personen bestehen solle, bemerkt, und zugleich genauer entwickelt werden sollen, wie die im §. 163. der A. C. G. O. in fine gegebene Vorschrift: „daß, wenn bey gleichen Stimmen der Criminal-Richter eine dritte Meynung habe, das Urtheil nach derjenigen Meynung abzufassen sey, welcher die Stimme des Criminal-Richters am nächsten kommt; wenn hingegen das Votum

des Criminal-Richters von beeden Meynungen der Räthe ganz verschieden sey, die Anfrage wiederholt, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag giebt, nach der gelindern Meynung abzuschliessen sey:" verstanden werden solle, und in welchem Fall die Stimme des Criminal-Richters als ganz verschieden von den beyderley Meynungen der Räthe angesehen werden könne. Der Hr. Verfasser beschließt diese Abhandlung vom peinlichen Richteramt, welche von pag. 1. bis 169. geht, mit dem Abdruck einer vollständigen Criminal-Proceß-Acte, worinn ein wegen Verdacht eines verübten Mordes eingezogener Inquisit untersucht, und das Urtheil aus dem Zusammentreffen der Umstände gefällt wird. Dieses Muster eines Criminal-Processes geht von der Anzeige des verübten Mordes bis zum Urtheil, und giebt uns eine genaue und umständliche Kenntniß von dem ganzen Criminal-Verfahren, und den vorzüglichsten einzelnen dabey vorkommenden Gegenständen und Geschäften. Es nimmt daher auch volle 124. Seiten ein.

Der Hr. Verfasser geht nun auf den andern Zweig der Jurisprudenz, nemlich auf die practische geistliche Rechtslehre über, und schildert uns die dahin gehörige Gegenstände von S. 295. bis S. 400. In der vorangeschickten Anleitung belehrt er uns über den Zweck und Umfang dieser Abhandlung. Unter der practischen geistlichen Rechtslehre verstehet er die Kenntniß d r Ordnung und Methode, nach welcher die geistliche Geschäfte im weitern Verstand, in so weit sie den weltlichen Geschäftsmann entweder als obrigkeitliche Person, oder als Vogtey- oder als Patronatsbeamten, oder aber als Sachwalter angehen, behandelt werden sollen. Nach dieser Gränz-Bestimmung und den verschiedenen Beziehungen der geistlichen

lichen Geschäfte, zu deren Behandlung diese praktische Rechtslehre eine Anleitung seyn soll, theilt nun der Verfasser dieselbe in 3. Hauptstücke, je nachdem sich seine Geschäfte entweder auf geistliche Personen, oder auf geistliches Vermögen, oder auf das geistliche Amt beziehen. Bey der im §. 185. vorangeschickten Litteratur hätte der Hr. Verfasser die hieher gehörige Gesez-Sammlungen und Schriften genauer angeben, und sowohl den Jahrgang und den Ort, wo sie erschienen sind, als auch die Anzahl der Bände, näher bestimmen, auch die Hauptstücke und Seiten, worinn sich die Entwicklung und Darstellung der geistlich-weltlichen Rechtsgeschäfte, oder der Verordnungen in publico-ecclesiasticis, wie sie in Oesterreich besonders genannt werden, anführen sollen, da sich keines der angeführten Worte ausschließlich auf den vom Hrn. Verfasser abgehandelten Gegenstand beschränkt. Er hätte dabey noch folgende bemerken können: Kröhnys Auszug der Gesetze über die äussere Kirchenverwaltung. Wien, 1784. Murmelters Abänderung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Wien, 1786. Krsowsky von Krsowitz nöthige Beylage zur k. k. Eheverordnung oder — Erklärung der Kirchengebote ꝛc. 1783. Die einzelne Hauptstücke hat der Hr. Verfasser in mehrere Abschnitte sehr zweckmäßig abgetheilt, um bey dieser Arbeit desto deutlicher und systematischer zu Werk gehen zu können, was ihm auch sehr gut gelungen ist. Diese Eintheilung ist folgende: I. Hauptstück. Von den Geschäften, die sich auf geistliche Personen beziehen. Abschnitt 1) Von der Behörde der Geistlichen und dem Geschäftsgang in eigentlich geistlichen Sachen. Abschnitt 2) Von der Behörde der Geistlichen und dem Geschäftsgang in politischen

Angelegenheiten. Abschnitt 3) Von dem Geschäftsgang in Straffällen. Abschnitt 4) Von der Behörde der Geistlichen und dem Geschäftsgang in Justizsachen.

In eigentlich geistlichen Sachen, nemlich in geistlichen Angelegenheiten, der Lehre und Zucht-Angelegenheiten stehen die Geistliche unter den Bischöffen, welche ihre Gerichtsbarkeit meistens durch Consistorien ausüben. Der Rekurs gehet an den Metropoliten. Zum Rekurs an den päbstlichen Stuhl wird ein placetum regium erfordert, und überdieß muß in solchem Fall ein im Lande residirender Bischiff als Delegatus benannt werden, der alsdann in lezter Instanz spricht. Betrift aber der Rekurs eine Sache, die auf den Staat einen Einfluß hat, und worüber Staatsgesetze bestehen, so geht der Rekurs an die politische Landesstelle. In politischen Angelegenheiten, wohin der Verfasser vorzüglich jene Geschäfte rechnet, welche auf das Vermögen der Kirchen und die geistliche Pfründen, auf den Unterhalt der Seelsorger, auf den Religionsfond, und überhaupt auf solche Gegenstände Beziehung haben; worüber eigene politische Landesgesetze bestehen, stehen die Geistliche unter den gewöhnlichen politischen Stellen, nemlich dem Kreisamt und der Landesstelle. In Straffällen stehen die Geistliche in blos geistlichen Verbrechen unter den Bischöffen, welche alsdann bloße geistliche Strafen verhängen; weltliche Vergehungen werden von den weltlichen Gerichten bestraft, wobey noch im Fall der gänzlichen Wegnahme einer Pfründe auch der Bischoff mit einschreitet. In Justizsachen stehen jene Geistliche, die zum Prälatenstand gehören, mithin auch die Bischöffe, Dignitorien der Capitel, und Abbés commandataires, ferner die adeliche, endlich

die Stifter, Klöster und Capitel, wenn sie in Corpore belangt werden, unter den Landrechten; die übrige Geistliche nicht adeliche Personen stehen unter den nächsten Magistraten; jedoch ist bey der Verlassenschafts-Abhandlung eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen ein bischöfflicher Commissaire beyzuziehen.

Abschnitt 5) Von den Geschäften, welche sich auf den Eintritt in den geistlichen Stand beziehen. Abschnitt 6) von den Geschäften, die sich auf die Erlangung und Besezzung der geistlichen Pfründen beziehen. Abschnitt 7) von den Geschäften, welche die Ordensgeistliche besonders angehen. Hier handelt der Hr. Verfasser von den Wahlen der Prälaten, von den Behörden der Ordensgeistlichen in verschiedenen Rücksichten, dann von den Annullirungs- und Dispensations-gesuchen wegen der Gelübde.

Das Hauptstück II. handelt von den Geschäften, die sich auf ein geistliches Vermögen beziehen, und zwar im Abschnitt 1) von Geschäften, die sich auf den Unterhalt der Seelsorger beziehen. Hier ist demnach von der Verwaltung der geistlichen Pfründen überhaupt, dann besonders von den Stolgebühren, dem Zehendrechte, von Beybehaltung der Einkünfte bey Umpfarrungen, von den besondern Abgaben der Geistlichen, von der Congrua, von geistlichen Fassionen, endlich von Versorgung der Deficienten oder der zur Seelsorge untauglich gewordenen Geistlichen die Rede. Im Abschnitt 2) wird von den Geschäften, die sich auf das Vermögen der Kirchen beziehen, also von den geistlichen (welche in Oesterreich auch Zechpröbste genennet werden) und weltlichen Vögten, von der Zech-

schreine oder Kirchenlade, worinn das Vermögen der Kirchen aufbewahrt wird, von den jährlichen zu verfassenden Kirchenrechnungen, von der Anlegung der Kirchengelder, von der Errichtung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude, so wie von Schloß- und Hauskapellen gehandelt. Im Abschnitt 3) werden diejenige Geschäfte, die sich auf Stiftungen beziehen, vorgetragen. Im Abschnitt 4) werden die Geschäfte, die sich auf das Vermögen der Stifter und Klöster beziehen, abgehandelt, wobey bemerkt wird, daß Passiv-Capitalien nicht ohne Bewilligung der Landesstelle aufgenommen werden dörfen, so wie auch die Aufkündigung und Verwendung der Activkapitalien nicht ohne Vorwissen der Landesstelle geschehen soll. Ueberhaupt sollen geistliche Güter nicht ohne landesfürstlichen Consens bey Confiscations- und weiterer Strafe veräussert werden. Dann werden zu verschiedenen Zeiten erlassene Amortisationsgesetze entwickelt, und weiters gezeigt, in wie weit die Geistliche der aufgehobenen Klöster zur Erwerbung und Testamentifaction fähig seyen, oder den Pflichttheil fordern können. Im Abschnitt 5) werden diejenige Geschäfte, die sich auf den Religionsfond beziehen, abgehandelt, und damit der Eingang gemacht, daß der Hr. Verfasser zeigt, wie er aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster und Brüderschaften entstand, und auch die Sperrung der überflüßigen Nebenkirchen vermehrt worden ist. Dahin fliessen dann auch die Interkalar-Einkünfte, nemlich diejenige, welche von allen geistlichen Beneficien während der Zeit ihrer Erledigungen dem Religionsfond zufallen; eben dahin fließt denn auch die modificirte geistliche Aushülfsteuer. Nachdem der Hr. Verfasser von den Quellen des Religionsfonds gehandelt

hat, so zeigt er nun auch die Bestimmung derselben für die Pensionen der Mitglieder der aufgehobenen Klöster, Besoldungen der neuangeordneten Seelsorger, zu Ergänzung der Congrua, und Dotation neuer Bißthümer und Capitel, in welch lezterem Fall jedoch das Eigenthum der Dotationsgüter dem Religionsfond verbleibt.

Das Hauptstück III. **von den Geschäften, die sich auf das geistliche Amt beziehen**, zerfällt in 4. Abschnitte, wovon der Abschnitt 1) **diejenige Geschäfte behandelt, die sich auf das geistliche Lehramt beziehen.** Dahin gehören folgende Gegenstände: die deutschen Schul-Anstalten; der Unterricht der Kirche; die Toleranz-Verordnungen; geistliche Strafen; Assistenz des weltlichen Arms; Kirchen-Verordnungen und die dazu erforderliche politische Genehmhaltung. Unter den besonders merkwürdigen hieher gehörigen Verordnungen bemerkt Recensent vorzüglich die verschiedene unter der Josefinischen Regierung erlassene wohlthätige Toleranz-Verordnungen; die Verordnung, nach welcher ein Vergehen, das die Excommunication nach sich zieht, gemeinschaftlich von der Geistlichkeit und politischen Stellen mittelst Abordnung eigner Commissarien in gleicher Anzahl von beyden Seiten vorgenommen, und das Constitutum mit der Commissions-Meynung dem Ordinarius zu Fällung des Urtheils und von diesem dem Hof zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden muß, alle päbstliche Verordnungen müssen vor ihrer Kundmachung das Placetum regium erhalten haben; auch sollen die allgemeinen Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen der Bischöffe an die Seelsorger ihrer Kirchsprengel der Landesstelle vorher zur Einsicht vorgelegt werden. Im Abschnitt 2) **von den Ehe-Angelegenheiten**

behandelt der Hr. Verfasser jene Geschäfte, die in Absicht auf angehende Ehen oder während der Ehe in Absicht auf die Gültigkeit oder Trennung derselben vorfallen. Er zeigt dabey besonders, daß die ehemalige obrigkeitliche Heuraths-Consense nicht mehr erforderlich sind, sondern bloße Meldbriefe hinreichen; daß die Nachsicht des Aufgebots bey der weltlichen Behörde, nemlich bey der Landesstelle oder dem Kreisamt nachgesucht werden müsse, da hingegen die Erlaubniß der Trauung in den verbotenen Zeiten vom Ordinariat ertheilt wird; daß die Erlaubniß zur Heurath bey verbotenen Graden erst nach erhaltener landesfürstlicher Genehmigung vom geistlichen Gericht ertheilt werden kann. Der Abschnitt 3) trägt jene Geschäfte vor, die sich auf den äussern Gottesdienst und die äusserliche Kirchenzucht beziehen, wobey gezeigt wird, daß die allgemeine vorgeschriebene Gottesdiensts-Ordnung nie von der weltlichen Obrigkeit gestört werden solle; daß ausserordentliche Prozeßionen oder Verehrung von ächten beglaubten Reliquien vom Ordinariat gestattet werden können; daß das Jus asyli aufgehoben worden, und die Verheimlichung der Verbrecher strafbar sey; daß Dispensationen von Kichengeboten vom Ordinario ertheilt werden; daß Ablaßbriefe jederzeit in originali zur Landesfürstlichen Genehmigung eingeschickt werden müssen, und eine Verwendung an den päbstlichen Stuhl nie ohne vorläufigen Consens des Monarchen geschehen solle; daß keine Altars-Privilegien mehr gestattet, und Exorcismen nie ohne Landesfürstliche Erlaubniß vorgenommen, sondern, wenn wunderbarscheinende Vorfälle sich ereignen, die Untersuchung nicht einseitig von der Geistlichkeit, sondern unter Mitwirkung der politischen Behörde vorgenommen werden sollen. Im

Abschnitt 4) von politischen Geschäften, wobey der Seelsorger als Staatsbeamter einschreitet, wird von solchen Geschäften gehandelt, deren Gegenstand und Zweck eigentlich politisch ist, wobey aber dem Seelsorger durch politische Gesetze ein Wirkungskreis angewiesen, und die Verfahrungsart vorgeschrieben ist. Dahin rechnet unser Hr. Verfasser die Führung der Tauf- Traunngs- und Todtenbücher, die Sorge für die Armen-Versorgungs-Anstalten, und die Kundmachung der Landesfürstlichen Verordnungen, welche nach Thunlichkeit immer in Gegenwart des Pfarrers geschehen soll. Endlich sind dieser Abhandlung von der geistlichen practischen Rechtslehre noch einige Formularien als Beyspie angehängt, nemlich ein Muster einer Präsentation auf eine Privat-Patronats-Pfründe, ein Zehend-Register, ein Register über die Schuldigkeit und Abstattung des zu einer Pfarre gelieferten Sackzehenden, eine Beschreibung der zu einer Pfarre gehörigen Zehendholden und deren Zehends-Schuldigkeit, eine Fassion der bey einer Pfarre erhobenen und dermalen noch bestehenden Einkünfte, endlich ein Formular eines Stiftbriefes.

Wir sehen aus dieser Darstellung des wesentlichen Innhalts, welche wegen der Wichtigkeit der Materie und wegen der weniger bekannten und doch allgemein interessanten Verordnungen etwas weitläuftiger ausfallen mußte, daß der Verfasser diesen Gegenstand sehr systematisch, deutlich und genau abgehandelt hat, wobey sein Verdienst um so größer ist, da er hierinn noch keinen Vorgänger gehabt hat, den er dabey ganz hätte benützen können. Zugleich beweißt uns auch diese Uebersicht der geistlichen Rechtslehre, wie zweckmäßig das katholische Kirchenrecht auf seine natürliche Gränzen zurückgeführt,

und der Natur der kirchlichen Gewalt gemäß dieselbe blos auf geistliche Gegenstände beschränkt, die weltliche Gewalt hingegen wieder in ihre vorherige Gerechtsame eingesezt worden ist, eine Wohlthat, die desto schönere Folgen hat, da dadurch allen Beeinträchtigungen der zweckmäßigen Anstalten des Regenten vorgebeugt, und allen Streitigkeiten zwischen dem Sacerdotio und Imperio der Weg versperrt worden ist. Es sind dabey wenige Fehler und Mängel des Hrn. Verfassers vorgekommen, und Recensent hat nur folgendes beyzusetzen. In §. 214. hätte der Innhalt des Hofdekrets vom 3. Febr. 2791. und 5. July 1766. in Betreff der Abhandlung der Verlassenschaften der deutschen Ordensglieder ausführlicher auseinander gesezt werden sollen; die weniger bekannte Begriffe von einigen Geistlichen, besonders der österreichischen Monarchie eigenthümlichen Anstalten hätten näher und deutlicher vorausgeschickt und entwickelt, und dann erst die hierüber bestehenden Verordnungen, welche nur um so einleuchtender geworden wären, vorgelegt werden sollen. Der Unterschied zwischen Normal- Haupt- und Trivialschulen hätte im §. 263. angegeben werden sollen; die unter der Josefinischen Regierung erlassene Toleranz-Edikte hätten ausführlicher angeführt, im §. 273. hätte genauer entwickelt werden sollen, in wie fern die Causæ matrimoniales zu den causis secularibus oder ecclesiasticis gehören; im §. 279. hätte zugleich die Frage beantwortet werden sollen, ob und in wie weit die Geistliche ein ihnen im Beichtstuhl bekannt gewordenes Verbrechen anzuzeigen verbunden seyen, worüber unter dem 2ten April 1789. ein eigenes Hofdecret erlassen worden ist. Doch diese wenige Mängel schmälern keineswegs das Verdienst, das sich der Hr. Verfasser durch diese Arbeit erworben hat.

Der dritte Rechtszweig, den derselbe in diesem Band bearbeitet hat, ist bey weitem nicht so vollkommen ausgefallen, als der zweyte, und wir können ihm daher auch in Ansehung desselben nicht das nemliche Lob ertheilen. Der Gegenstand dieses leztern Zweigs ist das praktische Lehenrecht. In der vorangeschickten Anleitung sagt der Hr. Verfasser §. 287. daß die gegenwärtige Behandlung des practischen Lehenrechts zum Nutzen derjenigen bestimmt sey, welche als Beamte oder Sachwalter der Lehenherrn und Vasallen in Oesterreich Lehengeschäfte zu besorgen haben. Jene, welche in den Grundsätzen des allgemeinen oder longobardischen Lehenrechts, welches auch in Oesterreich in subsidium genommen ist, schon unterrichtet sind, sollen hier mit den Oesterreichischen in Lehenssachen bestehenden Landesgesetzen und Gewohnheiten, dann mit dem Geschäftsgang und den dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten bekannt gemacht werden; diejenigen aber, die das allgemeine Lehenrecht nicht studirt haben, sollen auch des Hrn. Verfassers Plan von der Theorie desselben doch so viel finden, als nothwendig ist, um das specielle und practische verstehen zu können." Die Uebersicht und Beurtheilung der einzelnen Hauptstücke dieser Abhandlung wird uns überzeugen, daß der Hr. Verfasser zwar die meisten Verordnungen des Oesterreichischen Provinzial-Lehenrechts angeführt und entwikkelt, jedoch dabey mehrmals übergangen hat, was dem Practiker zu wissen allerdings nothwendig war; daß er überdieß den zweyten Zweck, dessen Erreichung er sich vorgesezt hat, beynahe ganz verfehlt, und den mit dem allgemeinen Lehenrecht unbekannten Leser in der grösten Dunkelheit und Unwissenheit, selbst da, gelassen hat, wo die Vorausschickung der eigentlichen Begriffe und der

Natur gewisser Lehens-Anstalten unentbehrlich geworden wäre. Ueberhaupt aber ist der Verfasser in den Erklärungen der Begriffe und der bestimmten Formirung derselben sehr unglücklich gewesen, und man sieht es an den verschiedenen Folgerungen derselben, daß er sich selbst von dem Lehens-System und dessen eigenen Geist, durch den sich doch nur allein die Feudalgesetze und Gewohnheiten erklären und entwickeln lassen, keine deutliche Begriffe und klare Vorstellung habe machen können. Besonders aber vermißt Recensent eine genauere Erörterung der vielen im allgemeinen Lehenrecht vorkommenden zweifelhaften Fragen und Bestimmungen, worüber uns der Verfasser die gesezliche Entscheidung, oder doch, wo diese nicht vorhanden, die practischen Meynungen der österreichischen Lehenshöfe hätte angeben sollen, um seiner Arbeit größere Vollkommenheit und höheres Interesse zu verschaffen. Recensent gehet nun auf den wirklichen Innhalt dieser Abhandlung selbst über, um dieses Urtheil damit zu rechtfertigen. Der Verfasser hat die hier abgehandelte Materien aus dem Lehenrecht in 5. Hauptstücke zusammen gestellt, und diesem gemäß im Hauptstück I. von den verschiedenen Gattungen der Lehen, im Hauptstück II. von den Erwerbungsarten, im Hauptstück III. von dem Empfang der Lehen, im Hauptstück IV. von der Heimfälligkeit der Lehen, und im Hauptstück V. von der Art und Weise, wie eine Lehensstube ordentlich einzurichten sey, gehandelt, ohne sich über diese Eintheilung, deren Mängel und Unvollständigkeit ohne eine weitere Ausführung, sogleich von selbst in die Augen fallen, genauer herauszulassen. Unter den im §. 289. angeführten Quellen des österreichischen Lehenrechts hätten

wir eine genauere Darstellung der hieher gehörigen, in den verschiedenen Gesetzes-Sammlungen, besonders den neuern, so sehr zerstreuten Verordnungen erwartet, da Kofflers und Wollers Sammlungen der Lehensgesetze nicht ganz vollständig sind, und nicht bis auf die jetzige Zeiten reichen. So hätten neben dem Codice Austriaco besonders auch die später erschienenen Supplementsbände desselben, welche mehrere das Lehenrecht betreffende Verordnungen enthalten, angeführt, und unter den Schriftstellern über das österreichische Lehenrecht noch folgende angeführt werden sollen: Mertens Grundsätze des gemeinen Lehenrechts, nebst Anwendung des Reichs-Lehenrechts, des österreichischen und vorderösterreischen Lehenrechts; — Erklärung des Lehenrechts, besonders des Longobardischen, das in D. angenommen ist. Nach Böhmers Principien und dem Geist der öffentlichen Vorlesungen an der Wiener hohen Schule. Wien, 1793., in welchem bey jedem Capitel das österreichische Particular-Lehenrecht in kurzen Sätzen angehängt ist, und von dem wir nächstens eine neue durch den Herrn Professor und Appellationsrath von Föltsch gänzlich umgearbeitete Auflage erwarten dürfen. Von dem Lehen, als Recht betrachtet, giebt der Verfasser folgenden beynahe in jedem einzelnen Wort unrichtigen Begriff. Er sagt: Lehen ist das nuzbare Eigenthum, das jemand einem liegenden Gut durch gutwillige Verleyhung des Eigenthümers unter der Verbindlichkeit der gegen denselben zu beobachtenden Treue inne hat. Hier ist ganz irrig das Lehen auf liegende Güter beschränkt; der dem Lehenherrn wechselseitig obliegenden Treue ist in der Definition mit keiner Sylbe gedacht; auch die Vorbe-

haltung des Obereigenthums ist in derselben ausgelassen. Das Wort gutwillig scheint dabey überflüßig, und mit der Errichtung eines feudi oblati oder per praescriptionem acquisiti nicht wohl vereinbar zu seyn. Eben so fehlerhaft hat der Verfasser die wesentliche Stücke eines Lehens angegeben, da er dabey jenen falschen Begriff zum Grund gelegt hat. Die im §. 292. angegebene Eigenschaften der Lehen hat er als natürliche zu benennen vergessen, und die zufällige Eigenschaften derselben mit keinem Wort berührt, überhaupt auch den in seinen Folgen so fruchtbaren und entscheidenden Grundsaz quod naturalia feudi praesumantur, accidentalia vero expresse adjici debeant, ganz mit Stillschweigen übergangen. Der Saz, der unter den natürlichen Eigenschaften der Lehen im §. 292. sub d.) angeführt ist, daß der Vasall nach dem Tod des Lehenherrn die neue Verleihung des Lehens ansuchen müsse, ist so wie er dastehet, falsch und unbestimmt; der Tod des Lehensherrn macht keine neue Vertheilung des Lehens, sondern nur die Erneurung der Belehnung nothwendig, welche von jener wesentlich verschieden ist, da durch jene erst ein Lehen errichtet, oder ein Feudum apertum reinfeudirt oder auch subinfeudirt wird, leztere hingegen ein bereits gültig constituirtes und in seiner qualitate feudali noch fortdaurendes Lehen voraus sezt; auch hätte dabey bemerkt werden sollen, daß auch die mutatio in persona vasalli die Renovation der Investitur nothwendig macht. Das 1te, 2te, 3te und 4te Hauptstück hat der Verfasser wieder in verschiedene Abschnitte eingetheilt, und daher im I. Hauptstück im Abschnitt 1) von den verschiedenen Gattungen der eigentlichen Lehen, im Abschnitt 2) von den uneigentlichen Lehen geredet. Zu jenen rechnet er die geistliche oder weltliche,

die adeliche und unadeliche, die landesfürstliche oder nicht landesfürstliche, die Haupt- oder Afterlehen, alte oder neue Lehen. Diese Aufzählung oder Specification der eigentlichen Lehen steht mit dem Begriff eines eigentlichen Lehens selbst nach dem, was im §. 293. von der Natur derselben gesagt ist, im Wiederspruch, da jede zufällige Eigenschaft, die dem einen oder dem andern der hier aufgeführten Lehen durch besondere Verträge beygelegt wird, dasselbe in uneigentliche Lehen in Betreff jener zufälligen Eigenschaft verwandelt. Alle Lehen können eben so gut eigentliche als uneigentliche seyn, und der Hr. Verfasser hätte daher einem dadurch so leicht entstehenden Mißverständniß durch eine genauere Entwicklung der Natur der eigentlichen Lehen zuvorkommen sollen. Um nur den Beweis an einer einzigen Eintheilung des Hrn. Verfassers zu geben, hebt Recensent die Eintheilung der eigentlichen Lehen in Haupt- und Afterlehen aus. So wie der Hr. Verfasser die Begriffe und Sätze hingestellt hat, muß man offenbar glauben, daß alle Haupt- oder Afterlehen blos eigentliche Lehen sind. Welche Lehen bleiben nunmehr für die uneigentliche Lehen übrig, da die allgemeine Eintheilung der eigentlichen Lehen und deren Aufzählung als Haupt- oder Afterlehen alle Gattungen von Lehen unter sich faßt? — Eben so ist es ganz unrichtig, wenn der Verfasser die landesfürstliche Lehen ohne Unterschied zu den eigentlichen Lehen rechnet. Die meisten derselben sind in Oesterreich mit Lehensgnaden verliehen, welche doch der Verfasser selbst als besondere Privilegien oder Ausnahmen von den allgemeinen Lehensgesetzen nennt, die den landesfürstlichen Vasallen nach und nach bewilligt worden sind, und vorzüglich darinn bestehen, daß diese Lehen nach Absterben des männlichen Stamms den Töchtern und deren

nächsten Verwandten zufallen; daß sie von den Vasallen ohne besondern Consens des Landesfürsten veräussert, den Gläubigern bey nicht hinreichendem Allodial-Vermögen verpfändet, und alsdann auf die Bezahlung der Schulden des lezten Besitzers verwendet werden können; daß auch der lezte Besitzer darüber disponiren kann, und daß bey offenen Lehen den Anverwandten und andern Landständen das Einlösungsrecht zustehet; lauter Abweichungen vom gemeinen Lehenrecht, und der gewöhnlichen Natur der Lehen, welche sich daher im höchsten Grad zu feudis impropriis qualificiren. Wie konnte sie also der Verfasser unter den feudis propriis aufzählen? In Betreff der andern rittermäßigen Lehen hat derselbe bey denjenigen, welche von auswärtigen Fürsten, Grafen und Herrn verliehen werden, mit Recht bemerkt, daß darinn die landesfürstliche Gesetze und Rechte beobachtet, sie innerhalb durch dazu aufgestellte Lehenpröbste verliehen, und keine neuen Lasten darauf verlegt werden sollen; daß es endlich auch den Vasallen nicht erlaubt sey, auf Vorrufung des Landesherrn ausser Landes zu erscheinen, Lehendienste zu leisten, oder sich einem Lehengericht ausser Landes zu unterwerfen; allein eben wegen dieser Bestimmungen sind auch diese Lehen in gedachter Rücksicht als impropria zu betrachten. In dem Abschnitt von den uneigentlichen Lehen handelt der Verfasser von den Erblehen, den erkauften Lehen (?), den weiblichen Lehen, den Beutellehen, welche leztere in Oesterreich den unterthänigen Baurengütern gleich gehalten werden. Der 1te Abschnitt des IIten Hauptstücks handelt von der Erwerbungsart der Lehen unter Lebenden, deren hier 5. aufgezählt sind, nemlich 1) die ordentliche Verleihung des Landesherrn; 2) die mit gewissen Modi-

ficationen bey landesfürstlichen Lehengütern den Landständen zugestandene Veräusserung der Lehen; 3) die Verjährung; 4) die Execution auf das Lehen, in welchem Fall der Gläubiger nach vorgängiger Auffandung von dem Lehenherrn mit dem exequirten Lehen belehnet werden muß; 5) die Angabe verschiedener Lehen, mit deren Hälfte der Anzeiger unter gewissen Beschränkungen belehnet wird. Die sub Nro. 2. 4. und 5. angeführte Erwerbungsarten verdienen eher blos als Rechtstitel angesehen zu werden, aus welchen der Candidat auf die Verleihung des Lehens für seine Person Anspruch machen kann, da immer noch die durch den Lehensherrn vorzunehmende Belehnung erfordert wird. Im 2ten Abschnitt dieses Hauptstücks wird die Erbfolge in den Lehen abgehandelt, und zwar zuerst die testamentarische, wobey dem Vasallen durch die obgedachte Leopoldinische Lehensgnade bey landesfürstlichen Lehen sehr große Vorzüge eingeräumt sind, wenn sie nur nicht zugleich feuda simultanea, dignitatum und antiqua sind; bey diesen wird jedoch auch dem lezten Besitzer meist die Erlaubniß, darüber zu testiren, zugestanden. Bey der gesezlichen Erbfolge hätte der Verfasser die Frage, wenn und in wie fern die Ascendenten in Lehen succediren? näher ausführen, und die einzelne Fälle bestimmter aufzählen sollen, da er sich hingegen blos auf den Fall beschränkt, wenn ein Vater dem Sohn mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß es nach dem Tod des Sohnes wieder auf ihn fallen solle, abgetreten hätte. Ueberhaupt hat der Verfasser in diesem Abschnitt die allgemeine Regeln und Grundsätze, woraus sich die Lehens-Succession erklären läßt, und welche bey den hierüber entstehenden Streitigkeiten den Richter leiten müssen, ganz übergangen; eben so wenig hat er gezeigt,

in wie ferne Mißheurathen dabey einen Einfluß haben, und welche Ehen als solche anzusehen seyen. Auch hat er das jus succedentis von dem ordine succedendi nicht genau unterschieden, und dadurch manches im Dunkeln gelassen, wo er Licht hätte verbreiten sollen. Von der Succession der Nebenlinien, von der Regredient-Erbschaft findet man nicht eine Spur; überhaupt ist dieses Capitel unter allen am unvollständigsten ausgefallen, das doch seines großen und vielseitigen practischen Interessens wegen die ausführlichste Entwicklung verdient hätte. Der Verfasser geht nun im IIIten Hauptstück auf die Lehens-Investitur über, und schildert im Abschnitt 1) dasjenige, was der Vasall, im Abschnitt 2) was der Lehenherr in Hinsicht auf dieselbe zu beobachten habe; er nimmt dabey die Veranlassung hier auch von dem Lehens-Denombrement, dem Eyd der Treue, dem Lehens-Revers, und dem Lehens-Indult zu handeln; zugleich bemerkt er im §. 331. noch die besondere in Oesterreich herrschende Lehensgewohnheit, daß bey der Veränderung der Person des Lehensherrn dieselbe bey dem landesfürstlichen Lehen durch ein eignes Patent, bey dem andern Lehen aber durch ein Lehen-Edict bekannt gemacht werden, wodurch dann alle Vorschützung einer Unwissenheit wegfällt. Im §. 335. hätte derselbe bey der Lehre von der Lehenstaxe noch den historischen Umstand anführen sollen, daß Ferd. I. bereits durch ein General-Mandat vom 27ten Jul. 1559. die Mißbräuche der Privat-Lehenherrn in Abforderung ungewöhnlicher Lehentaxen abgeschaft habe. Das Hauptstück IV. handelt von der Heimfälligkeit der Lehen, und zwar Abschnitt 1) von den verschiedenen Arten, wie die Lehen dem Lehenherrn heim-

heimfallen, oder sonst aufhören. Die Natur und einzelne Fälle der Felonie sind hier sehr unbestimmt vorgetragen, und nicht einmal die so wichtige und unter den Feudisten bestrittene Frage: ob auch auf die kulpose Felonie die Verwirkung des Lehens gesetzet sey? beantwortet; hingegen hat der Verfasser mit Recht den Grundsaz der Oesterreichischen Landtafel angeführt, daß nicht nur die darinn genannte, sondern auch andere wichtigere, nicht geringere Ursachen, die Verwirkung des Lehens nach sich ziehen; jedoch hätte auch dieser Saz einer genaueren Ausführung und besonders die Frage: ob durch das gesezliche Wort „wichtigere“ die den in dem Gesez aufgeführten ähnliche Fälle ausgeschlossen werden? einer Entscheidung und Erläuterung bedurft. In wie ferne die Felonie des Vasallen den unschuldigen Agnaten schade, ist erst in dem 2ten Abschnitt dieses Hauptstücks, jedoch nur sehr kurz, beantwortet. Von einer Felonie des Lehensherrn gegen den Vasallen und den rechtlichen Folgen derselben scheint der Verfasser gar nichts gewußt zu haben, wenigstens hat er davon nicht eine Sylbe gesagt. Im §. 342. hätte er die Arten der Consolidation genauer und vollständiger aufführen, und mit mehrerer Genauigkeit entwickeln sollen, denn so sind z. E. die zu allgemein gefaßte Sätze, daß eine Consolidation vor sich gehe, wenn der Lehensherr durch den Kauf oder einen andern Contract das Lehen an sich bringe, wenn der Vasall dasselbe refutire, u. d. g. ganz falsch, wenn sie nicht näher bestimmt, und die weitere in solchen Fällen erforderliche Requisite angeführt werden. Die verschiedene Arten der zeitlichen Consolidation sind gänzlich übergangen. Auf welche Art die Appropriation — oder wie sie der Verfasser nicht ganz richtig nennt, — die Allodisirung des Lehens geschehen könne, und welche Folgen besonders in Betreff der Succession dieselbe habe, ist sehr allgemein, und eben dadurch undeutlich vorgetragen, die leztere Frage sogar kaum berührt worden. Der ganz in allgemeinen Ausdrücken und ohne nähere Bestimmung hingeworfene Saz, daß, wenn der gröste Theil eines Guts als lehenbar erwiesen sey, auch der übrige, damit im Zusammenhang stehende kleinere Theil ohne weitern Beweis für lehenbar gehalten werden müsse, ist offenbar ganz falsch, und widerspricht ganz den anerkannten Grundsätzen von der Beweisführung.

In Oesterreich fällt die Falschheit jenes Satzes um so mehr auf, da nach den Patenten vom 12ten April 1785. und 1ten Januar 1787, welche der Verfasser selbst auch angeführt hat, die Lehenbarkeit bey jedem lehenbaren auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gut also gewiß vorgemerkt werden soll, als widrigenfalls bey jedem landtäflichen Actu die Wirkung, als ob das Tabellar-Gut ein freyeignes wäre, anerkannt werden muß. Im Absch. 2) wird von demjenigen gehandelt, was bey dem Heimfall der Lehen zu beobachten sey, in wie ferne also das Lehen bey dem Lehenherrn bleibe, oder an die Aguaten falle; wann die Reinfendatio geschehen müsse; wem die Früchte, wem die Meliorationen zukommen; wer die Schulden des lezten Besitzers zu bezahlen habe? Auch dieser Abschnitt, in welchem doch so wichtige und so häufig vorkommende Materien abgehandelt werden, ist sehr unvollständig und unvollkommen bearbeitet worden. In dem Hauptstück V. endlich schließt der Verfasser dieses sogenannte practische Lehenrecht mit der Lehre von den Lehenstuben und deren ordentlichen Einrichtung, wobey er zeigt, aus welchen Personen dieselbe bestehen, welches die landesfürstliche Lehenstube (Lehengericht) sey, welche Ordnung darinn beobachtet und welche Protocolle dabey geführt werden müssen. Wir sehen daraus die besondere österreichische Verfassung, wobey vorzüglich zu bemerken ist, daß seit der Verordnung vom 6ten Dec. 1784. alle Lehenstreitigkeiten, in welche ein Privat-Lehensherr als Parthie verflochten ist, vor dessen Personal-Instanz angebracht und verhandelt werden müssen, daß die landesfürstliche Lehenstube für Oesterreich ob und unter der Enns in causis voluntariæ jurisdictonis die N. O. Regierung, in causis contentiosis aber die Landrechte das Lehens-Forum seyen. Mit dem in manchen Punkten besondern Gang der Lehensprocesse; wohin die Appellation gehe; aus welchen Grundsätzen die Frage: ob etwas eine Feudal- oder Allodialsache seye? beurtheilt werden; welcher Rechtsmittel sich der Beschwerte bedienen müsse; durch welche Gränzen die Gerichtsbarkeit des Lehensherrn beschränkt werde u. d. g. mehr, damit hat uns der Verfasser nicht bekannt gemacht.

Diese Uebersicht des Innhalts, der Mängel und grosen Unvollkommenheiten dieser Abhandlung überzeugen

uns hinreichend, wie wenig Nutzen der Verfasser damit stiften werde, und wie wenig er damit in irgend einer Hinsicht einem litterarischen Bedürfniß abgeholfen habe. Sowohl das Theoretische als das Practische ist sehr schlecht und unvollständig ausgefallen, und diejenige, welche das allgemeine Lehenrecht nicht studirt haben, werden hier nicht nur keine befriedigende Belehrung finden, sondern sich auch auf jeder Seite in einem Irrweg und Dunkelheit antreffen, woraus sie sich nicht ohne einen andern Führer heraushelfen können; sie werden darinn nichts als dunkle und verwirrte Begriffe finden, und ihre Wißbegierde wird in keinem Theil befriedigt werden. Aber auch der Practiker wird diese Tafel mit hungrigem Magen verlassen. Gerade dasjenige, was er zu wissen verlangt, wird er vergebens suchen; wie die verschiedene bey den Lehen vorkommende Geschäfte mit Klugheit und Vorsicht behandelt, wie sie gesezlich abgeschlossen und beendigt werden sollen, welche Form dabey gewöhnlich beobachtet werde, und wie die viele Schwierigkeiten und Verwicklungen, welche so leicht zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, zwischen diesem und den Agnaten, zwischen den Lehens- und Allodialfolgen entstehen, vermieden werden können, darüber hat uns der Verfasser beynahe keinen Fingerzeig gegeben, und wir können daher nicht begreifen, aus welchem Grund und mit welchem Recht er seine Abhandlung für ein practisches Lehenrecht ausgegeben hat, da es diesem Namen und dem Zweck, den er bey der Bearbeitung desselben gehabt haben mochte, nicht im mindesten entspricht. Denn die wenige und zum Theil unbedeutende Beylagen, welche er dieser Abhandlung angehängt hat, und worinn er uns das Formular einer Lehens-Auffandung, eines Lehensgesuchs (sollte vielmehr Lehensmuthung heissen) eines Lehens-Reverses, Lehen-Edicts, Meldscheins, Lehenbriefs, eines Protocolls über die Lehens-Vasallen, einer Lehens-Specification, eines Lehenstaxbuchs, eines amtlichen Personen- und Sachen-Registers in Lehensachen, und endlich das Muster eines Einreichungs-Protocolls für eine Lehensstube geliefert hat, rechtfertigen diesen Titel keineswegs.

Diesem 3ten Band der practischen Rechtsgelehrsamkeit ist noch ein Sachen-Register über alle drey Theile angehängt, das aber gleichfalls sehr kurz und unvollstän-

dig ausgefallen ist. Der Zweck, den der Verfasser bey dieser Unternehmung hatte, alle Hauptzweige der österreichischen Jurisprudenz nach der Ordnung abzuhandeln, ist allerdings lobenswürdig, besonders, da manche derselben noch nie vollständig vorgetragen worden sind; allein, um diesem Zweck genau nachzuleben, und die gerechte Erwartungen der Käufer besser zu befriedigen, hätte er auf die Ausarbeitung mehr Mühe und Sorgfalt verwenden, jeden Rechtszweig vollständiger und genauer darstellen, und aus jedem derselben einen abgesonderten Band formiren sollen. Besonders noch findet es Recensent sehr sonderbar und unbequem, daß der Verfasser die verschiedenartigste in jedem einzelnen Theil zusammengestellte Materien, so wie z. E. in dem hier beurtheilten das Peinliche- Geistliche- und Lehenrecht in fortlaufenden §§. abgehandelt hat, woher dann der auffallende Umstand kommt, daß das peinliche Recht von §. 1. bis 181. geht, das geistliche mit dem §. 182. anfängt, und sich mit dem §. 286. endigt, und das Lehenrecht endlich vom §. 287. bis §. 360. vorgetragen wird. Selbst die Deutlichkeit des Registers hätte diese Sonderbarkeit nicht erfordert, da jedes Schlagwort desselben sich jederzeit auf den 1ten, 2ten oder 3ten Theil in lateinischen Nummern und dann auf die Seite jeden Theils in deutschen Ziffern, nicht aber auf die §§. beziehet. Diese Belehrungen dürften dem Verfasser bey einer neuen Ausgabe manchen wesentlichen Vortheil gewähren, und wenn er sie gehörig benuzt, dem Werk selbst mehr Interesse und Vollkommenheit verschaffen.

Druckfehler.

S. 286. hätten zu der Rubrik: „Proceßlehre" die Worte: „Juristische Praxis und Rechtsfälle" hinzugesezt werden sollen, wie sie in der Folge in der Aufschrift der Seite 290. auch gesezt sind.

Juridisches Archiv.

Zweyten Bandes Drittes Heft.

Tübingen, 1802.

Französische juridische Literatur und Rechtskunde.

Wir glauben unsere Leser zu verbinden, wenn wir ihnen über den Zustand Frankreichs in Rücksicht auf Rechtspflege, Rechtskunde und Rechtswissenschaft die Darstellung eines einsichtsvollen französ. Rechtsgelehrten mittheilen. Nur ein fester Zustand unter Rechtsgesetzen kann die Grundlage alles Bürgerglückes seyn. Und wer wollte sich nicht selbst für die Menschheit freuen, wenn er unsere mächtigen Nachbarn aus den factischen Stürmen der Revolution zum Recht und zum tiefen Gefühl des Rechts zurückkehren sieht, das bey den Bessern gewiß nie erloschen war? Wir werden es stets dem Verf. danken, wenn er uns die stufenweisen Fortschritte Frankreichs in seiner juridischen Regeneration mittheilt, die wohl unter allen Regenerationen die schwierigste seyn dürfte.

Einleitung.

Das Studium der Jurisprudenz ist in Frankreich seit dem Ausbruch der Revolution sehr vernachläßigt worden. Die bessern Köpfe unter den Rechtsgelehrten warfen sich gleich anfangs größtentheils in das politische Fach; sie glänzten in den Volksgesellschaften, in den Sektionsversammlungen; es gelang ihnen daher sehr leicht, zu den wichtigsten Stellen, theils in der National-Repräsentation, theils in ihren Departementern ernannt

zu werden. Die meisten ehemaligen Richter, deren Kenntnisse sich ohnehin meistens nur auf Routine beschränkten, zogen sich, aus Haß gegen die Revolution, die sie ihrer erkaufren Stellen beraubt hatte, oder aus Furcht, in die Dunkelheit des Privatlebens zurück. An Bildungs-Anstalten für angehende Juristen fehlte es, nach Eingehung der ehemaligen Universitäten, die überhaupt schon mehrere Jahre vor der Revolution im kläglichsten Verfalle waren, gänzlich. Die Zahl der Jünglinge, die sich diesem Stande widmeten, wurde immer geringer, und mußte sich auch nothwendig vermindern, da lange Jahre hindurch die Meynung so ziemlich herrschend war, daß jeder Bürger, dessen Patriotismus nicht verdächtig sey, und der einige Kenntniß von den neuern Gesetzen habe, das Richteramt bekleiden könne, und deßhalb auch das Volk, so lange die Richter durch Volkswahlen auf eine bestimmte kurze Zeit ernennt wurden, so manche ehemalige Geistliche, Aerzte, Fabrikanten, Kaufleute, Zollgardisten ꝛc., denen die erste Elemente der Rechtskunde unbekannt waren, zu Priestern der Themis stempelte, die denn auch nach ihrem Gutdünken über das Eigenthum der Bürger disponirten und nicht selten eine eigene revolutionnäre Jurisprudenz aufstellten. Dazu kam noch, daß durch das Requisitionsgesez vom 23. August 1793. alle Jünglinge von 18. bis 25. Jahren genöthigt waren, Kriegsdienste zu nehmen, und diejenigen, die sich denselben zu entziehen wußten, mehr auf ihre Sicherheit, als auf das Studium von Wissenschaften, besonders der Jurisprudenz, bedacht waren. In der Folge, als die strengere militärischen Masregeln gemildert wurden, der juridische Stand wieder zu Ehren kam und die Aussichten für angehende Juristen tröstlicher wurden, fanden sich zwar junge Leute,

die sich der Jurisprudenz zu widmen beschlossen; allein, nun fehlte es gänzlich an Universitäts-Anstalten. Hier und da hielt zwar irgend ein Professor der Legislation bey einer Centralschule oder ein practischer Rechtsgelehrter juridische Privatvorlesungen, allein ein vollständiger juridischer Kursus, wie derselbe auf allen deutschen Universitäten gelehrt wird, gehört bis izt (Paris allein ausgenommen *) noch immer unter die frommen Wünsche. Die nach dem neuen Gesez über den öffentlichen Unterricht (vom Floreal 10) zu errichtenden Special-Rechtsschulen werden diesem Mangel, wie mit Grund zu hoffen ist, in kurzem abhelfen.

Wenn der richterliche Stand, wo nicht de jure, doch wenigstens de facto, während der Revolution herabgewürdigt wurde, so trat dieser Fall, wo möglich, noch mehr in Ansehung der Advocaten ein. Die constituirende National-Versammlung, konnte unmöglich, bey der Auflösung aller ehemaligen höhern und niedern Gerichte die ehemalige Advocatencorps, welche so manche talentvolle und kenntnißreiche Männer aufzuweisen hatten, beybehalten. Sie wurden daher durch ein Gesez vom 29. Jänner 1791. aufgehoben und durch sogenannte Avoués ersezt, deren Anzahl durch die Tribunale, bey denen sie angestellt waren, bestimmt werden sollte. Die neue Organisation der Advocaten erfolgte ohne große Schwierigkeit; sie fand Beyfall, und würde ohne Zwei-

*) Wo sich, erst im 9ten Jahr der Republik ein, unter dem Namen: Lycée, oder, wie es sich nunmehr nennt, Université de Jurisprudence bekanntes sehr vorzügliches juridisches Privat-Institut, in welchem mehrere der ersten Staatsbeamten der Republik Vorlesungen halten, gebildet hat.

fel, wenn sie von längerer Dauer gewesen wäre, mannigfaltige Vortheile gehabt haben. Allein während der Schreckens-Epoche fanden die damaligen Machthaber, daß ein solches Advocaten-Corps der democratischen Gleichheit, die damals an der Tagesordnung war, zuwider laufe. Durch ein Gesez vom 3. Brumaire des 2ten Jahrs, das die bisherige Civil-Proceßform gänzlich umformte, wurden die Advocaten völlig abgeschaft, und jedem Bürger, der vor einem Tribunal Geschäfte zu besorgen hatte, freygestellt, in Person oder durch einen Bevollmächtigten vor den Gerichten seine Sache zu führen. Eine Verordnung dieser Art mußte nothwendiger Weise die grösten Mißbräuche veranlassen, um so mehr, da den Defenseurs officieux, wie nunmehr die Fürsprecher vor Gericht genennt wurden, keine Klage wegen gehabter Auslagen und wegen des ihnen schuldigen Honorars zugestanden ward. Ein großer Theil der bisherigen Advocaten zog sich daher zurück, und wenn auch unter denjenigen, welche fortfuhren, gerichtliche Geschäfte zu besorgen, sich manche rechtliche und talentvolle Männer befanden, so mußten sie mit Unwillen an ihrer Seite einen Haufen unwissender, habsüchtiger und verächtlicher Menschen erblicken, die den schönen Namen Rechtsfreunde auf die unedelste Art entweihten. Unter der Constitution des 3ten Jahrs dauerte dieses Unwesen, der Reclamationen ungeachtet, die sich aus allen Theilen der Republik dagegen erhoben, fort. Zwar beschäftigten sich die damaligen gesezgebenden Behörden einigemale mit einer Revision des Gesetzes vom 3. Brumaire; allein die projectirten Verbesserungen kamen niemals zu Stande, und die einstimmigen Vorschläge vieler Tribunale, um in Ansehung der Defenseurs officieux wenigstens eine

Art von gerichtlicher Polizey einzuführen (da diese von dem Gericht, bey dem sie Geschäfte besorgten, völlig unabhängig waren) blieben ohne Erfolg. Erst nach dem 18. Brumaire des 8ten Jahrs, das in so vielfacher Hinsicht Epoche macht, erfolgte endlich das Gesez vom 27. Ventose, das einer neuen gerichtlichen Organisation das Daseyn gab und unter andern auch bey jedem Advocaten-Corps, unter dem Namen Chambre des Avoués errichtete, deren Mitglieder von dem Gericht vorgeschlagen und von dem ersten Consul ernennt werden, und ausschliessend das Recht haben, gerichtliche Angelegenheiten zu besorgen. Daß nunmehr zu diesen Stellen nur Juristen berufen werden, versteht sich von selbst.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft hat seit der Revolution nur sehr geringe Fortschritte gemacht. Schon die Natur der Sache brachte es mit sich, daß bey der gänzlichen Umformung der Staatsverfassung und dem allgemeinen Krieg gegen beynahe alle europäische Mächte, aus dem sich, so wie nach und nach mit diesen Mächten partielle Friedenstractate abgeschlossen wurden, ganz neue Verhältnisse entwickelten, auch einzelne Gegenstände des allgemeinen sowohl, als des positiven Staats- und Völkerrechts, freylich immer mit Hinsicht auf den Geist des Moments, besonders bearbeitet wurden. Allein eben dieser leztern Eigenschaft wegen, die so oft zu einseitigen und parteyischen Urtheilen Veranlassung gab, haben diese Schriften mehr historischen, als bleibenden innern Werth. An einem systematischen Handbuch des französischen Staatsrechts fehlt es noch gänzlich, was freylich den mannigfaltigen Constitutionen, welche seit zwölf Jahren in Frankreich im Gange waren, und deren

immer nur sehr ephemerischen Dauer, wenigstens eben so sehr zugeschrieben werden muß, als der Abneigung der Nation, selbst der bessern Köpfe derselben, gegen Systeme und systematische Darstellungen. — Das Naturrecht wurde wenig cultivirt, und wenn man auch einige Abhandlungen über einzelne Materien und ein erst kürzlich erschienenes System desselben (vom itzigen Tribun Perreau) aufzuweisen hat, so ist die Ausbeute doch immer nur sehr gering. Mit Bedauren sieht man, daß die grossen Fortschritte, welche seit einem Jahrzehend diese Wissenschaft durch Aufstellung, Entwicklung und Auseinandersetzung ihrer Grundbegriffe den deutschen Philosophen verdankt, in Frankreich nicht nur nicht benuzt worden, sondern sogar gänzlich unbekannt sind. — Schon mehrere Jahre vor der Revolution war der elende Zustand der damaligen Criminalgesezgebung in vielen Schriften gerügt worden; es fehlte auch nicht an Planen zur Verbesserung derselben, und an Entwicklung der philosophischen Grundsätze, die jeder zweckmäßigen peinlichen Legislation zur Basis dienen sollten. Die constituirende National-Versammlung machte es daher auch zu einem ihrer Hauptgeschäfte, der Nation ein neues peinliches Gesezbuch zu geben. Nachdem sie mehrere besondere, diesen Gegenstand betreffende Gesetze dekretirt und unter andern auch die geschwornen Gerichte, die der Britte seit langen Jahren als ein Palladium seiner Freyheit betrachtet, eingeführt hatte, so verfertigte sie gegen Ende ihrer Sitzung einen neuen Straf-Coder (vom 25. Sept. 1791, der am 6. Oct. die Königliche Sanction erhielt), und (am 29. Sept. 1791.) eine neue Criminal-Proceß-Ordnung, denen (am 22. Jul. 1791.) ein Gesezbuch der Municipal- und Zuchtpolizey vorhergegangen

war. Auch wurde (am 28. Sept. desselben Jahrs) ein eigenes weitläufiges Gesez über die Ruralpolizey und die Bestrafung der dahin einschlagenden Vergehen gegeben. Diese neue peinliche Legislation wurde von der Nation mit großem Beyfall aufgenommen, und hat sich auch, die Criminal-Proceß-Ordnung ausgenommen, die am 3ten Brum. 4. von dem National-Convent durch einen Code des délits et des peines ersezt wurde, bis auf den heutigen Tag erhalten. Zwar hat die Erfahrung gezeigt, daß diese dem Geist der Zeit übrigens ganz angemessene peinliche Gesezgebung nicht fehlerfrey ist, und daß sie Stoff zu mannichfaltigen Verbesserungen darbietet, die zum Theil schon durch mehrere spätere Gesetze wirklich erfolgt sind, zum Theil gegenwärtig durch die Commission der Rechtsgelehrten, die der erste Consul mit einer Revision der bisherigen Criminal- und gerichtlichen Polizeygesetze und der Verfertigung eines neuen peinlichen Gesezbuchs beauftragt hat, statt haben werden. — Ueber die neue französische Criminal-Jurisprudenz sind seit zehn Jahren mehrere ausführliche Werke von verschiedenem Belang erschienen, der kleinern Schriften über einzelne Materien des peinlichen Rechts und der Proceß-Ordnung und der gedruckten Vorschläge zu Verbesserungen oder Abänderungen besonderer geseslicher Dispositionen nicht zu gedenken. Ueberhaupt ist die besondere Vorliebe nicht zu verkennen, welche die französischen Juristen diesem Zweig der Rechtsgelehrsamkeit seit Anfang der Revolution geschenkt haben.

Daß das Feudal und canonische *) Recht ihre

*) In einen Theil seiner Rechte ist es nun freylich durch das neueste Concordat wieder eingesezt. Davon in einem der folgenden Hefte. Anm. der Herausg.

gesezliche Wirkung in Frankreich verloren, und sich daher auch daselbst seit zwölf Jahren keiner wissenschaftlichen Bearbeitung zu erfreuen gehabt haben, ist aus dem bekannten Gang der Revolution leicht erklärbar.

Auch das bürgerliche Privatrecht hat durch die französische Staatsumwälzung mancherley Veränderungen erlitten. Sogleich bey Anfang derselben reclamirte die öffentliche Meinung in dem ganzen ausgedehnten Reiche ein den Bedürfnissen des Zeitalters angemessenes allgemeines bürgerliches Gesezbuch und die Abschaffung der bisherigen zahllosen Edicte, Verordnungen, Localrechte, Statuten und Gewohnheiten (Coutumes. Diese leztern, von einander verschieden, in besondern Sammlungen zusammengetragen, und in den ehemaligen Parlamenten einregistrirt, hatten in vielen Provinzen Frankreichs und haben zum Theil noch daselbst Gesetzeskraft; man nannte diese Provinzen pays du droit Coutumier und unterschied sie von den sogenannten pays du droit écrit, in denen das römische Recht gültig war.) Die constituirende Versammlung hatte ein solches allgemeines Gesezbuch zu entwerfen beschlossen, allein ihre vielfachen übrigen Beschäftigungen hinderten sie an der Ausführung dieses Projects. Sie beschränkte sich also, so wie die auf sie folgende Legislatur, mehrere einzelne allgemein gültige Civilgesetze zu decretiren. Der National-Convent wollte dieses wichtige Unternehmen zu Stande bringen. Er sezte einen besondern Gesezgebungs-Ausschuß nieder, der ein Project zu einem neuen Civilgesezbuch verfertigte und dasselbe im Brumaire des zweyten Jahrs, mitten in der Schreckens-Epoche, dieser Versammlung vorlegte. Es wurde nachher von dem Ausschuß nochmals revidirt, aber die Discussion desselben nie eröffnet; diese wurde

vielmehr, wie es scheint, absichtlich, von mehreren einsichtsvollen Juristen, die im Gesezgebungs-Ausschuß saßen, wie Cambaceres, Merlin von Douay, Treilhard, Genissieux u. a. von einer Epoche zur andern verschoben, weil diese mit dem damaligen Geist der Zeit genau bekannte Männer einsahen, daß ein Civil-Coder, in jener traurigen Epoche decretirt, ganz revolutionnär ausfallen, also niemals einen bleibenden Werth haben würde. Nach dem 9ten Thermidor (dem Sturze Robespierres) kam dieser Gegenstand abermals bey mehreren Gelegenheiten zur Sprache, allein, als der National-Convent seine Sitzungen beschloß, war in Ansehung dieses Gesezbuchs noch nichts definitives zu Stande gekommen. Der nachherige Rath der Fünfhunderte, der mit dem Altenrath, in Gemäßheit der Constitution des dritten Jahrs, die gesezgebende Behörde der Republik bildete, ernannte zwar eine eigene Klassifications-Commission der Geseze, und diese legte ihm auch wirklich im Laufe des 4ten Jahrs ein von dem itzigen zweyten Konsul Cambaceres neu ausgearbeitetes Project eines Civil-Coder vor, das gedruckt, an alle Tribunale versendet und der Prüfung des juridischen Publikums unterworfen wurde. Auch dieser Plan hatte das nemliche Schicksal, wie seine Vorgänger; es kam niemals zu einer Discussion desselben. Endlich erfolgte der 18te Brumaire. Bonaparte fühlte eben so sehr, als seine sachkundigen Mitarbeiter an den Regierungsgeschäften, das Bedürfniß einer neuen bürgerlichen Gesezgebung; er trug daher einer besondern Commission von Rechtsgelehrten, dem B. Portalis, (Staatsrath) zwey Mitgliedern des Kassationsgerichts, den B. Tronchet (seitdem zum Mitglied des Erhaltungs-Senats ernannt) und Malleville und dem Regierungs-Commissär

bey diesem Gericht, dem B. Bigot — Preameneu auf, die vorhandenen Materialien zu sammeln und ein systematisches Civilgesezbuch zu entwerfen. Dieses war in fünf Monaten vollendet, und wurde am 24ten Thermidor des 8ten Jahrs den Consuln vorgelegt, dem Cassationsgericht und den sämtlichen Oberappellationsgerichten mitgetheilt, die ihre Bemerkungen darüber der Regierung einschickten, und hierauf im Staatsrath feyerlich discutirt. Das erste Buch desselben war zwar der gesezgebenden Behörde in ihrer ordentlichen Sitzung des 10ten Jahrs übermacht, aber von der Oppositionspartie des Tribunats so stark angefochten worden, daß die Regierung es wieder zurückzog, um es, nebst den übrigen drey Büchern der erneuerten gesezgebenden Behörde, aus der die Chefs der Opposition bekanntlich entfernt geworden sind, in der Session des 11ten Jahrs abermals vorzulegen, wo es denn, aller Wahrscheinlichkeit nach, die gesezliche Sanktion erhalten wird. (Wir werden Gelegenheit haben, nächstens mehr von diesem Projet de Code Civil zu sprechen.)

Wenn nun auch in Frankreich die Einführung eines allgemeinen Gesezbuchs noch nicht hat zu Stande gebracht werden können und also die ehemaligen Verordnungen, Coutumen und Gesetze ihre gesezliche Wirkung nicht verloren haben, so erlitten doch diese durch eine große Menge neuerer, in das Civilrecht einschlagenden, Gesetze, die, von der constituirenden National-Versammlung an bis auf die legislativen Behörden unter der Consular-Regierung ergangen sind, und die dem gesammten Personen-Recht, den Successionen, Hypotheken, Transactionen, eine von der ehemaligen ganz verschiedene Gestalt geben, große Abänderungen. Alle diese Gesetze haben zwar ihre Commentatoren gefunden, allein die in den frühern Jahren

über diese Materie erschienenen Schriften waren doch im Ganzen nur von sehr wenigem Gewinn für die Wissenschaft selbst. Erst seit dem 18ten Brumaire, da der Eifer für die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit neuerdings erwachte, wird die Literatur derselben auch wieder interessanter, selbst für das gebildete Ausland, das an der Rückkehr Frankreichs zu Gesetzen eines sociellen Zustandes so gerne Antheil nimmt.

Eine neue bürgerliche Proceß-Ordnung ist auch noch nicht zu Stande gekommen. Die verschiedenen National-Repräsentationen, besonders der National-Convent, hatten sich zwar damit beschäftigen wollen; dem Rath der Fünfhunderte wurde wirklich im Laufe des fünften Jahrs durch Guillemot, im Namen der Classifications-Commission der Gesetze, ein dahin einschlagendes Project vorgelegt, das indessen ein ähnliches Schicksal mit dem Cambaceres'schen Civil-Codex hatte. Erst vor einigen Monaten wurde vom ersten Consul eine besondere Commission von Rechtsgelehrten, an deren Spitze der ehemalige Director und jetzige Präsident des Pariser Oberappellationsgerichts, B. Treilhard, steht, niedergesezt, um, mit Benutzung der verschiedenen Materialien eine bürgerliche Proceß-Ordnung zu entwerfen, die sodann, nach vorhergegangener Prüfung der Tribunale und des Staatsraths, der gesezgebenden Behörde vorgelegt werden soll. Noch bis auf den heutigen Tag ist die, viele vortrefliche Dispositionen enthaltende Ordonnance von 1657. bey allen französischen Gerichten im Gang, die indessen durch mehrere einzelne, seit der Revolution ergangene Gesetze, welche in dem bekannten, zu Paris im Jahr VIII. bey Rondonnau herausgekommene Judiciaire civil gesammelt sind, mehrere Abänderungen erlitten hat. Uebrigens ist

seit der Revolution kein einziges vollständiges Werk über diesen Gegenstand erschienen, und die französischen practischen Juristen müssen sich immer noch mit den allerdings sehr brauchbaren Commentaren von Joussa, Pothier, Bornier über die Ordonnance von 1667. behelfen.

Eine Encyclopädie der Rechtswissenschaft, deren Deutschland seit fünfzehn Jahren so manche zweckmäßige aufzuweisen hat, und eine Uebersicht der französischen juridischen Literatur gehören in Frankreich noch immer unter die frommen Wünsche, deren Erfüllung wohl sobald noch nicht zu erwarten ist.

Das Resultat das bisher Gesagten besteht darin, daß seit der Revolution die Bearbeitung der Jurisprudenz, als Wissenschaft, wenig oder gar keine Fortschritte gemacht; daß hingegen die Cultur der Gesezgebung, durch die wiederholte Aufmerksamkeit, welche ihr eine große Zahl von talentvollen Juristen, die die ersten Staatsämter bekleiden, auf Veranlassung ihrer Berufsgeschäfte, widmete, allerdings gewonnen hat. Die nahe Vollendung der verschiedenen Gesezbücher, wozu auch noch ein neuer Handels-Codex gehört, der bereits ausgearbeitet und den Handelsgerichten zur Prüfung überschickt worden ist, die itzige Organisation der Tribunale, die durch das Gesez vom 27. Ventose 8. vorgeschrieben worden ist und als sehr zweckmäßig befunden wird, die Besetzung der höhern und niedern Gerichte mit wirklichen Juristen und brauchbaren Männern (hier und da einige Ausnahmen abgerechnet,) denen ihre Stelle lebenslänglich übertragen ist und die nur wegen Amtsvergehen abgesezt werden können, die vortrefliche Komposition des Cassationsgerichts, das gewissermaaßen einen gerichtlichen Centralpunct bildet und eine Art von heilsa-

mer Aufsicht über die sämtlichen Tribunale ausübt; die seit zwey Jahren aufs neue rege gewordene Betriebsamkeit der französischen Juristen und die nahe Aufsicht auf zweckmäßig eingerichtete juridische Bildungs-Anstalten, geben gegründete Veranlassung zu schönen Hoffnungen und zu einem immer steigenden Fortrücken in der Rechtscultur. Einige Bekanntschaft mit den neuesten Producten der französischen juridischen Literatur wird daher ohne Zweifel den Lesern dieses Archivs nicht unwillkommen seyn.

Essai sur l'adoption, considéré dans ses rapports avec l'histoire, la morale et la législatur par le Citoyen Grenier (du Pay de Dome) membre du Tribunat. Paris chés Baudouin. an X.

Eines der neuen Rechts-Institute, das vor der Revolution *) in Frankreich unbekannt und durch Dekrete der zweyten National-Versammlung und des Convents eingeführt wurde, ist die Adoption. In dem neuesten Civilgesezbuch, das die vier obengenannten Rechtsgelehrten, auf Befehl der Regierung ausarbeiteten, ist diese Materie gänzlich übergangen, und dadurch die Wiederabschaffung der Adoption stillschweigend verordnet. Das Cassationsgericht sowohl, als mehrere Appellationstribunale verlangen in ihren Bemerkungen über diesen Entwurf eines Civil-Codex die Beybehaltung derselben. Dieß hat dem Verfasser Gelegenheit gegeben, eine historische Unter-

*) Einige wenige Provinzen ausgenommen, z. B. das ehemalige Elsaß.

suchung über die Adoption und eine Darstellung der Grundsätze derselben bey den alten Völkern sowohl, als bey den Franzosen zu liefern, und Mittel vorzuschlagen, wie die Adoption in dem republicanischen Frankreich auf die zweckmäßigste Art organisirt werden könne. Er handelt diesen Gegenstand in folgenden Abschnitten ab: 1) Adoption bey den ersten Völkern. Man hat Ursache zu vermuthen, daß sie bey den alten Aegyptiern eingeführt war und diesen wahrscheinlich ihren Ursprung verdankt. Auch die Hebräer scheinen eine Art von Adoption gekannt zu haben, ohne indessen dieselben Begriffe, wie wir, damit zu verbinden. 2) Bey den Griechen. Sie war nur in Athen bekannt; im übrigen Griechenland, besonders aber in Sparta, konnte sie niemals Eingang finden. Was bey den Athenern vorzüglich zur Begünstigung derselben beytrug, war der Hang dieses Volks zu besonderer Auszeichnung und langer Fortdauer der Familien; die bey ihnen eingeführte Successions-Ordnung, vermöge der die Söhne stets die Töchter, und die väterlichen Verwandten die mütterlichen von den Erbschaften ausschlossen; endlich die wichtige und weit ausgedehnte Gewalt, welche den Vätern über ihre Kinder zustand, und sich sogar auf Leben und Tod erstreckte. Frauenzimmer durften bey den Athenern weder adoptiren noch adoptirt werden. Ein Adoptirter konnte nur dann die neue Familie, in welche er aufgenommen war, wieder verlassen, wenn ihm in rechtmäßiger Ehe ein Sohn geboren war, den er derselben, statt seiner zurückließ. Ueber dasjenige Vermögen, das er durch die Adoption erhalten hatte, konnte er nicht durch eine lezte Willens-Verordnung disponiren; er war in Ansehung desselben ein bloßer Nuznießer; auf den Fall, daß er keine Nachkommenschaft hinterließ, fiel es an die

natürlichen Erben seines Adoptivvaters zurück. Auch unverheurathete Personen hatten das Recht, zu adoptiren; wollten sie sich aber dann in der Folge heirathen, so mußten sie um eine besondere Vergünstigung deßhalb einkommen, und in diesem Fall succedirte das adoptirte Kind mit den ehelich erzeugten Kindern. Waren aber einmal Kinder vorhanden, so konnte man nicht mehr adoptiren. Nur den athenischen Bürgern stund das Recht zu, zu adoptiren und adoptirt zu werden. In den lezten Tagen seines Lebens konnte niemand einen andern an Kindesstatt annehmen. Der Vater konnte seine ausser der Ehe erzeugte Kinder adoptiren, wenn sie das athenische Bürgerrecht hatten. Wegen Undankbarkeit von Seiten des Adoptivsohns gegen den Adoptivvater konnte die Adoption, jedoch nur nur mit obrigkeitlicher Einwilligung, revocirt werden. Die Annahme an Kindesstatt hatte bey den Athenern, ohne besondere Feyerlichkeit, vor der Obrigkeit statt; sie geschah auch zuweilen durch Testamente, jedoch mußte in diesem leztern Fall die Einwilligung der Obrigkeit erfolgen. Das Volk wurde nur dann zu Rathe gezogen, wenn in Ansehung des Bürgerrechts eine Kontestation entstanden war. Der Adoptirte succedirte dem Adoptivvater und dessen Verwandten, hatte aber in seiner eigenen Familie alle Successionsrechte verloren. Bey den Römern. Der Verfasser sezt die bekannten Grundsätze des römischen Rechts in Ansehung der Adoptionen und Arrogationen, und die verschiedenen Veränderungen, welche dieselben nach und nach erlitten, mit Anführung der Quellen, weitläufig auseinander, und beurtheilt sie in Rücksicht der Vortheile und Nachtheile für die gesellschaftliche Organisation der Römer. Er geht sodann 4) auf die Geschichte der Adoption in Frankreich über. In den

ältesten Zeiten ereignete es sich zuweilen, daß die Beherrscher Frankreichs fremde, nicht einmal zu ihrer Familie gehörige Personen zu ihren Nachfolgern ernennten, oder auch daß Particularen aus besonderer Vorliebe oder zum Zeichen einer speciellen Protection andere an Kindesstatt annahmen. In den alten Capitularien, welche die dabey zu beobachtenden Gebräuche vorschrieben, kommt zwar der Ausdruck Adoption öfters vor, allein im Grunde war das ganze Rechts-Institut nichts anders, als eine Einsetzung zum Erben. Im 7ten, 8ten und 9ten Jahrhundert waren dergleichen Erbes-Einsetzungen sehr gewöhnlich; zuweilen erklärten die Adoptivväter „in Erwägung „daß sie Kinderlos seyen und ohne Unterstützung nicht be„stehen könnten, haben sie sich entschlossen, eine Adoption „vorzunehmen, und ihre Güter dem Adoptirten zu über„lassen, jedoch unter der Bedingung, daß dieser für ihren „Unterhalt und ihre Kleidung zu sorgen verbunden wäre." In keiner dieser Erklärungen, und überhaupt in keiner Urkunde ist einer Veränderung des bürgerlichen Zustandes, oder eines Uebergangs einer Person aus seiner Familie in die Familie eines Andern erwähnt. Der Adoptirte erhielt keine Rechte in der Familie seines Adoptivvaters, er verlor diejenigen nicht, die er in der seinigen hatte. Die in mehreren französischen genealogischen Sammlungen enthaltenen Adoptionsacten stimmen hiermit gänzlich überein. Es war, wenn man doch eine Vergleichung mit einem römischen Rechts-Institute anstellen will, dasselbe, wie die bey dieser Nation eingeführte Adoption durch Testamente, die aber von allen Kommentatoren des römischen Rechts niemals als eine wahre Adoption angesehen worden ist. — Die in Frankreich übliche Annahme an Kindesstatt gab in Folge Veranlassung zur Einführung der sogenannten

nannten Institutions Contractuelles, die sich von der französischen Adoption nur dadurch unterscheiden, daß jene durch einen Heiraths-Contract statt hatten, diese hingegen ohne Ehecontract erfolgte. — Uebrigens war die französische Adoption schon im 15ten Jahrhundert gänzlich ausser Gebrauch gekommen; von dieser Zeit an findet sich auch nicht eine Spur mehr davon.

5) Neuere französische Gesezgebung über diese Materie. Die Adoption, und zwar die wahre Adoption nach den Grundsätzen des römischen Rechts, kam zuerst bey der zweyten National-Versammlung zur Sprache. Diese beschloß nämlich durch ein Decret vom 18. Jänner 1792, daß ihr Gesezgebungs-Ausschuß in den allgemeinen Entwurf über die bürgerlichen Gesetze diejenigen, die auf die Adoption Bezug haben, aufnehmen solle. Da die zweyte National-Versammlung, sich in Gefolge der Ereignisse vom 10ten August 1792. früher auflösste, als zu erwarten war, so blieb dieser Gegenstand unerörtert liegen. Allein, der National-Convent erkannte den Grundsaz der Adoption ebenfalls förmlich an. Am 7ten März 1793, wodurch das Schicksal der natürlichen Kinder bestimmt wurde, wird dem erwähnten Ausschuß neuerdings die Erstattung eines Berichts über die Adoption aufgetragen. Inzwischen hatten, auf die decretirte Annahme des Grundsatzes der Adoption hin, mehrere Bürger fremde Kinder durch einen authentischen, vor einem Notar und zwey Zeugen eingegangenen Act, förmlich adoptirt. Ein Incidentpunct, der eine Anlegung von Siegeln und die Aufstellung eines Vormunds zu Gunsten eines adoptirten unmündigen Kindes veranlaßt und zu einem Referat des Friedensrichters von Beaune an die gesezgebende Behörde Gelegenheit gegeben hatte, bewog

den National-Convent in einem Gesez vom 15ten Frimaire des dritten Jahrs zu verordnen, „daß, da der „Grundsaz der Adoption durch die neuern Gesetze förmlich „aufgestellt worden sey, dem Adoptirten ein Successions„recht an dem Vermögen desjenigen, der ihn adoptirt „habe, zustehen müsse.“ — Zugleich wurde den Friedensrichtern aufgetragen, für das Interesse des Adoptirten alle mögliche Sorgfalt zu haben. — Der National-Convent gab übrigens ein feyerliches und freylich einziges Beyspiel von einer Adoption. Er adoptirte nämlich durch ein Gesez vom 25. Jänner 1793. die Tochter des bekannten Mich. Lepelletier, im Namen der französischen Nation. — Im bürgerlichen Gesezentwurf, den der jetzige Consul Cambaceres dem Rath der Fünfhunderte vorlegte, ist der Adoption ein eigner Abschnitt gewidmet; da er indessen nur Project blieb, so wäre eine Erörterung der darin entwickelten Grundsätze überflüßig. Es ist bereits angeführt worden, daß in dem neuen, auf Bonapartes Befehl ausgearbeiteten Civil-Codex, die Adoption gänzlich übergangen ist, und daß das Cassationsgericht, das die Einführung derselben für vortheilhaft hält, in seinen Bemerkungen über dieses Gesezbuch Vorschläge zu einer zweckmäßigen Organisation der Adoption macht. Es will sie dem grösten Theil der Bürger, mit sehr wenigen Einschränkungen, gestattet wissen, und betrachtet sie als einen gewöhnlichen öffentlichen Act, der vor dem Officier Civil (demjenigen öffentlichen Beamten oder Mitglied der Local-Verwaltung, der mit allem dem, was die Konstatirung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle betrift, beauftragt ist), zuweilen nach einer besondern vorhergegangenen Autorisation des Friedensrichters, vorgenommen werden soll. Alle verheirathete Personen, selbst un-

verheirathete Mannspersonen, die das 50te und unverheiratete Frauenzimmer, die das 45te Jahr zurückgelegt haben, sollen das Recht haben, zu adoptiren. In Ansehung des Adoptirenden soll die Adoption unwiderruflich seyn; der Adoptirte soll nur im Laufe seines 22sten Jahrs auf dieselbe renunciren können. Eltern sollen ihre anerkannten ausser der Ehe erzeugten Kinder ebenfalls adoptiren können.

Der Verfasser untersucht nun im 6ten Abschnitt seines Werks diese vom Cassationsgericht in Ansehung der Adoption vorgeschlagene Grundsätze, sucht die Unzulässigkeit derselben darzuthun, und macht hierauf einige Vorschläge zu einer zweckmässigen Organisation derselben in der französischen Republik. Er will sie nur in ganz besondern Fällen zulassen und verlangt für jede einzelne Adoption die Sanction der gesezgebenden Behörde. Es würde uns zu weit führen, ihm in das Detail seiner Untersuchungen und Vorschläge zu folgen. Jedoch können wir nicht in Abrede seyn, daß diese Schrift die Aufmerksamkeit der Regierung mit Recht verdient. Als Anhang sind derselben einige Bemerkungen über die öffentliche Adoption im Namen der Republik beygefügt, die der Verf. als zweckwidrig, völlig verwirft.

(Die Fortsetzung künftig.)

Reichstags = Literatur.

Fortsetzung.

A.) Reichstags = Verhandlungen.

§. 1.

Reichsfriede.

Die in der Mitte Octobers 1801. erfolgte Ankunft des kayserlich königlichen Geheimenraths und ehemaligen Bevollmächtigten bey dem Congreße zu Rastadt, des Grafen von Metternich, in Regensburg; deßgleichen die um die nämliche Zeit unerwartet früher eingetretene Rückkehr des kayserlichen Principal=Commissarius an dem lezteren Orte erregte bey Vielen die Erwartung, es werde das kaiserliche Ratifications = Decret über das jüngste Reichsgutachten vom 2. Oct. (Sieh. dieses Archiv Bd. 2. Heft I. S. 26.) unverzüglich eintreffen. Allein, erst später machte der Erzherzoglich Oesterreichische Gesandte bey Rath die officielle Anzeige: daß sein allerhöchster Hof, im Einverständniß mit dem Berliner, den Siz des Reichstags zum Congreßort der künftigen Reichsdeputation in der Absicht erkiest habe, um das noch zu erledigende Entschädigungs = Geschäft desto schleuniger und mit weniger Kosten beendigen zu können, insonderheit aber, um dadurch das Ansuchen eines neuen Friedens=Congreßes mit Frankreich zu vermeiden; und erst am 7. November langte das kayserliche Commissions = Ratifications = Decret selbst in Regensburg an, und wurde am 9. desselben Monats von Kurmainz dictirt, und bey Rath der Reichsversammlung vorgelegt. Es gieng wörtlich dahin:

„Seine Kayserliche Majestät, wie bereits aus dem Hofdecrete vom 26. Junius ersichtlich ist, gleicher

Ueberzeugung der gegenwärtigen der allgemeinen Reichsversammlung, daß die reichsständische Mitwirkungsart durch eine ausserordentliche Reichsdeputation zur schleunigern Beförderung des noch zu vollendenden Geschäfts mehr als die Mitwirkung des Reichs in der gewöhnlichen Form der Comitial = Berathschlagung geeigenschaftet sey, und durch die wohlwollende Absicht der Befestigung des innern Ruhestandes von Teutschland geleitet, genehmigen somit das an Allerhöchstdieselben erstattete allerunterthänigste Reichsgutachten, mit Vorbehalt der Prärogativen und Befugnisse nach seinem ganzen Innhalte, die Allerhöchstihnen und den kayserlichen Bevollmächtigten bey einer Reichsdeputation dieser Art nach den Gesetzen, dem Herkommen, der Analogie und dem Völkerrechte zustehen.

In Hinsicht der weiter erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die nun allergnädigst genehmigte ausserordentliche Reichsdeputation behalten sich Se. Kayserliche Majestät die Mittheilung Ihrer Entschlüsse noch vor."

§. 2.

Der Sinn des gedoppelten hier (§. 1.) gemachten Vorbehalts ist leicht zu entziffern. Der leztere bezieht sich sichtbar auf die Bestimmung der Zeit und der Art der Zusammenberufung des Deputations = Congreßes; denn an dem kayserlichen Hofe wußte man nur gar zu wohl, daß das Geschäft selbst zur endlichen Berichtigung noch

nicht reif sey: der erstere aber befindet sich in allen, seit dem 22. April 1707. in Beziehung auf Deputationen mit unumschränkter Vollmacht erlassenen kayserlichen Ratificationsdecreten, und wurde ohne Zweifel dießmal um so bündiger gefaßt, weil der königlich Preußische Hof bisher die gegenwärtig niederzusetzende Deputation als eine Comitialdeputation ansehen, und keine kayserliche Plenipotenz dabey zulassen wollte (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 25.) ein Begehren, in welches der kayserliche Hof um so weniger je eingehen wird, als eines Theils eine mit unumschränkter Vollmacht versehene Deputation schon ihrem Begriffe nach die Anwesenheit eines kayserlichen Commissarius neben den ständischen Deputirten erfordert, und als andern Theils, ausser dem in dem 16. Jahrhunderte üblich gewesenen, nachher aber abgekommenen Supplicationsrechte, dem einigemal gewisse Geschäfte nicht blos zur Erörterung, sondern zur gänzlichen Entscheidung überlassen wurden, kein Beyspiel von einer zu Abschliessung besonderer Reichssachen, im Namen des Reichs ernannten Deputation aufzufinden seyn wird, welcher nicht auch ein kayserlicher Commissarius, als Plenipotentiarius, beygewohnt hätte.

§. 3.

Bey der nunmehro zwischen Kayser und Reich eingetretenen Uebereinstimmung (§. 1.) können folgende zwey Schriften von keinem practischen Interesse mehr seyn:

Welche Reichsstände scheinen nach dem Geiste des Lüneviller Friedens die künftige Reichsfriedens-Deputation ausmachen zu sollen? Ein Votum aus der Geschichte und nach dem Bedürfniß der Zeiten. 1801. 74 S. 8.

Rescript und Instruction des Fürsten von **. an seinen Comitial-Gesandten in Regensburg, in Betreff der vorseyenden Reichstags-Deliberation über das Kayserliche allerhöchste Hofdecret vom 26. Junius 1801. 55. S. 8.

§. 4.

Auch der eigentliche Sinn des VII. Artikels des Lüneviller Friedens beschäftigte indessen noch mehrere Federn (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 28.)

Der fürstlich würzburgische Geheimerath Senffert nämlich suchte seine schon früher geäusserte Meynung, wiewohl ohne etwas Neues vorzutragen, noch weiter durch folgende Schrift zu rechtfertigen:

Rechtfertigung des Versuchs einer doctrinelllen Auslegung des 7. Friedensartikels von Lüneville. Gegen den Versuch einer natürlichen Erklärung des besagten Friedens-Artikels. Germanien, 1801.

In demselben Geiste geschrieben, erschien:

Ferdinand Schwab über den Lüneviller Frieden. Oder Recapitulation des Versuches einer doctrinellen Auslegung des VII. Friedens-Artikels von Lüneville. Mit merklichen Zusätzen und Abänderungen. 1801. 62. S. 8.

Als Gegenausführung verdient noch genannt zu werden:

Der Friede von Lüneville ist über alle Auslegung erhaben. Ein Nachtrag zu der Piece: Bedarf der siebente Artikel des Friedens von Lüneville einer Auslegung? Germanien, 1801. 52. S. 8.

§. 5.

Nicht minder machte noch immer die Frage: über die Rechtmäßigkeit der Säcularisationen, einen Gegenstand gelehrter Discussionen aus.

Der Verfasser der Schrift:

> Noch ein Wort über das Säcularisationswesen. Von einem Freunde der Menschheit und der guten Sache. Teutschland, 1801. 72. S. 8.

erklärt solche für unvereinbar mit den Grundsätzen der Humanität und Gerechtigkeit; für unvereinbar mit den Grundsätzen der Reichsverfassung; für nicht ganz übereinstimmend mit dem Geiste des Lüneviller Friedens; und endlich für unverträglich mit der politischen, moralischen und religiösen Wohlfahrt der denselben unterworfenen Länder.

In dem Aufsatze hingegen:

> Ueber die gerechteste und geschwindeste Weise, den Frieden von Lüneville im teutschen Reiche auszuführen. Von einem Freunde des Friedens und der Gerechtigkeit. Teutschland, 1801. 16. S. 8.

wird zwar das Säcularisiren für nothwendig, und dem Lüneviller Frieden angemessen erklärt, aber doch am Ende, aus Liebe zum Frieden, Alles der Entscheidung Frankreichs heimgegeben!

Mit brennendem Feuereifer wird gegen die Säcularisationen declamirt, in:

> Wichtige Staatsfrage: Möchte die Säcularisation der Klöster und Stifter nicht etwa durch die itzigen besondern Conjuncturen gerechtfertigt, und gedachte

Stifter ꝛc. den verlierenden weltlichen Erbfürsten gar wohl an Entschädigungsstatt überlassen werden können? 1801. 23. S. 8.

Der Verfasser der Schrift endlich:

Bedenken über das Entschädigungs-System, besonders für weltliche Fürsten. 1801. 46. S. 8.

der seinem eigenen Geständnisse nach, die bisher über diesen Gegenstand erschienenen Schriften nicht kennt, hält das Säcularisationswesen weder für recht, noch für nothwendig, noch für räthlich, und besonders für die weltlichen Reichsstände bedenklich, indem diese nichts anders, als bey der nächsten Gelegenheit ein Vertheilen auch ihrer Länder unter den großen Mächten zu erwarten hätten.

§. 6.

Monument für den Erzherzog Carl.

Die sämmtlichen, von Künstlern bisher eingekommenen Vorschläge zur Errichtung eines Monuments für den Erzherzog Carl (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 43.) findet man unter folgender Aufschrift zusammen gedruckt:

Auszug aus der Correspondenz, die wegen der vorhabenden Errichtung eines National-Monuments bisher geführt worden. Fol.

Wer muß nicht aus dieser Veranlassung die Thätigkeit des kurmainzischen Reichsdirectorial-Gesandten von Steigentesch ehren, der dieser beschwerlichen Correspondenz mit so unermüdetem Eifer sich unterzog?

§. 7.

Erzbischöfliche und bischöfliche Wahlen zu Cölln und Münster.

In Beziehung auf die erzbischöfliche Wahlen zu Cölln und Münster (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 45.) ergieng aus der Reichs = Canzley zu Wien ein Circularrescript an alle kayserlich königliche Ministers im Reich, worinn das bisherige Benehmen der beyden Domcapitel (Cölln und Münster), welche ohne allen Einfluß und Antheil des kayserlichen Hofs die freye, kanonische Wahl zu Gunsten des Herrn Erzherzogs Anton Victor vollzogen hätten, als pflicht = und constitutionsmäßig genehmigt wurde, mit dem Beysaz: daß Seine kayserliche Majestät, als Reichs = Oberhaupt und Schuzherr der teutschen Kirche, diesem Verfahren nicht nur den vollen Beyfall ertheilten, sondern auch erklärten, daß, da Allerhöchst Sie nie geneigt gewesen, die Hochstifter gegen die Constitution in ihren wohl hergebrachten Rechten und Befugnissen zu kränken, die von Seiten des Königlich = preußischen Hofs so allgemein und mit der ausgedehntesten Publicität geschehene widrige Erklärungen, sowohl wegen der Suspension der Wahlen, als wegen der vollzogenen Münsterschen Wahl, der man sogar die Benennung eines vermeintlichen Bischofs habe beylegen wollen, desto auffallender und unerwarteter seyen; weßwegen die kayserlich königliche Minister an ihren Bestimmungsorten alle Aufmerksamkeit dahin erregen sollten, daß ein solches Beyspiel von Anmaßung und Eigenmacht eines einzelnen Reichsstandes sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen könnte, und sie daher den, von den gedachten Domcapiteln dagegen gemachten zweckmäßigen Reprotestationen, die dem Schrei-

ben nachrichtlich beygefügt seyen, alle Publicität zu geben hätten.

Hierher gehört auch folgende in Umlauf gekommene Schrift:

Officielle Actenstücke über die Wahl eines neuen Kurfürsten von Cölln und Fürstbischoffs von Münster im August und September 1801. vollständig und chronologisch gesammelt. 1801. 82. S.

Alle zwischen dem königlich preußischen Gesandten und den beyden Domcapiteln gewechselte Schriften sowohl, als auch die über diesen Gegenstand bey der Reichsversammlung abgegebenen Abstimmungen findet man hier zusammen gedruckt.

§. 8.

Der Comitialdeputirte von Winkelmann.

Der Stadt Cölln und Aachnische Reichstagsdeputirte von Winkelmann (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 34.) wandte sich am 19. October in besonderen Schreiben an die Reichs- und Fürstliche Directoren, und bat jenes, unter Beziehung auf das früher an die Reichs-Versammlung erlassene Recursschreiben, seinen Besoldungs-Rückstand von sieben Jahren, gleich andern privilegirten Comitialgegenständen, gelegenheitlich in circulo in Vertrag zu bringen, und das Organ zu seyn, wodurch er die Gesinnungen und den Entschluß der hohen Reichsversammlung über die Frage erfahren könne: ob er der Gnade einer Reichsvermittlung bey Frankreich theilhaftig werden dürfte. Er wünsche hauptsächlich deßwegen geneigtes Gehör zu finden, um in dem Fall, daß bey genannten Städten nicht zu dem Seinigen gelangen würde, bey Kayser und Reich seine Sollicitatur fortsetzen zu können.

§. 9.

Substitution der Reichstags-Gesandten.

Einen neuen Beleg zu dem bekannten Satze, daß es bey Vertretung der Reichstagsstimmen auf die Religion des Gesandten nicht ankomme (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 41.), giebt ab: daß der kurbrandenburgische Gesandte bey seiner im Anfang Novembers unternommenen Reise nach Berlin den kurpfalzbayerischen Gesandten von Rechberg substituirte.

10.

Evangelische Konferenz.

Am 30. November versammelten sich die evangelische Gesandte und reichsstädtische Bevollmächtigte derselben Religion auf dem Rathhause in dem fürstlichen Nebenzimmer, und erledigten die inzwischen eingekommenen Currenzien (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 30.)

§. 11.

Renunciation der geistlichen Fürsten auf ihre Rechte jenseits des Rheins.

Der Bischof von Speyer war der erste, der zu Anfang Novembers dem Reichstage den Empfang eines päbstlichen Breves bekannt machte, worinn die Erzbischöffe und Bischöffe Teutschlands, die durch die Abtretung der linken Rheinseite an Frankreich einen Verlust an ihren Kirchsprengeln leiden, ermahnt wurden, auf ihre dortigen Metropoliten- und Diöcesan-Rechte ohne Wiedersezlichkeit, in christlicher Gelassenheit, Verzicht zu thun, und solche der französischen Regierung zu überlassen — Der gedachte Herr Bischoff glaubte, der Kayser werde über diesen Gegenstand ein Gutachten von der Reichs-

Versammlung fordern; allein diese Vermuthung ist, wie voraus zusehen war, nicht in Erfüllung gegangen.

§. 12.

Reichsständische Familien-Angelegenheiten.

Am 18. September wurde bey Rath beschlossen, daß die Angelegenheit des Grafen Wilhelm zu Leiningen nach sechs Wochen in Abstimmung gebracht werden solle (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 35.); allein der Abgang aller Instructionen hinderte die Vollziehung dieser Verabredung. Nur der kurbraunschweigische Gesandte wurde durch ein Rescript vom 29. October angewiesen, zu Intercessionalien bey Kayserlicher Majestät zu einer behufigen Verordnung bey der französischen Regierung mitzuwirken.

§. 13.

Merkwürdiges cammergerichtliches Erkenntniß gegen den regierenden Fürsten zu Wied-Neuwied.

Folgendes höchst cammergerichtliches Erkenntniß gegen den regierenden Fürsten zu Wied-Neuwied (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 35.) ist bey dem Reichstage in Umlauf gekommen.

Decretum in Sachen des Fürstlich Neuwiedischen Regierungsraths und Stadtschultheißen Greyß wider den regierenden Herrn Fürsten zu Wied-Neuwied.

Noch zur Zeit abgeschlagen; sondern versieht man sich zu dem imploratischen Herrn Fürsten

1) Derselbe werde den in gefängliche Haft gebrachten 62jährigen Imploranten, Angesichts dieses, auf freyen Fuß zu stellen, auch ihm die Dienstsalarien und Utilitäten, tam pro præterito quam fu-

turo, bey Strafe von 5. Mark löthigen Goldes auszubezahlen, und wie dieses geschehen, binnen 8. Tagen gerichtlich anzuzeigen; die ohne alle vorgängige rechtliche Untersuchung verfügte, zumal ehrenrührige Caßation wieder einzuziehen, dem Imploranten auch alle in seiner Abwesenheit entwendete Papiere ohne allen Aufenthalt herauszugeben, auch der in dieser Sache an dieses Cammergericht einlegenden Berufungen, unter dem durchaus hinfälligen Grunde einer vorwaltenden causæ politiæ! kein Hinderniß in den Weg zu legen, von selbst nicht entstehen; damit es nicht zur Handhabung gesezlicher Gerechtigkeitspflege und verlezter kayserlicher Gerichtsbarkeit der Excitation des kayserlichen Fiscals, auch, bewandten Umständen nach, schärferer provisorischer Verfügungen bedürfe.

II.) Dann ist dem Herrn Fürsten im Falle, da derselbe die gegen den Imploranten intendirte, von lezterem auch keineswegs gehinderte Untersuchung fernerhin vor sich gehen zu lassen, gemeint seyn sollte, mit Aufhebung des sämmtlichen bisherigen commissarischen Verfahrens, einen andern, mit gehörigen Rechtskenntnissen versehenen, allenfalls aus einer der benachbarten fürstlichen Regierungen dazu ersuchten, hinreichend bekannten, geachteten, und auf die Justizpflege verpflichteten Rath, als Commissar, und zwar vorläufig auf Kosten des Fisci zu ernennen, von demselben die Sache ordinario juris tramite instruiren, dem Imploranten die allenfallsige imputata, wie sich gebührt, vorher schriftlich, ad sese defendendum mittheilen, demselben auch die Adhibirung eines Notars zu den jedesmaligen commissarischen Sitzungen gestatten, und acta instructa an

eine auswärtige nicht recusirte Juristen-Facultät zum Spruche Rechtens versenden zu lassen, hiermit respective freygelassen und aufgegeben.

III.) Im Fall aber der Herr Fürst einigen, in actis nicht erhobenen Anstand bey der Sache vorhanden zu seyn erachten sollte, wird demselben (jedoch unaufhaltlich der schleunigen Loslassung des Imploranten, und der Auszahlung des Gehaltes) seinen standhaften Bericht über der ganzen Sache Beschaffenheit diesem kayserlichen Cammergericht verschlossen, binnen sechs Wochen zu erstatten, eventualiter anbefohlen.

IV.) Dann ist gegen den in dieser Sache, als Commissar gebrauchten Rau *), umwillen derselbe die, gegen seine offenbare Ueberschreitung des fürstlichen Commissorii, und mancherley andere Illegalitäten mehrmal eingelegte Appellation an dieses kayserliche Cammergericht nicht zu attendiren, sogar eine zweyte Cabnets-Instanz dem Herrn Fürsten, als Committenti, in hac caussa illius propria zuzueignen; den, zur Zeit noch gar nicht mit den vorgeblichen imputatis gehörig bekannt gemachten Imploranten, so schimpflich, gegen alle seiner Person, Aemtern, und langjährigen Diensten gebührende Achtung zu behandeln; in Gegenwart des Militairs anmaßlich ad protocollum zu vernehmen; den kayserlichen von dem Imploranten mitgebrachten Notar via facti auszuweisen, nach seinen eigenen, von dem Herrn Fürsten exhibirten ausführlichen Protocollis sich nicht entblödet, die Strafe einer halben Mark Goldes, dem kayserlichen Fisco Zeit eines Monats

*) Er nennt sich Gräflich Leiningischen Hofrath.

ohnnachläßig zu bezahlen, vorbehalten, derselbe sich auch für die Zukunft solch ärgerlichen Benehmens, bey Vermeidung schärferer fiscalischen Strafe; zu enthalten, ernstlich gewarnet; endlich ist

V.) Cancellariæ die von dem Herrn Fürsten in seinen mehrmaligen supplicis pro documento angefügte Beylagen ad Lit. A. usque Gg. nicht herauszugeben, sondern bey diesen Acten liegen zu lassen, aufgegeben. In Consilio 7ma Novembris 1801.

Loquatur

An den fürstlichen Anwald, Dr. Gombel.

Aus mehreren, bey Gelegenheit der an dieses kayserliche Cammergericht angebrachten Klagsachen entstehenden Veranlassungen findet man sich bewogen, zu des Herrn Fürsten bisher so oft an den Tag gelegten gewissenhaften Grundsätzen und Gefühl für Recht und Billigkeit das oberstrichterliche wohlmeinende Vertrauen zu hegen, derselbe werde seine Unterthanen durch eine, blos den hierzu verordneten Stellen gebührende, von keiner Menschenfurcht, Willkühr, oder Eigennuz geleitete unpartheiische Justizpflege fernerhin zu beglücken, seinen verdienten Räthen und Angehörigen das so unentbehrliche Vertrauen nicht zu entziehen, dasselbe auch keineswegs fremden, unbekannten, mit nichts angesessenen, von den erforderlichen Rechts und practischen Kenntnissen durchaus entblösten, und ihm, Herrn Fürsten, blos um ihres Vortheils willen schmeichlenden Leuten zu schenken, und, wo er dergleichen angenommen, solche von sich, rechtlicher Ordnung nach zu entfernen, vielmehr sich allenfalls einen, die Achtung des Publicums

blicums besitzenden, strengen, unpartheiischen Rathgeber und Freund zu wählen, und sich zur Seite zu setzen, von selbst den Bedacht nehmen, damit endlich einmal die, seiner eigenen Erhaltung, so wie jener seiner fürstlichen Familie so werthe Ruhe und Eintracht wieder hergestellt, und aller Keim von Unzufriedenheit für die Zukunft baldigst zerstört werde. In Consilio 7. Nov. 1801.

Wie mag es mit dem Regimente in einem Lande bestellt seyn, wenn das richterliche Amt zu solchen Verfügungen sich gedrungen sieht!!

§. 14.

Entschädigungsgesuch des regierenden Fürsten zu Wied-Neuwied.

Am 20. November kam ein Schreiben des regierenden Fürsten von Neuwied an die Reichsversammlung d. d. Monrepos 14. Oct. 1801. zur Dictatur, welchem beygelegt war:

Kurze Darstellung nebst Bitte, die Ansprüche des Fürstlichen Hauses Wied auf den Theil des kurtrierischen Landes, so auf dem rechten Rheinufer übrig geblieben, auch das auf demselben übrig gebliebene Stück von Kurcölln, die alte Grafschaft Wied betreffend. Neuwied, Fol. 8. S.

In dieser Darstellung nun wird angeführt: Nach Abtretung des linken Rheinufers bliebe dem Kurfürstenthume Trier auf der rechten Rheinseite nur ein kleiner Theil aus Ysenburgischen, oder Wiedischen, durch Fehden, Veräusserungen u. s. w. verlohren gegangenen Erbstücken,

bestehender Bezirk; dem Kurfürstenthume Cölln aber auf dieser Seite noch ein kleiner Bezirk am Rhein, der die alte Grafschaft Wied sey, übrig. Der Herr Fürst bittet daher, daß bey der bevorstehenden Säcularisirung, oder Uebertragung des kurtrierischen Ueberbleibsels die Wiedisch-Ysenburgischen Länder, Ortschaften, Zölle und Einkünfte, so wie auch die Gränzdistricte, welche in Vergleichen zwischen beyden Wiedischen Häusern mit Kurtrier lezterem abgetreten worden seyen, dem Hause Wied übergeben; der Lehensnexus zwischen Kurtrier, Kurcölln und Wied, bey Veränderung mit diesen Kurlanden aufgehoben, und, da Wied so viele Jahre des Genusses so beträchtlicher Ysenburgischer Lande beraubt gewesen sey, zur Entschädigung auch der übrige Trierische Ueberbleibsel auf der rechten Rheinseite an Wied abgetreten; endlich aber, daß auch der, von der Gräfin Mechtild zu Wied an Kurcölln geschenkte Landes-Antheil auf der rechten Rheinseite (die alte Grafschaft Wied) an Wied zurückgegeben werden möchten — Denn wenn gleich, meint der Herr Fürst, die Gräfin Mechtild zu Veräusserung dieses Landes-Antheils berechtigt gewesen sey; so scheine doch die Billigkeit zu erfordern, denselben dem Hause Wied wieder zu geben, wenn entweder das Erzstift Cölln ganz aufhöre, oder anders wohin versezt werde. Sollte aber die alte Grafschaft Wied säcularisirt werden; so schiene das Haus Wied doch mehreren Anspruch darauf machen zu können, als ein fremder Unberechtigter. Ausserdem sey jenes zu einem Entschädigungs-Anspruch wegen der rasirten Gebäude des Rheinhofs an der Rheinbrücke, besonders aber wegen des Schlosses und der Herrschaft Baßenheim jenseits Rheins, so von Frankreich in Besiz genommen worden sey, berechtigt.

In dem Begleitungsschreiben wird gebeten, den Inhalt dieser Schrift zu beherzigen, gewührige Instructionen zu erwürken, und diese Sache geneigt zu unterstützen — —

In Regensburg indessen war man der Meinung, der Herr Fürst hätte sich diese Mühe ersparen sollen, und gleichen Glaubens muß auch der regierende Fürst zu Wied-Runkel gewesen seyn; denn dieser ließ durch den reichsgräflich Wetterau = Fränkisch = und Westphälischen Gesandten zu erkennen geben, daß er mit dem Ansuchen des Herrn Fürsten zu Neuwied nicht einverstanden gewesen sey, und keinen Theil daran nehme.

§. 15.

Rückkehr des kurtrierischen Gesandten in Regensburg.

Seit dem Juli 1800. hielt sich der kurtrierische Gesandte Theils in Böhmen, Theils in Wien auf, und traf erst zu Anfang Decembers 1801. wieder in Regensburg ein.

§. 16.

Christferien.

Am 18. Dec. 1786. kamen die drey Reichscollegien überein, daß die Christferien am Rathstage vor dem Thomastage jedesmal anfangen, und bis zu dem Rathstage nach heilig drey König dauern sollten. Dießmal gieng man aber von diesem Schlusse ab, indem in der Rathsversammlung vom 14. Dec. beliebt wurde, solche für dieses Jahr die lezte seyn zu lassen, weil man bey der Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten, wo gar nichts zu einem Vortrage vorhanden seyn werde, ganz vergeblich zusammen kommen würde.

So gieng dann also auch das Jahr 1801. vorüber, ohne daß das Schicksal Teutschlands seine endliche Bestimmung erhalten hätte!!

B.) Reichstags-Literatur.

Statistische Tabellen über die Brandenburgischen Ein- und Umgriffe im fränkischen Kreise. Germanien, 1801. 4.

In der Vorrede heißt es: „Diese Tabellen, 12. an der Zahl, die indessen in öffentlichen und diplomatischen Schriften zerstreut waren, legen augenscheinlich dar, was den verschiedenen Ständen und der Reichsritterschaft in Franken seit der Königlich Preußischen Besitznahme der beyden Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, vorzüglich aber während des Laufes des nun beendigten Reichskriegs, das Haus Brandenburg auf eine den Verträgen, den Reichsgesetzen und den in der Mitte liegenden reichsgerichtlichen Urtheilen lauten Hohn sprechende, sohin auf die widerrechtlichste und gewaltsamste Weise entzogen hat; welchen beträchtlichen Verlust die fränkischen Kreisstände und Reichsritterschaft hierdurch erlitten, und welchen sehr merklichen und bedeutenden Zuwachs an Land und Leuten das Haus Brandenburg hierdurch erhalten habe.

Die vorliegende Data sprechen von selbst zu laut, als daß es nöthig wäre, solche mit vielen Anmerkungen zu begleiten. Eine einzige mag statt aller dienen. Das Haus Brandenburg will nach eigener, aber höchst unrichtiger Angabe durch die Abtretung seiner cisrhenanischen Besitzungen an Frankreich, nach der geographischen statistischen Noth- und Hülfstafel, 55 Quadrat-Meilen, 122147 Einwohner, und 1,500,000 fl. Einkünfte verlieren. Wie übertrieben aber diese Angabe sey, ergiebt sich auf den ersten Blick. Wollte man auch voraussetzen, was sich jedoch nicht annehmen läßt, daß jeder der hier

aufgezählten Köpfe an Se. Königliche Majestät in Preussen 9 fl. rhein. habe entrichten müssen, so würde sich erst die Summe von 1,099,323 fl. herauswerfen, die wahrlich sehr unter der angegebenen Verlustssumme von 1,500,000 fl. stehet. Dagegen hat Brandenburg von den fränkischen Kreisständen abgerissen: — 142,217 Einwohner — 114,797 Quadratmorgen Landes — und 1,279,953 fl. jährliche Revenuen. —

Hierzu kommt noch, was freylich nicht in den anliegenden Tabellen, was aber von einem Ende des fränkischen Kreises bis zum andern laut beklagt und bejammert wird, und erforderlichen Falls auch zu documentiren ist, daß Brandenburg eben diese ihren eigentlichen Herrn entrissene Land und Leute drey- vier- auch wohl fünffach höher benuzt, als solche vordem angelegt waren.

Man überläßt es nun dieser actenmäßigen Vorlage Kayserlicher Majestät, der Reichsversammlung, der künftigen ausserordentlichen Reichsdeputation, und dem ganzen teutschen Publicum zu entscheiden, ob Brandenburg, unrücksichtlich aller sonstigen Betrachtungen, auch nur einen scheinbaren Anspruch auf Entschädigung machen könne."

So weit der Verfasser. Preußen wird aber mit diesem Entschädigungsplane wohl schwerlich einverstanden seyn.

Germania, ein Trauerspiel. Von Peter Elias, Stiftspfarrer zu Weissenburg. Eichstädt, 1801. 48. S. 8.

Wegen des Verkaufs dieser blasphemischen Schrift, worin bey der Ankunft der Germania vor der Himmels-

pforte eine Untersuchung ihres Wandels von Gott dem Vater, mit Zuziehung der Heiligen, entsteht; alle diese Personen redend eingeführt; mit unter auch ungezogene Erzählungen nicht nur von der Jungfrau Maria, sondern auch von einer noch lebenden hohen Dame; endlich Ausfälle auf verschiedene, wiewohl nicht ausdrücklich genannte teutsche Fürsten gemacht werden, ist der Kolporteur, Namens Zöller, auf Veranlassen des kayserl. Concommissarius, in Arrest und Inquisition gekommen, nach sechs Tagen aber, am 4. August, mit einer scharfen Weisung und Drohung für die Zukunft, wieder entlassen worden, weil gegen ihn nichts, als bloßer Verkauf erweislich gemacht werden konnte.

Ein Wort über Besoldungen der Staatsbeamten, mit besonderer Hinsicht auf die kayserliche und Reichs-Cammergerichts-Canzley. 1801. 62. S. 8.

Nachdem der Verfasser weitläufig gezeigt hat, daß die Besoldungen der Staatsdiener ihrem Range, ihren Diensten und den Zeiten angemessen seyn müssen, daß mangelhafte Besoldungen den Patriotismus ersticken, zu Veruntreuungen, Bestechlichkeit und Hintansetzung der Berufsgeschäfte Anlaß geben, Mangel für Ehrgefühl, Vernachläßigung der Erweiterung der Kenntnisse erzeugen, der Grund einer schlechten, dem Staate so schädlichen Kindererziehung werden, sogar Ehelosigkeit und die mit dieser verbundenen Uebel zu Folge haben, endlich auch Ursache des Mangels an tüchtigen Subjecten bey entstehenden Vacaturen sind — — geht derselbe zu den Besoldungen des cammergerichtlichen Canzleypersonals über;

zeigt mit großer Evidenz deren auffallende Unzulänglichkeit; trägt auf sehr mäßige Erhöhungen derselben an, und berechnet sodann, daß durch den jährlichen Beyschuß einer Summe von 11000 Rthlr. von Seiten des Reichs die Canzley für die Zukunft sicher gestellt, und daß durch die Verwilligung eines einzigen Römermonats die Besoldungsrückstände getilgt werden könnten.

Alt ist zwar das Lied, das hier angestimmt wird; allein im Ganzen kann man es doch nicht oft genug in das Gedächtniß der Machthaber zurückrufen — besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo bey der bevorstehen Veränderung der Dinge auch dieser Gegenstand eine ernste Betrachtung unumgänglich erfordert.

Nöthige Beylage und gründliche Erinnerungen zu dem ersten Abschnitte des fünften Bandes der teutschen Staats-Canzley des Herrn D. und Regierungsraths Reuß, vom Jahrgang 1799. — Den Rechtsstreit zwischen den Gräflich Limburgischen Allodial-Erben und den von Bohensteinischen weiblichen Nachkommen über die Herrschaft Adelmannsfelden, und zwar den punctum Consolidationis Dominii directi cum utili betreffend. 1801. 27. S. 8.

Der unermüdet thätige Herr von Gültlingen läßt hier in seinem bekannten Rechtsstreite (Sieh. dieses Archiv Band II. Heft 1. S. 41.) abermals einen Aufsaz in das Publicum gehen, der durch die Neuheit der Gründe wenigstens der Sache selbst nicht geradezu besonders nüzlich werden dürfte.

Das teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. Eine geographisch-statistische Parallele, nebst einigen (6) Urkunden, und einer Karte. Von K. E. F. von Hoff, Herzoglich Sachsen-Gothaischen Legationssecretair. Erster Theil. Gotha, 1801.

Die vorausgeschickte, sehr gut gefaßte Einleitung enthält allgemeine Beobachtungen über die Verfassung und sonstigen Verhältnisse des teutschen Reichs, und die darin von Zeit zu Zeit vorgegangenen Veränderungen, besonders aber über den Ursprung und unglücklichen Ausgang des lezten Kriegs. In der ersten Abtheilung der Schrift selbst, welche die Zeiten vor der französischen Revolution zum Gegenstande hat, wird a.) von der Beschaffenheit, Lage, Gränzen, Größe, Bevölkerung, Macht und Bestandtheilen des teutschen Reichs innerhalb seiner Gränzen, und b.) von den Besitzungen und Rechten des teutschen Reichs und einzelner Glieder desselben ausserhalb seiner Gränzen gehandelt — In der zweyten, die Zeiten nach dem Lüneviller Frieden in sich fassenden Abtheilung findet man 1.) eine kurze Uebersicht der wichtigsten Vorfälle, welche die neuesten Veränderungen mit dem teutschen Reiche herbeyführten; 2.) den Frieden von Lüneville; 3.) den Verlust des teutschen Reichs im Ganzen; 4.) den Verlust der einzelnen teutschen Reichsstände und Glieder: nämlich a.) 37. weltlicher Fürsten und Grafen; b.) 16. geistlicher Regenten; c.) der vier an Frankreich abgetretenen Reichsstädte, Cölln, Aachen, Worms und Speyer; d.) der unmittelbaren Reichsritterschaft, deren Verlust in dem größten Theile des rheini-

nischen Ritterkreises besteht, indem die Cantons von Ober- und Niederrheinstrom, die 20 Quadratmeilen, 52,000 Einwohner, und 459,300 fl. Einkünfte betragen, ganz verlohren gegangen, und ausserdem noch 49. einzelne, hier nahmhaft gemachte Rittergüter an Frankreich abgetreten worden sind — — Der künftige zweyte Theil dieses Werkes soll die Veränderungen derselben, welche durch den Krieg und den Friedensschluß zu Lüneville mit dem teutschen Staatskörper vorgegangen sind, enthalten.

Mit Verlangen sieht Recensent dieser Fortsetzung entgegen.

Resultate der Reichsfriedens-Unterhandlungen zu Rastadt in Verbindung mit dem neueren Frieden von Lüneville. Offenbach, 1801. 85. S. 8.

Die Abtretung der linken Rheinseite muß, sagt der Verfasser, nothwendig eine Menge Streitigkeiten zwischen der französischen Regierung und den Herrschaften diesseits des Rheins erzeugen; wirklich sind auch dergleichen schon bisher, besonders über das Zollwesen, die Untersuchung der Schiffe, und das Eigenthum der Brücken erhoben worden: hierbey nun, fährt er fort, können allein der Friede von Campo Formio, die Rastadter Friedensunterhandlungen, und der Friede von Lüneville als Entscheidungsquelle benützt werden; und eben in dieser Beziehung hat er dann die mühsame Arbeit übernommen, aus den Protocollen, Erklärungen und Noten von Rastadt zusammen zu suchen, was über einzelne Puncte daselbst vorgekommen und verabredet worden ist. Es wird dabey die

Bemerkung nicht ausser Acht gelassen, daß zwar die sämmtlichen Unterhandlungen am Ende von der kayserlichen Plenipotenz als ganz unverbindlich und nicht geschehen erklärt worden seyen; allein dagegen erinnert, daß man sich über solche Puncten, die nachher in dem Lüneviller Frieden mit Stillschweigen übergangen, und also nicht förmlich bestätigt worden seyen, doch gleichwohl nach Anleitung der zu Rastadt abgegebenen Erklärungen und Noten, mit Zuziehung der Grundsätze des Völkerrechts, gütlich einverstehen müsse.

Ueber die Folgen des Friedens in Bayern. Straßburg im 9ten Jahr der Republik. 94. S. 8.

Ein sehr geringer Theil dieser Schrift enthält das, was der Titel sagt; denn nach vorausgeschickten kurzen Betrachtungen, daß der Friede von Lüneville den Jubel nicht verdiene, der häufig darüber, aber nur von Schwachsüchtigen, gehört werde; daß alle Classen von Einwohnern jetzo nur bedacht seyen, sich nach dem Kriege wieder zu erholen, und aus dem Vorwande gelittenen großen Schadens übertriebene große Vortheile zu ziehen, welches also eine lange Theurung verursachen werde; daß die gehoffte Acquisition, Eroberungen und Entschädigungen nachtheilige Pläne veranlaßten, und hauptsächlich die Vorstellung von der Nothwendigkeit einer ansehnlicheren Kriegsmacht geweckt hätten, statt daß man die Truppen jetzo eher vermindern, als vermehren sollte — — kommt der Verfasser auf die dermalige Staatsverwaltung in Bayern, die sehr herben Tadel über sich ergehen lassen

muß. Dem Regenten wird zwar ein gutes Herz, aber ein schwacher Kopf zugeschrieben, der das Wahre vom Falschen nicht zu unterscheiden wisse, und von den Ministern sehr hintergangen werde; seine Hauptneigungen sollen Neuerungssucht und Prachtliebe, Ehrgeiz, Ruhmsucht und Verschwendung seyn. Die alte bayerische Verfassung tauge, heißt es hier, besonders um deßwillen nichts, weil der Baurenstand, der den wichtigsten Theil des Landes ausmache, keine Repräsentanten zu den Landtägen schicken dürfe; welche Unbilligkeit noch nicht abgestellt worden sey. Dagegen seyen mancherley nachtheilige Neuerungen in den Gang gekommen; z. B. im Mauthwesen, in der Büchercensur und wieder eingeschränkten Denk- und Preßfreyheit; in Aufhebung und alsbaldiger Wiedereinsetzung des Maltheser-Ordens; im Schul- und Studienplan; in vermeintlicher Erleichterung drückender Frohndienste und Zehnd-Abgaben; in übertriebenen Laudemien und Steuern; mit dem Verbot, daß Gemeinden, Zünfte und Corporationen keine Abordnungen an das Hoflager mehr machen sollen u. s. w. — — Die schändlichsten aber höchste Verachtung verdienenden Lästerungen über Bayerns dermaligen Regenten beginnen aber alsdann erst, wenn der Verfasser auf den Subsidien-Tractat mit England, und das Betragen des Fürsten bey Annäherung der Franzosen übergeht. Hier wird die schmähsüchtige Feder vollends recht tief in die Galle getaucht, um Bayerns Bewohner gar zur Empörung zu bringen; und, um dieses Erfolgs desto gewisser zu seyn, ist sogar die berüchtigte — Bekanntmachung an die Bewohner Bayerns, Schwabens, Frankens, Tyrols und Salzburgs — (Sieh. dieses Archiv Band I. Heft 4. S. 673.) als Beylage abgedruckt.

Unter dem Krummstab ist gut wohnen, oder Beweis von der Achtung der geistlichen Rheinlande gegen ihre Regenten und politischreligiöse Verfassungen. 1801. 46. S. 8.

Unter die Vortheile der Verfassung geistlicher Wahlstaaten zählt der Verfasser: 1.) das erfahrungsvolle, gestandene Alter der Regenten beym Antritt der Regierung; 2.) die von dem Antritte der Regierung von den Domcapiteln verfaßte, von kayserlicher und päbstlicher Auctorität durchgelichtete, gereinigte, beschworne Wahlcapitulation; 3.) die Landesstandschaft der Domcapitel; 4.) geringe Soldatenlast; 5.) die Niedrigkeit der Landessteuer; 6.) die Unbekanntheit mit Prinzeßinnen- oder Fräulein-Steuern, oder Nadelgeldern, mit Apanagen und Withumen; 7.) die Häufigkeit milder Vermächtnisse und Stiftungen; 8.) die Auswerfung der jährlichen Tafel- und Spielgelder; 9.) selbst den Nepotismus!!!; 10.) ächte teutsche Vaterlandstreue!!; 11.) Harmonie zwischen weltlicher und geistlicher Macht; 12.) weniger Luxus.

Nach diesen Voraussetzuhgen mußte dann freylich der Verfasser zu dem Ausrufe geleitet werden: „Stelle mans in die freye Wahl, und vernehme Kopf für Kopf, ob die Unterthanen geistlicher Wahlstaaten die Versetzung unter weltliche Regenten, oder die alte Verfassung wünschen; so werden, wo nicht Alle und Jede sammt und sonders, doch gewiß zwey Drittheile mit beyden Armen nach ihren alten Herrn und Verfassungen greifen! — — Als Beleg hierzu wird der jubelvolle Empfang des Bi-

schofs von Speyer in Bruchsal, nach einer drithalbjähri- gen, durch die Kriegsdrangsale veranlaßten Abwesenheit, weitläufig erzählt, und am Ende des Aufsatzes, wo noch einmal umständlich von den wohlthätigen Folgen der Vereinigung des Schwertes mit dem Hirtenstabe bey einer Person die Rede ist, wird der Verfasser vollends von heiligem Eifer entflammt, und schließt mit den herzbrechenden Worten: — „Heut zu Tage rufen die Meisten: unter dem Krummstabe ist gut wohnen: Volksstimme ist Gottes Stimme: Gehe es den einen, oder den andern Weg, allemal wird siegen — Jesus! —

Gesetzgebung.

Organisation verschiedener Stände und Gewalten in monarchischen Staaten. Von Friedrich Wilh. Basil. von Ramdohr. Erster Versuch: über die Organisation des Advocatenstandes. Hannover bey den Gebrüdern Hahn. 1801. (S. XVI. 512.

Auch unter dem besondern Titel:

Ueber die Organisation des Advocatenstandes in monarchischen Staaten u. s. w.

Der Verf. handelt hier von der Organisation des Advocatenstandes, nicht, wie sie ist, sondern wie sie seyn sollte. Aber seine Ideen enthalten nichts chimärisches. Richtig bestimmt er das Verhältniß der Advocaten gegen den Stand und die Einzelnen; erkennt die Vorzüge und

die Gebrechen dieses Standes; er verräth überall viele Kenntniß der Menschen, und er gründet auf diese Menschenkenntniß seine Vorschläge, wie die Vorzüge benuzt und die Gebrechen gehoben werden können. Mögen nun solche gleich noch lange fromme Wünsche bleiben, mag er gleich die Schwierigkeiten der Ausführung manchmal zu gering in Anschlag gebracht haben; mögen gleich seine Mittel nicht immer das leisten, was er sich davon verspricht: so muß doch Rec. bekennen, daß er diese inhaltsreiche Schrift, die sich auch durch einen lebhaften (einigemale nur zu deklamatorischen) und angenehmen Vortrag empfielt, mit vielem Interesse gelesen hat. Rec. wird sich bemühen, den Lesern des Archivs einen gedrängten Auszug aus derselben vorzulegen, und solchen, da diese Blätter keine ausführliche Beurtheilung gestatten, nur mit wenigen Bemerkungen begleiten.

Die Schrift ist in 4. Bücher abgetheilt: das erste handelt von allgemeinen Begriffen und Grundsätzen. Zuerst (Cap. 1.) sucht der Verf. zu zeigen, daß Advocaten, selbst bey der vollkommensten Gerichtsverfassung und Justizpflege, als ein wesentlicher Theil derselben unentbehrlich sind. Aber was soll nun die Bestimmung der Advocaten seyn? (Cap. 2.) Der Sachwalter sey nicht Gehülfe des Richters. Richter und Parteyen befinden sich in einem ewigen Streite. Die Partey, indem sie dem Gehülfen des Richters ihre Vertheidigung anvertraut, kann sich dabey in ihren erlaubten Schuzwehren nicht ebenso gedeckt halten, als wenn sie ihre Sache dem gedungenen Rechtsfreund überträgt. „Die Parteyen dürfen die Wahrheit nicht verfälschen; sie „dürfen das Recht nicht verdrehen; aber mit der Wahr„heit zurückzuhalten, an dem Rechte zu künsteln, das

„besteht mit dem Bande der bürgerlichen Gesellschaft; das „scheint unzertrennlich zu seyn von jenem heiligen Vor„rechte, das Innere meines Gemüths so wie meines Hau„ses, so lange ich nicht eines Verbrechens verdächtig bin, „verschliessen zu dürfen. Ist dieß; so müssen auch solche „Vertheidiger zugelassen werden, die zur Verschwiegenheit „verpflichtet, jedes Mittel zum Gewinn der aufgetrage„nen Sache aufbieten dürfen, was nicht geradezu die „Bande der bürgerlichen Gesellschaft aufhebt: d. h. al„les, nur nicht Betrug und Chicane." Im 3. Cap. werden alle Vorwürfe, die dem Stande der Advocaten wegen ihrer Theilnahme an öffentlichen Unruhen, ihres verderblichen Einflusses auf das Glück der Familien, ihrer Raubgier, ihrer Künste, Processe anzufachen, zu verwickeln und in's Unendliche zu ziehen, gemacht werden, mit lebhaften Farben geschildert. Aber der Verf. findet diese Klagen theils zu allgemein, theils übertrieben, und manches — sagt er wohl mit dem besten Grunde — manches kömmt auf Rechnung jener zarten und dornigten Lage, in der sich der Advocat blos durch seine Bestimmung befindet. Man versuchte auf verschiedene Weise, den Nachtheilen abzuhelfen. (Cap. 4.) Aber die meisten Proceß- und Advocaten-Ordnungen stellen das Ideal eines vollkommenen Advocaten auf; sie fordern von ihm eine Heldentugend; man erinnerte sich nicht seiner Bedürfnisse, man erhob ihn nicht aus einer Lage, die ihm die Ehre seines Standes und seine eigene gleichgültig machen muß; oder wenn man dieß beabsichtigte, so erwählte man die falsche und unzureichende Mittel. (Cap. 5.) Hieher gehört auch die Zusicherung vorzüglicher Ansprüche auf Staatsbedienungen für diejenigen, die sich auszeichnen würden. Einen Mönchsstand soll zwar die Advocatur nicht

ausmachen; Austritt aus derselben und Empor-Arbeiten zu höhern Stellen soll möglich seyn; aber der Stand der Advocaten sey nicht blos Prüfungsstand — Durchgang zu Staatsbedienungen; solcher bietet selbst für die meisten Staatsämter nicht einmal eine zweckmäßige Vorbereitung dar. (Cap. 6.) Man hebe vielmehr den Advocatenstand durch sich selbst; man gebe ihm den Geist seines besondern Berufs zugleich mit einem edeln Gemein-Geist! (Cap. 7.) —

Zweytes Buch: Von dem Advocaten im Verhältnisse zu dem Staate und zu seinem Corps betrachtet. Advocaten gehören zu den allgemeinen Vertheidigungs-Anstalten des einzelnen Bürgers. (Cap. 1.) Die Bestimmung des Bürgers, sich zum Beystande des einzelnen Mitbürgers dingen zu lassen, kann nie als eine Staatsbedienung, als ein öffentliches Amt betrachtet werden. Mit dieser Verwandlung gienge der höchste Reiz der Betriebsamkeit des Advocaten, es gienge zugleich seine Unabhängigkeit verloren. Aber der Staat könne jene Bestimmung authorisiren; er stelle die Advocaten an, ohne sie zu bestallen! (Cap. 2.) Noch mehr: man beschränke die Advocatenstellen auf eine bestimmte Zahl! Nur eine Strenge, eine Umständlichkeit bey dem Examen, wozu die Seltenheit der Prüfungen allein die gehörige Musse giebt, eine anhaltende Bewachung der Ausgewählten, blos möglich bey einer engern Zahl, endlich gewisse Erfordernisse in Rücksicht des zur Sicherheit zu stellenden Vermögens, die nicht bey Jedem zu erwarten sind, mögen den Partheyen und dem Staat dafür bürgen, daß der von dem erstern Gewählte ihres Vertrauens werth sey. Ueberdieß führt Seltenheit auf den Begriff des Ungewöhnlichen und

Aus-

Ausgezeichneten; endlich giebt es ohne Wohlhabenheit des Advocaten keinen Anspruch auf Achtung für ihn bey dem großen Haufen. (Cap. 3. 4.) — Man vertheile die Advocaturen in gewisse Districte; aber nie schränke man den Advocaten auf den District, in dem er angesezt ist, als einen Sprengel ein. — Unnüz und zweckwidrig ist das Verbot, daß kein Advocat auf dem platten Lande wohne. Aber auswärtigen, in fremden Ländern wohnenden Advocaten werde alle Verhandlung vor einheimischen Gerichten verwehrt. (Cap. 5.) Um Vorurtheile, die so oft mit Namen zusammenhängen, leichter zu vertilgen, gebe man ihnen einen Titel (etwa nach preußischer Sitte den eines Justiz-Commissärs); man räume ihnen einen angemessenen Rang und privilegirten Gerichtsstand ein. (Cap. 6.) Man geselle den vornehmen Güterbesitzern den Advocaten zu, und man hat einen Ring mehr, wodurch diese an den Staat angeknüpft, ein Mittel mehr, wodurch dem Corps im Ganzen Achtung verschaft wird. (Cap. 7.) Aber sowohl um das Gewicht und den Verdienst des Justiz-Commissärs zu vermehren, als auch um dem Geschäfte selbst ein größeres Ansehen und die Vermuthung einer kundigerern Ausführung zu geben, sey jeder Justiz-Commissär zugleich und zwar ausschliessend zu Notariats-Handlungen berechtigt, auch sollen ihm die Curatelen aufgetragen werden. (Cap. 8.) — Das Wichtigste ist: Alle Justiz-Commissarien im ganzen Lande müssen ein Corps ausmachen, das durch einen Ausschuß unter dem Namen des Defensions-Amtes zusammenhalten, und von diesem in seinen wichtigsten Angelegenheiten und Pflichten vertreten wird. Die Mitglieder desselben bekleiden wahre Staatsämter; ihre Einrichtung ist collegia-

lisch, ihre Art zu arbeiten deliberatorisch. Diese Aemter sind es, welche die Ehre und Integrität des ganzen Corps der Justiz-Commissarien zu bewachen haben; diesen erprobten Veteranen in der Kunst zu vertheidigen ist das Recht der Armen, der peinlich Angeklagten, der Bedrängten jeder Art (besonders durch Mächtige) anvertraut. Bey dem Defensions-Amt ist das Archiv aller Original-Urkunden über Notariatshandlungen, und zugleich werde dasselbe zum Pupillen und Administrations-Collegium für die Güter aller derjenigen, die eines öffentlich zu bestellenden Beystands bedürfen, constituirt. — Durch die innige Verbindung, in welche alle Glieder dieser Vertheidigungs-Anstalt des einzelnen Bürgers mit einander treten, und durch das Ansehen, das dem Haupte derselben beygelegt wird, erhält das Ganze einen Einfluß, ein Gewicht, eine Ehre, deren Gefühl sich nothwendig jedem Einzelnen mittheilen muß. (Cap. 9.) Noch ist die Bildung und Lage junger Practicanten ein Hauptpunct. (Lebhaft und mit Einsicht werden hier die Nachtheile von Zulassung der Jugend zur Advocatur geschildert.) Practicanten sollen Gehülfen der Justiz-Commissarien, Candidaten zu ihren Stellen seyn. Ohne Zeugniß eines dreyjährigen der Rechtswissenschaft, der Oeconomie und dem Cammeralwesen gewidmeten academischen Aufenthalts, des Fleisses und eines seltsamen Betragens beyzubringen, darf niemand sich melden, um nach vorgängiger Prüfung unter die Zahl der Practicanten aufgenommen zu werden. Diese erste Prüfung, von welcher ausführlich gehandelt ist, muß dem Defensions-Amt überlassen werden. Der aufgenommene Practicant kann sich nun nach Willkühr bey einem Justiz-Commissär verdingen. Findet er keine Gelegenheit dazu; so meldet

er sich bey dem Defensions-Amte, das ihn bey einem Justiz-Commissär ansezt. Einen Practicanten muß jeder Justiz-Commissär annehmen und belohnen. (Aber wie? wenn lezterer selbst nicht hinreichend beschäftigt wäre, und von seinem Verdienst sich kümmerlich nähren müßte.) Alle Verhandlungen geschehen im Namen des Justiz-Commissärs. Aber die Schriften, die der Practicant ausfertigt, werden nicht nur von jenem sondern auch von diesem unterzeichnet, damit das Gericht den Fleiß und die Talente des jungen Mannes bemerken könne. (Sollte nicht durch den Einfluß eines fähigen, gewissenhaften und für seine Ehre besorgten Justiz-Commissärs auf die Arbeiten des Practicanten dieser einen sehr unverdienten Credit sich erwerben können? (Cap. 10.) — Ehe der Practicant 3. Jahre lang die Schreibstube eines Justiz-Commissärs besucht, und sein 25stes Jahr erreicht hat, hat er keine Hoffnung, zum rigorosum zugelassen zu werden. Dieß wird von dem höchsten Landesgerichte vorgenommen. (Ueber die Einrichtung und die Vorbereitungen desselben ist viel zweckmäßiges gesagt, das aber Rec. hier nicht ausheben kann.) Sehr richtig ist besonders die Bemerkung, daß das nämliche Examen nur unter der Bedingung der Brauchbarkeit der schriftlichen Arbeit zugelassen werden solle. Wer sich in dieser ohne Beurtheilungskraft zeigt, ist sicher bey allen seinen Kenntnissen unbrauchbar. — Durch die Entstehung dieses Examens bekommt der Candidat die Expectanz auf ein Justiz-Commissariat. (Cap. 11.) Bis zur Erledigung einer solchen Stelle arbeitet er wieder bey wirklichen Justiz-Commissarien. Die Anstellung selbst geschieht von dem, der die Landes-Polizey in Justizsachen verwaltet; die Beeidigung sollte vor dem Defensions-Amte geschehen. (Cap. 12.)

Bey dem Antritt des Amtes soll er 1000 Thlr. in die Casse des Defensions-Amtes erlegen, wovon 500 Thlr. dem Staate für die Strafen der vernachläßigten Pflichten u. s. w. bürgen, und wovon vorerst nur die Zinsen zum Vortheil des Fiscus des Defensions-Amts verloren gehen, die andere 500 Thlr. aber zur Vermehrung des Pensions-Fonds für durch Krankheit ausser Verdienst gesezte Justiz-Commissarien, und die Wittwen der Verstorbenen, dienen. (Cap. 13. 14.) Ein rigorose examinirter Candidat verwaltet bey eingetretener Suspensation und bey langwierigen Krankheiten die Advocatur interimistisch. (Cap. 15.) — Kein Advocat darf ein Nebenamt verwalten, selbst nicht das eines Procurators, mitunter, um nicht in Geldverhältnisse verwickelt zu werden. (Aber dieß ist nicht unvermeidlich, wenn er Curatelen übernehmen soll?) (Cap. 16.) Dagegen darf ausser dem privilegirten Advocaten Niemand, selbst nicht die Partey in ihren eigenen Sachen, Schriften bey den Gerichten einreichen lassen. (Cap. 17.) — In dem lezten Cap. dieses Buchs, das von allgemeiner Disciplinar-Aufsicht über die Advocaten, und ihrem fortdauernden Zusammenhang mit ihrem Corps und dessen engern Ausschuß handelt, schlägt der Verf., um der Vernachläßigung einer weitern Ausbildung in den Rechtskenntnissen vorzubeugen, nach Art der geistlichen Synoden gemeinschaftliche Unterredungen vor. (Sollte das Vorbild selbst wirklich von so einleuchtender Wirksamkeit für die wissenschaftliche Cultur des geistlichen Standes seyn?)

Drittes Buch von dem Advocaten im Verhältnisse zu seinen Clienten und zu den einzelnen Staatsgewalten betrachtet. I. Abschnitt gegen Parteyen und Gerichte. Er soll 1) keine schlech-

te Sache übernehmen. Schlecht heißt dem Verf. eine Sache dann, wenn sie a.) klaren Gesetzen, oder b.) rechtskräftigen Erkenntnissen widerspricht, oder c.) auf falschen oder d.) auf nicht zu beweisenden Thatsachen beruht, oder wenn e.) der Gegenstand so unerheblich ist, daß die Kosten der gerichtlichen Ausführung solchen wahrscheinlich übertreffen. (Cap. 1.) 2) Darf er keine Sache führen, in der er von den Geheimnissen der Gegenparthey vermöge eines mit dieser noch bestehenden oder bestandenen Verhältnisses als Rechts-Consulent leicht unterrichtet seyn kann. Ja selbst in ganz verschiedenen Sachen soll derselbe Advocat nicht zweyen mit einander streitenden Partheyen zugleich bedient seyn. 3) Der Advocat darf den Bürger, der seinen Beystand fordert, nie um sein Vertrauen berücken. (Cap. 2.) Ausserdem steht ihm frey, jede Sache ohne Unterschied zur Vertheidigung zu übernehmen. (Cap. 3.) Dagegen ist er nicht schuldig, Armen-Sachen sich aufladen zu lassen. (Die Vorschläge, die der Verf. deßwegen macht, hängen mit seinem Entwurf wegen Organisirung des Defensions-Amts zusammen. (Cap. 4.) Auch müssen Sachen gegen Mächtige unter dem Namen des Defensions-Amts vertheidigt. (Cap. 5.) Die Vertheidigung der peinlich Angeklagten endlich, (welche bisher wenigstens unsern vaterländischen Advocaten nie lästig schien) soll den geschicktesten Practicanten übertragen, sie soll unter Aufsicht des Collegii und eines besonders dazu ernannten Censors und Dirigenten ausgeführt, und für die Aufsicht dem Defensionsrath das Honorar bezahlt werden. (Cap. 6.) 4) Jeder Justiz-Commissär ist schuldig, an gewissen Tagen in der Woche Audienzien zu ertheilen. — Die vorläufige Untersuchung darüber, ob er eine Sache annehmen kann, heißt die Information derselben, dann schrei-

tet er zur Instruction. Weder bey der einen noch bey der andern darf der Practicant ohne Einwilligung der Partey zugegen seyn. (Sehr zweckmäßig ist nach der Preußischen Gerichts-Ordnung der Plan dieser Untersuchungen vorgezeichnet.) — Nun erst ist der Commissär schuldig, sich darüber, ehe er sich der Vertheidigung der Sache unterziehen wolle, zu erklären; diese Erklärung geschieht durch eine kurze aber schriftliche Anführung der Gründe, warum er die Sache des Clienten für gerecht hält. Ist er zweifelhaft; so bittet er sich ein Gutachten vom Defensions-Amt aus, das, wenn es beyfällig ist, wenigstens ihn von dem Vorwurf, eine schlechte Sache vertheidigt zu haben, befreyen muß. (Cap. 7.) 5) Die Aufkündung dieses Contracts soll zwar auf Seite des Clienten, aber ohne dringende Gründe nicht auf Seite des Justiz-Commissärs frey seyn. (Cap. 8.) 6) Hat lezterer doppelte Manual-Acten, geheime, und solche, die dem Richter vorzulegen sind, zu halten. (Cap. 9.) 7) Muß er die Proceß-Ordnungen beobachten. — Der Weitschweifigkeit wird am sichersten durch eine Taxe, die nicht nach der Menge der Schriften oder nach der Bogenzahl ihre Bestimmung erhält, vorgebogen; die andern Fehler werden sich verlieren, wenn der ganze Stand durch ein besseres Einkommen und vergrösſertes Ansehen erhoben wird. (Cap. 10.) 8) Das richterliche Ansehen muß geachtet, aber die Gränze, wo die Rüge der Fehler und Vergehungen des Richters zur Schmähung wird, genauer bestimmt, der einzelne Richter darf von seinen Obern nicht geschont werden. (Cap. 11.) Nun handelt der Verf. in diesem Abschnitt noch von der Mäßigung beym Gebrauch der Rechtsmittel, von Reitzen, welche den Sachwalter zum Vergleichen bereitwillig machen müssen (Cap. 12.),

dann von Strafen, und zwar erstlich im Allgemeinen, (Cap. 13.) hierauf im Besondern von Strafen solcher Vergehungen, wodurch die Sache der Parteyen nicht leidet (Cap. 14.), und wodurch solche leidet. (Cap. 15.) Nun will der Verf. den Commissär zum Schadens-Ersaz verbindlich machen, wenn durch seine Sorglosigkeit oder Ungeschicklichkeit eine Sache verschlimmert wird, oder gar verlohren geht. Denn — sagt er — „ich mag kein „Gesez vorschlagen, das nicht befolgt wird; ich sitze nun „bald seit 25. Jahren in Gerichten; noch nie ist mir der „Fall vorgekommen, daß der Advocat um eines Fehlers „willen, bey dem nicht Bosheit zum Grund gelegen hätte, „zur Schadens-Ersetzung angehalten worden wäre." In der That macht er auch die Schwierigkeiten, eine solche Klage zu beginnen, sehr anschaulich; wiewohl er in den Fällen, geradezu Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand gestattet, wo es sonst noch bestritten ist, ob nicht der Sachwalter zuerst belangt werden müsse? — Indeß ist er weit davon entfernt, Nachläßigkeit und Ungeschicklichkeit durch Nachsicht zu befördern. Auch soll der Commissär die Kosten aller nachgesuchten und ertheilten Fristen, denen seine Krankheit und andere durch seine Person herbeygeführten Zufälle zum Vorwande oder zum Grunde dienen, selbst tragen. (Cap. 16. 17.) — besonderes Verhältniß des Advocaten gegen Corporationen und Gemeinen. II. Abschnitt. Von den Verhältnissen des Advocaten gegen Clienten, die nicht streitende Parteyen und gegen Staatsgewalten, die nicht Richter sind. Der Advocat ist auch warnender Rathgeber bey aussergerichtlichen Geschäften, Vertreter derer, die im Wege der Gnade oder der Billigkeit etwas zu suchen haben bey Regierungs- Finanz- Polizey- Kriegs- Colle-

gien und andern Obrigkeiten, die nicht Richter sind. Das Unheil, das der Advocat durch den Mißbrauch seiner aussergerichtlichen Bestimmung anrichten kann, ist demjenigen gleich zu setzen, das eine Folge seiner Pflichtvergessenheit vor Gericht ist. (Cap. 1.) — Kein Advocat sey zugleich Makler. (Cap. 2.) Dagegen sey es Pflicht desselben, seinen Mitbürgern in allen übrigen aussergerichtlichen Geschäften, besonders bey Eingehung von Verträgen, bey Entwerfung lezter Willenshandlungen thätig beyzustehen. Doch auch hier soll er nicht allen durch seine Nachläsigkeit verursachten Schaden, sondern nur gewisse Procente vergüten. (Cap. 3.) — In dem 4. Cap. das die Aufschrift hat: „Mäßigung bey Vorstellun„gen, Beschwerden, Bittschriften," wirft der Verf. eine Menge von Fragen auf, die wohl sehr verschieden werden beantwortet werden, die er selbst aber unentschieden läßt. Nur fragt er endlich aufs Neue: ob nicht die Antwort auf die wichtigsten dieser Fragen in folgende Regel zusammengefaßt werden könne: „Maaße dir „nicht an, das Organ einer Volksmeinung, einer Lan„desbeschwerde zu seyn! Du bist ein Vertreter des ein„zelnen Bürgers, oder solcher Verbindungen mehrerer „Bürger, die als einzelne Personen vom Staate betrach„tet werden. Die Gesuche, die du in ihrem Namen vor„bringst, müssen entweder neben den gegebenen Gesetzen „und eingeführten Einrichtungen bestehen können, oder, „wenn sie auf deren Abänderung gerichtet werden, in ei„nem gegen die Last der übrigen Bürger unverhältniß„mäßigen Druck ihren Grund finden, und auf dessen Ab„helfung beschränkt seyn?"

Viertes Buch: Von den Advocaten-Gebühren. I. Abschnitt: Für die Vertheidigung gericht-

licher Händel. (Cap. 1.) Kein Vertrag über die Bestimmung der Größe der Gebühren; keine freywillige Bezahlung; beydes durch Gesez und Richter! (Aus Veranlassung einer Verordnung, welche den Advocaten die Annahme freywilliger Geschenke nach geendigtem Processe gestattet, bemerkt der Verf. Note 54. S. 458. „Es „versteht sich nunmehr von selbst, daß sich der Advocat „die Erkenntlichkeit zum Voraus bedingen wird.“ Sollte diese Voraussetzung so ganz natürlich seyn, besonders bey einer Organisation, von der sich der Verf. die Erwerbung eines edlen Gemeingeistes verspricht?) — Keine Arbeiten auf Borg! gegen Ablieferung derselben immer baare Bezahlung. (Cap. 2.) — Die Belohnung sey Honorar von den Parteyen, nicht Salar vom Staate. (Cap. 3.) — Die Partey bezahlt hier die größere Ruhe bey einer geschickten Vertheidigung, nicht ihren sichern Erfolg. (Cap. 4.) — Die Belohnung nach Bogenzahl ist durchaus zu verwerfen (Cap. 5.) und eben so fehlerhaft ist die Bestimmung des Deservits nach einzelnen Sätzen. (Cap. 6.) — Der Hauptgrundsaz des Verf. ist: der Advocat muß ein sicheres Verdienst haben, hinreichend zum anständigen Lebens-Unterhalt, möglichst unabhängig von der Willkühr des Richters. Die nothwendigen Bedingungen dabey sind: der Justiz-Commissär muß zugleich einen Anreiz zum Fleisse behalten, und die Parteyen müssen nicht fühlen den Druck einer unverhältnißmäßigen Abgabe zur Unterhaltung der Advocaten-Anstalt. Mittel zur Ausführung. Sondert die wesentlichen Arbeiten in jedem Processe von den zufälligen ab, sezt die fixe Einnahme des Advocaten auf Verfertigung der ersten, und verschaft ihm alle Jahre so viel von jener Arbeit, um die zu seinem Unterhalte als

nothwendig festgesezte Summe zu erwerben. Erhaltet ihm die Hoffnung, bey besonderer Anstrengung oder bey ausserordentlichen Arbeiten ein Mehreres zu verdienen. So wird sein Auskommen gesichert und sein Fleiß rege erhalten. Laßt dabey nach Procenten von dem Werthe der Sachen und in solchen Terminen bezahlen, die in einigem Verhältnisse mit der Wichtigkeit der abgelieferten Arbeit stehen, und ihr habt zugleich gesorgt für das Interesse der Parteyen. (Cap. 7—11.) Der Verf. gründet seine Berechnungen nur auf 2. Säze in erster, und einen Saz in jeder der folgenden Instanzen. Alle übrige Arbeiten, wohin er selbst Beweisschriften (die er meistens für unnüz hält (S. 358.) ja sogar Wiederklagen (S. 360.) rechnet) sollen der Regel nach nur dann belohnt werden, wenn sie einen glücklichen Erfolg hatten. Im 12. und 13. Cap. werden denn der Werth der Sachen, und die Procente der Sachwalter genauer bestimmt. Ungeachtet aber H. v. R. freygebiger ist, als Hr. von Eggers; so müßten doch die Umstände sehr günstig seyn, wenn der Justiz-Commissär nach diesen Bestimmungen ein reichliches Einkommen erhalten sollte. Im 15—21. Cap. wird dann noch von Bagatell- und Wechselsachen; von der Vertheilung der Procente auf die einzelnen wesentlichen Arbeiten, und deren Beytreibung von den Parteyen; von der richterlichen Moderation der gesezlichen Belohnung für die Arbeiten des Advocaten; von zufälligen Arbeiten, und der Ermäßigung der Gebühren durch den Richter; von der Vergütung für abgewartete Termine; von Reisekosten und Diäten gehandelt. — Ueber die Gebühren des Justiz-Commissärs für seine Bemühungen in nicht streitigen Gegenständen, welcher Materie der 2te Absch. gewidmet ist, läßt sich hingegen der Verf. in kein Detail

ein. Nur soll auch hier jedes Collegium nach der Kenntniß, die es von seinen Geschäften hat, die Belohnung für den Beystand festsetzen, und ohne Genehmigung desselben soll auch hier der Justiz-Commissär nichts von dem Clienten beziehen.

Der Anhang beschäftigt sich mit der Art, wie die Reform einer fehlerhaften Einrichtung eingeleitet werden müsse. Den Schluß (S. 393—512.) machen Noten und Auszüge aus Verordnungen.

Ueber Vogt oder Rügegerichte in allgemeiner Hinsicht auf die jetzigen Zeitumstände, und insbesondere als vorzügliches Mittel, das Glück der Regenten durch einen Wohlstand und Anhänglichkeit dauerhaft zu gründen und zu befördern. Von Wilh. Heinrich Posselt, Markgräflich Badischen wirklichen Hof- und Regierungsrathe. Leipzig bey Friedrich August Leo. 1801. 248. S.

Man sieht es dem Verf. deutlich an, wie sehr ihm das wahre Wohl der Regenten und der Unterthanen am Herzen gelegen sey; er glaubt, daß das Band zwischen beyden durch nichts inniger und fester geknüpft werde, als durch wechselseitige Liebe und wechselseitiges Zutrauen, daß dieses Zutrauen auf Seite des Volks durch nichts so sehr erweckt und unterhalten werden könne, als wenn das Volk in wohlthätigen, in einzelne Theile seines Zustandes und dessen Verbesserung eingehenden Anstalten die

Liebe und Sorgfalt seines Fürsten erblickte; und unter diesen Anstalten räumt er mit Recht den Vogt- oder Rügegerichten eine vorzügliche Stelle ein. Rec. weiß es aus Erfahrung, wie vieles bey dieser Gelegenheit gewirkt, wie viel Nachdruck und Anordnungen der Landes-Polizey hier gegeben, wie manche Vorurtheile hier bekämpft, und wie viele Streitigkeiten hier, noch ehe die Gemüther zu sehr erbittert sind, in ihrem Keim erstickt werden können. Auch gehörte es gewiß unter die wichtigsten Endzwecke dieser Anstalt, den Landleuten die ihnen nöthige Kenntniß der Landesgesetze zu verschaffen, und zwar darf nach Rec. Erachten dieser Unterricht nicht blos auf Polizeygesetze eingeschränkt, sondern solcher muß wohl auch auf diejenigen Theile des bürgerlichen Rechts, deren Kenntniß Niemand ohne Schaden entbehren kann, nach und nach ausgedehnt werden.

Die gegenwärtige Abhandlung hat 5. Abschnitte. Der erste handelt von der ältern und neuern Geschichte dieser und ähnlicher Gerichte in verschiedenen Gegenden Teutschlands, besonders in der Rheinpfalz, im Vorderösterreichischen und im Wirtembergischen. Der Hr. Verf. bemerkt hiebey, daß die wirtembergischen Vogtgerichte ihrer ganzen Anlage nach ganz vorzüglich mit jenen im Badischen übereinkommen, und geht sodann auf die ältern und neuern badischen Verordnungen über. Im zweyten und dritten Abschnitt wird hierauf von der Form und von den Verhandlungen der badischen Vogtgerichte sowohl im Allgemeinen, als in Ansehung der Polizey- und gemeinen Wirthschaft ziemlich ausführlich gehandelt. In dieser Hinsicht fordert der Hr. Verf. ausser denjenigen Verrichtungen, die eigentlich zu der mit den Vogtgerichten verbundenen Abhör der Gemeindsrechnungen

gehören, daß der Beamte untersuche: in welchem Zustande die Gerichts- und Unterpfandsbücher, die öffentlichen Gebäude, Brücken und Wege, sich befinden? ob wegen der allgemeinen Sicherheit keine Anstalten zu treffen seyen? in wie fern die Landwirthschaft überhaupt einer Verbesserung fähig sey? ob nicht besonders die Allmanden, vorzüglich durch Pflanzung reicher Holzarten, zweckmäßiger benuzt werden können? wie das sittliche und ökonomische Betragen der Ortseinwohner beschaffen, — ob für Waisen hinreichend gesorgt sey? u. s. w. Im vierten Abschnitt sucht er den Einwürfen, daß Vogtgerichte, welche alles dieß leisten sollen, zu viele Kenntnisse der Landwirthschaft auf Seite der Beamten voraussetzen, und zu viel Zeit und Kosten erfordern würden, zu begegnen. Endlich werden im fünften Abschnitt noch Landesvisitationen durch Regierungs-Commissarien, und die Nicht-Annahme der Juden auf dem Lande vorgeschlagen. — Angehängt sind noch 5. Auszüge aus verschiedenen badischen Gesetzen, dann eine Verordnung Josephs II. wegen der Jagdgerechtigkeit, und eine tabellarische Uebersicht der Form und Verhandlungen der Vogtgerichte nach badischen Verordnungen, welche dem Rec. jedoch, so wie die ganze Schrift, nicht sehr strenge logisch geordnet zu seyn scheint.

Badische Vogtgerichte sind also vorzüglich der Gegenstand dieser Abhandlung. Allein da der Geist derselben im Wesentlichen der nämliche, wie in den andern Ländern, z. B. im Wirtembergischen, ist, und da die Ausführung einen Umriß alles dessen, worauf Beamte bey ihrer Amtsführung in Absicht auf die Gegenstände der Landespolizey ihre Aufmerksamkeit zu richten haben, enthält; so wird diese Schrift auch ausserhalb Badens mit

desto mehr Nutzen gebraucht werden können, je vielseitiger offenbar die Kenntnisse des Verfassers sind, und je mehr er sich mit dem Character, der Denkungsweise, den Vorurtheilen und den Bedürfnissen der Landleute bekannt gemacht hat. Mit Vergnügen hört man überall den erfahrnen Landbeamten, aber auch den Mann von humanen Grundsätzen und Gesinnungen sprechen. Wenigstens Rec. fand in dieser Schrift manche eigene Erfahrungen bestätigt; und er kann dem Verf. beynahe seinen ungetheilten Beyfall schenken. Namentlich ist Rec. mit dem Verf. ganz darin einverstanden, was er von den vielseitigen Nachtheilen der Einrichtung, wenn die Geistlichen das Faselvieh zu halten haben (S. 116.) — des Jagdschadens (S. 127.) — von der Schädlichkeit der Verpachtung großer Herrschaftgüter an Einzelne (S. 132.) (um allen Nachtheilen der partieularen Verleihung für den Eigenthümer des Guts auszuweichen, könnte die Gemeinde im Ganzen den Pacht übernehmen, und dann das Gut an die Individuen sublociren) — des Mißverhältnisses zwischen Frucht- und Weinbau (S. 146.) — (doch einer tief verschuldeten Gemeinde wird durch Einschränkung der Weinberge so leicht nicht geholfen werden können. Orte, die sich vorzüglich vom Fruchtbau nähren, werden sich zwar immer in einem gleichen Wohlstand erhalten, aber nie aus einer so desperaten Lage erheben können, als dieß bey Weinorten schon der Fall war) — und von dem höchstverderblichen Einfluß der Juden auf den Zustand des Landvolks (S. 201. folgg.) sagt. Auch ist es gewiß sehr billig, daß der Fiscus, der die bey den Vogtgerichten angesezten Strafen als Früchte der Jurisdiction bezieht, nach dem Vorschlag den größern Theil übernehme. (S. 192.) Und wie wohlthätig es sey, wenn nach S. 41—67. das Mein und Dein betreffende Streitigkeiten geradezu von den Vogt-

gerichten abgewiesen werden, davon hat sich Rec. durch Erfahrung überzeugt. Ist es auch nicht möglich, die Partheyen ohne große Weitläufigkeit auseinander zu setzen (was doch gewiß selten fehlen wird, wenn es nur dem Beamten und den Vorstehern recht ernstlich darum zu thun ist, und wenn sie nur das Vertrauen der Partheyen besitzen); so kann doch dadurch, daß man diese gegen einander hört, daß man nach Beschaffenheit der Sache von unterrichteten Personen Nachrichten einzieht, oder den streitigen Gegenstand besichtigt, oder die Documente des Orts vergleicht, und dadurch die Interessenten auf Beweise aufmerksam macht, auf die sie wohl selbst nie verfallen wären, über den Streit ein helleres Licht aufgesteckt werden, als durch alle Ausführungen der Sachwalter geschehen wäre.

Dagegen scheinen dem Rec. die Gründe, aus welchen die nicht lebenslängliche Verpachtung der Allmanden dem Verkauf derselben vorzuziehen sey, (S. 101. folgg.) nicht überzeugend. Auch erfordert das, was von den wirtembergischen Vogtgerichten S. 18. folgg. gesagt ist, einige Berichtigungen. 1) Muß ohne Zweifel S. 20. Lin. 1. das Nebenwort „nicht" ausgestrichen werden. 2) Sollen allerdings auch im Wirtembergischen die Vogtgerichte mit der Abhör der Gemeinds-Rechnungen verbunden werden (C. O. S. 197. §. 2.); und der Einzug der Strafen wird vom Oberamt selbst besorgt; die Vogtgerichts-Recesse werden vielmehr als Anordnungen, welche für die Orts-Innwohner verbindend sind, denselben mitgetheilt, und häufig in ein besonderes Buch eingeschrieben. Noch muß Rec. bemerken, daß er einigemale auf Constructionen gestoßen ist, die ihm selbst den Sinn zweifelhaft machten.

Ueber die Entschädigungspflicht der überrheinischen Staatsbeamten. Ein Wort zu seiner Zeit und ein Beytrag zur Ausgleichungslehre der Schäden des franz. Revolutionskriegs.

Felix, qui patriis aevum transegit in agris,
Illum non vario traxit fortuna tumultu.

Im Februarstück 1801. (Nro. V.) des Waffenträgers der Gesetze wird die Entschädigungspflicht derjenigen Staatsdiener, die ihre bisherigen Stellen, durch die Abtretung des linken Rheinufers, verlohren haben, auf folgende Gründe gebauet:

1) Tritt diese Entschädigungs-Verbindlichkeit ein, wenn Diener — auf welche Weise es immer sey — für das Ganze ein Opfer gebracht haben.

2) Hat sich der Diener, so lang demselben noch nicht aufgekündiget worden, als Staatsdiener zu betrachten.

Mit Unterstellung des Satzes: daß jene Diener in den neuerworbenen diesseitigen Landen ihre Entschädigung durch anderweite Dienstanstellungen zu erwarten hätten, sucht man *)

3) in der Billigkeit einen Verpflichtungsgrund, zur Schadloshaltung der überrheinischen Staatsbeamten, wenn die jenseits verliehrenden Staaten, diesseits keine Entschädigung bekämen.

Zu 1) Höchst unvollkommen und ins Weite geschoben sind unverkennbar die Entschädigungs-Ansprüche jener Staatsdiener, wenn ihnen erst die Thathandlung einer

*) a. a. O.

einer Aufopferung für das Ganze, als Bedingung, unterliegen soll. Welchen immensen Schwierigkeiten bleibt da die Ausmittelung über die Fragen ausgesezt: hat der Entschädigungfordernde wirklich eine Opferspende auf den Altar des Vaterlands gelegt? Von welchem Umfang war sie? Wie ist das Gleichheitsverhältniß zwischen dem Opfer und der Vergütung zu treffen? Hier würde auch der Staatsbeamte offenbar nur dann Schadloshaltung begehren können, wenn und in wie weit er, in der Eigenschaft des allgemeinen Staatsbürger-Characters, ein Opfer dem Ganzen darbrachte, ausserdem und in der Eigenschaft eines Staatsbeamten, also ohne Rücksicht geschehener Aufopferungen, würde sein Entschädigungsgesuch enthört bleiben.

Zu 2). Erfordert man also dort eine wörtlich ausgedrückte Aufkündigung und will sich mit einer ausdrücklich reellen nicht beruhigen. Ist diese nicht augenfällig alsdann schon vorhanden, sobald der Beamte durch die neue Obergewalt, seines Ansehens ohnerachtet, nicht wieder in den Dienst eingesezt wird, oder sobald diese Stelle vom neuen Beherrscher in einem anderen Subject wieder ihren Vorsteher erhält? Ist die Aufkündigung überhaupt zur Entschädigungsbegründung erforderlich, so ist es genug, wenn dieselbe, wie wir sie hier haben, zweifellos ausdrücklich ist, sie muß nicht gerade, wie jene Abhandlung *) will, wörtlich ausdrücklich seyn. Ausserdem ist, von dem Augenblick der geschehenen Abtretung, der neue Landesherrscher des Beamten Dienstherr und nur diesem stünde rücksichtlich das Aufkündigungsrecht;

*) a. a. O.

und die Aufkündigungspflicht zu, und der Beamte könnte sich demnach ausschliesslich auch nur an diesen halten, wenn er auf die Verabsäumung der Dienstaufsagung seine Entschädigungs=Ansprüche gründet. Von dem vorigen Landesherrn hängt es rechtlich nicht mehr ab, den überrheinischen Beamten für die abgetretenen Provinzen beyzubehalten, mithin hat er ja auch dieses Dienstes wegen, kein Entlassungs= oder Aufkündigungsrecht mehr. Eine so geartete Aufkündigung würde demnach ein höchst überflüssiges Factum seyn, auch, als Aufkündigung, juridisch nicht betrachtet werden können. Die Staatszwecke hören ja für die ehemalige Staatsherrschergewalt, in Rücksicht des abgetretenen Landes, mit dem ersten Momente der Abtretung, auf, und diese Staatszwecke in der Zeit ihrer Dauer nothwendig gedacht, enthalten keinen Grund, warum gerade die Zeit ihrer Existenz sie nicht bedingen könnte.

Zu 3) soll, wenn den dienstlosen überrheinischen Beamten alle andere Gründe verlassen, die Billigkeit das Palladium seiner Schadloshaltungs=Ansprüche seyn. Und da hätten wir es oben recht getroffen. Was denkt man sich unter Billigkeit hier wohl anders, als Barmherzigkeit? Man empfiehlt also den verdienten Staatsbeamten, gleich einem Mendicanten, der Barmherzigkeit, dem Mitleiden, seines vorigen Dienstherrn? der im Dienst des Vaterlandes ergraute Biedermann sollte das: Da pauperi Belisario obolum! nachjammern? das können wir ein für allemal demselben nicht zumuthen. Wir wollen uns dagegen nach etwas haltbarerem — nach Rechtsgründen für das Entschädigungsgesuch der überrheinischen Beamten umsehen.

Freuet Euch, Veteranen des Vaterlands, die des

Krieges eherne Faust in die Tiefe der drückendsten Brodlosigkeit hinabschmetterte. Euer Ringen nach Entschädigung hängt nicht erst von der schweren Probe eines Opfers ab, das Ihr dem Gemeinbesten brachtet, insofern nicht der Verlust Euerer Bedienung selbst, als dieses Opfer angesehen werden kann. Die Erhörung Eures gerechten Begehrens ist nicht etwa Product des Triebs der Milde, der immer mit ungleich starkem Erfolg die Herzen der Menschen beherrscht. Nein; Eurem Verlangen stehen weit unabhängigere Grundlagen als die vorhergehenden sind — ich meine — sehr wichtige Rechtsgründe zur Seite. Auf dem Staatsbunde lastet die Pflicht, für die Erhaltung seiner Existenz zu sorgen. Der Staatszweckbegriff — die Sicherheit der Gesamtheit und der Einzelnen — ist ewig, darum ist auch die Haltbarkeit des Staatsverbandes selbst für die Ewigkeit berechnet. Der Staat hat seinen Angehörigen diese Sicherheit *versprochen*. Diese haben hieraus ein *Forderungsrecht* deßfalls an den Staat, und dieser die *Pflicht* erlangt, jenem Forderungsrechte mit Kraftfülle zu entsprechen. Da nun nach der Stufe der Cultur, worauf unser Zeitalter steht, die Verwirklichung jener verheissenen Sicherheit nur in der Spähre des Staatsvereins möglich bleibt, so muß der Staat, weil er, im entgegengesezten Fall, das Rechts-Gebiet seiner Bürger-Individuen verletzen, mithin ihre freye Wirksamkeit darin hindern würde, seine Fortdauer wollen. Da er einen Verbindlichkeitsgrund, diese zu wollen, hat; so muß er auch das *Staats-Interesse* d. h. die Absicht seines Fortbestehens zu erreichen suchen.

Nicht genug ist es, daß der Staat seine Zwecke *überhaupt* herzustellen bemühet ist, denn dieß könnte sonst auf eine noch so unvollkommene Weise geschehen, in ali-

quid fecisse dicatur. Nein; auch in ihrer höchsten Vollkommenheit muß er, sie zu erreichen, sich angelegen seyn lassen. Der Staat muß daher in der Wahl seiner Diener nicht blos auf Subjekte sehen, die überhaupt der Ruf der Treue und der Brauchbarkeit zieret, sondern er muß auf Männer sehen, die in seinem Dienste ihre Amtstreue und Brauchbarkeit angekündigt haben. Ist es nicht genug, daß er in der Ausmusterung der Organe zu seinen Zwecken sich überhaupt schon auf einem gewissen Standpunct seiner Ueberzeugung von ihrer Fähigkeit befinde, ist es dagegen vielmehr erforderlich, daß er sich auf den höchsten nur immer erreichbaren Standpunct auf der Stufenfolge dieser Erkenntniß hinauf zu schwingen suche, so wird diese höchste Ueberzeugungsstufe nur durch die Anstellung solcher Beamten errungen, die schon in seinem Dienst ihre Treue und Brauchbarkeit bewähret haben. In ihrer Anstellung wählet der Staat das weiseste und sicherste Mittel zu seinem Existenzzweck, indem er durch dasselbe auf die Verminderung der Möglichkeit zweckwidriger Erfolge am nachdruckvollesten hinwirkt.

Voranstehende Ausführung wird demnach, wie wir wünschen und hoffen, keinen Zweifel mehr über die Richtigkeit ihres Resultats übrig lassen; daß die Erreichung des Staats-Interesse, als Grund, angiebt, warum die brodlosen überrheinischen Beamten von ihrem vorigen Dienstherrn in desselben auf der rechten Rheinseite gelegenen Landen entschädigt und versorgt werden müssen.

Man wende dagegen nicht ein: die überrheinischen Beamten, waren nur für die Staatsdistricte jenseits des Rheins aufgestellt, und können, mit Erlöschung ihrer

Aufstellungs-Absicht, keine weitere Entschädigungs-Ansprüche an ihre alten Dienstherren machen. Mag der Dienstvertrag, und, in demselben, der Staatsbeamten-Character in Ansehung der abgetretenen Reichslande des Ueberrheins immer erloschen seyn, so bleibt doch der Beamte immer noch Staatsbürger des ehemaligen Dienstherrn, so lang er nicht ausdrücklich, oder stillschweigend seine Unterthanen-Verhältnisse wechselt. Als Staatsbürger hat er dann, wie alle andere Staatsbürger, aus dem Staatsvertrag, das Recht, von der obersten Gewalt zu fordern, daß dieselbe die Pflicht der Erreichung des Staats-Interesse erfülle, unter welche Pflichtencategorie, wie wir sahen, auch die Wieder-Anstellung eines Mannes gehört, den der Staat, als treu und fähig, in seinem Dienste fand. Hat Euch, Staatenherrscher, die Erfahrung gelehrt: daß der Werth Euerer Regentenmittel von der Ueberzeugung abhängt, die Ihr über ihre Güte hattet, daß, je entfernter diese Euere Ueberzeugung hinter dem möglichsten Grade ihrer Erreichbarkeit zurückebleibt, sie auch um desto minder des Namens der Ueberzeugung würdig ist, dann merket auf den Ruf der Staats-Klugheitslehre, die Euch den Grundsaz an handen giebt; in der Wahl Eurer Staatsbeamten auf die besten Subjecte; d. h. auf die Männer zu reflectiren, die Ihr schon als treu und brauchbar im Dienste Eurer Staaten prüftet. Sind Euere Seelen für die Empfänglichkeit jener Grundlehre einmal gestimmt, mit der größten Bereitwilligkeit werdet Ihr alsdann auch dem Rechtsgesetze Folge leisten, das Euch die unverweilte Vollziehung jener Grundlehre dictiret.

Bey der im ehemaligen National-Convente des

Frankenfreystaates in Berathung gezogenen Frage: Können die Mitglieder einer National-Versammlung, in der zunächst auf dieselbe folgenden Versammlung, abermal eine Stelle erhalten? stimmte Thouret, im Namen des Constitutions-Ausschusses, für die bejahende Beantwortung derselben: „Wollten wir (sprach er) die Wahl „unserer Committenten einschränken, so würden wir eine „schreckliche Verantwortlichkeit über uns nehmen. Die „größte Gefahr der Wahlen bestehet darinn; daß man „sich irre, und einen untauglichen Mann „wähle, weil man ihn für gut hält. *) Auf „welche Weise könnten wir aber das Volk vor dem Irrthum bewahren, wenn man demselben befiehlt, Männer „zu wählen, die ihm noch unbekannt sind? Und warum „sollten diejenigen, welche vor zwey Jahren wahlfähig „waren, es nun nicht mehr seyn, da sie das Zutrauen ihrer Committenten sich erworben „haben? Der Gesezgeber (beherzigt die Wichtigkeit dieses Satzes) welcher sich um das Vaterland verdient gemacht hat, erwartet, zur „Belohnung, von demselben wieder gewählt „zu werden." **)

Ja, Väter Euerer Völker! der fähige, treue und unverdrossene überrheinische nun ausser

*) Das Magistratsgremium einer sichern Reichsstadt wählte, vor einigen Jahren, einen Herrn Collegen, bey welchem jene größte Gefahr, von welcher Thouret hier redet, wirklich eintraf. Als der Neoelectus seinen Amts-Eid pleno Senatu ablegte, verwunderten sich schon die Domini Electores über die Weisheit ihrer Wahl. Relata refero.

**) Girtaner histor. Nachr. u. polit. Betrachtungen über die franz. Revolution. Bd. 6. S. 4. Berlin, 1793.

Dienst gesezte Staatsbeamte, welcher sich um das Vaterland verdient gemacht hat, erwartet, zur Belohnung, von demselben wieder gewählt zu werden!! —

Diese Wahrheit muß um so eindrucksvoller seyn, da sie aus dem Munde eines Regierungsgliedes kommt, an welche diejenigen Reichsländertheile abgetreten worden sind, in welchen gerade die entlassenen überrheinischen Staatsbeamten, vor dem jüngstverwichenen Kriege, ihre Anstellungen hatten.

Vermag der Staat durch eine neue Dienst-Anstellung seine bedienungslosen überrheinischen Staatsbeamten nicht gleich wieder für das gesammte Heil in Thätigkeit zu setzen, dann ist, so lange mit der wirklichen Anstellung nicht vorgefahren werden kann, die einstweilige Verabreichung eines Wartgeldes Pflicht für den Staat, indem der Beamte, ohne diese rechtliche Unterstützung, ausser einem geziemenden Erwerbszustand der Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse, darben, die Resultate seiner Rechtschaffenheit durch Winkelzüge entstellen und sicher in physisch und moralischer Rücksicht verderben würde.

Der unerschütterliche Glaube an die Menschheit rechtfertiget die Erwartung Ihrer Verehrer; daß der Staat seine rechtschaffenen Diener aus dem Elende hervorziehen werde. Ne intelligant, wie Cicero *) sagt: mortem a diis immortalibus non supplicii causa constitutam, sed — aut laborum ac miseriarum quietem esse.

J. T. W.

*) p. Catilin. c. IV.

Vermischte Abhandlungen.

Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften, von D. Gottlieb Hufeland, Herzogl. Sachs. Weimar. Justizrath, ord. Prof. des Cod. und der Novellen, ord. Beysitzer des F. S. G. Hofgerichts, der Juristenfacultät und des Schöppenstuhls in Jena. Zweytes und drittes Stück. Jena, 1801. bey Wolfgang Stahl. 224. S. 8. Viertes Stück 1802. 96. S. 8. *)

Das erste Stück dieser Beyträge erschien schon im Jahr 1792. und enthielt auf 102 S. die Erörterung der drey Fragen: I. Giebt es allgemeine Gewohnheiten im juridischen Sinne? II. Ist es durch die Reichsgesetze allgemein verboten, höhere Zinsen als fünf von hundert zu nehmen? und III. Giebt es ein allgemeines deutsches Privatrecht im juridischen Sinne? allein es ist zu weit von dem Anfang unseres Archivs entfernt, und zu bekannt, als daß wir uns hier auf eine Beurtheilung einlassen könnten. Die in den vorliegenden Stücken enthaltene Abhandlungen sind folgende: IV. Grund und Verhältniß der Criminalgewalt des Staats. Sie fängt mit einem willkührlich bestimmten Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen an, welchen wohl die Römer

*) Diese von einem auswärtigen Mitarbeiter eingeschickte Anzeige schlos eine Beurtheilung aus, welche in einer andern Verbindung erscheinen wird.

bey den Ausdrücken: delictum und crimen sich nicht so dachten; Vergehen heißt nämlich hier eine freye Verletzung eines zwingenden Gesetzes, Verbrechen eine freye Verletzung eines unzweifelhaften Rechts; jenes kann ohne Verletzung der Rechte eines Dritten, z. B. durch eine Handlung wider ein strafendes Polizeygesez verübt werden, aber es kann auch die Rechte Anderer beeinträchtigen, solche nämlich, welche zwar im einzelnen Falle bestimmt und gewiß genug seyn mögen, deren Daseyn jedoch in andern Fällen leicht bezweifelt werden, und einer Untersuchung bedürfen können; dieses aber ist nur die Handlung, welche unzweifelhafte Rechte verlezt; Verbrechen sind immer ein Gegenstand der Rechtslehre, Vergehen aber sind es unmittelbar nur alsdann, wann sie mit Beeinträchtigung von Rechten verbunden sind; es ist also bey Vergehen im engern Sinn zwar eine Widersezlichkeit gegen das Recht möglich, aber doch nie eine solche, welche eine gänzliche Hintansetzung der Unterordnung unter den Rechtszustand und offenbare Feindseeligkeit, einen Aufstand und Krieg gegen denselben in sich schlösse; weil immer vorausgesezt ist, daß darüber im allgemeinen ein Irrthum oder Zweifel Statt haben könne; bey Verbrechen aber handelt man wissentlich gegen Rechtsgesetze, sie enthalten also eine Widersezlichkeit gegen den Rechtszustand selbst, und als Verhältniß der Rechtsgesetze im Ganzen, der Rechtszustand kann nur durch Vorstellung und Willen, nur durch Anerkennung aller existiren; nur dadurch sind Wesen, welche Vorstellung und Willen haben, an ihn gebunden, nur dadurch geniessen sie die Vortheile desselben; wer also durch ein Verbrechen seine Anerkennung deutlich zurücknimmt, tritt selbst aus dem Rechtszustand heraus; die Andern können ihn, als dazu gehörig nicht mehr an-

sehen, er verliert den Schuz der Geseze, die er nicht will, er hört auf Staatsbürger zu seyn, und so ist an das Verbrechen der Verlust aller Rechte des Staatsbürgers, oder aller Rechte überhaupt als Folge geknüpft. In der Folge giebt der Hr. Verf. die Begriffe von Strafe und Polizey; jene nennt er ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer begangenen Handlung zugefügt wird, um ihn oder andere von einer Handlung dieser Art abzuschrecken; (sollte sie nicht eher ein Uebel seyn, welches im Gesez auf den Fall einer begangenen Handlung, um von derselben abzuschrecken gedroht wird, sollte nicht die gesezliche Drohung bey der Strafe wesentlich, hingegen die begangene Handlung und die Zufügung des Uebels nur zufällig seyn?) Die Strafe wird sodann in Polizey- und Criminalstrafe abgetheilt. Unter Polizey versteht der Hr. Verf. jede Würksamkeit für Hülfszwecke, im engern Sinn bezieht sie sich auf Würksamkeit des Staats für seine Hülfszwecke. Will man also im Staat die Unterlassung gewisser verwerflichen und gefährlichen Handlungen bewürken, so muß die unmittelbare Würksamkeit derselben auf ihre Verhinderung in dem Augenblick, wo sie vorgenommen wird oder werden soll, gerichtet werden, diese Würksamkeit aber kann durch Unterdrückung der noch nicht in die äussere Handlung übergegangenen, noch blos im Gemüth vorhandenen Neigung und Willkühr durch Abschreckung mittelst der Vorstellung der Strafe unterstüzt, selbst wohl entbehrlich gemacht werden; und in diesem Gesichtspunct scheinen dem Hrn. Verf. alle Strafen zur Polizey zu gehören; gleichwohl können die Strafen entweder in solchen Uebeln bestehen, welche auf alle Staatsbürger verbreitet sich denken lassen, ohne daß sie aufhören, Staatsbürger zu seyn, wie vorübergehende Arbeiten,

kurze Beraubung der Freyheit, Abgabe eines Theils von Gütern u. dgl. und dieß sind Polizeystrafen; oder in Uebeln, mit welchen die Bestimmung, Staatsbürger zu seyn, nicht mehr bestehen kann, wenn ihnen Rechte, und Güter als Gegenstände von Rechten entzogen werden, welche von einem mit Rechten im Staat begabten und als solchem anerkannten Wesen, einem Staatsbürger durchaus nicht zu trennen sind; durch welche ihm die Qualität eines Staatsbürgers entzogen wird, weil solches eine Folge seines Verbrechens ist, an welches der Verlust aller Rechte desselben geknüpft war; folglich solche Uebel rechtlich möglich sind, welche sonst nie gegen ihn verhängt werden konnten; und dieß sind die Criminalstrafen; diese Unterscheidung liegt nach S. 23. in der Natur des Staats, und ist ohne allen Einfluß der Willkühr gegründet; doch möchte schwerlich etwas dagegen zu sagen seyn, daß gesezgebende Willkühr eines bestimmten Staats die Gränzscheidungen beyder Classen von Strafen etwas hin- und herrücken könnte. Nach Erwähnung der beyden Eintheilungen von Strafen in Capital und Nichtcapital, in Civil- und Criminalstrafen folgt das Resultat, daß die eigentliche Criminalgewalt ein Theil der Justizgewalt seye; beym ganzen Criminalwesen im Staat seye nämlich die Hauptsache, ob jemand ein Verbrechen begangen, und also aufgehört habe, Staatsbürger zu seyn, folglich der Criminalstrafe fähig seye; die Hauptwürksamkeit des Staats hiebey habe also Verbrechen zum Gegenstand; sie äussere sich zuvörderst in der allgemeinen Bestimmung, welche Handlungen Verbrechen seyn, und den Verlust der Rechte nach sich ziehen, in der Criminalgesezgebung; welche, da sie Rechte zum Gegenstand habe, zur Justizgewalt gehöre; dann folge die Beurtheilung im einzelnen

Fall, ob ein Verbrechen begangen seye, ob jemand überhaupt noch Rechte habe, ein Theil der beurtheilenden Gewalt, welche in Beziehung auf Rechte die richterliche heisse, also ungezweifelt ein Theil der Justizgewalt seye. Privatstrafen gehören zur Civiljustiz; Polizeystrafen zur Polizeygewalt; durch die eigentliche Criminalgewalt entstehe die Erklärung: der Verbrecher seye nicht mehr Staatsbürger, der Staat erkenne keine Rechte mehr für ihn an, und schütze sie nicht mehr, wovon die unmittelbare Folge wäre, daß nun jedem Staatsbürger frey stünde, gegen den Verbrecher sich zu erlauben, was er wollte; allein dem Verbrecher, welcher nun mit Uebeln belegt werden kann, die keinem Staatsbürger zugefügt werden dörfen, werden mit jeder Criminalstrafe nur bestimmte Uebel zugefügt, also nur bestimmte Rechte desselben hintangesezt, und der Verbrecher erhält durch die Strafe und bey der Strafe die andern Rechte, welche ihm die Strafe nicht ausdrücklich nimmt, wieder, und so wie er die Strafe übernimmt, kann er verlangen, daß ihm alle übrige Rechte unverlezt bleiben; bey der Beurtheilung also, welche Strafe dem Verbrecher zuzuerkennen seye, ist das Hauptmoment: auf welche Rechte der Verbrecher noch Anspruch zu machen habe? und so gehört auch dieser Theil der Criminalgerichtsbarkeit zur Justizgewalt; die Criminal-Execution aber zur Polizey. Rec. bekennt gerne, daß er mit dieser Ausführung, welche bald eine positive Gesezgebung voraussezt, bald aber nicht, nicht einstimmen, meistens nur leere unfruchtbare Speculation und Phrasen darin finden kann, und manches in derselben ihm unrichtig und widersprechend erscheint, was aber hier auszuführen ihm der Raum nicht erlaubt. Welcher Gesezgebung oder welchem Richter sollte es möglich seyn, die Gränzlinie zwischen

Verbrechen und Vergehen und selbst die Verletzung unzweifelbarer Rechte genau zu bestimmen; läßt sich von irgend einem Verbrecher eine Widersezlichkeit gegen den Rechtszustand selbst, und das Verhältniß der Rechtsgesetze im Ganzen, eine gänzliche Hintansetzung der Unterordnung unter den Rechtszustand und offenbare Feindseligkeit, ein Aufstand und Krieg gegen denselben behaupten; oder muß man solches bey einem geringen Vergehen, z. B. einem geringen Diebstal, welcher Eigenthumsrechte verlezt, nicht eben so, wie von größerem, z. B. Mord, behaupten? Der größte Verbrecher kann immer andere Rechte, er kann selbst die, welche er verlezt hat, ausser dem Fall seines Verbrechens anerkennen und achten; und warum sollte er durch die Verletzung eines Rechts in einem einzelnen Fall, zugleich alle Rechte eines Staatsbürgers verlohren haben? Wie weit sind des Hrn. Verf. Begriffe von Strafe und Polizey, und ist nicht nach seinem System die Criminalstrafe vielmehr eine Wohlthat, als ein Uebel, da sie dem Verbrecher, welcher durch sein Verbrechen alle Rechte eines Staatsbürgers von selbst verlohren hat, mit Ausnahme eines einzigen sie alle wieder giebt; wie schwankend ist ferner der Begriff und Unterschied von Polizey- und Criminalstrafen. V. Rechtfertigung meiner Eintheilung der gesammten positiven deutschen Rechtsgelahrtheit. Jene Eintheilung hat der Hr. Verf. in seinen neuern Schriften: Abriß der Wissenschaftskunde Methodologie von 1797. und: Institutionen des gesammten positiven Rechts; oder systematische Encyclopädie von 1798. vorgetragen, und sucht sie hier gegen die Einwürfe Anderer zu rechtfertigen. Der Hr. Verf. stellt hier zuerst die Erfordernisse jeder Abtheilung der Rechtswissenschaft auf; sie muß 1) voll-

ständig seyn, d. i. alle Theile dieses wissenschaftlichen Gebiets umfassen; 2) jede Abtheilung der positiven Rechtsgelahrtheit muß ihrer Natur nach selbst positiv, aus der positiven Rechtswissenschaft allein herausgegangen seyn; es wird hier bemerkt, wie alle bisherige Versuche von Eintheilungen mißlingen mußten, weil man ein schon fertiges System zur Bearbeitung mitbrachte, wie der Hr. Verf. den ganz entgegengesezten Weg einschlug, mit dem kleinsten Detail anfieng, jede einzelne Lehre durchgieng, jeden einzelnen gültigen Saz in den ihm eigenthümlichen Gesichtspunct zu stellen suchte, so allmählich für ihn Verbindung, Uebersicht und vollkommener Zusammenhang sich ergab, und eine Eintheilung entstund, von welcher er hoft, mit dieser Darstellung und Rechtfertigung den Lesern das Geständniß abzugewinnen, daß sie den Gesichtspuncten des positiven Rechts nie Gewalt anthue, und dennoch zugleich eine natürliche und dem Wesen des Rechts überhaupt gar nicht widersprechende Uebersicht darbiete. 3) Nur heut zu Tag geltende Wahrheiten und Lehren des positiven Rechts können ein Gegenstand dieser Eintheilung seyn, das übrige gehört nur zur Geschichte des Rechts; und 4) soll jede zweckmäßige und zusammenstimmende Eintheilung nur einen Eintheilungsgrund haben, obwohl bey einem neuen Punct, zu welchem man fortschreitet, auch ein wenigstens etwas abändernder Gesichtspunct der Abtheilung angewandt werden kann; 5) alles was nicht Recht oder Rechtswissenschaft ist, wenn es gleich damit in naher oder entfernter Verbindung steht, gehört in eine solche Abtheilung nicht; wie z. B. zwar die Lehre vom Proceß, nicht aber die Praxis, und die dabey vorkommende technische Regeln zur Rechtswissenschaft gehören. Die natürlichste Darstellung der Rechtswissenschaft ist also nach dem Hrn. Verf. folgende:

I. Rechte im Innern des Staats.
1) Privatrecht im engern Sinne;
a) Bürgerliches Recht, Civilrecht im engern Sinne;
b) Lehenrecht,
c) Kirchenrecht;
2) Oeffentliches Recht.
a) (Einheimisches) Staatsrecht;
b) Regierungsprivatrecht;
c) Peinliches Recht,
d) Proceßrecht.
II. Rechte zwischen mehreren Staaten,
1) Völkerrecht,
2) Auswärtiges Staatsrecht

und deren Rechtfertigung ist hauptsächlich der Gegenstand dieser Abhandlung; die Eintheilung bezieht sich also blos allein auf den Gegenstand, nicht auf den Ursprung oder die Art der Gültigkeit; daher z. B. der Unterschied zwischen gemeinem und Particularrecht, welcher nur eine Nebenbestimmung abgiebt, hier nicht in Betracht kommen kann. So wie das Staatsrecht eigentlich nur die Rechte der Staatsgewalt als solcher begriff, das öffentliche Recht aber alles, was aus dem gesammten Recht den Staat näher angeht, befaßt; so existirt auch ein solches Privatrecht im weitern und engern Sinn, deren Unterschied zum grossen Nachtheil bestimmter Einsichten bisher übersehen worden; der Unterschied des Staatsrechts vom Privatrecht im weitern Sinn liegt nur im Subject, welches bey jenem die Staatsgewalt, bey diesem eine Privatperson ist; im engern Sinn aber begreift das öffentliche Recht lauter vom Staat unabhängige und auf ihn sich beziehende Rechte, das ihm entgegengesezte Privatrecht aber Rechte, welche nicht unmittelbar vom Staat abhängen; und dieses

heißt: die Lehre von solchen Rechten, welche zu ihrem Begriff und zu ihrer Erklärbarkeit nicht den Staat oder Anstalten, welche nur durch diesen möglich sind, voraussetzen; man kann diesem Begriff des eigentlichen Privatrechts getreu bleiben, und müßte doch einzelne, nach unserm heutigen positiven Rechtssystem, dahin zu rechnende Lehren nach andern Ansichten anderer Länder, Orte und Zeiten immer unter das öffentliche Recht ordnen; keines solcher Rechte ist zwar ohne den Staat fest gegründet, jedes derselben kann nur durch den Staat geschüzt, es kann von ihm aufgehoben oder verändert werden, aber alle diese Rechte, wie sie der Hr. Verf. in seinen Institutionen zum Privatrecht ordnet, sind schon vor der positiven Gesezgebung vorgefunden worden, durch Privatpersonen und deren Willkühr bestimmt und geschaffen, also in der Hauptsache vom Staat und der positiven Gesezgebung unabhängig; und der Staat ist nur ein Mittel zu Erhaltung jener frühern und unabhängig vom Staat existirenden Rechte. Das Civilrecht kann wieder im weitern oder engern Sinn genommen werden, das leztere macht wieder einen Theil des Privatrechts in der engern Bedeutung, und zwar denjenigen, in welchem die Privatperson blos als Staatsbürger betrachtet wird; die Rechte dieses Civilrechts kommen jemanden zu, insofern er Privatmann, nicht insofern er Staatsbürger, noch weniger insofern er Unterthan ist; aber als Staatsbürger darf er nur überhaupt betrachtet werden, damit man die Anerkennung dieser Rechte voraussetzen kann, es ist weiter kein besonderes Verhältniß nöthig. Namentliche Trennung des Lehenrechts vom Civilrecht ist zwar bis auf einen gewissen Grad willkührlich, aber doch nicht widersprechend, und für beste Lehrmethode des ersteren hält der

Hr.

Hr. Verf. die besondere Abhandlung des Lehenrechts im Anhange des Civilrechts als eine Revision des Civilrechts zum Behuf der lehensrechtlichen Veränderungen. So wie das Lehensverhältniß, so können auch die kirchlichen, als von den gewöhnlichen Verhältnissen der Staatsbürger abweichende angesehen, und also das Kirchenrecht als ein besonderer Theil des Privatrechts behandelt werden, die Rechte der äussern Religionsübungen, und der dazu verbundenen Gesellschaften im Staat müssen bestimmt seyn, im Staate anerkannt und beschüzt werden, aber nur als Sache des Privatmanns, hingegen die Rechte des Staats über die Kirche gehören zum Staatsrechte. Dem Privatrecht im engern Sinne ist das öffentliche Recht entgegengesezt, der Innbegriff aller Rechtslehren, zu deren Begriff, Denkbarkeit und Erklärbarkeit der Staat und Anstalten, welche nur durch diesen denkbar sind, vorausgesezt werden müssen. Hieher gehört unstrittig das Staatsrecht, und zwar nur das Einheimische, weil hier nur Rechte im Innern des Staats abgehandelt werden, und weil in den Verhältnissen, welche ausser dem Staat herausgehen, die Staatsgewalt nicht unmittelbar als solche, der die, gegen welche sie handelt, untergeordnet sind, sondern nur als Repräsentantin der moralischen Person des Staats handelt. Von dem sogenannten Regierungs-Privatrecht, von welchem der Verf. bekennt, daß es am wenigsten Beyfall gefunden habe, als einem Theil des öffentlichen Rechts, wird am ausführlichsten gehandelt; der Hr. Verf. hatte es zuvor nur Regierungsrecht genannt, was zu manchen Mißdeutungen Anlaß geben mußte, aber es soll nur die von der Regierung abhängige Privatrechte umfassen; daher der neue Name; es bezeichnet den Innbegriff derjenigen Privatrechte, welche durch die Ausübung

der Staatsgewalt entstehen; es müssen also Privatrechte, und das Subject derselben muß eine Privatperson seyn, und die Materie, der Begriff, die Bestimmung derselben ist nicht anders zu denken, denn so, daß man den Staat als handelnd, als in einer Thätigkeit voraussezt, wo dann jene Rechte als unmittelbare oder mittelbare Folge jener Thätigkeit erscheinen, denkbar und begreiflich werden; es ist also nicht genug, daß ein Rechts-Institut nur vom Staat abhängt, oder durch ihn möglich ist; es muß auch der Begriff und die Denkbarkeit ohne Voraussetzung des Staats nicht möglich seyn. Rechte der Staatsgewalt können zu Privatrechten weder dadurch, wenn sich der Innhaber der Staatsgewalt der richterlichen Beurtheilung in demselben Staat unterwirft, sich also die Staatsgewalt in gewisser Rücksicht ihres Vorzugs entäussert, unerachtet sie bleibt, was sie ist, wie z. B. wenn der Staat mit dem von ihm angestellten Staatsbeamten über die versprochene Besoldung, oder andere Vortheile, über die Entlassung vom Amt, über Einkünfte, u. s. w. streitet; in diesem Fall, und wenn unbezweifelte Rechte der Staatsgewalt, ursprüngliche Hoheitsrechte, wie z. B. mancherley Rechte des Fiscus, Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. dgl. an Privatpersonen kommen, haben wir Privatrechte, welche ohne Staatsgewalt in Thätigkeit sich nicht denken lassen, also zu den Regierungs-Privatrechten gebohren. Dahin sind ferner zu rechnen, Rechte, welche in Befreyungen von Pflichten der Unterthanen bestehen, wie z. B. von persönlichen Diensten, von Aemterübernahme, vom Soldatendienst, Einquartirung u. s. w. Rechte, welche dadurch entstehen, daß Anstalten des Staats überhaupt, oder durch den Staat begründete Anstalten da sind, wie z. B.

der Autonomie, Rechts auf die Vortheile des öffentlichen Amts, der vollen Glaubwürdigkeit öffentlicher Personen im Gericht, der Soldaten auf Einquartirung und Unterhalt, besonders der unter Voraussetzung der Gerichtsanstalten des Staats erst denkbaren Rechte der Parthieen und Anwälde in Proceßsachen, des Gerichtsstandes, der Vormundschaften und Pflegschaften, der öffentlichen Lehr-Anstalten, und ihrer Privilegien, der besonders abgetheilten Gewerbe u. s. w.; ferner das Recht der öffentlichen Stände, wenn nämlich die Eigenschaft, welche den Stand begründet, in Verhältnisse mit dem Staat Abänderungen bringt; weil die meisten öffentlichen Stände doch gewiß von den Eigenschaften des Privatmanns abhängig sind, so gehören sie zum Privatrecht im weitern Sinne, und doch sind sie wieder nur durch ihr Verhältniß zum Staat allein denkbar; so der Stand der Freyheit des Staatsbürgers, des Adelichen, der Geistliche, Civil- und Militärstand. Nach der unterschiedenen Art der Wirksamkeit der Staatsgewalt, und der in derselben enthaltenen Rechte ergeben sich die Verhältnisse zur Grundlage dieses ganzen Rechtstheils, nach welchen der Hr. Verf. solchen ordnet, wobey er die aus andern seiner Schriften bekannte Abtheilung der Staatsgewalt zum Grund legt; er giebt daher eine detaillirte Abtheilung des Regierungs-Privatrechts nach der Grundlage der Theile der Staatsgewalt, wovon das wesentliche folgendes ist: I. Privatrechte als vier Gewalten, dahin gehören 1) Entstehung specieller Rechtsbestimmungen, Lehre von Privilegien, 2) Entstehung ganz particularen Rechtsnormen, Lehre von der Autonomie, und daraus hervorgehende Möglichkeit der 3) Entstehung eines Gewohnheitsrechts. II. Privatrecht als Folgen der nach den Mitteln abgetheilten

Rechte der Staatsgewalt 1) Privatrecht der öffentlichen Aemter, a) überhaupt, b) der Staatsämter insbesondere; 2) Militairprivatrecht, 3) Finanzprivatrecht; III. Privatrechte als Folgen der Rechte des Staats, in so fern sie nach den Theilen des Staatszwecks unterschieden sind; A. Folgen der innern Hoheit; 1) Justizprivatrecht, a) in strengem Sinn, b) Vormundschaftsrecht; 2) Polizeyprivatrecht, a) Privatrecht der höhern Polizey, α) Privatrecht der Sicherheitspolizey, β) Privatrecht der Personen-Polizey, א) der allgemeinen Personenpolizey, a) der Bevölkerungs- b) der medicinischen Polizey, c) der Lehr- d) der Sitten- e) der kirchlichen, und f) der literarischen und artistischen Polizey ב) der besondern Personenpolizey, oder Recht der öffentlichen Stände; 1) Privatrecht der Güterpolizey א) der allgemeinen, A.) in so fern dieselbe auf Erhaltung vorhandener Güter würkt, a) Privatrecht der Wasser und b) der Feuerpolizey, B) in so fern sie die Erwerbung der Güter überhaupt erleichtert, a) Geldprivatrecht, b) Wechselrecht, (weil sich hier alles auf Nothwendigkeit einer schnellen und vollen Beweiskraft im Gerichte bezieht, welche ohne die Anordnung von Gerichten mit bestimmten Vorschriften für ihr Verfahren und den zu führenden Beweis sich nicht denken läßt.) c) Strassenrecht, d) Botenrecht, e) Recht der Schiffahrt; ב) Recht der besondern Güterpolizey, oder Privatrecht der Gewerbe, (weil Staats-Anstalten für dieselben errichtet sind;) A) Recht der niedern Polizey; α) Gemeinderecht überhaupt, β) Stadtrecht, γ) Dorfrecht, δ) Fleckenrecht, ε) Zunftrecht; B) Folgen der äussern Hoheit, z. B. Beuterecht, Lehre von der Repartition der Kriegsschäden. Diese Darstellung über das Regierungs-Privatrecht soll aber nur den allgemeinen Zusammenhang dieses Fachs zeigen.

nicht die Methode desselben, und die davon abhängende Vertheilung der hieher gehörigen Lehren für den wissenschaftlichen, besonders den academischen Vortrag betreffen. Das peinliche Recht gehört zu dem öffentlichen Recht, weil dessen Hauptgesichtspunct ist, daß durch gewisse Handlungen alle Rechte im Staat verlohren gehen, und dafür der Verbrecher Staatsbürger zu seyn aufhört; es also keine neue Rechte lehrt, sondern nur bestimmt, wann alle Rechte wegfallen. Es ist ganz nicht zu verkennen, daß in dieser Uebersicht des positiven Rechts manches mit Scharfsinn ausgedacht seye, allein ob der Hr. Verf. den Lesern das Geständniß abgewinnen werde, welches er sich im Eingang dieser Abh. verspricht, zweiflen wir doch sehr; die von den gewöhnlichen ganz abweichende Begriffe des öffentlichen, des Staats- des Privat- und des Civilrechts u. s. w., besonders aber die gekünstelte Darstellung des Regierungs-Privatrechts, wovon schon der Name einen Widerspruch zu enthalten scheint, die dadurch nothwendig gemachte Trennung vieler Rechtslehren lassen uns dieses nicht hoffen, und in so ferne dabey auf den Ursprung der positiven Rechte und auf die Art der Gültigkeit, oder auf die Quellen und auf den Umfang ihrer Verbindlichkeit keine Rücksicht genommen worden, ist es wohl, wie der Hr. Verf. selbst zugeben muß, nicht räthlich, so wie unsere gesezliche Verfassung in Teutschland jezo beschaffen ist, jemals den Lehrvortrag nach diesem System einzurichten, und das ganze System würde nur für einen neuen Staat, oder für eine neue Gesezgebung, und auch dieses nur zum Theil brauchbar seyn. VI. Erläuterung einer Stelle in der Hennebergischen Landes-Ordnung 3ten B. 2ten Tit. 6ten Cap. Beyspiel einer ein-

schränkenden Auslegung eines Particulargesetzes. Nach der Regel, daß in Rechtsgeschäften und Rechtsfällen, welche auch im Römischen Recht vorkommen, und in welchem also dessen Anwendung möglich ist, dasselbe als gemeines Recht gültig, und das Particular-Recht umschränkt auszulegen und anzuwenden seye, wird hier eine zu Erbauung einer neuen Kirche gemachte Schenkung mit Recht für gültig erkannt, unerachtet die in der Hennebergischen Landes-Ordnung bey Schenkungen vorgeschriebene Formalitäten nicht beobachtet waren. VII. Erläuterung einer andern Stelle in der Hennebergischen Lands-Ordnung 3ten B. 4ten Tit. Cap. 12. §. 2. Beyspiel einer ausdehnenden Auslegung eines Particulargesetzes, nebst zwey Hennebergischen Verordnungen über eine verwandte Materie. Hier wird die entgegengesezte Regel in Anwendung gebracht, daß bey Beurtheilung solcher Rechtsgegenstände, welche im Römischen Recht nicht vorkommen, bey welchen also eine Anordnung der Römischen Rechtsgrundsätze nicht Statt haben kann, dasselbe als ein gemeines Recht nicht in Anwendung komme, folglich die Particulargesetze nicht mehr eingeschränkt, sondern wenn es nöthig ist, auch ausgedehnt zu erklären seyen; es betrift die Frage: ob ausser den in der bemerkten Stelle der Hennebergischen Lands-Ordnung bestimmt ausgedrückten Fall, irgend von der Absonderung der Errungenschaft und deren besondern Vererbung die Rede seyn könne, und ob daher nicht in allen andern Fällen das Römische Recht allein zu befolgen, und also die Errungenschaft von den übrigen Gütern des Ehmanns gar nicht abzusondern seye? über welche die Rechtsgelehrte sehr unterschiedener Meinung sind, hier

aber nach jener Regel die verneinende gut ausgeführt wird, welcher wir vollkommen beystimmen. Die beygedruckte Herzogl. S. Weimarische Verordnung vom 20sten Oct. 1725. und Herzogl. S. Coburg und Gothaische Verordnung vom 11ten Jan. 1787. betreffen die Erbfolge der Kinder. VIII. Zusätze und Berichtigungen zu Hr. Prof. Hugo Index editionum fontium juris civilis; (welchen dieser seiner Ausgabe von Julii Pauli eceptis sent. S. 123—220. beygefügt hatte;) Hr. Huf. at dabey die Herzogl. Bibliothek zu Weimar, und die er Universität Jena benutzt, und wirklich mehrere schätzbare Beyträge geliefert. IX. Merkwürdige Rechtsfälle mit und ohne Entscheidung. 1) Versteht sich die Substitution eines Gläubigers er Ehfrau an deren Stelle, und der Ehfrau a desselben Stelle im Concurse ohne richterliches Erkenntniß darüber von selbst? Ueer beyde Ehleute war ein Concurs entstanden; in des Manns Concurs liquidirten B. 2000 Thlr. E. 300., und . 400. ic. In des Weibs Concurs B. obige 2000 Thlr. . obige 400 Thlr. und C. 2000; aus des Manns Masse aren alle Gläubiger vor B. befriedigt; B. aber wurde as den vorher locirten Illatis der Frau, und dann E. efriedigt; C. aber erhielt nur noch weniges an seiner orderung aus der Masse der Frau, klagte also gegen E., dem B. zuerst, was allerdings richtig ist, aus des Mannes Masse, so weit sie reichte, befriedigt werden oder C. in deselben Stelle eintreten sollen, alsdann aber E. aus derselben nichts mehr erhalten hätte; offenbar, dünkt uns, urde bey diesem Concurs widerrechtlich zum Nachtheil d E. verfahren, aber nach dieser Ausführung, daß dem C. wider den E. eine Klage zustehe, wird C. abgewiesen,

und ihm der Regreß wider den Güterpfleger vorbehalten. 2) Ist der Remittent eines Wechsels verbunden, den Primawechsel unmittelbar an den Wohnort des Trassaten zur Acception zu senden? In diesem vor der Kings Bench in London verhandelten Fall wurde die Frage verneinend entschieden; Hr. H. aber hält die directe Sendung des Primawechsels zur Annahme wo nicht für unumgänglich nöthig, doch alsdann für erforderlich, wenn ein Bevollmächtigter wi[illegible] hier zu handeln hat, welcher zu einem hohen Grad vo[illegible] Sorgfalt verbunden ist. 3) und 4) Zwey Fälle, i[illegible] welchen die Entscheidung zwischen dem Er[illegible] füllungs-Aide und Reinigungs-Aide seh[illegible] schwierig wird. Beyde sind sehr gut ausgeführt; i[illegible] dem ersten wäre vielleicht noch als ein Grund für d[illegible] Reinigungs-Aid anzuführen gewesen, daß der Beklag[illegible] wegen der vorgeblichen Bezahlung nichts schriftliches au[illegible] weisen konnte, und doch nicht wahrscheinlich war, daß e[illegible] ohne dieses bezahlt habe. Das vierte Stück enthält auss[illegible] ferneren Zusätzen zu Hr. Prof. Hugo Index fontium juri[illegible] civilis von 2. S. nur X. eine Revision der bekan[illegible] ten Streitfrage über die Beweislast in de[illegible] negatorischen Klage. Die Hauptfrage: wer füh[illegible] bey der Negatorienklage den Beweis in der Hauptsach[illegible] ob nämlich dem Beklagten die durch den Kläger abg[illegible] läugnete Befugniß zustehe oder nicht? untersucht der H[illegible] Verf. nach den mancherley Rücksichten: Wer hat die[illegible] Beweis zu führen 1) überhaupt? 2) wenn der Kläger [illegible] der negatorischen Klage sich bejahender Worte bedi[illegible] hat? 3) wenn der Beklagte im Besitz ist? 4) wenn [illegible] Kläger in der Klage selbst anführt: der Beklagte übe [illegible] Servitut aus, und nur hinzusezt: er übe sie widerrech[illegible]

cher Weise aus? 5) wenn er sagt: der Beklagte übe die Servitut mit Gewalt oder heimlich aus? oder 6) er übe sie aus Begünstigung aus; 7) wenn sich der Kläger auf den Besiz der natürlichen Freyheit stüzt, 8) wenn er zugleich noch neben dem eigentlichen Klagegrund etwas behauptet? Voran geht eine Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Lehre, in welcher ausdrückliche Gesetze nichts entscheiden; wo zuerst die Schriftsteller, welche die eine oder andere Meinung angenommen haben, von den Glossatoren an in großer Menge angeführt werden, welche jedoch immer noch weiters vermehrt werden könnten, und sodann die Praxis über diese Lehre aus mehreren Sammlungen verglichen wird, welche besonders in dem Fall, da der Beklagte im Besiz ist, sehr verschieden, und selbst bey einzelnen Spruchcollegien sich nicht gleich ist. Der allgemeine Grundsaz, daß in der negatorischen Klage dem Beklagten der Beweis obliege, ist unbestritten, nur werden dafür verschiedene Gründe angeführt; hier werden als die richtigere Hauptgründe angeführt, die Regel: daß ein schlechthin verneinender Saz keines Beweises fähig seye, und was R. für wichtiger hält, die starke Vermuthung für die Freyheit der Grundstücke; es ist allerdings richtig, daß der Kläger auch alsdann nicht zum Beweis verbunden seye, wenn er bejahender Worte, z. B. daß Beklagter sich die Dienstbarkeit angemaßt habe, bedient hat; aber auch alsdann wird, in §. 4. der Beklagte zum Beweis für verbunden gehalten, wenn er im Besiz ist; selbst wenn nach dem possessorischen Proceß, in welchem er geschüzt worden, wider ihn die negatorische Klage in petitorio angestellt wird. In §. 4. werden die bisher für diese Meinung angeführte richtige und unrichtige Gründe recensirt, aber auch jene dünken

uns gar nicht bindend zu seyn, besonders der erste, welcher hier als der wichtigste vorangestellt wird, daß die negatorische, wie jede andere dergleichen Klage wider den Besitzer angestellt, also daß dieser im Besiz, oder im unrechtmäßigen Besiz seye, immer stillschweigend vom Kläger vorausgesezt wird. (Werden dann nicht dingliche Klagen auch gegen den, welcher den Kläger im Besitze stört, gegeben, und würde nicht, alles zugegeben, der Kläger die Unrechtmäßigkeit des Besitzes beweisen müssen?) Wie kann ferner in dem Nebengrund 3a) S. 45. angenommen werden, daß eigentlich nie ein Besiz der Servitut, sondern nur einzelner Handlungen seye? die einzelne Handlung macht freylich keinen Besiz der Servitut, wenn sie nicht in der Absicht, eine solche auszuüben, unternommen worden, aber wie sollten possessorische Rechtsmittel bey Servituten, wie Hr. H. selbst S. 42. zugiebt, Statt finden, wenn kein Besiz derselben mit rechtlicher Würkung existirte. Als einen neuen Grund für seine Meinung giebt der Hr. Verf. folgenden an: Die Natur der Präsumtion aus dem Besiz ergebe deutlich, daß sie schwächer seyn müsse, als die Präsumtion für das Eigenthum und die natürliche Freyheit; nur dann werde nach dem Besiz für den Besitzer, daß er auch das Recht habe, vermuthet, wenn gar kein anderer Grund des Rechts aufgefunden werden kann, und eben so wenig einer dagegen ist; in diesem Fall seye ein Grund des Rechts selbst da, nemlich das Eigenthum seye bewiesen, und damit auch zugleich dessen Folgen; also mit dem Eigenthum seye das Recht selbst bewiesen. Allein Rec. kann diesen Beweis weder für neu, noch für bindend halten; schon längst beruhte der ganze Streit, wie Hr. H. selbst (§. 6. S. 58. u. 74.) bemerkt, auf der Frage: ob die Vermuthung für den Be-

siz, oder die für die Freyheit des Guts stärker seye, der eine Theil behauptete dieses, der andere jenes, und jeder Theil wußte seine Behauptung mit Gründen zu unterstützen. Daß aber auch hier die Vermuthung für den Besiz entscheide, dünken uns die prätorische Interdicte: de itinere actuque privato, de aqua quotidiana et æstiva, und de rivis hinlänglich zu beweisen; wenn hier der Prätor z. B. denjenigen bey seinem quasi Besitze schüzt, welcher in dem vergangenen Jahr den Wandel oder Viehtrieb über des Nachbars Gut ausgeübt hat, so kann dieß wohl nicht anders heissen, als er soll den Wandel oder Viehtrieb ferner ausüben, bis sein Gegner erweise, daß dem Besitzer solches Recht nicht zustehe; und es würde uns ungereimt fallen, wenn sodann in petitorio ihm sein Recht abgesprochen würde, wenn er es nicht beweißt; in dem Besiz liegt auch immer ein Grund, das Recht zu vermuthen, weil es wahrscheinlich ist, daß, wenn der Besitzer nicht ein Recht hätte, er es nicht ausgeübt, und sein Gegner die Ausübung nicht zugelassen haben würde; und wenn in Rücksicht auf persönliche Freyheit, von deren ausserordentlicher Begünstigung so viele Gesetze sprechen, gegen welche auch der begünstigte Besiz nicht einmal eine Verjährung bewürkt, derjenige, welcher einen Menschen als Sclaven besizt, vom Beweis frey ist, und solcher vielmehr auf seinen Gegner fällt, warum sollten die gleichen Grundsätze nicht auch bey Güterdienstbarkeiten Statt finden? Die L. 5. pr. D. si ususfr. pet. beweißt dagegen nichts; sie enthält den einfachen Saz: Wenn jemand wider den, welcher im Besiz der Nuzniessung sich befindet, klagt, um ihm sein Recht zu bestreiten, der Kläger aber sein Eigenthum des Guts nicht darthut, so muß der Besitzer frey gesprochen werden;

die Frage: wer über das Nuznießungsrecht Beweis führen müsse? kommt hier nicht in Betracht, da es an dem ersten Grund der Klage fehlt; der Beklagte siegt hier nur, weil sein Gegner gar nicht klagen kann; aber aus dem Gesez folgt es keineswegs, was der Hr. V. geradezu behauptet, daß gegen den Kläger, welcher sein Eigenthum beweißt, dem Beklagten die bloße Vermuthung für den Besiz nichts helfe, und also derselbe den Beweis seines Rechts übernehmen müsse; wir können denn sowohl sagen, ohne jenem Gesez zu widersprechen: nach bewiesenem Eigenthum wirds nun darauf ankommen, ob der Kläger auch die Freyheit seines Guts beweisen kann! Wir übergehen des Hrn. Verf. Widerlegung der von Andern gegen seine Meinung vorgebrachten Gründe, und bemerken allein noch, daß, wie sich aus dem bisherigen vermuthen läßt, der Hr. Verf. auch in den oben unter 4, 5, 6. und 7. angeführten Fällen dem Beklagten den Beweis auferlegt; nur alsdann muß nach §. 13. der Kläger beweisen, wenn er als den Grund seines Klagerechts etwas anführt und behauptet, als z. B. daß der Beklagte zwar ein Dienstbarkeitrecht gehabt, aber darauf Verzicht geleistet, der Kläger seine Freyheit durch einen Vertrag oder eine rechtskräftige Urthel erhalten habe.

Teutsche Territorialgesezgebung.

Churpfalzbayerische Verordnungen.

Die Verordnung vom 19. August 1801. empfiehlt neuerlich den Beytritt zur Feuer-Assecuranz-Gesellschaft, und zeigt, daß das Brand-Assecuranz-Capital bereits schon

zu 3 Millionen herangewachsen sey, und folglich die Beytragsquoten bey sich ereignenden Unglücksfällen von selbst immer geringer werden müssen. Es wird daher allen Obrigkeiten der Auftrag gemacht, die der Gesellschaft noch nicht beygetretenen Glieder in ihren Amtsgezirken, nach dem nachahmungswürdigen Beyspiele des Landrichters von Erding, Freyherrn von Widemann, zum Beytritte aufzumuntern.

Am 26. August wurde eine Verordnung, die Ansässigmachung anderer Religionsverwandten betreffend, im geheimen Staatsrathe beschlossen, und am 31. August ausgefertigt, und eröfnet: Alle Religionsverwandte, welche die Eigenschaften eines guten und nüzlichen Bürgers besitzen, werden als fähig erklärt, das Staatsbürgerrecht in Bayern zu gewinnen. Es sollen daher die Obrigkeiten des Landes bestrebt seyn, sie, unter obiger Voraussetzung, in der Ansäßigmachung so viel möglich zu unterstützen.

Die Einimpfung der Kuhpocken wurde am 31. Aug. durch ein allgemeines Gesez empfohlen, alle Land-Aerzte zur Verbreitung dieser wohlthätigen Anstalt aufgemuntert, und ihnen zugleich gewisse Uebungs-Maasregeln vorgeschrieben.

Zufolge der Verordnung vom 21. August wurde die Strafe aufgehoben, welche bisher die Unterthanen traf, welche unterliessen, die Hunde mit Prügeln zu behangen; dagegen aber das Niederschiessen derselben den Jägern und Jagdberechtigten in den Jagdrevieren erlaubt.

In Betref der Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und Pfarrgemeinden wegen Haltung der Gottesdienste, wurde am 4. Sept. verordnet: 1) daß künftig bey allen Irrungen über die Fragen: wann, wo und wie oft die

Gottesdienste zu halten sind, kein Pfarrer und keine Pfarrgemeinde sich mehr an die bischöfliche Behörde wenden dürfen, sondern 2) daß sie vielmehr die Sache dem Churfürstlichen geistlichen Rathe zu München vortragen sollen, damit selber, ohne Gestattung eines Processes sogleich die geeignete Prüfung treffen könne.

Am 4. Sept. wurde in Ansehung der Verpflegung des auf Cordon verlegten Militärs verfügt, daß 1) die Officiers, ausser dem freyen Quatiere sich selbst verköstigen, 2) die Unterofficiers ihren Quatiervätern gegen die ordinari Hausmannskost täglich drey Kreutzer bezahlen sollen. 3) Dieses sey auch von den Cavalleristen zu verstehen. 4) Ueber die Fourage-Lieferungen sollen locale Accorde geschlossen und zur Ratification an den Kriegs-Oeconomierath eingesendet werden, der sonach die erforliche Geldanweisung bestimmen wird. 5) Das Streustroh muß von den Quartiersvätern ohnentgeltlich gereicht und ihnen dafür der Dünger gelassen werden. 6) Die Vorspann ist ihnen nur gegen regulirte baare Gebühre zu leisten.

Durch eine Verordnung vom 9. Sept. die von dem berüchtigten P. Wolfgang Fröhlich am 7. Jul. zu Mallersdorf gehaltene und im Druck erschienene Leichenpredigt auf den Abt des Benedictinerstiftes Mallersdorf öffentlich proscribirt und allen Behörden aufgetragen, den Umlauf dieses aufrührerischen Mönchen-Productes schleunigst zu verhindern.

Die Verordnung vom 14. Sept. verpflichtet alle Obrigkeiten neuerlich wiederholter die specifische Anzeige der in ihren Districten entlegenen Pfarreyen, bey Abschickung eigener Cazleyboten binnen 14 Tagen zur Generallandesdirection einzuschicken.

Am 11. Sept. wurde allen Gerichten untersagt, den Land- Capitulanten vor erwirkter Entlassung der Kriegsdienste den Heuraths- Consens zu ertheilen.

In Betref der Laudemien- und Taxexcessen wurde am 9. Sept. verordnet, daß die Justiz- und Polizeystellen bey vorkommenden Beschwerden über dieselben überhaupt, insbesondere aber darüber, daß den Unterthanen die Gerechtigkeitsbriefe nicht ausgefertiget, oder vorenthalten, in selben Bedingnisse gegen Gesetze eingeschaltet, mehrere Laudemialfälle, als geseßlich erlaubt ist, erhoben, die Laudemien auf Fahrniß ausgedehnt, Heuraths- und Nahrungs- Abbrüche genommen, die Unterthanen in der Schätzung gefährdet, denselben keine Expensarien zugestellet, Reversbriefe gegen den Innhalt der Taxordnung aufgedrungen, Weingelder von ihnen abgefordert, und die Taxordnung übel angewendet würde, jederzeit die That von Amtswegen erheben, die Theile vorrufen, sie zur Production der einschlägigen Papiere anhalten, und den Mißbrauch auf Kösten des fehligen Theiles berichtigen sollen.

Durch die Verordnung vom 30. Sept. wurde die mit der französischen Republik am 24. August abgeschlossene, und am 14. Sept. wechselseitig ratificirte Aufhebung der Sequester in dem Gebiete der französischen Republik für die Güter und Besitzungen der Churfürstlichen Unterthanen bekannt gemacht.

Am 5. October erschien die Erneuerung der schon im Jahre 1780. erlassenen Bettelordnung, worinn verordnet wird: 1) daß alle ausländischen Bettler und Landläufer, geistlichen und weltlichen Standes, binnen 14. Tagen die Gränzen Bayerns verlassen, und 2) welche sich noch nachher betretten lassen, mit einer körperlichen Züchtigung

belegt, und auf Kösten der Jurisdiction, in welcher sie betretten werden, nach vorläufiger Abnahme ihrer Bettelbriefe, unter Escorte über die nächste Landesgränze geliefert werden sollen. 3) Ausländische Vaganten, welche Verbrecher sind, sollen nach Vorschrift der peinlichen Rechte behandelt werden. 4) Alle Reisende sollen an der ersten öffentlichen Landesbehörde ohne Unterschiede die Pässe vorzeigen und visitiren lassen. Auf verdächtigen Pässen soll von dem Amte die Marschroute, dann Zeit und Ort des Aufenthalts, welchen sie zu nehmen gedenken, vorgemerkt werden. 5) Reisende ohne Pässe sind an die Gränze zurückzuweisen. 6) Fußgehern, welche an der ersten Eintrittsstation sich nicht mit hinlänglichem Reisegeld legitimiren, oder durch ihre Handwerkskunde sich nicht im Lande Nahrung verschaffen können, soll der Eintritt in das Land verweigert werden. 7) Das Allmosengeben bey Häusern und auf den Strassen, ist bey Strafe verboten. 8) Innländische Müßiggeher, welche Kräfte zur Arbeit haben, sind zum Militär abzugeben. Die dahin unfähigen sollen gezüchtiget und zur Arbeit angewiesen werden. 9) Innländische alte und gebrechliche Arme sollen in ihre Gemeinde verschafft werden, die sie dann 10) selbst zu verpflegen, oder 11) wenn sie doch zum Theile ihren Unterhalt selbst gewinnen können, einen proportionirten Beytrag zu machen hat. 12) Leute, welche im Auslande zusammen geheurathet haben, sind an ihren Geburtsort, oder Domizil zurückzubringen. 13) Ueber die Verpflegung sollen die Obrigkeiten keine Processe gestatten, sondern nach summarischer Untersuchung über die Gestattung der Herberge und die Alimentation jederzeit unverzüglich die Bestimmung treffen. 14) Bey Ausmittelung des Unterhalts, wo keine Con-

curenz

currenz noch regulirt ist, haben die Obrigkeiten dahin anzutragen, daß einzelne Personen solche täglich in Häusern nach dem Hoffuße, mit Ausnahme der Leerhäusler, umgangsweise finden. Für ganze Familien ist eine Concurrenz zu reguliren. 15) Die auf diese Unterhaltenen sollen ihren Hausvätern und der Gemeinde zu ihren Kräften angemessenen Diensten verpflichtet seyn. 16) Die Gerichts-Obrigkeiten sollen, wo möglich, auf Concurrenzen ganzer Obmannschaften und Gerichte ihren Bedacht nehmen. 17) Der Dürftige, welchem der Unterhalt nicht gereicht wird, darf die Anzeige an die vorgesezte Landes-Direction überschicken. 18) Handwerkspursche, ohne Kundschaften, wenn sie betteln, sind zum Militär abzugeben. 19) Damit rechtliche Leute von Vaganten unterschieden werden können, so hat jeder Reisende mit einem öffentlichen Passe, der ihm unentgeldlich auf Verlangen zugestellt werden soll, sich zu versehen. Alle Obrigkeiten werden zur Handhabung dieser Verordnung aufgefordert, und ihnen der im Lande vertheilte Militär-Cordon zur Vollstreckung angewiesen.

Vermöge der Verordnung vom 5. Oct. sollen alle Land- und andere Gerichte von allen in ihren Bezirken einwandernden Fremden, die sich dort ansäßig machen, eine Anzeige zur General-Landesdirection einschicken.

In der Verordnung vom 28. Sept. wurde beschlossen, daß, so lange bis die Schrannenzettel eine zuverlässige Norm erhalten, bey Eindienung der Getraidedienste im Geldanschlage der Durchschnitt der in den Normal-Terminen (den 15. Nov. und 15. Dec.) bestehenden mittlern und geringsten Schrannenpreise zum Grunde genommen, und danach der Preis regulirt werden möge. Diese viel erleichterte Eindienung wird allen Unterthanen em-

pfohlen; diejenigen aber, welche von den Natural-Leistungen nicht abgehen wollen, haben ein gut kastenmäßiges Getraid zu liefern, welches dann das Kasten-Amt sobald möglich, allenfalls auch in kleinern Theilen verkaufen soll.

Am 16. Sept. ergieng an alle Mautämter und Hallverwaltungen in Bayern, der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach die Verordnung, die Strafen der mit Consumogütern ohne Designation erscheinenden Mautgäste betreffend, dahin, daß 1) bey Consumogütern, welche an Sporco-Schwere einen Zentner nicht übersteigen, keine Designation nöthig sey; wohl aber 2) wenn die Güter die Schwere von 100 Pf. oder darüber erreichen. Der dieses unterlassende Mautgast soll das erstemal gewarnet, das zweytemal mit der doppelten Consumogebühre bestraft werden. 3) Nachläßige Beamte müssen die Strafhälfte aus eigenem Säckel ersetzen. 4) Unächte Designationen werden schon das erstemal mit der pœna dupli bestraft.

Ueber die Benehmungsart der verschiedenen Civil- und Militärbehörden wurde am 9. Oct. beschlossen, daß, weil die Civil- und Militärgewalten einander nicht sub- sondern nur coordinirt sind, selbe mit Weglassung aller Titel, durch wechselseitige Communicate nur mit Benennung der Stelle, z. B. churfürstlicher Militärjustizrath, unter einander correspondiren sollen.

Am 14. Oct. wurde allen Obrigkeiten aufgetragen, über den Zustand der Armen jährlich Tabellen zur Landesdirection einzusenden, mit Bemerkung des Orts, Namen der Dürftigen, Ursach ihrer Dürftigkeit, Familie, Alter, Verpflegung und Beherbergung.

Unterm 20. October wurde das Interims-Provinz-Commando zu Düsseldorf aufgehoben, und daselbst nur

ein Plazmajor in der Person des Oberstlieutenants Maillot bestellt.

Am 30. Sept. erschien eine Erklärung des Mandats vom 20. Dec. 1799, worinn der Bierzwang aufgehoben wurde, dahin, daß zwar der Bierzwang für alle Zeit aufgehoben, aber denjenigen bräuenden Ständen, welche denselben durch Verträge erworben, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehrt haben, das Recht nicht benommen seyn sollte, welches ihnen zufolge der bestehenden Privatgesetze, nach Aufhebung des Bierzwangs, zur Widerlegung dieser Vortheile nach Beschaffenheit der Umstände noch zustehen mag.

Nachdem sich an verschiedenen Orten die Meinung verbreitete, daß die Frohnen schon bereits ganz aufgehoben wären, so wurde durch das Mandat vom 24. Oct. erklärt, daß diesem zur Zeit noch nicht so wäre, sondern die Unterthanen die schuldigen Frohnen leisten, hingegen die Gutsherrn sich alles Uebermaases enthalten sollen.

Durch die Verordnung vom 26. Oct. wurde die Taxgebühre der Aerzte bey Augenscheinen ausser dem Wohn-Orte von 4 auf 7 Gulden gesezt, und ihnen erlaubt, ihre Gefährtskösten in Anrechnung zu bringen: dagegen aber sollen alle andere bisher üblich gewesene Gebühren zessiren.

Am 28. Oct. wurde die allgemeine Freyheit, Obst auf dem Markte zu verkaufen öffentlich bekannt gemacht.

Zufolge des Mandats vom 30. Oct. soll von allen Localbehörden eine Anzeige der im Lande befindlichen Taubstummen zur General-Landesdirection eingesendet werden.

In Betref der Erscheinung der Advocaten und Procuratoren bey Gerichtstägen, wurde am 30. Oct. verordnet, daß die Gerichts-Ordnung Cap. 19. §. 4. n. 2. und

3. genau beobachtet, sohin die Advocaten und Partheyen angewiesen werden sollen, den ersten Tag eines jeden Edictstages sub pœna præclusi zu erscheinen, wo sodann ein Präsenz-Protocoll zur Bestimmung der Ordnung, in welcher ein jeder seine Rechts-Nothdurft anzubringen hat, formirt, und im Falle der Versäumung 2 Rthlr. Strafe erlegt werden solle.

Ueber die Bestimmung der Cautionssumme bey Einstandsfällen der Soldaten, wurde am 30. Oct. verordnet, daß selbe auf nicht mehr, als 150 fl. bedungen, und bey heimlich höher contrahirten Summen, der Eingestandene des deportirten Quantums gänzlich verlustigt, und der Abgegangene eben so viel noch nachzubezahlen verpflichtet, die Geldstrafe aber dem Militärfiscus heimfällig, und dem Entdecker der vierte Theil davon zuerkannt werden solle.

Am 30. Oct. wurde der bey einigen Laden des Schuhmacher-Handwerks übliche Gesellenthaler aufgehoben.

Am 9. Nov. erklärte der Churfürst durch eine allgemeine Ausschreibung, daß er mit allen Hof- Cameral- und Staatsgebäuden aller Art, der Feuer-Assecuranz-Gesellschaft beytrete, und den Beytritt aller andern bisher noch nicht theilnehmenden Unterthanen wünsche.

Zufolge des Mandats vom 16. Nov. sollen die Bürgeraufnahmen in Städten und Märkten nicht mehr alle Quartale, sondern halbjährig am Ende July und December zur Landesdirection um Ratification eingeschickt werden.

Am 1. Nov. 1801. erschien eine Verordnung, welche die Abkürzung der Titulatur bey den Churfürstlichen- und Collegial-Ausfertigungen betrift. Zur Erleichterung des Geschäftsganges soll für die Zukunft 1) bey allen im Namen des Churfürsten zu erlassenden Ausfertigungen und

Schreiben blos gesezt werden: „Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst.“ 2) Alle Berichte, Vorstellungen und sonstige Schriften, welche zur höchsten Stelle eingegeben werden, sollen nur die Aufschrift enthalten: „An Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern,“ mit der Benennung des Ministerial-Departements, wohin der Gegenstand nach der Ministerial-Justruction geeignet ist. 3) Sämmtliche obere Administrative- und Justizstellen sollen ihre Collegial-Ausfertigungen blos „im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern“ ausstellen: der Inhalt wird in der dritten Person stilisirt, und am Schlusse wird die Stelle nebst der Unterschrift des Vorstandes und des expedirenden Secretärs gesezt. 4) Die Eingaben an die Administrativen- und Justizstellen sind blos mehr mit der Benennung der Stelle zu überschreiben, an welche die Schrift gerichtet ist, z. B. an die Churfürstliche Landes-Direction zu München. 5) Bey den obersten Justizstellen soll die bisher üblich gewesene Titulatur beybehalten werden; sie sollen daher in ihren Erkenntnissen setzen: „Seine Churfürstliche Durchlaucht erkennen,“ und die Eingaben an selbe sollen die Aufschrift haben: „an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern,“ mit dem Beysatze: „zur obersten Justizstelle zu München, Mannheim rc. 6) Die Ausfertigungen der Staatsconferenz, des Staatsraths und Ministerial-Departements, welche der Churfürst eigends unterschreibt, sollen sprechend, wie bisher, in seinem Namen erlassen werden; nur die Unterschrift des expedirenden geheimen

Secretärs: „auf Churfürstl. höchsten Befehl“ beygesezt werden. 7) Bey andern Rescripten soll im Eingang blos „Churf. höchste Entschliessung“ und am Schlusse „auf Sr. Churf. Durchlaucht besondern höchsten Befehl“ gesezt werden. 8) Die Prädicate löblich, hochlöblich, preislich, u. dgl. sollen in Zukunft ausgelassen, und dafür nur die geeigneten Stellen genannt werden. 9) In Schreiben und Ausfertigung an Auswärtige soll man bey dem herkömmlichen Canzleystile verbleiben.

Am 25. Nov. wurde den Landständen in Niederbayern öffentlich verwiesen, daß sie unter sich Zircularien in Umlauf kommen liessen, wodurch sich einzelne Landsassen eigenmächtig, als Committenten angeben, und auf diesem verfassungswidrigen Wege die Wahl einer neuen landschaftlichen Verordnung zu bewirken suchen.

Am 25. Nov. wurde die Polizeyverordnung über die Ausrottung der Feldmäuse erlassen, den Unterthanen der Gebrauch zweckmäßiger Mittel eingeschärft, und als solche ihnen vorgeschlagen, das Aufstecken der Stangen und Pfähle, worauf sich die Raubvögel, welche die Feldmäuse verzehren, setzen können, das Fangen der Mäuse durch Knaben gegen Prämien, das Aufackern der noch nicht bestellten Felder, wobey man die Mäuse todtschlägt oder vertritt, endlich die schon 1773. im Intelligenzblatt beschriebene Mäusehütten.

Am 13. Nov. wird sämtlichen Expeditions-Aemtern wiederholter der Auftrag gemacht, bey den zur höchsten Stelle einzusendenden Berichten unter dem Betref derselben, den Tag und den Monat der Expedition zu setzen.

Am 27. Nov. ergieng an sämtliche der Getraideschrannen berechtigte Städte und Märkte Bayerns der

Befehl: 1.) daß vom 1. Jänner 1802. der Getraidekauf nicht mehr anders, als nach dem hiesigen Münchner Schäffelmaas gestattet, und alle andere Mässereyen beseitiget werden sollen. 2) Ueber das Quantum und Quale des verkauft werdenden oder zum Reste verbleibenden Getraides, mit richtiger Aussetzung der jeden Schrannentag bestandenen höchsten - mitlern - und mindesten Verkaufspreise ist ein eigen gedrucktes Manual, nach einem eigenen Formular abzuhalten, 3) nach diesem soll mit dem Schlusse jeder Woche mittelst eines getreuen Auszugs ein Schrannenzettel hergestellt, und dieser 4) unverzüglich unter der Aufschrift „an die Churf. General-Landes-Directions-Präsidial-Canzley" eingesendet werden.

Ueber die Armenverpflegung in einzelnen Städten, Märkten und Landgerichten wird am 2. Dec. eine gemeinschaftliche Concurrenz anempfohlen. Die Landgerichte, und nach deren Beyspiel die Städte und Märkte, sollen diese versuchen, sich aber wegen Bestimmung der wahrhaft Armen, und wegen getreuer Verwendung der hiezu nöthigen Concurrenz, mit den Pfarrern in Verbindung setzen, und auf solche Art, durch offene Darlegung der Rechnungen, das Zutrauen zu gewinnen suchen. Darüber sollen die Gerichte längst eines Vierteljahres zur Landes-Direction Bericht erstatten.

Am 4. Dec. erschien ein Mandat, die abgewürdigte Feyertage betreffend, worinn verordnet wurde 1) daß die unterm 22. Aug. 1786. über diesen Gegenstand erlassene Verordnung gänzlich aufgehoben sey, und dagegen 2) keiner der vom Pabst Clemens XIV. abgewürdigten Feyertage mehr gehalten werden soll. Diesemnach wurden 3) an solchen Tagen in und ausser den Kirchen,

alle äusserlichen Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken dieser Feyertäge erneuert werden könnte, verboten, als die Verkündung eines solchen Tages, das Läuten des Feyerabendzeichens, alle öffentliche Gottesdienste, feyerliches Kirchengeläute, Zieren der Kirche und Altäre, Hochämter, Predigten, öffentliche Lustbarkeiten, Spielen und Zechen in den Wirthshäusern vor der gewöhnlichen Feyerabendstunde 6 Uhr Abends u. dgl. 4) Jeder zuwiderhandelnde Hausvater, Hausmeister und Dienstherr, welcher seine Untergebene nicht zum arbeiten anhalten würde, soll für jeden Contraventionsfall mit einem Gulden zum Armenfond jedes Orts, die Gesellen und Dienstboten aber nach der Ehehalten-Ordnung, und bey grober Widersezlichkeit criminell gestraft werden. 5) Auch sollen mit dem Jahre 1803. alle Namen der abgewürdigten Feyertage in den Calendern auf die Sonntäge verlegt werden; alle andere Calender sollen nicht gestempelt, confiscirt und vernichtet, und ausländische der Art von den Mautämtern zurückgewiesen werden. 6) Alle Kirchweihen, Patroziminfeste, Kreuzgänge, Wahlfahrten und Prozessionen, sollen nur an Sonn- und gebotenen Feyertagen statt haben. 7) Auch werden keine andere allgemeine Bittgänge mehr, als die in der Verordnung vom 14. Jänner 1785. enthaltenen, und von der Kirche selbst am Marcustage und in der Creuzwoche angeordneten, gestattet; alle übrigen können an Sonn- und Feyertagen, jedoch nur an die nächste Pfarr- und Filialkirche unter der Voraussetzung statt haben, daß hiedurch die pfarrlichen Verrichtungen und der kirchliche Unterricht, keinen Abbruch leiden. 8) Von den Localbittgängen, welche eine Reise über Nacht erfordern, ist jedem Orte jährlich nur einer erlaubt. 9) Bey ausserordenlichen Zu-

fällen, z. B. Viehfalle, soll kein Creuzgang gestattet, sondern dafür, wenn die Gemeinden wollen, an Feyertagen Betstunden gehalten werden. 10) Bittgänge ins Ausland sind schlechthin verboten. 11) Der am ersten Sonntag des Augustmonats bestimmte Portiuncula-Ablaß soll nun mehr an diesem Tage eingebracht werden. 12) Zum Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde der erste Januar 1802. festgesezt. Unterm 14. December wurde dieses Mandat durch das ganze Land bekannt gemacht.

Am 7. Dec. wurde den untern Gerichtsbehörden der willkührliche Gebrauch der Militär-Executionen, vorzüglich der Cordons-Mannschaft, verboten, und denselben aufgetragen, 1) daß sie leztere von keiner incorporirten Behörde oder Hofmark ohne höhern Befehl zu einer solchen Execution gebrauchen lassen, 2) auch selbst, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht, keine militärische Execution gegen die Unterthanen anwenden, sondern 3) wenn nicht etwa Gefahr auf Verzug haftet, bey der vorgesezten Behörde die Anzeige machen, und die Verfügung darüber erwarten sollen.

Am 7. Dec. wurden auch die Lehrjahre der Zimmerleute und Maurer auf zwey heruntergesezt.

Am 9. Dec. wurde die schon am 2. May 1801. erlassene Ehehalten-Ordnung erneuert, und besonders allen Obrigkeiten der Auftrag gemacht, daß den Dienstboten bey dem Austritte aus dem Dienste, jederzeit ein Zeugniß ihres Verhaltens unentgeltlich ausgestellt, sie selbst in genaue Polizey-Obsicht gezogen, und bey Verletzung der Ehehalten-Ordnung, nach dem Grade des Vergehens, nach einer summarischen Untersuchung bestraft werden sollen.

In Ansehung der innländischen Nachsteuern wurde am 14. Dec. verordnet, daß auch diejenigen, welche einzelne Städte und Märkte von den aus ihrem Burgfrieden abziehenden Bürgern bisher abgesonderten, gleich den landgerichtlichen aufgehoben seyn, dagegen aber über ein anders zweckmäßiges Surrogat zur General-Landesdirection ein umständlicher Bericht erstattet werden solle, damit in anderweg die Bestreitung der Gemeindslasten erreicht werden könne.

Am 16. Dec. wurde den Gränzobrigkeiten neuerlich die Zurückweisung fremder Landstreicher von der Landesgränze zur Pflicht eingeschärft.

Am 28. Dec. wurde der von den Jurisdictions-Obrigkeiten geübte Dienstzwang der Unterthanskinder, als Ehehalte auf dem Lande, aufgehoben, und den erstern aufgetragen, diesen nur gegen billigen Lohn die Dienstleistung zuzumuthen.

Laudemial-Mißbräuche in Bayern, oder Mittel dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen; als Beyträge zur Maximilianischen Gesezverbesserungs-Anstalt. Leipzig. 1801. 8. VI. 291.

Diese Schrift besteht aus sechzehn Absätzen; wo im ersten von Entstehung und Beschaffenheit der römischen Emphyteusis; im zweyten von Aufnahme derselben in Teutschland; im dritten von der Ausartung in Mißbräuche; im fünften von den Triebfedern, diese Mißbräuche geltend zu machen, gehandelt wird; der sechste enthält

eine rechtliche Erörterung derselben; im siebenten wird die Collision der verschiedenen Particular-Localrechte mit den allgemeinen Landesgesetzen in Bayern gezeigt; im achten werden die Einwendungen der Stände gegen die Aufhebung oder Beschränkung ihrer Particular-Localrechte widerlegt: der neunte bezieht sich auf die neuerdings anbefohlene Untersuchung des Herkommens der Heuraths- und Nahrungs-Abbrüche, dann der Fahrniß-Laudemien; im zehnten folgt ein einzelnes Gutachten der Regierung Burghausen für die Local-Observanz, mit beygefügter Widerlegung; im eilften wird von den Fahrniß-Laudemien, im zwölften von den schädlichen Einwirkungen der Laudemial-Mißbräuche auf den Staat, so, wie auch von dem Ersatze für die Staats- und Privatcassen nach Abschaffung derselben, im dreyzehnten von den Abschätzungen der Grundgüter und den Ursachen der nicht allgemein zur Execution gekommenen Laudemial-Verordnung vom J. 1799; im vierzehnten von dem schädlichen Einflusse nicht hinreichend salarirter Staatsdiener auf die Befolgung der Gesetze und auf das Wohl der Unterthanen; im fünfzehnten von der Frage: „ob die Laudemialverordnung vom J. 1799. auch den Ständen mittelst eines Machtspruches aufgedrungen werden könne; dann von den rechtmäßigen Mitteln, wodurch der Landesfürst den ständischen willkührlichen Leibgedings-Verhandlungen Einhalt zu thun berechtigt ist; endlich im sechzehnten wird von Vorschlägen gehandelt, zur Verbesserung jener Gesezstellen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte, welche bisher unter dem Vorwande widriger Local-Observanzen u. dgl. gänzlich vereitelt worden sind.

Im Ganzen genommen enthält diese Schrift eine

nähere Berichtigung des bayerischen Landrechts IV. Th. VII. Hauptst. in Vergleichung mit den neuern den nämlichen Gegenstand betreffenden Gesetzen. Gerechtigkeit und Wahrheit zeichnet diese Schrift aus, und, ist schon der Inhalt derselben in keiner streng methodischen Art dargestellt, so wird sie doch allzeit für Bayern ein vorzügliches Interesse beybehalten, indem darin eine Materie behandelt wird, welche unter so vielerley Modificationen, Mutter noch so vieler practischer Auswüchse ist.

Civilrecht.

D. J. Augusti Hellfeld, Seren. Ducis Saxo-Vinar. Consiliarii Regiminis intimi e. c. Jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem in usum auditorii proposita; Cura D. Gottl. Euseb. Oelтze, Seren. Ducis Brunsvic. et Luneb. a Consil. Justit. intim. et Facultatis Jctorum in Academia Helmstad. Ordinarii. Editio quarta, multis locis auctior et emendatior. Jenæ, in officina libraria Crœsieriana CIƆIƆCCCI. (2 Alphab. und 14 Bogen nebst 106. S. Register in 2 Bänden mit fortlaufenden Seitenzahlen.)

Herr Geh. Justizrath Oelтze hat bereits öffentlich (Intelligenzblatt der juridischen Litteraturzeitung Jahrgang 1801. Nro. X.) erklärt, daß er an der Besorgung dieser

neuen Ausgabe des Hellfeldischen Compendiums keinen Antheil mehr habe, und das perillustris, welches in derselben immer seinem Namen vorgesezt ist, wenn eine seiner Schriften angeführt wird, muß es sogleich in die Augen fallend machen, daß sie nicht von ihm herrühren kann. Der neue Herausgeber hat sich nirgends genannt, und eben so wenig in einer dieser neuen Ausgabe eigenen Vorrede angezeigt, was seine Absicht bey derselben gewesen sey. Insofern man inzwischen die mehreren vorhandenen Ausgaben des Hellfeldischen Compendiums unter zerschiedenen Classen eintheilen kann, muß die gegenwärtige immer unter die Ausgaben Cura Oeltze gestellt werden, da sie blos ein Abdruck der 3ten Oelzischen, nur mit einigen Zusätzen in den Noten vermehrt, ist. Diese Zusätze des neuen Herausgebers beschränken sich beynahe einzig auf Litteratur-Nachträge, und nur in wenigen Stellen geschieht es, daß aus Gelegenheit dieser auf Berichtigungen, die der Hellfeldische Text nöthig hat, aufmerksam gemacht wird. Jene Litteratur-Nachträge selbst aber sind eines Theils, wenn man auch alle Rücksicht auf das beschränktere Bedürfniß eines Compendiums nimmt, dennoch mangelhaft, andern Theils nicht mit der gehörigen Auswahl und Würdigung der angezeigten Schriften gemacht. Der Hr. Herausgeber hat sich hier nicht selten sehr große Partheylichkeiten zu Schuld kommen lassen. Sehr verdiente Schriftsteller werden von ihm oft aufs niedrigste behandelt, und sehr mittelmäßige hoch hinaufgesezt. Ein besonders hartes Schicksal wiederfährt Hr. H. R. Glücks Pandecten-Commentar; er wird nie angeführt ohne einen feindlichen Ausfall irgend einer Art, der öfters auf die gröbste Weise geschieht, (Vergl. S. 79. Not. t.) so, daß man sich des Gedankens nicht erwehren

kann, es müsse eine gewisse Eifersucht des Hrn. Herausgebers über diesen — unter allen übrigen Commentaren über Hellfeld bey weitem den besten — existiren. Auf eine ähnliche unwürdige Weise werden auch die Herren Haubold, Fleck, Koch u. a. m. behandelt. Eben die Ungezogenheiten, welche der Hr. Herausgeber gegen Haubold S. 35. u. 45. sich erlaubt, waren die Veranlassung der erwähnten Erklärung des Hrn. Geh. Justiz-Raths Oeltze. Dagegen wird der Köchische Pandecten-Commentar nicht nur sehr fleissig, sondern auch gewöhnlich mit besonderm Lob, und in Entgegenstellung gegen den Glückischen, zur Herabsetzung des Lezteren, angeführt. Die Bemerkungen des Hrn. Schulthes über die Mündigkeit zum Testiren heissen (S. 101.) scharfsinnig, wahrscheinlich blos deßwegen, weil sie der Lehre des Hrn. Koch entgegengesezt sind. Dergleichen partheiische oder schiefe Urtheile müssen nothwendig den Vorzug, den man der gegenwärtigen vor der lezten Oeltzischen Ausgabe, in Rücksicht auf die zum Theil nachgetragene neuere Litteratur geben könnte, sehr vermindern, und auf einen weitern Vorzug hat sie ohnehin keine Ansprache zu machen.

Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar von D. Christian Friedrich Glück, Hofrath und öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität Erlangen. Sechsten Theils zweyte Abtheilung. Erlangen, bey J. J. Palm, 1800. (19. Bögen, in fortlaufenden Seitenzahlen mit der ersten Abtheilung.)

Herr Hofrath Glück ist in dieser 2ten Abtheilung des 6ten Theils seines Pandecten-Commentars von §. 516. bis zu §. 543. des Hellfeldischen Compendiums vorgerückt; sie umfaßt also die 2te Hälfte des Titels de judiciis und einen Theil des Titels de in officioso testamento. Bey der Geschichte des privilegirten Gerichtsstandes der Geistlichen verweilte sich Hr. G. insbesondere lang, indem er bemüht war, die römischen Gesetze über diesen Gegenstand vollständig zusammenzustellen. Neben den von Hellfeld angeführten privilegirten Gerichtsständen wurden noch die des Personale der höchsten Reichsgerichte, der Gesandten teutscher Reichsstände, und des unmittelbaren und mittelbaren Adels aufgenommen. In §. 527. welcher die Ueberschrift hat: von den Justizcollegien, beschäftiget sich Hr. G. vorzüglich mit den über die Stimmenzählung in Justizcollegien vorkommenden Fragen. Der neuesten Schrift über diesen Gegenstand, von Herrn von Sonnenfels ist noch nicht gedacht. Der Fall, welchen der Hr. Verf. bey dieser Lehre als Beyspiel, wo die von der Stimmengleichheit geltenden Grundsätze anzu-

wenden seyen S. 443. anführt, daß von Gerichtsbeysitzern der eine den Inquisiten in 15, der 2te in 10 und der 3te in 5 Rthlr. verurtheilt wissen will, paßt nicht; denn die geäusserten verschiedenen Meinungen lassen sich auf zwey reduciren (welches zu versuchen immer die erste Regel ist) und dann ist die entschiedene Mehrheit für die Verurtheilung in 10 Rthlr. Die in den gegenwärtigen Band aufgenommenen §§. aus dem Titel de inofficioso testamento haben nach der Anleitung des Hellfeldischen Compendiums nur noch die allgemeineren Begriffe in der Lehre vom Erbrecht zum Gegenstand, wobey es freylich viel zu polemisiren gäbe, wenn uns dieß nicht zu weit führen würde. So scheint es uns z. B. nicht ganz richtig zu seyn, wenn Hr. G. den Begriff des Erben im Sinn des Röm. Rechts dahin bestimmt: Erbe seye derjenige, welchem ein Recht zum Erwerb des ganzen Nachlasses eines Verstorbenen zustehe. Wollte man sich an diesen Begriff unbeschränkt halten, so würde man oft auf sehr widersprechende Resultate kommen. Der Ausdruck Erbe wird vielmehr in verschiedener Bedeutung genommen, und wird bald von dem, der die Erbschaft bereits angetreten hat, bald von dem, der nur ein Recht zum Erwerb derselben hat, gebraucht. Lezteren nennt sogar Justinian in dem §. 2. J. hered. instit. blos heredem futurum.

Mit

Mit der gegenwärtigen Anzeige verbinden wir die, von der

zweyten Auflage des 2ten Theils des Pandecten-Commentars des H. G. R. Glück, und der hieraus für die Besitzer der 1ten Auflage auf 10 Bogen besonders abgedruckten Berichtigungen und Zusätze zu diesem 2ten Theil. Erlangen, bey Palm. 1800.

Daß Hr. G. sich alle Mühe geben werde, sein Werk bey einer 2ten Auflage noch mehr zu vervollkommnen, war nicht anders zu erwarten. Unverkennbar hat auch diese 2te Auflage des 2ten Theils sehr viele Vorzüge vor der ersten. Schon die Benutzung der neueren Litteratur, da seit dem Erscheinen der 1ten Auflage bis zur 2ten 9 Jahre verflossen waren, mußte einen reichhaltigen Stoff zu Verbesserungen und Zusätzen darbieten. Auf diese Art ist auch ein sehr großer Theil derselben entstanden, besonders bey den in diesem Theil abgehandelten Gegenständen des teutschen Privatrechts. Aber auch sonst ließ Hr. G. sich angelegen seyn, sowohl seine Lehrsätze, als die Sprache zu berichtigen, und besonders seinen Vortrag zweckmäßiger einzurichten, sehr Vieles wurde daher abgekürzt, oder in eine andere Ordnung gestellt. Kein §. blieb ohne Veränderungen und Zusätze, und mehrere §§. sind ganz oder großentheils umgearbeitet. Eben daher aber, daß diese umgearbeitete Stücke, wenn auch gleich die Summe der wesentlichen Aenderungen darinn oft nicht so bedeutend war, in die besonders gedruckten Berichtigungen ganz aufgenommen wurden, entstand die so beträchtliche Bogenzahl der Lezteren.

C. Beyeri Prætor. Schleusingens. Supplementa ad J. E. J. Mülleri Promtuarium juris novum ex legib. et optimor. ICtorum tam veterum quam recentior. scriptis ord. alphab. congest. in usum possessorum primitivæ editionis Hildburghus. Sumtibus viduæ Joh. Godofr. Hanisch. Vol. II. 1801. S. 729—4054. Vol. III. S. 4055—4798.

Der vorliegende zweyte Band geht von dem Wort: jactatio bis mutuum, und der dritte von nascituri bis quorum; einige Artikel haben beträchtliche Zusätze erhalten, wie im 2ten Band indebiti condictio, indossamentum, infamis, infanticidium, interpretatio, inondatio, judæus, judex, juramentum, laudemium, mortuarium, legatum, legitima, lex, liberi, locatio conductio, mandatum, maritus, matrimonium, miles, moratorium; im dritten: omissio criminis, was aber nach dem Innhalt vielmehr crimen omissionis heissen sollte, operæ, opifices, parochiales ædes, paroemiæ, partus, pauliana actio, pecunia lustrica, pignoratio, pignus; Polizeysachen: portio statutaria, possessio, prædium equestre, prædia rusticorum, præscriptio, præsumtio, precarium, privilegium, probatio, processus, quarta Falcidia und Trebellianica; übrigens wiederholen wir unser bey Anzeige des ersten Theils gegebenes Urtheil.

Das Frachtfahrer-Recht. Von C. E. Münter, Doctor und adjungirtem Procurator bey Königlicher Churfürstlicher Justiz-Canzley zu Zelle. Zweyter Theil. Hannover, 1801. 175. S. 8.

Der erste Theil dieses Werkes erschien schon in dem Jahre 1798, und liegt also ausser dem Plane dieses Archives. Um aber doch unsere Leser zu unterrichten, was sie eigentlich hier zu suchen haben, wollen wir eine Anzeige des Innhaltes beyder Theil vorangehen lassen, und dann einige Bemerkungen über den Werth der Arbeit selbst beyfügen.

Erster Theil. Erster Abschnitt. Erstes Stück. Begriff eines Fuhrmanns im Allgemeinen. Eintheilung. Fixirter Begriff in besonderer Beziehung auf dieß Werk. Bestimmung des Frachtfahrer-Rechts. Umfang, Quellen. (S. 10—33.) Zweytes Stück. Von der Entstehungsart der Verbindlichkeiten und Rechte der Frachtfahrer im Allgemeinen und deren Eintheilung in mittelbare und unmittelbare. (S. 33—45.) Drittes Stück. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Frachtfahrer aus Contracten, und quasi Contracten unter und gegen einander überhaupt, und deren juristischen Folgen auf Andere, besonders von deren ausdrücklichen und stillschweigenden Societäten, ihren Vortheilen und Gefahren. (S. 45—73.) Viertes Stück. Rechte und Verbindlichkeiten der Fuhrleute aus ihren Contracten mit andern Personen gegen dieselben. Untersuchung der Frage: welche Art Contracte schließt der Frachtfahrer mit dem Absender und für welche ist im

zweifelhaften Falle zu vermuthen? (S. 73—83.) Fünftes Stück. Von der Person des Absenders und Empfängers der Ladung. Eintheilung derselben in privat und öffentliche Personen. Von den Factoren, deren Begriffe, Zwecke, Einrichtung. (S. 83—94.) Sechstes Stück. Von den Rechten des Fuhrmanns gegen den Empfänger insbesondere. (S. 94—118.) Siebentes Stück. Von den Verbindlichkeiten des Fuhrmanns gegen den Empfänger, hauptsächlich wegen jenes Verpflichtung zu Schadenersetzung wegen verdorbener Ladung. (S. 118—129.) Achtes Stück. Von der Beschädigung der Ladung mediante dolo, dessen Grenzen, Beyspiele, Civilwirkungen. (S. 129—162.) Neuntes Stück. Von der Beschädigung der Ladung mediante culpa. (S. 162—189.) Zehntes Stück. Von der Beschädigung der Ladung mediante casu. (S. 189—208.) Eilftes Stück. Von den Verbindlichkeiten des Fuhrmanns gegen den Absender. (S. 208—216.) Zwölftes Stück. Von den Rechten des Fuhrmanns gegen den Absender. (S. 216—228.) Dreyzehntes Stück. Von den Rechten des Empfängers gegen den Absender. (S. 228—233.) Vierzehntes Stück. Von den Rechten des Absenders gegen den Empfänger. (S. 233-242.) Zweyter Theil. Zweyter Abschnitt. Rechte und Verbindlichkeiten der Frachtfahrer aus quasi Contracten in besonderer Beziehung auf Wirthe, bey denen sie einkehren oder übernachten. (S. 1—33.) Dritter Abschnitt. Erstes Stück. Rechte und Verbindlichkeiten der Frachtfahrer, welche aus Verbrechen entstehen, in specieller Beziehung auf diese Materie, besonders von den peinlichen Folgen des Dolus. (S. 33—45.) Zweytes Stück. Vom Fahren

verbotener Wege und dessen Folgen gegen Privatpersonen und gegen den Staat: besondere Untersuchung der Frage: kann durch langwieriges Befahren eines Nebenweges, welchen zu berühren die Besitzer, durch deren praedia er läuft, nicht erlauben, das Recht, denselben zu befahren, verjährt werden, und wie? Ist dieß auch gegen den Staat möglich? (S. 45—59.) Drittes Stück. Von der Verbindlichkeit der Frachtfahrer und Factoren zu Ersetzung des Schadens, welchen sie Anderen, mit denen sie nicht contrahirt, beym Fahren, beym Auf- und Abladen, oder sonst auf irgend eine Weise bey Ausübung ihres Fachs zufügen; Befugniß derselben, im umgekehrten Falle Indemnisation zu fordern. (S. 59—79.) Vierter Abschnitt. Erstes und zweytes Stück!! Rechte und Verbindlichkeiten der Frachtfahrer, welche Gesez oder Observanz besonders begründen: Classen derselben: Verbindlichkeiten gegen den Staat und daher entstehende Verpflichtung zu strenger Beobachtung der, in Hinsicht auf Frachtfahrerey, emanirten Verordnungen. (S. 79—83.) Drittes Stück. Rechte der Frachtfahrer gegen den Staat, in Hinsicht auf Güte und Sicherheit der Wege. Befugniß auf Indemnisation, im Falle erlittener Beschädigung und erlegten Weg- oder Geleitsgeldes. (S. 83—104.) Viertes Stück. Rechte und Verbindlichkeit der Frachtfahrer gegen einander, besonders von der, Theils durch Gesetze, Theils durch Observanz bestimmten Verpflichtung zum Ausweichen auf der Heerstraße. Von der Schuldigkeit, den Schaden zu ersetzen, der aus einer Nichtbeobachtung dieser Pflicht entsteht. (S. 104—115.) Fünfter Abschnitt. Erstes Stück. Allgemeine Uebersicht der Rechtsmittel, durch welche sämmtliche, in den obigen Abschnitten auf-

gezählten gegenseitigen und einseitigen Rechte geltend gemacht werden: Concurrenz, Cumulation, Vortheile, vorsichtige Wahl. (S. 115—130.) Zweytes Stück. Vom Proceße und dessen summarischer Behandlung. (S. 130—134.) Drittes Stück. Von der Competenz des Richters. Besondere Einrichtungen dieserhalb. Von Kauf- Händlungs- und Gastgerichten, deren Entstehungs-Art und Verfassung. (S. 134—175.)

Aus dieser vollständigen Anzeige des Inhalts ergiebt sich, daß der Verfasser seinen Gegenstand sehr vollständig bearbeitet, und von allen Seiten betrachtet hat. Schade nur, daß er 1) zu häufig bey allgemeinen Rechtsbegriffen, die billig bey Ausarbeitung solcher einzelnen Lehren als bekannt vorausgesezt werden, zu lange verweilte; wie dieß z. B. bey den Begriffen von dolus und culpa, von der locatione conductione u. s. w. der Fall ist; daß er 2) zu wenige, und vorzüglich ausgesuchte und neuere Litteratur besuchte und anführte; daß er 3) durch seine verstiegene, gezierte Schreibart dem Leser seines Buches unvermeidlich Eckel erregte; und daß er endlich 4) nicht selten gerade über die schwereren Materien, die zunächst und eigentlich seinen Gegenstand berührten, zu leicht weggleitete.

Wer kann sich z. B. bald des Lächelns, bald des Unwillens enthalten, wenn er S. 134. folgende Stelle liest? „Die Tugend der Gastfreundschaft war nicht minder Attribut der Völker deutschen Stamms, wie der Enkel Quirins, auch in den Eichenwäldern unserer heroischen Stammväter wandelte ihr Fußtritt, wie bey den Griechen und Römern unter Blütenhainen, und der hinweggeschwundene Nachglanz wenigstens beseelte auch in spätern Jahrhunderten den Nachkömmling im Stahle und im

haarnem Gewande zu der Ausübung der Tugend seiner Ahnherrn. Erlosch auch nach und nach ihr Nachglanz in Dämmerung; erkaltete mit diesem Abendrothstrahle einer alten Volkstugend das Feuer zu der Ausübung derselben im Enkel, das im Urvater lebendig brannte; so blieb doch wenigstens die Achtung gegen Fremde, gegen Auswärtige zurück, denen mindestens ihr Geschäft auf jede mögliche Weise zu erleichtern, sie nicht durch den geringsten Aufenthalt zu verzögern, man für Pflicht hielt, wenn man ihnen auch in seinen vier Pfählen nicht ferner Unterkommen, Hülle und Fülle geben wollte; eine Volksstimmung, in welcher bewährte Rechtslehrer den Ursprung der sogenannten Kauf- Gast- oder Handlungsgerichte suchen!!"

Welchen Kenner hingegen wird es befriedigen, wenn er z. B. hier S. 24. folg. die Lehre von der actione de receptis auf wenigen Seiten ganz kurz, und im Wesentlichen dahin abgefertigt findet, daß eben der klagende Gast hauptsächlich die wirklich geschehene Illation der entfremdeten oder beschädigten Sachen erweisen müsse, und daß es hierbey nicht hinreiche, wenn solcher darthue, daß er der Mann sey, der die entfremdete Summe habe inferiren können, und sofort begehre, zu dem Erfüllungs-Eide zugelassen zu werden? —

Endlich hat der Verfasser auch häufig noch bey einzelnen Fragen einzelne ihm vorgekommene Rechtsfälle erzählt; allein so geeignet dergleichen Beyspiele zur Erläuterung der Theorie selbst sind, so sehr ist es zu bedauern, daß bey weitem die mehresten der hier aufgeführten Fälle entweder unerheblich, oder zu lakonisch vorgetragen oder unentschieden gelassen sind.

Ausserdem allem aber hätte billig ein Werk der Art,

wo so verschiedenartige Materien zusammen gehäuft sind, um den Gebrauch zu erleichtern, ohne ein vollständiges Sachen-Register nicht ausgegeben werden sollen.

Aeltere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle für das Fürstenthum Weimar und für die Jenaische Landesportion bis zum Ende des Jahres 1799. in einen alphabetischen wörtlichen Auszug gebracht, von Johannes Schmidt, F. S. Legationsrath, Geheimen (m) Secretario und Archivario zu Weimar. Erster Band, 1800. 534. S. 8. Zweyter Band, 1801. 584. S. 8. Dritter Band, 1801. 490. S. 8.

In der Vorrede bestimmt der Herausgeber Anlage und Zweck dieser schäzbaren Sammlung sehr richtig also: „Eine wirksame Veranlassung zu Bearbeitung dieser Sammlung war der, bey mehreren auf einander gefolgten Land-Ausschußtägen wiederholte öffentliche Wunsch, die vorhandene Constitutionen und Mandaten zusammengetragen, und zu Jedermanns Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht zu seyen. Ich übernahm diese Arbeit unaufgefordert, aus Liebe zur guten Sache. Sie ist mithin als eine bloße Privat-Arbeit zu betrachten, bey welcher es ausser meinen Grenzen lag, mich einer Bestimmung darüber anzumaßen, wiefern ein vorhandenes Gesez annoch gültig sey, oder nicht, falls dessen Wiederaufhebung sich nicht durch besondere Befehle ange-

ordnet fand, und Alles, was für meinen Zweck geeigenschaftet seyn konnte, war blos dieses, in dem zu edirenden Auszuge die Gesetze in chronologischer Zeitfolge unter einander zu stellen. Ich habe geglaubt, daß eine aneinander hängende Kenntniß der lezteren von entfernteren Zeiten her bis auf die gegenwärtigen, für den, der die Geschichte seines Landes mit dem Unterricht der Provinzialrechte desselben gründlich verbinden, und im Justizsowohl als Polizeysache dem Vaterlande mögliche Dienste leisten will, von wesentlichem Vortheile, ja beynahe unentbehrlich sey. Von diesem Gesichtspunct bin ich ausgegangen, da ich, bey Fertigung des alphabetischen Auszugs der Weimar- und Jenaischen Landes-Verordnungen, der Zeitrechnung nachzufolgen, dieselben nach ihren Jahren, Monaten und Tagen richtig anzugeben und wörtlich aufzuführen, auch diejenigen Constitutionen und Befehle, welche bisher fast in Vergessenheit gerathen, wenigstens dem grössesten Theil der Unterthanen unbekannt geworden waren, auch nur noch selten aufzutreiben sind, zusammen zu bringen, bemüht gewesen bin. — Zu mehrerer Uebersicht habe ich auch eine kurze Geschichte der in den Fürstlich Sächsischen Landen, Ernestinischer und besonders der Weimarischen Special-Linie, erfolgten Landestheilungen um deßwillen vorausschicken zu dürfen, für erlaubt angesehen, damit man sich sogleich belehren könne, ob die Unterthanen dieses oder jenen Amtes zu der Zeit, da das Gesez ausgeflossen ist, zu dessen Befolgung verbunden waren, indem zum Beyspiel: die in das Fürstenthum Weimar in dem Zwischenraum von 1672. bis 1691. ausgeflossenen Mandate für die Aemter Capellendorf, Dornburg und Bürgel, da sie zu jener Zeit den Fürstlich Jenaischen Landen, welche ihren eigenen Regenten hatten,

einverleibt waren, eine Verbindlichkeit zur Nachachtung nicht haben konnten." —

Die vorliegenden drey Bände reichen nur bis an das Ende des Buchstabens — F —; man sieht daher in dieser Sammlung einem sehr voluminosen Werke entgegen. Diejenigen aber, für welche die Kenntniß dieser Particulargesezgebung Interesse hat, werden einen solchen Aufwand dankbar, gerne bestreiten, und der Regent hat durch folgende Verfügungen zu Beförderung des Unternehmens auf eine ruhmwürdige Weise mitgewürkt. 1) Dem Herausgeber wird ausschließlich zugestanden, künftig das Werk von Zeit zu Zeit durch succeßiven Nachtrag und Bekanntmachung der von Jahren zu Jahren neuherauskommenden Verordnungen und Befehle fortzusetzen. 2) Sowohl die Communen der Herzoglichen Lande, als auch die Landes-Collegien und Departements, beyde leztere Theils für sich selbst, Theils für die Fürstlichen Aemter und Gerichtsstellen, erhalten durch eigene höchste Rescripte die Veranlassung und Anweisung zur Subscription auf dieses Werk. 3) Der Herausgeber wird befehligt, das Werk, ehe mit dem Abdruck der Anfang gemacht wird, sowohl zu dessen mehrerer Empfehlung, als auch zu seiner eigenen Deckung, nach und nach, Buchstabenweise, zur Revision dem Hochfürstlichen geheimen Consilio wiederholt vorzulegen. — —

Mit jedem halben Jahre soll übrigens ein neuer Band geliefert werden, und man sieht also der baldigen Vollendung des Werkes entgegen.

Freuen muß zuverläßig das Erscheinen solcher Sammlungen einen jeden Freund der deutschen Rechte. Bisher lagen die Particular-Gesezgebungen fast aller Territorien in dem Staube der Archive und Registraturen vergraben;

seit einiger Zeit aber wird der Geist des Sammlens so kräftig rege, daß man endlich hoffen darf, die Quellen zum Studium der Particularrechte werden allmählig vollständig in das Publicum gebracht seyn, und somit männiglich zum Gebrauche offen stehen. Ein Vortheil, den jeder Sachverständige nach seinem ganzen Umfang zu schätzen weiß, und der billig schon seit lange her den Rechtsverständigen nicht hätte entzogen werden sollen! Aber nicht nur die Wissenschaft dieser hat unter der bisherigen Einrichtung gelitten, sondern es ist doch, auch abgesehen davon, fürwahr unverantwortlich, daß indessen die Unterthanen in den einzelnen Territorien nicht selten nach Gesetzen ihres Landes sich mußten richten lassen, die sie, weil solche nicht gesammelt waren, genau kennen zu lernen, durchaus keine Gelegenheit hatten.

Teutsches Particularrecht.

Herzogl. Wirtembergische Verordnungen vom J. 1801.

1) Die durch den Krieg herbeygeführte ungewöhnliche Theurung hatte seit dem April 1796. den öffentlichen Beamten die Erlaubniß verschaft, höhere Diäten, als solche in den Gesetzen vorgeschrieben sind, verrechnen zu dürfen. Gleich nach wiedergekehrtem Frieden nahm man aber diese Vergünstigung zurück, und stellte, mittelst Rescripts vom 13. Februar, Alles in den alten gesezlichen Zustand zurück.

2) Am 10. April wurde ein General-Pardon für die Deserteur von den Herzoglichen Truppen in das Land ausgeschrieben, und zugleich den Obrigkeiten eine Vorschrift ertheilt, wie sie gegen diejenigen Soldaten, die

sich als aus der Gefangenschaft selbst Ranzionirte in ihre Heimath zurückbegeben, zu verfahren haben sollten.

3) Unter dem 18. May ergieng unmittelbar aus dem Cabinet folgendes merkwürdige Rescript, das wir, der Wichtigkeit des Inhalts wegen, den Lesern des Archivs ganz mittheilen müssen

„Es ist Unserem landesväterlichen Herzen einer der rührendsten Augenblicke, nach einer langen, durch den Krieg nothwendig gewordenen Entfernung von Unsern lieben und getreuen Unterthanen, Uns wieder in der Mitte derselben zu befinden. Das reine Vergnügen, welches Uns dieses glückliche Ereigniß gewährt, wird vorzüglich durch die Ueberzeugung erhöht, daß Unsere liebe und getreue Unterthanen, von entsprechenden vertrauensvollen Empfindungen belebt, Unsern Gesinnungen entgegen kommen.

Tief hat es Uns geschmerzt, in diesem Zeitraum so viele ausserordentliche Lasten und Leiden aller Art durch einen Krieg auf Unsere Lande gehäuft zu sehen, an dem Wir durch politische, ausser Unserem Einfluß liegende, nicht zu beseitigende Gründe und Ereignisse, und zu Erfüllung Unserer gegen Kayserliche Majestät und das Reich obhabenden Pflichten, auch selbst gegen Unsere Neigung, Antheil zu nehmen, gemüssiget wurden.

Bey diesem ungünstigen Geschick fühlen Wir jedoch die höchste Beruhigung, daß Wir nichts verabsäumt haben, was unter den damaligen Umständen als zweckmäßig, und in Hinsicht auf einen zu hoffen gewesenen glücklichen Erfolg, als höchst wahrscheinlich angesehen werden mußte, um Unsere Lande mit Hülfe

der Kayserlichen und Reichs-Truppen gegen feindliche Gefahr decken zu können, und einen annehmlichen Frieden herbeyführen zu helfen.

Dieß war auch allein der Beweggrund, daß Wir, gleich andern Reichsständen, zu der, von Kayser und Reich sämmtlichen Reichsständen auferlegten größtmöglichen Vermehrung der Streitkräfte, mit der Krone England in Verbindung getreten sind, dabey aber, nach dem abgeschlossenen Tractat, zur Hauptbedingung gemacht haben, daß Unsere Truppen zuerst zu Vertheidigung Unserer Lande, und nur, wenn dieser Zweck nimmer zu erreichen seyn würde, zu Vertheidigung des deutschen Reichs, nie aber, und unter keinen Umständen ausser demselben, oder zu irgend einem andern Zweck, gebraucht werden sollten und dürften. Zugleich dienen die deßwegen bezogenen Aufstellungs- und Unterhaltungsgelder blos zum Nutzen Unserer Truppen, und Wir haben Uns von dem Anfang an zum heiligsten Gesez gemacht, von den, durch die möglichste Sparsamkeit und gute Haushaltung etwa erübrigten Summen nicht das geringste in Unsere Privatcasse zu ziehen, hingegen vielmehr Alles zu einer Verwendung zu bestimmen, welche die Möglichkeit, wie zu gegenwärtiger Zeit nothwendiges verstärktes Militair erhalten zu können, bezwecken wird.

Unsere Theilnahme an den Lasten, durch welche Unsere gute Unterthanen gedrückt wurden, war die lebhafteste, und Wir hoffen sie auf die überzeugendste Art dadurch thätig bewiesen zu haben, daß Wir bey den auf Unsere Herzogliche Lande gelegten feindlichen Contributio-

nen nicht allein dem längst gewohnten Herkommen zuwider, mehrere Millionen auf Unsere Herzogliche Rentkammer übernommen, sondern auch von Unserem Privatvermögen die beträchtlichsten Summen beygetragen haben, so, daß Wir Uns selbst das Zeugniß geben können, hierinn weiter gegangen zu seyn, als Wir es Unsern Kräften zutrauen durften; auch werden Wir, sofern diese es nur zulassen, noch in der Folge unverkennbare Beweise zu geben Uns angelegen seyn lassen, daß Wir nur von dem Wunsch beseelt seyen, Unsere Herzoglichen Landen auf die möglichste Weise zu Hülfe kommen zu können.

Dem eigenen redlichen und geraden Sinn Unserer lieben und getreuen Unterthanen können Wir daher sicher vertrauen, daß sie selbst unter den auf sie gefallenen Lasten in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen das deutsche Vaterland Beruhigung gefunden, und angestrengte Bemühungen, ihre Leiden zu mildern oder zu verkürzen, wenn auch nicht jedesmal der Erfolg entsprechen konnte, als Beweise Unserer stets unveränderten landesväterlichen Gesinnungen aufgenommen haben werden.

In dieser Rücksicht geben Wir ihnen auch hiermit gnädigst zu erkennen, wie Wir die in dem Laufe des verflossenen Jahres gegebenen mannigfaltigen Beweise ihrer unerschütterlichen Treue und erprobter Anhänglichkeit mit huldreichstem Wohlgefallen vernommen haben, und wie es Unserer Erwartung entsprochen, daß selbst das Beyspiel einiger wenigen Verirrten, so wie andere in den Zeitumständen liegende Lockungen durchaus keinen nachtheiligen Eindruck machen konnten, so sehr auch der Geist der Zeit Gesinnungen dieser Art zu er-

wecken geneigt gewesen seyn dürfte. Wir erkennen es mit Dank gegen die zärtliche Vorsehung, daß sie Uns ein solches Volk zu regieren gegeben, und Wir finden auch darinn eine eben so angenehme, als dringende Aufforderung, wie bisher, so auch künftighin Unsere Regenten-Pflichten aufs genaueste zu erfüllen.

Es wird daher stets Unser vorzüglichstes Augenmerk seyn, Unsere liebe und getreue Unterthanen die vollen Früchte der glücklichen Verfassung Unserer Herzoglichen Lande geniessen zu lassen, durch zweckmäßige Anordnungen den Wohlstand Unserer Unterthanen aufs neue zu beleben, und so schnell als möglich alle Spuren dieses unglücklichen Kriegs völlig zu vertilgen; dabey halten Wir Uns überzeugt, daß Uns Unsere liebe und getreue Unterthanen mit vollem Zutrauen entgegen kommen, und auch ihrer Seits durch pflichtmäßige Beförderung einer allgemeinen Eintracht alles dazu beytragen werden, damit Wir unter Gottes Segen die Früchte Unserer Bemühungen bald geniessen mögen.

Nur auf eine solche innige Vereinigung eines treuen Volks mit seinem Regenten gründen Wir die Hoffnung einer schnellen und vollkommenen Heilung der so tief geschlagenen Wunden; Nur sie kann die Aussicht in eine glücklichere Zukunft gewähren, und die Wiederkehr des vorhergehenden Wohlstandes bewirken.

Durch ein solches wechselseitiges Einverständniß zwischen Herrn und Land, durch eine solche allgemeine Eintracht, kann Wirtemberg bald wieder andern Gegenden das Beyspiel eines zufriedenen glücklichen Volks, und Unserem Herzen der Gegenstand vollkommener väterlicher Freude seyn.

Damit diese Unsere Gesinnungen sämmtlichen Unsern getreuen Unterthanen bekannt werden, und ihnen schon dermalen zur Beruhigung und Aufmunterung dienen, so ertheilen Wir Euch, den geist- und weltlichen Beamten, den gnädigsten Befehl, Gegenwärtiges in dem Euch anvertrauten Stadt und Amt sogleich auf den Rathhäusern und von allen Canzeln verkünden zu lassen."

4) Die gewöhnliche Folge aller Kriege, das Herandringen liederlichen und herrenlosen Gesindels in großer Zahl, tratt auch dießmal wieder ein, und drohte der öffentlichen Sicherheit Gefahr. Am 21. May ergieng daher ein eigenes, umständliches Rescript, das wegen des Abtreibens solcher ungebetenen Gäste überhaupt, und wegen zweckmäßiger Behandlung der Päße insbesondere, genaue, alle Nachahmung verdienende Vorkehrungen traf. Des Raums wegen aber können wir die ganze gesezliche Vorschrift, nach ihrem vollständigen Innhalte hier nicht einrücken.

5) Unterm 30. May und 2. July ergiengen von den beyden Cammern, der weltlichen und der geistlichen, die gewöhnlichen Verfügungen in das Land, wegen Veräusserung der Zehendgefälle durch den Weg des öffentlichen Aufstreichs.

6) Das Zudringen der Supplicanten bey dem Herzog unmittelbar nahm neuerlich wieder so sehr überhand, daß, zu Abstellung dieses Mißbrauchs, die Unterthanen nicht nur auf die genaue Beobachtung der verfassungsmäßigen Instanzen, sondern auch auf die jedesmalige Beybringung eines oberamtlichen Beyberichts, mittelst eigener Rescripte vom 14. Juny 1801, wiederholt verwiesen wurden.

7) Die Acker- oder sogenannte Saubohnen gehören

hören bekanntlich zu denjenigen Früchten, die erst in neueren Zeiten häufig gebaut worden sind, und deren deßwegen die älteren Lagerbücher gewöhnlich keine Erwähnung thun. In Ansehung ihrer entstanden daher, wie dieß in solchen Fällen gewöhnlich geschieht, häufige Streitigkeiten zwischen dem großen und kleinen Zehendherrn. Um diesen lezteren abzuhelfen, verordnete das Rescript vom 19. Juny Folgendes: a) Da, wo besoldete geistliche und weltliche Diener von Herzoglicher Rentkammer, Kammerschreiberey, Kirchenrath und andern innländischen Corporibus einen Zehenden, als Theil ihrer Besoldung, beziehen, sollen die Ackerbohnen in dem Winter- und Sommerfeld von dem großen, in der Brach und den Ländern hingegen von dem kleinen Decimator verzehntet werden. b) Diese Regel findet nur da Ausnahmen, wo entweder ein Lagerbuch und eine darauf gebaute Entscheidung, oder eine auf besonderer Local-Beschaffenheit beruhende Herzogliche Resolution eine andere Gränzlinie zwischen beyden Decimatoren bereits festgesezt hat; so wie der Regent sich auch in Zukunft vorbehält, in einzelnen Fällen, wegen individueller ganz besonderer Umstände, Ausnahmen zu Gunsten des Salarianden statt zu geben. c) Wo hingegen ein durch solcherley Gründe nicht begünstigter, der obigen Regel entgegen gesezter Besiz bey dem einen oder dem andern Dezimator statt findet, da soll jedesmal die Amtsveränderung des den Zehenden geniessenden Dieners abgewartet, und sodann der Amts-Nachfolger ohne Rücksicht auf den vorherigen Besiz, nach gegenwärtigem Regulativ behandelt werden.

8) Viele der aufgestellten herrschaftlichen Chalanden hatten in neueren Zeiten angefangen, gegen ihre eydlich übernommene Verbindlichkeit, Theils den Eisenhandel

gänzlich zu vernachläßigen, Theils sich mit ausländischem Eisen zu versehen. Diese Mißbräuche wurden daher vermittelst Rescripts vom 20. July nachdrücklichst untersagt.

9) Die, besonders während der Kriegszeiten, in die Verwaltungsart der landesherrlichen Zollgerechtsame eingeschlichene Unordnungen stellte das Rescript vom 14. August ab.

10) Am 31. August und 7. October ergiengen die gewöhnlichen Rescripte wegen Einrichtung der Weinlese, und Einziehung der herrschaftlichen Weingefälle in das Land.

11) Mancherley, zu Schmälerung des Umgelds und Accises, nach und nach in den Gang gebrachten Unrichtigkeiten bey Wein-Veräusserungen half das Rescript vom 15. October durch genaue Vorschriften ab.

12) Zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit traf das Rescript vom 28. October wegen Abtreibung herumlaufender Soldaten und Deserteurs eigene Vorkehrungen.

13) Die zu Tilgung des französischen Kriegsschadens in das Land ausgeschriebene allgemeine Vermögenssteuer (Sieh. dieses Archiv, Band I. Heft 3. S. 573.) hat der Erwartung ganz und gar nicht entsprochen. Besonders ist es überaus auffallend, daß gerade diejenige Classe der Unterthanen, zu deren Besten jene ungewöhnliche Besteurungsart in den Gang gebracht wurde, der Bauernstand nämlich, Theils durch offenbare Widersezlichkeit, Theils durch auffallend unredliche Vermögens-Angaben, den beabsichtigten Zweck zu vereiteln gesucht hat. Durch ein Rescript vom 20. November wurde daher nicht nur den Renitenten Gehorsam nachdrücklichst eingeschärft, sondern auch überhaupt noch ein Termin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb dessen jeder Contribuent die Befug-

niß haben sollte, seine Vermögens-Angabe nochmals zu prüfen und gewissenhaft zu berichtigen. — — Ueberdem aber, heißt es weiter: — „Um den unrichtigen Vermögens-Angaben desto gewisser auf den Grund zu kommen, befehlen Wir hiemit: a) daß nach beendigtem Termin die Vermögens-Verzeichnisse Unsern Ober- und Staabsbeamten, welchen jedoch bey ihren Amtspflichten aufgegeben wird, das tiefste Stillschweigen über die Angabe zu beobachten, von den Vermögensteuer-Deputationen des Ober- und Staabsbeamten vorgelegt, und dabey bemerkt werden solle, ob und welche Angaben nach dem Urtheil der Vermögensteuer-Deputation verdächtig seyn möchten; b) Haben Unsere Ober- und Staabsbeamte gegen diejenigen Contribuenten, welche ihnen von den Vermögenssteuer-Deputationen als verdächtig angezeigt worden sind, so wie gegen diejenigen, welche sich ihnen selbst als unrichtig darstellen, sogleich mit einer summarischen Inventarisation vorzugehen: wobey sich von selbst versteht, daß die Liegenschaft nach der Kenntniß der Deputation der Morgenzahl nach im allgemeinen zu schätzen, und auch die Fahrniß, Frucht-Vorräthe, Vieh u. s. w. nur den Hauptrubriken nach, ohne detaillirte Inventarisation nach einem billigen Anschlag zu taxiren sind. Zugleich wollen Wir Euch, die Ober- und Staabsbeamte, hiermit legitimirt haben, in Fällen, wo Eure Gegenwart bey Untersuchung der Vermögens-Angaben und Inventarisationen nothwendig seyn dürfte, auch in die Amtsorte zu verfügen. c) Machen Wir die Stadtschreiber und Waisenrichter dafür verantwortlich, bey künftigen Inventuren von der Vermögensteuer-Deputation eine Urkunde über die Vermögens-Angabe desjenigen Contribuenten, dessen Vermögen inventirt wird, zu fordern, und wenn sich hier

bey, in Vergleichung der angegebenen Summen mit der in der Theilung erfundenen, ein beträchtlicher Unterschied ergeben, und dieser sich nicht aus bekannten triftigen Gründen erklären lassen sollte, dem Ober- und Staabsbeamten die Anzeige davon zu machen, welcher nach vorheriger Untersuchung über den Grund der Differenz seinen Bericht darüber zu erstatten hat. d) Behalten Wir Uns nach befindenden Umständen bevor, die Anordnung zu machen, in jedem Ort über 2—4 Contribuenten nach dem Loos eine summarische Inventarisation zu verhängen. e) Da Wir aus dem bisherigen Gang der Vermögenssteuer zu ersehen gehabt haben, daß die unrichtigen Vermögens-Angaben vorzüglich auch auf allzuniedriger Schätzung der liegenden Güter beruhen, und daß hauptsächlich in denjenigen Oberämtern, wo die Oberbeamten und Vermögenssteuer-Deputationen ihr Augenmerk auf eine richtigere Güter-Taxation gerichtet haben, der Zweck der Vermögenssteuer mit mehrerem Erfolg erreicht worden ist, so wollen Wir sowohl Euch, die Staabsbeamte, als auch die Vermögenssteuer-Deputationen ernstlich angewiesen haben, darauf aufmerksam zu seyn, und alle nach den Umständen zweckmäßige Mittel anzuwenden, daß Eure Amts-Untergebene sich nicht durch zu niedrige Schätzung ihrer Güter einer unrichtigen Vermögens-Angabe schuldig machen, und die darauf gesezten Strafen zuziehen; wobey auf die Localumstände und vorzüglich auf diejenigen Preise, in welchen die neuesten Käufe geschlossen worden, Rücksicht zu nehmen ist.

14) Mittelst Rescripts vom 15. December wurde den Ortsobrigkeiten nachdrücklichst eingeschärft, Sorge zu tragen, daß die äussere Ruhe und Ordnung an Sonn- und Festtagen, und vorzüglich während des Gottesdienstes, erhalten werde.

15) Zu den mancherley Plagen, die den Unterthanen seit einer langen Reihe von Jahren so sehr drückten, gesellte sich auch nun noch ein beträchtlicher Mäuse-Schaden in den Feldern. Es waren also Anstalten nöthig, durch die nicht nur der bereits angerichtete Schaden an den Winterfrüchten möglichst wieder ausgebessert, sondern auch die Ausrottung dieser schädlichen Thiere bewirkt werden konnte. Beydes bezweckte das Rescript vom 22. December. Hier heißt es: „In Hinsicht auf den ersten Gegenstand unterscheiden Wir, ob nur einzelne abgesonderte Stellen, oder beträchtliche zusammenhängende Strecken eines Ackers verdorben worden sind. In jenem Falle verordnen Wir, daß von Seiten des Orts-Magistrats dafür gesorgt werde, damit auf den nächsten Frühling die verdorbenen einzelnen Plätze der Aecker mit Sommer-Dinkel, oder auch Sommer-Roggen eingesäet werden, weil diese Sorten gewöhnlich mit dem Winter-Dinkel reifen. In diesem Falle hingegen ist die ganze Strecke Ackers mit Einkorn, Sommergerste, Ehmer, oder, wenn der Acker wegen der Durchfahrt der Nachbarn frühzeitig geschnitten werden muß, mit jeder andern Sommer-Schäfen- oder kleinen Zehendfrucht einzusäen. In beyden Fällen aber muß die Erde, wenigstens mit der Hacke, für den neuen Saamen vorher empfänglich gemacht, und zur Besaamung selbst gute Frühlingszeit ausersehen werden. — — Was sodann die Vertilgung der Mäuse betrift, so habt Ihr die Ortsobrigkeiten und übrige Amts-Untergebene auf folgende Mittel (auf welche allein Wir sie zwar nicht eingeschränkt, wobey Wir jedoch alle Gifte bey sonst zu befahren habender ernstlicher Ahndung ausgeschlossen haben wollen) aufmerksam zu machen, und ihnen deren Gebrauch für das nächste

Frühjahr, Falls die Mäuse im Laufe dieses Winters nicht vertilgt werden sollten, so wie auch für künftige Jahre, zu empfehlen. a) Werden große, halb mit Wasser gefüllte Töpfe oder Häfen in die Erde eingegraben, und mit einem Büschel Erbsen- oder Wickenstroh bedeckt, oder werden auch die Töpfe ganz mit Wasser gefüllt und mit Spreuer bedeckt. Hierdurch wird bewirkt, daß die Mäuse in die Töpfe fallen, und entweder ersaufen, oder, wenn die Töpfe von Wasser leer sind, sich selbst auffressen. b) Wird Schwefel in den Mauslöchern angezündet, wodurch die Mäuse herausgetrieben werden, oder ersticken. c) Werden Bögen aus Weiden-Ruthen aufgesteckt, worauf sich die Raben setzen, und die hervorkommenden Mäuse fangen können. d) Stellt man 8—10 Bund Stroh zusammen, worinn sich in mehreren Tagen viele Mäuse sammeln werden. Um den Strohhaufen wird ein großer und breiter Graben gemacht, daß die Mäuse nicht darüber wegspringen, noch an den Seitenwänden hinaufklettern. Das Stroh wird hierauf entweder angezündet oder ausgeklopft, damit die Mäuse in den Graben springen, und mit Besen todtgeschlagen werden können. e) Bey trockener Witterung kann kleinpulverisirter Kalch mit Mehl vermischt werden. f) In die Mauslöcher wird Wasser, welches mit Leimen oder Mist-Jauche vermischt ist, geschüttet. Die Mäuse werden hierdurch hervorgetrieben, und blind gemacht, und können um so gewisser getödtet werden. g) Den Gebrauch dieser Mittel können Wir jedoch keineswegs der Willkühr eines jeden überlassen, sondern wollen ihn der obrigkeitlichen Anordnung und Aufsicht in jedem Orte übergeben haben, und dabey geschehen lassen, daß die zu verwendende Kosten, deren möglichste Beschränkung Ihr übrigens den Ortsvorstehern

zu empfehlen habt, aus der Gemeinds-Casse bestreiten; deßgleichen die obrigkeitlich bestellten Mausfänger durch besondere Belohnung aus den öffentlichen Cassen zu ununterbrochener Bemühung aufgemuntert, und für dießmal ihrer mehrere aufgestellt werden."

Particularrecht einzelner teutscher Länder.

Oesterreich.

Versuch zu einem Lehrbuch über die practische Rechtswissenschaft nach ihrem ganzen Umfang im Königreich Böhmen mit Hinsicht auf dessen Brauchbarkeit für den Practiker. Von Leonard Stöhr, der Rechte Doctorn und Landes-Advocaten im Königreiche Böhmen. 3ter Theil. Prag, bey Caspar Widtmann, 1800. gr. 8. 576. S. und mit dem Register 591. S. (2 fl. 30 kr.)

Die Absicht des Verfassers war, „in diesem Theil die Verlassenschafts-Abhandlung mit allen damit in Verbindung stehenden Geschäften und rechtlichen Verhältnissen mit der möglichsten Vollständigkeit darzustellen, und diesen Zweig der practischen Rechtswissenschaft in derjenigen Ordnung zu behandlen, in welcher bey der Verlassenschafts-Abhandlung ein Act auf den andern folgt." Wie wenig die würkliche Ausführung dieser Absicht entspreche, werden wir mit den auffallendsten Beweisen darthun, und diese werden uns dann auch überzeugen, daß dieser Versuch sehr unter dem mittelmäßigen stehen geblieben ist. Die wichtigsten Materien sind gänzlich mit Stillschweigen übergangen, andere nur sehr kurz berührt worden; auf

der andern Seite hingegen findet man darin ganze Rechts-Materien ausführlich abgehandelt, von deren Daseyn man sich kaum einen scheinbaren Grund angeben kann. Dasjenige, was dem Practiker am brauchbarsten gewesen wäre, vermißt man nicht selten, und auch mit den Formularien ist der Verfasser, der doch besonders den practischen Theil der Verlassenschafts-Abhandlung und zwar mit Hinsicht auf dessen Brauchbarkeit für den Praktiker entwickeln und ausführen wollte, sehr sparsam gewesen. Genaue Bestimmung der Grundsätze und Regeln, nach welchen eine Verlassenschaft abgehandelt werden muß, fehlt durchaus im ganzen Werk, und in den einzelnen Theilen und Zweigen des Abhandlungs-Geschäfts trift man nur selten auf Ordnung und System; die allgemeine und besondere Sätze, Regeln und Ausnahmen sind unter einander geworfen, und es zeigt sich daraus am deutlichsten, daß es dem Verfasser selbst an festen und richtigen Begriffen, an einer Uebersicht der Materie, die er behandlen wollte, und an der Kenntniß der gehörigen Vorsätze und Rechtsbestimmungen fehlte, aus denen er die Materie selbst deutlich, bestimmt und systematisch hätte entwickeln sollen, ein Mangel, dem er so leicht hätte abhelfen können, wennn er Födransspergs oder noch mehr Voglhubers practische Anleitung zu Verlassenschafts-Abhandlungen zur Hand genommen, und sie bey seiner eigenen Arbeit zweckmäßig benuzt hätte. So aber, wie das Werk nun vor uns liegt, hat es kein anderes Verdienst, als daß die über jedes einzelne Geschäft erschienene Gesetze und Verordnungen in der möglichsten Vollständigkeit zusammen gestellt sind, worüber uns das Register, was das Verdienstlichste am ganzen Werk ist, den besten Aufschluß giebt. Uebrigens hat sich

selbst hierinn unser Verfasser den unverantwortlichsten Mißbrauch erlaubt, da er nicht nur die einzeln erschienene in das Abhandlungsgeschäft einschlagende Verordnungen verbotenus, was ihm bey diesen allenfalls noch zu verzeihen wäre, abdrucken ließ, sondern, daß er selbst die hierinn bestehende Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung und des bürgerlichen Gesezbuchs, so wie das ganze Erbsteuer-Patent, welche doch gewiß jeder Geschäftsmann ohnehin besizt, wörtlich seinem Werk einschaltete, und die Masse dadurch um mehr als 3/4tel vergrößerte, dadurch also auch den Preis desselben um so viel mehr zweckwidrig erhöhete. Nach der Art der Bearbeitung, die der Verfasser gewählt hat, war ihm freylich dieses Abdrücken der Gesetze sehr willkommen; denn nun fand er es nicht für nöthig, dasjenige, was in den Gesetzen enthalten war, genauer und in der gehörigen Ordnung zu entwickeln; er wirft dem Leser die Gesetze vor, und nun mag sich dieser den Gang und die Rechtssätze in jeder Materie selbst herausholen und erläutern. Die kurze und unordentlich und unbestimmt hingeworfene Sätze des Verfassers ersetzen uns diesen Mangel nicht, und lassen uns daher in den meisten Puncten sehr unbefriedigt. Eben diese Methode des Verfassers giebt aber auch überdieß seinem Product ein sehr widriges und sonderbares Aeusseres. Der Text selbst, der in §§. abgetheilt ist, macht oft nur 6. 8 bis 10 Linien aus, und nun kommen die kleiner gedruckten gesezlichen Vorschriften in verbis formalibus, die sehr häufig 20. 30 ja bey der Lehre von der Erbsteuer sogar gegen 200 Seiten einnehmen. Auf diese folgt dann wieder etwas Text, und eine weitere tüchtige Zugabe von Gesetzes-Abdrücken, und so geht es dann durch das ganze Werk hindurch, so, daß

von den 576 Seiten, woraus dasselbe besteht, nur 94 §§. welche zusammen ohngefähr 1/4tel des Bandes ausmachen, die eigene Arbeit des Verfassers sind.

Recensent geht nun auf das einzelne über, um diese Vorwürfe, die der Verfasser in so höhem Grade verdient, durch die überzeugendste Beweise zu rechtfertigen, und zugleich auch den Werth des Innhalts genauer anzugeben. Es ist in 9. Capitel abgetheilt, wovon folgende Ueberschriften den Innhalt nicht sowohl des Textes als vielmehr der Gesetze, welche dahin einschlagen, in allgemeinen Worten geben. 1. Cap. Von dem Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäfte überhaupt. Nachdem der Zweck und die Nothwendigkeit der Erbs-Abhandlungsgesetze und die Billigkeit der verschiedenen an den Staat dabey zu entrichtenden Abhandlungstaxen vorangeschickt worden, wird von den allgemeinen bey jedem Sterbfalle nöthigen Vorkehrungen gehandelt, und dann zu den besondern geschritten. Allgemeine werden jene genannt, die jeder Verlassenschafts-Abhandlung gemein sind; besondere diejenige, die einen besondern Umstand voraussetzen, und verschieden sind, je nachdem eine Testat- oder Intestat-Verlassenschaft abzuhandeln ist, die Erben großjährig oder minoren sind, die Verlassenschaft bey dieser oder jener Behörde (?) abgehandelt werden muß; der Fall der Erbsteuer, Mortuarii, Abfahrtsgelds eintritt, oder nicht. Der Verfasser hat nach §. 4. zwar die Absicht, zuerst von den allgemeinen dann von den besondern Vorkehrungen zu handeln, allein er bleibt, wie sich bald zeigen wird, seinem Vorsaz nicht getreu. Im Cap. 1. spricht er von der Abhandlungs-Instanz mit vollständiger Anführung aller darauf Bezug habenden Gesetze. Er vergißt aber dabey, die allgemeine

Regel anzugeben, daß die Personal-Instanz in der Regel auch als Abhandlungs-Instanz zu betrachten sey; sein Saz, „daß der Begriff der Gerichtsbarkeit, in Bezug auf die Verlassenschafts-Abhandlungen alle Personen umfasse, über welche eine Gerichtsstelle die Gerichtsbarkeiten in Streitsachen ausübt," ist daher nicht nur undeutlich und unbestimmt, sondern durchaus unrichtig, und kann leicht zu Jurisdictions-Conflicten die Veranlassung geben. Bey der weitern Ausführung dieser Lehre hätte auch in Beziehung auf die allegirte Gesetze gesagt werden sollen, wer die Verlassenschaft eines unadelichen Besitzers einer ständischen Gülte, wer die eines unadelichen Pächters, wer die eines ausgetretenen Militaristen nach dem in den Gesetzen angegebenen Unterschied, wer die Verlassenschaft eines Officiers, der zugleich Landmann ist, wer die seiner Diener und Beamten abhandle, worüber die Verordnungen vom 9ten May, vom 7ten April, vom 6ten September, vom 19ten May 1785. und vom 7ten August 1786. die Entscheidungen gaben. Der Verfasser handelt nun weiter von der gerichtlichen Sperre, und deren Eintheilung in die weite und enge, und was dabey Rechtens ist, so wie auch von der Sperr-Relation. Er hätte §. 9. auch bemerken sollen, daß die weite Sperre auch Jurisdictions-Sperre genannt wird. Hierauf wird bestimmt, was nach Verschiedenheit der Fälle nach eingelangter Sperr-Relation weiter zu verfügen seye, zugleich trägt er hier die gesezliche Vorschriften in Betreff eines hinterlassenen Gewerbs, einer Handlung oder Fabrike vor, welche genau ausgeführt sind. Bey der Abhandlung von den Pflichten eines Sperr-Commissairs hätte er noch die Bemerkungen anführen sollen, ob ein Heuraths-Contract vorhanden, ob die Erben, die

keine Kinder des Verstorbenen sind, minorenn und wer sie seyen, wo sie sich aufhalten; lauter Umstände, deren Kenntniß für das Gericht nothwendig ist, weil sich hieraus die weitere Amtshandlungen der Abhandlungsstelle ergeben. Der Verfasser hätte dieses auch selbst um so leichter einsehen sollen, da in dem pag. 24. angeführten Formular einer Sperr-Relation auf diese Frage zugleich Rücksicht genommen ist. Die übrigen Amtspflichten sind hier übrigens gut ausgeführt. Dieses Capitel schließt sich mit der Lehre von Anordnung eines Verlassenschafts-Curators und des Manifestations-Eydes, ist aber sehr mager ausgefallen.

Im Cap. II. Von der Inventur oder Beschreibung des Verlassenschafts-Vermögens, dann desselben Veräusserung hätte noch die Frage erörtert werden sollen, ob in dem Fall, wenn dieselbe nach den Gesetzen von Amtswegen vorzunehmen ist, nicht alsdann eine Ausnahme statt finde, und dieselbe unterbleiben könne, wenn die Interessenten einwilligen, was allerdings zu bejahen ist, da die Inventur von Amtswegen blos zu ihrer Sicherheit angeordnet ist, worauf sie aus ihnen bekannten Ursachen offenbar Verzicht leisten können, wenn der Consens mit allen erforderlichen Eigenschaften versehen ist. Die im §. 29. angeführte Gesetze wegen der bey öffentlichen Feildietungen zu beobachtenden Vorschriften hat der Verfasser ganz abdrucken lassen, und selbst die §§. 326. bis 339. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sind hier wörtlich auf 4. Seiten eingeschaltet. Das Cap. III. Von der Bevormundschaftung und Führung der Vormundschafts-Geschäfte enthält die ganze Lehre von der Vormundschaft auf vollen 102. Seiten, und zum grösten Ueberfluß

sind auch die §§. des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches wörtlich hier abgedruckt, was um so unverantwortlicher und zweckwidriger ist, da gewiß niemand die Vormundschaftslehre in einem Werk über die Verlassenschafts-Abhandlungen suchen wird. Doch, da das Buch dadurch um 100. Seiten mehr anwuchs, so scheint es ganz zu dem speculativen Zweck des eigennützigen Verfassers zu gehören, und der Umstand, daß in der Sperr-Relation auch der Minderjährigkeit gedacht wird, war ihm schon hinreichender Vorwand, diese ganze Lehre von der Vormundschaft und alle darauf Bezug habende Gesetze seiner Compilation einzuverleiben. Das Cap. IV. handelt von der Erbs-Erklärung oder (!) Erbschafts-Antretung. Falsch ist es, wenn hier behauptet wird, daß das tempus deliberandi ganz aufgehoben worden sey; kein Gesez verordnet dieses, und das §. 47. angeführte Hofdecret vom 2ten Jan. 1792. beweißt dieses keineswegs, sondern spricht von einem ganz andern auf besondere Umstände gegründeten Fall. Nur wird wegen der allgemein angeordneten Edictal-Citationen selten Gebrauch davon gemacht werden können. Hier hätte auch noch erörtert werden sollen, ob, in wie fern, und mit welchen Modificationen sich Weibspersonen unbedingt erbserklären können? wenn, in wie ferne, eine stillschweigende Erbs-Erklärung statt finde? aus welchen Umständen sie rechtlich vermuthet werden könne? ob der Testaments-Erbe, der zugleich Intestat-Erbe ist, sich omissa causa testamenti erbserklären könne? ob er bey seiner Erbs-Erklärung zugleich bestimmt ausdrücken müsse, in welcher Qualität er die Erbschaft antrete, ob als Testaments- oder als Intestat-Erbe? Zugleich hätte auch die negative Erbs-Erklärung mit ihren Folgen, so wie auch

das erbschaftliche Versendungsrecht berührt werden sollen. Wenigstens würden diese Materien hier eher am rechten Ort gestanden seyn, als die heterogene Lehre von den Vormundschaften. Das Cap. V. von den Verlassenschafts-Glebigkeiten ist in 4. Abschnitte untergetheilt, wovon der 1te Abschnitt von dem Mortuario oder der Sterbsteuer handelt. Der Verfasser bemerkt hier vorläufig, „daß er in diesem Abschnitt so wie in allen folgenden dieses Capitels die Gesetze nicht unmittelbar nach den §§. folgen lasse, sondern die sämtliche den jedesmaligen Gegenstand betreffende Gesetze unter der Anzeige lateinischer großer Buchstaben jedem Abschnitt anfügte, und in den §§. lediglich darauf hinzeigte, um die Gesetze im Zusammenhang, und nicht stückweis abdrücken lassen zu müssen." Den Vortheil, der hieraus erwachsen soll, kann Recensent nicht finden; der Zusammenhang der Gesetze kann hier nicht entscheiden; vielmehr erschwert dieß unendlich das Aufsuchen des sehr entfernt stehenden Gesetzes, und es würde gewiß zweckmäßiger gewesen seyn, das Gesez bey demjenigen §. unmittelbar anzuführen, zu welchem es gehört, und der daraus seinen Beweis erhalten soll. Die Lehre von dem Mortuar selbst ist sehr unordentlich und verwirrt vorgetragen, kein Begriff, keine Eintheilung, keine Verschiedenheit, keine Requisiten desselben ausgeführt, nicht angegeben, wie sich Mortuar, Abfahrtgeld und Erbsteuer unterscheiden, sondern blos ohne alles System und Ordnung die darüber bestehende gesezliche Vorschriften auszugsweise angeführt, und dann am Ende die Gesetze selbst verbotenus wieder abgedruckt. Der 2te Abschnitt: Vom Normalbeytrag. Es ist nämlich durch das Hofdecret vom 17ten März 1785. und durch

die nähere Bestimmung enthaltende Hofdecrete vom 4ten Jul. 1786; vom 1ten October 1788; 16ten März 1789 rc. verordnet, daß aus jeder Erbschaft ein Beytrag zum Normal=Schulfond, und zwar vom Prälaten= und Herrenstand von 4 fl., vom Ritterstand, Honoratioren und Handelsmann von 2 fl., von Professionisten, Bürgern und Bauren von 1 fl. abgeführt, und vor dessen Einrichtung keine Erbschaft eingeantwortet werden soll. Selbst Juden müssen diesen Beytrag zahlen. Der 3te Abschnitt handelt vom Abfahrtsgeld, einer Art Steuer, die von demjenigen Vermögen zu zahlen ist, welches aus einer Gerichtsbarkeit in die andere, oder von einem Land in das andere gezogen wird, und entweder ein militärisches oder bürgerliches, ein Landesfürstliches, städtisches oder grundobrigkeitliches ist. Zwischen den Oesterreichischen Staaten und den Churpfälzischen und Bayerischen Landen, dem Hause Sachsen, Osnabrück, Cölln und Münster, Sardinien, Frankreich und den Preußischen Staaten ist dasselbe durch Verträge modificirt oder aufgehoben worden. Dieser Abschnitt ist dem Verfasser noch am besten gerathen; die hieher Bezug habende Gesetze sind gleichfalls wörtlich abgedruckt, und gehen von S. 268. bis 303. Übrigens hätten die ältere Gesetze, welche durch neuere ganz aufgehoben, und also bloße Antiquität geworden sind, ganz ausgelassen werden sollen. Der 4te Abschnitt: von der Erbsteuer ist in 6 Hauptfragen abgehandelt, und darinn erörtert worden, wer und welches Vermögen die Erbsteuer zu zahlen schuldig sey; nach welchem Maasstab sie entrichtet, mit welchen Rücksichten und in welcher Form die Erbsteuer=Liquidation abzufassen sey; worinn dießfalls die Pflichten der Abhandlungs= und Gerichtsbehörden bestehen,

wo? und wenn die Erbsteuer=Liquidation einzureichen? und wie sie zu erledigen ist? endlich, welche Rechtsmittel dem in Betref der Erbsteuer beschwerten zu Diensten stehen? Der Verfasser hat jedoch diese einzelne Fragen nicht bestimmt genug beantwortet, auch keine feste Grundregeln aufgestellt, nach welchen diese Lehre beurtheilt werden muß, Regeln und Ausnahmen sind unter einander gemischt, und dadurch Undeutlichkeit und Unbestimmtheit entstanden. Es ist kein fester Grund da, auf den man bauen, keine allgemeine Grundsätze da, von denen man ausgehen kann. So ist schon im §. 65. nicht deutlich angegeben, wer die Erbsteuer zu entrichten habe. Denn die unbestimmt abgefaßte Beschreibung des Verfassers läßt noch manche Lücke übrig. Es hätte zur Grundregel der allgemeine Satz aufgestellt werden sollen, daß alle, welche aus bloßer Wohlthätigkeit des Erblassers, dem sie weder in auf= noch absteigender Linie verwandt sind, eine Erbschafts=Vermächtniß oder Geschenk ganz oder zum Theil empfangen, dieselbe entrichten müssen. Hieraus hätte sich dann leicht die nähere Bestimmung in einer genauern Ordnung entwickeln und ableiten lassen, und der Verfasser hätte dadurch das Schwankende, Unbestimmte und Verwirrte in seiner Darstellung dieser so wichtigen und verwickelten Materie vermeiden können; er hätte dann auch die zusammen gehörige Puncte besser zusammen stellen, und dadurch mehr Deutlichkeit und Uebersicht verbreiten können; da er sich blos nach dem Innhalt der verschiedenen hierüber erlassenen Gesetze gerichtet zu haben scheint, welche nach den gelegenheitlichen Veranlassungen zu denselben oft die fremdartigsten Materien zusammengestellt — und die darüber herrschende Zweifel unter einem entschieden haben, so hat er daher

auch

auch alle Gränzen und Regeln einer auch nur etwas zweckmäßigen Ordnung überschritten, und man findet daher bald von Legaten, bald von Geschenken, bald von Erbschaften, bald von Eheleuten, bald von Verlobten, bald von milden Stiftungen, dann wieder von Eheleuten, Geschenken, piis Causis die Regeln und Ausnahmen aufgestellt, nach welchen die Erbsteuer zu entrichten ist oder nicht, wie der bloße Anblick des §. 65. 66. u. 67. zeigt. S. 308. sub h. ist zwischen den Worten „Brautgeschenken“ und „mit Heurathsgut“ das Wort „Eheleute“ ausgelassen, was zu einem gänzlichen Mißverstand und Unrichtigkeit Anlaß giebt. Recensent hätte besonders die Frage und deren Bestimmung besser ausgeführt gewünscht, in wie weit Eheleute erbsteuerfrey seyen oder nicht? Auch hätte genau bestimmt werden sollen, daß eine Erbschaft, die einmal 500 fl. übersteigt, der Erbsteuer unterliege, wenn gleich mehrere Erben daran Theil nehmen; daß, wenn das erbsteuerfreye Vermögen mit dem übrigen nicht steuerfreyen zusammengenommen 500 fl. übersteigt, das leztere doch der Erbsteuer unterliege; so hätte auch genau angegeben werden sollen, wie man in Rücksicht der erbsteuerfreyen Lebensmittel sich bey Ausweisung der Erbsteuer zu benehmen habe, und welche Posten, ob sie gleich zum reinen Verlassenschafts-Vermögen gehören, dennoch bey Berechnung der Erbsteuer von dem zu versteuernden Vermögen abgezogen werden dörften? wie besonders der Betrag der Sterbtaxe anzusetzen sey? so wie überhaupt noch mehrere Puncte bey dieser so äusserst practischen Materie genauer hätten an- und ausgeführt werden sollen. In §. 69. und 70. hat der Verfasser von dem Erbsteuer-Aequivalent des geistlichen Standes gehandelt und gezeigt, daß die Ordens- und Weltgeistlichen — diese nennt er

gar säcularisirte Geistlichkeit — ihrer fruchtlosen häufigen Gegenvorstellungen ohngeachtet nunmehr ein einverstandenes Pauschale zu zahlen haben, jene nach dem Maasstab des dritten Theils ihres Vermögens mit 10 pro Cento in 10jährigen Raten, diese hingegen nach dem Maasstab des dritten Theils der Nutzungen von ihren Beneficien jährlich mit 2 pcten, Pfarrer, Administratores und Capläne nach ihren Graden jährlich 4. 3 und 2 pcte; dieß Pauschale wird alle 10 Jahr erneuert; mit Ende Septembers jeden Jahrs ist das Erbsteuer-Aequivalent abzuführen; in Ansehung neuer Erwerbungen aber ist die Geistlichkeit dem weltlichen Stand gleich zu halten. Die auf die Erbsteuer Bezug habende und diesem Abschnitt angehängte Gesetze und Ordnungen gehen von S. 336. bis 501. und nehmen also volle 165. Seiten ein. Das Erbsteuer-Patent der verewigten Kayserin Maria Theresia vom 6. Juny 1759. ist dabey ganz abgedruckt, gegen alles Gefühl von Billigkeit, und ganz zweckwidrig. Im Cap. VI. und VII. spricht der Verfasser endlich noch von den übrigen Schriften, welche erforderlich sind, um die Erbschaft in den rechtlichen Besiz des Erben zu bringen; er handelt daher in Cap. VI. von dem Testaments-Ausweis, dem Erbschafts-Ausweis und der Erbs-Einantwortung. Da der Verfasser von der Eröffnung der Testamente und den damit verbundenen Umständen und Cautelen zu Anfang dieses Werks keine Meldung gemacht hat, so wäre es schicklich gewesen, diesem Capitel davon das erforderliche voranzuschicken. Diesen Gegenstand hat er aber ganz übergangen, und überhaupt ist dieses Capitel zu kurz geworden. Er hätte dabey besonders noch bemerken sollen, wie die Legaten an einen unter der Vormundschaft stehenden ab-

zuführen sind; daß die Vormünder zum Empfang einen besondern gerichtlichen Legitimations Schein haben müssen; welche Legate sogleich, welche erst nach einem Jahr abgeführt werden müssen; worüber ihm das Patent vom 12ten April 1737. die nöthige Auskunft ertheilt haben würde. Ferner ist nicht bemerkt, daß von den früher entrichteten Legaten die Interessen für ein ganzes Jahr abgezogen werden können; daß in Betref der nicht ausbezahlten Sicherstellung gefordert werden kann; daß die Erlagsfrist der Legate den Abhandlungszug nicht hemme, wenn nur im Testaments = Ausweis Erklärungen der Vermächtnißnehmer und anderweitige Legitimationen beygebracht werden; hierüber besonders hätte er die 4te Abtheilung §. 43. der allgemeinen Instruction vom 9ten Sept, 1785. benützen sollen. Das practische Verfahren bey der Einantwortung der Verlassenschaften sowohl in Ansehung der Parthien als des Gerichts ist kaum berührt, und der Gang, den man dabey einzuschlagen hat, um endlich zum Genuß und zur Disposition mit der Masse zu kommen, sehr mangelhaft gezeigt worden. Im Cap. VII. von Errichtung der Erbtheilungs = Urkunden oder den sogenannten Theil = Libellen fehlt es gleichfalls an einer genauern Entwicklung und Auseinandersetzung der verschiedenen möglichen Fälle und Umstände, die dabey vorkommen können; von der Collation findet man kaum eine Sylbe; von den Verhandlungen der Bauerngüter, welchen durch die Verhandlung vom 3ten April, 23ten August und 7ten Nov. 1787, so wie durch die besonders wichtige Hofdecrete vom 16ten May und 22ten Sept. 1788 eigene Bestimmungen und Normen vorgeschrieben worden, schweigt unser Verfasser gänzlich. Im Cap. VIII. vom Depositenwesen, das gar

nicht in den Umfang dieses Werks gehört, hilft sich derselbe damit, daß er blos die kaum gedachte Instruction in verbis formalibus reden läßt, und dann auch einen Abdruck der weiters hieher Bezug habenden Gesetze beybringt. Das Cap. IX. von der Behandlung der Fideicommisse handelt der Verfasser nach 2. Hauptpuncten ab, nachdem sie sich nämlich „A. entweder auf die Feststellung des Fideicommiß-Körpers oder B. auf die Modalitäten bezieht, unter welchen der Fideicommiß-Besitzer das Fideicommiß geniessen kann, und welche weiters zu Erhaltung des Fideicommiß-Körpers vorgeschrieben sind.“ — Wobey die Gesetzstellen sorgfältig gesammelt und abgedruckt sind, was noch das beste im ganzen Capitel ist. Von der Quarta legitima, Falcidia, Trebellianica, welche so grösses practisches Interesse haben, zu so manchen Processen und Zwistigkeiten Anlaß geben, und wovon so manches zweckmäßige hätte beygebracht werden können, finden wir in der ganzen Abhandlung des Verfassers nicht das mindeste gesagt, sogar nicht einmal berührt. Eben so wenig hat sich derselbe auf die Heuraths-Verträge und die Güter-Gemeinschaft der Eheleute, so weit sie auf Verlassenschaften Bezug haben, eingelassen, ein Fehler, den sich der Verfasser bey den dadurch oft entstehenden sehr verwickelten Verhältnissen und der so großen Allgemeinheit derselben am wenigsten hätte zu Schulden kommen lassen sollen. Recensent wiederholt hier also sein bereits gefälltes Urtheil nochmals, daß das Werk äusserst unordentlich, mangelhaft und zwecklos abgefaßt ist; niemand wird sich daraus hinreichend über die Verlassenschafts-Abhandlungen eine deutliche Idee schöpfen, noch sich über die dabey eintretende Umstände, Verhältnisse und Fragen, Raths erholen können. Es hat keinen

weitern Nutzen, als daß es bey einer anderweitigen Bearbeitung dieses Gegenstandes als ein bloßes Handbuch der über die meiste dahin einschlagende Materien erlassenen Gesetze zum Nachschlagen dienen kann, da diese darinn ziemlich vollständig gesammelt und abgedrückt sind, und insoferne mag dann der Hr. Compilator einiges Verdienst erworben haben.

Versuch über die im Lande Niederösterreich (unter der Ennß) bestehende Justiz-Verfassung. Von Franz edlen von Betta, k. k. niederösterreichischen Landrath. IIter Theil. 8. Wien, bey Ignaz Albertis Wittwe. 1800. S. 718. (ohne ein Register) (2 fl. 30 kr.)

Mit unermüdetem Fleiß und Eifer fährt der Hr. Verf. dieses Versuchs, über dessen Gegenstand er nun auch auf der Wiener Universität unentgeltliche Vorlesungen hält, in der Fortsetzung desselben fort. In diesem Band behandelt er das eigentliche gerichtliche Verfahren sowohl in der ersten als zweyten Instanz, so weit sich dieses auf den Erkenntniß-Proceß beschränkt; die Vollständigkeit, wodurch sich der erste Band auszeichnet, läßt sich auch in dem gegenwärtigen nicht verkennen. Auch hat dieser Band dadurch einen großen Vorzug, daß Hr. von Betta bey den gesezlichen Dispositionen den Grund, die Veranlassung und den Zweck derselben dargestellt und entwickelt, und dadurch eine pragmatische Uebersicht von dem gesezmäßigen Gang des österreischen Processes erleichtert hat; die Beurtheilung von dem Nutzen und der Nothwendigkeit

so wie von der Zweckmäßigkeit der Gesetze, von der genauen und angemessenen Verbindung, worinn sie unter- und gegeneinander stehen, gewinnt dadurch vieles, und eben dadurch wird dann auch das Studium der Gerichts-Ordnung große Vortheite erhalten. Der genauere Inhalt der 24. in diesem Band enthaltenen Hauptstücke ist folgender: Vom gerichtlichen Verfahren überhaupt; vom mündlichen, vom schriftlichen Verfahren; von den Fristen; von der Wiederklage; von der eigentlichen Aufforderung; von der Aufforderung bey einem Bau; vom Rechnungs-Proceß; vom Verfahren in Auszichsachen der Stadt Wien; vom Beweiß überhaupt, vom Beweis durch Geständniß, durch Urkunden; vom ordentlichen Zeugen-Beweis, vom Beweis zum ewigen Gedächtniß, vom summarischen Zeugenbeweis; vom Beweis durch Kunstverständige, vom Beweis durch den Haupt-Eid, durch den Erfüllungs-Eid, durch den Schätzungs-Eid; von der eidlichen Angabe; von den Eiden insgemein; von Inrotulirung der Acten; von den Vortheilen; von der Appellation, Revision und von der Nullitätsklage. Der Hr. Verf. hat sich hiebey fast ganz an die Ordnung, in welcher diese Gegenstände in der allgemeinen Gerichts-Ordnung auf einander folgen, gebunden; nur das Hauptstück von den Fristen und dem besondern Verfahren in Auszichsachen der Stadt Wien, welchen in der Gerichts-Ordnung kein eigenes Capitel gewidmet ist, sondern wovon die das erstere betreffende Grundsätze in der GO. zerstreut sind, das andere aber in derselben gar nicht behandelt ist, ist von dem Verf. besonders eingeschaltet worden. Indeß zeigt uns die Uebersicht der Ordnung, in welcher derselbe diese Materien abgehandelt hat, deutlich, daß dieses Werk nicht sowohl als ein System als vielmehr blos als

ein Commentar über den Proceß angesehen werden könne. Denn sonst hätte er gleich die Lehre von den Eiden insgemein den einzelnen Gattungen des Eides vorausschikken, und der Lehre von den Fristen und der Wiederklage gleichfalls eine andere Stelle anweisen müssen. Eben so fehlt es in der Darstellung der einzelnen Capitel an einem ordentlichen System, wovon uns die Ansicht eines jeden derselben überzeugen kann, obgleich jedes derselben alle dahin gehörige Materien vollständig umfaßt, und dadurch sehr genau und umständlich beleuchtet und zergliedert wird. Nicht leicht wird man dasselbe unbefriedigt verlassen, und meistens die gehörige Belehrung und Beantwortung darinn finden, was freylich manchmal mit großer Mühe verbunden ist, weil ein genaueres System, eine zweckmäßige Ordnung mangelt, und uns auch kein Register hierüber nachhelfen kann.

Übrigens hat sich der Hr. Verf. bey der Bearbeitung dieses Bandes einen Schritt erlaubt, der ihm nicht zur Ehre gereicht. Der nun verstorbene Hofrath Kees hat uns neulich im Jahr 1789. mit einem herrlichen Commentar über die damals noch nicht lange existirende Allg. GO. in Folio beschenkt, welcher seiner Vollständigkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit wegen mit allgemeinem Beyfall aufgenommen wurde, sich aber leider nur auf die 10. erste Capitel der AGO. beschränkt; die weitere Fortsetzung dieses Commentars wurde durch die vielen Geschäfte und den frühen Tod des Hrn. von Kees verhindert. Dieser Commentar wurde zu der Zeit, als er erschien, als ein wahres Meisterstück angesehen, das damals unendlichen Nutzen stiftete, weil mancher Richter und Advocat die Josefinische Proceß-Reformation nicht verstand, in den Geist der dadurch eingeführten Verfassung und Verfah-

rungsart nicht eindrang, und sich in manchen Fällen in der Verlegenheit, worein ihn diese neue Ordnung der Dinge stürzte, nicht so zu helfen wußte, wie es die Gesetze forderten. Der damals erschienene Herr Schlendrian oder der Richter nach den neuen Gesetzen, und der sonnenklare Commentar des sonnenklarsten Buchstabens der neuen Gesetze schildert uns in einem satyrischen Roman in einem unterhaltenden Gewand manche wahre Züge, deren Originale aus dem Reich der Thatsachen entlehnt sind. Der Keesische Commentar führte den Geschäftsmann auf den ebenen Weg zurück, und dieser konnte nun, durch die genauere Entwicklung und Darstellung der Gerichts-Ordnung, welche in einem verständlichen Ton und mit großer Bestimmtheit und Deutlichkeit vorgetragen war, und durch die mehrere Beyspiele, die in demselben angeführt sind, auch mit der practischen Anwendung der Gesetze genauer vertraut machte, geleitet, ohne Gefahr die Klippen vorüberseegeln, an denen seine Weisheit vorher so oft gescheitert hatte. Damals war also dieser Commentar in der Form, wie er erschien, von großem Nutzen. Davon mag sich nun Hr. von Betta gleichfalls überzeugt haben, und er benuzte ihn daher auch zu seiner Arbeit sehr fleißig. Aber er ist hierinn gar zu weit gegangen; er hat diesen Commentar mit so ungebundener Kühnheit und so stark ausgeplündert, daß man beynahe alles, was in den 8. ersten Hauptstücken seines Versuchs gesagt hat, als bloße Widerholung jenes Commentars, und selbst als bloßen Abdruck desselben ansehen muß. Von S. 1. bis 256. ist der Bettasche Versuch beynahe nichts als Keesischer Commentar; die nemlichen Worte, selbst die nemlichen Zergliederungen, Raisonnements und Beyspiele, von denen manche auf die gegenwärtige Verfassung, Ge-

setze und Umstände nicht einmal mehr ganz passen, ob sie gleich zur Zeit, da der Commentar erschien, sehr nothwendig und zweckmäßig waren, wo man eine bis ins kleinste Detail gehende Belehrung nicht ganz als überflüßig betrachten konnte. Und alles dieß hat sich der Hr. Landrath erlaubt, ohne des Hrn. von Kees oder seines Commentars auch nur mit einem Wort zu erwähnen. Daß er denselben benuzt hat, ist ihm nicht zu verdenken; aber unverzeihlich ist es immer, mit einem fremden Kalb zu pflügen, fremde Waare für seine eigene auszugeben, und das Eigenthum und die Verdienste des Hrn. v. Kees so sehr vor der Welt zu verläugnen, daß er nicht einmal dessen Werk oder Namen genennt, ihn nicht einmal für die ihm in seinen Arbeiten dadurch erhaltene Erleichterung eines Danks gewürdigt, und den Leser in dem falschen Wahn gelassen hat, daß alles, was doch blos dem Verstorbenen gehörte, nur eigenes Product des Versuchers sey; wahrlich ein Plagium, dergleichen die litterarische Welt wohl wenige wird aufweisen können. Hr. v. Vetta hätte auch nicht nöthig gehabt, dem Commentar alles Wort für Wort nachzubeten, da derselbe manches enthält, was neuere Verordnungen bereits anders bestimmt oder ergänzt haben, und manches sagt, was heutzutag nicht mehr so genau wiederholt oder erläutert zu werden braucht, weil es nun allbekannt und überflüßig ist. Wir hätten in der That den Hrn. Landrath eines solchen Benehmens nicht fähig gehalten, besonders da er uns sowohl im 1ten Theil als auch in der zwoten Hälfte dieses Theils seines Versuchs hinreichende Proben von seinem Fleiß und seinen Kenntnissen gegeben hat. Er hätte bedenken sollen, daß wenn der Verstorbene nicht mehr gegen ihn zeugen kann, doch das ihn überlebende Werk desselben ihn deßhalb leicht

zur Rede stellen werde, da es gewiß in den Händen eines jeden Geschäftsmanns sich befindet, der sich mit der Gerichts-Ordnung etwas vertrauter bekannt machen will.

Um sich vollständig von diesem Vorwurf zu überzeugen, schlage man die nächste beste Seite von der ersten Hälfte dieses Bandes auf, und vergleiche damit die Worte des Commentars. Zum Beyspiel für den Leser mag folgende Stelle dienen, welche bloße Privatmeinung ist, und welche in dem Commentar von Kees S. 24. Nr. 4., mit den nemlichen Worten aber auch im gegenwärtigen Band des Versuchs von Hrn. von Betta §. 79. steht: „Es dürfte manchem Richter nüzlich scheinen, in jeder Rechtssache, ohne die Bitte einer Parthie abzuwarten, eine Tagsatzung in der Absicht anzuordnen, die Parthien zu vergleichen, und sie von dem lästigen Rechtszug ganz zu befreyen. Allein ein solcher Schritt wäre, auch bey der besten Absicht, gesezwidrig. Wirklich ist auch den Parthien ein solcher Schritt nicht so vortheilhaft, als es bey dem ersten Blick scheinen mag; denn bey solchen voreiligen Tagsatzungen können die Parthien nicht leicht so vorbereitet erscheinen, als nöthig ist, um eine der Gerechtigkeit angemessene Ausgleichung zu treffen, und so hätte der Richter wohl in den meisten Fällen nur Zeitverlust und Kosten veranlaßt.“

Diese Worte stehen S. 24. des Commentars; nun lese man den §. 79. des Versuchs, und man wird verbotenus das nemliche finden.

Recensent findet noch folgende Bemerkungen nothwendig. Hr. von Betta hat auch in diesem Band die neuere Gesetze sehr vollständig angeführt und benuzt; nicht leicht wird sich eine Verordnung finden, deren Innhalt er nicht meistens mit den gesezlichen Worten angegeben hätte;

sehr häufig hingegen hat derselbe den Fehler begangen, daß er das Gesez nicht zitirt, noch das datum desselben angeführt hat, ein Fehler, der noch häufiger bey den Worten und dem Innhalt der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorkommt, da der §. derselben beynahe niemals genannt ist, so, daß sich der Leser ohne vieles Aufsuchen und Nachschlagen nicht beruhigen kann, ob das, was der Verf. sagt, gesezliche Norm oder ob es bloße Privatmeinung desselben sey, und ob in diesem Fall die Sprache und der Geist der Gesetze damit übereinstimmen. So sind z. E. im §. 18. 139. 149. 152. 153. 160. die dahin gehörige Gesetze, aus welchen selbst die Worte dieser §§. des Verfassers entlehnt sind, gar nicht angeführt. — Dasjenige, was über die Verfassung und den innern Bau der Saz- und anderer rechtlichen Schriften und Aufsätze gesagt wird, ist meistens sehr unvollständig, oder oft blos gerade die unbedeutendste genauer angegeben; Formularien findet man selten, und es scheint hier überhaupt, daß Hr. von Betta bey seiner Arbeit mehr den Richter als den Advocaten vor Augen gehabt habe. — Ein auffallender Fehler ist unter andern auch der, daß zu Anfang einer neuen Materie das bereits an einem frühern Orte gesagte, das mit dieser in einiger Verbindung steht, zu weitläufig wiederholt und zusammengestellt ist, und daraus ohne Nutzen selbst wieder eigene §§. gebildet sind, die den Band, der ohnehin zu einer so großen Masse angewachsen, unnöthig vermehren; auf der andern Seite hingegen hat er, was doch nothwendig gewesen wäre, da, wo er sich auf das bereits gesagte bezieht, den §en, der nähern Aufschluß giebt, nicht angeführt, und dadurch dem Leser, der gerne eine genauere Vergleichung und Zusammenstellung vornehmen möchte, oder seinem Gedächt-

niß zu Hülfe kommen will, sein Vorhaben unendlich erschwert, besonders da er sich nicht einmal mittelst eines Registers Raths erholen kann, wie z. E. beym §. 537. — Der Vollständigkeit wegen hätte auch von der Acten-Erhebung und Extradirung etwas gesagt, und die Art und Weise, wie die Parthie und wann sie dieselbe wieder zurückerhalten könne, angegeben werden sollen. Auch hätten manche Gegenstände, welche einige Aehnlichkeit mit einander haben, besser zergliedert werden sollen, um eine Verwirrung der Begriffe und Mißverständnisse zu vermeiden; so z. E. wird man aus dem, was der Verf. von der Appellation, Revision und Recurs sagt, den Unterschied zwischen diesen Rechtsmitteln nicht deutlich entnehmen können. So hätten besonders auch die im §. 79. angeführte Verordnungen, welche sich zu widersprechen scheinen, einer genauern Entwicklung bedürft. Auch die gesezliche Ausnahmen sind nicht immer genau zusammengestellt; denn so gehört unter die Fälle, in welchen das mündliche Verfahren statt findet, auch der, wenn sich die Parthien dieses Verfahren wählen, obgleich die Sache nach dem Gesez zu dem schriftlichen geeignet wäre. Denn was im §. 74. gesagt wird, ist nur eine Erläuterung dieser Ausnahmen, welche hier sehr unbestimmt ausgefallen ist. Unter den Urtheilen, über welche keine Appellation ergriffen werden kann, hätten im §. 894. auch noch die Urtheile in Ausziehsachen der Stadt Wien, wider welche blos der Recurs statt findet, und nach dem §. 82. der AGO. auch die Classifications-Urtheile, welche blos einer besondern Vorrechts- oder andern Klage statt geben, beygefügt werden sollen. Eben so sind auch die rechtliche Würkungen der ergriffenen Appellation nicht gehörig zusammengestellt. — In diesem Band vermißt man über-

dieß auch eine reine Schreibart und Bestimmtheit der Ausdrücke und Grundsätze, welche oft in einen Schwall von Worten und Raisonnements eingekleidet sind, aus denen sich der wahre Sinn derselben nur mit Mühe und nach wiederholtem Lesen herausfinden läßt, wie uns der §. 71. 275. 277. 166. 209. 222. 268. und 558. hinreichend überzeugt. Die schwerfällige Schreibart der zweyten Hälfte dieses Bandes fällt um so mehr auf, da sie mit der ersten Hälfte desselben, welche meistens aus den §§. des Reesischen Commentars besteht, sonderbar contrastirt, indem der Commentar in einer fliessenden Sprache geschrieben ist, was freylich dem Hrn. Landrath, der die deutsche Sprache nicht als Muttersprache kannte, nicht so sehr zugemuthet werden kann. Noch machen wir die Leser auf die §§. 25. 61. 59. 62. 66. 96. 178. 198. 199. 202. 228. 557. 596. 613. 614. 149. 724. und 554. aufmerksam, da die darinn aufgestellten Sätze nicht ganz das Gepräge der Wahrheit haben, und mancher Bestimmung, Beschränkung und Berichtigung unterworfen werden dürften. So sagt z. E. der §. 557.: Gleichwie ein durch anderweite Beweismittel zum Theil hergestellter Beweis durch einen wiewohl nicht vollständigen Zeugenbeweis zu seiner Vollständigkeit erhoben werden kann, eben so kann auch durch mehrere bedenkliche Zeugen eine vollgültige Probe hergestellt werden. Denn es macht zwar kein einzelner Zeuge für sich einen halben Beweis aus, und daher wird auch durch zwey kein rechtsbeständiger Beweis hergestellt. Allein der wechselseitige Einfluß der Zeugen, die aus der Uebereinstimmung mehrerer Zeugen für die Wahrheit der Sache sich ergebende Ueberzeugungskraft vermag eine moralische Gewißheit und daher einen rechtlichen Beweis an die Hand zu lassen." Dieser §. ist offenbar eben so unrichtig und

unbestimmt, als die Sprache desselben gezwungen und fehlerhaft ist. Eben so sonderbar ist die Frage im §. 554: „ob die beym Erfüllungs-Eyd vorkommende Grundsätze auf den Fall, wo der Beweis blos durch Zeugen geführt werden will, anwendbar seyen, und sonach mittelst eines unbedenklichen und eines bedenklichen Zeugen ein voller Beweis hergestellt werden kann?" Der Hr. Verf. findet diese Frage im Gesez nicht entschieden, und doch fordert der §. 137. der AGO. „zu einem vollständigen Beweis, da dieser lediglich durch Zeugen geführt werden will, die einstimmige Aussage zweyer unbedenklichen Zeugen." Wozu also die Frage? oder, wenn Hr. von Betta einen andern Sinn darein legt, warum keine genauere Entwicklung, keine mit Gründen unterstüzte Beantwortung derselben?

Dieser Bemerkungen ohngeachtet verkennt Recensent den Werth dieses Versuchs nicht; es ist immer noch das beste und brauchbarste, was wir in dieser Art besitzen, und der Justizmann wird sich mit Vergnügen darinn unterhalten und Belehrung finden, und auch der angehende Geschäftsmann wird mittelst desselben mit der österreichischen Gerichts-Verfassung genauer vertraut, und manche Aufschlüsse darinn finden, die er anderswo vergeblich sucht. Die Vollständigkeit desselben übertrift alle seine Vorgänger; und da es den bescheidenen Titel eines Versuchs führt, so darf man auch mit dem Verfasser desselben nicht genau darüber rechten; das Verdienst desselben ist immer bedeutend, und wird noch grösser werden, wenn er diese Bemerkungen nicht mit Unwillen auf die Seite legt, sondern bey seinen künftigen Arbeiten benüzt. Rom ist nicht in einem Tag gebaut worden.

Sr. K. K. Majestät Franz des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. XVter Band, welcher die Verordnungen vom 1ten Januar bis lezten December 1800. enthält. Wien, mit von Kurzbekschen Schriften. 1801. 8. S. 222. mit einem Verzeichniß und Register. (34 kr. W. W.)

Dieser Theil hat die nemlichen Vorzüge und Mängel, wie der vorige. Er enthält 70. Verordnungen, und der wesentliche Innhalt derselben ist nach der Ordnung der Monate, worinn sie erlassen wurden, folgender:

Januar. Die Wirksamkeit der Hof- und Länder-Behörden wird erweitert, und folgende Gegenstände ihrer eigenen Erledigung, ohne daß sie darüber besondere Berichte und Vorträge zu erstatten haben, eingeräumt; nemlich: a) in politischen Angelegenheiten, der Hofcanzley die Vergebung der Pfarrbenefizien, deren Ertrag nicht 1000 fl. übersteigt; die Bewilligung zu Reisen der adelichen und ständischen Mitglieder ins Ausland; die Erlaubniß zu Entfernung der Staatsbeamten auf längere Zeit von dem Ort ihrer Dienstleistung; die Bewilligung zu Allodialisirung eines Lehens bis auf eine Summe von 10000 fl.; die Dienstbesetzungen bey den Hofstellen bis zum Hofsecretair, bey den Länderstellen bis auf die Craishauptleute und Gubernialräthe, und der Crais-Commissairsstellen bey den Craisämtern; die Be-

willigung zum Diensttausch in wichtigen und dringenden Umständen; die Anweisungen zu den erforderlichen Baukosten bis auf 6000 fl.; die Ergänzungen der Congrua aus dem Religionsfond. Der Landesstelle kommt zu: die Ertheilung oder Verweigerung des Consenses in Auswanderungssachen; die Ertheilung des Placeti regii über die zu Rom unentgeltlich erwirkte Ehedispensen; die Verleihung der Tischtiteln an die bischöfliche Alumnen; die Erlaubniß zu Aufnahme der Candidaten in Stiftern und Klöstern; die Besetzung der Pfarren bis auf 500 fl.; die Erlaubniß zu Reisen adelicher oder ständischer Mitglieder ins Ausland auf 4. Monate; die Nachsicht von Heimfälligkeiten und Erlaubniß zu Allodialisirung geringerer Lehen bis auf den Werth von 1000 fl.; die Ernennung der Beamten bis auf den Regierungs- oder Gubernial-Secretair; die Ausleihung der Stiftungsgelder an Private; Baubewilligungen bis auf 1500 fl.; die Ersetzung der Crais-Aerzte; die Ehedispens-Sachen der Acatholiken und Juden; Entscheidung über Auswanderungsstrafen ausser dem Verlust der bürgerlichen Rechte und des Vermögens; die Ergänzung der Congrua aus dem eigenen Religionsfond jedes Landes; die Erfolglassung der Dienst-Cautionen; die Verleihung geringerer Stiftungsplätze und Stipendien; Vergebung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern, Befreyung von Zahlung des Unterrichtsgeldes. Den Crais-Aemtern kommt zu: Installationen der landesfürstlichen und Religionsfonds-Pfarren und Localien; die Bestätigung der zu wählenden Ausschußmänner und Repräsentanten der Städte; die Erlaubniß für grössere Städte und Gemeinden zu Auslagen bis auf 100, für kleinere bis auf 50 fl.; die Uebersiedlungs-Bewilligung der Unterthanen im Lande; die

Ver-

Verwilligung zu Zertheilung der Grundstücke; Baurepa-rationen bis auf 100 fl.; Bestätigung der Wahlen bey nicht organisirten Magistraten; Erlaubniß zu Bauführungen aus dem städtischen Vermögen bis auf 100 fl.; Entlassung der Soldaten auf steuerbare Gründe mit Einverständniß der Werbbezirks-Regimenter; die Besetzung des niedern Craispersonals vom Protocollisten abwärts; die Errichtung der Kirchhöfe mit Einvernehmung des Craisphysici; die Bestimmung der auf Uebertretungsfälle ohne Auszeichnung des Betrags in den Generalien angedrohten Geldstrafen. Den Magistraten kommt zu: die Besetzung des Personals bis ausschließig der Secretairs ohne weitere Bestätigung der Landesstelle; die Ersetzung der gestifteten Pfründeportionen; die Passirung der städtischen Auslagen bey größern Städten bis auf 50, bey kleinern bis auf 25 fl.; die Einquartierung der Officiers in Hauptstädten; die Auszahlung der Militairquartierzinse. b) In Cameral- und Commercialgegenständen werden der Finanz- und Commercien-Hofstelle folgende Gegenstände zur unmittelbaren Erledigung eingeräumt: kleine 200 fl. nicht übersteigende Belohnungen an solche, die sich durch nützliche Erfindungen oder bey Feuer- Wasser- und andern Gefahren und Gelegenheiten ausgezeichnet haben; Verwilligung von Pensionen, Sterb- und Conduct-Quartal; Bestätigung der Verkäufe von Staats-Realitäten unter 12000 fl., der Verpachtungen aber, wovon der Pachtschilling nicht 4000 fl. übersteigt; Nachlaß und Abschreibungen von Pacht-Contracten bis auf 500 fl.; Abschreibung zweifelhafter und uneinbringlicher Rückstände; Nachlaß zweifelhafter Rechnungs-Ersazposten bis auf 500 fl., Genehmigung aller zwischen Obrigkeiten und Unterthanen geschlossener

zeitlicher Verträge auf Staatsgütern; Bewilligung angesuchter Dienstvertauschungen und Uebersetzungen aus wichtigen Gründen; Regulirung der Wirthschaftsplane, des Personalstandes, der Gehalts- und Deputats-Tabellen und der Instructionen für die Wirthschafts- Forst- und Schacht-Aemter; Anweisungen von Feuer- und Wasser-Schadens-Vergütungen auf Staatsgütern; Verfassung aller Manipulations-Vorschriften für die Bancal-, Tabak-, Salz-, Lotto-, Stämpel-, Staatsgüter- und für alle untergeordnete Administrationen und Directionen, so wie die Abänderung der in diese Gegenstände einschlagenden Patente und Vorschriften nach der Absicht, dem Sinn und Innhalt derselben; Ertheilung der Erlaubniß für Beamte und Staatsdiener zu Reisen nach Wien oder ins Ausland; Dienstbesetzungen bey der Hofstelle vom Concipisten abwärts, bey den Länderstellen der Secretairs- und Concipistenstellen bey den Bergräthen, Directionen, Administrationen, Fiscal-, Ober- und Berg-Aemtern; Bestellung der Forstmeister, Justitiars und der höhern Wirthschafts-Beamten; Verleihung verrechnender und vercautionirter Cassiers-, Einnehmers- und Controlleurs-Dienste von 200. bis 1000 fl., Verleihung geistlicher Benefizien und Pfarrpfründen bis auf 1000 fl. auf Staatsgütern. Den Länderstellen werden in diesem Fach eingeräumt: Ertheilung der Groshandlungsrechte, der Landesfabrik-Befugnisse; Bewilligung der Gewerbs-Befugnisse; Dispensation von Beybringung der Taufscheine, von Wanderjahren, von Verfertigung der Meisterstücke, Nachsicht der Lehr- und Gesellen-Jahre, u. dgl.; alles, was zu Beförderung fremder Ansiedler, besonders Fabricanten, Profeßionisten und Handwerker Vorschub leistet, soweit nicht besondere Exemtionen und Geldvorschüsse er-

fordert werden, welche nur die Hofstelle ertheilen kann; Bestätigung der Verpachtung einzelner Bestandhäuser; Bewilligung zum Verkauf obrigkeitlicher Feilschaften, deren Preis nicht ohnehin bestimmt ist; Bestätigung der Verkauf- und Pacht-Contracte von Staats-Realitäten bis auf 4000. und respective 500 fl.; Bestellung aller Dienststellen bey der Landesstelle, dem Fiscalamt, Staatsgüter-Admistrationen, bey Ober- und Berg-Aemtern, und bey den Cassen vom Canzlisten abwärts; Verleihung aller Local-Caplaneien auf den Staatsgütern; geringere montanistische und Staatsgüter-Administrations-Gegenstände; Anweisung des Aerarial-Antheils unter 50 fl. an den Finder alter Münzen, welche an die Hofcammer eingesandt werden müssen, u. s. w. — Es wäre zu weitläufig, die Verordnung noch genauer anzugeben; indessen glaubte man doch nicht zweckwidrig zu handeln, daß man den hier behandelten Innhalt derselben hier vorgelegt hat, da dieses Gesez von der äussersten Wichtigkeit ist, und dem Leser von dem Umfang und den Befugnissen der Hof- und Länderstellen einen interessanten Ueberblick gewährt. — Der weitere Innhalt der im Monat Januar 1800. erlassenen Verordnungen ist folgender: Gesuche um Erbschafts- oder Vermögens-Verabfolgung von erbländischen Unterthanen, welche ohne gesezliche Bewilligung in die churpfälzische und bayerische Staaten ausgewandert sind, sollen mit dem Bescheid erledigt werden, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der Pfalzbayerischen Gesandtschaft bewerben, und ihre Gesuche durch diese bey der k. k. geheimen Hof- und Staatscanzley vorlegen lassen sollen; bey dem Ankauf geschnittener Eibischwurzeln soll genau auf deren Aechtheit gesehen werden, um sich keiner Gefahr einer Vergiftung auszusetzen;

wegen der Art der Wiederbesetzung erledigter Patronat-Pfründen, und der dabey eintretenden Wirksamkeit des Diöcesanbischoffs, der Consistorien und der Landesstelle.

Februar. Theologische acatholische Studenten dörfen ihre Studien nur auf den Universitäten zu Göttingen, Wittenberg, Leipzig, Tübingen, Marburg und Jena vollenden, wenn sie sich über ihre guten Sitten und Lebenswandel ausweisen; sie müssen alle halbe Jahre Zeugnisse des dortigen Studium-Rectorats über ihren Fortgang in den Studien und Sitten einschicken, und dörfen die ihnen angewiesene Universität ohne vorherige Bewilligung der österreichischen Landesstellen bey Strafe der Unfähigkeit zur Seelsorge nicht mit einer andern verwechseln; der Mißbrauch des herrschaftlichen und amtlichen Bothenrechts wird geahndet; auch in O. und W. Galizien sollen Dienstbothen-Angelegenheiten im politischen Weg entschieden werden; in Prag wird der Ankauf und Verkauf des Fleisches über die Taxe verboten, und auch der Käufer mit 3 Reichsthaler Strafe belegt.

März. Keinem fremden Ausgewanderten soll ohne den gehörigen Paß der Eintritt in die Erbländer gestattet werden; mit Aerarial-Tabak geladene Fuhren geniessen die Mauthfreyheit; Vorschriften in Betref der Landstrassen in Oesterreich ob der Enns; die Zollschulden bey Concursen in Contrebandfällen sollen vom Strafbetrag abgesondert, besonders liquidirt, und als landesfürstliche Giebigkeiten nach dem §. 16. der A. G. O. classificirt werden; das Schiessen bey Hochzeiten in Böhmen wird wiederholt verboten, so wie auch bey Kindstaufen; in West-Galizien wird auf die Einbringung eines lebendigen Räubers eine Belohnung von 24 fl. Rheinisch festgesezt, und auch denjenigen, welche sich bey Ausforschung und Ein-

bringung der Räuber besonders hervorthun, eine Belohnung zugesichert.

April. Erneuerte Schiffahrts-Ordnung für Oesterreich ob der Enns; zu Bedienstungen, welche zum Rathstisch führen, so wie zu Crais-Commissairs und allen übrigen zum Conceptfach gehörigen Stellen soll niemand zugelassen werden, der sich nicht über die vorschriftmäßig erlernten juridischen und politischen Wissenschaften durch Studien-Zeugnisse zum voraus gehörig ausweisen kann, ohne Rücksicht auf den Beweis der privatim nachgezahlten Berufsstudien; der Religions-Unterricht in den Schulen auf dem Land und in der Stadt wird streng empfohlen; die Empfangscheine über empfohlne Briefe sollen unter Verantwortung des betreffenden Postamts ohne Verzug zurückgesendet werden.

May. Jedes Remunerations-Gesuch eines Beamten für ein Geschäft, welches mit seiner Amtspflicht und dem ihm zugewiesenen Wirkungskrais in einiger, auch noch so entfernten Verbindung steht, soll ohne weiteres abgewiesen, und ein solcher dienstschädlicher Mißbrauch geahndet werden; in Ostgalizien und der Bukowina wird die Tranksteuer auch auf das Bier ausgedehnt.

Junius. Die Taxen von einigen Arzneymitteln werden auch in Görz und Gradisca erhöht; wer einen Wegmauthbeamten oder Aufseher zu bestechen sucht, soll mit der pœna dupli belegt werden; Vorschrift wegen der Besetzung der Curatbenefizien und der dabey anzuordnenden Concurs-Prüffungen, unter deren Gegenstand auch das Kirchenrecht geordnet wird.

Julius. Bestimmung der Taxen für geistliche Pfründen und Unterricht, wie die Buchhaltereyen bey Adjustirung der Erträgnisse vorzugehen haben; Fiacre

Ordnung für Wien; in den Werbbezirks-Conscriptionen und Bevölkerungs-Tabellen sollen die verschiedene christliche Glaubensgenossen nicht besonders bezeichnet werden; bey landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten, die in der Residenzstadt mit einem Gehalt unter 400 fl., in Provinzialstädten unter 300 fl. und auf dem Land mit einem Gehalt und den Accidentien unter 200 fl. sich verheurathen, sollen ihre Wittwen und Kinder auf keine Pension oder Provision nie einen Anspruch haben, wovon jedoch die beym Salz-Zöll-Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellte Beamte und Diener ausgenommen sind.

August. Ein einen Civildienst bekleidender Invalide verliert im Fall der Cassation auch seinen Invalidengehalt, und sollen deßhalb die Militair- und politische Behörden von derselben benachrichtigt werden; Warnung vor dem Genuß des sogenannten Mutter- oder unreifen Korns; wegen vorläufig einzureichenden Baurissen und wegen des eingeführten Stadtspatii in Krain; in den Vorstädten Wiens sollen die Läden und Gewölber zu ebener Erde, welche von der Gasse einen Eingang haben, nur an befugte Gewerbs- und Handelshäuser bey Strafe des halbjährigen Zinses für den Vermiether, von 10 Rthlr. für den Miethmann verlassen werden, wie in der Stadt; das Tabakrauchen an öffentlichen Orten und feuergefährlichen Plätzen wird auch in Steuermark strenge untersagt; wegen der häufigen und großen Feuersbrünste wird die wiederholte Bekanntmachung der zu derselben Verhütung erlassenen Vorschriften angeordnet, und auch die Landesstellen auf die genaue Befolgung derselben aufmerksam und dafür verantwortlich gemacht.

September. Maaßregeln zu Sicherung des Kirchenvermögens in Böhmen; Lichterzündungs-Aufschlags-Patent für die Judenschaft in beyden Gallizien; ein Vermögen, welches durch den Weg der Substitution an Descendenten fällt, ist von der Erbsteuer befreyt; die auf die Ausfuhr innländischer Mineral-Wasser ins Ausland festgesezte Prämie wird aufgehoben; die Verhehler oder Mitwirker einer Salz-Contrebande werden als Schleichhändler angesehen, und daher auch mit 4 fl. 40 kr. pr Centner bestraft; falsche Werber und Soldaten-Verführer, von was immer für einer Gerichtsbarkeit sollen nach ihrer Ueberweisung vom nächsten Regiment standrechtmässig behandelt, und an der Gränze an einer Hauptstrasse mit dem Strang hingerichtet, dem Entdecker und Einbringer derselben aber eine Belohnung von 100 Ducaten abgereicht werden; sämtliche Besitzer geistlicher Güter und Schuldner geistlicher Capitalien werden in Westgallizien mit Belohnung und Strafe zur Angabe des Kirchenvermögens aufgefordert; die unter Taxe stehende Gewerbsleute haben für ihre Dienstboten, welche diese Taxe übertreten, zu haften; bey einem Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau in W. Gallizien muß der Patron die Kosten des Arbeitslohns der Professionisten und die sonstige Geldausgaben, die Grund-Obrigkeit die Materialien, und die zur Pfarre gehörigen Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten bestreiten, wo dann noch genauer bestimmt wird, wie es mit den Bau- und Reparationskosten zu halten; Geträn̈kerzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlag für Krakau und Kasimirz; denjenigen Gläubigern, welche vor dem zu Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten erlassenen Decret sich unter oder bis zur Hälfte die Besoldung eines Beamten haben pfänden lassen, bleibt

ihr dadurch erworbenes Recht, wenn sie auch gleich vor jenem Decret kein gerichtliches Verbot bewirkt oder anhängig gemacht haben; um jedoch die Elusionen jenes Gesetzes zu vereiteln, sollen sie für die Zukunft aus dieser frühern Verpfändung der Besoldung nur dann ihr Recht erhalten, und daraus die Bezahlung verlangen können, wenn Gläubiger und Schuldner binnen einer Frist von 3 Monaten a dato der Kundmachung dieses Gesetzes vor dem Gerichtsstand des Schuldners bestätigten, daß ersterem die Besoldung des leztern noch vor der Kundmachung jenes Decrets verpfändet worden sey.

October. In Krain soll niemand als Privatlehrer der Schüler der lateinischen Classen aufgenommen werden, der sich nicht mit dem Zeugniß eines Gymnasial-Präfecten wegen seiner Fähigkeiten ausweisen kann bey Strafe, daß die von ungeprüften Lehrern unterrichtete Jünglinge weder beym Gymnasio, noch zu einer öffentlichen Prüfung noch zu einem Stipendio zugelassen werden sollen; Adels-Matrikel für Westgallizien, in welche die Adelsproben aller zu dem WG. Adelsstand gehörigen Personen eingetragen, und nach den hier festgesezten Grundsätzen behandelt werden sollen; die Gesetze wegen der Dispensation in Ehesachen werden auf Ostgallizien ausgedehnt und bestimmt; Ehegesetze der Juden in O. und W. Gallizien; Torfverkauf im kleinen in Wien wird bekannt gemacht.

November. Substitutionen und Jahrgelder der Practicanten bey Zollämtern; über Bittschriften, auf welchen der Name, Stand und Character nebst dem Wohnort des Verfassers nicht deutlich und getreu angemerkt ist, entscheidet keine Behörde; für die Erlaubniß zu Errichtung einer Synagoge wird eine Taxe von 1000 fl.,

und die jährliche Abgabe von 100 fl., für ein Gemeindebethzimmer in einem Privathaus mit Gebrauch der Thora eine Taxe von 100 fl. an den Cameralfond entrichtet; Familienbethschulen aber haben eine jährliche Taxe von 50 fl. zu Handen des jüdischen Schulfonds zu entrichten, in Böhmen; die Rumfordische Suppe wird in Krain empfohlen; die Anstellung und Entlassung der Invaliden im Civildienst soll jederzeit dem General-Militär-Commando angezeigt werden; Statuten für die Academie der bildenden Künste in Wien; wegen Anlegung der geistlichen und Stiftungs-Capitalien.

December. Aerarial-Monturstücke darfen weder verkauft noch verpfändet werden; Benehmen gegen bundbrüchige Pächter und Käufer von Staatsgütern, und den daraus zwischen ihnen und dem Crais- und Fiscal-Amt entstehenden Rücksichten und Verhältnissen.

In 2. Anhängen folgen die in diesem Jahr erlassene Verordnungen in Mauth- und Zollsachen und in Stämpelsachen.

Sachsen.

Churfürstlich Sächsisch Stempel-Impostrecht, mit Bemerkung der Abweichungen, Zusätze und Einschränkungen des Ober- und Nieder-Lausitzischen, Hennebergischen auch Treffurthischen und Querfurthischen Stempel-Impostrechts zum Gebrauch der Richter, Advocaten, auch Stempel-Impost Einnehmer und Geistlichen, bearbeitet und herausgegeben von D. Johann Gottfried Rößlern, der Rechte Privatlehrern auf der Universität Wittenberg, Churf. Sächs. und in der Niederlausitz aufgenommenen auch Hofgerichts- und Consistorial-Advocaten zu Wittenberg. Wittenb. gedruckt bey Chorisius. 1801. 8. 60. S.

Diese Schrift des durch seine Arbeitsamkeit bekannten Hrn. Verf. müssen wir nicht nur für überflüßig, sondern auch für nicht gut noch zweckgemäß gearbeitet halten. Denn es ist am Tage, daß die Zahl der zu diesem Gegenstand gehörigen Gesetze klein, der Umfang ihres Innhalts unbeträchtlich, ihr Innhalt selbst plan und deutlich, und endlich das Wissenswürdigste über diesen Gegenstand Richtern, Advocaten und andern, denen ihr Versehen in Sachen der Art gefährlich werden könnte, so genau aus dem Alltagsgebrauche bekannt ist, daß sie eines eigenen Unterrichts hierüber in keiner Hinsicht bedürfen. Nicht weniger zeigt sich diese Schrift bey deren

Durchsicht bald als eine geschmacklose Compilation und Zusammenreihung der gesezlichen Anordnungen, bey welcher der Verf. dieß Einzige gethan hat, daß er die Ordnung des gesezlichen Vortrags veränderte. Sie besteht aus 4 Capiteln, vom Stempel=Impostrechte und vom Stempel=Imposte überhaupt, vom Papier (nicht Pappier) Stempel=Imposte und vom Calender=Stempel-Imposte. Man erwarte nun nicht historische Bemerkungen über die ersten Spuren der Stempel=Abgabe in und ausser Sachsen, über die Art und die Gründe dieses im Jahr 1682. in Sachsen zuerst eingeführten Tributs, noch weniger eine historisch wahre, aus den Landtags=Acten begründete und pragmatisch gute Erzählung der neueren in vielen Gesetzen bewirkten Modificationen desselben, ferner eine Sonderung der hierher gehörigen Chursächsischen besondern Gesetze, am allerwenigsten aber eine Politik dieser Abgabe, besonders, in so ferne sie die Calender betrift, welche doch bekanntlich das beste und zweckmäßigste Vehikel zur Verbreitung nüzlicher Kenntnisse, und zum Unterricht des gemeinen Volkes in den Gesetzen sind, und welche daher wohl nicht absichtlich von Seiten des Staats vertheuert werden sollten. Man erwarte auch hier keine zweckmäßige Anordnung des Ganzen, keine Sonderung dessen, was in ein rechtswissenschaftliches Buch gehört, und dessen, was nicht dahin gehört, keine einfache, verständliche Darlegung des Innhalts der Gesetze und keine Reinheit und Güte der Darstellung. Nicht im ersten Capitel, welches doch die Stelle der Einleitung vertreten soll, sondern in den drey folgenden Capiteln nennt der Verf. die Quellen seines Rechts. Aber diese Anzeige der Quellen ist nur ein chronologisches Register der Gesetze dieser Gattung, der veralteten und abgeschaf-

ten eben so, wie der noch geltenden, welche ohne Bezeichnung ihres Innhalts, mit ihren avthentischen Titeln allein abgedruckt sind. Um den Geschmack und die Darstellungsart des Verf. kennen zu lernen, darf man nur den 1. und 2. §. dieser Schrift lesen. „Unter dem Stempel-Impostrecht ist überhaupt der Innbegriff dererjenigen Gesetze zu verstehen, welche den Stempel-Impost begründen und bestimmen. (Also mußte ein Buch über dieses Recht nur ein Abdruck gewisser in diese Classe gehöriger Gesetze seyn, es könnte auch allein den Stempel-Impost-Tarif bestimmen.) Stempel-Impost heißt diejenige öffentliche (?) Landes-Abgabe, welche nach dem gewissen aufgedruckten Stempel entrichtet wird; oder das bestimmte Kaufgeld für das vorgeschriebene Stempelpapier." (Wie ist aber der Stempel-Impost von dem ausser dem Fall des Stempelpapier-Impostes zu gebenden Stempelgeld unterschieden? kann man wohl im Ernst eine landesherrliche Abgabe aus dem Gesichtspuncte des Kaufvertrages ansehen? und treibt denn der Staat einen Stempelpapierhandel?) „Ein gemeines deutsches Stempel-Impostrecht giebt es zur Zeit nicht; dagegen sind aber viele Provincial-Stempel-Impostrechte vorhanden und diese von sehr verschiedener Art." Nun definirt der Verf. das Chursächs. Stempel-Impostrecht im weitern und engern Sinne, bemerkt die 3 Arten des Stempel-Impostes und beschliesset seine wenig belehrende Prolegomenen. In eben dem Tone fährt der Verf. im 2ten und längsten Capitel fort: es handelt nach einer ganz zufälligen und willkührlichen Ordnung in einzelnen §§en vom

Stempelpapiere überhaupt, von den Gesetzen darüber, von Fertigung und Vorrathe des Stempelpapiers, vom Gebrauche desselben, von der Strafe des nicht gebrauchten, von Einnehmung und Berechnung der Stempelstrafe, von Vertheilung derselben, von Auswechslung des verdorbenen Stempelpapieres, von Berechnung des consumirten, von Stempel-Impostrechnungen, von der Form der Vacatscheine, von der Anzeige des restirenden und inexigibeln Stempelpapieres, von der Verpflichtung der Gerichtspersonen und der Einnehmer, von den Pflichten und Rechten der lezteren, von dem Tarif, von der Ausnahme davon im Hennebergischen und von Impostfreyen Schriften. Die Gesezstellen schrieb der Herr Verf. gewöhnlich nur wörtlich ab, und darum ist auch die Sprache hier so bunt und kraus, daß sie im 17. Jahrhunderte kaum für eine geziemende Büchersprache gelten kann. An Ausdrücken, wie ex officio, simpel, Contraventienten, Regreß, Resolution, Obligationen, Quantum, contravenirt werden, a dato, ultimo Martii, Extract, Manualien, in forma probante u. s. w. darf man sich bey Hrn. R. und seinem bekannten Geschmacke nicht stoßen, die sich beynahe in jeder Zeile finden. In der eigentlichen Abhandlung erinnern wir uns aber keine Unrichtigkeiten gefunden zu haben, was daher leicht begreiflich wird, weil sie fast nichts von des Verf. eigner Arbeit enthält. Uebrigens hätte doch wohl in einem Stempel-Impostrechte auch die Frage erwähnt werden sollen, ob ein aus einer ungestempelten Urkunde klagender Gläubiger, wenn er zu Bezahlung der Stempelstrafe angehalten worden, einen Rückanspruch deßhalb an den Schuldner nehmen dürfe? auch konnte etwas vom Unterschleif des

Stempelpapieres, von Verfälschung und unbefugten Nachahmung desselben, vom Verfahren in den den unterlassenen Gebrauch dieses Papiers betreffenden Sachen und von den Vergehungen der Einnehmer gesagt werden. Allein, die Gesetze lieferten dazu freylich keinen Stoff, der in Eil abgeschrieben werden konnte.

Ueber den verschiedenen Gerichtsstand besonders in Chursachsen, von D. Gustav Alexander Bielitz, Rechts-Consulenten in Dresden, Leipzig, bey Theodor Seeger. XLII. 278. S. in 8.

Die Lehre des gemeinen Rechts vom Gerichtsstande ist bey weitem nicht mit den Schwierigkeiten verknüpft, welche die Theorie vom Gerichtsstande nach den besondern Rechten einzelner, besonders größerer Lande hat, wo der Geist der Zeit und des Volks, und so manche eigne Anstalten und Einrichtungen die Vermehrung der Instanzien eine Befreyung vom ordentlichen Richter zu erfordern schienen, mit den einfachen Grundsätzen des Römischen Rechts sich nicht verträgt, und auch die Theorie daher immer verwickelter werden mußte, weil nur selten bey Anstellung neuer Richter und Einführung neuer Exemtionen die Grenzen der richterlichen Gewalt und der Exemtionen genau bestimmt und Regeln für etwaige künftige Fälle festgesezt werden. Wie sehr dieses nun besonders von dem Chursächsischen Rechte gelte, wird auch ein mit Chursachsens Verfassung ganz Unbekannter wahr finden, wenn er einen einzigen Blick in Hommels Ariadne, als

die einzige Schrift, in welcher man, bey dem Schweigen der Sächsischen Proceßbücher, einige Auskunft findet, werfen will. Denn mit jeder Seite dieser Schrift bemerkt man es deutlicher, wie grundlos, unvollständig und unzureichend, unzusammenhängend und widersprechend; und überhaupt wie roh und unbearbeitet in Chursachsen noch die Theorie des Rechts vom Gerichtsstande sey. Es gehörte daher allerdings bis jezt zu den frommen Wünschen, daß ein ausübender Rechtsgelehrter Chursachsens seinen Landsleuten durch Bearbeitung einer so wichtigen Lehre einen wesentlichen Dienst erzeigen möchte. Hr. B., der Verf. vorliegender Schrift versuchte es, durch seine Schrift diesem großen Bedürfnisse abzuhelfen, und es ist weder der Fleiß des Verf., noch das Nüzliche seiner Arbeit, zu verkennen; allein uns dünkt seine Schrift wegen mancherley Gebrechen in der Anordnung und Ausführung nur als brauchbare Materialiensammlung für den künftigen Bearbeiter einigen Werth zu haben. Der Verf. theilt seinen Stoff in 7. Capiteln: das 1ste enthält die Einleitung, das 2te handelt von dem besondern reellen Gerichtsstande in Civilsachen, das 3te von eben demselben in Criminalsachen, das 4te vom besondern personellen Gerichtsstande, das 5te von dem gemeinen Gerichtsstande, das 6te von den Collisionen des Gerichtsstandes, und das 7te von Commissarien, Schiedsrichtern und Notarien. Schon aus dieser Anordnung, noch mehr aber aus der Einleitung im 1. Cap. erhellet es, daß der Verf. in die Theorie des gemeinen Rechts vom Gerichtsstande, von den Arten desselben und von den aus der Natur der Gerichtsbarkeit und den Gründen der einzelnen Gattungen der Gerichtsstände abzuleitenden Regeln für Collisionsfälle, gar nicht tief tief genug ein-

gedrungen sey. Um seinen Beruf zu Ausarbeitung einer solchen Schrift darzulegen, war es gar nicht genug in der Einleitung einige Gedanken über die Veranlassung, den Nutzen und den Plan seiner Schrift und über die Geschäfte, bey denen es auf Gehörigkeit des Richters gar nicht ankommt, hinzuwerfen, sondern er mußte, dünkt uns, eine critische Recension der vorhandenen Schriften über seinen Gegenstand anstellen, damit er selbst, was ihm zu thun übrig sey, und damit seine Leser gewußt hätten, welche Tendenz seine Schrift eigentlich habe und welche Schwierigkeiten eigentlich hier zu übersehen seyen. Ausserdem ist es weder eine nach gemeinen, noch nach Chursl. Rechten richtige Regel, daß rein willkührliche Geschäfte, als Ehestiftungen, Gerade- und Heergeräths-kämpfe, Emancipationen, Bestätigungen übergroßer Schenkungen (nach dem Verf. solcher, die die Summe von 968 rh. 18. gl. übersteigen) u. s. w. ausser dem Gerichtsbezirke und ausser der Gerichtsstube gültig vollzogen werden können. Denn aus den Stellen der E. P. O. Tit. 2. §. 4. und der 8ten neuen Dec. kann nicht einmal für Chursachsen eine Regel abgeleitet werden. Der Verf. baut zu viel auf die alte und nicht richtige Eintheilung in rein und vermischt willkührliche Gerichtshandlungen, wenn er, ohne die zu jeder Gattung gehörigen Arten vollständig aufzuzählen, leztere unbedingt und so geradehin einen zuständigen Richter weiset, erstere aber jedem Richter überläßt. Eine Ableitung und Rechtfertigung seiner Grundsätze aus den Gesetzen und eine Angabe ihrer Gründe hat der Verf. hinzuzufügen ganz vergessen. Auffallend und Argwohn erregend kam uns ferner der im 4. §. dargelegte Plan des Verf. vor. Der Gerichtsstand soll denjenigen Ort andeuten, wo Jemand, wenn er belangt

langt wird, zu erscheinen und Recht zu leiden schuldig ist. Wenn aber dieser Begriff wahr wäre, so könnte ja in der Theorie vom Gerichtsstande von der Zuständigkeit eines Richters in Ansehung nicht streitiger Gerichtshandlungen gar nicht die Rede seyn. Es ist ja ohne Beweis einleuchtend, daß man den Gerichtsstand nicht bestimmt Ort nennen, daß man denselben nicht auf den Proceß beschränken könne, und daß derselbe nichts anders als ein Gericht in Beziehung auf seine Zuständigkeit oder ein solches sey, an welches eine jede vorzunehmende Handlung von den Gesetzen gewiesen ist. Ferner soll nach dem Verf. der Gerichtsstand 1) entweder ein allgemeiner, forum generale oder (forum speciale) ein besonderer und befreyter seyn, (!!) wohin nur gewisse Sachen gehören. Der besondere und befreyte soll 2) entweder ein reeller oder ein personeller seyn, je nachdem er wegen des Gegenstandes der Sachen und der dabey vorkommenden Umstände oder wegen der persönlichen Verhältnisse des Beklagten statt findet. Gerichtsstände der ersteren Art wären in Civilsachen, der Gerichtsstand rechtshängiger Sachen der gelegenen Sache, wegen Erbschaft, wegen angelegten Arrests, wegen geschlossenen Vertrags, wegen geführter Verwaltung, wegen des Zusammenhangs der Sachen, in Provocations-Processen, in geistlichen, Berg-, Lehn-, Cammer-, Forst- Post-, Steuer-, Militair-, Handels- und Dienstsachen. Bey Verbrechen wird, wie hier angenommen wird, der besondere reelle Gerichtsstand durch den Ort der That, durch die Ergreifung (!) und durch die Art des Vergehens bey Gleits- Land- und General- Accis- Unterschleifen und bey Policeyvergehen bestimmt. Arten des personellen Gerichtsstandes wären, der des Landesherrn, seiner Fa-

milie und anderer fürstl. Personen, der in öffentlichen Aemtern und Churf. Diensten stehenden Personen, der Academiker, der Geistlichen, der Soldaten, der Bergleute, der Stadträthe, der Lehnleute und mitleidswürdigen Personen. Hierauf läßt der Verf. noch folgende Bemerkungen über das Verhältniß dieser verschiedenen Gerichtsstände folgen: der besondere personelle stehe dem besondern reellen in der Regel nach, und beym Wegfallen beyder, trete erst der gemeine ein: doch in den meisten Fällen concurrire der besondere reelle mit dem besondern personellen; oft sey auch eine Concurrenz mehrerer besonderer personeller Gerichtsstände vorhanden und in andern Fällen habe die Bestimmung des gehörigen Gerichtsstandes ihre eigene Schwierigkeiten. Es dürfte in der That, wenn diese in einer unglücklichen Stunde empfangene Darstellungsart des Verf. richtig wäre, kein Faden gefunden werden, um sich aus diesem Labyrinthe herauszuwenden, und es würde uns zu weit führen, wenn wir das Irrige und Mangelhafte derselben zeigen wollten; die wahre Theorie, die noch neuerlich mit ihren Gründen in Grolmanns Theorie des gerichtl. Verf. §. 34. ff. sehr gut vorgetragen wurde, spricht für sich selbst. Der Hr. Verf. hat den Schatten, der diese Lehre bis jezt verdunkelte, vollends in Nacht verwandelt, indem er es unterließ, alles aus dem Gesichtspunct der Regel und Ausnahme zu betrachten — denn aus den Gründen der gemachten Ausnahmen ergeben sich die Grenzen beyder — indem er den gewillkührten Gerichtsstand ganz übersah, indem er die Eintheilung in den gemeinen und den befreyten Gerichtsstand mit der in den allgemeinen und besondern verwechselte und beyde für eine ansah, indem er einen grundlosen Unterschied zwischen einem personellen und einem reellen

Gerichtsstand erkann, ohne das Nichtdaseyn des Theilungsgrundes zu erwägen, indem er ein nicht existirendes forum litis pendentis annahm, den Gerichtsstand des Wohnorts bey begangenen Verbrechen ganz übersehen zu haben scheint, indem er den Gerichtsstand der Schrift- und der Amtsassen nicht unter den befreyten aufzählte, indem er irrig den mitleidswürdigen Personen, den Stadträthen und den Vasallen einen besondern und befreyten Gerichtsstand einräumte, da doch erstere blos das Vorrecht der Uebergehung der ersten Instanz haben, die Stadträthe aber und die Vasallen alle, wenn sie einen befreyten Gerichtsstand haben, entweder schrift- oder amtssäßig sind, und indem er Regeln über das Verhältniß der Gerichtsstände aufstellt, die nicht halb wahr sind, von den von ihm angegebenen Schriftstellern nicht vorgetragen wurden und zu nichts, als zu Verwirrungen Anlaß geben können. Wir kommen zur eigentlichen Abhandlung. Sie ist, so weit sie nicht gemeinrechtlich ist, sondern sich auf die Chursächsische Gerichtsverfassung bezieht, besonders in Ansehung der Lehre von den befreyten Gerichtsständen, nützlich und lehrreich. Man findet nemlich hier manches sehr sorgfältig zusammengetragen, was bisher noch von wenigen oder gar keinem Schriftsteller bemerkt worden war und was sich auf Observanzen oder auf wenig oder noch gar nicht bekannte Rescripte gründet. Man wird es daher dem Verf. großen Dank wissen, daß er seine gesammelte Bemerkungen über den Gerichtsstand in Dienstsachen, (§. 20.) in Gleits- und Land-Accissachen, in Policeysachen, über den Gerichtsstand derjenigen öffentlichen Beamten, die weder schrift- noch amtsäßig sind und doch einen andern, als den gemeinen Gerichtsstand haben, (§. 29.) der Militairpersonen, der Berg-

Officianten u. s. w. dem Publicum mittheilte. Allein, je interessanter und brauchbarer diejenigen Stellen dieses Buches sind, welche allein die Chursächsische Verfassung betreffen, desto weniger sind dem Verf. diejenigen gelungen, in welchen gemeinrechtliche Grundsätze vorzutragen waren, besonders, wenn er es, von der Landstrasse abzuweichen, versuchte. Doch ist lezteres, jene verunglückte Planentwerfung ausgenommen, nur selten geschehen. Zu den mißlungenen Neuerungen zählen wir (S. 15.) — die Behauptung, daß personelle Klagen bloß vor dem personellen Richter angebracht werden, da reelle Klagen im personellen und auch im reellen Gerichtsstande des Beklagten angebracht werden können — daß es ein besonderes forum litis pendentis gebe, (S. 13.) — Die Erklärungsweise des persönlichen und dinglichen Zusammenhanges der Sachen, (S. 43. lezterer wird ganz mit der continentia causarum ex connexitate verwechselt, und irrig wird der Gerichtsstand wegen Identität und wegen Zusammenhang der Sachen aus dem Römischen Rechte abgeleitet, da doch bekanntlich dieses allein von lezterem gilt) — daß es einen besondern Gerichtsstand in Provocations-Processen gebe, daß ein besonderer Gerichtsstand wegen angelegten Arrestes nicht anzunehmen sey (S. 25.) u. s. w. Die grösseste Schwierigkeit hatte die Abhandlung von den Collisionen des Gerichtsstandes im 7ten Cap. (S. 171 — 252.) Es konnte aber diese von dem Verf. nicht auf eine zweckgemäse Art vollendet werden, da er den Begriff der Collisionen des Gerichtsstandes, die er dann und wann auch Collision der Gerichtsbarkeit nennt, nirgends bestimmt, und nirgends das, worauf es eigentlich hier ankommt, angegeben, vielleicht auch selbst nicht deutlich gedacht hat. Er handelt die Sache in fünf klei-

neren Abschnitten ab, von der Collision der reellen Gerichtsstände, ferner der reellen und personellen, der personellen unter sich, und mit den gemeinen Gerichtsständen, nicht weniger mit dem Gerichtsstande wegen begangener Verbrechen und wegen Ergreifung, sodann von der Collision mehrerer coordinirten Richter an einem Orte und der höhern und niedern Richter. Voraus geht ein §. über die Prävention, weil sie in den meisten Collisionsfällen den Ausschlag giebt. Aus der Abhandlung selbst ergiebt sich aber dieses, daß in dieser Schrift unter dem Ausdrucke, Collision des Gerichtsstandes, alles das zu verstehen sey, was man sonst Grenzen der Gerichtsbarkeiten, Concurrenz der Gerichtsstände, Collision der Particulargesetze verschiedener Territorien, Bestimmung des Verhältnisses subordinirter Richter und Rangordnung der Gerichte nennt. Man erkennt nun von selbst, daß dieser Redegebrauch, der dann besonders auffällt, wenn im §. 57. von einer Collision des Ober- und Unterrichters, von den Instanzen und den dabey vorkommenden Collisionen geredet und darinn ein ganzes Capitel aus der Proceßtheorie abgehandelt wird, der Wahrheit und Deutlichkeit ungemein nachtheilig werden mußte, so gewiß es sonst auch ist, daß diese Abhandlung vollständiger, als Hommels Ariadne ist und manche gute und wenig bekannte Bemerkung enthält. Zu welcher Gattung wir das zählen, was S. 219. ff. über das vertragsweise oder durch besondere Gesetze bestimmte Verhältniß der verschiedenen Gerichte zu Dresden und Leipzig (wo aber, was Leipzig angeht, Gutjahrs diss. 2da Lips. 1797. de exhibitione delinquentium, angeführt und benuzt werden konnte) gesagt worden ist. Das lezte Capitel von dem Umfange des richterlichen Amtes der Commissarien, von den Schiedsrichtern und

deren richterlichen (?) Gewalt, und von den Notarien und der denselben verliehenen Gewalt, gehört zum Theil gar nicht in den Plan dieser Schrift und enthält nur das Gemeinbekannte darüber. Der Vortrag ist übrigens in dieser Schrift rein, fliessend und verständlich. Die in den Noten bemerkte Litteratur ist, was besonders die neueste anbetrift, nicht vollständig.

Wirtemberg.

Ueber den Voraus des überlebenden Ehegatten nach dem engern Sinne des wirtembergischen Rechts. Von Karl Pfizer, Tutelarraths-Secretär in Stuttgart. Stuttgart, bey Franz Christian Löflund. 1802. gr. 8. S. 215.

Sehr wahr ist es, was der Hr. Verf. in der Vorrede von den Ursachen bemerkt, warum troz der vielen Schriften von Schreibern und von Rechtsgelehrten die Lehre von Erbschaftstheilungen noch so unausgebildet ist. Die einen können nicht hinauf- die andern nicht herabsteigen; den einen fehlt es an Grundsätzen, die andern wissen diese Grundsätze nicht anzuwenden: dieß gilt in der That auch von den Arbeiten unsers Landrechts-Commentators, des Hrn. Canzley-Advocat Griesingers. (Man vergl. des 1sten Bands 3tes Heft dieses Archivs S. 555.) Desto mehr war Rec. über die Erscheinung erfreut, daß Hr. Pfizer sich der Bearbeitung eines so wichtigen Zweigs der Lehre von Erbschaftstheilungen unterzogen hat. Von ihm, der, wie er sich in der Vorrede ausdrückt, zu bey-

den Fahnen geschworen hat, erwartete Rec. etwas vorzügliches, und in dieser Erwartung fand er sich nicht getäuscht.

Die gegenwärtige Abhandlung hat 6. Hauptstücke. In dem ersten werden allgemeine Grundsätze und Notitzen vom Voraus vorgetragen. Zuerst wird nämlich der Begriff des Vorauses bestimmt, und hiebey mit Recht gegen die Sprachen-Verwirrung, welche Hr. Griesinger anrichten will, geeifert; dann wird der Inhalt des Gesetzes selbst geliefert, hierauf vom Ursprung des Vorauses gehandelt, und hier die Hypothese aufgestellt, daß der Voraus wenigstens in unserm Vaterlande dem Theilrecht seine Existenz zu verdanken habe; endlich werden die Fundamente des Vorauses, nämlich Bedürfniß und Prädilection, jedoch jenes ungleich mehr als diese, angegeben. Das IIte Hauptstück zählt die wesentlichen Bedingungen zu Begründung einer Ansprache auf Voraus, nämlich: Ehe-Errungenschafts-Gesellschaft und Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Gatten, auf. Besonders wird die Nothwendigkeit des 2ten Erfordernisses im §. 10—20. gegen Hr. Gr. auf die evidenteste Weise dargethan. Das IIIte Hauptstück hat die Aufschrift: Von den einzelnen Vorausstücken. Aber es handelt nicht blos von diesen, sondern untersucht manche allgemeine Fragen, die schicklicher in das 2te Hauptstück hätten gezogen werden können, wenn nämlich solches 2. Abtheilungen: subjective — objective Bedingungen u. s. w. erhalten hätte. Wahrscheinlich hat sich Hr. Pf. hier durch Hr. Griesinger induciren lassen. (S. H. 3. S. 554.) — Dieses Hauptstück ist übrigens sehr reichhaltig. Zuerst wird gezeigt, daß nur Dinge, die entweder wirklich vorhanden seyen, (§. 23.)

oder die doch als ein während der Ehe existirtes Bedürfniß anerkannt, und deren Anschaffung versprochen, aber durch zufällige Gründe verhindert worden war, (§. 24.) einen Gegenstand des Voranses ausmachen, daß übrigens auch Beybringensstücke des verstorbenen Gatten, so fern sie nämlich zu den Bedürfnissen des überlebenden Gatten während der Ehe bestimmt gewesen, zu dem Voraus des leztern gehören (§. 25—27.) Und nun erst werden die einzelnen Vorausstücke; und zwar zuerst die gemeinschaftlichen beyder Eheleute aufgezählt, und hiebey besonders der angeführte Grundsaz vom versprochenen Voraus auf unverarbeitete Stoffe angewendet. (§. 29.) — Was die dem Manne eigenen Vorausstücke betrift, so wird der Saz: „Weder der Gegenstand der dem Stande gemässen Beschäftigung, noch die Producte, die durch diese Beschäftigung hervorgebracht werden, sondern nur die Mittel, welche zur Ausübung der dem Stande gemässen Beschäftigung nothwendig sind, gehören zum Voraus des überlebenden Ehegatten" mit Recht als die erste Regel aufgestellt, und als Folge derselben dem Schäfer ein Recht auf Schafe abgesprochen (§. 31. S. 1. B. 3. Heft S. 556.) wobey jedoch Rec. bekennen muß, daß es ihm schwer scheint, mit dieser Regel den Voraus des Fuhrmanns, der nicht zugleich Bauer ist, zu vereinigen; (denn unläugbar sind hier Pferde und Wagen auf dieselbe Art Gegenstand der Beschäftigung, wie beym Bauer Acker, beym Müller die Mühle u. s. w.) daß also auch diese Regel von Ausnahmen nicht frey seyn könne. — Wenn hingegen der Hr. Verf. in der Stelle des LandR. „und was dergleichen Stück sind, zu des Manns Stand, Wesen oder Handthierung fürnämlich gehörig:" dieses Beywort

als gleichbedeutend mit: „wesentlich oder unentbehrlich" erklärt, und hierauf seine 2te Regel baut, (§. 32.): so zweifelt Rec., ob der Sprachgebrauch diese Erklärung nothwendig mache, oder auch nur rechtfertige? Natürlicher scheint es wenigstens dem Rec., diese Stelle von Dingen, welche vorzüglich auf den besondern Stand eines Mannes sich beziehen, mit solchem in näherer — genauerer Verbindung stehen, welche der Mann zunächst und unmittelbar in dieser oder jener Eigenschaft besizt, die er sich nicht ebensowohl angeschaft hätte, wenn er nicht zu diesem oder jenem Stande gehörte, wiewohl sie auch zu andern Endzwecken benuzt werden konnten, — zu verstehen. Selbst das, daß reisige und Leibpferde ausdrücklich als Voraussstücke aufgezählt wurden, scheint die Erklärung des Hrn. Pf. zu widerrathen. Rec. würde wenigstens kein Bedenken tragen, nach der allgemeinen Disposition des Gesetzes einem reisigen Förster sein Pferd als Voraus zuzusprechen; und doch ist ein Förster ohne Pferd nicht gerade ein Widerspruch! — Auch die 3te Regel, die der Verf. §. 33—36. annimmt: „durch den Voraus der einen Classe wird der einer andern ausgeschlossen:" scheint er noch nicht mit strenger Nothwendigkeit begründet zu haben. Er sucht hiebey besonders Hr. Griesingers Meinung in Absicht auf den Voraus von verschiedenen Gewerben (S. 1. B. 3. H. S. 556.) zu widerlegen; aber, indem er es demselben (S. 64.) zum Vorwurf macht, gewisse Bedingungen, unter welchen ein doppelter Voraus zuläßig sey, festgesezt, und ebendadurch auf Umstände Rücksicht genommen zu haben, wegen deren er (Hr. Pf.) selbst das Recht dazu überhaupt bestreitet (S. 59. und 60. Note t.); so scheint er mit sich selbst in Widerspruch gerathen zu seyn: und da doch auch

er von seiner Regel die Ausnahme zugiebt, daß die Werkzeuge beyder Gewerbe in dem Falle einem Manne als Voraus zugesprochen werden müssen, wenn erwiesen werden könnte, daß auch das Nebengewerbe zu den nothwendigen Bedürfnissen desselben gehöre (S. 62.); so scheint er mir mehr in den Worten als in der Sache von Hrn. Gr. abzuweichen. Denn ist dieß erwiesen, so läßt sich in der Regel wohl auch der wichtige Einfluß des Nebengewerbes auf die Gesellschaft nicht bezweifeln. Zwar wird der umgekehrte Schluß selber gemacht werden können. Aber die Einschränkung des Verf. scheint mir auch nicht in dem Gesetze zu liegen; und Hr. Pf. scheint hier zwey Nothwendigkeiten miteinander verwechselt zu haben: denn man mag das Gesez erklären, wie man will, so kann man höchstens fordern, daß gewisse Dinge als Mittel zu Treibung eines Gewerbes unentbehrlich, nicht aber, daß dieses Gewerbe zur Subsistenz des Mannes selbst nothwendig sey; der reichste Handwerker nimmt z. B. ungeachtet seiner Capitalien, seinen Handwerkszeug als Voraus weg. — Noch will der Verf. in Absicht auf die Bücher der Gelehrten den Voraus mehr einschränken, als Hr. Gr., wiewohl er §. 38. S. 69. wenigstens das zuzugeben scheint, daß nicht blos die zur eigentlichen Brodwissenschaft gehörigen, sondern auch diejenigen Bücher, die Jemand zu seiner Ausbildung als Mensch und als Gelehrter überhaupt benuzte, zum Voraus gehören. — Im §. 39. 40. 41. wird noch einiges von dem Voraus der Handwerker, der Bauern und anderer Personen, die nicht zu diesen 3. Classen gehören, bemerkt; worauf im §. 42. folgg. auf die Einschränkungen des Vorauses übergegangen wird. Hier wird erstlich gezeigt, daß weder wirklich beygebrachte, noch solche Stücke, die

statt der beygebrachten in Abgang gerathenen surrogirt wurden, zum Voraus gehören (§. 43—55.) Dann wird von dem Fall, wenn die Frau oder ihre Erben der Errungenschaft entsagen (§. 56.); wenn die Vorausstücke in Absicht auf Stand und Vermögen allzukostbar sind, (§. 57.) — von den Verhältnissen mit dem Leib- oder Gutsherrn (§. 58—60.) — wenn die Vorausstücke erst nach getrennter Ehe (§. 61.), oder während der Ehe, aber aus unerlaubter Absicht, (§. 62.) oder gegen den erklärten Willen des andern Gatten (§. 63.) angeschaft, oder für den überlebenden Gatten nicht bestimmt waren (§. 64.), gehandelt, und alle diese Fragen nach Rec. Einsicht richtig beantwortet. Nur muß man sich beym §. 56. dessen erinnern, was Hr. Pf. selbst S. 34. Note v. bemerkte.

IV. Hauptstück. Mittel den reinen Voraus aufzufinden. Schwierigkeiten können eigentlich nur insofern eintreten, als es darum zu thun ist, daß Niemanden Dinge, die er entweder wirklich beygebracht, oder die er als Ersaz für beygebrachte von der Gesellschaft erhalten hat, doppelt, einmal unter dem Titel des Beybringens, und ein andersmal unter dem des Vorauses zugeschieden werden. Sehr richtig ist der Grundsaz, (und immer wurde solcher auch vom Rec. befolgt) daß die Vergleichung der zur Zeit der getrennten Ehe vorhandenen Vorausstücke mit dem Beybringen auf Dinge der nämlichen Art eingeschränkt werden müsse; und sicher wäre es ein mächtiger Verstoß gegen die Lehre vom Surrogat, wenn die Totalsummen aller inferirten und aller vorhandenen Vorausstücke von mehreren Arten miteinander verglichen würden. (§. 71.) Allein sollte dieser Grundsaz ganz erschöpft seyn, wenn man, was freylich gewöhnlich ist, und was auch Hr. Pf. in seinen Beyspielen lehrt,

allgemeinere Rubriken miteinander vergleicht? Kann man z. B. ein paar silberne Schnallen als Surrogat für silberne Sporen annehmen? Rec. scheint es wenigstens problematisch, ob nicht nach reiner Theorie in dem S. 117. angeführten Falle der Voraus, statt 30 fl. auf 70 fl. hätte berechnet werden sollen? — Nach Aufstellung jener Regeln geht der Hr. Verf. auf die Revision der inferirten Vorausstücke über, macht hiebey im §. 73. die sehr treffende Bemerkung, daß in Beziehung auf den Voraus nicht blos das, was der überlebende Gatte beygebracht habe, sondern auch das, was ihm während der Ehe durch Erbschaft u. s. w. zugefallen, und zu seinem Gebrauch bestimmt worden sey, als inferirt betrachtet werden müsse; und nun werden die rechtlichen Grundsätze von Revision der Fahrniß nach den verschiedenen Fällen, ob eine Sache durch Zufall, durch die Verschuldung eines Gatten, durch andere verantwortlichen Handlungen, durch den Gebrauch oder durch Veräusserung verschlechtert worden, oder ganz zu Grunde gegangen, oder ob sie durch veränderte Zeitumstände im Werthe gestiegen oder gefallen sey, (§. 74—96.) angegeben. Bey Untersuchung der ersten Frage geht Hr. Pf. davon aus, daß das Eigenthum aller von einem Gatten beygebrachten Gegenstände sowohl an Liegenschaft als an Fahrniß bey dem inferirenden Gatten bleibt; er erkennt den bekannten Grundsaz an, daß Zufälle nur die Eigenthümer betreffen, und doch soll nach ihm dieser Grundsaz in Absicht auf die inferirte Fahrniß bey der particularen Güter-Gemeinschaft nur selten anwendbar seyn! (§. 77—83.) Diese neue Theorie nun müssen wir einer genauern Prüfung unterwerfen.

Daß jeder Zufall, welcher wegen der Gesellschaft erfolgt, gemeinschaftliches Unglück sey, dieß wird man Hr. Pfizer gern zugestehen. Aber wenn er dieß so weit ausdehnt, daß auch Zufälle von privativen Vermögens-Stücken, die nicht um gesellschaftlicher Verhältnisse willen zu Grunde gegangen, sondern um derselben willen nur beybehalten worden seyen, gemeinschaftlich getragen werden müssen: so kann ihm Rec. unmöglich beystimmen. Die L. 52. §. 4. und die L. 58. §. 1. D. pro Socio entscheiden nämlich nach Rec. Einsicht zwey sehr verschiedene Fragen. Das erstere Gesez handelt davon: inwiefern ein Socius für ein Unglück, das ihn um der Gesellschaft willen in Beziehung auf sein eigenes Vermögen betreffe, Entschädigung fordern könne? Das 2te aber davon: unter welchen Voraussetzungen Vermögen, das vorher dem einen Genossen gehörte, Eigenthum der Gesellschaft, mithin auch, als Folge dieser Veränderung, die Zufälle, die es betreffen, gemeinschaftliches Unglück werden? Wenn nämlich dieses Gesez zwischen den beyden Fällen, ob das Geld ante oder post collationem zu Grunde gegangen sey? unterscheidet; wenn hingegen jenes dem Socius ohne diesen Unterschied in Beziehung auf das eigene Geld eine Entschädigungsklage „ad damni partem dimidiam, tam pecuniæ, quam rerum ceterarum, quas secum non tulisset socius, nisi ad merces communi nomine comparandas, proficisceretur“ einräumt: so sind es offenbar zwey sehr verschiedene Fundamente, worauf die Entscheidung der Geseze beruht; und ohne Zweifel wird in der L. 58. §. 1. die Collation als ein Mittel, das Eigenthum zu übertragen, betrachtet, so wie nach der L. 1. §. 1. und 2. D. pro Socio bey einer universellen Gesellschaft alle körperliche Sachen sogleich ohne besondere Uebergabe gemeinschaftlich werden. — Die Entscheidung des erstern Gesetzes nun kann allerdings auch auf unsere Errungenschafts-Gesellschaft angewendet werden. Aber wenn wir auch nach dem 2ten Gesetze alles, was von einem Gatten in die Gesellschaft eingeworfen, oder, wie der Verf. sich ausdrückt, zum Gebrauch für die Gesellschaft bestimmt wurde, als gemeinschaftlich erklären wollten: würde nicht dadurch der erste Grundsaz der Errungenschafts-Gesell-

schaft, nach welchem die Substanz des beygebrachten Vermögens privatives Eigenthum des Inferenten bleiben soll — ein Grundsaz, auf den sich der Hr. Verf. selbst mehrmals und gerade bey dieser Materie berufen hatte — aufgehoben? — Nur in Absicht auf res Fungibiles könnte sich Rec. (freylich aus andern Gründen) leichter mit dem Verf. vereinigen, weil nämlich diese ihrer Natur nach nicht gebraucht werden können, ohne aufgezehrt zu werden, und weil also die Gesellschaft, wenn ihr der Gebrauch derselben zustehen soll, Eigenthümer davon seyn muß; gerade wie es bey dem Manne nach dem römischen Rechte in Absicht auf Dotalsachen, und beym Nuznießer der Fall ist: wiewohl selbst in dieser Hinsicht die Worte des LdR. Th. IV. Tit. 4. §. von des Weibs Voraus: „es wäre gleich an liegenden Gütern oder Baarschaft gewesen" (sofern nämlich keine Vermischung solcher Dinge mit gesellschaftlichem vorgegangen ist) entgegenzustehen scheinen. — Wird aber die von uns versuchte Erklärung der L. 58. §. 1. D. nicht für richtig erkannt, sondern auch hier das Moment auf die Worte: „cum peregre portaretur ad mercem emendam" gelegt: so sehen wir ohnedieß nicht ein, wie dieses Gesez für den Saz des Hr. Vf. etwas beweisen konnte. Dagegen erklärt die L. 60. sehr bestimmt, daß Zufälle glücklicher oder unglücklicher Art, welche nur eine entferntere Weise durch die Gesellschaft veranlaßt werden, nicht gemeinschaftlich seyen; dieses Fragment ist aber durch die damit in Verbindung gesezte L. 61. zwar insofern, als es mit der L. 52. im Widerspruch stand, aber nicht unbedingt aufgehoben worden. Und wenn der Schade, welcher entweder in der That durch gemeinschaftlichen Gebrauch einer privativen Sache entsteht, oder welcher doch zunächst und unmittelbar durch die Bestimmung derselben zu einem solchen Gebrauche verursacht wird, gemeinschaftlich ist: wie sollte man daraus folgern können, daß überhaupt jeder Zufall einer solchen Sache von der Gesellschaft übernommen werden müsse? Warum sollte es nach S. 135. auf die verschiedene Aeusserungen des Zufalls nicht ankommen? Warum sollt' es gleichgültig seyn, ob der Zufall mich in einer Verrichtung, die ich blos in der Eigenschaft eines Gesellschafters, oder bey einer solchen, die ich unabhän-

gig von dieser Eigenschaft vornahm, betreffe? Wo sollte in lezterm Falle das Fundament zu einer Entscheidungsklage gegen die Gesellschaft liegen, sofern ich nicht zeigen kann, daß mein vorher privatives Vermögen aufgehört habe, privativ zu seyn, und daß es gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschaft geworden sey? Dürfte man aber nach den Gesetzen so argumentiren: „hätte nicht ein Gatte eine Sache selbst besessen; so hätte „die Gesellschaft selbige anschaffen müssen. Da nun der „Schade, wovon die Rede ist, in lezterm Falle die Ge„sellschaft betroffen hätte; so muß sie solcher, sey er auch „noch so zufällig; auch in ersterm übernehmen:" so läßt sich nicht nur nicht absehen, warum dieser Grundsaz nach S. 140. Note g. nur auf Fahrniß eingeschränkt bleiben, und warum nicht z. B. auch der Brandschade von einem durch einen Gatten beygebrachten und von der Gesellschaft bewohnten Hause für gemeinschaftliches Unglück erklärt werden soll; sondern man könnte auch, wenn man consequent seyn wollte, den Gatten nicht verbindlich machen, wegen seines Beybringens vom Voraus sich etwas abziehen lassen; und jede durch äussere Umstände bewirkte Verminderung (aber auch jede Erhöhung) des Werths müßte auf die Gesellschaft fallen: welches beydes doch Hr. Pf. §. 46. 47. 95. folgg. mit Recht bestreitet; wiewohl Rec. besonders zwischen lezterm Falle, und dem, wovon hier gehandelt wird, keinen Unterschied einzusehen vermag.

Auch gegen die Lehre des Hrn. Verf. von dem Grade der Verschuldung, welche Eheleute verantwortlich macht, (§. 85—87.) scheinen Rec. gegründete Einwürfe Statt zu finden. Besonders scheint es ihm, daß die Behauptung des Verf. §. 86. S. 144. mit dem S. 129. Note g. (ebenfalls in Beziehung auf privative Vermögentheile eines Gatten) aufgestellten Grundsaz in Widerspruch stehe; und Hr. Pf. wird sich ohne Zweifel selbst überzeugen, daß zwischen dem Verhältniß anderer Gesellschaften in Beziehung auf Dinge, die gar nicht zur Gesellschaft gehören, und dem der Eheleute in Beziehung auf privative Vermögenstheile eine große Verschiedenheit herrsche, indem ja auch dieses Vermögen, zwar nicht der Substanz aber doch dem Gebrauch nach, sich in der Gemeinschaft befindet. Uebrigens würden meines Erachtens nachläßige Eheleute durch die Theorie des Verf. eher gewinnen, als

verlieren. Denn wird gleich der Grad ihrer Verbindlichkeit geschärft, so würde dadurch der Umfang derselben desto mehr eingeschränkt; da die Lex aquilia bekanntlich nur die negative Verbindlichkeit (nicht zu schaden) voraussezt, die der Eheleute besonders dessen, der das Vermögen zu verwalten hat, hingegen sehr positiv ist. — Die Untersuchung der Frage aber, für welche Verschuldung der Mann bey seinen eigenen Sachen zu büssen habe? (§. 88.) scheint mir, wenigstens bey den herrschenden Grundsätzen von den Folgen des Zufalls ziemlich müßig zu seyn: denn ist das Factum nicht so beschaffen, daß der Urheber desselben, (also hier der Eigenthümer selbst) deßwegen verantwortlich gemacht werden kann, so ist es als Zufall zu betrachten, und diesen hat derselbe ja auch wieder zu leiden.

Im §. 97—112. werden nun die bisher vorgetragenen Grundsätze sehr richtig (die Richtigkeit der Grundsätze selbst vorausgesezt), angewendet; und hiebey Hr. Gries. wegen eines starken Irrthums, den er für eine wichtige Wahrheit verkaufte, (nur zu weitläufig) zurecht gewiesen. Nur beym §. 101. würde Rec. statt des doppelten Abzugs, von dessen Rechtmäßigkeit man schwerlich einen Ungeweihten überzeugen könnte, die einfachere Methode vorschlagen: beym Beybringen des Gatten in den den Voraus betreffenden Rubriken alles unverändert zu lassen, und denselben den durch seine Schuld der Gesellschaft verursachten Schaden überhaupt aufzurechnen.

Das Vte Hauptstück endlich handelt von der äussern Form, den Voraus bey Theilungs-Geschäften zu behandeln, und das VIte von den Wirkungen: worinn Rec. ganz mit dem Verf. einverstanden ist.

Juridisches Archiv.

Zweyten Bandes Viertes Heft.

Neueste Praxis des Kayserlichen und Reichscammergerichts zu Wezlar.

Eine Fortsetzung der Abhandl. im III. Heft. S. 247.

Fast jeder Gerichtshof von einem etwas bedeutenden Wirkungskreise hat in ältern oder neuern Zeiten sich einer Sammlung seiner merkwürdigsten Rechtssprüche zu erfreuen gehabt. Die Ungewisheit und das Schwankende unserer Rechte, welche zulezt nur durch Autoritäten und Präjudicien eine gewisse Festigkeit erlangen können, hat dergleichen Archive der Gerichts-Meinungen beynahe zum Bedürfnisse gemacht. Daß eine solche Sammlung für einen Gerichtshof von dem Ansehen und der Wirksamkeit des R. C. G. von doppeltem Nutzen seyn, und eben so viel Unterhaltung als Belehrung gewähren müsse, leidet kein Bedenken. Es fehlt auch nicht an Sammlungen der Art aus ältern Zeiten, und wir besitzen in den Werken eines Barth, Blum, Dekher, Ludolf, besonders aber des Freyherrn von Cramer, einen schäzbaren Vorrath von Cammergerichtlichen Präjudizien, welche, was indessen vorzüglich nur von den leztern gilt, einen noch größern Werth dadurch bekommen, daß sie nicht als Orakelsprüche, sondern zugleich mit einer Darlegung der Entscheidungsgründe gegeben werden. In neueren Zeiten hat der ehe-

malige C. G. Protonotar Hoscher in seinen Annalen und seiner Sammlung merkwürdiger Rechtssprüche, deren ununterbrochene Fortsetzung sehr zu bedauren ist, einen ähnlichen Versuch gemacht. In den allerneuesten Zeiten endlich erscheint unter gemeinschaftlicher Mitwirkung der K. G. Kanzley eine Sammlung sämmtlicher an diesem Gerichtshofe ergangener Decrete und Urtheile, welche zwar in der Regel nichts dann eine kahle Abschrift der Decrets- und Urtheilsformeln, doch zuweilen auch eine kurze Erzählung des zu Grund liegenden Facti und einiger in den Verhandlungen vorgebrachten Rechtsgründe enthält. Auch sind in diesen lezten Jahren Abhandlungen über einzelne Rechtsmaterien zum Vorschein gekommen, an welchen man den Ursprung aus Cammergerichtlichen Relationen nicht verkennen kann, als z. B. über das Recht der Landesherrn zu einem allgemeinen Aufgebote seiner Unterthanen in Kriegszeiten, über den in causis separationis feudi ab allodio zuständigen Gerichtsstand u. a. Dieß ist indessen alles, was seit dem Aufhören der Cramerschen Werke über die Thätigkeit dieses höchsten Reichsgerichts zur Notiz des größern Publicums gekommen. Daß aber inzwischen unsere Rechtswissenschaft, wenn auch nicht an positivem Gehalte, doch in Hinsicht der Form und Bearbeitung große Veränderungen erlitten hat und überdieß in neuern Zeiten manche Gegenstände zur Sprache und richterlichen Cognition gekommen sind, welche vormals gar nicht berührt oder wenigstens aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet worden sind, läßt sich nicht mißkennen. Eine umständlichere und genauere Kenntniß der Meinungen dieses höchsten Gerichtshofs über solche interessantere Gegenstände dürfte daher in unsern Tagen mehr als je von gemeinnützigem Werth seyn. Wer hat die durch einen

Zufall im Druck erschienenen Vorträge und Abstimmungen in der bekannten Fürstlich Neuwiedischen Sache nicht mit Belehrung und wahrer Achtung für die gründliche Rechtskenntniß und philosophische Denkart der Mitglieder dieses höchsten R. G. gelesen? Diese Vorträge sind übrigens wörtlich so, wie sie gehalten worden, gedruckt und bey ihrer Abfassung konnte wohl niemand daran denken, daß sie einst öffentlich bekannt werden sollten. Man kann daher mit vollem Rechte erwarten, daß auch die Behandlung anderer Gegenstände, in demselben Geiste abgefaßt, wenn sie dem Publico vorgelegt werden dürfte, nicht minderen Beyfall einärndten, und eine größere Publicität der Reichscammergerichtlichen Arbeiten eben so sehr zur Ehre dieser Gerichtsstelle als zur Belehrung jenes Publicums gereichen würde. Eine Sammlung von so vielumfassendem Inhalte als die Cramerschen und aus den Händen eines der Mitglieder dieses höchsten R. G. selbst, nur vielleicht mit mehr Geschmack und System bearbeitet und geordnet, würde demnach eine in allen Rücksichten gewiß wünschenswerthe und verdienstliche Erscheinung seyn. Indessen ist hiezu wenig oder gar keine Hoffnung vorhanden. Die Zeit dieser Herrn ist mit ihren Berufs-Arbeiten so ausgefüllt, daß sie zu literarischen Nebenbeschäftigungen von solchem Umfange wohl keine Muße erübrigen dürften, nicht zu gedenken, daß man selbst unter dieser Voraussetzung ihr Recht zu Bekanntmachung der Gerichts-Meinungen, welche Gerichts-Mysterien bleiben sollen, noch in Zweifel ziehen will. Dagegen ist der Gedanke, welcher wahrscheinlich von einem K. G. Secretair, dem der Zugang zu den Gerichts-Protocollen offen steht, herrühren mag, nicht übel und vielmehr der Aufmunterung werth: einige entweder durch ihre besondere practische

Nuzbarkeit oder ihre Neuheit und ihre Beziehung auf das öffentliche Recht vorzüglich interessante Gegenstände aus den reichsgerichtlichen Berathungen herauszuheben und die in den einzelnen Vorträgen geäusserte und ausgeführte Grundsätze in eine mehr oder weniger erschöpfende allgemeine Abhandlung umzugießen. Freylich gehört dazu etwas mehr als die bloße Mühe des Abschreibens, und es ist nicht so leicht aus jenen Materialien ein für das größere Publicum zweckmäßiges Ganze zu bilden, welches wiederum einen ganz andern Gesichtspunct hat, als eine zum Behufe der Entscheidung einer besondern Sache vorgetragene Relation oder Abstimmung.

Aus der bisher gezeigten Mangelhaftigkeit der Quellen unserer Kenntniß von der R. C. gerichtlichen Justizpflege läßt sich übrigens schon beurtheilen, was wir über diesen Gegenstand zu leisten versprechen können. Entfernt von dem Sitze des höchsten R. G. haben wir ebenfalls ausser den ebenberührten einzelnen Abhandlungen, deren Authenticität überdieß noch problematisch ist, keine andere Hülfsmittel als die obgedachte Sammlung reichscammergerichtlicher Decrete und Urtheile, welche in monatlichen Heften erscheint, übrigens in Hinsicht ihrer Glaubwürdigkeit, da sie von der K. gl. Canzley selbst besorgt wird, keinem Zweifel unterworfen ist. Aus dieser ausser dem Sitze des Gerichts ohnehin wenig verbreiteten Sammlung werden wir diejenigen Entscheidungen auszeichnen, welche in einer der angeführten Rücksichten einer besondern Aufmerksamkeit werth sind, und zugleich dasjenige, was nicht selten aus den Druckschriften der Partheyen so wie auch aus andern öffentlichen Nachrichten von deren factischen Veranlassung und den dabey vorgebrachten rechtlichen Ausführungen bekannt geworden ist, hinzusetzen, endlich

auch zuweilen unsere eigene individuelle Meinung über einen oder den andern Entscheidungsgegenstand beyfügen.

Wir fangen damit an, unsere Leser mit einer merkwürdigen Verfügung bekannt zu machen, welche das R. C. G. noch am Ende des vorigen Jahrs in einer Dienst-Entsetzungssache des Fürstl. Neuwiedischen Reg. Raths und Stadt-Schultheißen Greyß wider den regierenden Hrn. Fürsten erlassen hat, bekannt zu machen.

Zuvor nur eine kurze Notiz über die Veranlassung dieses Rechtsstreits.

Die Actenstücke in der Fürstl. Neuwiedischen Curatelsache, welche durch den nachher von dem Hrn. Fürsten ergriffenen Recurs an den Reichstag gediehen ist, sind insbesondere durch das von Häberlin herausgegebene Staats-Archiv so allgemein bekannt, daß es überflüßig ist, über die Veranlassung und den Ausgang dieses Recurses hier ausführlicher zu sprechen. Genug, der Herr Fürst befindet sich gegenwärtig wieder in dem durch keine Curatel beschränkten Besitze seiner Regierung, ohngeachtet das C. G. an der Zulänglichkeit seiner Verstandeskräfte zu einem so wichtigen Berufe zweifeln zu müssen geglaubt hat.

Indessen ist damit dem Lande, welches selbst der wider die Curatel-Anordnung stimmende Referent in jener Sache a) zu beklagen Ursache fand, daß ihm die Vorsehung keinen einsichtsvolleren Regenten beschieden, die Ruhe nicht wieder gegeben und es ist eben so traurig und wahr, was in einer im vorigen Jahre unter dem Titel: Geschichte der neuesten Vorfälle in Neuwied, St. Archiv. VI. 23. erschienenen Druckschrift gesagt wird, daß man das bekannte: semper aliquid novi ex Africa in seiner

a) St. Archiv. IV. 13. S. 80.

ominösen Bedeutung wenigstens auch auf Neuwied anwenden könne. Die Beschwerden einzelner durch den Hrn. Fürsten und seine Rathgeber gekränkter Staatsbeamten nehmen kein Ende, und unter den Personen, die über die Härte noch mehr als über die Unklugheit seiner Handlungen klagen, steht noch immer seine eigene Gemahlin oben an. Die in der Familie des Hrn. Fürsten im März vorigen Jahrs vorgefallenen traurigen Auftritte sind sogar in öffentlichen Zeitungsblättern allgemein verbreitet worden. Ein franz. Emigrant, der sich das Vertrauen des Fürsten zu erwerben wußte und auf dessen Entfernung vom Hofe wegen einer eckelhaften Krankheit desselben, die Fürstin aus schuldiger Fürsorge für ihre und ihrer Kinder Gesundheit dringen zu müssen glaubte, war die Veranlassung jener in der That empörender Scenen, welche in gedachter Druckschrift (Häberlin St. A.) umständlich erzählt, und selbst in dem von dem gegenwärtigen Commandanten des Fürstl. Militairs, dem Serganten Heyder abgefaßten authentischen Berichte über die Revolt am 8. März 1801. Häberlin a. a. O. S. 372. in den Haupt-Umständen nicht in Abrede gestellt werdenn konnte. Die Fürstin hatte damals ihre Zuflucht in dem Rathhause gesucht. Der Magistrat hatte sie mit der, der Gemahlin des L. Herrn schuldigen, Ehrfurcht aufgenommen und dem wider sie abgeschickten Militair den Eingang in das Rathhaus versagt, auch sie hiernächst durch eine Bürgerwache wieder bis an die Thore des Burgfriedens begleiten lassen.

Bey dieser Gelegenheit hatte sich nun der Stadt-Schultheis und Reg. Rath Greyß, ein 62 jähriger, bereits 35 Jahre in Fürstl. Diensten stehender Mann, besonders thätig für den Schuz der Fürstin gezeigt. Diese Theilnahme wurde ihm von dem Hrn. Fürsten sehr übel

gedeutet. Schon in einem jener Serganten-Relation beygefügten eigenhändigen Bericht, des Hrn. Fürsten a. D. V. S. 371. wird er ein boshafter, herrschsüchtiger, rebellischer Diener genannt, welcher sich erfreche die väterliche und landesherrliche Autorität des Fürsten anzugreifen und die von der Fürstin begehrte Rebellion der Stadt zu befördern und einzuleiten. Schon hier kündigt der Fürst seinen Entschluß an, diesen unartigen untreuen Diener sowohl in Hinsicht der neuerlichen als früheren Widerspenstigkeiten und schon mehrmals wegen verzögerter Justiz wider ihn geführten Klagen, seines Dienstes zu verabschieden. Diesen Entschluß führte er denn auch durch ein Cabinets-Decret vom 27. May v. J., wodurch gedachter Rath seiner Dienste und Emolumente auf einmal entsezt wurde, aus. Auf die Gegenvorstellungen des leztern wurde in der Person eines gewissen Rau, welcher bis dahin sich in Wezlar vom Advociren genährt, ein Commissarius zur Untersuchung der ihm zur Last gelegten Dienst-Vergehungen ernannt. Dieser aber wollte die Untersuchung blos in dem Wege mündlicher Verhandlung einleiten, verwarf die Bitte des Greyß um Mittheilung der Anklage-Puncte und Eröffnung eines schriftlichen Verfahrens und ließ sich in allen diesen Vorkehrungen durch die von dem Greyß mehrmals eingewandte Berufung an das R. K. G. nicht stören, welche vielmehr der Meinung nach ad Dominum committentem sc. vor das Fürstl. Cabinet gehörte. Als nun Greyß fernerhin vor dieser Commission persönlich zu erscheinen sich geweigert, ließ ihn der Commissarius durch 4 Mann Wache vor sich holen, um ihn in Gegenwart des Militair-Commandos über verschiedene Fragestücke zu vernehmen und auf dessen unter Beziehung auf die eingewandte Appellation

verweigerte Einlassung durch 2 Mann Wache mit Haus-Arrest belegen; am folgenden Tag wurde die gewaltsame Abholung vor die Commission wiederholt; ein von dem Greyß zu Bekundung dieser Vorfälle mitgenommener K. Notar durch die Wache aus der Commissionsstube herausgewiesen und Greyß selbst auf abermals verweigerte Verantwortung auf die Hauptwache in gefängliche Haft gebracht. Dieses Verfahren veranlaßte dann den Greyß durch ein bey dem R. C. G. eingereichtes Mandatsgesuch die Hülfe dieses höchsten Reichs-Gerichts nachzusuchen. Er erreichte auch gröstentheils seine Absicht durch ein unter dem 7. Nov. v. J. auf seine Supplik ergangenes Decret, auf dessen Insinuation dem Vernehmen nach sofort die persönliche Loslassung des Imploranten erfolgt ist und welches seines Inhalts, sowohl als seiner Veranlassung wegen hier wörtlich eingerückt zu werden verdient.

Abdruck des in der Sache des Fürstlich Neuwiedischen Herrn Regierungsraths und Stadtschultheisen Greyß wider des regierenden Herrn Fürsten von Neuwied Durchlaucht auf die durch Lten Abel am 2ten Nov. 1801. exhibirte unterthänigste Supplik mit Bitte:

Pro

ob summum in mora præjudicium clementissime decernendo maturandoque Mandato de non amplius via facti sed juris procedendo, cassando rescripta tumultuarie et absque ulla caussæ cognitione, contra Implorantem è Cabinetto emanata, ut et resoluta sic dictæ Commissionis nulliter et præter omnem juris ordinem lata, indilate relaxando arresto personali, satisfaciendoque super injuriis atrocissimis, restituen-

do indilate in pristina officia eorumque exercitium, ut et in perceptionem Salarii omniumque officiis annexorum emolumentorum, tam præteritorum, quam præsentium ac futurorum. porro non offendendo, amovendo Commissarium justissimis exceptionibus obnoxium, et si contra Implorantem inquirendum esse putaverit, alium rite qualificatum, ab Implorante non recusatum, propriis usque ad futuram impartialium decisionem, Domini Implorati sumtibus denominando, per hunc ordinario juris tramite procedendo, et Acta legaliter instructa ad Exteros impartiales transmittendo, damna vero data et expensas refundendo, S. C. ann. cit. sol. una cum restrictione termini ad parendum ad octiduum:

von dem höchstpreislichen Kayserlichen Reichscammergerichte erlassenen Decrets, und zugleich an den Anwalt des Herrn Fürsten ergangenen Loquatur.

Decretum.

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern versieht man sich zu dem imploratischen Herrn Fürsten,

1.) derselbe werde den in gefängliche Haft gebrachten 62jährigen Imploranten, Angesichts dieses, auf freyen Fuß zu stellen, auch ihm die Dienstsalarien und Utilitäten tam pro præterito, quam futuro, bey Strafe von 5 Mark löthigen Goldes, auszubezahlen und wie dieses geschehen, binnen 8 Tagen berichtlich anzuzeigen, die ohne alle vorgängige rechtliche Untersuchung verfügte, zumal ehrenrührige Cassation wieder einzuziehen, dem Imploranten auch alle in seiner Abwesenheit entwendete Papiere, ohne Aufenthalt herauszugeben, auch den in dieser Sache an dieses Kayserliche Cammergericht einlegenden Berufungen, unter dem durchaus hinfälligen

Grunde einer vorwaltenden Causæ politiæ, keine Hinderniß in den Weg zu legen, von selbst nicht entstehen, damit es nicht zur Handhabung gesezlicher Gerechtigkeitspflege und verlezter Kayserlicher Gerichtsbarkeit; der Excitation des Kayserlichen Fiscals, auch bewandten Umständen nach, schärferer provisorischen Verfügungen bedürfe.

2.) Dann ist dem Herrn Fürsten, im Falle, da derselbe die gegen den Imploranten intendirte, von Lezterem auch keineswegs gehinderte Untersuchung fernerhin vor sich gehen zu lassen gemeint seyn sollte, mit Aufhebung des sämtlichen bisherigen commissarischen Verfahrens, einen andern, mit gehörigen Rechtskenntnissen versehenen, allenfalls aus einer der benachbarten Fürstlichen Regierungen dazu ersuchten, hinreichend bekannten, geachteten, und auf die Justizpflege verpflichteten Rath, als Commissar, und zwar vorläufig auf Kosten des Fisci zu ernennen, von demselben die Sache ordinario Juris tramite instruiren, dem Imploranten die allenfalsige imputata, wie sich gebühret, vorher schriftlich ad sese defendendum mittheilen, demselben auch die Adhibirung eines Notars zu den jedesmaligen commissarischen Sitzungen gestatten, und acta instructa an eine auswärtige nicht recusirte Juristenfacultät zum Spruch Rechtens versenden zu lassen, hiermit respective frey belassen und aufgegeben.

3.) Im Fall aber der Herr Fürst einigen in actis nicht erhobenen Anstand bey der Sache vorhanden zu seyn erachten sollte, wird demselben (jedoch ohnaufhaltlich der schleunigen Loslassung des Imploranten, und der Auszahlung des Gehalts) seinen standhaften Bericht über der ganzen Sache Beschaffenheit, diesem Kayserlichen Cam-

mergericht verschlossen, binnen 6 Wochen, zu erstatten eventualiter anbefohlen.

4.) Dann ist gegen den in dieser Sache als Commissar gebrauchten Rau, um willen derselbe die, gegen seine offenbare Ueberschreitung des Fürstlichen Commissorii und mancherley andere Illegalitäten, mehrmal eingelegte Appellation an dieses Kayserliche Cammergericht nicht zu attendiren, sogar eine zwote Cabinets-Instanz dem Herrn Fürsten als Committenti, in hac causa illius propria zuzueignen, den zur Zeit noch gar nicht mit den vorgeblichen Imputatis gehörig bekannt gemachten Imploranten so schimpflich, gegen alle seiner Person, Aemtern und langjährigen Diensten gebührende Achtung, zu behandeln, in Gegenwart des Militärs anmaßlich ad protocollum zu vernehmen, den Kayserlichen von dem Imploranten mitgebrachten Notar via facti auszuweisen, nach seinen eigenen von dem Herrn Fürsten erhibirten ausführlichen Protocollis sich nicht entblödet, die Strafe einer halben Mark Goldes dem Kayserlichen Fisco, Zeit eines Monats unnachläßig zu bezahlen vorbehalten, derselbe sich auch für die Zukunft solch ärgerlichen Benehmens, bey Vermeidung schärferer fiscalischer Strafe, zu enthalten ernstlich gewarnet.

Endlich ist

5.) Cancellariæ, die von dem Fürsten seinen mehrmaligen Supplicis pro Documento angefügten Anlagen à Lit. et usque Gg. nicht herausgeben, sondern bey diesen Acten liegen zu lassen, aufgegeben. In Consilio 7. Nov. 1801.

Loquatur an den Fürstlich Neuwiedischen Anwalt Herrn Dr. Gombel.

Aus mehreren, bey Gelegenheit der an dieses Kayserl.

Cammergericht angebrachten Klagsachen, entstehenden Veranlassungen fände man sich bewogen, zu des Herrn Fürsten bisher so oft an den Tag gelegten gewissenhaften Grundsätzen und Gefühl für Recht und Billigkeit, das oberstrichterliche wohlmeinende Vertrauen zu setzen, Derselbe werde seine Unterthanen durch eine, blos den hierzu verordneten Stellen gebührende, von keiner Menschenfurcht, Willkühr oder Eigennuz geleitete unpartheyische Justizpflege fernerhin zu beglücken, seinen verdienten Räthen und Angehörigen das so unentbehrliche Vertrauen nicht zu entziehen, dasselbe auch keineswegs fremden, unbekannten, mit Nichts angesessenen, von den erforderlichen Rechts- und practischen Kenntnissen durchaus entblößten, und Ihm, Herrn Fürsten, blos um ihres Vortheiles Willen, schmeichelnden Leuten zu schenken, und wo er dergleichen angenommen, solche von sich, rechtlicher Ordnung nach, zu entfernen, vielmehr sich allenfalls einen, die Achtung des Publicums besitzenden, strengen, unpartheyischen, wohl qualificirten Rathgeber und Freund zu wählen und sich zur Seite zu setzen von selbst den Bedacht nehmen, damit endlich einmal die, seiner eignen Erhaltung, so wie jener seiner Fürstlichen Familie so werthe Ruhe und Eintracht wieder hergestellet und aller Keim von Unzufriedenheit für die Zukunft baldigst zerstöhret werde. 7ten Nov. 1801.

Bey der nämlichen Gelegenheit wurde auch ein gewissermaaßen noch merkwürdigeres Loquatur an den Fürstl. Neuwiedischen Anwald Dr. Gombel den 7. Nov. 1801. erkannt, welches nachher ebenfalls durch den Druck bekannt geworden, und nicht minder einer Aufbewahrung in den Annalen der deutschen Rechtspflege werth ist. Es lautet wörtlich dahin: Bey dem von dem C. G. gewähl-

ten Weeg, dem Hrn. Fürsten den wohlgemeinten Rath nicht per Decretum sondern per Loquatur, welches seinem Zweck nach zwischen dem Notario des Senats und dem Fürstl. Anwalde ein Geheimniß bleiben sollte, gieng wohl die Absicht des Gerichts dahin, den Hrn. Fürsten zu schonen und einer grössern Publicität dieser leicht mißzuverstehenden Weisung vorzubeugen. Um so mehr fällt es auf, dieses Loquatur nunmehr öffentlich im Drucke erscheinen zu sehen, und, da bey den strengen Verpflichtungen der R. C. G. Kanzley zur Bewahrung solcher Gerichtsgeheimnisse im eigentlichen Sinne eine Promulgation von daher nicht zu vermuthen steht, so läßt sich diese Erscheinung nicht anders erklären, als daß der Innhalt des gedachten Loquatur durch den Fürstl. Anwald selbst auf irgend eine Art, ohne daß er vielleicht daran unmittelbar Theil genommen, dem implorantischen Mandatar bekannt geworden, welcher hiernächst solche durch den Druck verbreiten zu lassen für gut gefunden hat.

Durch dieses Decret erhält der bereits aus vielfältigen Präjudiciten des R. C. G. bekannte Grundsaz, daß ein Staatsdiener ohne vorgängige ordnungsmäßige Untersuchung seines Dienstes nicht entsezt, noch weniger ihm während dem Laufe der Untersuchung der Genuß seines Gehalts und sonstigen Dienst-Emolumente entzogen werden könne, eine neue Bestätigung.

Der bekannte Rechtsstreit des Hrn. von Berlepsch mit der Churbraunschweigischen Landes-Regierung, von welchem das grössere deutsche Publicum durch das Häberlinische St. Archiv eine ziemlich vollständige Notiz erhalten, hat der Anwendung jenes Princips ein erneuertes Interesse ertheilt. Es sind indessen mehrere Schriften erschienen, welche diesem Gegenstande ausschliessend gewidmet sind

und denselben zum Theil mit vieler Gründlichkeit behandelt haben. Das R. C. G. selbst zählt in der Person des A. v. d. Becke den gelehrten Verfasser einer der befriedigensten Abhandlungen über diese Materie unter seinen Mitgliedern.

Dennoch scheinen sich die Regierungen der deutschen Lande von der Rechtmäßigkeit einer Beschränkung ihrer Willkühr in Entlassung der Staatsbeamten nicht überzeugen zu wollen. Die Dienst-Entsetzungs-Processe werden mit jedem Tage häufiger, und die Beamte, welche ein günstiges Erkenntniß für sich erstritten, können sich selten einer gutwilligen Vollstreckung erfreuen. Hr. v. Berlepsch harrt noch immer nicht nur vergeblich auf die Wiedereinsetzung in seine Stellen, sondern muß noch dazu als ein Verwiesener sein Vaterland meiden, und scheint bald zur stehenden Rubrik in den Annalen der leidenden Menschheit zu werden.

Es fehlt auch nicht an Autoritäten und Scheingründen, welche der Gewalt der Regierungen in diesem Falle mehr oder weniger das Wort sprechen. Man wird und muß immer zu einem solchen Resultate gelangen, wenn man das zwischen dem Staate und seinen Dienern bestehende rechtliche Verhältniß für nichts weiter dann einen Miethsvertrag und die leztere für bloße Lohnarbeiter ansieht, welche sich es freylich in jedem Augenblicke gefallen lassen müssen, wenn der Dienstherr ihre Arbeit entbehren will.

Man kann und muß es auch zugeben, wenn man die Gewalt des Richters nicht über die gebührende Gränzen erweitern will, daß, sofern nicht von Justizbeamten die Rede ist, bey welchen allerdings die den höchsten Reichs-Gerichten anvertraute oberste Aufsicht über eine unpar-

theyische Justizpflege in Deutschland mit in Betrachtung kömmt, jenes rechtliche Verhältniß und somit auch die Bestimmungen über die Wiederaufhebung desselben aus keinem höhern politischen Gesichtspuncte oder aus Rücksichten des gemeinen Wohls, welche ausser der Sphäre des Richters liegen, sondern lediglich aus dem zwischen dem Staate und dem Beamten bey der Dienstannahme ausdrücklich oder stillschweigend errichteten Vertrage beurtheilt und entnommen werden müssen.

Ist daher über die Annahme eine ausdrückliche Verabredung festgesezt worden, so ist in jedem vorkommenden streitigen Falle der Dienstführung oder Entlassung auf den Innhalt derselben zurückzugehen.

Ist aber dieses nicht geschehen und muß man zu der Hypothese eines stillschweigenden Abkommens seine Zuflucht nehmen, so ist man allerdings berechtigt, sowohl bey dem Diener, welcher nach den beträchtlichen auf seine Erziehung und Bildung verwendeten Kosten, nunmehr ein Amt sucht, dessen Einkommen ihm sein Capital verinteressire, die Intention einer lebenslänglichen Versorgung vorauszusetzen als auch wider den Staat, welcher diese natürliche Absicht seines Mitcontrahenten eben sowohl voraussetzen mußte, die Interpretation zu machen und sonach die Inamovibilität des Staatsdieners als einen allgemeinen Rechtssaz aufzustellen, sofort der Staat seine Willkühr bey der Entlassung nicht durch eine besondere Vertrags-Clausul gerettet hat.

Dagegen ist nicht abzusehen, wie man der einer Bestallungs-Urkunde einverleibten Aufkündigungs-Clausul die rechtliche Wirksamkeit bestreiten könne. Diese Nichtberücksichtigung würde sie freylich dann verdienen, wenn sie, wie verschiedentlich behauptet werden wollte, für nichts

denn eine absulute Canzleyformel zu erachten wäre. Allein, wo ist der Grund, einen für die Rechte der beyderseitigen Contrahenten so wichtigen Vorbehalt im Zweifel für eine bloße Formel zu erklären? Steht hier die Vermuthung dem Staatsdiener, der sich die Einrückung dieser so nachtheilig für ihn lautenden Formul in seine Bestellungs-Urkunde gefallen ließ, nicht eben so sehr entgegen wie bey einer unbedingten Annahme dem Landesherrn?

Eben so wenig kann aber die Aufkündigungs-Clausul in der Regel für das Product eines Zwanges, wenigstens eines solchen Zwanges gehalten werden, welcher die rechtliche Folge nach sich zöge, daß sie für nicht existirend angesehen werden müßte. Mag es immer seyn, daß der Diener, blos, um endlich einmal ein lange vergeblich gesuchtes Unterkommen zu erhalten, sich dieser und vielleicht noch härteren Bedingungen unterworfen habe, so ist dieß doch immer nur ein moralischer Zwang, bey welchem ihm jederzeit die freye Wahl übrig blieb, ob er eine so zweydeutige Versorgung annehmen oder ihr eine anderweitige Laufbahn vorziehen wollte, die ihm weniger Ehre, aber mehr Sicherheit gewährte; nicht zu gedenken, daß, wenn man hier wirklich einen Zwang, welchem der Contract seine Entstehung zu verdanken hätte, voraussetzen wollte, die rechtliche Folge hievon die anfängliche Ungültigkeit und daher nunmehro eine völlige Aufhebung, nicht aber die Fortdauer desselben, mit Hinweglassung der erzwungenen Bedingungen seyn, und dem Diener nur sein Recht auf Schadloshaltung für die bisher geleisteten Dienste vorbehalten bleiben würde.

Man sucht zwar die Gültigkeit der gedachten Aufkündigungs-Clausul auch aus dem Grund anzufechten, weil

solche

solche mit den Pflichten des Regenten gegen den Staat nicht zu vereinbaren sey, und meint, daß dieselbe schon darum von einem Richter keiner Rücksicht gewürdiget werden könne.

Der Mißbrauch, welcher mit diesem Vorbehalt getrieben werden kann und wirklich getrieben wird, ist auch nicht zu verneinen, und der Gebrauch der erwähnten Clausul in den Bestallungs-Urkunden soll sich sehr auffallend vereinfältigt haben, seit das R. C. G. so strenge auf dem Grundsatze der Inamovibilität der Staatsbeamten beharrt, welchem freylich durch dieses Mittel leicht ausgewichen werden kann. Allein aus dem möglichen Mißbrauche der Regenten-Gewalt erwächst dem Richter kein Recht, ihre Verfügungen, sobald sie sonst der Form nach gesezmäßig sind, für ungültig zu erklären, vielmehr sind, wie oben schon erinnert worden, alle aus Principien des gemeinen Staats-Wohls hergenommenen Gründe für oder wider die Rechtsbeständigkeit des Dienst-Vertrags oder einzelner Theile desselben, so lang nur Herr und Diener darüber streiten, für durchaus unbedeutend zu erachten. Man kann keinem Privatmann das Recht einräumen, seine Obrigkeit über eine zweckwidrige Verwaltung ihres Regentenamts vor Gericht zu Rede zu stellen, vorausgesezt, daß die Regierungsverfügung nicht durch Verletzung erworbener Rechte zur Justizsache werde, und eben so wenig kann man den höchsten Reichsgerichten eine Controle über die Administration der deutschen Lande zugestehen, so lange nicht von einer Administration die Rede ist, welche die Geseze namentlich der reichsgerichtlichen Ober-Aufsicht untergeordnet haben, nämlich der Justizpflege in Deutschland, die allerdings unter einer willkührlichen Entsetzung der Justizbeamten selbst ein Spiel der Willkühr

werden würde. In andere Zweige der Regierung sich zu mischen, steht aber den Reichs-Gerichten nur dann zu, wenn sie durch diejenige dazu aufgefordert werden, welche einen Antheil an der Regierung oder eine Befugniß, über die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen, behaupten, und eine verfassungswidrige Ausübung der Regentenrechte von dem Landesherrn vorschützen. Wir meinen die Landstände in denjenigen Territorien, wo sie ihre Existenz und ihre Befugnisse zu retten gewußt haben. Nur diesen würde demnach das etwa auch in den Processen zwischen Herrn und Diener interveniendo geltend zu machende Recht zustehen, dem Landesherrn die Befugniß streitig zu machen, bey der Annahme eines Staatsdieners in dem mit demselben errichteten Vertrage sich eine willkührliche Aufkündigung vorzubehalten. Der Diener selbst aber, welcher sich bey dem Antritte seines Amtes einem solchen ausdrücklichen Abkommen unterworfen, muß sich nun auch, sofern er kein unter dem besondern Schutze der Reichsgerichte stehender Justizbeamter ist, lediglich nach dem Inhalte des Dienstvertrags beurtheilen lassen. Daß übrigens unter dem Aufkündigungs-Vorbehalte nur eine ehrenvolle Entlassung begriffen seyn kann, versteht sich von selbst. Eine Remotion vom Amte, wovon der oben erzählte Fall ein Beyspiel liefert, ist immer eine Strafe, welche ein durch eine vorgäugige ordnungsmäßige Untersuchung ausgemitteltes Vergehen voraussezt, und kann daher kein Gegenstand einer vertragsmäßigen Uebereinkunft seyn.

Aus der Sammlung der Reichscammergerichtlichen Decrete ersehen wir, daß neuerlich sogar auch Geistliche, welche von ihren vorgesezten Behörden ihrer Bedienungen entsezt worden, ihre Wieder-Einsetzung von dem Reichs-Cammergerichte zu erwürken gesucht haben. Daß hier

wieder ganz andere rechtliche Rücksichten eintreten müssen, als bey den Entlassungen der Staatsdiener, ist offenbar. Der Geistliche ist kein Beamter des Staats, sondern ein Diener der Kirche. Die Besetzung von Kirchenämtern ist an sich eine eigentlich geistliche Sache, welche ausser dem Gesichtskreise des Staates liegt, der sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche nur insoweit mischen darf, als dieß sein Recht der obersten Aufsicht mit sich bringt. Sie hängt lediglich von den durch Verfassung der Kirche eingeführten kirchlichen Gewalten, also, wie in der catholischen Kirche von den darin bestehenden hierarchischen Behörden, so in der protestantischen von dem Landesherrn, insofern ihm die ehemaligen Episcopalrechte durch eine fast allgemeine Observanz übertragen worden sind, unter Mitwirkung der geistlichen Gerichte ab. Wenn also ein Landesherr in der Qualität eines summi episcopi über eine Pfarrstelle in seinem Lande durch eine Be- oder Versetzung disponirt, so kann eine solche Verfügung an sich betrachtet nie zu einer Rechtssache und die Frage: Ob ein vi regiminis ecclesiastici seiner Stelle entsezter Geistlicher in diese Stelle **wiederum einzusetzen**? unter keinerley Vorwand zu Beurtheilung einer nicht geistlichen Behörde und also auch nicht der höchsten Reichsgerichte gezogen werden. Gesuche um Reinstallationen in ein Pfarr-Amt dürften daher in jeder Hinsicht verwerflich seyn. Eine andere Frage aber ist: Ob ein entweder ohne Grund oder unter Anführung von nicht erwiesenen Gründen seines Amtes entsezter Geistlicher eine **vorgängige Amtsuntersuchung** und in Rücksicht des bisher genossenen Salarii eine **Schadloshaltung** fordern und wenigstens diese die Vertheidigung seiner **Ehre** und seines **Vermögens** betreffende Forderungen an die Kirche vor den weltlichen Gerichten des Staats anhängig machen

kann? Hiebey scheint es nun keinem Bedenken unterworfen zu seyn, daß die Kirche, sofern sie blos als moralische Person im Staate zu betrachten, auch in Hinsicht des rechtlichen Verhältnisses gegen ihre Diener quoad temporalia nur als Contrahentin anzusehen und aus den mit denselben ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Verträgen, wie jeder andere Privatus im Staate belangt werden dürfte.

Wenn demnach ein ohne allen Grund entsezter Geistlicher aus einem solchen Fundamente eine Entschädigungsforderung wider eine vorgesezte kirchliche Behörde anbringen möchte, so würde die Zuläßigkeit einer solchen Klage so wenig bezweifelt werden, als das Recht desselben, eine Untersuchung seiner Amtsführung zu verlangen, wenn ihm die Entlassung unter Ehre kränkenden Vorwürfen ertheilt worden, da die Kirche eben so wenig als irgend einer im Staate die Befugniß hat, jemanden ungegründete Beleidigungen zuzufügen. Freylich wird dem Geistlichen damit wenig geholfen seyn, weil, sobald einmal eine Untersuchung wider ihn eröffnet und geführt ist, dieser nachgewiesene Umstand zu Beruhigung des Richters hinreichen müßte und demselben schwerlich die Befugniß zustehen dürfte, sich in die Untersuchung selbst zu mischen und sich darin eine Cognition erlauben; denn, so wie Untersuchungssachen überhaupt ausser dem Falle begangener Nichtigkeiten ein Gegenstand reichsgerichtlicher Cognition nie seyn können, so findet solche bey geistlichen Untersuchungen selbst nicht über etwanige Nichtigkeiten statt. Die Wahrheit a) dieses zwar noch neuerlich von Prof. Häberlin in seinem St. Archiv v. J. 1796. IV. H. S. 435. bestrittenen Satzes in thesi umständlich auszuführen, ist hier der Ort nicht.

a) (?) Anmerkung der Redaction.

Wenn von Nichtigkeiten, die von catholischen geistlichen foris angeblich begangen worden, die Rede ist, hat man jederzeit weniger wider deren Ausschliessung von der reichsgerichtlichen Jurisdiction zu erinnern gehabt und es sind hierüber noch zwey entscheidende Präjudicia in Sachen des Canonici Beker wider den Hrn. Fürstbischoffen von Paderborn und in Sachen des Pfarrers Vierheiliger wider den Hrn. Fürstbischoffen von Würzburg bey dem R. C. G. ergangen. Der Grund, warum ein gleiches nicht auch von protestantisch geistlichen Untersuchungssachen gelten solle, läßt sich nicht wohl einsehen. Der catholische Geistliche hat zwar in der hierarchischen Verfassung der catholisch deutschen Kirche mehrere Instanzen. Wenn nun gleich der protestantische Geistliche diese in der Regel nicht immer hat, so kann die ihm entgehende Instanz doch nie durch ein weltliches Gericht vertreten werden, an welches die Sache durch ihre eigene Natur und Qualität und nicht darum indevolubel wird, weil ein anderer Instanzengang vorhanden ist. Selbst in einem und demselben protestantischen Lande sind daher die geistlichen Gerichte einer Controle der obern Justizbehörden unterworfen, um so weniger also den Reichsgerichten. Wenn endlich unter dem zufälligen Umstande, daß in dergleichen Untersuchungssachen keine weitere Provocation an höhere Instanzen zuläßig ist, jemand leidet, so ist dieß der protestantische Geistliche selbst, welcher es übrigens bey der Uebernahme seines Amts wohl wissen konnte, daß er in Sachen, welche seine Amtsführung betreffen, kein höheres forum zu geniessen habe als die Einsichten und das Gewissen seiner Kirchen-Obern. Er hat sich demnach über Unrecht durchaus nicht zu beschwehren, wenn ihm das Gehör von den weltlichen Gerichten, an welche er sich wendet, versagt wird. Man

wendet gemeiniglich ein, daß der Punct der Nullität noch immer nur eine Civilsache, in dergleichen Sachen aber die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte unbedenklich gegründet sey. Häberlin l. c. p. 436. Allein, der Vordersaz, welcher hiebey zu Grund gelegt wird, ist eben das, was noch erwiesen werden soll. Was bey einer weltlichen Untersuchung für eine Nichtigkeit erachtet werden müßte, muß es darum noch nicht in einer geistlichen Untersuchungssache seyn, und es würde dem weltlichen Richter in einzelnen Fällen sehr schwer werden, das Verfahren einer geistlichen Behörde zu würdigen und zu beurtheilen. Der Laye geht überall von dem Grundsatze der möglichsten Beschützung der Unschuld in seinen Untersuchungen aus und ihm müssen stets die goldene Worte Trajans: satius est impune relinqui facinus, quam innocentem damnari, zur Richtschnur dienen. Die gerichtliche Obrigkeit, welche über Gewissen zu wachen hat, nimmt dagegen die möglichste Bewahrung derselben vor schädlichen Einflüssen zu ihrem vorzüglichen Augenmerk und ist eben darum in den Förmlichkeiten der Untersuchung und des Beweises weniger ängstlich, besonders, wenn es darauf ankömmt, die christliche Gemeinde von einem unwürdigen Seelsorger zu befreyen. Das dem Angeschuldigten zu verstattende Gehör ist hier nicht so wesentlich, als in weltlichen foris. Kirchen-Visitationen, pflichtmäßige Berichte der Kirchen-Obern oder benachbarten Amtsbrüder sind nicht selten die Documente, auf welche die Verurtheilung erfolgt, ohne es auf die Zögerungen einer öffentlichen Untersuchung ankommen zu lassen, die vielleicht erst dann beendigt seyn dürfte, wenn der zu verhütende Schade unheilbar ist. Ob alles dieß gut und zweck- und vernunftmäßig ist, kann man dahin gestellt seyn lassen. Genug,

es gründet sich auf die innere Organisation der Kirche, über deren Schicklichkeit der Richter keine Stimme hat. Der Richter muß nur darüber wachen, daß die geistliche Obrigkeit nicht aus den Schranken der kirchlichen Gewalt heraustrete und wenn sie in einer Person mit dem weltlichen Regenten-Amte vereint ist, dieses nicht mißbraucht werde, um jene in Ungerechtigkeiten zu unterstützen.

Mit dem Hirtenstabe darf sich das Schwerdt des Richters in keinen Kampf einlassen, aber es kann das Brachium Sæculare treffen, welches diesen Hirtenstab in weltlichen Regionen führt. *)

Philosophische Rechtslehre.

Allgemeine Rechtslehre nach Kant. Zu Vorlesungen, von G. L. Reiner, Professor an der kurfürstl. bayerischen Landes-Universität. Landshut und Augsburg 1801. 8.

Der Verf. dieser Schrift zeigt sich als einen Mann, der mit dem Geist des Kantischen Systems vertraut ist, und die Gabe besizt, die Hauptsätze desselben mit einer gewissen Klarheit und in ihrem natürlichen Zusammenhange darzustellen. Wer die Probe gemacht hat, Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre bey seinen Vor-

*) Der gelehrte Mitarbeiter dieser Abhandlung, deren Fortsetzung wir mit Vergnügen entgegen sehen, wird uns erlauben, im Verfolg zu mancher einzelnen Frage, die er berührte oder entschied, unsere bescheidene Zweifel beyzufügen. Anm. der Redaction.

lesungen selbst zum Grunde zu legen, der wird das Bedürfnis gefühlt haben, die Resultate der öfters sehr tief gehenden, die Genesis der Begriffe und Principien critisch erforschenden, Untersuchungen gleichsam als die Ausbeute in einer klaren und einfachen Gestalt herauszuheben, und dem Zuhörer vor die Augen zu stellen. Dazu sind nun allerdings diese Aphorismen geeignet. Aber, redlich zu bekennen, so wünschten wir nicht, daß durch dergleichen kurze dogmatische Darstellungen das Studium der metaphysischen Anfangsgründe selbst auch nur einen Augenblick für überflüßig oder entbehrlich gehalten werden möchte. Die Zurückführung jeder einzelnen Rechtslehre, die man so gewöhnlich bisher in's System des Naturrechts aufgenommen hat, auf ihre nächsten und lezten Erkenntnisgründe ist, auch von dem Gewinn selbst durchgedachter Resultate abgesehen, eine solche Uebung unseres Vernunftgebrauchs nach allen seinen Richtungen, und eine solche Entfernung von allem schalen oberflächlichen Räsonniren, das sich heut zu Tage noch so mancher Empiricker erlaubt, daß wir kein besseres methodisches Mittel wüsten, den Geist des ernsten philosophischen Rechtsstudiums zu wecken, als gerade jene Anleitung zum juridischen Denken.

Zum Beweise übrigens, daß wir dem Verfasser der vor uns liegenden Uebersicht sorgfältig gefolgt sind, führen wir einige Bemerkungen an. Selten hat er etwas eigenthümliches eingeschoben. Eigen aber scheint uns dasjenige zu seyn, was er (S. 38. §. 79.) vom Eigenthum sagt: „Etwas Aeusseres, das man besizt, welches „eine Sache ist, heist Eigenthum. Wer sie besizt, heist „ihr Eigenthümer; er kann darüber schalten und walten „nach Belieben. Die Arten des Eigenthums sind: vollständiges, unvollständiges und Miteigenthum."

Hier ist auf alle Fälle die Darstellung gar zu unbestimmt.

Es hätte doch offenbar angeführt werden sollen, was der eigentliche Begriff des Eigenthumsrechts sey, und welche Bestandtheile dasselbe enthalte. Wäre dies geschehen, und gezeigt worden, daß Proprietät und Gebrauch (ususfructus causalis) wesentliche Bestandtheile dieses Begriffs seyen, so hätte das unvollständige Eigenthum, das entweder die Proprietät oder den Gebrauch zum Gegenstande haben kann, und dominium directum oder utile genannt wird, unmöglich als Gattungsbegriff für zwey Arten angeführt werden können, die jede in ihrem besonderen Begriff eines der wesentlichen Merkmale des allgemeinen Begriffs ausschliessen. So gesezt ist der Saz offenbar unrichtig, daß das unvollständige Eigenthum eine Art des Eigenthums sey.

Bey der Eintheilung der Regierungsformen führt der Verf. (S. 159. §. 79.) die bekannte, nach der Categorie der Quantität sich bildende Eintheilung in monokratische, aristokratische und demokratische an. Er sagt sodann (§. 81.): „Die Herrschergewalt ist daher auch nur entweder eine Fürstengewalt, oder Adelsgewalt, oder „Volksgewalt. Alle andere Arten Herrschergewalten und „sogenannte gemischte Staatsformen sind eigentlich nichts „anders als Verfälschungen der reinen Staatsformen, durch sich eindringende unbefugte Machthaber."

Dis leztere ist gewis nicht im Geiste des Kantischen Systems gesagt, ja es ist an sich selbst in jedem Betracht unrichtig. Vermischt, insoferne es dem Einfachen oder Reinen entgegengesezt wird, ist nicht verfälscht. Also ist eine aus Zügen verschiedener einfachen Formen zusammengesezte Verfassung, wie z. B. die Englische, darum

nicht verfälscht. Der Qualität nach rein, d. h. so beschaffen, daß die Idee eines öffentlich rechtlichen Zustandes dadurch am vollständigsten zur Wirklichkeit gebracht werden könne, ist aber die der Quantität nach reine oder unvermischte (einfache) Form z. B. der Demokratie warlich nicht. So kann der Verf. auch jenen Saz nicht verstanden haben; dann er selbst sagt in der Folge: „Die „demokratische Staatsform ist daher eigentlich eine Be„herrschungs Unform.“ (§. 85.) Was er nun aber damit habe sagen wollen, ist schwer zu errathen.

Bey der Lehre von dem Strafrechte sagt der Verf. „Das Princip und Richtmaas der öffentlichen Gerechtig„keit, in Rücksicht der Art und des Grades der Bestra„fung ist daher auch kein anderes, als das Princip der „Geichheit. Und nur das Wiedervergeltungsrecht — aber „nicht nach dem Privaturtheile und durch Selbstrache, „sondern vor den Schranken des Gerichts und durch „Rechtserkenntnis — kann die Qualität und die Quanti„tät der Strafe bestimmt angeben, wenn auch schon die „Wiedervergeltung dem Buchstaben nach nicht immer „möglich ist.“ (§. 148.) Rec. ist jedoch innigst überzeugt, daß nach dem Geist des Kantischen Systems, (welches Herr Reiner uns doch eigentlich geben will) das jus talionis nicht nur der Art und dem Grade nach das Princip des Strafrechts ist. Wenn nach Kant der Staat seyn soll, und dieser öffentlich rechtliche Zustand es mit sich bringen soll, daß die Maxime seines Handelns unmittelbar auf den Handelnden zurückwürke, daß er also, wie schon der gesunde Menschenverstand sagt, gestraft werde, weil er verbrochen hat, so ist also auch der Relation nach die Wiedervergeltung das Princip des Strafrechts, d. h. es verknüpft die Strafe mit dem Verbrechen

gleich als Folge mit dem Grunde, und diese Verknüpfung in gleicher Art und gleichem Grade ist nach Rechtsgesetzen eines öffentlichen Zustandes nothwendig. Rec. ist aber noch ferner überzeugt, daß dieses Princip, wenn von einem System der Strafrechtslehre die Rede ist, als das wahre und eigenthümliche Princip desselben aufgestellt werden könne. Und wenn ihn nicht sein ganzes Studium der positiven Strafgesetze trügt, so findet er auch in diesen keine andere Regel, von der die Gesezgeber ausgiengen. Der Verbrecher wird gestraft, weil er verbrochen hat, er wird gestraft, je nachdem er äusserlich der Wirkung nach und innerlich (formaliter) der Art nach verbrochen hat. Das malum passionis ist gleich dem malum actionis, wie schon die alten Practicker gesagt haben.

Doch nicht nur dieser Theil der philosophischen Rechtslehre ist von Herrn Kant mit einem ächtjuridischen Geiste behandelt worden. Und es kann nicht fehlen, dieser Geist mus sich in unserer positiven Gesezgebung in tausend Zügen unverkennbar wieder finden, und wo er nicht zu finden ist, da wird der denkende Rechtsgelehrte sich gedrungen fühlen, in historischen Ursachen die Entstehung solcher positiven Rechtsbestimmungen aufzusuchen. Und so wird er kein Rechtsgelehrter werden oder seyn, der sich durch Abstractionen verworrener Begriffe herumdreht, die er, wanns zum Anwenden kommt, nicht brauchen kann. Ja er wird sogar das Positive zur anschaulichsten Erläuterung des Allgemeinen gebrauchen können, und besonders das System der angewandten allgemeinen Rechtslehre durch manche höchst schäzbare practische Wahrheit erweitern, die er durch ein bloßes Denken a priori nicht gefunden haben würde.

Dieses Geschäfte ist es nun vorzüglich, was den

Rechtsgelehrten übrig bleibt, die allgemeinen Vernunftwahrheiten im positiven Rechte zur Erweiterung des Systems der philosophischen Rechtslehre zu benützen. Und nur auf diesem Wege einer ächt juridischen Rechtsphilosophie, oder, was eben so viel bedeutet, einer philosophisch erläuterten und practisch brauchbaren Jurisprudenz kann allmählich das Bedürfnis ausgefüllt werden, das kein Compilator je erreichen wird, zu einer besseren Gesezgebung zu gelangen.

Der Verf. der angezeigten Schrift lebt in einem Staate, dessen Regierung bereits in einem wichtigen Theil der Gesezgebung den Anfang mit vorbereitenden Versuchen gemacht hat, und bey der Mannigfaltigkeit der einzelnen nun zu erwerbenden Länder täglich mehr genöthiget seyn wird, dieses Mannigfaltige unter die Einheit einer gemeinschaftlichen Gesezgebung zu vereinigen. Möge er mit bestem Erfolg sein philosophisches Talent dazu anwenden, einer brauchbaren Philosophie durch seine Zöglinge Eingang zu verschaffen!

Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts, von D. Carl Heinrich Gros, Professer der Rechte zu Erlangen. Tübingen, 1802.

Wir bemerkten in der unmittelbar vorhergehenden Anzeige, daß es ein vorzügliches Bedürfnis sey, die allgemeinen Grundsätze einer juridischen Gesezgebung in dem System der Rechtsphilosophie auf practischen Grund und Boden, den ihr Kant fester als alle seine Vorgänger ge-

sichert hat, zu fruchtbarer Anwendung zu erweitern, und zu diesem Ende selbst die vielen richtigen Regeln und Urtheile, die das positive Recht enthält, in dieses System einer allgemeinen Rechtstheorie aufzunehmen. Die Zeit ist vorüber, da man das juridische Naturrecht eine Chimäre nennen durfte. Jezt wird man täglich mehr sagen können und müssen: ein Naturrecht, das nicht juridisch sondern blos philosophisch wäre, ist kein Naturrecht. Das Naturrecht ist Philosophie des Rechts, also von der Moral getrennt, obgleich nicht weniger eine practische Wissenschaft, die jedoch einzig mit den Principien einer äusseren oder juridischen Gesezgebung sich beschäftiget. Was ist eine äussere Gesezgebung! für welche Pflichten ist sie möglich? wie bestimmt sich das System der Principien einer solchen allgemeinen Rechtslehre in seinen lezten Gründen, und wie erweitert es sich für die Anwendung? Dis sind die nothwendigen Aufgaben für eine philosophische Rechtslehre, die jedoch in Absicht auf Verdeutlichung ihrer ersten Principien in Ansehung ihrer systematischen Form und in Hinsicht auf den Inhalt der einzelnen Rechtsmaterien, bey allem dem, was bisher geleistet wurde, noch immer einer in's Unendliche gehenden Perfectibilität fähig ist. Jeder Schritt, den die Wissenschaft weiter zu ihrer Vollendung hingeführt wird, verdient den Dank der Sachverständigen, und ist eine Vorarbeit für eine Theorie der Gesezgebung selbst. Dem Verf. dieses Lehrbuchs verdankt die Wissenschaft, die er bearbeitet hat, einen wesentlichen Gewinn. Er geht von den ersten Principien der practischen Vernunft aus, wodurch sie ein System juridischer Gesezgebung begründet, und bringt dieselbe durch die Deutlichkeit der Darstellung dem Verstande des Zuhörers (wir gehen davon aus, daß es ein Lehrbuch

für den academischen Unterricht ist) oder Lesers recht eigentlich nahe. Damit verbindet er Vergleichungen aus dem Römischen auch wohl aus dem Preußischen Rechte, um einzelne Fragen der angewandten Rechtslehre näher zu beleuchten, wozu er die Beyspiele immer sehr treffend gewählt hat. Nur auf diesem Wege hoft Rec. die positiven Juristen am Ende mit dem Naturrecht nach critischen Principien versöhnt zu sehen. Wenn sie mit ihren eigenen Augen sehen, daß man ihnen ihr wohl und redlich erworbenes Besitzthum nicht nehmen, ja daß man ihm sogar eine festere Haltung durch Begründung des Besonderen aus dem Allgemeinen geben will; so werden alle, die unter ihnen für wissenschaftlichen Zusammenhang Sinn haben, zugeben, daß eine solche Behandlung der Rechtslehre das alle Kenntnisse zerstörende, auf hypermetaphysische Grübeleyen einzig hinauslaufende, Studium doch warlich nicht sey, das man aus ihr gemacht hat. Man wird endlich aufhören, das Naturrecht als ein höchstens der Propädeutick der der Gymnasien angehöriges oder wohl gar entbehrliches Studium anzusehen. Und sollte auch hie und da noch ein unversöhnlicher Gegner im Finstern schleichen, so wird er sich doch schämen müssen, laut sich zu demjenigen zu bekennen, was er etwa in's Geheim noch wieder die gute Sache des philosophischen Rechtsstudiums machinirt hat.

Wir führen Hrn. Gros absichtlich als das Beyspiel eines Mannes an, dem noch Niemand den Vorwurf gemacht hat, daß er ein Rechtsgeleheter ohne Sachkenntnisse sey, und über dessen Verdienste die Direction der academischen Lehr-Anstalten in den Preußischen Staaten ein ehrenvolles Urtheil ausgesprochen hat, der positiver Jurist ist, und die Philosophie nach critischen Principien mit der Jurisprudenz verbindet.

Wir glauben es dem Publicum schuldig zu seyn, es mit dem Plan dieses Lehrbuchs bekannt zu machen, und werden, um dem Verf. unsere Hochachtung und unsere ganze Aufmerksamkeit darzuthun, am Ende einige Anmerkungen beyfügen, worinn unsere Ansicht der Sache von der seinigen abweiche, und worüber wir seine Erläuterungen zu vernehmen wünschen.

In der Einleitung fängt die Darstellung mit der Bestimmung einiger Vorbegriffe und der Deduction des Rechtsbegriffs an. Hierauf theilt er das Naturrecht in das natürliche Privatrecht, Staats- und Völkerrecht ein, (§. 49—51.) sodann handelt er von dem Unterschied des Naturrechts von verwandten und angränzenden Wissenschaften, und von dem Nutzen desselben. Endlich fügt er einige Züge zur Geschichte des Naturrechts und die neueste Litteratur desselben bey.

Im System selbst enthält das natürliche Privatrecht zuvörderst einen allgemeinen Theil: von den verschiedenen Arten der Rechte überhaupt, von dem Aufhören der Rechte, und von der Art Rechte zu schützen. Der besondere Theil des Privatrechts zerfällt in das absolute oder unbedingte, und in das hypothetische Naturrecht.

Dieses wird wieder eingetheilt in das allgemeine hypothetische Naturrecht, und in das besondere. Jenes handelt von der Occupation und dem Eigenthum und von Verträgen überhaupt. Das besondere hypothetische Naturrecht hingegen ist entweder aussergesellschaftliches Recht, und enthält die Lehre von den Eintheilungen des Eigenthums und den verschiedenen Arten der Verträge, oder es ist das natürliche Gesellschaftsrecht.

Dieses handelt die allgemeinen dahin einschlagenden

Principien ab, sodann erörtert es die Lehre von der Ehe und von der Kirche.

Das natürliche Staatsrecht so wie das natürliche Völkerrecht werden wiederum in das absolute und das hypothetische eingetheilt, und die Rechtsgrundsätze dieser beyden Haupttheile unter diesen beyden Abtheilungen vorgetragen, nur mit dem Unterschiede, daß im Völkerrechte die Lehre von der Art die Rechte eines Volks zu schätzen nicht dem absoluten und nicht dem hypothetischen Recht einverleibt, sondern überhaupt den Rechten des Volkes, die als bedingt oder unbedingt gedacht werden können, gegenüber gestellt wird.

Wir miskennen in diesem Plane durchaus das Bestreben nicht, der gesammten Rechtslehre die Einheit eines wohlgeordneten Systems zu verschaffen, auch bekennen wir mit eben so vielem Vergnügen, daß diesem Bestreben im Ganzen ein glücklicher Erfolg entsprochen hat. Nur können wir einige Zweifel nicht unterdrücken, die uns bey näherer Prüfung beygegangen sind.

Um so gleich bey der so eben angeführten Eintheilung des Völkerrechts anzufangen, so glauben wir, daß der Abschnitt von der Art die Rechte zu schützen, da er am Ende doch wieder Rechte und Rechtsverhältnisse enthält, die einem Volke im Zustande seines Rechtsstreits zukommen, nicht als ein Glied einer dem absoluten oder hypothetischen Völkerrecht entgegen gesezten Eintheilung hätte gestellt werden können. Im Verhältnis des Rechtsstreits wirken absolute und hypothetische Rechte zusammen. Richtiger möchte es daher gewesen seyn, das Völkerrecht in drey Abschnitte zu theilen: 1) absolute, 2) hypothetische und 3) solche Völkerverhältnisse, in welchen absolute und hypothetische Rechte zusammenwirken.

Eben

Eben so können wir die Ueberzeugung nicht von uns erhalten, daß die Eintheilung des Privatrechts ganz gelungen sey. Das absolute Naturrecht ist dem Hrn. Verf. das Personenrecht. Er definirt es als „das Recht des „Subjects auf seine Person, und was mit derselben ur„sprünglich vermöge der Natur des Subjects verknüpft „ist." (§. 81.) Ja er sezt sogar den Abschnitt dieses absoluten Naturrechts als einen besonderen Theil des natürlichen Privatrechts dem allgemeinen Theil desselben nach, der von den verschiedenen Arten der Rechte nicht nur, sondern auch von dem Aufhören der Rechte und von der Art Rechte zu schützen handelt.

Wir bekennen offenherzig, daß uns diese Darstellung nicht ganz richtig scheint.

Herr Gros unterscheidet selbst vom Personenrecht das Sachenrecht, und theilt dieses in dingliches und persönliches Recht ein. „Jenes, sagt er, ist das Recht „auf ein Ding ohne Beziehung auf eine andere bestimmte „Person; dieses das Recht auf die Handlung einer andern „bestimmten Person." (§. 83.)

Wenn wir nun diese Eintheilung auf ihren Grund zurückführen, so richtet sie sich nach den Gegenständen der Willkühr ausser dem Menschen, die das äussere Seine ausmachen können. Offenbar aber fehlt sodann noch ein dritter Gegenstand der Willkühr, die Person des andern selbst, in der ich ein Recht erwerben kann, das in derselben haftet, gleich als in einer Sache, obgleich es nur eine Behandlung des andern als einer Person zuläßt. Dieses Recht nennt Kant bekanntlich das dinglich-persönliche, das Römische Rechtssystem hingegen nennt es das Personenrecht. Herr Gros hingegen macht das Personenrecht zum Recht in seiner eigenen

Person, und läst also einen dritten Gegenstand der Willkühr des Menschen ausser ihm aus seiner Eintheilung der Rechte.

Uns scheint die ältere Eintheilung der Rechte in die angebohrnen absoluten Rechte des Menschen, die sein meum internum ausmachen, und in die erwerblichen, die zu ihrem Daseyn ein Factum voraussetzen, und auf äussere Gegenstände ausser dem Berechtigten bezogen werden, weit einfacher und richtiger. Und in diesen leztern Abschnitt der hypothetischen Rechte stellen wir sodann Personen= Sachen= und persönliche Rechte. Als Beyspiele von Personenrechten führt das römische System das Recht der Eltern und Kinder und das Recht der Ehegatten an. Beydes ist nicht blos ein Recht auf die Handlung des andern, oder, wie Kant es nennt, ein Recht die Causalität des andern zu Leistung einer That zu bestimmen. Der Vater besizt die Person des Sohnes unzertrennt von der seinigen, der Sohn hat ein Recht dem Vater zu folgen, ihm als Sohn anzuhängen. Der Ehegatte besizt den Ehegatten wechselsweise nicht blos zu einzelnen Leistungen, sondern jeder ist dem andern wechselsweise Object seines Rechts in der Verbindung zu einem bleibenden gemeinschaftlichen Zustande. Es ist ein Recht, das in dem andern als dem Objecte gleich als in meiner Sache mir zusteht, aber zur Verbindung eines gemeinschaftlichen Zustandes. Diesen Unterschied vom persönlichen Recht drückt selbst das System der Actionen ganz richtig aus. Der Ehmann klagt z. B. darauf, daß die Beklagte vor seine Ehefrau zu halten, und ihm also ehelich beywohnen müsse. Der Sohn fordert als dieser im Verhältnis zu seinem Vater erklärt zu werden, der Vater kann, ehe der status familiae seines Sohnes entschieden ist, keine Rechte des Vaters geltend machen.

Herr Gros weiß dis alles so gut und besser als Rec., auch sind diese Bemerkungen mehr dazu geschrieben, ihn zur Bestätigung seiner Eintheilungen durch die Widerlegung unserer Zweifel zu veranlassen; daß ihm die beyden angeführten Arten von Personenrechten bey seiner Eintheilungsart lästig wurden, dis schliessen wir jedoch einsweilen aus mehreren Gründen.

1) Hat er in das absolute Naturrecht oder das Personenrecht, wie er es (§. 87.) nennt, das Recht zur Erziehung eines Unmündigen aufgenommen. Wird dieses Recht von Eltern ausgeübt, so ist es die elterliche, ist der Erzieher ein Fremder, so ist es die vormundschaftliche Gewalt. (§. 123—125.) Die Pflicht der Eltern zur Erziehung aber behauptet er, sey nur eine Gewissenspflicht.

Hiebey möchten wir zuerst fragen, wenn nun also der Fremde so gut ein Recht hat Erzieher zu seyn, als die Eltern, wer hat denn nun den Vorzug? Und wenn denn nun der siebenzehnjährige Jüngling, der noch nicht erzogen ist, davon läuft, und sagt: „ich will nicht erzogen werden, beneficia non obtruduntur!" mit welchem Rechte will denn nun der Vater oder der Fremde den Ungehorsamen zur Unterwerfung bringen? Unseres Erachtens mit keinem, wenn es nicht eine Rechtspflicht ist, erzogen zu werden, und eine Rechtspflicht zu erziehen, d. h. eine Pflicht, für welche die Nöthigung einer äusseren Gesezgebung Statt hat.

Dis ist nun aber unserer Ueberzeugung nach allerdings der Fall bey Eltern. Es würde dem Recht der Menschheit in der Person des Kindes zuwiederlaufen, und kann daher als eine rechtliche Befugnis gar nicht gedacht werden, daß man einem Kinde seine Existenz in der Sin-

nenwelt gebe, und es dem Zufall ohne Hülfe und Erziehung überlasse. Es ist daher eine Rechtspflicht, zu welcher jeder Dritte selbst die Eltern Namens des Kindes nöthigen könnte, dieses zu erziehen. Und Eltern haben nicht nur eine Gewissenspflicht, sondern sogar eine Rechtspflicht, ihr Kind zu erziehen, und diese ist der Grund ihres Rechts und ihrer Gewalt, der sich das Kind fügen muß, statt daß das entlaufene Kind sich sonst jedem Dritten in die Arme werfen könnte, weil dieser auch das Recht hätte zu sagen, er wolle es erziehen. Dieses Recht aber, ein Kind zu erziehen, kann ein Dritter nicht haben, ausser durch Auftrag der Eltern, oder wenn das Kind im Staate als ein Glied des gemeinen Wesens der Obervormundschaft des Staates unterworfen ist, und dieser einen Vormund über das elterlose Kind bestellt.

Nehmen wir nun alles bisherige zusammen, so glauben wir, die gegründete Behauptung aufstellen zu können, daß das Recht der elterlichen Gewalt kein angebohrnes Recht sey, sondern ein solches das jedem Vater und jeder Mutter über sein Kind durch das Factum der Zeugung dem Rechtsgesez gemäs zukomme. Auch ist

2) wenn vom Recht der elterlichen Gewalt im System die Frage ist, unseres Erachtens von dem die Rede, was wirklich z. B. jeder Vater für Rechte habe, so wie beym Recht des Käufers davon die Rede ist, was der Käufer und beym Recht des Eigenthümers, was dieser unter der Voraussetzung dieses besonderen Rechtsverhältnisses für Rechte habe. Sonst könnte man mit eben dem Rechte das Recht des Eigenthümers, des Käufers, weil es dem Gesez der äusseren Freyheit nach, wie das der Erziehung, erwerblich ist, in das absolute Naturrecht

aufnehmen, da doch alle diese Rechte, wenn davon die Frage ist, was sie für Wirkungen haben, als erworben unter einer factischen Voraussetzung a priori gedacht werden.

Auf alle Fälle ist

3) das Recht des Vaters in seinem Kinde ein Recht in der Person des Kindes und folglich im Sinne des Hrn. Verf. kein Personenrecht, denn nach ihm ist dieses ein Recht des Subjects auf seine Person. (§. 81.) Freylich sezt er diesem nach (a. a. O.) bey: „und was „mit derselben ursprünglich vermöge der Natur des Sub„jects verknüpft ist.“ Dis dürfte jedoch keinen andern Sinn haben, als daß das angebohrne Recht der Persönlichkeit bey näherer Zergliederung in einzelne besondere Rechte zerlegt werden könne, und unter diesen auch das Recht begreife, sich nach äusseren Gegenständen der Willkühr zum Erwerb eines äusseren Meinen zu erweitern.

Selbst der fernere Umstand, daß

4) der Herr Verf. das Eherecht, das wir als ein Verhältnis des Personenrechts betrachten, unter den Abschnitt des Gesellschaftsrechts gestellt hat, scheint uns ein Beweis zu seyn, daß diese Verhältnisse weit füglicher in den Theil des Privatrechts gestellt worden wären, den wir Personenrecht mit dem positiven System nennen.

In dem allgemeinen Abschnitt des Gesellschaftsrechts definirt Herr Gros eine Gesellschaft „das rechtliche Ver„hältnis mehrerer Menschen, die sich zu Erreichung „eines gemeinschaftlichen Zwecks gegenseitig verpflichtet „haben.“ (§. 251.) Er nennt eine jede Gesellschaft eine moralische Person (§. 256.), und rechtfertiget sich darüber, daß er dis Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und zwischen Herrn und Diener nicht unter der sogenannten

häuslichen Gesellschaft abgehandelt habe, damit, daß die beyden leztern Verhältnisse keine Gesellschaften seyen, weil weder dem einen noch dem andern ein gemeinschaftlicher Zweck zum Grunde liege. (§. 285.)

Vom Herrn und Diener ist es uns ausser Zweifel, daß ihr Verhältnis nichts anderes als Miethe sey. Aber wie: wenn zwischen Eltern und Kindern der gemeinschaftliche Zweck der Erziehung der leztern angenommen würde? Als ein gemeinschaftlicher Zweck könnte sie denn doch wenigstens gedacht werden.

Doch wir wollen auch dis nicht urgiren, weil es doch eigentlich ein individueller Zweck eines Jeden ist, Erziehen und Erzogen werden! Worinn soll denn aber der gemeinschaftliche Zweck der Ehleute liegen? In der Vermögensgesellschaft gewis nicht, denn diese kommt als ein Accidens von aussen hinzu. Und dann bleibt der Zweck des Mannes eine Gattin, und der Zweck der Gattin einen Mann zu haben, immer der subjective Zweck eines jeden Theils, so wie bey dem elterlichen Verhältnis das Erziehen und das Erzogen werden, das im allgemeinen Begriff der Erziehung liegt, ein verschiedener Zweck eines jeden Theils ist. Auch können wir uns davon nicht überzeugen, daß Mann und Frau eine moralische Person seyen. Sie sind zwey Individuen in concreto, keine persona mystica.

Doch wir sind nun schon zu lange bey diesem Gegenstande verweilt, der für die wissenschaftliche Stellung der einzelnen Materien des Systems gewis sein Interesse hat. Auch sind wir von Herrn Gros fest überzeugt, daß er selbst dem Interesse der Sache beypflichte. Unseres Ermessens sind die Gründe für die Eintheilung des Privatrechts als eines Theils des hypothetischen Naturrechts nach den Gegenständen des erwerblichen äussern Mein

und Deinen, wie sie Kant und vor ihm schon mehrere neuere Naturrechtslehrer zum Grunde gelegt haben, so einleuchtend, daß es der Mühe verlohnt, diesen Punct zur näheren Discussion zu bringen. Schon a posteriori wird Jeder unseres Bedünkens sagen müssen, das Recht der Eltern und der Ehegatten ist kein blosses dingliches und nicht blos ein persönliches Recht, und wenn es kein drittes einfaches gäbe, (unseres Erachtens ist selbst das Gesellschafts-Verhältnis ein Verhältnis des persönlichen Rechts) so müsten diese beyden Rechte zusammengesezt, d. h. dinglich-persönlich seyn. Und wenn wir mit Kant die Categorie der Relation auf das Verhältnis zu den Gegenständen der Willkühr anwenden, so kann und mus es ein Recht in der Substanz, ein Recht der Causalität und ein Recht der Wechselwirkung, ein wechselweises Recht einer Person in der Person der andern geben. Und dann ist dieses Personenrecht kein absolutes sondern ein erworbenes oder als erworben a priori gedachtes Recht, und kein Recht des Subjects in seiner, sondern vielmehr in der Person des Andern.

Mit aufrichtigem Vergnügen wird Rec. der Ueberzeugung eines Bessern Raum geben. Nicht um zu polemisiren, sondern weil durch eine neue Erörterung des scharfsinnigen Hrn. Verf. die Wahrheit immer gewinnen mus, erlaubten wir uns diese Einwürfe, welchen wir nur einiges Wenige noch beyfügen wollen.

In der Note des §. 51. theilt der Herr Verf. das Naturrecht ein 1) in die Lehre von den natürlichen Rechten der Privatpersonen oder natürliches Privatrecht, sodann 2) in natürliches Staats- und 3) Völkerrecht. Zuvor schon aber (§. 49.) definirt er das natürliche Privatrecht als die Lehre von den Rechten des Men-

schen im Naturstande, oder von den Rechten die den Menschen unabhängig vom Staate zukommen. Verdiente denn der Gegensaz derjenigen Rechtsverhältnisse, welche nur im Staate gedacht werden können, aber, wie Kant z. B. bey den Testamenten sagt, würdig sind, im bürgerlichen Zustande eingeführt zu werden, welche z. B. Hufeland mit dem Namen des allgemeinen bürgerlichen Privatrechts bezeichnet hat, in den Augen des Verf. gar keiner Erwähnung?

Im allgemeinen Staatsrechte behauptet der Herr Verf., die Existenz des Staates könne nur auf einen Vertrag gegründet werden, wenn derselbe einen rechtlichen Ursprung haben solle. (§. 316.)

In der Note führt er nun die bekannte Stelle Kants wörtlich an, daß es nicht nöthig sey, diesen Vertrag als ein Factum vorauszusetzen, daß er eine bloße Idee der Vernunft sey, die aber ihre unbezweifelte Realität habe.

Im folgenden §. aber sagt er, der Staatsvertrag könne sowohl ausdrücklich als stillschweigend eingegangen werden. Wenn nun aber diese beyden die einzigen Arten sind, den Staatsvertrag in der Anwendung, d. h. als existirend zu denken, so sind wir nicht vermögend einzusehen, wie das Recht der Todesstrafe, welches der höchsten Staatsgewalt (§. 376.) zugestanden wird, in dem Vertrag aller Bürger über die bürgerliche Verbindung enthalten seyn könne. Ein wirklicher Vertrag der Bürger (und das ist der ausdrückliche oder stillschweigende) wäre dem Recht der Menschheit in einem jeden von ihnen zuwider, in welchem sie consentirt hätten, auf einen gewissen im Gesez bestimmten Fall sich das Leben nehmen zu lassen. Dis ist der bekannte Zweifel Beccaria's

gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, der auch unseres Ermessens anders nie gehoben werden kann, als insoferne man den Staat als ein Object des a priori nothwendig vereinigten vernünftigen Willens Aller sich denkt, in welchem es rechtlich nothwendig ist, daß Jedem das Seine werde, und zwar, wo er verbrochen d. h. das gemeine Wesen gefährdet hat, durch Zurückwirkung seines Handelns auf ihn selbst, die im öffentlichen Gerichtshofe durch Wiedervergeltung bewirkt werde.

Auch möchten wir den Grund für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, welcher (§. 376.) aufgestellt wird, nicht pure unterschrieben: „Auch Entziehung der Lebens „(Todesstrafe) ist nicht ausgeschlossen, insoferne jedes „andere geringere Uebel unzureichend befunden wird, weil „dasjenige, was zu Erreichung des rechtlichen Zustandes „im Staate absolut nothwendig ist (und nur unter dieser „Voraussetzung ist die Androhnng und Vollziehung von „Todesstrafen zuläßig) nicht wiederrechtlich seyn kann.“ Der Ausdruck unzureichend befunden wird, hat so sehr viel Schwankendes und arbiträres. Wird er aber so verstanden, daß Todesstrafe a priori nothwendig sey, weil dem Mörder z. B. kein anderes Uebel gleicher Art zuerkannt werden könne, als der Tod, dann geben wir dieses gerne zu, nur können wir nicht läugnen, daß die Fassung eben sowohl eine blos empirische Regel ausdrücken könnte, obgleich wir sehr überzeugt sind, daß der verdienstvolle Herr Verf. sie als solche gewis nicht gedacht habe.

Practisches Völkerrecht.

Wir sind unsern Lesern die Anzeige mehrerer litterarischen Arbeiten schuldig, deren Verfasser sich um die Cultur des positiven Völkerrechts für den Gelehrten sowohl als den Geschäftsmann bleibende große Verdienste erworben hat, und mit jedem Jahre neue erwirbt. Bekanntlich hat Herr Prof. von Martens zu Göttingen im Jahr 1785. zuerst seine primas lineas juris gentium europæarum practici herausgegeben. Im Jahr 1789. folgte schon sein précis du droit des gens moderne de l'Europe. Ausführlicher als diese beyden Grundrisse war seine Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, Göttingen, 1796. In den darauf folgenden Jahren kam so mancher neue Zusaz zu dem Zustande der bisherigen völkerrechtlichen Verhältnisse hinzu, mancher bestrittene oder zweifelhafte Punct kam auf's neue oder wenigstens unter neuen Beziehungen zur Sprache, selbst die allgemeinen Principien der philosophischen Rechtslehre erhielten seit der Erscheinung der metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre von Herrn Kant eine ganz neue Begründung, die sich auch über die Verhältnisse des Völkerrechts verbreitete. Von der Thätigkeit und dem Eifer des gelehrten Verf. für seine Wissenschaft war es zu erwarten, daß er diese neuen Fortschritte nicht länger unbenuzt lassen würde, und so erschien sein neuestes Lehrbuch unter dem Titel: Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage pour servir d'introduction à un cours politique et diplomatique par George Fréderic de Martens Conseiller de Cour de S. M. B. l'Electeur de Bronsvic-Lunebourg, Professeur

ordinaire en Droit de la nature et des gens et Assesseur de la Faculté des droits en l'université Georgienne de Gottingue. Seconde édition entiérement refondue. à Gottingue 1801.

Dieses neue Product seiner Thätigkeit hat der Verf. den drey Prinzen seines Königes Ernst August, August Friedrich und Adolph Friedrich zugeeignet, welchen er das Völkerrecht während ihres Aufenthalts zu Göttingen, vorzutragen die Ehre gehabt hat. Schon die Sprache, in der er ein ganzes Buch zu schreiben und einen ganzen Vortrag zu halten die seltene Fähigkeit hatte, giebt diesem Buch einen vorzüglichen Werth. Denn da die andere europäischen Nationen durchaus kein ähnliches Werk über diesen Gegenstand in ihrer Sprache haben, so gereicht es der Cultur des teutschen Gelehrten zweyfach zur Ehre, ein Werk von solchem weltbürgerlichen Interesse auch für andere Nationen geschrieben und in der Sprache geschrieben zu haben, die nun doch einmal das Vehickel der allgemeinen Mittheilung unter den gebildeteren Ständen aller cultivirten Staaten geworden ist. Der Plan dieser neuen sehr bereicherten Ausgabe ist unverändert geblieben. Zuerst handelt er von dem Subject des positiven Völkerrechts, d. h. von den Völkern und Staaten, von deren Verhältnissen unter einander die Frage ist. Bey dem Object oder den Rechten selbst, die unter den Völkern Statt finden, handelt er vorzüglich von den Quellen des positiven Völkerrechts, von den Gegenständen, worauf die Rechte der Völker sich beziehen, und von der Art wie diese Rechte aufhören können.

Die erste Erörterung führte natürlich auf die Frage von den Völkerverträgen, und zwar von ausdrücklichen und stillschweigenden, vom Herkommen und von der Ver-

jährung, inwiefern sie Rechte unter Völkern begründen können.

Die Lehre von den Rechten der Staaten und Völker und ihrer Souveraine in Absicht auf die innere Verfassung der Staaten, inwieferne sie jedoch auch Beziehung aufs äussere Verhältnis hat, und die Art und Weise, wie Völker und Staaten ihre Geschäfte unter sich führen, macht den übrigen Innhalt des Werkes aus. Die Behandlung der wechselsweisen Angelegenheiten ist entweder die im friedlichen Gange gebräuchliche, oder die factische Art und Weise sich selbst Recht zu verschaffen. Dahin gehören Retorsion, Repressalien und der Krieg. Mit Recht behauptet der Verfasser, daß nur ein jus iniquum contra exteros ein Gegenstand der Retorsion seyn könne, was auch immer in dieser Materie von einzelnen Schriftstellern einseitiges und schiefes gesagt worden seyn mag, welchen er jedoch die Ehre nicht einmal erzeigt hat, sie zu nennen. Im Kriege, sagt Herr v. Martens, sey der Gebrauch der machine infernale aufgegeben worden, über dessen Rechtmäsigkeit man im XVII. Jahrhundert gestritten habe. Unser Zeitalter, das so manche Gräuelscenen der Vorwelt erneuerte, und mit neuen Gräueln die Annalen der Geschichte bereicherte, sah den Gebrauch dieser Maschine wenigstens als eine Feindseligkeit des schrecklichsten aller Kriege, des Bürgerkriegs, der wieder angefacht werden sollte, erneuert. Die Lehre von der Neutralität und besonders von den Rechten des neutralen Handels zur See, wie sie bis auf die neueste Zeit zur Sprache gekommen, wird vortreflich abgehandelt. Die Materie von Unterhandlungen und Abschliessung des Friedens, und vom Aufhören vorhandener Rechte unter Völkern beschliest dieses Lehrbuch einer Wissenschaft, die bey all'

ihrem practischen und weltbürgerlichen Interesse doch großtentheils sehr vernachläßiget wird, vielleicht auch deswegen, weil ein Apparat von Geschichtskenntnissen und Hülfsmitteln dazu gehört, der nicht Jedermanns Sache ist, und den man ex ingenio nicht suppliren kann.

Was aber manchem Gegner des neueren Studiums der Rechtsphilosophie an Hrn. v. Martens, als einem in seiner Wissenschaft so gelehrten und practischen Manne wehe thun wird, das ist die Achtung, mit welcher derselbe von Kants Verdiensten spricht: il était reservé a Kant de frayer une route nouvelle pour mieux régir les limites du droit et de la morale, et pour deployer l'insuffisance des simples principes du droit naturel et la necessité, qu'il y a pour les états même d'en venir à des arrangemens positifs capables a remédier aux inconveniens de l'état naturel.

Möchte doch der Genius der Menschheit die Bemühungen aller der bessern Menschen krönen, die auf dem großen Schauplaz der Welt handelnd ein menschlicheres Recht unter Völkern zum Ziel ihres Bestrebens machen, oder die durch gewissenhaftes Forschen nach Wahrheit und durch bedachte Verbreitung wohlthätiger Wahrheiten nur dem Recht und nie der bloßen Gewalt das Wort reden!

Der gelehrte Verf. dieses Lehrbuchs hat dem Studium des Völkerrechts in neueren Zeiten noch andere, sehr ersprießliche Dienste geleistet, wovon wir Erwähnung zu thun schuldig sind.

Wer sich zum Diplomaticker bilden will, der mus neben den Formen für den Geschäftsgang vorzüglich die Kenntnis des gesellschaftlichen Zustandes der policirten heutigen Staaten inne haben, so wie derselbe factisch in allgemeineren oder besonderen Beziehungen mehrerer oder

auch nur einzelner Staaten unter einander sich gebildet hat; und die Frage: wo finden sich die urkundlichen Aufschlüsse, die Actenstücke über diesen oder jenen Gegenstand, von welchem die Rede ist? soll den gebildeten Geschäftsmann nicht in Verlegenheit setzen. Entweder muß er also sich selbst eine Bekanntschaft mit den historischen Subsidien erwerben, was oft freylich bey dem Mangel an grössern Büchersammlungen unmöglich ist, oder er muß sich nach einer Zusammenstellung solcher Subsidien umsehen, die ihn in den Stand setze, sich zu orientiren. Will er aber nicht beym ganz Gewöhnlichen stehen bleiben, so muß ihm selbst das practische Völkerrecht das System der Resultate eines in steten Vergleichungen fortschreitenden Synchronismus der heutigen Staatengeschichte werden. Was die Chronologie als factische Ereignisse des einzelnen Staates aufzählt, das stellt ein fortschreitender Synchronismus als ein treues Bild der Verhältnisse der Staaten in der Wechselwirkung ihres gesellschaftlichen Zustandes dar. Dis wird sodann der höhere Gesichtspunct, der die Geschichte des practischen Völkerrechts als einen der wichtigsten Beyträge zur allgemeinen Culturgeschichte bezeichnet.

Für diese verschiedenen Zwecke des blossen Geschäftsmannes und des historischen Rechtsgelehrten hat Herr v. M. ein Hülfsmittel geliefert, das von dem grösten Nutzen seyn muß, und von der Kunst sowohl als dem Fleisse des kenntnisreichen Sammlers die unläugbarsten Proben darbietet. Dieses Werk führt den zweyfachen Titel:

Cours diplomatique ou tableau des relations exterieures des puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec d'autres états dans les diverses parties du globe. Tome I. II.

Guide diplomatique ou repertoire 1) des princi-

pales loix des puissances de l'Europe et des états Unis de l'Amérique relatives aux commerces et aux droits des étrangers en tems de paix et de guerre. 2) des traités et autres actes publics, qui ont eu lieu dans les relations particulières de ces puissances tant entre elles qu'avec d'autres états dans les diverses parties du globe dépuis le commencement de ces relations diplomatiques jusqu'à la fin du 18ème siècle. Tome I. II. à Berlin, à Paris et Strasbourg, 1801. 8.

Aus der vorhandenen beträchtlichen Anzahl von ältern diplomatischen Sammlungen, (die man freylich nur auf einer Göttingischen Bibliothek so zum fleißigen Gebrauch beysammen findet;) hat Herr v. Martens diese mühsame Arbeit mit Einsicht zu Stande gebracht. Was nun in völkerrechtlichen Beziehungen in den Gesetzen der einzelnen Staaten der neueren Welt verordnet ist, und was in Verträgen oder anderen öffentlichen Actenstücken derselben über allgemeine und besondere Verhältnisse mehrerer oder einzelner Staaten unter einander enthalten ist, darüber findet sich das Verzeichnis der Urkunden mit sorgfältigen und genauen Citaten belegt in diesem Werke. Die Ordnung ist nach den einzelnen Staaten, und in diesen sodann nach der Zeitreyhe. Leichtbegreiflich ist es, daß eine Acte, die Frankreich und England zugleich betrift, bey England, welches in der Ordnung nach Frankreich folgt, remissiv auf das erste Citat bey diesem angeführt wird. Am Ende des II. Theils folgt ein alphabetisches Verzeichnis der benutzten Schriftsteller, und ein Namenregister der einzelnen Staaten mit ihren Beziehungen, die sie zu andern haben.

Das dritte Werk des nemlichen Verfassers, dessen wir Erwähnung zu thun haben, ist das Supplément au

recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange &c. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et états dans d'autres parties du monde depuis 1701 jusqu'a présent, précédé des traités du XVIIme siècle antérieurs à cette époque et qui ne se trouvent, dans le cours universel diplomatique de Mrs. Dumont et Rousset et autres recueils généraux de traités par G. F. de Martens. Tom. I. et II. à Gottingue 1801 et 1802. 8.

Wir setzen die Kenntnis des seit 1791. in sieben 8. Bänden erschienenen Recueil voraus. Der Titel des Supplements, den wir ausführlich beygesezt haben, bezeichnet schon den Innhalt des Allgemeinen. Der erste Theil enthält vorzüglich die Supplemente von ältern Urkunden vom Anfang bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, wobey man den Fleiß des gelehrten Sammlers, dem so viele litterarische Schätze offen stehen, mit neuem Vergnügen wahrnimmt. Als Einleitung geht ein discours préliminaire sur les differens recueils de traités publiés jusqu'à ce jour voran, welches eine vortrefliche Litterar-Notiz oder Geschichte der allgemeinen Sammlungen solcher diplomatischen Actenstücke ist. Sodann folgen Recherches sur la vie et les écrits de Jean du Mont Baron de Carelscroon, redacteur du corps universel de diplomatique du droit des gens, die um so merkwürdiger sind, als es in der That zu den besonderen Schicksalen dieses verdienstvollen Schriftstellers gehört, daß man, ob er gleich erst im Jahr 1727. verstorben ist, doch von seinen Lebensumständen bisher sehr wenig wuste, und selbst das Verzeichnis seiner Schriften nicht einmal mit einer gewis-

sen

sen Genauigkeit hatte. Doch ist der litterarische Theil dieser Recherches erheblicher als der biographische.

Der zweyte Band dieser Supplemente enthält neben mehreren Supplementen aus der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts insbesondere mehrere Merkwürdigkeiten der neueren und neuesten Zeit. Unter diesen heben wir aus den Allianztractat des Rajah von Mysore mit Grosbritannien von 1799; einige teutsche Subsidientractaten mit eben dieser Macht vom Jahr 1800; die Uebereinkunft Rußlands mit der Pforte über die neue Republik der sieben Inseln; die Sammlung der neuesten Actenstücke über die neutrale Schiffarth, so wie über die Räumung Egyptens; das französische Concordat mit dem Pabste, und die Friedenspräliminarien zwischen England und Frankreich.

Wie viel neue Zusätze hat indessen die Geschichte des Tages geliefert? wie viele wird sie auch noch täglich liefern? Möchte doch ja der thätige Herausgeber dieser Sammlung so viel möglich mit den diplomatischen Ereignissen des Tages Schritt halten! Auf den Dank aller Sachverständigen darf er mit Gewisheit zählen.

Teutsches Staatsrecht.

Staatsrechtliches Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reiche von dem Ursprung der Eidgenossenschaft bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Von Ludwig Friedrich Reichsfreyherrn von Jan, Herzoglich Würtembergischem würklichen (m) Geheimenrath und geheimen (m) Canzleydirector. Nürnberg und Altdorf, 1801. 404. S. 8.

Veranlassung, Plan und Zweck dieses Werkes ergeben sich genugsam aus der Vorrede, wo der Verfasser also schreibt: „Bey der gewaltsamen Staatsumwälzung in der Schweiz nahm man auf die ohnehin schon durch Jahrhunderte so sehr beeinträchtigten Rechte des deutschen Reichs nicht die mindeste Rücksicht, vielmehr ward der kleine Ueberrest derselben vorsezlich vernichtet. Die Aufrechthaltung und nähere Bestimmung dieser Rechte wird und muß also!! auf dem künftigen Friedens-Congreß zugleich mit den übrigen Anliegen des deutschen Reichs zur Sprache kommen. Da aber das Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reich bisher nicht so aufgeklärt ist, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert hätte, und bey den vorhandenen Mitteln hätte geschehen können, so scheint bey diesen Umständen eine gründliche Untersuchung dieses Verhältnisses eine zweckmäßige, ja nöthige Unternehmung zu seyn. Wir haben uns derselben, so mühsam solche auch war, unterzogen,

in der Hoffnung, dadurch dem deutschen Vaterlande einen Dienst zu leisten.

Da der Ursprung des Schweizerbundes in die ersten Jahre des 14ten Jahrhunderts fällt, so lag das meiste von dem, was in den ältern Zeiten mit den Landen, die jezt zu der Schweiz gerechnet werden, vorgieng, ausser unserm Gesichtskreise, und wir haben daher von der alten Geschichte dieser Lande nur so viel angeführt, als zur Grundlage unserer Schrift nöthig schien. Da es uns ferner nur auf das Reichsverhältniß der ganzen Schweiz ankam, so haben wir von dem neueren Staatsverhältniß einzelner schweizerischer Lande nur das berührt, was allen in Rücksicht auf ihr Reichsverhältniß gemein ist. Da ferner unsere Absicht bey dieser Schrift nicht war, auf eine partheyische Weise, oder durch polemische Behauptungen unsere Meinung über das bisherige Reichsstaatsverhältniß aufzustellen; so ließen wir uns nur selten auf dasjenige ein, was einzelne Schriftsteller irgendwo über diesen Gegenstand gesagt haben, und führten hauptsächlich nur das an, was wir in diplomatischen Verhandlungen, oder glaubwürdigen Schriften fanden. Da wir endlich vielmehr Gelegenheit hatten, aus ungenuzten guten Quellen zu schöpfen, und unsere aus der eigentlichen Sachenlage gezogenen Resultate überall mit Urkunden belegt sind; so hoffen wir durch gegenwärtiges Werk der guten Sache zu nutzen, und dem Geschichtsforscher einen Gefallen zu erweisen. Wir glauben darinn den Saz unwiderspréchlich! erwiesen zu haben, daß die Schweiz bisher noch als ein integrirender Theil des deutschen Staatskörpers anzusehen war, und daß dieser Staat, wenn ihm gleich in der Schweiz, so wie ausser derselben, so manche Gerechts

same durch Anmasungen, Gewalt und Lethargie in seiner Verfassung entzogen worden sind; doch nie alle seine Rechte auf die ganze Provinz aufgegeben hat. Der Einwurf, daß die Schweizer sich in einem so hohen Grad von Freyheit befänden, daß de facto wenigstens ihre Verbindung mit dem Reich beynahe vernichtet sey, folglich unsere Behauptung nur auf Logomachie hinausgehe, schröckte uns nicht ab. Historisch wichtig bleibt diese Untersuchung, wie gering auch immer die Wahrscheinlichkeit seyn möchte, daß sie, besonders bey der dermaligen Lage der Dinge, einen practischen Nutzen für das deutsche Reich, auf dem ohnedieß seit Jahrhunderten das Schicksal schwer lag, haben, und das Reich je wieder so viel Spannkraft erhalten dürfte, um die ihm entzogenen Rechte zurückzubringen.

Der Verfasser dieser Schrift hält übrigens für nöthig, hier noch einige Verwahrungen und Protestationen anzufügen, da er voraus sieht, daß eine ehrsame Recensentenzunft (ein unwürdiger Ausdruck) bey dieser Schrift viel zu erinnern finden wird; er sich auch selbst bewußt ist, daß manches mit mehr Pünctlichkeit hätte gesagt, und das Ganze besser hätte ausgefeilt werden können. Er bemerkt zu seiner Entschuldigung, daß diese Schrift eine bloße Nebenarbeit war, die er bey seinen übrigen Berufsgeschäften unternahm, und daß solche noch in seinem Pult verschlossen geblieben wäre, wenn ihm nicht die Zeitumstände die Bekanntmachung derselben gewissermaßen abgedrungen hätten: dann er muß schon jezt fürchten, damit zu spät vors Publicum zu treten, in soferne seine Absicht war, den Friedens-Negotiatoren dadurch einige Materialien zum Gebrauch zu liefern; da in dem Augenblick der öffentlichen Erscheinung dieser Schrift wohl schon über

das künftige Schicksal der Schweiz abgesprochen seyn dürfte.

Die Zeit hat nicht erlaubt, den zweyten Theil und das Urkundenbuch sogleich jezt dem Publicum vorzulegen. Der Verfasser hat jedoch von dem Verleger den Auftrag erhalten, zu versichern, daß beyde ohne Zeitverlust nachfolgen werden. (Dieses Versprechen ist bis jetzo noch nicht in Erfüllung gegangen.) Man sieht aus diesem ersten Theile schon, daß unter den Urkunden manche höchst wichtige, bisher unbekannte und blos in den Archiven liegen gebliebene Stücke enthalten sind, die jedem deutschen Publicisten, der Wahrheit liebt, willkommen seyn werden."

In dieser Gemäßheit zerfällt dann dieser erste Theil in fünf Hauptstücke, und an dem Ende eines jeden Hauptstücks werden immer die aus den vorausgeschickten historischen Daten fliessende Resultate über das jedesmalige staatsrechtliche Verhältniß der Schweiz zum deutschen Reiche kurz zusammengestellt. Erstes Hauptstück. Hauptmomente der Schweizergeschichte in Beziehung auf das deutsche Reich, von den ältesten Zeiten bis auf den Eidgenossenbund. Zweytes Hauptstück. Hauptmomente der Geschichte der Schweiz in Beziehung auf das Reich vom Eidgenössenbund bis zum Basler Frieden. Drittes Hauptstück. Gesammelte Thatsachen aus der Geschichte der Schweiz in Bezug auf ihr Reichsverhältniß, vom Basler bis zum westphälischen Frieden. Viertes Hauptstück. Verhandlungen des westphälischen Friedens-Congresses und Stipulation des

westphälischen Friedens in Bezug auf das Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reich. Fünftes Hauptstück. Bruchstücke der Geschichte der Schweiz in Bezug auf ihr Reichsverhältniß von dem westphälischen Frieden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Nach der Natur der Sache mußte der Verfasser da, wo er auf den westphälischen Frieden stieß, in nicht geringe Verlegenheit kommen; allein er legte eben diese ihm so beschwerliche Urkunde so aus, daß sie mit seiner Meinung bestehen konnte, indem er S. 318. schrieb: „Man legte den westphälischen Friedens-Artikel ganz falsch aus, und trug Ideen hinein, die gar nicht darinn liegen. Man machte aus der darinn bemerkten universa Helvetia die ganze Schweiz im geometrischen Sinn, da diese Worte doch nur die dreyzehn Cantone der Eidgenossenschaft bezeichnen. Man gab vor, daß in dem Friedens-Artikel die zugewandten Orte mitbegriffen seyen, da doch darinn nur von den dreyzehn Cantonen die Rede ist. Man gab den Worten plena libertas eine ganz falsche Bedeutung, und machte daraus eine völkerrechtliche Freyheit und volle Unabhängigkeit; da doch das Wort libertas in dem Artikel nichts als eine reichsständische Exemtionsfreyheit bedeutet. Man brauchte das schwankende Wort: Souverainetät, das im Grunde vor dem westphälischen Frieden in Deutschland nichts als deutsche Landeshoheit bezeichnete, und von den Eidgenossen selbst auf die ihnen zugewandte Stadt Biel, die noch heutiges Tages dem Fürstbischoff von Basel huldigt, angewandt ward. Man machte aus deutschen Hoheitsrechten

sogenannte Souverainetätsrechte, und fand in seinen Privilegien eine unumschränkte Freyheit, da sie doch gerade das Gegentheil, nämlich reichsständische Abhängigkeit, beweisen." —

Rechten könnten wir nun über das alles gar weitläufig und bey dieser Gelegenheit die Ehre des guten alten Mosers, der hier so herbe getadelt wird, wohl nicht ohne Schein retten; allein unsere Leser würden uns dafür wenig Dank wissen. Wir wollen daher lieber, der Wahrheit gemäß, dem Verfasser das Lob, daß er fleißig gesammelt, und zweckmäßig die einzelnen Daten zusammengestellt habe, zollen, und nur noch den Schluß dieses ersten Theils, in den wir ganz einstimmen, beysetzen:

„Wir schliessen hiermit dieses Monument der Schwäche des deutschen Staatskörpers. Die Eidgenossen = Cantone hatten endlich ihre Absicht, und ihren Arrondirungs- und Unterjochungsplan treflich und meisterhaft ausgeführt. Sie hatten die schweizerischen Reichslande, troz dem Widerspruch des Reichs, entweder frey und unabhängig von der Botmäsigkeit des Reichs, oder gar zu Landsaßen gemacht. Die Opposition des deutschen Staatskörpers hörte endlich auf, da er sah, daß er durch Worte und Schreiben nichts ausrichtete, und es seiner Politik nicht angemessen war, oder seine Kräfte nicht erlaubten, Gewalt zu brauchen, und es auf einen Krieg ankommen zu lassen. Das Reich that nun gegen die Eidgenossen, was es bey andern Beeinträchtigungen seiner Rechte noch täglich thut. Es hielt das schwache Schild des Vorbehalts und der Verwahrung seiner Rechte vor. Inzwischen waren die Cantone im Besiz, und ihre Landsaßen mußten froh seyn, wann ihnen von

ihrer Herrschaft aus Gnaden noch einige Rechte gelassen werden.

Wie aber eben diese leztere Aeusserungen mit dem von dem Verfasser in dem Anfange seines Werkes zugesagten unumstößlichen Beweise, daß die Schweiz bisher noch immer als ein integrirender Theil des deutschen Staatskörpers anzusehen gewesen sey, zu vereinigen seyn mögen, das mag er selbst in dem noch zu hoffenden zweyten Theile seiner Schrift auseinander setzen.

Lehenrecht.

D. Joh. Christian Conrad Schröters, ehemaligen Privatlehrers der Rechte und Herzogl. Sächs. Hofgerichts-Advocats in Jena, Abhandlungen über die Lehenträger und Vormünder. Mit einer Vorrede vom Hrn. Hofrath und Professor Schnaubert. Leipzig, 1801. 514. S. 8.

In der, bereits am 8. März 1798. geschriebenen Vorrede äussert sich der bald darauf, den 22. März 1798. nämlich, auf eine unglückliche Weise, durch einen Fall, gestorbene Verfasser über das vorliegende Werk also:

„Neue Rechtswahrheiten, neue Ansichten und neuentdeckte Forschungsquellen wird man zwar in dieser Abhandlung nicht, wohl aber hoffentlich eine natürlich geordnete Zusammenstellung der Grundsätze finden, welche Lehenrechtslehrer über diesen Gegenstand bisher einzeln

und hier und da in zerstreuten Bruchstücken vorgetragen haben. Aus dem angenommenen Begriffe habe ich solche auf eine ungezwungene Weise abzuleiten, und dann mit den ausdrücklichen Worten vieler Lehenbriefe ihnen selbst mehr Festigkeit und Haltbarkeit zu geben, oder, wenn man will, auf diese Art zu zeigen gesucht, daß jener Begriff kein willkührlicher, oder aus der Luft gegriffener, vielmehr ein sowohl in der Natur der Sache selbst, als auch in Lehenbriefen offen darliegender sey, oder so gebildet werden müsse, wenn er auf alle und jede Lehenträger, die sowohl ganzen Ländern als einzelnen Personen vorstehen, anwendbar seyn soll. Auch habe ich durch diese Ausführung die Wahrheit, — daß es nämlich etwas anders sey, gewisse Rechte zu haben und in deren Besiz zu seyn; ein anderes aber, die Ausübung aller dieser Rechte zu haben; wie auch, daß der Lehenträger bald als Vasall, bald als Bevollmächtigter zu betrachten sey, und dort die Grundsätze von jenem, hier aber von diesem auf ihn anzuwenden wären, — auf eine, wie mich dünkt, überzeugende Art zu bewähren gesucht."

„Um indessen den leicht möglichen Vorwurf von mir abzuwenden, daß ich nämlich um weitere Nachrichten, die Lehenträger betreffend, mich nicht bemühet und besonders wenig ungedruckte Lehens-Urkunden beygebracht hätte, daß man also noch hier und da Mängel und Lücken in dieser Abhandlung gewahr werde u. s. w., so erwiedere ich mit völliger Zustimmung und der Versicherung, daß ich dergleichen gern eingestehe, daß aber solche gewiß weggefallen und ausgefüllt seyn würden, wenn mehrere gelehrte Lehenrechtskenner sich durch Beyträge meiner Arbeit so rühmlich angenommen, oder auch mehrere Aufseher von Lehensrepositorien mich so thätig unterstützt hätten, als ich

es von einigen dankbar rühmen kann. Ich gab also, was ich zu geben vermochte, und es thut mir leid, daß die Erndte nicht reichlicher ausfiel."

„Da übrigens die Lehensvormünder in den ältern Zeiten mit dem Lehen und dessen Einkünften belehnt und mithin als Lehenträger angesehen wurden, so fand ich, um den Unterschied zwischen ihnen und diesen und den Lehensbevollmächtigten bemerklicher zu machen, für nöthig, meinen Fleiß auch hierauf zu verwenden; und sonach zerfiel diese Abhandlung in zwey Theile, deren ersterer die Lehre von den Lehenträgern enthalten, der zweyte dagegen sich auf die Lehensvormünder und Lehensbevollmächtigten erstrecken sollte. Mancherley Ursachen bestimmten mich indessen, diesen Plan in sofern abzuändern, daß ich vor jezt den zweyten Theil absonderte, und zu einer eigenen, ausführlicher zu bearbeitenden Abhandlung aufsparte. Diese gegenwärtig erscheinende Abhandlung ist also gleichsam die Vorgängerin von jener, welche, wofern das Publicum meiner Arbeit eine nicht ganz ungünstige Aufnahme schenken sollte, nächstens erscheinen soll."

So schrieb der Verfasser wenige Tage vor seinem Tode, und caracterisirte damit sein Werk so wahr und richtig, daß Recensent, ohne Verletzung seiner Ueberzeugung, eine andere Zeichnung zu entwerfen nicht vermag — — Was man unter den Papieren des Gestorbenen an Manuscript für den zweyten Theil fand, das ist hier im Anhange gegeben, und die auf dem Titelblatt versprochene Vorrede des Herrn Hofrath Schnauberts will die Verlagshandlung, sobald sie abgedruckt seyn wird, unentgeltlich nachliefern.

Wer die früheren Werke des Verfassers, besonders seine — vermischte juridische Abhandlungen zur Erläute-

rung des deutschen Privat- Kirchen- und peinlichen Rechts, — deßgleichen seine — theoretische und practische Abhandlung von der Lehenwaare nnd andern Belehnungsgebühren — kennt, der kann im Voraus schon berechnen, was er in der vorliegenden Abhandlung zu suchen hat — — Auch hier findet man keine hervorstechende neue Ideen; keine Gewandtheit in der Darstellung; keinen fliessenden, angenehmen Vortrag. Aber dagegen zeichnen sich auch hier Fleiß im Sammlen und im Benutzen der Vorarbeiten; Bestimmtheit der Begriffe; Richtigkeit des Urtheils; und vorzüglich — Tendenz zur practischen Brauchbarkeit — sehr aus.

Der Innhalt des Werkes, so wie es vorliegt, ist dieser: Vorbereitung. Cap. 1. Von der Etymologie, Synonymie und Homonymie des Worts: Lehnträger. Cap. 2. Von dem Begriff und Eintheilung der Lehenträger, wie auch vom Unterschied zwischen ihnen und ähnlichen Personen. Cap. 3. Von der Quelle und dem Ursprung der Lehenträger.

Abschnitt II. Von den eigentlichen Lehenträgern. Abtheilung A. Von den eigentlichen Lehenträgern überhaupt. Cap. 1. Von den Lehenträgern derjenigen Personen, welche entweder wegen eines physischen Fehlers, oder wegen eines gesezlichen Mangels eines Lehenträgers bedürfen. Cap. 2. Von den Gemeinschafts- Geschlechts- und Senioratslehenträgern. Cap. 3. Von den Lehenträgern ganzer Gesellschaften, Collegien, Städte, Klöster und Stifter. Cap. 4. Von Bestellung der Lehenträger und welche Personen dazu genommen werden müssen. Cap. 5. Von Beendigung der Lehenträgerschaft, den Fällen, in welchen, und der Zeit, binnen welcher ein neuer Lehenträger

bestellt werden muß. Cap. 6. Von der Legitimation des Lehenträgers. Cap. 7. Von der Muthung des Lehns und der Belehnung des Lehenträgers. Cap. 8. Von den übrigen Pflichten des Lehenträgers. Cap. 9. Von den Rechten der Lehenträger. Abtheilung B. Von den eigentlichen Lehenträgern der Reichslehen. Cap. 1. Von den Lehenträgern reichsständischer Damen und einzelner Geistlichen. Cap. 2. Von Gemeinschafts- Geschlechts- und Senioratslehenträgern bey Reichslehen. Cap. 3. Von den Lehenträgern ganzer Länder, Bißthümer, Städte und Corporum. Cap. 4. Von Beendigung der Reichslehenträgerschaft, der Zeit, binnen welcher ein neuer Lehenträger angenommen werden, und wie er sich legitimiren muß. Cap. 5. Von der Nachsuchung um die Lehenserneuerung und der Leistung des Leheneides bey Reichslehen. Cap. 6. Von den übrigen Pflichten und Gerechtsamen der Reichslehenträger.

Abschnitt II. Von den uneigentlichen Lehenträgern bey Bürger- und Bauerlehen. Cap. 1. Von den uneigentlichen Lehenträgern des weiblichen Geschlechts, der Ausländer und anderer Personen. Cap. 2. Von den Gemeinschafts- und Senioratslehenträgern. Cap. 3. Von dergleichen Lehenträgern bey Zünften, Universitäten, Dorfschaften, Städten und Kirchen. Cap. 4. Von den Personen, welche zu uneigentlichen Lehenträgern genommen werden, und von der Erlöschung dieser Lehenträgerschaft. Cap. 5. Von der Verbindlichkeit dieser Lehenträger.

Anhang. Von den Lehens-Vormündern. Abschnitt I. Von den Lehens-Vormündern der Lehensleute. Cap. 1.

Von der ältern Beschaffenheit der Lehensvormünder. Cap. 2. Von dem Begriff, den Personen, welchen die Lehensvormundschaft aufgetragen, und von dem Richter, von welchem der Lehensvormund bestätiget werden muß. Cap. 3. Von den Pflichten und Rechten der Lehensvormünder der Lehensleute. Cap. 4. Von Beendigung der Lehensvormundschaft Abschnitt II. Von den Lehensvormündern der Lehensherrn.

Recensent betrachtet es als einen wahren Verlust für die Wissenschaft, daß der zweyte Theil dieses Werkes nicht eben so ausführlich und vollständig, wie der erste, von dem Verfasser behandelt werden konnte, und wünscht aufrichtig, daß recht bald ein eben so geschickter und fleissiger Sachkenner die Lücke ausfüllen möge.

Ueber die Aufhebung des Lehenwesens. Von Johann Ernst Gruner, Herzoglich-Sachsen-Coburgischem Rath und Amtmann zu Neustadt an der Heyde. Leipzig, 1800. 136. S. 8.

Für und wider das Feudalsystem ist noch nie so viel, und mit so leidenschaftlicher Heftigkeit geschrieben worden, als seit einigen Jahren; die Ereignisse des Tages führten nothwendig zu diesem Puncte, und beynahe ist es so weit gekommen, daß man Gefahr läuft, der Barbarey beschuldigt zu werden, wenn man es wagt, das alte Institut noch in Schuz zu nehmen. Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat dieser Gefahr sich nicht ausgesezt; denn er will das Lehenswesen gänzlich vertilgt wissen, und ist fest überzeugt,

daß eine so ungerechte Verfassung sich nicht länger halten werde, und daß daher der Kluge der Zeit gebrauchen und noch retten sollte, was zu retten ist.

Neue Gründe und Ansichten findet man hier nicht; aber das Bekannte ist in einer guten, fliessenden Schreibart zweckmäßig zusammengestellt. Der Verfasser gehört auch nicht zu den Schreckensmännern, die mit gewaltiger Hand, ohne Rücksicht auf erworbenes Recht und Eigenthum, das Alte zerstören; sondern er will, daß der verliehrende Theil entschädigt werden soll. Allein grade dieß ist die Klippe, an welcher derselbe scheiterte, und nur zu auffallend zeigte, daß er nicht genug erwogen habe, wie fest und eng durch das Lehenssystem die ganze deutsche Verfassung, bis in ihre kleinsten Theile, umschlungen worden sey. Mildern zwar läßt sich die Lehensverbindung ohne Umsturz des bestehenden Ganzen; aber das vollständige Aufheben derselben ist ohne Revolution, die der Schuzgeist Germaniens abwenden wolle, eines Theils nicht möglich, und andern Theils darneben auch an und für sich selbst betrachtet gewiß höchst bedenklich. — Die neuesten Erfahrungen hierüber in Frankreich und der unglücklichen Schweiz sind nach jeder Hinsicht sehr lehrreich; werden es in der Folge zuverläßig noch mehr werden, und hätten von dem Verfasser billig reiflicher erwogen werden sollen.

Am besten wird das alles bekräftiget werden, wenn wir den lezteren über die Art der Entschädigung, die seiner Meinung nach eintreten soll, selbst reden lassen. Er schreibt S. 121. folg.

„Auf die Zukunft kann die Gesezgebung gebieten, daß eine jede solche Last, die man sich auf eine fremde Person oder Liegenschaft erwirbt, nicht anders gültig seyn

darf, als unter der Bedingung, daß ein solcher Vertrag vor einem Gerichtshof muß abgeschlossen und niedergeschrieben werden, und daß beyden Theilen, so wie bey einem erborgten Geldcapital, zu jeder Zeit freysteht, es gegen die im Vertrag zum Voraus zu bestimmende Summe wieder abtragen und aufheben zu können. Was aber den einmal stehenden alten Schaden betrift, so kann die Entschädigung nicht gerechter geschehen, als wenn man den Grundsaz annimmt, daß nach einem jährlichen Mittel-Ertrage der Lehensgefälle die Größe des Capitals, das für die Aufhebung der Lehensverbindung an den Lehenherrn gezahlt werden soll, bestimmt werden müsse. Diese Berechnung der Procente kann aber hier nicht genauer angegeben werden, da sie sich immer nach der verschiedenen Verfassung des Landes richten muß; welches aber leicht wird geschehen können (!!). Diese wirklich zu leistende Abkaufung der Lehensverbindung würde in Deutschland eigentlich nur zwischen dem niedern Lehensadel (?) und seinen Lehenleuten statt finden, da bey den höhern und ursprünglich ächten Lehen eine solche Loskaufung durch Geld nicht einmal nothwendig ist. Denn nicht zu gedenken, daß im Grunde schon seit langer Zeit bey den höchsten Ständen die Belehnung nur für ein Schattenwerk angesehen worden ist, und, wenn die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung beschlossen seyn sollte, dieser Beschluß durch das noch übrig gebliebene Lehenwesen zuverläßig nicht gehindert, sondern vielmehr noch befördert werden würde; so tritt hier kein wahrer Verlust ein. Das Heimfallen der Reichslehen, sollte man vermuthen, würde wohl unsern Kayser nicht abhalten, seine Einwilligung zu geben, und durch das Aufheben des ganzen Lehenwesens würde schon in der Hinsicht viel ge-

wonnen, daß die Menge von Lehenprocessen, die am Reichshofrathe und am Reichs-Cammergerichte geführt werden, auf immer verschwenden müßte."

„In Ansehung der Rittergüter, die der niedere deutsche Adel von den Fürsten zu Lehen trägt, ist es zwar in Ansehung des Heimfallens derselben an den Lehenherrn nicht die nämliche Bewandniß, die es bey den Reichslehen hat; allein so gar häufig tritt dieser Fall doch auch nicht ein. Der Fürst wird zwar nichts an Gefällen gewinnen, aber gerade auch nichts verliehren, wenn er seinem Lehen-Adel die Lehensverbindlichkeit unter den Bedingungen erläßt: 1) daß nun jeder sein Eigenthum versteuert, und daß folglich die bisher überhaupt nicht mit Recht steuerfrey gewesenen Güter des Adels, so gut wie die Güter des Bürgers und Bauers, in die Steuer gelegt werden; 2) daß der Adel dagegen seinen Lehenleuten, gegen die festzusetzende Entschädigung, ebenfalls alle auf sie gehabte Lehenrechte und Gefälle erläßt; und 3) daß die, allen Grundsätzen einer weisen Staatsverfassung ganz widerstreitenden Erbgerichtsbarkeiten des Adels über seine Lehenleute ebenfalls aufgehoben werden, und diese, wie jeder andere Bürger des Staates, sein Recht nur von den, vom Landesherrn selbst bestellten Gerichtshöfen zu suchen haben."

Auf diesem Wege, meint der Verfasser, seyen alle Schwierigkeiten leicht zu heben; hat aber eben damit, wie jeder Unbefangene anerkennen wird, und auch schon oben berührt wurde, unwiderleglich bewiesen, daß er den Umfang und den Geist des Lehenswesens nach allen seinen Ramificationen gar nicht kennt. Es hat keine große Schwierigkeiten an fast allen Instituten im Staate Mängel aufzudecken; allein das Substituiren des Besseren, besonders bey einer so alten, weit verbreiteten, und tief gewur-

gewurzelten Anstalt, wie diejenige des Lehenswesens ist, ist um so schwerer, und sezt so tiefe Kenntnisse, und eine solche gereifte Erfahrung voraus, daß Jeder, der sich nicht mit diesen unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet fühlt, billig Anstand nehmen sollte, mit seinen unreifen und nach keiner Hinsicht erschöpfenden Vorschlägen vor das Publicum zu treten.

Civilrecht.

Versuche zur Bildung!!! des römischen Rechts, von D. Carl Heinrich Fetzer, Wirtemberg. Hofgerichts-Advocaten. Heilbronn, 1802. in 8. 102. S.

Mit dem lebhaftesten Vergnügen haben wir diese Abhandlungen durchgelesen, die den Verf. als einen jungen Mann von lebhaftem Geist, schönen Kenntnissen, und unbefangener Prüfungsgabe im schönen Bunde mit der unsern heutigen jungen Schriftstellern größtentheils unbekannten Tugend der Bescheidenheit characterisiren. Die Schrift enthält drey in keiner weitern Verbindung mit einander stehende Abhandlungen. 1) Bemerkungen über den Schalttag. Zuerst wird eine Geschichte des Einschaltens in die römischen Calender, wovon Censorinus und Macrobius die meisten Materialien geliefert haben, aus den Quellen geschöpft, vorausgeschickt. Alsdann folgen Erklärungen der hierauf sich beziehenden Gesetze; der L. 98. D. de V. S. und der L. 3. §. 3. D. de minor 25 ann., die mit folgenden aus der Vergleichung unsrer Calender-

Einrichtung mit der römischen abgeleiteten neuen und richtigen Bemerkungen geschlossen werden. Wer in einem Nichtschaltjahr am 24sten bis zum 28sten Februar gebohren ist, der kann, wenn sein Uebergang aus dem 25sten in's 26ste Jahr in ein Schaltjahr fällt, am 25sten bis zum 29sten Februar, (je nachdem er am 24sten, 25sten u. s. w. bis 28sten Februar, an diesem oder jenem Tag gebohren ist) vor dem Moment seiner Geburt noch mit der Wirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Verträge und Geschäfte eingehen. Wer in einem Schaltjahr am 25sten bis zum 29sten Februar gebohren ist, der kann bey seinem Uebergang in das 26ste Jahr (also an einem Nichtschaltjahr) blos am 24sten bis zum 28sten Februar vor dem Moment seiner Geburt noch mit der Wirkung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Geschäfte und Verträge eingehen. Die Formel hätte kürzer und allgemeiner so gefaßt werden können, daß in jenem Fall der Geburtstag um einen Tag vorgerückt, in diesem aber um einen Tag zurückverlegt werden müsse. 2) Ueber die Mündigkeit zum Testiren gegen Herrn Canzler Koch. Die Kochische (womit auch die Meinung des Herrn Prof. Hagemeisters zu Kiel ganz übereinstimmt,) und Pagenstecherische Meinungen werden zuerst mit den dafür beygebrachten Gründen, nur die lezte in Bezug auf die Kochische Darstellung und Wiederlegung, angeführt, und in Prüfung gezogen. Alsdann erklärt sich der Verf. für die dritte Meinung: daß der lezte Tag mit dem ersten Moment nach der Mitternacht vom 31sten December auf den ersten Jannar anfange, und beweißt die Wahrheit derselben durch eine entschieden richtige grammatische Interpretation der L. 5. D. Qui testam. fac. poss. 3) Der Fideicommisarius universalis wird unrichtig Erbe genannt.

Der Fideicommissarius, ob er gleich in die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben, mit den damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten succedirt, ist darum noch nicht Erbe, welcher der Repräsentant des Verstorbenen ist; er hat mit einem Wort nicht das dem Erben eigenthümliche Repräsentationsrecht. Die practischen Folgen dieser richtigen Bemerkung bestehen darin; die Verbindlichkeit alle Schulden des Erblassers zu bezahlen ist unmittelbare Folge des Repräsentationsrechts. Der Fideicommissar succedirt nur in die universitatem bonorum, mit den darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten; absorbiren die Schulden das Activvermögen, so sind im rechtlichen Sinn keine bona vorhanden, und mithin hat er auch nicht weiter zu bezahlen, als das Vermögen zureicht; selbst dann, was Recensent gegen den Verf. behauptet, würde sich seine Verbindlichkeit nicht weiter erstrecken, wenn der Erbe zur Uebernahme des ihm deferirten Repräsentationsrecht deßwegen genöthigt würde, weil der Fideicommissar die Erbschaft restituirt haben will. Dieser verschlimmert sich seine Lage dadurch gewiß nicht, wenn er das Recht benuzt, das ihm die Gesetze einräumen, und der Erbe, der die ganze Erbschaft restituirt hat, kommt dabey in keine Verlegenheit, weil die actiones hereditariæ directæ gegen ihn sine effectu bleiben. Ferner zeigt sich dieses practische Interesse auch auch bey dem jure accrescendi, das dem Erben, als Erben, zusteht, und allein aus der reinen Quelle des Repräsentationsrechts ausfließt. Auf dasselbe hat der fideicommissarische Nachfolger niemals Anspruch. Auch wird mit Recht dahin der Vortheil von der Accesion des Besizstandes gezogen. Die m. f. des Erblassers schneidet dem Erben den Vortheil der Usucapion gänzlich ab, aber der fideicommisarische Nach-

folger kann wenigstens in seiner Person dieselbe anfangen. Der Erbe kann den Besiz des redlichen Erblassers mit dem seinigen verbinden, aber der fideicommisarissche Nachfolger muß die Usucapion erst mit seinem eigenen Besiz beginnen. Mehr Präcision und Auswahl im Ausdruck würden die Vorzüge dieser Abhandlungen noch erhöht haben, auch ist durch mehrere Druckfehler der Sinn mancher Periode entstellt.

Die Lehre vom Pflichttheil, bearbeitet von G. Möller. Erster Theil. Amberg und Sulzbach, in der Seidelschen Buchhandl. 1801. XII. und 188. S. in 8vo.

Herr Möller beschäftigt sich in dem gegenwärtigen ersten Theil seiner Abhandlung über die Lehre vom Pflichttheil nach einer vorausgeschickten, aber in jeder Rücksicht sehr unbedeutenden Einleitung blos mit den zum Pflichttheil berechtigten Personen. In jener Einleitung trägt er zuerst §. 1—4. einiges von den naturrechtlichen Grundsätzen über Testamente und Intestat-Erbfolge, und von der Einführung der Testamente im Staate, übrigens im Grunde ganz überflüßiger Weise, vor; kommt sodann §. 5. und 6. auf die Gründe und den Zweck der Einführung des Pflichttheils, worauf er §. 7. 8. und 9. eine sogenannte Geschichte des Pflichttheils, die aber blos darinn besteht, daß er ein paar bekannte Meinungen anderer Rechtsgelehrten über die Entstehung desselben anführt, während er die Geschichte der weiteren Ausbildung dieses Instituts, die bey weitem nicht so problematisch

und von mehrerem practischen Nutzen ist, als die der Entstehung desselben gänzlich übergehet. Endlich §. 10. der Einleitung giebt er folgende Definition vom Pflichttheil: „es seye derjenige von den Gesetzen bestimmte Theil „des Vermögens eines Testators, auf den er, wenn er „keine gesezliche Enterbungs-Ursache angeben kann und „wirklich angiebt, oder nach anderen besonderen Gesetzen „gültig ausschließt, seine Kinder, und in deren Ermang„lung seine Eltern, und in gewissen Fällen seine Geschwi„ster einsetzen muß." Warum der Hr. Verf. den Pflichttheil einen Theil des Vermögens des Testators und nicht einen Theil der Erbschaft nennt, erklärt er hier noch nicht näher. Rec. muß daher auch sein Urtheil über diesen Punct der Zeit noch suspendiren, und, so wenig er auch die Meinung des Hrn. Verf. für richtig hält, dennoch vordersamst noch erwarten, welche Gründe derselbe im zweyten Theil vorbringen wird, um eine beynahe exilirte These wieder einzuführen. Uebrigens liegt der Definition des Hrn. Verf. noch besonders der Fehler zu Grund, daß er dabey von der Rücksicht auf die Person des Testators ausgieng, und daher sagt: Pflichttheil seye diejenige Portion in welche derselbe Kinder ꝛc. einsetzen müsse; denn nicht nur er bemerkt gleich nachher selbst, daß von dem Pflichttheil auch im Fall einer eintretenden Intestat-Succession, weil etwa zu viele Legate verlassen worden, die Frage werden könne, sondern es errichtet auch der Testator, welcher seine Kinder ꝛc. nicht in den ganzen Pflichttheil und etwa nur in eine Unze zu Erben einsezt, ein gültiges Testament, gegen welches nicht einmal die Querela inofficiosi statt findet. Nach des Hrn. Verf. Definition sollte man beynahe glauben, daß gegen den Testator eine Klage auf die Einsetzung in den Pflicht-

theil gegeben werde. Von den zu dem Pflichttheil berechtigten und nicht berechtigten Personen handelt der Herr Verf. in drey Abschnitten; 1) von den Kindern, 2) den Eltern, 3) den Geschwistern. Gröstentheils gehören die hier vorkommende Gegenstände mehr in die Lehre von der Fähigkeit zur Intestat-Erbfolge überhaupt, als ausschliessend in die von dem Pflichttheil. Um unsere Leser näher mit der Ordnung des Hrn. Verf. bekannt zu machen, dürfen wir ihnen nur einen Theil der Innhalts-Anzeige des ersten Abschnitts mittheilen, in dem das übrige meistens auf eine ganz ähnliche Art behandelt worden ist. A. Von den Kindern, die von beyden Eltern, sowohl vom Vater als von der Mutter, den Pflichttheil fordern können. §. 14. 1) leibliche, in einer wahren und gesezlichen Ehe erzeugte Kinder. §. 15. 2) Kinder aus einer putativen Ehe. §. 16. 3) Brautkinder. §. 17. 4) Durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder. §. 18. 5) Enkel, Urenkel ꝛc. (Dieser leztere Spb stehet hier nicht in der passenden Ordnung, indem der Eintheilungsgrund der vorhergehenden auf denselben nicht anwendbar ist.) B. Von den Kindern, die blos von ihrem Vater den Pflichttheil zu fordern befugt sind. §. 19. 1) Durch ein landesherrliches Rescript zu vollkommenem Effect legitimirte Kinder. §. 20. Vollkommen adoptirte Kinder. C. Von den Kindern, die blos von ihrer Mutter den Pflichttheil zu fordern berechtigt sind. §. 21. 1) Mit einer Concubine erzeugte Kinder u. s. w. D. Von den Kindern, die keinen Pflichttheil verlangen können. I. Die von keinem ihrer Eltern solchen fordern können. §. 26. 1) Ehebrecherische Kinder u. s. w. Nach welchem Plan der Hr. Verf. die übrigen in die Lehre vom Pflichttheil gehörigen Materien in dem zweyten Theil abhandlen werde, können

wir unseren Lesern nicht anzeigen, denn es hat ihm der Zeit noch nicht beliebt, hierüber einen Fingerzeig zu geben. Was die Ausführung selbst betrift, so ist diese so ausgefallen, daß der Herr Verf. sich bey dem nächsten Theil sehr viele Mühe wird geben müssen, wenn er uns die Gebrechen des gegenwärtigen vergessen machen will. In diesem hält er sich bey minder wichtigen Dingen oft eben so lange auf, als er über wichtigere flüchtig hinübergeht, und öfters nimmt er Grundsätze an, deren Unrichtigkeit am Tage liegt. Vier Seiten z. B. braucht der Hr. Verf. um zu beweisen, daß die zur christlichen Religion übergetretenen Kinder eines Juden bey Lebzeiten ihres Vaters keinen Pflichttheil fordern können, und ohne alle nähere Prüfung nimmt er S. 52. an, daß die successio graduum bey der Querela inofficiosi wenigstens dann statt habe, wenn mit dem Enkel, dessen Vater legitim enterbt worden, keine andere in gleichem oder näheren Grad stehende Descendenten des Testators vorhanden sind. Den uterinis räumt er S. 180. das Recht den Pflichttheil zu fordern in Beziehung auf das 4te Cap. der 118ten Nov. ein, aber die sehr triftigen Gründe des Gegentheils werden nicht untersucht. Der Herr Verf., welcher in der Vorrede sagt, daß die gegenwärtige Abhandlung ein erster litterarischer Versuch seye, würde ohne Zweifel sehr wohl gethan haben, wenn er eben deßwegen die Arbeiten seiner Vorgänger mehr zu Rathe gezogen hätte, die seinige würde alsdenn vielleicht weniger oberflächlich ausgefallen seyn.

Ueber die bevorzugte Hypothek des Fiscus in den nach dem Contracte erworbenen Gütern des Schuldners, nach der L. 28. D. de jure fisci. Noch ein Versuch vom Hrn. Postdirecter Hennemann in Schwerin. Schwerin und Wismar, im Verlag der Bödnerischen Buchhandlung. 1801. 48. S. 8.

So vieles auch schon über diesen Gegenstand geschrieben ist, so ist er allerdings noch nicht erschöpft, und jede der bisher aufgestellten Meinungen hat ihre wichtigen Zweifel wider sich; eben so auch die neue, welche hier der Herr Verf. aufstellt. Der natürliche Gang dieser Abhandlung ist der, daß zuerst die Behauptungen und Auslegungen anderer Rechtsgelehrten über das bemerkte Gesez geprüft und widerlegt werden, und dann der Hr. Verf. seine eigenen aufstellt und ausführt. Die Meinung Westphals, daß in dem im Gesez untergelegten Fall der Schuldner zuerst mit dem Fiscus in Verbindlichkeit gerathen, nach diesem aber erst einem Andern eine allgemeine Hypothek ertheilt habe, die Hypothek des Fiscus also mit der jüngern eines andern Gläubigers zusammen gekommen, war freylich nicht sehr schwer zu widerlegen, ist auch von andern z. B. von Dabelow schon genugsam wiederlegt; der Hr. Verf. zeigt, daß nicht nur grammatisch die Auslegung von W. unrichtig seye, sondern daß auch derselbe unrichtig annehme, daß ein gesezliches allgemeines Unterpfand auf zukünftige Güter sich nicht erstrecke, ja wenn dieses richtig wäre, dadurch die Meinung von W. ganz nicht gewinnen würde. Nach diesem wird die Meinung derer untersucht, welche den Vorzug des Fiscus vor den ältern Pfandgläu-

bigern auf den nach dem Contract erworbenen Gütern aus, schon feststehenden Rechtsgrundsätzen ableiten; besonders Anton Fabers, Hellfelds und Eichmanns; sehr ausführlich wird besonders das Faberische Argument widerlegt, als ob bey der allgemeinen Hypothek aller gegenwärtigen und künftig erworbenen Güter die Hypothek auf den leztern erst mit dem Zeitpunct der Erwerbung anfange, wovon der Irrthum sehr deutlich gezeigt wird; nur hätte bemerkt werden können, daß, wenn der wahre Eigenthümer sein Gut verpfändet hat, nachher aber das Gut an denjenigen kommt, welcher schon zuvor seine gegenwärtige und zukünftige Güter verpfändet hatte, das vom Eigenthümer obwohl später bestellte Unterpfand immer den Vorzug habe; nur wenn der Nichteigenthümer mehreren eben dieselbe Sache zu unterschiedenen Zeiten verpfändet, welche er nachher erwirbt, geht der, welchem sie zuerst verpfändet worden, vor. L. 14. D. qui potior. in pign. Sehr richtig behauptet der Hr. Verf., daß die Eigenschaft der gesezlichen Hypothek des Fiscus ihm vor der vertragsmäßigen keinen Vorzug gebe; daß das allgemeine Vorrecht des Fiscus, und seine Befugniß, Güter, welche der Schuldner zu erwerben zum Nachtheil des Fiscus unterlassen, zu vindiciren, hier nicht in Betracht komme. Obwohl aber der Hr. Verf. die Ableitung der Prävention des Fiscus aus gemeinen Rechtsgrundsätzen für durchaus ungegründet hält, was auch die Meinung des Rec. ist, so glaubt er jedoch, daß auch die Erklärung von dem Vorzug des contrahirenden Fiscus auf nachher erworbenen Gütern in der L. 28. D. de jur. fisc. aus einem Privilegium des Fiscus solche Zweifel wider sich habe, welche unauflöslich seyen; und allerdings sind hier der vom Rechtsgelehrten angegebene Grund: Prævenit enim

pignoris causam fiscus, und das gänzliche Stillschweigen anderer Gesetze des Römischen Rechts von diesem privilegirten Pfandrecht des Fiscus, welche sogar öfters das gesezliche Pfandrecht des Fiscus erwähnen, ohne eines Vorzugs desselben auf nach dem Contract erworbenen Gütern zu gedenken, wichtige Schwierigkeiten. Den Zweifel hingegen aus der L. 21. pr. D. qui potior. in pign. auf welchen sich der Hr. Verf. sehr viel zu gut thut, hat Dabelow im §. 251. sehr gründlich gehoben. Allein den ersten konnte auch Dabelow, so sehr er alles dafür beygebracht hat, was sich sagen ließ, nicht genugthuend heben. Bey diesen Umständen verfiel also der Hr. Verf. auf den Gedanken einer neuen Auslegung des Gesetzes. Wenn nemlich dasselbe sagt: Si qui, quæ habet habiturusque esset, mihi obligaverat, cum fisco contraxerit, sciendum est, in r e postea a c q u i s i t a fiscum potiorem esse debere &c. so übersezt es der Hr. Verf. also: Wenn derjenige, welcher sein ganzes jetziges und künftiges Vermögen verpfändet hatte, mit dem Fiscus (einer fiscalischen Sache wegen) contrahirt (vom Fiscus gepachtet hat,) so müsse man wissen, daß in der nachmals vom Schuldner eigenthümlich erworbenen (fiscalischen zum Gegenstand des Contracts gestandenen) Sache der Fiscus (wegen des Rückstandes aus dem Contracte nemlich) den Vorzug habe. Diese Erklärung wird hauptsächlich durch den Ausdruck: in re postea acquisita erklärt, welches auf eine einzelne Sache geht, und auf die Sache, über welche contrahirt worden, zu deuten scheint, nicht aber alles nachher erworbene Vermögen des Schuldners begreifen kann; wo dann auf der vom Fiscus auf den Schuldner übergangenen Sache dem Fiscus ein Vorrecht gebühre, weil die ihm deshalb zustehende allgemeine gesezliche Hy-

pothek die Gestalt einer vor, oder mit dem Uebergang ins Eigenthum des Schuldners die Sache schon afficirenden Belastung hätte. Dabey sucht der Hr. Verf. auch darzuthun, daß der Ausdruck: contrahere cum fisco häufig, und daher auch in unserm Gesez für conducere rem fiscalem gemeint seye, was eigentlich zu Behauptung seiner neuen Meinung nicht nöthig gewesen wäre. Der Hr. Verf. sagt zwar von seiner Erklärung des Gesetzes, daß ihm bedünken wolle, daß sie nicht ganz natürlich seye; allein so vieles Nachdenken, Selbstdenken und Kenntniß der Gesetze sie anzeigt, so dünkt sie uns doch weit unnatürlicher, als wenn nach der in der Praxis angenommenen Meinung dem Fiscus in allen nach dem Contract erworbenen Gütern des Schuldners ein privilegirtes Pfandrecht zugeschrieben wird wie vieles, was nicht entfernt darinn liegt, muß man bey der Auslegung des Hrn. Verf. in die Worte: in re postea acquisita hineinlegen! Sollte es wahrscheinlich seyn, daß Ulpian so gar hieroglyphisch gesprochen habe? und zeigt nicht der Zusammenhang der Worte: sciendum est, in re postea acquisita fiscum potiorem esse d e b e r e, Papinianum respondisse, quod et constitutum est, daß Papinian, ohne ein Gesez vor sich zu haben, etwas zur Begünstigung des Fiscus aufgestellt habe, was erst nachher gesezlich verordnet würde?

Anweisung zur vorsichtigen Eingehung und Abschliessung aller Contracte und Geschäfte, woraus rechtliche Folgen erwachsen. Ein Handbuch für diejenigen, welche über dergleichen Geschäfte Belehrung suchen, wie auch für angehende Practiker, mit vorausgeschickter Theorie, beygefügten Vorsichtsregeln, Formularien, und mit Rücksicht auf sächsische und preussische Gesetze, von M. Johann Aegidius Geyer, Jur. Pr. Zweyter Band. Leipzig, bey Johann Ambrosius Barth. 1801. 328. S. 8.

Leider finden wir bey diesem zweyten Band unser bey ersten gegebenes Urtheil bestätiget, daß der Hr. Verf. neben seiner nicht systematischen Ordnung und Unvollständigkeit, hauptsächlich wegen seinem Mangel an theoretischen Kenntnissen, der übernommenen Arbeit keineswegs gewachsen seye. Dieser zweyte Band handelt im 4ten Cap. vom Erbzins- und Meyercontract, welchem vier Formularien von einem Erbzinsbrief, einem Meyercontract, und zwo emphyteutischen Klagen beygefügt sind; im 5ten Cap. vom Darlehenscontract, mit sechszehen Formularien 1) zu einem gewöhnlichen Schuldbekenntniß, 2) zu einem Nebenbekenntniß eines Darlehens, wenn vor dessen Auszahlung eine Schuldverschreibung ausgestellt, und das Darlehen durch die Post überschickt wird; 3) zu einer Schuldverschreibung einer Bürgerschaft; 4) zu einer Schuldverschreibung, wenn terminliche Bezahlung versprochen wird; 5) zu einer Quittung bezahlter Interessen,

und 6) wenn das Capital bezahlt wird, oder wenn 7) abschläglich bezahlt wird; 8) zu einem Mortificationsschein; 9) zu einer Schuldverschreibung einer Ehfrau mit Verbürgung ihres Ehmanns; 10) zu einer Schuldverschreibung einer mündigen, unverheyratheten oder verwittweten Frauensperson, 11) zu einer Schuldverschreibung über eine vom Vormund für seinen Mündel aufgenommene Schuld nebst Bürgschaft; 12) zu einer gleichen mit Verbürgung der Ehfrau, 13) zu einer condictio certi ex mutuo, 14) zu einer Executivklage, 15) zu einer Imploration pro decernenda judiciali depositione, und 16) zum remedio ex L. 13. D. quod met. caus. Im 6ten Cap. vom Wechselcontract, wobey wiederum Formularien gegeben werden zu einem Wechselprotest, zu einem eigenen Wechselbrief, zu einem trassirten und indossirten Wechsel, zu einem Avisbrief, einem Interimsschein, einem Bekenntnißschein, wenn der Trassant die Tratte nicht gleich ausliefert; zu einem Interimswechsel, zum Notiren, zum Scontriren, zu einer Klage wegen Vorladung des Wechselschuldners und Recognition des Wechsels, und zu Unterbrechung der Wechselverjährung; im 7ten vom Pfand- und Hypothekcontract; mit 13. Formularien, 1) zu einer Verpfändungs-Urkunde über ein Erbgut mit Verbürgung einer Ehfrau; 2) zu einem Pfandcontract über ein Rittergut mit Einverleibung des antichretischen Vertrags; 3) zu einer Unterpfandsbeschreibung über ein Lehengut, nebst Einwilligung der Mitbelehnten; 4) zu einem Ansuchungsschreiben wegen der landesherrlichen Concession zu Verpfändung eines Lehens; 5) zu einer Cession einer verpfändeten Schuld; 6) zu einer Bittschrift um Bestätigung der Cession einer Lehensschuld; 7) zu einem Bittschreiben wegen Prolongation eines Consenses; und 8) wegen Cas-

sation einer Lehensschuld; 9) zu einer Schuld- und Pfandverschreibung; 10) zu einem Pfandschein; 11) und 12) zu einer actio pigneratitia directa und contraria; und 13) zu einer actio hypothecaria. Im 8ten Cap. von der Bürgschaft, wobey Formularien zu einem Bürgschein über eine bestimmte Schuldforderung; zu einem Bürgschein nebst Verzichtleistung der Ehfrau; zu einem Rückbürgschein, zu einer actione fidejussoria, und ex l. si contendat gegeben werden. Im 9ten Cap. vom Vollmachts-Contract mit Formularien 1) zu einer aussergerichtlichen Vollmacht, 2) zu einer gleichen mit Uebertragung gerichtlicher Geschäfte; 3) zu einer Proceßvollmacht; 4) zu einer Generalvollmacht in gerichtlichen Angelegenheiten, 5) einer gleichen sowohl zu gerichtlich als aussergerichtlichen Geschäften; 6) zu einem Blanquet; 7) zu einem Empfangschein; 8) und 9) zu einer actione mandati directa und contraria. Endlich im 10ten Cap. vom Gesellschafts-Contract, mit Formularien zu einem solchen, zu einer actione pro socio und communi dividundo, zu einer Klage, wenn ein Nichtgesellschafter klagt, zu einer Quittund und zu einer Abschlußrechnung.

Und nun einiges vom Innhalt selbst; der Erbzins-Contract wird S. 2. §. 1. richtig beschrieben, nur wird ganz unrichtig das laudemium eine Entschädigungssumme genannt; von diesem und dem Meyercontract heißt es am Ende: „Beyde Arten von Contracten sind solche Contracte, wo beyderseitige Einwilligung nothwendig ist, (contractus consensuales,)" welcher Begriff von Consensual-Contracten! und weiß dann der Verf. auch einen Contract, welcher nicht beyderseitige Einwilligung nothwendig erfordert? übrigens ist gegen die Theorie, welche der Hr. Verf. von den Personen, welche diesen Contract

eingehen können, vom Gegenstand desselben, vom Canon und Erbzins, von den Verbindlichkeiten des Ober-Eigenthümers und des Erbzinsmanns, von dem Unterschied des Meyer- und Erbzins-Contracts, und ähnlichen Contracten, von den bey den ersten vorkommenden Clauseln und Bedingungen, von den Fällen, in welchen der Erbzins-Contract aufhört, von den Vorsichtsregeln, und den aus beyden Contracten entstehenden Klagen nichts erhebliches einzuwenden, nur hat der Hr. Verf. andere Arten von Baurengütern allzukurz abgefertigt. Das dritte Formular zu einer actio emphyteuticaria auf Einziehung des Erbzinsgutes, möchte wohl eher zu einer Realklage des Ober-Eigenthümers, als zu einer persönlichen Klage aus dem Contract zu überschreiben seyn. Den Darleyhens-Contract fängt der Hr. Verf. mit allgemeinen Bemerkungen über seine Wichtigkeit an, er ist nach S. 28. „eins der wichtigsten Geschäfte im menschlichen Leben, und werth, daß diejenigen Dinge aufgestellt werden, womit man sich wenigstens rechtlich sichern kann." Commodat und Präcarium ist nicht nur durch bestimmte Zeit, wie S. 29. angegeben wird, sondern auch durch bestimmte Art des Gebrauchs unterschieden; zum Begriff des Darleihens gehört verhältniß- oder gesezmäßige Vergütung, welche der Verf. einmischt, sogar nicht, daß sie vielmehr nach gemeinem Römischen Recht gegen die Regel ist, und eben daher ist es auch unrichtig, wenn in der Anmerkung das eigentliche Darlehen dasjenige heißt, was bey den Römern das zinsbare Darlehen, contractus fœneris (fœnoris) genannt wurde. Die Beyspiele von zwey ausgenommenen Fällen, in welchen daran gelegen ist, wozu das angelehnte Geld verwendet werde, sind in §. 3. S. 32. gerade verkehrt gesezt. S. 36. und fg. wird

ganz unrichtig angenommen, als ob die Einrede des Macedonianischen Rathschlusses nur dem Unmündigen, welcher unter väterlicher Gewalt steht, zukäme, woraus manche unrichtige Sätze gefolgert werden. Als Strafen des unerlaubten Wuchers, werden S. 49. angeführt: „Nichtigkeit des Darlehens und Verlust des vierten Theils vom Capital; Ehrlosigkeit, der Verlust des Rechts, über sein Vermögen mittelst eines Testaments zu disponiren, so wieder christlichen Beerdigung; Versagung der Beichte und Absolution, Gefängniß oder Landesverweisung,“ und dieß ohne zu unterscheiden, ob der Gläubiger zu hohe Zinse, Zinse aus Zinsen, oder Zinse nimmt, welche den Hauptstamm über die Hälfte übersteigen (soll heissen: welche den Betrag des Hauptstamms übersteigen.) Bey den unterschiedenen Fällen der Münzveränderungen in §. 7. S. 53. laufen wieder mehrere Unrichtigkeiten mit unter; wenn z. B. der äussere Werth der Münze herabgesezt worden, so soll der Gläubiger nur alsdann nicht mehr wieder zurückfordern können, als er würklich gegeben hat, wann die Herabsetzung bald nach geschehener Auszahlung des Capitals erfolgt ist, daß es der Schuldner nicht für voll hat ausgeben können; wäre aber zu Zeit des Darlehens die empfangene Münze von jedermann so angenommen worden, wie sie der Gläuber an seinen Schuldner ausbezahlt hat, so muß der Schuldner das Darlehen wieder nach dem Werthe bezahlen, wie er es empfangen hat. Nicht zu gedenken, wie wenig genau hier die Ausdrücke des Verf. sind, daß es in der That schwer zu enträthseln ist, was er damit sagen will; so ist nach dem gemeinen Recht der gemachte Unterschied ganz ungegründet, und der Schuldner zahlt immer nur so viel zurück, als er am innern Werth der

Münze

Münze empfangen hat, folglich die herabgesezte Münze in dem äussern Werth, welchen sie zu Zeit des Anlehens hatte; S. 54. Nr. 3. heißt es: „Würde die Münze, in welcher das Darlehen bezahlt worden ist, so rar, daß zu Zeit der Wiederbezahlung keine dergleichen mehr aufzutreiben wäre, so muß der Schuldner seinem Gläubiger Agio entrichten.“ Nicht also, sondern er muß ihm die erhaltene Münzen nach ihrem innern Werth in andern Münzen bezahlen. Unter den Fällen, in welchen das Darlehen aufhört, wird §. 10. S. 57. auch aufgeführt: wenn eine Cession oder Assignation erfolgt!! Unter den Klagen, welche aus dem Anlehens = Contract erwachsen, werden §. 12. S. 65. auch aufgeführt: die imploratio pro decernenda judiciali depositione, um von Seiten des Schuldners den ferneren Fortgang der Interessen zu hemmen; und das Rechtsmittel ex l. 13. D. quod met. caus. und l. 7. D. ad L. Jul. de vi priv. (soll vermuthlich l. 7. C. unde vi seyn) welche doch ausser dem Anlehen auch bey jeder andern Schuld vorkommen können, die condictio sine causa auf Zurückforderung der Schuldverschreibung, welche doch voraussezt, daß das Anlehen durch die Ausbezahlung noch nicht zu Stand gekommen, oder durch Rückbezahlung aufgehoben seye, und die Denuntiation wegen unerlaubten Zinswuchers. In dem Formular IX. einer Schuldverschreibung einer Ehfrau mit Verbürgung ihres Manns sollte nothwendig der Zweck des Anlehens zum Vortheil der Frau es zu verwenden angegeben seyn, sonst muß nach der avth. si qua mulier C. ad Slt. Vell. der Verdacht entstehen, daß das angelehnte Geld dem Mann zugekommen seye. In dem Formular XI. zu einer Schuldverschreibung über ein von dem Vormund für seinen Mündel aufgenommenes Capital ist es doch auffal-

lend, daß die Aufdingung eines Schneiderburschen ein Anlehen von 600 Thlr. erfordern solle. Die Ableitung des Ausdrucks: girirter Wechsel, nebst der S. 96. gezeichneten Figur, ist zum Lachen; der Verf. verwahrt sich selbst deshalb in der Vorrede: daß, wenn sie gleich unrichtig wäre, sie doch aufs Ganze keinen wesentlichen Einfluß haben könne; dieß ist wahr, aber warum nicht lieber sie weglassen! Wie soll man es in §. 4. S. 97. verstehen, wenn es heißt: „Jedesmal ist bey eigenen Wechseln die Verbindlichkeit des Schuldners eine accessorische, und sezt nicht allemal eine Hauptverbindlichkeit voraus." Dem Wechsel-Contract sind vor den Formularien noch mehrere Auszüge aus Specialgesetzen beygedruckt worden. Im Formular IX. S. 149. (was eigentlich kein Formular ist, steht ein Fehler, welcher die ganze Sache sehr undeutlich macht; es heiße „A. ist dem B. 100 Thlr. A. hingegen dem C. eben so viel schuldig;)" es muß aber heissen: C. hingegen dem A. eben so viel schuldig. Uebrigens ist die Lehre vom Wechsel-Contract gut ausgeführt, und vermuthlich größtentheils nicht aus des Hrn. Verf. sondern aus der Püttmännischen oder einer andern Fabrik. Die Behauptung in Cap. 7. §. 1. S. 154. daß die verpfändete Sache ohne Genehmigung des Pfand-Innhabers, und ehe die Schuld, für welche sie verpfändet ist, bezahlt worden, nicht weiter verpfändet noch sonst auf eine Art veräussert werden könne, ist ganz unrichtig; die weitere Verpfändung oder Veräusserung kann nur dem Pfandgläubiger und seinem Recht nicht schaden; eben so unrichtig der zwischen pignus und hypotheca angegebene Unterschied, daß jenes eine bewegliche, dieses eine unbewegliche Sache erfordere. Daß nach S. 163. der Gläubiger wenig um den Werth der Güter bekümmert seyn

dörfe, wenn ein Dritter seine Güter für den Schuldner, als wenn dieser seine Güter selbst verpfändet, hat keinen Grund. Wie nach der Anm. zu §. 4. S. 174. in dem Fall, wenn die verpfändete Sache vindicirt wird (nemlich vom wahren Eigenthümer gegen den Käufer) dem Pfandgläubiger die actio utilis ex emto wider den Pfandschuldner zustehen könne, möchte schwer zu errathen seyn; und wenn es eben daselbst heißt, daß weder gegen den Pfandgläubiger, noch wieder den Magistrat, welcher die Sache ex officio versilbern läßt, die Eviction Statt finde, so hätte dieß der Verf. von der Forderung einer Evictionsleistung sagen sollen. Eben daselbst wird unrichtig angegeben, daß, wenn der Gläubiger das Pfand ohne Beobachtung der nöthigen Formalitäten veräussert, der Verkauf gültig seye, und nur auf id quod interest geklagt werden könne; dieß ist allein der Fall, wenn die Veräusserung mit den nöthigen Formalitäten, aber nicht bona fide geschehen. Wenn S. 177. der §. 6. damit anfängt: „die Uebergabe des Pfands oder Unterpfands bewirkt ein dingliches Recht,“ so dachte der Hr. Verf. nicht mehr daran, daß das Unterpfand (hypotheca) schon ohne Uebergabe durch den blossen Vertrag ein dingliches Recht bewürke. Eine in den Gesetzen nicht gegründete Behauptung ist es S. 179, daß das Pfandrecht durch den Mißbrauch des Unterpfands, z. B. ein factum usus verlohren gehe; der Hr. Verf. führt zwar nach seiner unschicklichen Gewohnheit zu den fünfzehn im §. 7. erwähnten Fällen, in welchen das Pfandrecht aufhört, eine große Reihe Gesetze ohne Unterscheidung an, aber aus keinem derselben wird er obige Behauptung beweisen können. Was S. 185. als ein pactum commissorium angeführt wird, ist es nicht; sondern S. 175. ist es richtiger das

stimmt. Die S. 186. angeführte allgemeine Entsagung aller Ausflüchte, besonders des Mis- und Nichtverstandes, der listigen Ueberredung u. s. w. ist ganz unnüz. Bey der actione pigneratitia directa ist nicht, wie es S. 189. heißt, der Pfand-Innhaber, sondern der Gläubiger, welchem das Pfand gegeben worden, der Beklagte; und eben so ist bey der actione contraria nicht der Pfand-Innhaber, sondern der Pfandgläubiger Kläger, und nicht der, welchem die Pfandsache zugehört, sondern der Schuldner, welcher das Pfand gegeben hat, der Beklagte. Sehr unrichtig wird S. 200. die Schlußbitte der hypothekarischen Klage dahin angegeben: „daß Beklagter die Pfandsumme nebst erwachsenen Interessen und aufgelaufenen Unkosten zu bezahlen schuldig," so muß mit der persönlichen Klage aus dem Contract, durch welchen die Schuld entstanden, aber mit der hypothekarischen allein auf Abtrettung des Unterpfands geklagt werden; und in dem Formular XIII. ist zwar recht gebeten, aber die persönliche Klage aus dem Darlehens-Contract mit der hypothekarischen Klage cumultirt worden. Uebrigens sind die Formularien gut, ausgenommen, daß sie wie I. und IX. unnütze Verzichts-Clauseln enthalten. Zum Begriff des Bürgen im allgemeinen gehört nach der ächten Theorie nicht, daß sich jemand für die fremde Schuld auf den Fall verbinde, w e n n d e r H a u p t s c h u l d n e r n i c h t z u r B e z a h l u n g f ä h i g s e y n s o l l t e, wie im Cap. 8. §. 1. angegeben wird, ein solcher würde nur Schadlosbürge seyn. Sehr undeutlich und unrichtig wird der Begriff einer unbestimmten Bürgschaft S. 228. dahin gegeben: „wenn eine gewisse Summe bestimmt, und in Rücksicht solcher verabredet wird, daß erst der Hauptschuldner deshalb belangt werden solle;" wir würden eher

mit jenem Ausdruck diejenige Bürgschaft bezeichnen, welche für eine Schuld geleistet wird, deren Betrag noch ungewiß ist, wie z. B. die Bürgschaft für einen Vormund oder Rechnungsbeamten. So finden sich manche andere undeutliche und verworrene Sätze, z. B. S. 238: „In Rücksicht des remedii provocat. ex l. si contendat ist zu bemerken: Der Bürge kann den Gläubiger nicht zwingen, daß ihn solcher der Bürgschaft entlasse, und mit einem Bürgen oder Pfand vorlieb nehme. Es gilt hier die Regel: quod tibi non nocet, et mihi prodest, ad id poteris compelli," ferner in §. 4. S. 240. „die Rechte des Gläubigers gegen den Bürgen bestehen hauptsächlich darinn, daß solcher, im Fall der Schuldner nicht bezahlt oder bezahlen kann, dessen Bürgen oder Erben, und zwar noch vor dem Hauptschuldner belangen darf, so bald sie nicht auf das beneficium ordinis Verzicht gethan haben" welch ein Galimathias! und wie unrichtig, wenn hier ferners behauptet wird, daß, sobald der Hauptschuldner ohne zu bezahlen gestorben ist, der Bürge, welcher sich, wenn jener nicht bezahlen würde, zur Bezahlung verbindet, ohne Rücksicht auf das beneficium ordinis (als ob solches nicht auch in Rücksicht auf die Erben des Hauptschuldners Statt fände,) belangt werden könne! Nach §. 7. S. 257. ist die Würkung der Bürgschaft in Rücksicht des für den Gläubiger entspringenden Klagrechts „die actio ex stipulatu, oder genauer genommen, die actio fidejussoria," welche leztere doch im gemeinen Römischen Recht nicht existirt; unter den Klagen für die Bürgen kommt auch die actio quod jussu vor, welche doch der Bürgschaft gewiß nicht eigen ist. In dem Formular S. 266. ist unrichtig Einrede der Theilung anstatt: Einrede der Ordnung gesezt worden. Bey dem Aufsaz über die

Vollmacht im 9ten Cap. hätte besonders deren Unterschied von andern Vertrags-Urkunden bemerkt werden sollen, daß es bey jenem in der Regel nicht um Bestimmung der Verbindlichkeiten der Contrahenten unter sich, sondern um Legitimation des Bevollmächtigten gegen Dritte, mit welchem er als solcher handelt, zu thun ist, was in die ganze Fassung den wichtigsten Einfluß hat. Wer kann es verstehen, wenn in §. 2. S. 271. der Hr. Verf. sagt: „Von mehreren zugleich bestellten Bevollmächtigten wird derjenige, welcher das Geschäft zuerst übernommen hat, immer zuerst angegriffen, und derjenige, welcher gleichen Antheil an dem zu regulirenden Geschäft hat, dem Vollmachtsvertrag aber nicht beytritt, wird angesehen, als ob er würklich mit Auftrag ertheilt hätte, und Nutzen und Schaden geht alsdann auf ihn mit über." Sehr oberflächlich sind im §. 6. S. 280. die Clauseln der Vollmacht abgehandelt. Wider den Mandanten wird §. 8. S. 287. einem Dritten aus dem mit dessen Bevollmächtigten geschlossenen Contract die actio facti gegeben; Rec. gesteht, von dieser actio facti in seinem Leben nichts gehört oder gelesen zu haben, wohl aber von der actione utili institoria, welche in jenem Fall zusteht. Der Gesellschafts-Contract ist verhältnißmäßig sehr kurz abgehandelt, daher auch hier manche Sätze vorkommen, welche in der Allgemeinheit wie sie hier stehen, unrichtig sind; z. B. S. 307: „Wenn nun einer der Gesellschaft etwas „bey Gelegenheit der ihm übertragenen Gesellschaftsge„schäfte in eigenem Nahmen gekauft hat, so wird er zwar „blos dem Verkäufer verbindlich, allein er muß doch diese „Sache mit zur Gesellschaft geben, und kann deshalb „belangt werden;" und S. 308: „es findet auch eine „stillschweigende Lossagung Statt, z. B. wenn einer der

„Gesellschaft für sich zu handeln anfängt; und es steht „solches zu thun jedem frey, denn es kann wohl die „Dauer der Gesellschaft, aber nie gezwungen werden, „daß man Mitglied der Gesellschaft bleiben solle.“ Die S. 313. angerathene Verzichtsleistung auf die Einrede der listigen Ueberredung, des Betrugs und der anders niedergeschriebenen Sache sind unnütz; und sehr unbefriedigend ist das, was S. 317. noch über die Klagen der Gesellschaft gegen Dritte und umgekehrt, angeführt wird.

Beobachtungen beym Ausbruche eines Concurses, und bey Zurückforderung des vom Schuldner vorher veräusserten Vermögens. Von Georg Happel, Hessen-Casselischem Amtsverweser zu Grüningen. Gießen und Darmstadt, 1801. 163. S. 8.

Der Verfasser glaubt ein neues Licht über die von ihm behandelte Lehre verbreiten zu können, wenn er die bisher angenommene Abtheilung des Concurses in den materiellen und formellen, noch mehr aber die weitere, in den imminenten, verwirft, und dagegen folgende Grundsätze aufstellt: A.) Alle Veräusserungen (das Wort im weitläufigsten Sinne genommen) eines Schuldners sind von der Zeit an ipso jure ungültig, wo ihm die Verwaltung des Vermögens untersagt, und Andern davon Nachricht gegeben worden (S. 7.) B.) Ausser diesem Falle darf man als allgemeine Regel annehmen, daß nach römischen Gesetzen dasjenige, was ein Schuldner, dem die eigene

Verwaltung seines Vermögens nicht entzogen war, in der böslichen Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, veräussert oder verpfändet hatte, es sey nun, daß er zu der Zeit, wo dieses geschah, entweder schon ausser Stand war, sie alle zu befriedigen, oder es doch durch diese Handlung wurde, besonders!! wenn derjenige, der ihm etwas abgenommen hatte, von der betrüglichen Absicht wußte, von den wirklich auch in Schaden gesezten Gläubigern zurückgefordert werden könne (S. 69.) C.) Um aber von dieser Regel practischen Gebrauch machen zu können, muß man auf folgende Fälle Rücksicht nehmen: I.) ob der Schuldner eine Verringerung seines Vermögens vorgenommen habe? d. h. ob er eine Sache, die wirklich in seinem unbeschränkten Eigenthume war, und als ein Theil seines Vermögens angesehen werden konnte, veräusserte? sey es nun, daß dieß geradezu geschah, oder, daß er ohne einsweilige wirkliche Uebergabe Jemanden ein Recht auf sein Vermögen einräumte? II.) Ob er einen der Gläubiger vor dem Andern begünstiget? III.) Ob ein Gläubiger sich selbst bezahlt zu machen gewußt? und IV.) ob der Schuldner etwas zu erwerben unterlassen habe, das er hätte an sich bringen, und wodurch er sein Vermögen hätte vergrößern können? (S. 107.) D.) Die von dem Richter auf Anstellung der paulianischen Klage zu ertheilenden Erkenntnisse müssen, in Gemäßheit der vorausgeschickten allgemeinen Grundsätze, dahin gerichtet seyn: I.) Veräusserungen, wofür der Empfänger gar kein Equivalent gegeben hat, wohin auch das Heyrathgut gehört, sind als ungültig zu erklären. II.) Bey Veräusserungen, welche nur zum Theile eine Schenkung enthielten, muß dasjenige ersezt werden, wodurch der Empfänger sich bereichert hat; das übrige aber behält er, in so-

ferne er sich in bona fide befindet. III.) In Ansehung der Veräusserungen, wofür ein Aequivalent gegeben, oder geleistet wurde, kommt es vorerst darauf an: ob eben dasselbe sich noch im Vermögen des Schuldners befindet? In diesem Falle ist es, als eine natürliche Folge der Aufhebung des ganzen Geschäfts, zurück zu geben. Im entgegen gesezten Falle aber muß der Empfänger, welcher der Theilnahme an der betrüglichen Absicht überführt ist, Ersaz leisten, ohne von den Gläubigern, oder der ihnen gewidmeten Maße eine Vergütung zu erwarten. IV.) Ist eine Servitut, oder ein Niesbrauch, oder sonst ein Vortheil entzogen worden, so wird Alles wieder in den vorigen Stand gebracht, und so auch V.) jede Verbindlichkeit aufgehoben, welche sich der Schuldner zum Schaden der Gläubiger auferlegt hat. VI.) Hätte der Schuldner einem seiner Schuldner ein Pfandrecht erlassen, wodurch die Gläubiger Schaden leiden, so muß nur erst ins Klare gesezt seyn, ob die Schuld nicht doch beygetrieben werden könne? Zeigt sich hier ein Mangel, so wird das Pfandrecht wieder hergestellt, wie es vorher gewesen ist. VII.) Wenn einer der Gläubiger durch Bezahlung begünstiget worden, so wird es darauf ankommen, ob sich schon mit aller Genauigkeit angeben läßt, was es ihm, wenn er den übrigen Gläubigern gleich gestellt ist, an seiner Forderung noch ertragen könne? In diesem Fall wird kein Bedenken obwalten, ihm den Betrag an dem Ersatze gut zu thun. Wenn hingegen die Distribution noch weit hinaus geschoben werden muß, und vielleicht gar Gelder zu anderm Behufe nöthig wären, so bleibt es bey der Regel, daß die Bezahlung als nichtig erklärt wird. Der Empfänger muß sie also ersetzen, und dann dasjenige, was es ihm auf seine Forderung ertragen wird,

erst zu der Zeit erwarten, wo die Bezahlung den übrigen Gläubigern, die mit ihm in gleichem Verhältnisse stehen, geleistet werden kann. VIII.) Ist für eine chirographische Forderung ein Pfandrecht bestimmt, so wird dieses aufgehoben, und der damit versehen gewesene Gläubiger in das Recht gewiesen, das er ohne dieses Pfand hatte. Er muß alsdann seine Befriedigung erwarten. IX.) Hat sich der Gläubiger selbst unerlaubterweise bezahlt gemacht, so wird gegen ihn erkannt, wie unter Nr. 7. gedacht worden (S. 147. folg.)

Diese Innhalts-Anzeige, die aus einem so wenig systematisch geordneten Werke, wie das vorliegende, nicht ohne Mühe sich ausheben ließ, wird bey den Sachverständigen sogleich die Ueberzeugung bewirken, daß es der Darstellung des Verfassers auf der einen Seite an Zusammenhang und Klarheit gebricht, und daß auf der andern Seite der behandelten Lehre selbst durch diese Ausführung durchaus kein neues Licht zugewachsen ist. Der Verfasser sträubt sich so mächtig gegen die bisher aufgenommen gewesene Abtheilung des Concurses in den materiellen und formellen; und doch liegt eben diese Abtheilung, dem Wesen nach, bey den von ihm selbst aufgestellten Grundsätzen sichtbar zum Grunde. Die neuerlich von mehren Schriftstellern, vorzüglich des Systems wegen, beliebte weitere Abtheilung des Concurses, in den imminenten, hingegen scheint Herr Happel ganz nicht richtig aufgefaßt zu haben; wenigstens gedenkt er derjenigen bekannten Bücher, in welchen, nach Recensentens Ueberzeugung, die Richtigkeit, und selbst das practische Interesse dieser Abtheilung einleuchtend dargethan ist, auch nicht mit einem Worte.

Wollte man ausserdem über einzelne Sätze rechten,

wozu der Verfasser, besonders durch seine häufige Abschweifungen in mehr oder minder verwandte Materien, so viele Veranlassungen giebt; so müßte man eine eigene Abhandlung schreiben, die aber freylich hier ganz am unrechten Ort stehen würde. Statt dessen wollen wir daher lieber den Herrn Happel, der überall gute Kenntnisse und vielen Eifer für die Wissenschaft zeigt, auffordern, künftig solche schwierige, tief in die ganze Rechtstheorie eingreifende Materien, wie die vorliegende ist, zu meiden, und dagegen vorzüglich auf practische Gegenstände der Rechtswissenschaft, welchen er wohl gewachsen zu seyn scheint, seine Bemühungen zu verwenden.

Grundriß eines einfacheren Systems der Pandekten, von D. Heinrich Georg Wittich. Göttingen, 1802. 8.

In der Vorrede giebt der Verf. die gedoppelte Versicherung, einmal, daß dieser Plan mit den beygefügten Erläuterungen sich vorzüglich „auf die so wichtige Einrich„tung und Anordnung der Gefächer nach dem Princip der „Einfachheit, und folglich den Principien der Allgemein„heit, Gründlichkeit, Deutlichkeit des Rechts und der „Erleichterung der Rechtserlernung beziehe." sodann, „daß eine Critick der wesentlichen Abweichungen dieses „Systems von den jezt vorhandenen, je strenger sie sey, „ihm desto lieber zum Behuf eines wahrscheinlich folgen„den größern Buchs über das System der Pandecten „seyn werde."

Wir erfüllen dießmal die Pflicht einer gerechten Strenge um so lieber, als zu der innern Verpflichtung

noch die Aufforderung und der Wunsch des Verf. hinzukommen.

Vor allen Dingen aber legen wir den Plan selbst unsern Lesern in seinem allgemeinen Umrisse vor.

Das System der Pandecten macht im

Allgemeinen Theil

insbesondere mit einigen Begriffen und Sätzen bekannt, welche zwar im Verhältnisse gegen einander isolirt, dagegen aber mit dem ganzen Folgenden, zu dessen Deutlichkeit und Vollständigkeit sie dienen sollen, in Verbindung stehen, namentlich in der

I. Abth. mit einer unter der Rubrik: von zukünftigen Rechtsnormen aufzustellenden Lehre; in der

II. Abth. mit einer Entwicklung des Begriffs vom Vermögen oder Eigenthum im weitläufigsten Sinne, und bey dieser Gelegenheit mit der Lehre von der römischen natürlichen Gewalt, und in der

III. Abth. mit der Lehre von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der besondere Theil mus nach einer absoluten Nothwendigkeit durch zwey Hauptgesichtspuncte in zwey Bücher zerfallen.

I. Buch: von den Erwerbungsarten des Vermögens.

I. Theil von — natürlichen — Erwerbungsarten insbesondere von Verträgen.

1) Hauptst. von Verträgen überhaupt:

1. Abth. vom Begriffe eines Vertrags nebst seinen weiteren Bestimmungen:

A.) Begriff und wesentliche Bestandtheile eines Vertrags.

B.) Zuläsige Modificationen eines Vertrags

durch Bedingungen und ähnliche Einschränkungen..

C.) Nebenverträge.

2. Abth. von Schliessung eines Vertrags:

A.) Von wem kann ein Vertrag geschlossen werden?

B.) Worüber?

C.) Wie? Hier kommt

α) der Consens in Betrachtung

1) an und für sich, und

2) in Rücksicht seiner Aeusserung.

β) Die positive Form

1) bey Verträgen überhaupt,

2) bey Versprechungen von Minderjährigen.

3. Abth. Die Wirkungen eines Vertrags.

2. Hauptst. Von einzelnen Vertragsarten:

1) von Verträgen, welche die Proprietät einer Sache übertragen;

a) donatio, b) Tausch und Verkauf, c) Darleyhen und Zinsenvertrag, d) risquirte Verträge.

2) Verträge, welche einen Vortheil, den die Sache leistet, und welcher nicht Proprietät ist, als ein dingliches Recht übertragen, nemlich Servitut= Emphyteut= und Pfandvertrag.

3) Verträge, welche keine Proprietät, sondern einen andern Vortheil, der die Sache leistet, als ein persönliches Recht übertragen, und von Verträgen über Handlungen einer Person. Die wichtigsten Arten davon sind:

Verpachtung, Dienstvermiethen, Auftrags-Uebernahme, Aufnahme der Niederlegung, Verleyhen.

4) Vermischte Verträge, welche ihrem Begriff nach noch nicht vollkommen richtig als unter einer der bisherigen Vertragsgattungen ausschlieslich gehörig betrachtet werden. Sie erhalten 4 Hauptarten:

a) Societätsverträge überhaupt und insbesondere den Ehevertrag nebst seinem Anhang: den Dotations- und ähnlichen Verträgen.

b) Intercessionen - Bürgschaft, Correalverbindlichkeit.

c) Cessionsverträge — Cession im eigentlichen Sinn, Erlaß, Vergleich, Compromiß.

d) Allgemeine Verträge — Erbvertrag, Adoption, Emancipation, Legitimation.

II. Theil: positive Erwerbungsarten.

1. Hauptst. Von Erwerbungsarten fremden Vermögens.

1. Abschn. Von mittelbaren Erwerbungsarten fremden Vermögens.

1. Abth. Vom Besiz im guten Glauben, welcher zunächst besonders die Lehren begründet der Verjährung, der Erwerbung der Andern zugehörigen Früchten, und der Erwerbung der empfangenen Nichtschuld.

2. Abth. Vertragsähnliche Umstände. Diesen Namen verdienen

a) das Versprechen, welchem eine Annahme fehlt,

b) das Versprechen, welches an einen Andern, als den Erwerbenden geschieht, und
c) einige andere Umstände, welche besonders die Lehre von der Fleißanwendung auf fremde Sachen und die Vorrechte zu Verträge, begründen.

3. Abth. Erwerbungen wegen verletzungsähnlicher Umstände. Hieher gehört

α) der merkwürdige Collisionsfall, wo die Sachen zweyer Eigenthümer nicht von einander getrennt werden können. Und hier geben die Gesetze
A.) Einem das Ganze, und
B.) dem Andern ein Recht auf Entschädigung; Lezteres nach den Lehren
1) von Ersaz für unsere wieder unsern Willen mit einer andern verbundene Sache;
2) von der restitutio impensarum,
3) versio in rem,
4) Entschädigung des negotiorum gestoris,
5) des funerantis pro alio,
6) ex lege Rhodia de jactu.
Vergleichungsähnlich ist

β) die Verbindung mit welcher Jemand mit der Verletzungsursache steht, welche entweder
A.) eine Person ist, worauf die sogenannte obligationes correales, ob receptum und ob effusum et ejectum beruhen,
B.) oder eine Sache, wohin die Noxalklagen gerechnet werden.

γ) Handlungen, deren verletzende Eigenschaft zweifelhaft ist, entweder

A.) in Ansehung der Frage, ob sie wirklich eine Verletzung enthalten, oder

B.) in Ansehung der Frage, wie weit sich die Verletzung erstrecke.

Als Anhang findet sich hier auch ein Plaz für die wegen einer schädlichen Handlung als Privatstrafe auferlegte Verbindlichkeit.

2) Abschn. Von unmittelbaren Erwerbungsarten fremden Vermögens.

A.) Für die dem Staate im Ganzen obliegende Versorgung hülfloser Personen dient die Verbindlichkeit zur

1) Alimentation,

2) Dotation,

3) Führung einer Tutel und Curatel des Andern.

B.) Für die Erleichterung der Gerechtigkeitspflege findet Statt

1) die Verbindlichkeit zur sogenannten Exhibition.

2) zur Urkundenherausgabe,

3) zum Zeugnisablegen.

B) Von der Succession. Dieses Hauptstück handelt zuerst

I.) im Allgemeinen von dem Begriff der Erbfolge, von den Rechten und Verbindlichkeiten des Erben.

II.) Der specielle Theil desselben begreift

a) die Delation der Verlassenschaft

1) durch gesezliche Verfügung

2) durch Nothsuccession.

b) Von der Delation durch eine lezte Willensverfügung. Das

IIte Buch handelt von Verletzungen des Vermögens und den Schätzungsmitteln.

Wir

Wir haben uns die saure Arbeit nicht verdrüssen lassen, diesen Plan, besonders den das ersten Theils des ersten Buchs, als Probe unsern Lesern vor die Augen zu legen. Wer halbwegs das System des römischen Rechts inne hat, der weist, daß die ganze Grundlage desselben auf der dreyfachen Eintheilung der Rechte in Personenrechte, Real- und persönliche Rechte beruhe. Die Lehre von den Actionen ist die Recapitulation dieser einzelnen Rechte in ihrer Wirkung, der Klage nemlich, die aus jedem besonderen, in dem System jener drey Classen vorkommenden, Rechtsverhältnisse entspringen. Die Systematicker haben diesen Abschnitt von den Actionen zur Lehre vom modus persequendi jus suum erhoben, und weil die Real- und die persönlichen Rechte darinn übereinkommen, daß der Mensch selbst ihr Object nicht ist, oder daß sie keine Personenrechte sind, so hat man sie zu Sachenrechten im allgemeinsten Verstande im jure rerum erhoben; und den Begriff von Sache, der ursprünglich nur einer cörperlichen Sache (Substanz) beygelegt wurde, durch eine ganz richtige Synthesis auch auf uncörperliche Sachen erweitert. So sind die drey allgemeinen Eintheilungsgründe des Privatrechts die objecta — nicht juris überhaupt, sondern nur juris privati — entstanden: persona, res, actio. Die Eintheilung der Privatrechte aber in Personen- Real- und persönliche Rechte lag in dem innersten Zusammenhange der Rechtsprincipien selbst, wie dis schon der Umstand beweist, daß alle einzelnen Rechtsverhältnisse mit ihren Bestimmungen für die Anwendung in den Klagen, die daraus entspringen, sich von selbst bis zur Anschauung reproduciren.

Allem bisherigen zur Folge ist das ganze System des

römischen Privatrechts auf diese Grundbegriffe gebaut, und die Klagen sind nichts weniger als eine unter den practischen Juristen sehr bekannte Antiquität, wie der Verf. sie nennt. Denn wann gleich die formulæ actionum im neuesten Rechtssystem nicht mehr Statt finden, die der Prätor ehmals gab, so ist doch bey jedem Rechtsstreite immer die erste Frage, die der Kläger an sich selbst machen, und die der Richter auflösen mus: was kann von dem Beklagten gefordert, wozu kann er verurtheilt werden? Und die Auflösung dieser Frage geht aus dem Begriff des vorliegenden Rechtsverhältnisses, aus seinem Wesen und seiner Natur hervor. Diese Tendenz der Rechtsprincipien jeder Lehre muste bleiben, und konnte, ohne eine chaotische Durcheinanderwerfung aller Begriffe, die wir jedoch nirgends im System des neuesten römischen Rechts finden, nicht vertilgt werden.

Es ist folglich ein unwidersprechliches Urtheil, daß, wer die Grundeintheilung der Privatrechte, die das römische Recht im System seiner Grundsätze und Klagen als Basis aufgenommen hat, in einer systematischen Eintheilung dieses Rechtstheils verwirft, sie entweder nicht verstehe, und mit ihr das positive System selbst nicht, oder daß er absichtlich ein anderes System vortrage, das wenigstens den Zusammenhang, den die Urheber dieser Gesezgebung ihr gegeben haben, nicht historisch richtig darstelle. Wie viel man bey dieser Methode gewinnen werde, wenn man den besonderen gesezlichen Bestimmungen, die man doch als die gegebene Materie beybehalten mus, die allgemeinen Grundbegriffe und Principien wegnimmt, welchen sie untergeordnet, und von welchen sie großentheils ausgegangen

sind? das läßt sich zum Schaden der Wissenschaft a priori berechnen.

Nach dem Bisherigen brauchten wir wohl für jeden sachverständigen Leser weiter kein Zeugnis, daß der Verf. nicht berufen sey, ein neues System aufzustellen, sobald wir seine eigene Confession angeführt haben würden. Diese lautet (S. 6. N. x.) wörtlich also:

„Die Eintheilung in Sachenrecht, Personen„recht und Recht der Forderungen, welche, „obgleich nach verschiedenen Ansichten, vor und von „Tribonian, bis auf den heutigen Tag dazu gebraucht „wurde, Licht in das Rechtsgebäude zu bringen, lei„stete diesen Dienst nicht sehr, da sie von verhält„nismäsig sehr zufälligen Umständen, nemlich dem „Object und einzelnen Wirkungen des Eigenthums „entlehnt sind. Sind für das Ganze die Fragen, „ob das Recht eine Person oder Sache betreffe, ob „es dinglich oder persönlich sey, von Erheblichkeit?"

Wer so fragen kann, verdient eigentlich keine Antwort. Hat es denn kein Interesse, ob ich ein Object meines Rechts gegen jeden Dritten verfolgen, oder ob ich es nur von demjenigen fordern kann, der mir persönlich dazu verbindlich geworden ist? Ist das ein sehr zufälliger Umstand: warlich! so darf man keck und kühn das nächste beste Lehrbuch auf einzelne Blätter abschreiben, und sie durch einander mischen, und dann in der Reyhe, die die Mischung gegeben hat, sie abdrucken lassen, und das System wird fertig seyn.

So gros auch der horror naturalis ist, mit welchem Rec. von jeher die unsystematische Methode, das Civilrecht zu lehren, angesehen hat, so will er denn doch lieber noch zu ihr zurückkehren. Sie verändert wenigstens den

Innhalt der einzelnen Sätze nicht, und jeder denkende Kopf wird, wenn er der ewigen Zerreissungen des Zusammenhangs der Materien nach der Reyhe der Pandectentitel müde ist, was er nothwendig werden mus, allmählich die disjecta membra poetæ zu einem Ganzen nach der innern Grundlage des Systems zusammensetzen, die in den Principien jeder Materie enthalten ist, so ferne sie im mannigfaltigen Besonderen vom Allgemeinen ausgeht. Diesen Vortheil unverfälschter Darstellung der Materien, so weit sie im Einzelnen ohne den dogmatischen Zusammenhang des Systems geschehen kann, würde das neue System unsers Verfassers nicht gewähren, ja selbst nicht einmal den der Anordnung zu einer Localmemorie im Corpus juris, so gering dieser auch angeschlagen zu werden verdient.

Zum Beweise aber, daß das System des Herrn Wittich, abgesehen von aller Nothwendigkeit einer historisch = treuen Darstellung des römischen Rechts, nicht einmal den Namen eines Systems auch nur in blos formaler Hinsicht verdiene, wollen wir noch Einiges beysetzen.

Er theilt sein System ein in die Lehre von der Erwerbung des Vermögens, und von Verletzung desselben nebst den Schätzungsmitteln. Das damnum injuria datum, die Obligationen, deren Verletzung eine Privatstrafe nach sich zieht, die Lehre de effusis et ejectis kommt jedoch in dem Abschnitt von der Erwerbung vor.

Unter die Verträge, welche die Proprietät einer Sache übertragen, classificirt er die donatio, die doch auch promissio rei nicht blos datio seyn, und selbst eine res aliena zum Gegenstande haben kann, so wie die emtio venditio, die er gleichfalls unter diese Classe stellt, ob

sie gleich aus dem so eben angeführten Grunde keine obligationem dandi sondern nur faciendi bewirkt. Als die zweyte Classe der Verträge stellt er solche auf, die ein dingliches Recht, das nicht Proprietät ist, übertragen. Als die dritte diejenige, wodurch der Vortheil einer Sache oder die Handlung einer Person versprochen wird. Nun aber kommen noch eine Menge Conventionen, die der Verf. gar nicht zu stellen weiß. Doch er ist über keinen Eintheilungsgrund verlegen! Man macht vermischte Verträge, und unter diesen prangen zuerst gleich Societätsverträge, unter welche auch der Ehevertrag gestellt wird. Hier findet sich die Lehre des Personenrechts, die von der väterlichen Gewalt hingegen, weil sie nirgends hinpaste, wurde in den pars generalis geworfen. In der Lehre von der Succession kommt in allen Eintheilungsgliedern keine Sylbe von der bonorum possessio vor, die der Verf. vielleicht auch zu den blossen Antiquitäten rechnen wird?

Ein gleiches Urtheil fällt er über die Eintheilung der Contracte in verbal= literal= real= und consensuelle Contracte, die doch gewis einen im Zusammenhang des Systems enthaltenen und a priori richtigen Eintheilungsgrund, den der Art und Weise, wie Contractsverbindlichkeiten entstehen können, vor sich hat. Doch wir sind es müde, einen Plan weiters zu beleuchten, der beynahe jede berührte Rechtslehre aus den Fugen reist, in die sie ihrem Begriff nach gehört, und gewis jeden unserer Leser, so gut als uns selbst, zu dem treugemeinten Rath an den Verfasser bestimmen wird, daß er seine Thätigkeit auf irgend einen andern Gegenstand als ein System des Civilrechts richten möge.

Geistliches Recht.

Ueber Ehescheidungen durch aus landesherrlicher Macht ertheilte Dispensation.

Der Herr Hofrath Runde hat in dem ersten Bande seiner Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Göttingen, 1799. unter Nr. XVIII. eine Abhandlung mit der Ueberschrift eingerückt:

„Ehescheidungsklagen wegen unversöhnlichen Hasses sind für sich allein betrachtet der Regel nach unstatthaft."

Hier wird die angegebene Thesis vorerst ausgeführt, sodann aber heißt es S. 475.

„Wenn gleich den auf Ehescheidungen wegen bloßer Abneigung der Gemüther gerichteten Klagen von Gerichts= und Rechtswegen keine Statt zu geben ist: so bleibt doch noch ein anderer Weg für dieselben offen, auf welchem sie geltend gemacht werden können; — dieser nämlich, daß solche Ehegatten, welche einen unauslöschlichen Haß gegen einander haben, sich an den Landesherrn wenden, und per dispensationem gänzlich getrennt zu werden bitten können. Auch kann selbst der Richter sie auf diesen Weg verweisen, und ihre Sachen zu der Absicht im Urtheile empfehlen, wenn er zu einem Dispensationsgesuche hinlängliche Gründe in den Acten findet. Dieses Dispensationsrecht des Landesherrn in Ehesachen ist nach Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts keinem Zweifel unterworfen. Es müssen hierzu nur

überhaupt erhebliche, wenn gleich nicht zur richterlichen Scheidung qualificirte Ursachen vorhanden, und ihre Wahrheit allenfalls durch richterliche Untersuchung ins gehörige Licht gesezt seyn."

Zur Erläuterung dieser Theorie bezieht sich Herr Runde auf einen bey der Juristen-Facultät zu Göttingen eingekommenen Fall, wo, was wohl zu bemerken! der Mann die Ehe fortzusetzen geneigt war, das Weib aber ihre Ehescheidungsklage auf ein odium implacabile gründete. Hier nun gieng das von der gedachten Facultät an Hand gegebene Erkenntniß dahin:

„daß des klagenden Eheweibs Suchen, wegen einer gerichtlich zu verfügenden Trennung und Auflösung der mit ihrem Ehemann geschlossenen Ehe nicht Statt habe; wollte aber die Landesherrschaft, auf gebührendes Ansuchen der Klägerin, sie in Ansehung des Ehebandes dispensiren; dessen genöße sie billig."

Das Gutachten, von dem hier die Rede ist, hat der Verfasser dieses Aufsatzes einzusehen Gelegenhet gehabt; dabey gefunden, daß Herr Runde seine Abhandlung aus jenem fast durchaus wörtlich abschrieb; und nur bemerkt, daß in lezterem der eigentliche Entscheidungsgrund noch bestimmter also ausgedruckt war:

„Wenn gleich dem Suchen der Klägerin von Gerichts- und Rechtswegen keine Statt zu geben, so bleibt dennoch derselben der Weg an die Landesherrschaft, um von derselben der Ehe halber dispensirt zu werden, allemal offen; da den evangelischen Landesherrn allerdings die Macht zusteht, in ausserordentlichen, zu einer gerichtlichen Scheidung nicht qualificirten Fällen, wenn nur hinlängliche Gründe zu einer Dispensation eintreten, eine Scheidung vor-

mõge der ihnen zustehenden gesezgebenden Gewalt zu verfügen."

Auffallen muß nothwendig jedem Unbefangenen diese, so tief eingreifende Lehre.

1) Das befragte Dispensationsrecht soll in der, den evangelischen Landesherrn zustehenden gesezgebenden Gewalt seinen Grund haben; und können Geseze in der Regel nie, am allerwenigsten aber zum Präjudiz erworbener Gerechtsamen Einzelner, rückwärts würken!

2) Ueberhaupt, Dispensationen in solchen Fällen Statt geben zu wollen, wo von juribus quæsitis einer Partie die Rede ist, das wird sich eben so wenig mit natürlichen, als positiv rechtlichen Grundsäzen je vereinigen lassen. Auf diesem Wege wären persönliche Sicherheit, und Sicherheit des Eigenthums der Willkühr Preis gegeben; denn jedes erworbene Recht könnte vermöge der gesezgebenden Gewalt wegdispensirt werden.

Tritt aber unter Ehegatten ein unversönlicher Haß, oder ein anderes unabänderliches Hinderniß der Fortsezung der Ehe, und der Erreichung des Zwecks der lezteren in den Weg; und beyde Eheleute zugleich gehen den evangelischen Landesherrn um Auflösung des Ehebandes aus landesherrlicher Macht an, dann läßt sich, nach allgemeinen Begriffen, von einer Dispensation wohl reden; und das bey

G. L. Böhmer in den auserlesenen Rechtsfällen, Band I. Abth. I. Göttingen, 1799. Nr. 27. S. 217.

vorkommende, auf diesen Fall gerichtete Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Göttingen läßt sich daher füglich rechtfertigen. Aber der nämlichen Thesis auch unter der Voraussezung Plaz geben zu wollen, daß einer der Ehe-

gatten auf Fortdauer der Ehe dringe, ohne daß ein gesezlicher Grund von Gerichts- und Rechtswegen seiner Absicht entgegen gehalten werden kann — — Das weiß Schreiber dieses mit den ihm bekannten Begriffen von Recht — schlechthin nicht zu vereinigen.

3) Denkt man sich vollends einen Staat, in welchem die gesezgebende Gewalt zwischen dem Landesherrn und den Ständen getheilt ist, und in welchem durch bestehende Landesgesetze die rechtlichen Gründe zur Ehescheidung bestimmt festgesezt sind; so wird es gar unbegreiflich, wie der Landesherr allein befugt seyn soll, im Weg der Dispensation, ohne gesezlichen Grund, zumal wider den Willen des einen der Ehegatten, eine bestehende Ehe trennen zu dürfen.

4) Uebrigens verdienen ausser den von dem Herrn Runde angeführten Schriftstellern noch folgende bemerkt zu werden:

Just. Hen. Bœhmer Consultat. et Decis. Jur. Tom. III. P. I. Resp. 96. n. 11.

Aug. Ludw. Schott Einleitung in das Eherecht. Nürnberg, 1786. §. 223. S. 531.

Just. Hen. Bœhmer Jus eccl. Prof. Tom. IV. pag. 378.

Bemerkungen über das Verhältniß des Patrons zur Kirche nach gemeinem und Braunschweig-Wolfenbüttelschem Rechte. Hildesheim, 1801. (51. S.) 8.

Die Absicht dieser Abhandlung geht dahin, zu beweisen, daß die Patronen protestantischer Kirchen sowohl nach

Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts als insbesondere nach den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesetzen in Ermangelung des eigenen Vermögens der Kirchen zu deren Reparatur verbunden sind, und nicht die Gemeinden zu deren Gebrauch eine Kirche dient. Der Verfasser betrachtet die Sache aus dem Gesichtspuncte, daß das Patronatrecht sich in einem Eigenthumsrechte gründe, welches der Patron durch Dotirung oder Ditirung an der Kirche erworben habe. Daraus fliessen seiner Meinung nach am natürlichsten die einzelnen im Patronatrechte enthaltenen einzelnen Gerechtsamen, als der Aufsicht über die zweckmäßige Verwendung des Kirchenvermögens, das Erneurungs- und Präsentationsrecht des Predigers, weil dieser zunächst das Kirchenvermögen zu verwalten habe, gewisse Ehrenrechte gleich dem Lehnherrn vermöge des diesem zukommen Obereigenthums, das Recht im Nothfalle Unterhalt von der Kirche zu fordern u. s. w. Es hätten sich auch in älteren Zeiten unstreitig die Kirchenpatronen als Eigenthümer der Kirchen betrachtet, indem sie, wenn sie einem andern das Patronatsrecht zu Lehen gegeben, solches zugleich mit der Kirche selbst geschehen. Das Eigenthum des Patrons sey aber nur eingeschränkt, und dessen Ausübung bestimme der Zweck der Kirche. Dieser sey fortdaurend, daher auch der Stifter der Kirche für deren Dotirung zu sorgen habe. Der Patron, der eine Kirche ganz verfallen lasse, derelinquire sein Obereigenthum, und es falle dem anheim, der die Kirche von neuem wieder aufbaue, und zwar selbst in Ansehung der der Kirche bisher zugehörigen Güter, denn nicht die einzelnen Ackerstücke der Kirche wären Gegenstand des Patronat-Ober-Eigenthums, sondern der ganze Inbegriff von Dingen, welche die Kirche und ihr Vermögen darstellt. Durch

bloße Reparaturbedürftigkeit gehe das Patronatrecht aber noch nicht verlohren. Der Staat könne jedoch vom Patron, vermöge der Oberaufsicht über die Kirchen, Reparatur der Kirchen fordern, so wie das römische Recht nicht erlaube, daß jemand sein Haus in der Stadt in einen Schutthaufen dürfe verfallen lassen. Habe die Kirche selbst Vermögen, die Reparatur zu bestreiten, so verdanke sie dieses der Milde ihres Fundators, welcher sie dotirt habe, und könne alsdann dem Patron die Reparatur nicht zugemuthet werden, wohl aber wenn sie kein hinlängliches Vermögen dazu habe. Es liege diese Verbindlichkeit schon in dem Zweck der Fundation, welche beständige Fortdauer der Kirche gewesen. Zu dieser komme das Eigenthumsrecht des Patrons an der Kirche hinzu, welches ihn verbinde, die Kirche nach Absicht des Richters im brauchbaren Stand zu erhalten, und das allgemeine Beste erfordere solches ebenfalls. Es fliesse auch diese Verbindlichkeit aus der Pflicht des Fundators, die von ihm erbauete Kirche zu dotiren. In seine Stelle trete der Patron, dem also die alternative Pflicht obliege, entweder die Güter der Kirche um soviel zu vermehren, daß deren Aufkünfte nun zur Bestreitung der Bedürfnisse für Gegenwart und Zukunft hinreichen, oder aber das Fehlende jedesmal hinzuzuschiessen. Im canonisch-päbstlichen Gesezbuche sey zwar nichts ausdrücklich über diese Verbindlichkeit des Patrons bestimmt, weil die Frömmigkeit und Liebe zu geistlichen Stiftungen im Mittelalter deshalb gesezliche Vorschriften überflüßig gemacht. In spätern Zeiten hätten die Patronen schon Schwierigkeiten gemacht, weshalb das Tridentische Concilium dem Patron ausdrücklich die Verbindlichkeit zur Reparatur der Kirchen auferlegt habe. Dieses sey keine neue Vorschrift gewesen,

sondern Bestätigung dessen, was Natur der Sache und Observanz bisher schon mit sich gebracht. Für die Protestanten habe zwar der Schluß der Tridentinischen Kirchenversammlung keine gesezliche Verbindlichkeit, allein bey der vorliegenden Frage diene er doch zum Beweise dessen, was der Observanz gemäß sey. Den Gemeinden eher als dem Patron die Last der Kirchenreparatur aufbürden zu wollen, sey ungerecht, weil Gutsherren vormals Kirchen erbaut hätten, um dadurch Anbauer herbey zu ziehen, oder auf seinem Gute zu erhalten. Daher die Veranlassung der Stiftungen von Kirchen nicht Freygebigkeit, sondern Nothwendigkeit gewesen sey. Wo es hergebracht sey, daß die Gemeinden zum Kirchbau die nöthigen Hand- und Spanndienste zu leisten hätten, müsse es dabey freylich bleiben, allein mehreres sey ihnen nicht zuzumuthen, und das übrige habe der Patron zu bestreiten, so wenig als ein Gerichtsherr zur Unterhaltung des Gerichts von seinen Hintersaßen baaren Zuschuß verlangen könne. In Ansehung der Herzogl. Braunschweig. Lande sezte zwar die allgemeine Landesordnung von 1647. Art. 103. fest: „Sollen alle Baumeister und Kirchenväter — „dahin zu sehen schuldig seyn, daß alle bey Kirchen, „Schulen, Pfarr- und Küsterhäusern vorfallende Mängel „von denen dazu verordneten Mitteln und Aufkünf„ten, oder, wenn die nicht vorhanden, oder zureichen „wollen, alsdann aus einer gemeinen Zusteuer zei„tig wieder gebessert und gebauet werden mögen;" allein diese Stelle sey in Gemäßheit des gemeinen Kirchenrechts zu erklären, und unter den verordneten Mitteln bey Patronatkirchen vom Patron zu leistende baare Zuschuß zu verstehen.

Dieses ist der Inhalt der kleinen nicht übel geschrie-

benen Abhandlung, bey der jedoch Gründlichkeit und Bündigkeit der Schlußfolgen nicht selten vermißt wird. Der Verf. hat wahrscheinlich aus Pertsch element. juris canonici §. 870. und 880. die Idee aufgefaßt, den Grund des Patronatsrechts in einem Obereigenthumsrechte an der Kirche zu sehen, allein diese ist dem canonisch-päbstlichen Gesezbuch geradezu entgegen. Im c. 31. §. 1. C. XVI. qu. 7. heißt es ausdrücklich: Ipsis tamen heredibus (sc. fundatoris) in eisdem rebus non liceat quasi juris proprii potestatem præferre, sondern es soll den Erben des Fundators nur die Befugniß zukommen, dahin zu sehen, daß der Zweck der Stiftung erreicht werde. Es lassen sich auch die im Patronatrechte enthaltenen Gerechtsamen ganz füglich aus andern Gründen als der Hypothese des an der Kirche zustehenden Eigenthums erklären, ja zum Theil folgen sie daraus nicht natürlich, wie z. B. die Ehrenrechte des Patrons. Dem Lohnherrn gebühren zwar von Seiten des Vasallen gewisse Ehrenrechte, allein nicht wegen des Obereigenthums am Lehne, sondern wegen des durch den Lehn-Contract begründeten besondern Verhältnisses des Vasallen zum Lehnherrn. Der Verfasser merkt auch selbst, daß er ins Gedränge mit seiner Hypothese geräth, wenn er behauptet das Obereigenthum des Patrons habe die Kirche im Ganzen, nicht einzelne Portionen derselben zum Gegenstande. Allein Pertinenzen nehmen die Natur der Hauptsache an, und wäre das Eigenthum des Patrons an der Kirche begründet, so würde auch dessen Eigenthum an den einzelnen Ackerstücken der Kirche angenommen werden müssen. Die Verbindlichkeit des Fundators, die neuerbaute Kirche zu dotiren, kann nicht auf seine Nachkommen würken, und diese zu fernerweiten Aufopferungen verpflichten. Daß

die versammelten Väter der Kirchenversammlung zu Trident bey ihrem Beschlusse wegen der Kirchenreparaturen einer unstreitigen Observanz gefolgt wären, ist vom Verf. mit nichts erwiesen, und war der Natur der Sache nicht angemessen. Es mag immerhin oftmals Nothwendigkeit zur Stiftung der Kirchen Anlaß gegeben haben, allein war dieses immer der Fall? folgt daraus, daß noch jezt der Patron die Reparaturkosten tragen müsse? Völlig unzutreffend ist der Schluß von der Erhaltung der Patrimonialgerichte auf die Erhaltung der Kirchen. Die Gerichtsbarkeit ist ein Hoheitsrecht und kömmt dem Gutsherrn vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verleihung des Regenten zu. Hingegen die gesellschaftliche Einrichtung des äussern Gottesdienstes ist ihrer Natur nach Sache der Gemeinden, und daher müssen auch die Mitglieder nach der Natur der Sache selbst für die Erhaltung der Mittel sorgen, welche der äussere Gottesdienst erfordert. Nach diesem Grundsatze ist auch der Art. 103. der Braunschweig. L. O. zu erklären, und ist offenbar unter den verordneten Mitteln und Aufkünften nichts anders als das eigene Vermögen der Kirchen zu verstehen.

Teutsches Recht.

Beyträge zum teutschen Rechte. Von Johann Dan. Heinr. Musäus, der Weltweisheit und der Rechte Doctor, Fürstlich Heßischem Regierungs- und Sammt-Revisions-Gerichtsrathe, ordentlichem Lehrer der Rechte zu Gießen, der Universität Syndicus, und der Königlichen teutschen Gesellschaft zu Göttingen Mitgliede. Frankfurt am Main, 1801. 224 S. 8.

Schon in dem Jahr 1781. gab der Verfasser juristische Beyträge heraus, von welchen die vorliegende Sammlung eigentlich eine Fortsetzung seyn soll; aber, wegen des langen Zwischenraums, um so mehr einen besondern Titel erhielt, als hier eigene, mit dem ersteren Werke ganz nicht zusammenhängende Abhandlungen geliefert werden.

Vier Aufsätze machen die nun anzuzeigende Schrift aus: Nr. I. Von Besoldungen, Accidentien und Befreyungen landesherrlicher Diener und Beamten. Nr. II. Ueber die Frage: Was ist unter Verschickungs-Kosten begriffen? Nr. III. Vom Rechte Freymeister zu ernennen: ein Commentar über §. 13. des Reichsschlusses von 1731. Nr. IV. Vom Vorbehalte des freyen Sitzes oder Einsitzes beym Haus-Verkaufe.

Die erste Abhandlung zeichnet sich zwar nicht durch anziehende Darstellung, aber um so mehr durch Gründlichkeit und Vollständigkeit aus, und durchaus sieht man, daß

der Verfasser über seinen Gegenstand viele Erfahrungen gemacht, und, einige Auswüchse weggerechnet, sorgfältig nachgedachthat. Folgende Bemerkungen kann daher Rec. nicht unterdrücken —— Ausserordentlich muß es nämlich jedem Unbefangenen auffallen, daß ein Hr. Professor der Rechte eben so kalt, als unbestimmt S. 43. folgendes niederschreiben mochte:

„Eine nicht vortheilhafte! Ausnahme macht die in manchen! Ländern bestehende! Einrichtung, Aemter, und die damit in Verbindung stehende Besoldungen zu verkaufen! Es ist leicht abzusehen, daß in solchen Ländern die Bedienungen nicht immer dem Würdigsten zu Theil werden, daß der Unbemittelte, er besitze zu einem Amte so viel Geschicklichkeit als er wolle, immer dem Dienste des Staats entzogen, oder genöthigt wird, zu Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, die in der Folge nachtheiligen Einfluß auf seine Amtsführung haben."

Diß ist alles, was über den, jedes, selbst das schwächste Gefühl von Recht empörenden Diensthandel hier gesagt wird! —— Die Ausführung über Inamovibilität der Staatsdiener hingegen hat Recensenten vorzüglich gefallen; nur erschrack er, als er S. 91. ganz unerwartet folgendes las:

„Das Recht der höchsten Aufsicht berechtigt und verpflichtet den Regenten, darauf zu sehen, daß die von ihm aufgestellte Staatsdiener ihr Amt zweckmäßig und so verwalten, daß das gemeine Beste erreicht, und nicht gefährdet werde. Bemerkt er nun, daß einer oder der andere dieser seiner Bestimmung entgegen handelt, sich durch Privatleidenschaften, Stolz, Eigensinn, Willkühr und vorgefaßte Meinungen, zu

Hand-

Handlungen verleiten läßt, die dem Zwecke seiner Anstellung nicht entsprechen; so werden gewiß Thatsachen hiervon den Beweis oder die Ueberzeugung geben. Nun aber wird es eine Policeysache, nach allen davon geltenden Begriffen!!! den zu entfernen, und ausser Stand zu setzen, die gemeine Wohlfahrt zu stören und Schaden anzurichten, dessen Amtsführung zeigt, daß er dieses thue, und daß es mit Grunde von ihm ferner zu befürchten sey. Da in jedem Falle der Staatsdiener auf sein Amt nicht länger Anspruch zu machen berechtigt ist, als er sich dazu geschickt und willig zeigt; so folgt von selbst, daß, sobald er dieses nicht thut, er seines Rechts verlustig wird. Das Recht der höchsten Aufsicht berechtigt den Regenten, dahin zu sehen, daß jeder Diener seiner Schuldigkeit nachkomme, und die policeyliche Obsorge verpflichtet ihn, den der pflichtwidrig handelt zu entfernen. Freylich muß auch hier Wahrheit und Gerechtigkeit zur Grundlage dienen, allein es gehört dazu nicht eben ein förmlicher Proceß!!! Der Regent, der seine Regentenrechte ausübt, braucht sich nicht erst desfalls mit seinen Unterthanen in weitläufige Rechtsfertigungen einzulassen, sondern hier gilt policeyliches Verfahren!! wonach eingezogener Erkundigung und erlangter Ueberzeugung!!! das Nöthige beschlossen und verfügt wird!, ohne die Sache an die Gerichte zu verwei-

seyn!!, und ein weitläufiges Verfahren zu gestatten; da Policeysachen nicht vor die ordentliche Gerichte gehören!! Vielmehr kommt es den höchsten Landes-Collegien selbst zu, in klaren Fällen der Art, bey dem Landesherrn, auch ohne Intervention der Gerichtshöfe, auf Entfernung unfähiger, noch mehr aber absichtlich schlecht und zweckwidrig handelnder Diener anzutragen. Zur hinlänglichen Begründung des Verfahrens ists, wenn es ja!! darauf ankommt, von der Wahrheit des Vorgangs und den einzelnen Umständen unterrichtet zu seyn, genug!!, den Beschuldigten zu vernehmen, und, wenn seine Erklärung erfolgt, das Nöthige zu verfügen. Dieß ist die den Umständen angemessene Untersuchung; daß sie durch die Geheimeräthe geschieht, giebt keinen Grund zum Tadel!!; denn auch diese sind vereydet, und gewiß giebt es auch in Cabinetten Männer, die gewissenhaft sind, und Wahrheit und Unwahrheit zu unterscheiden wissen. Richtig rechnet es Strube zu den vor die Gerichte nicht gehörigen Regierungssachen, über die Gesetze zu halten, und in besondern Fällen etwas zu verfügen, damit Niemand sein Recht zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens ausübe, oder vielmehr mißbrauche. Sobald also ein Diener solche Dienstfehler begeht, deren Abstellung sich zu einer Policeysache qualificirt, so kann auch poli-

cezliches Verfahren eintreten, und er ohne Proceß vom Amte entfernt werden!!!"

Unverkennbar hat auf diese Weise der Verfasser sein eigenes System von Inamovibilität in den Grundpfeilern zerstört; sich selbst in die offenbarsten Widersprüche verwickelt, und der Willkühr der höchsten Gewalten gegen die Staatsdiener, die er mit der einen Hand so sehr zu beschränken suchte, mit der andern den freyesten Spielraum geöffnet — — Zwar steht, dieß wird kein Unbefangener läugnen, den Machthabern in jedem Staate die Befugniß zu, öffentlichen Beamten, wenn gemeine Sicherheit und Staatswohl es heischen, durch provisorische Verfügungen, auch ohne Proceß, vermöge landesherrlicher Macht und policeylicher Gewalt, die Möglichkeit zu schaden, zu entziehen; aber die wirkliche endliche Entfernung vom Amte, und dem Genusse der mit dem lezteren verbundenen Emolumenten muß ewig und immer eben so gewiß eine Justizsache bleiben, und daher im rechtlichen proceßualischen Wege behandelt werden, als es unläugbar ist, daß den Unterthanen ihr Eigenthum und jede andere erworbene Gerechtsame niemals aus policeylicher Gewalt, sondern stets nur, wenige, hieher nicht gehörige Collisionsfälle ausgenommen, in justizmäßiger Form abgesprochen werden darf — — Recensent kann nicht anders glauben, als daß der Verfasser, wenn er die oben ausgehobene Stelle noch einmal sorgfältig prüft, selbst wünschen muß, es möchte solche andere Bestimmungen erhalten haben; allein der Wurf ist nun einmal geschehen, und billig sollten alle Schriftsteller dieses Beyspiel zur Warnung sich dienen lassen, daß sie bey ihren Ausführungen, vorzüglich wenn solche so höchst

wichtige Lehren, wie die vorliegende ist, betreffen, nur mit der höchsten Vorsicht, und nach der genauesten Erwägung, einzelne Sätze, die von unverständigen, oder übelgesinnten Lesern so leicht mißbraucht werden, niederschreiben.

In der zweyten Abhandlung unterstellt der Verfasser den Fall, daß die Verschickungskosten von den übrigen Proceßkosten so getrennt worden sind, daß einer der streitenden Theile die ersteren allein zu bezahlen hat; wirft sofort die Frage auf: was dann zu den Verschickungskosten eigentlich gehöre? und beantwortet diese demnächst dahin: 1) die Kosten des Inrotulations-Termins, nebst dem Schreiben an die Facultät, oder der sogenannten Urthelsfrage. 2) Das Postgeld oder Bothenlohn hin und her; nebst den allenfalsigen Erinnerungs-Schreiben. 3) Sämmtliche Facultäts-Gebühren, mit Inbegriff des Antwortschreibens, nebst Copial- und Siegel-Geldern. 4) Die Kosten der Citation zur Exrotulation und Publication der Urthel; und endlich 5) die Kosten des Publications-Termins selbst, und für das da abgehaltene Protocoll — — Zweifeln wird der Kenner an der Richtigkeit dieser Specification bey den Nummern 1. 4. 5., wenn er erwägt, daß eines Theils Inrotulation und Exrotulation der Acten bey vielen Gerichten, auch ohne Verschickung üblich ist, und daß andern Theils, abgesehen davon, die Vorladung zu Eröffnung der Urthel, und die Publication der lezteren selbst in jedem Falle unumgänglich nothwendig sind, und dieselben Kosten verursachen, es mag eine Verschickung der Acten vorgegangen seyn, oder nicht.

Der dritte Aufsaz erschien schon in dem Jahre 1787. einzeln, und ist hier unverändert abgedruckt. Es gereicht

aber allerdings dem Herrn Verfasser zur besonderen Ehre, daß er, zum Beweise seiner hohen Mißbilligung des diebischen Nachdrucks, das Verlagsrecht der vorliegenden Abhandlung erkaufte, ehe er die Aufnahme derselben in die gegenwärtige neuere Sammlung sich erlaubte.

In dem vierten Aufsatze äussert sich der Verfasser S. 220. dahin: „Ich unterscheide hier zwey Fälle: entweder entsteht gleich Anfangs Streit über den Sinn des Vertrags, und darüber, was der Käufer dem Verkäufer einräumen oder lassen soll? oder es ergeben sich erst in der Folge Irrungen wegen der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Der erstere Fall muß lediglich aus allgemeinen, von der Absicht der Contrahenten und der Natur des Geschäfts abgeleiteten Gründen entschieden werden. Es ist also hier die erste Frage: worauf geht nach der Absicht der Contrahenten der Vorbehalt des freyen Sitzes, oder, wie es auch wohl heißt: die Bedingung, den Verkäufer im Hause zu lassen? Sieht man hier auf die Absicht des Verkäufers, so verlangt er nicht blos Wohnung und Obdach, er will so wohnen, daß auch seine übrige Bedürfnisse ihre Befriedigung finden, somit auch ausser den nöthigen Wohnzimmern auch andere Theile des Hauses benutzen, und eine, obgleich eingeschränkte Haushaltung führen. Man muß also diesen Vorbehalt so erklären, daß die Absicht, die dabey zum Grunde liegt, erreicht werde. Nach dieser kann unter dem freyen Sitze im Hause, Einsiz, oder dem Vorbehalte einen im Hause zu lassen, nicht wohl etwas anders, als der usus aedium verstanden werden, und der Käufer muß dem Verkäufer, ausser den zu seinem Aufenthalte nöthigen Zimmern, auch sonst so viel lassen, als er zu seiner Nothdurft braucht. Der usus aedium erstreckt sich auf Alles, was der, dem

solcher zusteht, zu seinen Bedürfnissen nöthig hat. Es gehört ihm also Holzplaz, Küche, oder Erlaubniß in einer Küche zu kochen, Kellerraum u. d. nach Nothdurft; kurz alles dasjenige, was er braucht, um seinen vorbehaltenen freyen Siz ausüben zu können — — Leichter ist die Entscheidung, wenn erst nach Verlauf einiger Zeit Streitigkeiten entstehen. Hat der Verkäufer schon einige Zeit nach geschlossenem und vollzogenem Contracte friedlich mit dem Verkäufer im Hause gewohnt, und seinen vorbehaltenen freyen Siz auf diese oder jene Art benuzt, so giebt dieser Umstand eine Art von vertragsmäßiger Erklärung an die Hand, und die Art und Weise wie er sich bisher des Hauses bedient, oder solches benuzt, zeigt den der Absicht der Contrahenten gemäßen Umfang des Vorbehalts. Der Verkäufer erhält also, wenn nicht besondere Ursachen einer Vermehrung oder Verminderung eintreten, nicht mehr und nicht weniger, als er bis dahin inne gehabt und benuzt hat, wenn auch nicht alles so im Contracte ausgedrückt ist.“ —

Eine besondere Erörterung verdiente die hier aufgeworfene Frage, die in Praxi so häufig vorkommt, wohl, und durch die vorliegende Ausführung scheint sie Recensenten eben so richtig als genügend bestimmt.

Ueber die Unzuläßigkeit der Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen nach gemeinem Rechte und mit besonderer Rücksicht auf die Herzogl. Braunschw. Wolfenbüttelsche Wechselordnung, von D. W. Rahn zu Helmstädt. Braunschweig, 1802. Bey F. B. Culemann. (78. S.) 8.

In der Vorrede wird von dem Verf. als Veranlassung der vorliegenden Abhandlung ein Rechtsfall angegeben, worin über die Frage: Ob und in wie fern die Einrede des Anastasischen Gesetzes einer Wechselforderung entgegengesezt werden könne? von den braunschweigischen Gerichten bald verneinend, bald bejahend erkannt worden sey. In der Abhandlung selbst wird §. 1—5. von Wechseln und Indossamenten überhaupt, und dem rechtlichen Unterschiede lezterer von der Cession gehandelt, und bemerkt, daß das Indossament dem Wechsel selbst nach einer bestimmten Form beygefügt werden müsse, die Stelle eines Wechsels vertrete, den Indossanten verpflichte, für die richtige Zahlung des Wechsels einzustehen, u. s. w. Im §. 6—10. wird untersucht, ob dem Indossatar Einreden aus der Person des Indossanten entgegengesezt werden können? Der Verf. verneint solches, weil das Indossament die Stelle eines Wechsels vertrete, und der Indossat den Indossatar als seinen Hauptgläubiger anzusehen habe. Nur sey der Fall auszunehmen, wenn der Indossatar zu der Zeit, wo der Wechselbrief auf ihn indossirt wurde, von den Einreden des Schuldners gegen die Person des Indossanten bereits Wissenschaft gehabt habe, und beyde das Indossament in der bösen Absicht vollzogen hätten,

damit der Wechselschuldner um diese Einrede gebracht werden möge. In diesem Falle nämlich stehe dem Schuldner die Befugniß zu, nach beendigtem Wechselprocesse den Indossatar vermittelst einer Wiederklage wegen des doli zu belangen. — (§. 11—14.) Von der Zuläßigkeit der Einreden im Wechselprocesse überhaupt. — (§. 14—18.) Insbesondere von der Einrede des Anastasischen Gesetzes. Der Verf. sezt die Veranlassung desselben in der redemtio litium, wodurch die römischen Advocaten die kayserlichen Verbote, die festgesezte Summe der ihnen gebührenden Belohnungen zu umgehen suchten, welchem Mißbrauch K. Anastasius entgegenarbeiten wollte, indem er überhaupt zur Gültigkeit einer Cession erforderte, daß der Cessionar dem Cedenten den Betrag der cedirten Forderung völlig vergütet haben müsse. An der Anwendlichkeit dieses Verbots in Teutschland sey zwar nicht zu zweifeln, wohl aber an dessen Zweckmäßigkeit, daher auch nach vielen Particulargesetzen der Gebrauch des Anastasischen Gesetzes entweder aufgehoben oder wenigstens eingeschränkt ist. Im §. 18—21. werden die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten über die Frage: ob die Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen ein Indossament bey Wechseln statt finde? angeführt und geprüft. Die eigene Meinung des Verf. im §. 21. geht dahin, daß, da das Indossament ein von einer Cession verschiedenes, den Römern unbekanntes Geschäft sey, die Anwendung des Anastasischen Gesetzes dabey wegfalle. Es komme hinzu: 1) (§. 22.) daß dieselbe mit der Natur des Wechselshandels sich nicht vereinigen lasse, wornach Wechsel als eine Waare zu betrachten, deren Werth nach dem Laufe der Handlung steigt oder fällt; 2) (§. 23. 24. und 25.) daß der Grund des Anastasischen Gesetzes, Verhü-

tung des Wuchers, bey dem Wechsel-Indossamente wegfalle. Denn im Gegentheil, wenn der Indossatar dem Indossanten gerade so viel für den Wechsel geben sollte, als dessen Valuta lautet, würde sich der Indossant zum Schaden des Indossatars bereichern, indem er sofort die Geldsumme erheben, und nutzen könnte, welche der Indossatar erst zur Verfallzeit des Wechsels heben kann. Selbst das Anastasische Gesez läßt es unbestimmt, in welchen Fällen das für eine Forderung gegebene pretium für justum zu halten sey, und diese Ungewißheit sey bey Wechseln um so größer, da der Werth derselben so sehr veränderlich ist, und oftmals anders zur Zeit des ausgestellten Indossaments, anders zur Verfallzeit beschaffen war. (§. 26—29.) Obgleich Leyser (sp. 203. m. 6.) behauptet, daß alsdann dem Indossamente die Einrede des Anastasischen Gesetzes entgegenstehe, wenn darin die Valuta zu einer geringern Summe, als der Wechsel lautet, angegeben sey, so beruhe doch dieses auf den irrigen Vorstellung, als ob die Angabe einer bestimmten Valuta deswegen geschehen sey, damit der Wechselschuldner sich überzeugen möge, daß der Indossator für den Wechsel und das Indossament wirklich so viel, als die Wechselschuld beträgt, entrichtet habe. Allein die wahre Absicht bey Erwähnung der Valuta gehe dahin: den Indossator durch das Bekenntniß des Indossanten, für die angegebene Summe ein Eigenthum des Wechsels auf erstern übertragen zu haben, gegen die etwa von leztern zu befürchtenden Ansprüche auf fernere Berichtigung der Valuta sicher zu stellen. (§. 29—38.) In der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung ist Art. 1. festgesezt, daß in den Wechselbriefen der Valuta und von wem sie erhoben sey, bemerkt werden solle, allein sie fügt hinzu: „Dafern aber in so

„derheit in Wechselbriefen, so von andern Orten an„hero ertheilet worden, die Valuta eben nicht bemeldet: „ja so gar auch, wenn sie gleich wirklich nicht „empfangen wäre, soll dessen ungeachtet der Wech„selbrief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen „vollen Würden und Kräften bleiben, und, da er nach „der Hand simpliciter acceptirt worden, zur Verfallzeit, „indem der Acceptant sich dadurch zum Selbstschuldner „gemacht, bey Vermeidung schleuniger Execution bezahlt „werden." Der Verf. zeigt, daß das Wort insonderheit die Anwendung der Disposition dieser Stelle auf inländische Wechsel nicht ausschliesse, und daß die Stelle auf alle Wechsel gehe. Nach ihrem Inhalte sey es klar, daß die Einrede des Anastasischen Gesetzes wegfalle. Scheine gleich die Stelle nur von trassirten Wechseln zu reden, so wäre doch analogisch dieselbe auch auf eigene Wechsel anzuwenden, da für diese wegen dieses Punctes keine besondere Vorschrift in der Br. W. O. vorkömmt. Der Vorwurf, daß im Art. 42. der Br. W. O. derjenige, auf welchen der Wechsel in Giro indossirt ist, ausdrücklich ein Cessionarius genannt werde, sey unerheblich, weil diese Benennung nicht im Sinne des römischen Rechts genommen werden dürfe, und nur gebraucht werde, den Indossator des Giro von demjenigen zu unterscheiden, welchem der Wechsel nur in Procura indossirt worden sey. Im §. 38. wird von der eigentlichen Cession eines Wechsels gehandelt, welche nicht unter den Wechsel selbst oder in der für ein Indossament vorgeschriebenen Form geschehen ist. Diese ist als ein den Römern bekanntes Geschäft nach römischen Gesetzen zu beurtheilen, und braucht der Schuldner nicht mehr den Cessionar für die lezterm cedirte Forderung zu bezahlen, als derselbe seinen Cedenten dafür erweislich entrichtet hatte.

Der Verfasser hat den Gegenstand seiner Abhandlung mit vielem Fleisse bearbeitet, und die besten Schriftsteller überall mit Sorgfalt zu Rathe gezogen. In der Hauptsache ist Rec. mit ihm darin einverstanden, daß auf das Indossament sich die Grundsätze des römischen Rechts von der Cession nicht anwenden lassen, und hätte nur hin und wieder mehr Klarheit in Entwicklung der Gründe gewünscht, wozu ihm die Vergleichung mehrerer einzelner Wechsel-Verordnungen, und Beobachtung der Geschichte von der Entstehung des Wechselgeschäfts geholfen haben würde.

Teutsches Particularrecht.

Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte. Zweyter Theil, oder positives bürgerliches Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein, 1ste Abtheilung, von L. A. Schrader, Prof. d. R. zu Kiel. Kiel, 1801. in der neuen acad. Buchh. (314 S. 8.)

Der verdienstvolle Verf. hat in diesem Theile das Personen- und Sachenrecht; und zwar jenes im ersten, und lezteres im zweyten Buche abgehandelt. Das erste Buch (§. 1—78.) zerfällt in zwey Capitel nach der Verschiedenheit der rechtlichen Verhältnisse, welche entweder aus dem natürlichen Zustande der Personen fliessen, oder aus dem bürgerlichen Stande entspringen. Im ersten Capitel werden zuerst die Rechte, welche von der Geburt abhängen, erörtert, und §. 2. bemerkt, daß im Herzogthume

Schleswig zu Erwerbung dieser Rechte erforderlich sey, daß ein Kind getauft seyn müsse. Sodann folgen die rechtlichen Wirkungen des Geschlechts-Unterschiedes. In beyden Herzogthümern gielt die cura Sexus. In Ansehung der aus dem Alter der Personen entspringenden Rechtsverhältnisse gielt in beyden Herzogthümern als Regel, daß mit dem 21sten Jahre die Volljährigkeit erreicht werde, doch weichen die Rechte einiger Gegenden und Städte hiervon ab, so wie auch die Juden, welche schon im 20sten Jahre mündig werden. Zu Eides- und Zeugenmündigkeit hingegen wird in der Regel erfordert, daß der Schwörende oder Zeuge schon confirmirt sey, zur Ehemündigkeit das 18te, und zur Testamentsmündigkeit das 16te Jahr. Die Ertheilung der veniæ ætatis wird im Schleswigischen allein nur vom König, im Holsteinischen aber auch vermöge kayserl. Autorität ertheilt. An Orten wo Lübisches Recht gielt, wird zur Verfügung auf dem Todesfall erfordert, daß der Disponent noch zu Wegen und Stegen gehen könne und seiner Gliedmaßen mächtig sey. Das zweyte Capitel handelt: 1) von den Rechtsverhältnissen aus dem Stande der Freyheit und Unfreyheit. Aus dem Begriff der Schleswig-Holsteinischen Leibeigenschaft ist der Begriff eines dem Gutsherrn zustehenden Eigenthums über die Person des Leibeigenen zu entfernen; ihr Gegenstand sind nur persönliche Dienste nebst der Verbindlichkeit sich nicht eigenmächtig vom Gute des Leibherrn zu entfernen. Der Grundsaz, die Luft macht Leibeigen, findet in beyden Herzogthümern keine Anwendung. Colonalrecht an den Höfen aber kömmt daselbst den Leibeigenen nicht zu, sondern nur ein von der Willkühr des Herrn abhängendes Bewohnungsrecht. 2) Von den Rechten, welche aus den gesellschaftli-

chen Verhältnissen herzuleiten sind. Der Verf. fängt mit dem Rechte der häuslichen Gesellschaft an, und handelt daher zuerst von dem Eherechte. In dem Herzogthume Holstein wird zur Hervorbringung der rechtlichen Wirkungen der Ehe in der Regel die Beschreitung des Ehebettes erfordert, hingegen ist im Schleswigschen dazu die priesterliche Einsegnung hinlänglich. Adlichen Fräulein ist bey Einführung in eines der adlichen Landesklöster eine Aussteuer von ihrem Vater zu reichen, welche eine stillschweigende Verzichtleistung auf die natürliche Verlassenschaft wirkt. Im Herzogthum Holstein gelten zwar ordentlicher Weise in Ansehung des Brautschatzes die Grundsätze des gemeinen Rechts, allein verschiedene Stadt- und Provinzialrechte weichen davon ab. In beyden Herzogthümern, mit Ausnahme der Districte, wo das Sachsenrecht gilt, ist die ehliche Gütergemeinschaft unter den Ehegatten eingeführt, nur ist sie nicht überall von einerley Art. In allen Städten Holsteins, ausser Altona, in der Herrschaft Pinneberg, den Aemtern Neumünster u. s. w., aber nur in einigen Städten Schleswigs, gilt eine allgemeine ehliche Gütergemeinschaft. Im Lande Ditmarsen, auf der Insel Fehmern gielt dieselbe nur in Ansehung der Errungenschaft, und im Herzogthum Schleswig an Orten, wo keine allg. ehliche Gütergemeinschaft gielt, findet die Gemeinschaft blos in Ansehung gewisser Güter statt. Die Wirkungen der allgemeinen Gütergemeinschaft auf den Todesfall weichen im Schleswig-Holsteinischen darin von den sonst als Regel geltenden Grundsätzen ab, daß nach dem kinderlosen Absterben des einen Ehegatten, der überlebende den Erben des Verstorbenen ihren Antheil am gemeinen Gute herauszugeben schuldig ist. Adlichen Wittwen gebührt die sogenannte

Haubenbandsgerechtigkeit theils an dem, was ihnen als einjähriger Niesbrauch in den Gütern des verstorbenen Ehegatten vom Gesetze zugesprochen, theils aus der statt gefundenen Gütergemeinschaft der erworbenen und gewisser anderer beweglicher Güter abgetheilt wird. Diese Gerechtigkeit schließt aber nicht das Eigenthum an den Geschenken, welche von dem verstorbenen Gemahl herrühren, die Forderung der Morgengabe des Brautschatzes, und des Leibgedings aus. In Ansehung der Lehre von der elterlichen Gewalt weichen die Rechte beyder Herzogthümer von den Grundsätzen des gemeinen teutschen Rechts wenig ab, so wie dieses auch der Fall in Ansehung der Legitimation unehlicher Kinder und der Adoption ist, ausser, daß im Herzogthum Schleswig die Legitimation vermöge kayserlicher Autorität wegfällt, und die Adoption blos als ein Erbvertrag betrachtet und darnach deren Form beurtheilt wird. Es folgen hierauf die persönlichen Rechte aus Verhältnissen gegen die bürgerliche Gesellschaft. Hier kommen in Betracht: 1) die Verhältnisse, welche aus dem Staatsbürgerrechte entspringen. Nach statutarischen Rechten sind Fremde von verschiedenen Rechten der Einheimischen ausgeschlossen. Z. B. vom Erwerb unbeweglicher Güter. Dagegen wird Fremden, welche sich im Lande niederlassen, eine von allem Abzug freye Zurückziehung verstattet, so wie ihnen auch in ihren Rechtsstreitigkeiten durch Hülfe des Gastrechts zu Hülfe gekommen wird. Ein wichtiges Vorrecht der Eingebohrnen beruhet in dem durch die Königl. Verordnung vom 15ten Jan. 1776. eingeführten Indigenate, wodurch Fremde von allen Aemtern im Lande, von allen Stellen der Pagen und Cadetten, und von allen Stifts- und Klösterstellen ausgeschlossen sind, jedoch nicht von Stellen

bey dem Militair. Die Grundsätze von der Untüchtigkeit und Ehelosigkeit stimmen mit den gemeinen teutschen Rechten meistens überein. 2) Die persönlichen Vorzüge. Der Rang der Staatsbedienten und des dänischen hohen Adels ist durch die Rangordnung Königs Friedrich V. vom 14ten Oct. 1746. durch Festsetzung von 9 Classen bestimmt. Was den Adel in den beyden Herzogthümern betrift, so kommen diesem die gemeinen Rechte des Adels zu, und den Schleswigischen noch überdieß die persönlichen Rechte des dänischen Adels. Der einheimische Landsadel beyder Herzogthümer ist seit unverdenklichen Zeiten im Besitze besonderer persönlicher Rechte vor anderm nicht zu seinen Genossen gehörigen Adel. Er wird daher als ein eigenes Corps betrachtet, welchem das Recht der Reception zukömmt. Eine damit verbundene Einrichtung ist die sogenannte fortwährende Deputation der S. H. Ritterschaft, welche zur Erleichterung der inneren Ordnung und Bekanntmachung landesherrlicher an die Ritterschaft erlassener Verfügungen bestimmt ist. Zu den Vorrechten der S. H. Ritterschaft gehört: a) die Landtagsfähigkeit, welche blos ein persönliches Recht ist, und ausser der Ritterschaft nur den Prälaten zusteht; b) die Befugniß auf den Conventen der Ritterschaft (vormals Rittertagen) zu erscheinen, doch sind nach dem Königl. Regulativ vom 3ten Julius 1778. allen Berathschlagungen, welche Realrechte der Güter betreffen, auch die nicht zur Ritterschaft gehörenden Besitzer adlicher Güter zuzuziehen, und in solchen Fällen müssen 3 Bevollmächtigte aus der Ritterschaft und 3 aus den Mitteln der Gutsbesitzer erscheinen, unter welchen bey getheilten Stimmen majora nach Pflugzahl gerechnet, den Ausschlag geben. c) Das ausschliessende Recht zu den adli-

chen Klosterstellen, womit eine Mitaufsicht über die Klostergüter verbunden ist; d) die Jagd auf der Städte und Klöster Gründen; e) die persönliche Befreyung vom Gebrauche des Stempelpapiers, welches Privilegium sich sogar auf ihre Hintersaßen erstreckt; f) der Gerichtsstand unter den adlichen Land- und Oberland-Consistorialgerichten, imgleichen unter den adlichen Criminal- und Rittergerichten. Einige Vorrechte, die vormals der S. H. Ritterschaft zukamen, sind entweder verlohren gegangen, oder wenigstens eingeschränkt. Z. B. kömmt ihr nach eingeführter Primogenitur nicht mehr das Recht zu, den Landesherrn zu wählen, die Zollfreyheit ist nicht mehr ein persönliches Vorrecht des Adels, sondern nur derjenigen aus der Ritterschaft, welche mit Gütern angesessen sind, zu der Besetzung der Amtshäuser hat sie seit 1712. kein ausschliessendes Recht, wie ehemals, und ist auch ihr die Ausübung des vormaligen Zweykampfsrechts verboten; 3) persönliche Rechte aus Religionsverhältnissen. In Ansehung der Religionsübung kömmt im Holsteinischen, in Gemäßheit der Reichsgesetze den drey christlichen Religionen zwar gleiche Freyheit zu, weil jedoch zu Zeit des Normaljahres Catholiken nicht im Besitze der Religionsübung waren, so hat sie gegenwärtig so wie die anderer Religionssachen in besondern Landesgesetzen ihren Grund. Lezteres ist noch mehr der Fall im Herzogthum Schleswig. Die Aufnahme der Juden hängt von der Gnade des Landesherrn ab. Nur an drey Orten im Lande, zu Altona, Glückstadt und Friedrichsstadt, sind den Juden öffentliche Synagogen und Begräbnißplätze zugestanden worden. Es ist den Juden der Gebrauch ihrer eigenthümlichen jüdischen Rechte verstattet. Die Altonaer Juden geniessen besonderer Vorrechte, zu welchen auch dieses gehört,

hört, daß vor dem dortigen Ober-Rabiner und Aeltesten alle Civilsachen der Juden in beyden Herzogthümern gehören. Das zweyte Buch (§. 78—145.) ist dem Sachenrechte gewidmet. Im ersten Abschnitte wird von den allgemeinen Eigenschaften der Sachen, als Gegenständen dinglicher Rechte gehandelt. In Ansehung der Bestimmung des Begriffs von beweglichen und unbeweglichen Sachen weichet das S. H. Provinzialrecht vom gemeinen teutschen Rechte nicht ab. Was die Landgüter betrift, so werden diese in den beyden Herzogthümern in adliche und unadliche eingetheilt. Erstere sind entweder immatriculirte oder Canzleygüter oder solche, welche diesen gleich zu achten sind. (wie z. B. die Lübischen Güter) Die unadlichen sind entweder bauerlehen, (sogenannte feste Güter), oder Allodialgüter. In den leztern hat sich entweder a) die Landesherrschaft bey deren Verleihung an den Besitzer und dessen Erben, das Eigenthum des Grundes oder der Gebäude vorbehalten (wahre Erbpachtsstellen); oder dieses ist nicht geschehen, sondern a) der Grundherr hat sich eine gewisse Abgabe, vielleicht auch das Näherkaufsrecht vorbehalten, sonst aber dem Besitzer die Veräusserung des Grundstücks nachgelassen (Erbpachtstellen in uneigentlichem Sinne, Zinsgüter); oder b) es wird kein Canon davon entrichtet (Erb- oder Bondenhöfe.) Diese sind entweder Freyhöfe, welche von allen oder den meisten ordentlichen Abgaben, und besonders von der Erlegung der Landescontribution, befreyt sind, oder unfreye, gemeine Bauerhöfe, welchen alle allgemeine Landes- und Dorfslasten aufliegen. Nach dieser Classification geht der Verf. die verschiedenen Arten von Gütern durch. Zu den besondern Vorrechten der adlichen Güter und Meyerhöfe

gehört: 1) die Steuerfreyheit, welche dadurch nicht völlig aufgehoben ist, daß ihre Besitzer eine beständige Landes-Contribution bewilligt haben; 2) die Zoll- und Accise-freyheit; 3) die Stempelpapierfreyheit, indem die persönliche Stempelfreyheit der Ritterschaft nur dann ohne Einschränkung dem Adlichen zusteht, wenn er auf seinem Gute wohnt, ausserdem nur in Angelegenheiten, welche sein Gut betreffen, und vor den adlichen Unter- oder Landgerichten verhandelt werden; 4) das Patronatrecht bey Kirchen und Schulen; 5) der Gerichtsstand unter den adlichen Landgerichten; 6) Gerichtsbarkeit über die Hintersaßen, wenn gleich im Schleswigischen dieses Vorrecht nicht allgemein ist; 7) Forst- und Jagdgerechtigkeit. Leztere wird als Folge des Eigenthums der Forst betrachtet, und die Regalität ist in Rücksicht der adlichen Güter nicht eingeführt; 8) Recht Abzugsgelder in Rücksicht ihrer abziehenden Hintersassen zu erheben. Viele adliche Güter sind Lehen, und zwar größtentheils feuda oblata. Von dem Lehnbesitzer braucht aber kein Lehnbrief gelöset zu werden, man weiß nichts von Lehnwaare, die Veräusserung der Güter ist nicht an die Einwilligung des Lehnherrn gebunden, so, daß zwischen Allodial- und Lehngütern im Schleswig-Holsteinischen beynahe kein wesentlicher Unterschied mehr vorhanden ist. Zu den allgemeinen Eintheilungen der Sachen und des Vermögens gehört auch die Eintheilung in Erb- und wohlgewonnene Güter. Die Erbgüter bestehen entweder in Stamm- oder Fideicommiß oder in gemeinen Erbgütern. Jene sind nach ausdrücklicher Verfügung des ersten Acquirenten oder sonst unbeschränkten Eigenthümers zur Erhaltung des Wohlstandes seiner Familie bestimmt, und daher ihre Veräusserung ausser der Familie verboten; diese hingegen sind Güter, welche ver-

möge vorhandener Gesetze deswegen, weil sie einmal in der Familie zum Erbgang gekommen sind, ohne Beobachtung der zum Besten der Erben eingeführten Erfordernisse weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall veräusſert werden können. Der Gegenstand dieser Erbgüter sind in beyden Herzogthümern allein nur unbewegliche Güter. Im Holsteinischen ist mit Ausnahme des Dithmarsischen überhaupt seit dem 16ten J. h. der Unterschied zwischen Erb- und erworbenem Gut abgekommen, so wie bey den adlichen Gütern in beyden Herzogthümern. Im zweyten Abschnitt kömmt der Verf. auf die Rechte und Verbindlichkeiten in Betreff solcher Sachen, woran dem Staate vorzügliche Rechte zustehen. Herrenlose Sachen gehören im Holsteinischen nach dem gemeinen Rechte dem ersten Besizergreifer, hingegen im Schleswigischen dem König, weil die Jütische Low annimmt: Alles, was niemand zugehört, ist des Königs. Ebenfalls gehört im leztern Herzogthume der Schaz dem Könige zu. Das Strandrecht ist nach der Verordnung vom 29sten Jan. 1720. für die beyden Herzogthümer dergestalt bestimmt, daß ein 3tel des gestrandeten Guts dem Staate, ein 3tel den Borgern des Guts zufällt, und nur das lezte 3tel zum Besten des Eigenthümers ein Jahr lang aufgewahrt wird. Fische und Wild in Landseen und Wäldern nicht adlicher Güter gehören zu den Regalien. Hingegen ist Fischerey im Elbstrome, die Seefischerey und der Bernsteinfall frey, und nur die Austernbänke an der nordwestlichen Küste des Herzogthums Schleswig ein Königl. Cammergut. Eigentliche Bergschätze erzeugen die Herzogthümer nicht. Fossilien, welche nicht dazu gerechnet werden, sind Accessorium des Grund und Bodens, wo sie sich befinden. Zu den befriedeten Sachen gehören

der Deichfriede, der Dingfriede, der Burgfriede, der Baumfriede, *) und der Hausfriede. Dritter Abschnitt. Von Rechten in Hinsicht der Sachen ohne Rücksicht auf vorzügliche Befugnisse des Staats. Zu den Einschränkungen, welche im Herzogthum S. und H. vermöge des Obereigenthums der Freyheit der Privateigenthümer gesezt werden, gehört, daß Veräusserungen an die todte Hand ohne landesherrliche Erlaubniß untersagt worden sind, dem Staate an den zum Schiffsbau und zu Mühlenwellen tauglichen Bäumen in Privatholzungen ein Vorkaufsrecht zusteht, und Privatpersonen gegen Vergütung zum Wegbau ihre Gründe abzutreten verbunden sind. Privateigenthum wird durch die im gemeinen Rechte bestimmten Erwerbungsarten erworben, indeß treten dabey besonders im Schleswigischen manche vom gemeinen Rechte abweichende Grundsätze ein; z. B. daß bey Gebäuden auf fremdem Grunde der Erbauer Eigenthümer derselben bleibt. In Ansehung der Verjährung wird, was das Holsteinische betrift, die ordentliche Verjährungszeit nach sächsischen und lübischen Rechten beurtheilt, mit Ausnahme der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und der Stadt Altona, wo hierin dem römischen Recht nachgegangen wird. Im Herzogthum Schleswig hingegen ist sowohl bey beweglichen als unbeweglichen Sachen der dreyjährige ruhige Besiz die ordentliche Verjährungsfrist, indeß mit Ausnahme vieler Stadt- und Provinzialrechte. Die erlöschende Verjährung wird in den beyden Herzogthümern nach dem gemeinen Rechte in der Regel beurtheilt, nur der Beweis durch ein Handelsbuch geht in

*) Unter Baum wird hier die Flösse verstanden, womit der Eingang zu einem Hafen versperrt wird. Vergl. das lübische Recht B. 15. Tit. 15. §. 2.

einer Zeit von 3 und 6 Jahren verlohren. Unter den Dienstbarkeiten, welche in Leistungen bestehen, sind besonders wichtig: der Bierzwang und Mühlenzwang. Jener kömmt vorzüglich den Städten zu. In Ansehung der Lehre vom Pfandrechte weicht das S. H. Recht vom gemeinen Rechte darin ab, daß das öffentliche Pfand vor dem Privatpfand keinen Vorzug genießt, dagegen aber alle in den sogenannten Schuld- und Pfandprotocollen verzeichneten Hypotheken ein Vorzugsrecht genießen, durch welche Einrichtung der Unterschied zwischen dem gesezlichen und vertragsmäßigen Pfandrechte aufgehoben ist, zumal da die noch vorhandenen Vorzüge einiger Forderungen nicht sowohl aus der Eigenschaft eines gesezlichen Pfandes, als aus besonderen der Forderung selbst beygelegten Privilegien herzuleiten sind. — Das in Teutschland übliche vertragsmäßige Erbrecht findet auch im Herzogthum S. und H. statt. Am häufigsten kommen unter den Erbverträgen die Verzichtleistungen adlicher Töchter auf die Verlassenschaft ihrer Eltern, die Verträge bey völliger Absonderung der Kinder, die bey Annehmung an Kindesstatt zugesicherte Erbfolge, und die Einkindschaft vor. Die Bestimmung der Erbfolge durch leztwillige Verfügungen, gehört im Holsteinischen zu den allgemeinen Staatsbürgerrechten, im Herzogthum Schleswig findet sie nur als Ausnahme von der Regel bey den Mitgliedern der Ritterschaft, in den Städten Friedrichstadt und Husum, in der Landschaft Eyderstadt und Nordstrand Statt. Ausserdem bedarf die Errichtung eines lezten Willens besondere landesherrliche Erlaubniß. Für die Fälle, in welchen im Schleswigischen die Testaments-Errichtung zulässig ist, ist dafür eine besondere Form bestimmt. Im Holsteinischen richtet sich diese aber in der

Regel nach dem gemeinen Rechte, wenn gleich einige Abweichungen besonders nach Particular-Rechten statt finden. Was die gesezliche Erbfolge betrift, so schliessen nach den Schleswigischen Rechten die Ascendenten die Geschwister völlig aus, im Holsteinischen ist dieses aber nur der Fall bey den Ascendenten ersten Grades, hingegen mit den Ascendenten entfernteren Grades concurriren daselbst Geschwister und deren Kinder, erstere nach Kopfzahl, leztere in Stammzahl. Unter blossen Seitenverwandten haben im Schleswigischen Geschwister und deren Kinder vermöge des Repräsentationsrechts ohne Rücksicht auf volle oder halbe Geburt den Vorzug, unter entferntern Verwandten hingegen entscheidet die Nähe des Grades der Verwandschaft mit dem Verstorbenen. Im Herzogthum Holstein wird in der Regel unter den Seitenverwandten der Grundsaz des sächsischen Rechts vom Vorzuge der vollen Geburt vor derselben beobachtet. Die Erbfolge der Ehegatten ist für das Herzogthum Schleswig durch die Jütische Low bestimmt, doch finden nach einzelnen Particularrechten Abweichungen statt. Im Holsteinischen wird mit einigen Einschränkungen das sächsische Recht als Regel befolgt. Im Holsteinischen kömmt mit den Stiftungen sodann nur ein Erbrecht zu, wenn der Verstorbene ohne Einkaufsgelder von ihnen gänzlich unterhalten worden ist; doch können in den Districten, welche beständig dänisch und nicht großfürstlich gewesen sind, die Intestaterben zur Erbfolge gelassen werden, wenn sie der milden Stiftung die Unterhaltungskosten ersetzen. §. 142.—145. hat der Verf. die Lehre von der Erbfolge nach dem Lübischen Rechte eingeschaltet, indem diese zum Theil im Holsteinischen gilt, und beschließt §. 145. dieses Buch mit der Bemerkung, daß in den Festegütern

die aufsteigende Linie der niedersteigenden und Seitenlinie nachsteht, das männliche Geschlecht das weibliche ausschließt, und die Succession bey einer Linie so lange bleibt, bis dieselbe erloschen ist. Im Herzogthum Schleswig ist diese Succession bey den Festegütern gesezlich vorgeschrieben, wird aber analogisch im Holsteinischen auch auf dergleichen angewendet.

Vorstehende Inhalts-Anzeige ergiebt, wie reichhaltig das Schleswig-Holsteinische Privatrecht in ächtteutschen Rechtsgrundsätzen ist, und wie manches teutsche Rechts-Institut sich in diesen Herzogthümern mehr als anderwärts frey von Einmischung fremder Rechte erhalten hat. Der Verfasser verdient für die deutliche und wohlgeordnete Entwicklung der Grundsätze seines vaterländischen Rechts den Dank aller Freunde und Kenner des germanischen Rechts. Er würde noch in einem höhern Grade darauf Anspruch zu machen haben, wenn es ihm nach Vollendung dieses Lehrbuches gefallen sollte, den Ursprung einzelner Rechts-Institute historisch zu entwickeln, in die ältern Zeiten hineinzugehen und die progressive Ausbildung noch bestehender Einrichtungen zu zeigen.

Annalen der Gesezgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten, herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein, Königl. Preußischem geheimen Ober-Tribunalsrath ꝛc. Ein und zwanzigster Band. Berlin und Stettin, bey Fr. Nicolai. 1801. 20 Bogen, gr. 8vo.

Der Innhalt dieses Bandes ist folgender:

A. Merkwürdige Rechtsfälle. Deren wer-

den 12. mitgetheilt. Wie gewöhnlich wurden die Criminalgutachten völlig abgedruckt, in der Vorrede benachrichtigt aber Hr. Kl. daß er sich in den künftigen Bänden in der Regel auf bloße Auszüge daraus beschränken werde. I. Erdmann Szaack tödtet ein Kind durch Züchtigung mit der Ruthe; (oder vielmehr wird wegen dringenden Verdachts des verursachten Todes zu einer 4jährigen Festungsstrafe verurtheilt.) Daß Inculpat das Kind, dessen Tod die Menge der über den ganzen Körper zerstreuten Hautwunden durch einen Uebergang in eine allgemeine Entzündung verursacht hatte, öfters sehr hart mißhandelt hatte, war erwiesen; daß er ihm aber diejenigen Wunden, die zunächst und hauptsächlich seinen Tod herbeygeführt hatten, zugefügt habe, nur sehr wahrscheinlich. II. Ausserordentliche Strafe des Peter Antonow. Die böse Absicht wird aus den Umständen und Wirkungen der That vermuthet, und nur wegen der Ungewißheit, welche aus dem Mangel gesezmäßiger Dollmetscher bey der Vernehmung des Inquisiten entstanden ist, statt der ordentlichen Strafe, Lebenswierige Festungs = Arbeit erkannt. III. Ein Fall einer absolutio ab instantia bey einer Brandstiftung, wo mehrere, aber doch nicht hinreichend gegründete, Indicien gegen die Inculpaten vorlagen. IV. Einstweilige Freysprechung der A. Boryzewski von vorsätzlicher Tödtung ihres Kindes und Bestrafung derselben, wegen der gewissen wenigstens culposen Tödtung. Das 14tägige unehliche Kind der Inculpatin war, während sie mit demselben in strengem Winter, und ohne daß es gehörig bedeckt war, über Feld gieng, erfrohren, und sie hatte es alsdann bey Seite geschaft; ob ihr aber bey dessen Tod eine böse Absicht zur Last falle, war nach den vorgekommenen Umständen sehr zweifelhaft. Die

Urthel selbst hatte man, was Hr. Kl. sehr billigt, so abgefaßt: „Inculpatin wegen des Verdachts, ihr Kind „vorsäzlich getödtet zu haben, ab instantia zu absolviren, „wegen ihrer groben Fahrläßigkeit bey dem Tode ihres „Kindes aber, mit 1jähriger Zuchthausstrafe zu belegen." V. Die Wittwe Saurung legt, um einen Mann zu bekommen, Feuer an. Ihr war von einem ledigen Burschen, mit dem sie in einem unerlaubten Umgang stand; die Ehe auf den Fall versprochen worden, wenn sie wirklich ein Kind von ihm bekommen würde. Da sie sich nicht schwanger befand, so wollte sie ein neugebohrnes Kind stehlen, und um diese That vollführen zu können, legte sie Feuer an. Dieses ist der seltsame Zusammenhang zwischen dem Beweggrund und dem begangenen Verbrechen. VI. Cur des Fiebers mit Nieswurz zieht den Tod des Patienten, und für den weiblichen Arzt 2jährige Zuchthausstrafe nach sich. Hr. Kl. macht bey diesem Rechtsfall die Anmerkung: es wäre zu wünschen, daß die Anzahl solcher Fälle geringer, die Bekanntmachung derselben aber häufiger werden möge; Rec. würde beysetzen: und die Schuldigen der Untersuchung und Bestrafung seltener entgehen möchten, was nur zu oft der Fall ist. VII. Gutachten wegen der Betrügereyen der Schazgräberin H. Stümer. Auch in diesem Fall wurde eine ausserordentliche Strafe erkannt, da die meisten gegen die Inculpatin angegebenen Betrügereyen nicht als erwiesen angenommen werden konnten. VIII. Ermordung des Lasocki durch seine von ihm mißhandelte Ehefrau veranstaltet, dient zur Erläuterung des Unterschieds zwischen der moralischen und rechtlichen Beurtheilung der Verbrechen. IX. Strafe verfälschter Banko-Interimsscheine erkannt gegen Aschenbrenner und Mitschuldige. X. Gefährlicher

Vorsaz (ihr 14tägiges Kind) zu tödten wird mit 10jähriger Festungs-Arbeit bestraft an der A. Kossakowska. XI. Erkenntniß gegen den Peter von Wargawsky, merkwürdig in Rücksicht auf die Theorie von den ausserordentlichen Strafen. Dieß ist ein Fall, wo wirklich blos nach der Grösse des Verdachts die Strafe abgemessen wurde. Den des Mords angeschuldigten Inquisiten hatten am meisten seine eigenen Bekenntnisse gravirt, die aber nicht nur von ihm widerrufen worden waren, sondern auch aus anderen Gründen nicht als vollständig erweisend angesehen werden konnten. „Der Fall war übrigens von der Art, daß zwischen der völligen Unschuld oder der völligen Schuld nichts in der Mitte lag. Hr. Kl. ist mit dem gefällten Erkenntniß nicht zufrieden, er bemerkt vielmehr darüber: es sey einleuchtend, daß eine 20jährige Einsperrung (zu welcher Inquisit verurtheilt worden war) für den Unschuldigen zu viel, für den Schuldigen aber zu wenig sey, und es daher besser wäre, einen solchen Verdächtigen eine bestimmte Zeit, bis sich die Sache näher aufklärt, in Verwahrung zu bringen. XII. Ausserordentliche Strafe der Spiezerin wegen des Verdachts der Theilnahme an dem Mord ihres Ehemanns. Der Ehemann der Inquisitin war auf einer Reise, die sie mit ihm machte, von 3 Burschen ermordet worden, mit denen sie in Bekanntschaft und mit einem derselben geständig in ehebrecherischem Umgang stand; sie selbst hatte, da sie ohne ihren Ehemann nach Hause kam, lügenhafte Angaben wegen seines Zurückbleibens gemacht, und noch mehrere andere Anzeigen machten sie der Theilnahme an dem begangenen Mord sehr verdächtig, die sie aber beharrlich abläugnete; unter diesen Umständen nun wurde Inquisitin zu einer 6jährigen Festungsstrafe verurtheilt.

B. Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten. I. Kurze Uebersicht meiner Theorie über die sogenannten ausserordentlichen Strafen mit Rücksicht auf die in diesem Bande der Annalen erzählten Rechtsfälle, (von Hr. Klein) (S. 291—299.) Dieser Aufsaz enthält zwar im Grunde nicht viel mehr, als was der Hr. Verf. schon an anderen Orten über seinen Gegenstand geäussert hatte, muß aber in diesem Bande der Annalen um so willkommener seyn, als darin gerade am meisten solche Rechtsfälle, wo ausserordentliche Strafen wegen unvollständigen Beweises erkannt wurden, ausgewählt worden waren. II. Neueste Geschichte der Preußischen Gesezgebung und Justizverfassung. Für dießmal blos einige einzelne, zum Theil schon bekannte, hieher einschlagende kurze Nachrichten; z. B. von der Verordnung vom 16ten Sept. 1800. über die Vorkehrungen bey Vollziehung der Todesstrafen in den Residenzien Berlins, — von der im Jahr 1800. an mehr als 400 Justizbedienten in den Pr. Staaten ertheilten Gehaltsvermehrung. III. Aufgehobene subsidiarische Verpflichtung der Juden=Gemeinen, zu Ersetzung des von ihren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebsheleren verursachten Schadens. (Abdruck der hierüber unter dem 18ten Jul. 1801. erschienenen Verordnung.) IV. Anzeige der vorzüglichsten neuen Schriften, welche die Preußische Gesezgebung und Rechtswissenschaft betreffen. V. Ueber die Ausbildung des Nationalgeistes durch Geseße. S. 325—330. Nicht blos diejenige Geseße, welche die Erziehung zum Gegenstand haben, wirken auf die Ausbildung des Nationalgeistes, sondern auch und noch viel mehr diejenigen, welche die bürgerliche Verhältnisse betreffen. Dieses ist der Grundsaz, welchen der Hr. Verf. aufstellt, und von dem er alsdann Veranlas-

sung nimmt, einiges über den Character der Preußischen Regierung in dem vergangenen Jahrhundert zu sagen; und er nimmt an, daß der Character dieser Regierung unverkennbar in der Erweckung und Leitung der Betriebsamkeit und Ordnungsliebe zum gemeinen Wohl mit Vermeidung eines jeden nicht schlechterdings nothwendigen Zwanges bestanden habe.

Das Wichtigste von den Rechten und Verbindlichkeiten Wirtembergischer Bürger, in ihren öffentlichen und Privatverhältnissen. Ein Auszug aus den Wirtembergischen Gesetzen, zum Gebrauch jedes Bürgers, und besonders der Ortsvorsteher, bestimmt. Von Heinrich Ernst Ferdinand Bolley, Amtschreiber zu Waiblingen. Tübingen, in der J. G. Cottaischen Buchhandlung. 1801. 318 S. 8.

Der Hr. Verf. hat mit diesem Werk ein sehr vorzügliches Volksbuch geliefert, welches nicht nur für jeden Wirtembergischen Bürger und Unterthanen, um ihn mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten bekannt zu machen, was sein erster Zweck ist, sehr brauchbar, sondern auch, besonders wegen der genauen Anführung der Gesetze, für den Gelehrten ein gutes Hülfsmittel ist, und gewiß auch für jeden Ausländer, welchem Gesezgebung nicht eine gleichgültige Sache ist, vieles Interesse hat. Wir zeigen daher den Plan und Innhalt dieses Buchs an, mit welchem wir einige Bemerkungen über den Innhalt verbin-

den. Den Anfang macht eine kurze Einleitung in 3 §§., welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Wirtemberger überhaupt darstellt; sie bemerkt ganz kurz die große Vorzüge des Wirtembergers, durch welche er gegen jede willkührliche Verletzung seines Eigenthums, seiner Ehre, seiner Freyheit und seines Lebens gesichert ist, z. B. in Rücksicht auf öffentliche Abgaben, auf die ihm zustehende Hülfsmittel gegen jede Art von Unrecht und Bedrückung, des Zwangs zum Soldatendienst, der Gefangennehmung und des Rechts der Vertheidigung im Fall angeschuldigter Verbrechen; sie handelt von der Verbindlichkeit, den Gesetzen zu gehorchen, besonders von der unerlaubten Selbsthülfe und Beleidigung Anderer und den Strafen derselben. Eine kurze Geschichte der W. Gesezgebung wäre vielleicht hier nicht am unrechten Ort gestanden. Das Werk selbst ist in vier Hauptstücke abgetheilt. I. Von den Pflichten, welche die Unterthanen in ihrem öffentlichen Verhältniß gegen den Regenten, den Staat und die Gemeinde zu erfüllen haben. II. Von den wechselseitigen Verbindlichkeiten, welche aus dem Verhältniß der Bürger gegen einander selbst entspringen. III, Von vermischten Verbindlichkeiten, welche aus verschiedenen Polizey- und andern verwandten Gesetzen entspringen; und IV. einiges aus dem Privatrechte, oder von der Art und Weise, auf welche gewisse Rechte erworben, und den Bedingungen, unter welchen sie ausgeübt werden können; den Beschluß macht ein Anhang über die Vorhaltung bey Eidesleistungen, und ein sehr brauchbares Register, nebst einigen Zusätzen und Verbesserungen. Das erste Hauptstück ist wieder in 8 Titel abgetheilt, 1) von der Pflicht der Treue und des Gehorsams, wobey besonders von dem Huldigungseid, vom Gehorsam gegen Obrigkeiten, von den

Strafen der Ungehorsamen und der Aufrührer gehandelt wird; 2) von den Pflichten in Absicht auf öffentliche Ruhe und Sicherheit, — besonders von der Aufsicht über Fremde, von verbotenen Versammlungen, von der Verbindlichkeit, Verbrechen anzuzeigen, Verbrecher zu entdecken, und beyzufangen, vom Friedenbieten, von Aufmerksamkeit auf Collectanten, Landstreicher u. s. f. und von verbotener Ausstellung von Attestaten. 3) Von den Verbindlichkeiten in Absicht auf gewisse Hoheitsrechte — Jagd und Fischerey; besonders von der Wilderey, vom verbotenen Tragen der Schießgewehre, von jagenden Hunden, von den Obliegenheiten der Weißgerber in Rücksicht der Wildhäute oder Rehfelle, vom Ankauf der Hirschstangen und Gewichte, vom Wildobs, vom Fischen und Krebsen. 4) Von den Verbindlichkeiten der Unterthanen in Absicht auf öffentliche Abgaben; eine der wichtigsten Abhandlungen; nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Nothwendigkeit der öffentlichen Abgaben wird besonders vom Zoll, von der Accise, vom Umgeld, vom Zehenten, vom Frucht- und Weinzehenten, vom Theil- und Bodenwein, und von Zinsen und Gülten, besonders aber vom Zoll und Accise ausführlich gehandelt. 5) Von der Verbindlichkeit zu jagen und zu frohnen. Sehr kurz, weil sich der Verf. auf Gutschers Pflichten und Rechte des W. Bürgers beruft; nur ist der Innhalt des wichtigen GReserípts vom 17ten März 1798. in der Note angegeben. 6) Von der Verbindlichkeit der Unterthanen in Absicht auf einheimische und fremde Soldatendienste, und die Festhaltung der Deserteurs; besonders von der Unterwerfung unter Landes-Auswahlen, vom Verbot fremder Kriegsdienste, von Festhaltung der Deserteurs und deshalb gemachten Anstalten, und von Excessen der Beur-

laubten. 7) Von dem Verbote, sich ausser Lands copuliren zu lassen, und 8) von der Pflicht, das allgemeine Beste zu befördern, überhaupt; besonders von solchen Pflichten der Ortsvorsteher, namentlich der Schultheissen, aller öffentlichen Rechner, der Richter, vornemlich der Dorfgerichte, der Feuerschauer und der Uebergänger.

Im zweyten Hauptstück wird von einigen Bemerkungen über Beschädigungen, und der aus denselben entspringenden Verbindlichkeit zur Entschädigung und Strafe in vier Titeln gehandelt. I. Von den Verbindlichkeiten in Absicht auf das Leben und die Gesundheit der Mitbürger, zuerst von Töddtungen, welche vorsäzlich oder durch Unvorsichtigkeit begangen werden, besonders von gewaltsamen Angriffen der Wilddiebe und Holzfrevler gegen Forstbediente; von solchen gegen andere Diener des Staats; vom Kindermord, und dem Gesez, welches derjenigen Todesstrafe droht, welche ihre Schwangerschaft hartnäckig abgeläugnet, heimlich gebohren hat, und deren Kind an einem verdächtigen Ort todt gefunden worden ist; (welches jedoch ausser Gebrauch gekommen zu seyn scheint;) ferner von andern Handlungen, durch welche Leben und Gesundheit der Menschen in Gefahr gesezt werden; als von Afteräzten und Quacksalbern, vom Verfälschung der Lebensmittel zum Nachtheil der Gesundheit, wie der Weine und Gewürze, vom Verkauf zu junger Kälber, von Giftverkauf, vom Handel mit Betten und Kleidern von angesteckten Personen, von Verfertigung kupferner Gefässe, von unvorsichtiger Behandlung des Schießgewehrs, vom schnellen Reuten und Fahren auf stark besuchten Strassen, u. s. f. sehr ausführlich in §. 46. und 47. von den gesezlichen Verordnungen wegen toller Hunde; ferner von der Pflicht, Andere zu retten, und den

Mitteln, welche hiebey zu erwählen sind; dabey besonders von Erhenkten, Ertrunkenen, Erfrornen, und Erstickten; von Scheintodten und der Zeit des Begräbnisses, Warnung vor Tollkirschen, vor der Zeitlose, den Kernen des Stechapfels u. s. f. 2) Von Verbindlichkeiten in Absicht auf die Ehre und den guten Nahmen Anderer; besonders von Injurien und Pasquillen. 3) Von den Verbindlichkeiten in Absicht auf die persönliche Freyheit Anderer; beyde sehr kurz. 4) Von Verbindlichkeiten in Beziehung auf das Eigenthum und Vermögen Anderer; hier wird von Raub, Diebstahl und der Theilnahme an solchen Verbrechen, von Hof- Residenz- Feld- Holzdiebstahl, von Diebereyen der Handwerksleute, von Unterschlagung anvertrauter Sachen, vom depositum miserabile, Diebstählen bey einem Brand, vom Verfertigen und Ausgeben falscher Münzen, von Versetzung der Marksteine, Hinterhaltung gefundener Sachen, von verbotenen Spielen, vom Betrug im Handel und Wandel, wobey eine schöne Erläuterung aus Garve philosph. Bemerk. und Abhandl. zu Cicero Buch von Pflichten; von Maas und Gewicht, von der Beschaffenheit der verkäuflichen Früchte, von Entlehnung bey verschiedenen Gläubigern auf die Weinrechnung, besonders ausführlich von ihrem Verhältniß gegen einander, von Unrichtigkeiten bey Verpfändungen (womit besonders der Zusaz S. 308. zu verbinden ist) und beym Erkennen über Veräusserungen; von wucherlichen Verträgen, besonders ausführlich in Rücksicht auf Zinse und Nutzungen, welche dem Gläubiger überlassen werden, wo es den Hrn. Verf. viele Mühe kostete, mit den vielen hier einschlagenden Gesetzen, welche sich öfters zu widersprechen scheinen, ins Reine zu kommen; endlich von einigen andern Arten, das Eigenthum

thum Anderer zu verletzen, z. B. durch Feldtauben, durch Afterbergen in den Weingärten, durch Ausgraben oder Umhauen fremder Bäume gehandelt.

Das dritte Hauptstück handelt in dreyzehen Titeln 1) von hieher gehörigen Verbindlichkeiten in Beziehung auf Sittlichkeit, öffentliche Zucht und Ordnung; als von Besuchung der Kirchen und Schulen, Heiligung der Sonn- und Festtage, Verbot des Fluchens und der Gotteslästerungen, von Zauberey und Seegensprechen, von unsittlichen fliegenden Blättern, vom Verbot der Trunkenheit, von Tänzen, vom Verbot des nächtlichen Herumschwärmens, vom Aufenthalt in den Wirthshäusern, und den Obliegenheiten der Schaarwächter; 2) von Anstalten wegen Armer und Bettler; 3) von Einschränkung der Gewerbsfreyheit, als vom Verbot des Hausirens, von Treibung der Wirthschaften, von der Branntweinbrennerey, von der Bierbrauerey, und dem Salzhandel, (welcher in Wirtemberg ein Vorrecht der Städte ist;) 4) von Anstalten gegen Verschwender, vernachlässigtem Güterbau, und einigen anderen für die Unterthanen drückende Handlungen, als: von dem Befehl, zu Herbst- und Frühlingszeiten die Bäume von den Raupen und Raupennestern zu säubern, ein Dutzend Spatzen zu fangen, vom Verbot, Gärten und Wiesen nicht ohne Noth umzubrechen, oder zu Ackerbau zu richten, kein Feld ohne höhere Erlaubniß zu einem Weinberg anzulegen, Güter nicht mit neuen Zinsen zu beschweren, oder um ewigen Bodenzins zu verkaufen, Zugehörden eines Hauses von demselben weg zu verkaufen, bey Ausländern Geld auf Wein zu entlehnen; von verbotenen Verträgen mit Juden, welche wohl eine weitere Ausführung verdient hätten, da Beamte und Richter durch die oft mit der Praxis im

Widerspruch stehende Gesetze in Verlegenheit kommen; vom Verbot überflüßigen Aufwands bey Leichen, Taufen und Hochzeiten. 5) Von Anstalten gegen Mangel und Theurung; besonders von theils ganz verbotener, theils beschränkter Ausfuhr gewisser Waaren; von verbotenem Aufkauf gewisser Waaren; vom Verbot, stehende Früchte zu kaufen, vom Verbot der Verwendung der Früchte zum Brennen; von besondern Vorkehrungen gegen Mangel und Theurung des Holzes, Verboten gegen jede Art von Waldverwüstung. 6) Von Anstalten für den Absaz innländischer Producte und Beförderung innländischen Kunstfleisses, z. B. vom Verbot der Einfuhr gewisser Waaren, von Anstalten zu Emporbringung des Weinhandels, verbotener Mischung des Weins mit Obsmost. 7) Noch einige Begünstigungen der Innländer und Ausschliessung der Ausländer von gewissen Vortheilen; z. B. Verbot, von Ausländern keine Schaafe und Rindvieh in Bestand oder Winterung zu nehmen, oder an dieselbe Waiden zu verleihen; daß Ausländer keinen Wein im Land einlegen; vom Recht der Innländer, den von Ausländern erkauften neuen Wein einzulösen, vom Verbot des Verkaufs oder Vertauschs liegender Güter an Ausländer, wobey auch die ewige Wiederlosung und die Marklosung nur berührt werden. 8) Von der öffentlichen Aufsicht über die Errichtung neuer und die Wiederherstellung alter Gebäude; 9) von Anstalten gegen Feuersgefahr; hier wird hauptsächlich nach der Feuerordnung und andern neuern Gesetzen von Vorsichtsregeln in Absicht auf Feuer und Licht, von Vorbereitungsanstalten zum Löschen, und von wirklichen Löschanstalten gehandelt. 10) Von Anstalten gegen Ansteckung unter dem Vieh. 11) Einige Vorsichtsregeln bey Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte; als von

Verfassung der Urkunden über einige Rechtsgeschäfte, besonders der Schuldscheine; von Vorsichtsregeln bey Bezahlungen und Capitalablosungen an Beamte, und bey Unterschriften, von Bescheinungen der Handwerksleute. 12) Von der Fürsorge der Gesetze für zu Verwaltung ihres Vermögens unfähige und andere hülfsbedürftige Personen; besonders von Vormündern und Pflegern, und ihren Pflichten, von der Aufsicht der Waisengerichte, und von der Pflicht naher Verwandter, einander nicht zu verlassen. 13) Noch einige sowohl den Wohlstand der Gemeinden, als das gemeine Wesen überhaupt betreffende Anordnungen; z. B. von Bürgerannahme, und dem erforderlichen Vermögen; von Geldaufnahme der Gemeinden, von Pflanzung fruchtbarer Bäume, von Waiden, von Erhaltung und Befestigung der Ufer und Gestade, von Anordnungen wegen Ueberschwemmungen, und in Absicht auf Wege und Strassen, Brücken und Stege, besonders auf Chausseen. Das vierte Hauptstück endlich behandelt ohne Abtheilung unter Titeln mancherley rechtliche Gegenstände; es enthält über Verträge allgemeine Bemerkungen von deren Gegenstand, von der Fähigkeit und Befugniß zu Schliessung derselben, von den Erfordernissen der freyen, ernstlichen und gewissen Einwilligung, von der Verkürzung bey Verträgen, und der nothwendigen Beobachtung der gesezlichen Form, wobey sehr interessante Noten z. B. über Verträge der Minderjährigen, über Verkürzung des Käufers, vorzüglich aber über die rechtliche Folgen des Irrthums angebracht sind, ferner von der gerichtlichen Insinuation der Verträge; vom Verkauf, und hiebey insbesondere vom Verbot, daß kein Verwalter fremden Vermögens von demselben etwas kaufe; von der Gewährschaftleistung bey Viehhändeln, ein Gegen-

stand, welchen der Hr. Verf. sehr zweckmäßig beynahe am ausführlichsten abgehandelt hat; und wobey er einen Auszug des zwischen den Wirtembergischen Vorderösterreichischen und Baaden-Baadischen Ländern gemeinschaftlichen Regulativs, und die in den Markgräflich Badischen Ländern bekannt gemachte Belehrung über die Kennzeichen der gesezlichen Mängel mittheilt; sodann zeigt, in wie fern die gesezliche Verordnungen durch Nebenverträge abgeändert werden können, und was der Verkäufer nach einem entdeckten Fehler zu beobachten habe. Ferner wird hier noch von den Losungen, oder dem Näherrecht, besonders von Hinterlegung des Kaufschillings, von den unterschiedenen Gattungen der Losung, ihrem Rang untereinander, der Zeit in welcher die Losung ausgeübt werden muß, von den Fällen, in welchen das Losungsrecht ausgeschlossen ist; ferner von Bürgschaften, wobey sehr nüzliche Warnungen; vom Vermiethungsvertrag, besonders des Gesindes; von den Arten, sein Recht aussergerichtlich oder gerichtlich zu verfolgen. Besonders werden noch sehr zweckmäßig die Formalien der Appellation angegeben, wobey vorzüglich in einer Note gegen die Behauptung: daß auch bey Appellationen vom Dorfuntergang an das Dorfgericht, oder von diesem an ein Stadtgericht die Acten inner 20 Tagen eingelegt werden müssen, gegründete Zweifel gemacht werden. Ein Anhang enthält eine aus einer Königl. Preußischen Verordnung wegen zweckmässigerer Einrichtung der Eidesleistungen ausgezogene: Vorhaltung bey Dienst-Eiden, bey gerichtlichen und bey Zeugen-Eiden; und endlich beschliessen ein Register und einige wenige Zusätze und Verbesserungen. Die ganze Schrift ist sehr zweckmäßig, deutlich und in einer guten Sprache geschrieben, nur hie und da

schien sie uns zu kurz über gewisse Gegenstände hingegangen zu seyn; wiewohl sich in solchen Fällen, wie z. B. bey den öffentlichen Verhältnissen, bey dem Losungsrecht, der Herr Verf. auf andere gute Schriften bezieht. Einige Rechtslehren, wie z. B. von lezten Willensverordnungen, von Beleidigungscontracten, von öffentlichen Büchern, haben wir ungerne ganz vermißt. Die Ordnung ist, obwohl nicht streng systematisch, was die Mannigfaltigkeit der Gegenstände kaum zuließ, doch immer sehr gut; die Ausführung der Materialien aber sehr gründlich und zuverläßig, und wo es möglich war, sind die aufgestellte Grundsätze mit Gesetzen, nur selten aber mit Anführung anderer Schriftsteller bestärkt.

Practische Anleitung.

Anleitung zur vernünftigen Erlernung des amtlichen Rechnungswesens, entworfen von J. K. Neidhart. Mit 19 Tabellen. Stuttgart, bey Franz Christian Löflund, 1801. 248 S. ausser den Beylagen.

Es ist eine schöne Sache darum, wenn alle Begriffe einer Wissenschaft philosophisch entwickelt, alle Sätze eines Systems auf die lezten Principien zurückgeführt werden; (und so etwas scheint der Hr. Verf. durch seine Anleitung zur vernünftigen Erlernung des amtlichen Rechnungswesens haben leisten zu wollen). — Aber niemand versuche es doch ja, eine solche Methode einzuschlagen, dem es an Kräften dazu fehlt. Die gegenwärtige Schrift

gehört unter die unglücklichen Misgeburten der Krankheit des Zeitalters, nach welcher Menschen, die selbst gar weit von wissenschaftlicher Cultur entfernt sind, ihren Geistesproducten dennoch ein sehr wissenschaftliches Ansehen geben wollen. Der affectirte Tiefsinn, worein das Ganze eingehüllt ist, die große Wichtigkeit, womit die unbedeutendsten Dinge vorgetragen sind, die Menge von schiefen, halbwahren, auch wohl ganz unrichtigen Sätzen, auf die man bunt untereinander geworfen, überall stößt; und dann Deductionen von Sätzen, bey denen es für keinen vernünftigen Menschen eine Deduction bedarf, und die gerade nur durch diese Deduction, voll von Sprüngen, zweifelhaft werden können: — alles dieß machte dem Rec. die Lectüre so eckelhaft und ermüdend, daß er, wie er freymüthig bekennt, es nicht aushalten konnte, das Ganze zu durchlesen.

Um dem Vorwurf eines Machtspruchs auszuweichen, müssen wir dieses Urtheil mit einigen Beweisen belegen:

Gleich S. 1. wird die Kunst des bürgerlichen Rechnungswesens „als die Kenntniß und Fertigkeit, die „in einer bürgerlichen Gesellschaft bestehenden Vorschrif„ten sicher und zweckmäßig auszuüben," definirt. (Wer sollte in dieser Erklärung das definitum erkennen?) — Merkwürdig ist dann die unmittelbar darauf folgende Deduction der Nothwendigkeit der Rechnungslehre. — S. 5. heißt es: „In dieser Rücksicht ist Theorie bey allen „Geschäften zu empfehlen, so auch beym Rechnungswe„sen, davon nichts zu sagen, daß sie eine billige Erfor„derniß bey jedem aufgeklärten Menschen ist." (Soll etwa jeder aufgeklärte Mensch Theorie des Rechnungswesens besitzen?) — S. 33. „Wenn ich mir also den „Besitz einer Sache zuschreiben und zutheilen lasse,

„so habe ich darauf zu sehen, ob ich auch wirklich ein „Recht darauf erhalte, und ob ich mein Recht darauf „behaupten kann. Denn wenn ich dieses nicht kann, „so besitze ich einen Vermögens-Artikel gerade so, wie „der König von Sardinien das Königreich Jerusalem, das „er in seinem Titel führt.“ (Omne simile claudicat. Der König von Sardinien besizt ja nur den Titel des Königreichs Jerusalem; hier hingegen ist von dem Besiz einer Sache selbst die Rede!) S. 35. „Zur histori„schen Kenntniß einer Wissenschaft gehört Wortkennt„niß, Terminologie, die Kenntniß der Materien und „Erklärungen der Dinge und Geschäfte, des Wer„thes und Preises oder Taxes u. s. w.“ — S. 36. wird das Vermögen in natürliches und bürgerliches eingetheilt, (vielleicht soll diese Eintheilung der römischen acquisitio ex jure civili und ex jure gentium entsprechen!) und der Character von jenem soll darinn, daß die Sache der Willkühr des Besitzers unterworfen ist, von diesem aber darinn, daß die Gesetze dem Besitzer ein Recht einräumen, bestehen: (als ob der Besitzer nicht auch über dieses gesezlich eingeräumte Recht, so weit ihn die Gesetze nicht hindern, willkührlich disponiren dürfte, und als ob nicht auch die Willkühr des Besitzers in Absicht auf die erstere Vermögensart durch die Freyheit oder durch das gesezlich anerkannte Recht Anderer eingeschränkt wäre!) — S. 37. „der innere Werth einer „Sache ist die Summe ihrer natürlichen Eigenschaften, „des Grades ihrer gegenwärtigen Brauchbar„keit, und ihrer Größe. Der äussere Werth ist der „Ausdruck ihrer Größe in Zahl, Gewicht oder Maas.“ S. 43. „Lebende Vermögens-Artikel sind solche, „welche eine Veränderung in der Haushaltung verur-

„sachen." — S. 43. soll der Besitzer über das natürliche Vermögen unbedingter Herr seyn, über das bürgerliche Vermögen hingegen soll nur bedingte Herrschaft Statt finden. Diese wird denn auf eine sonderbare Art in 7 Grade eingetheilt, und das Recht des Pfandgläubigers, der ein Unterpfand besizt, und des Depositars, bey dem eine Sache hinterlegt worden ist (Nr. 6.) unter eine Categorie gebracht. — S. 63. „der „Münzfuß ist das Gewicht eines gewissen Metallstückes, „welchem ein bestimmter Werth beygelegt wird!!" — Wem es an diesen Proben nicht genügt, den können wir auf alle 7 Bogen, durch die wir uns durchgearbeitet haben, verweisen. Auf jeder Seite lassen sich ähnliche Stellen finden.

Der Innhalt dieser Schrift ist übrigens folgender: Einleitung. Vom Rechnungswesen überhaupt, als einem Theile der Haushaltungskunst. I. Abschnitt. Von denjenigen Kenntnissen und Geschäften, welche bey Führung und Stellung einer Rechnung vorausgesezt werden. II. Abschnitt. Von der Einrichtung und den Verhältnissen der Kassen, worüber amtliche Rechnungen geführt werden. III. Abschnitt. Von der Führung einer amtlichen Rechnung. IV. Abschnitt. von deren Ursprung. V. Abschnitt von der Prüfung und Untersuchung einer Rechnung.

Formularbuch für processualische Handlungen. Von Johann Christoph König, der Rechte und der Philosophie Doctor, der Staatswissenschaft ordentl. Professor, und der philosoph. Facultät Senior zu Altdorf. Erste Abtheil. Altdorf und Nürnberg, 1801. 148 S. 8.

Sechs und dreyßig Klagschreiben; sieben und zwanzig Formulare für Aufsätze nach übergebener Klagschrift, und vor übergebener Exceptionsschrift; endlich zehen Exceptionsschriften sind hier der Reihe nach abgedruckt. So sehr nun Recensent von dem Nutzen des Lesens ganzer Acten sowohl, als auch einzelner Aufsätze überzeugt ist; so wenig kann er doch das Zusammendrucken vieler einzelner Klageschreiben, Exceptionsschriften u. s. w. für zweckmäßig erkennen. Der Anfänger, der an practische Arbeiten Hand legen will, muß nothwendig in der Theorie so weit vorgerückt seyn, daß er die Natur der Rechtsmittel, z. B. der einzelnen Klagen, Einreden u. s. w. kennt, mithin weiß, auf welchen Gründen sie beruhen, deßgleichen zu welchen Gesuchen sie berechtigen, und nur zu dem Ende, damit er in Ansehung der Form sich nicht verfehle, ist es ihm nützlich, vorher zweckmäßig gefaßte Formulare einzusehen. Nun ist aber das bloße Formelle bey allen processualischen Schriften einer Art, z. B. bey allen Klageschriften stets dasselbe, folglich leisten auch in dieser Beziehung zwey Formulare dieselben Dienste, die von zwanzig und dreyßig zu erwarten sind.

In gedoppeltem Maaße muß jedoch dieß dann eintreten, wenn, wie hier, alle einzelnen Aufsätze ganz kurze, einfache Facta, und durchaus keine rechtliche Ausführungen enthalten. Wäre noch auf den einen, oder den andern dieser beyden Puncte von dem Verfasser vorzüglich Rücksicht genommen worden, so hätte doch wenigstens auch die Materie dem Anfänger noch um so mehr nützlich werden können, als er nun Muster, wie verwickelte Facta zweckmäßig vorzutragen, und schwierige Rechtsfragen schicklich zu entwickeln sind, vor sich gehabt hätte. Allein, von dem Allem findet man hier lediglich nichts, und was noch übler ist, ist das, daß der Verfasser selbst, sogar bey den von ihm ausgehobenen höchst einfachen Fällen, gegen die Natur der einschlagenden Rechtsmittel, nicht selten unverkennbar angestossen hat.

So kommt z. B. S. 22. eine Diffamationsklage vor, die also lautet: „Der hiesige Kaufmann, Herr Martin Hausotter, schrieb an einen seiner Handelsfreunde in Hamburg, daß ich in kurzer Zeit durch verunglückte Speculationen mehr, als 20000 Mark verlohren hätte! Daß er dieß wirklich geschrieben habe, bezeugt der hier in vidimirter Abschrift beyliegende Brief. Da nun diese ungegründete Nachrede leicht nachtheilig für mich werden könnte; so gebietet mir pflichtmäßige Sorge für mein Wohl, an Euer rc. die gehorsamste Bitte zu wagen, daß dem Diffamanten! aufgegeben werde, er soll entweder seine Nachrede innerhalb vier Wochen vor Gericht rechtskräftig beweisen, oder ein ewiges Stillschweigen beobachten.“ — Welcher Anfänger sieht nicht ein, daß hier ein ganz unpassendes

Rechtsmittel gewählt worden ist? — Eben so kommt S. 125. eine Exceptionsschrift vor, in welcher die Einrede des verdächtigen Richters entgegen gesezt wird, und die also lautet: „Euer ꝛc. haben mir befohlen, auf die von N. N. wider mich angestellte Klage innerhalb vier Wochen zu antworten. Diesem Befehle zu gehorchen, würde ich für unverlezliche Pflicht halten, wenn ich nicht erfahren hätte, daß Sie aus einem ganz ähnlichen Klaggrunde den N. N. gerichtlich belangt haben, und daher wünschen müssen, daß für Sie also gesprochen werde, wie nach dem Willen meines Gegners wider mich gesprochen werden soll. Aus dieser Ursache muß ich an Euer ꝛc. die gehorsamste Bitte wagen: daß Sie die Entscheidung meiner Streitsache dem nächsten Oberrichter zu überlassen, und zu dieser Absicht die Acten an denselben abzugeben, geruhen. Zur Rechtfertigung meiner Bitte berufe ich mich auf die in Cap. 18. x. de judic. und Cap. 20. x. de testib. befindlichen gesezlichen Verordnungen, und deßwegen hoffe ich auch zuversichtlich die Gewährnung derselben. Uebrigens könnte ich auch, wenn es gefordert würde, mit dem besten Gewissen durch einen Eid versichern, daß ich, um des angeführten Umstandes willen, besorge, Euer ꝛc. Entscheidung meines Rechtsstreites möchte nicht ganz unpartheyisch ausfallen. Gleichwie ich aber in allen andern Fällen Ihren richterlichen Aussprüchen mich gerne unterwerfen würde; also habe ich die Ehre in größter Hochachtung zu verharren.“ — Wie auffallend schief ist nicht hier die ganze Ansicht und Behandlung! Kann denn der Richter selbst über die ihn betreffende Einrede des verdächtigen Richters erkennen? —

An diesen beyden Proben mag es hier genügen; denn nun können unsere Leser aus eigener Ansicht beurtheilen, was sie in dem vorliegenden Werke zu suchen haben, und werden, auch ohne unser Erinnern, selbst ermessen, daß, wenn der Verfasser dem von ihm angelegten Plane treu bleiben will, noch manche Abtheilungen dieser ersten folgen müssen.

